



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Justizvollzugsmodernisierungsgesetzes

Federführung: Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz

A. Problem

Seit dem 1. September 2006 liegt die Gesetzgebungskompetenz für den Justizvollzug nach Artikel 70 Absatz 1 des Grundgesetzes bei den Ländern. Das vorliegende Gesetz trägt dem in der Justizpraxis festgestellten Änderungsbedarf an verschiedenen Vollzugsgesetzen Rechnung.

Schleswig-Holstein hat von der Gesetzgebungskompetenz bereits durch Schaffung des Gesetzes über den Vollzug der Jugendstrafe in Schleswig-Holstein – Jugendstrafvollzugsgesetz - (JStVollzG) vom 19. Dezember 2007, des Gesetzes über den Vollzug der Untersuchungshaft in Schleswig-Holstein – Untersuchungshaftvollzugsgesetz (UVollzG) - vom 16. Dezember 2011, des Gesetzes über den Vollzug der Sicherungsverwahrung in Schleswig-Holstein (SVVollzG) vom 15. Mai 2013, des Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe in Schleswig-Holstein (Landesstrafvollzugsgesetz Schleswig-Holstein – LStVollzG SH) vom 21. Juli 2016 und des Gesetzes über den Vollzug des Jugendarrestes in Schleswig-Holstein - Jugendarrestvollzugsgesetz - (JA-VollzG) vom 2. Dezember 2014 sowie des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen im Justizvollzug (Justizvollzugsdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein – JVollzDSG SH) vom 21. Juli 2016 Gebrauch gemacht. Die beabsichtigte Änderung des Landesstrafvollzugsgesetzes entwickelt das Recht den Erkenntnissen der Kriminologie, den Erfahrungen der Praxis und der Rechtsprechung Rechnung tragend fort und setzt neue Schwerpunkte in der Vollzugsplanung. Insbesondere für den Vollzug der Jugendstrafe und der Untersuchungshaft entstehen dadurch divergierende gesetzliche Regelungen. Um diesen Zustand zu beenden, ist zur Vereinheitlichung und der damit verbundenen erleichterten Anwendung der einzelnen Vollzugsgesetze eine Angleichung der hintereinander ergangenen Gesetze zum Vollzug der Jugendstrafe, der Untersuchungshaft und der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung erforderlich. Zusätzlich bedürfen die Vorschriften des Jugendarrestvollzugsgesetzes einer Ergänzung. Aufgrund der Richtlinie (EU) 2016/680 ergibt sich für den Bereich des Justizvollzugs und den dort normierten bereichsspezifischen Datenschutzbestimmungen ein zielverbindlicher Umsetzungsbedarf. Denn wie jede Richtlinie gemäß Artikel 288 AEUV ist auch die Richtlinie (EU) 2016/680 für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet wird, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich. Die Rechtsform der Richtlinie überlässt allerdings den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel für die Umsetzung in das nationale Recht.

B. Lösung

Das Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein legt den Entwurf eines Justizvollzugsmodernisierungsgesetzes in Form eines Artikelgesetzes vor, das die verfassungsrechtlich erforderliche gesetzliche Grundlage für den Vollzug der Freiheitsstrafe, der Jugendstrafe, des Strafarrestes, der Untersuchungshaft, der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung und des Jugendarrestes (Justizvollzug) in Schleswig-Holstein darstellt. Darüber hinaus wird ein Entwurf für ein Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten im Justizvollzug vorgelegt, welches

den Datenschutz für alle in die Gesetzgebungskompetenz der Länder fallende Vollzugsformen regelt.

Das Gesetz enthält in Artikel 1 Änderungen des Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe in Schleswig-Holstein (Landesstrafvollzugsgesetz Schleswig-Holstein – LStVollzG SH). Die Gesetzesänderung setzt insbesondere neue Schwerpunkte in der Vollzugsplanung und im Rahmen des Sports; es entwickelt den derzeitigen Strafvollzug unter Berücksichtigung kriminologischer Erkenntnisse, des Erfahrungswissens der Praxis und der aktuellen Rechtsprechung weiter fort. Der Bedeutung des Opferschutzes entsprechend enthält der Entwurf konkrete Vorgaben zur verletztenbezogenen Gestaltung des Vollzuges, etwa bei der Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen und der Erteilung von Auskünften an Verletzte.

Das bisherige Jugendstrafvollzugsgesetz und das bisherige Untersuchungshaftvollzugsgesetz sowie das Gesetz über den Vollzug der Sicherungsverwahrung in Schleswig-Holstein und das Jugendarrestvollzugsgesetz werden einer differenzierten Überprüfung unterzogen. Es werden im Wesentlichen zur Umsetzung eines einheitlichen gesetzlichen Vollzugskonzeptes Vorschriften – soweit sie mehrere oder sämtliche Vollzugsformen übereinstimmend betreffen und nicht deren jeweilige Besonderheiten betreffen – durch eine konstitutive Neufassung des Jugendstrafvollzugsgesetzes und des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes (Artikel 2 und 3) sowie durch eine Änderung des Gesetzes über den Vollzug der Sicherungsverwahrung in Schleswig-Holstein (Artikel 4) und eine Änderung des Jugendarrestvollzugsgesetzes (Artikel 5) aufeinander abgestimmt. Die strukturell vereinheitlichten Regelungen der einzelnen Vollzugsgesetze ermöglichen eine größere Transparenz, Verständlichkeit und Vergleichbarkeit der Regelungen und stellen die Unterschiede der einzelnen Haftarten deutlich heraus. Die Gesetze zum Justizvollzug in Schleswig-Holstein sind dadurch für die Praxis leichter handhabbar.

Der vorliegende Gesetzentwurf für ein Schleswig-Holsteinisches Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten im Justizvollzug (Artikel 6) dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Justizvollzug. Er beabsichtigt eine weitgehende Vollregelung des für den Justizvollzug geltenden Datenschutzes. Der Gesetzesentwurf enthält Bestimmungen über allgemeine Grundsätze der Datenverarbeitung, die Rechtsgrundlagen einzelner Verarbeitungsformen (Erhebung, Speicherung, Nutzung und Übermittlung), besondere Formen der Datenverarbeitung (etwa die Datenverarbeitung im Auftrag), die Schutzanforderungen an die Datenverarbeitung als weitere Pflichten der Justizvollzugsbehörden (z.B. Zweckbindung oder Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten) und die mit der Richtlinienumsetzung erweiterten Rechte der betroffenen Personen. Artikel 7 regelt das Inkrafttreten der Änderungen im Landesstrafvollzugsgesetz, der Änderungen im Gesetz zum Vollzug der Sicherungsverwahrung in Schleswig-Holstein und der Änderungen im Jugendarrestvollzugsgesetz. Zugleich bestimmt er das Inkrafttreten der neuen Gesetze zum Jugendstrafvollzug, zum Vollzug der Untersuchungshaft sowie zum Justiz-

vollzugsdatenschutz in Schleswig-Holstein und zugleich das Außerkrafttreten des bisherigen Jugendstrafvollzugsgesetzes, des bisherigen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes und des bisherigen Justizvollzugsdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Auf der Grundlage des Landesstrafvollzugsgesetzes als Leitgesetz sind die übrigen Justizvollzugsgesetze redaktionell anzupassen. Für die verschiedenen Teilbereiche des Vollzuges soll im Kern eine einheitliche Terminologie und Rechtssystematik gelten, so dass die Praxis nicht mehr verschiedene Regelungen kennen und anwenden muss. Vor dem Hintergrund, dass der vorliegende Entwurf vornehmlich der Anpassung der Justizvollzugsgesetze an die geltenden Standards des Landesstrafvollzugsgesetzes dienen soll, ist im Wesentlichen ein Kostenmehrbedarf nur in den Bereichen zu erwarten, die durch die Änderungen im Leitgesetz zu erwarten sind.

Durch das Gesetz werden Personal-, Sach- bzw. Verfahrensstandards nicht grundsätzlich verändert. Der Gesetzentwurf baut jedoch den Behandlungsansatz des geltenden Landesstrafvollzugsgesetzes weiter aus. Das Gesetz verlangt eine intensivere Umsetzung der weit überwiegend schon jetzt bestehenden Anforderungen und Vorgaben in der Praxis. Dies gilt insbesondere für die Intensivierung der Diagnostik im Aufnahmeverfahren durch die Notwendigkeit der schriftlichen Niederlegung der Delinquenzhypothese; die hierauf aufbauende Einschätzung und das zu erstellende behandlerische Konzept verursachen einen erhöhten Aufwand. Auf der anderen Seite sind durch den Wegfall des Diagnoseverfahrens und Kürzung des Dokumentationsaufwandes bei Ersatzfreiheitsstrafen Einsparungen zu erwarten.

Für die im Untersuchungshaftvollzugsgesetz vorgesehene Änderung der Vorschriften über die Vergütung und das Taschengeld sind Mehrkosten in Höhe von ca. 60.000 Euro jährlich zu erwarten, die aus dem Budget des Ressorteinzelplanes gedeckt werden. Diesen Mehrkosten stehen jedoch nicht bezifferbare Einsparungen gegenüber, da darlehnsweise ausgereichtes Taschengeld nicht mehr mit vergleichsweise hohem Verwaltungsaufwand begetrieben werden muss.

Im Hinblick auf das Justizvollzugsdatenschutzgesetz stellt der Gesetzentwurf höhere Anforderungen an die Protokollierung automatisierter Datenverarbeitungsvorgänge, die sich aus den bindenden Vorgaben der Richtlinie (EU) 2016/680 ergeben. Für die Umstellung der IT-Systeme ist eine Übergangsfrist bis zum 6. Mai 2023 vorgesehen. In diesem Zusammenhang sind drei Aspekte zu berücksichtigen:

1. Einmalige Entwicklungskosten an den im Justizvollzug Schleswig-Holstein eingesetzten Fachverfahren BASIS-Web, SoPart Justiz und Nexus VeLiS Kammerverwaltung. Ein maßgeblicher Kostenpunkt wird die Umsetzung der künftigen Protokollierung auch von Datenabrufen (§ 43 Absatz 1 Nummer 2 - lesender Zugriff auf Daten) sein, wobei dies im Fachverfahren SoPart Justiz bereits implementiert ist.

Der Länderanteil Schleswig-Holsteins an diesen konkreten Entwicklungskosten wird auf ca. 10 T € geschätzt. Diese Kosten sowie Kosten für weitere, heute nicht absehbare Anpassungen an den Fachverfahren werden aus den gemeinsamen Entwicklungsbudgets der Länder zu tragen sein. Entsprechende Veranschlagungen erfolgen bei Kapitel 1402 (IT-Budget Schleswig-Holstein) ab dem Jahr 2020.

2. Laufende Kosten für Ressourcenerweiterungen auf den für den Betrieb der Fachverfahren eingesetzten IT-Systemen (CPU-, RAM- und Storage-Erweiterung) zur Gewährleistung einer ausreichenden Arbeitsgeschwindigkeit bei der Verfahrensnutzung bei permanenter Erhöhung der Rechenoperationen durch eine erweiterte Protokollierung. Betroffen sind hiervon auch die lokalen Daten-server der Justizvollzugsbehörden.

Die erwarteten Kosten in Höhe von kalkulatorisch ca. 95 T € jährlich werden für das Jahr 2021 in die Haushaltsplanung des Kapitels 1402 aufgenommen. Für die Jahre 2022ff. werden die erwarteten Kosten in die MFP des Kapitels 1402 aufgenommen.

3. Die Vielfalt der eingesetzten IT-Verfahren im Justizvollzug gepaart mit dem Umstand, dass die Protokolldateien zur Datenverarbeitung zu einem Gefangenen ohne größere technische Vorbereitungen aber ebenfalls mit einer geeigneten Zugriffskontrolle / Protokollierung zur Verfügung stehen müssen, kann es erforderlich machen, künftig ein eigenständiges IT-Verfahren für die Bereitstellung der Protokolldaten zu etablieren. Ohne dies zum jetzigen Zeitpunkt abschließend bewerten zu können, würden sich die Kosten hierfür vorsichtig geschätzt auf mind. 25 T €, die laufenden Kosten auf mind. 75 T € jährlich belaufen.

Eine Veranschlagung erfolgt vorsorglich für die Jahre 2022 ff. über die MFP zum Kapitel 1402.

Darüber hinaus sieht das Gesetz eine Regelung zum Datenabgleich mit den Sicherheitsbehörden vor. Die Inbetriebnahme entsprechender Schnittstellen (die Funktionalitäten stehen im Fachverfahren BASIS-Web auf Anforderung Nordrhein-

Westfalens bereits zur Verfügung) wird geschätzt mit einmaligen Kosten in Höhe von 10 T € sowie laufenden Kosten in Höhe von 5 T € jährlich. Da die Nutzung dieser Regelung in Schleswig-Holstein noch ergänzender fachlicher Klärungen bedarf, sind entsprechende Kosten im Kapitel 1402 zunächst nicht berücksichtigt.

2. Verwaltungsaufwand

Die Ausweitung des Diagnoseverfahrens wird insbesondere durch die Einführung neuer Dokumente und eine Umgestaltung des Vordruckwesens einen Umstellungsaufwand mit sich bringen.

Im Justizvollzugsdatenschutz entsteht durch die Ausweitung der Betroffenenrechte (Benachrichtigungen, Auskunfts- sowie Berichtigungs- und Löschungsrechte) ein erhöhter Verwaltungsaufwand. Zudem bedarf es aufgrund der Einführung der neuen - teilweise sehr komplexen – Regelungen Schulungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Umgang mit personenbezogenen Daten.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Das Gesetz hat keine unmittelbaren Kostenauswirkungen auf Privathaushalte oder Unternehmen.

E. Länderübergreifende Zusammenarbeit

Unter Federführung des Landes Schleswig-Holstein ist ein Musterentwurf für ein Justizvollzugsdatenschutzgesetz zusammen mit weiteren Bundesländern erarbeitet worden. Im Übrigen wird die bestehende eingespielte Zusammenarbeit mit anderen Bundesländern im Rahmen des Strafvollzuges (u.a. bei länderübergreifenden Verlegungen, der Versorgung kranker Gefangener, der Fortbildung der Bediensteten, der Evaluation von Vollzugsmaßnahmen und der kriminologischen Forschung) durch den vorliegenden Gesetzentwurf nicht verändert werden.

F. Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung

Der Präsident des Schleswig-Holsteinischen Landtages ist mit Schreiben vom 26. Februar 2020 über den Gesetzentwurf unterrichtet worden.

G. Federführung

Die Federführung liegt bei dem Minister für Justiz, Europa und Verbraucherschutz.

Entwurf eines Justizvollzugsmodernisierungsgesetzes

Vom _____.____._____

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landesstrafvollzugsgesetzes Schleswig-Holstein

Das Landesstrafvollzugsgesetz Schleswig-Holstein vom 21. Juli 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 618) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „weiblichen und männlichen“ werden gestrichen.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 eingefügt:

„(8) Die berechtigten Interessen der Verletzten von Straftaten sind bei der Gestaltung des Vollzuges, insbesondere bei der Erteilung von Weisungen für Lockerungen, bei der Eingliederung und der Entlassung der Gefangenen zu berücksichtigen. Der Vollzug ist darauf auszurichten, dass die Gefangenen sich mit den Folgen ihrer Straftat für die Verletzten auseinandersetzen und Verantwortung für ihre Tat übernehmen. Sie sind dabei zu unterstützen, den verursachten materiellen und immateriellen Schaden auszugleichen.“

b) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 werden nach dem Wort „verbüßen“ die Wörter „oder die im Anschluss an eine Freiheitsstrafe eine Ersatzfreiheitsstrafe zu verbüßen haben werden“ eingefügt.

b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Anstalt benachrichtigt von der oder dem Gefangenen zu benennende Personen über deren oder dessen Aufnahme, sofern die oder der Gefangene nicht darum gebeten hat, dies zu unterlassen.“

4. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Das Diagnoseverfahren erstreckt sich auf die Persönlichkeit, die Lebensverhältnisse, die Ursachen und Umstände der Straftat sowie alle sonstigen die Straffälligkeit begünstigenden und ihr entgegenwirkenden Gesichtspunkte, deren Kenntnis für eine Einschätzung der Rückfallwahrscheinlichkeit notwendig ist. Hieraus ergibt sich die Delinquenzhypothese, die die Grundlage für die weitere Vollzugsgestaltung und die Eingliederung der Gefangenen nach der Entlassung bildet. Neben den vollstreckungsrechtlichen Unterlagen sind insbesondere auch Erkenntnisse der Gerichts- und Bewährungshilfe sowie der Führungsaufsichtsstellen einzubeziehen.“
- b) Absatz 3 und Absatz 4 werden gestrichen.
5. Es wird folgender neuer § 8 eingefügt:
- „§ 8 Besondere Regelungen für Ersatzfreiheitsstrafen und kurze Freiheitsstrafen
- (1) Ist ausschließlich Ersatzfreiheitsstrafe zu vollstrecken, findet ein Diagnoseverfahren nicht statt. An seine Stelle tritt ein erweitertes Zugangsgespräch, in dem eine Feststellung der für eine angemessene Vollzugsgestaltung wesentlichen Gesichtspunkte zur Person und zum Lebensumfeld der Gefangenen erfolgt und erneut die Möglichkeiten der Abwendung der Vollstreckung insbesondere durch freie Arbeit oder ratenweise Tilgung der Geldstrafe erörtert werden.
- (2) Bei einer Ersatzfreiheitsstrafe tritt an die Stelle eines Vollzugs- und Eingliederungsplans tritt ein Überleitungsplan, der insbesondere folgende Angaben enthält:
1. Voraussichtlicher Entlassungszeitpunkt;
 2. Unterbringung im geschlossenen oder offenen Vollzug oder in einer Übergangseinrichtung;
 3. Unterstützung bei der Abwendung der weiteren Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe durch freie Arbeit oder Zahlung der restlichen Geldstrafe;
 4. Ausführungen und Lockerungen;
 5. Maßnahmen zur Stabilisierung der Lebenssituation während und nach dem Vollzug und
 6. Maßnahmen zur Vorbereitung der Eingliederung.
- (3) Der Überleitungsplan wird zeitnah erstellt und nach Bedarf fortgeschrieben.
- (4) Bei einer voraussichtlichen Vollzugsdauer bis zu einem Jahr tritt an die Stelle eines Vollzugs- und Eingliederungsplans ein erweiterter Überleitungsplan, der insbesondere folgende Angaben enthält:
1. Zusammenfassung der maßgeblichen Ergebnisse des Diagnoseverfahrens und der Delinquenzhypothese;

2. voraussichtlicher Entlassungszeitpunkt;
 3. Unterbringung im geschlossenen oder offenen Vollzug oder in einer Übergangseinrichtung;
 4. Schulische und berufliche Qualifizierung und Arbeit
 - a) schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen einschließlich Alphabetisierungs- und Deutschkursen,
 - b) arbeitstherapeutische Maßnahmen oder Arbeitstraining,
 - c) Arbeit,
 - d) Außenbeschäftigung,
 - e) Selbstbeschäftigung,
 - f) freies Beschäftigungsverhältnis;
 5. Ausführungen und Lockerungen;
 6. Maßnahmen zur Stabilisierung der Lebenssituation während und nach dem Vollzug und
 7. Maßnahmen zur Vorbereitung der Eingliederung.
- (5) Der erweiterte Überleitungsplan wird regelmäßig innerhalb der ersten acht Wochen nach der Aufnahme erstellt. Er wird regelmäßig nach Bedarf, spätestens jedoch alle drei Monate überprüft und fortgeschrieben. § 9 Absatz 4 bis 9 gilt entsprechend.“
6. Der bisherige § 8 wird § 9 und wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „des Ergebnisses des Diagnoseverfahrens“ ersetzt durch die Wörter „der schriftlich formulierten Delinquenzhypothese“.
 - b) In Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 werden das Komma und die Wörter „spätestens aber alle zwölf Monate“ gestrichen.
 - d) In Absatz 4 Satz 1 werden hinter dem Wort „Diagnoseverfahrens“ ein Komma und die Wörter „die Delinquenzhypothese“ eingefügt.
7. Der bisherige § 9 wird § 10 und wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Vollzugs- und Eingliederungsplan sowie seine Fortschreibungen enthalten insbesondere folgende Angaben:

 1. Zusammenfassung der für die Vollzugs- und Eingliederungsplanung maßgeblichen Ergebnisse des Diagnoseverfahrens und der Delinquenzhypothese,
 2. Hilfs- und Behandlungsmaßnahmen
 - a) Verlegung in eine sozialtherapeutische Einrichtung,

- b) Psychologische Behandlungsmaßnahmen,
 - c) Maßnahmen zur Behandlung von Suchtmittelabhängigkeit und -missbrauch, Substitution,
 - d) Schuldnerberatung, Schuldenregulierung und Erfüllung von Unterhaltspflichten,
 - e) Trainingsmaßnahmen zur Verbesserung der sozialen Kompetenz,
 - f) familienunterstützende Maßnahmen,
 - g) Ausgleich von Tatfolgen,
 - h) Aufrechterhaltung, Förderung und Gestaltung von Außenkontakten,
 - i) Sportangebote und Maßnahmen zur strukturierten Gestaltung der Freizeit,
3. Schulische und berufliche Qualifizierung und Arbeit
- a) schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen einschließlich Alphabetisierungs- und Deutschkursen,
 - b) arbeitstherapeutische Maßnahmen oder Arbeitstraining,
 - c) Arbeit,
 - d) Außenbeschäftigung,
 - e) Selbstbeschäftigung,
 - f) freies Beschäftigungsverhältnis,
4. Vollzugsöffnende Maßnahmen
- a) Ausführungen,
 - b) Lockerungen,
5. Unterbringung im geschlossenen oder offenen Vollzug,
6. voraussichtlicher Entlassungszeitpunkt,
7. Frist zur Fortschreibung des Vollzugs- und Eingliederungsplans.“
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Diagnoseverfahrens“ die Wörter „und der Delinquenzhypothese“ eingefügt.
- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Anknüpfend an die bisherige Vollzugsplanung wird der Vollzugs- und Eingliederungsplan spätestens neun Monate vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt konkretisiert oder ergänzt. Insbesondere ist Stellung zu nehmen zu:
- 1. Ausführungen und Lockerungen,
 - 2. Behandlungsmaßnahmen
 - a) Fortsetzung von im Vollzug noch nicht abgeschlossenen Maßnahmen,
 - b) Vermittlung in nachsorgende Maßnahmen,
 - 3. Zusammenarbeit

- a) Beteiligung der Bewährungshilfe, der Führungsaufsicht und der Forensischen Ambulanzen,
 - b) Kontaktaufnahme zu Einrichtungen der Entlassenenhilfe,
4. Unterkunft nach der Entlassung,
 5. Arbeit und Ausbildung nach der Entlassung,
 6. Unterstützung bei notwendigen Behördengängen und der Beschaffung der notwendigen persönlichen Dokumente.

Der Vollzugs- und Eingliederungsplan ist nach Bedarf, spätestens nach drei Monaten, zu überprüfen und fortzuschreiben.“

8. Der bisherige § 10 wird § 11 und wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „männlichen und weiblichen“ gestrichen.
- b) In Absatz 1 werden die Wörter „Männliche und weibliche Gefangene“ ersetzt durch die Wörter „Gefangene unterschiedlichen Geschlechts“.
- c) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Von dem Grundsatz der getrennten Unterbringung kann im Einzelfall unter Berücksichtigung des berechtigten Interesses der Gefangenen, insbesondere aufgrund ihrer Persönlichkeit und besonderen Bedürfnisse, abgewichen werden, wenn die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt nicht gefährdet sind.“
- d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

9. Der bisherige § 11 wird § 12.

10. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13 Einschluss und Aufenthalt außerhalb der Nachtzeit

- (1) Im geschlossenen Vollzug werden die Gefangenen während der Nachtzeit eingeschlossen; außerhalb der Nachtzeit dürfen sich die Gefangenen in Gemeinschaft aufhalten. Die Dauer der Nachtzeit wird durch die Aufsichtsbehörde durch Erlass bestimmt.
- (2) Abweichend von Absatz 1 dürfen die Gefangenen eingeschlossen werden
 1. während der ersten zwei Wochen nach der Erstaufnahme,
 2. wenn ein schädlicher Einfluss auf andere Gefangene zu befürchten ist,
 3. wenn Gründe der Sicherheit es erfordern,
 4. wenn Gründe der Ordnung der Anstalt es erfordern oder

5. wenn die oder der Gefangene zustimmt.

(3) Absatz 2 Nummer 2 bis 4 gilt auch für den offenen Vollzug.“

11. § 17 Absatz 3 und 4 erhält folgende Fassung:

„(3) Die oder der Gefangene ist vor ihrer oder seiner Verlegung anzuhören, soweit nicht die Voraussetzungen des § 103 Absatz 2 Satz 2 vorliegen.

(4) Die Anstalt benachrichtigt von der oder dem Gefangenen zu benennende Personen über deren oder dessen Aufnahme, sofern die oder der Gefangene nicht darum gebeten hat, dies zu unterlassen.“

12. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Geschädigte“ ersetzt durch das Wort „Verletzte“.

b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Geschädigten“ ersetzt durch das Wort „Verletzten“.

13. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Angebote“ ersetzt durch das Wort „Maßnahmen“.

b) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Kinder“ ersetzt durch das Wort „Angehörige“

14. § 26 erhält folgende Fassung:

„§ 26 Psychologische Behandlungsmaßnahmen

Psychologische Behandlungsmaßnahmen im Vollzug dienen der Behandlung psychischer Störungen des Verhaltens und Erlebens, die in einem Zusammenhang mit der Straffälligkeit stehen und die die Wiedereingliederung behindern könnten. Sie werden durch systematische Anwendung wissenschaftlich fundierter Methoden mit einer oder mehreren Personen durchgeführt.“

15. Dem § 35 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Soweit gemeinnützige Arbeit nach der Landesverordnung über die Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen durch freie Arbeit vom 12. Februar 1993 (GVObI. Schl.-H. S. 129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 2004 (GVObI. Schl.-H. S. 153), geleistet wird, steht dies der Erfüllung der Arbeitspflicht gleich.“

16. In § 37 Absatz 4 wird das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt durch die Wörter „Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer“.

17. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„§ 40 Anerkennung von Arbeit und Bildung, Ausgleichsentschädigung“.

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Neben der Vergütung nach §§ 37 und 38 sowie der Freistellung nach § 39 erhalten Gefangene auf Antrag für zwei Monate zusammenhängender Ausübung einer Arbeit (Arbeitstherapie, Arbeitstraining oder Arbeit) oder zusammenhängender Teilnahme an einer beruflichen oder schulischen Qualifizierungsmaßnahme unter Fortzahlung der Vergütung zwei Tage

1. Freistellung von der Arbeitspflicht oder

2. unbegleiteten Ausgang oder Langzeitausgang, soweit dessen Voraussetzungen vorliegen.

Stellen Gefangene keinen Antrag oder kann unbegleiteter Ausgang oder Langzeitausgang nicht gewährt werden, wird der Entlassungszeitpunkt vorverlegt. Dies gilt auch, wenn Gefangene die Freistellung nach Satz 1 Nummer 1 nicht innerhalb eines Jahres nach Vorliegen der Voraussetzungen in Anspruch nehmen. Durch Zeiten, in denen Gefangene ohne ihr Verschulden an der Erfüllung ihrer Arbeitspflicht gehindert sind, wird die Frist nach Satz 1 gehemmt. Beschäftigungszeiträume von unter zwei Monaten bleiben unberücksichtigt. Unbegleiteter Ausgang oder Langzeitausgang nach Satz 1 Nummer 2 werden nicht auf die Höchstdauer des Langzeitausgangs nach § 55 Absatz 1 Nummer 3 angerechnet.“

c) In Absatz 2 wird das Wort „Verkürzung“ ersetzt durch die Wörter „Vorverlegung des Entlassungszeitpunkts“.

d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Soweit eine Vorverlegung des Entlassungszeitpunkts ausgeschlossen ist, erhalten die Gefangenen bei ihrer Entlassung als Ausgleichsentschädigung zusätzlich 30 Prozent der ihnen zustehenden Vergütung. Der Anspruch entsteht erst mit der Entlassung oder Verlegung in ein anderes Bundesland, wenn dort nach landesgesetzlicher Regelung eine Verkürzung nicht möglich ist. Vor der Entlassung oder Verlegung ist der Anspruch nicht verzinslich, nicht abtretbar und nicht vererblich. Gefangenen, bei denen eine Anrechnung nach Absatz 2 Nummer 1 ausgeschlossen ist, wird die Ausgleichszahlung bereits nach Verbüßung von jeweils zehn Jahren der lebenslangen Freiheitsstrafe zum Eigengeld (§ 72) gutgeschrieben, soweit sie nicht vor diesem Zeitpunkt entlassen sind; § 57 Absatz 4 des Strafgesetzbuches gilt entsprechend.“

18. In § 43 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Geschädigte oder Geschädigter“ ersetzt durch die Wörter „Verletzte oder Verletzter“.

19. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird gestrichen

b) Es werden folgende neue Absätze 1 bis 4 eingefügt:

„(1) Besuchende Personen und die von ihnen mitgeführten Sachen werden mit technischen Mitteln oder sonstigen Mitteln kontrolliert (Absuchung). Aus Gründen der Sicherheit können Besuche davon abhängig gemacht werden, dass die besuchenden Personen und die von ihnen mitgeführten Sachen durchsucht werden.

(2) Die Durchsuchung der Besucherinnen darf nur durch weibliche Bedienstete, die Durchsuchung der Besucher nur durch männliche Bedienstete erfolgen. Sonstige besuchende Personen haben die Wahlmöglichkeit einer Durchsuchung durch männliche oder weibliche Bedienstete. Die betroffene Person ist auf ihr Wahlrecht hinzuweisen; der Hinweis und die Entscheidung der betroffenen Person sind zu dokumentieren. Wird das Wahlrecht nicht ausgeübt, entscheidet die Anstalt nach billigem Ermessen.

(3) Bei Darlegung eines berechtigten Interesses steht das Wahlrecht auch weiblichen und männlichen Besuchern zu, so dass die Durchsuchung Bediensteten des jeweils anderen Geschlechts übertragen wird. Die betroffene Person ist auf die Regelung des Satzes 1 hinzuweisen; Absatz 2 Satz 3 2. Halbsatz gilt entsprechend.

(4) Bei jeder Durchsuchung ist das Schamgefühl zu schonen.“

c) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden die Absätze 5 bis 8.

20. In § 48 Absatz 1 Nummer 3 werden die Wörter „dem Geschädigten“ ersetzt durch die Wörter „der oder dem Verletzten“.

21. § 49 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ein- und ausgehende Schreiben werden durch Sichtkontrolle auf verbotene Gegenstände kontrolliert. Bei der Sichtkontrolle des Schriftwechsels der Gefangenen mit ihren Verteidigerinnen oder Verteidigern dürfen die ein- und ausgehenden Schreiben nur ungeöffnet auf verbotene Gegenstände untersucht werden.“

22. In § 50 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 wird die Angabe „§ 38“ ersetzt durch die Angabe „§ 40“.

23. § 53 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „an“ die Wörter „die Absenderin oder“ eingefügt.
 - b) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt: „§ 48 Absatz 1 Nummer 3 gilt entsprechend.“
24. § 54 Absatz 1 und 2 erhält folgende Fassung:
- „(1) Das Verlassen der Einrichtung unter ständiger und unmittelbarer Aufsicht (Ausführung) kann Gefangenen gestattet werden, wenn dies zur Erreichung des Vollzugsziels erforderlich ist und wenn nicht konkrete Anhaltspunkte die Gefahr begründen, dass die Gefangenen sich trotz Sicherungsmaßnahmen dem Vollzug entziehen oder die Ausführung zu erheblichen Straftaten missbrauchen werden.
- (2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 soll die Ausführung Gefangenen zur Erreichung des Vollzugsziels gestattet werden zur Erhaltung der Lebensfähigkeit, wenn sie sich fünf Jahre ununterbrochen in Freiheitsentziehung befunden haben. In diesem Fall sollen jährlich mindestens zwei Ausführungen durchgeführt werden. Lockerungen nach § 55 werden hierauf angerechnet. Sie unterbleiben, wenn die zur Sicherung erforderlichen Maßnahmen den Zweck der Ausführungen gefährden.“
25. In der Überschrift zu § 56 werden die Wörter „wichtigen Gründen“ ersetzt durch die Wörter „wichtigem Anlass“.
26. In § 57 Satz 2 werden die Wörter „der oder des Geschädigten“ ersetzt durch die Wörter „der Verletzten von Straftaten“.
27. In § 58 Absatz 3 werden nach dem Wort „Finanzbehörde“ die Wörter „oder dem Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge“ eingefügt.
28. Nach § 59 Absatz 3 Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
- „Sofern sich der voraussichtliche Entlassungszeitpunkt ändert, kann erneut zusammenhängender Langzeitausgang gewährt werden.“
29. In § 60 Absatz 2 werden die Wörter „dies gemessen an der Dauer der Strafzeit vertretbar ist“ ersetzt durch die Wörter „sie sich zum Zeitpunkt der beabsichtigten Entlassung mindestens einen Monat ununterbrochen im Vollzug befunden haben.“
30. § 69 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Gefangene, die in eine sozialtherapeutische Einrichtung verlegt worden sind, sind von der Kostentragungspflicht nach Absatz 1 befreit.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

31. In § 71 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „sportlichen und“ gestrichen.

32. Nach § 71 wird folgender § 71a eingefügt:

„§ 71a Sport

(1) Dem Sport kommt bei der Erreichung des Vollzugsziels besondere Bedeutung zu. Sport kann neben der sinnvollen Freizeitgestaltung auch zur Diagnostik und gezielten Behandlung eingesetzt werden; Erkenntnisse aus der Sportpraxis dienen der inhaltlichen Ausgestaltung der Behandlungsangebote.

(2) Es sind ausreichende und geeignete Angebote vorzuhalten, um den Gefangenen eine regelmäßige sportliche Betätigung zu ermöglichen.

(3) Die Gefangenen sind zur Teilnahme und Mitwirkung an den Sportangeboten zu motivieren und anzuleiten.“

33. § 77 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden nach dem Wort „Zustimmung“ die Wörter „der oder“ eingefügt, die Wörter „der Bewährungshilfe oder“ werden gestrichen und das Wort „entscheiden“ wird ersetzt durch das Wort „entscheidet“.

b) In Satz 3 werden die Wörter „Die Bewährungshilfe und“ gestrichen, das Wort „die“ wird ersetzt durch das Wort „Die“ und das Wort „sind“ wird ersetzt durch das Wort „ist“.

34. § 80 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Kranke oder hilfsbedürftige Gefangene können in ein Anstaltskrankenhaus oder in eine für ihre Untersuchung, Behandlung oder Versorgung besser geeignete Vollzugsanstalt überstellt oder verlegt werden. Kann die Untersuchung, Behandlung oder Versorgung in einer Vollzugsanstalt oder einem Anstaltskrankenhaus nicht gewährleistet werden oder ist es nicht möglich, die Gefangenen rechtzeitig in ein Anstaltskrankenhaus zu überstellen oder zu verlegen, sind sie in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzuges zu bringen.“

35. § 86 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. das Gericht die Durchführung der Maßnahme nach Anhörung der oder des Gefangenen angeordnet hat.“

b) Absatz 5 werden folgende Sätze angefügt:

„Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist unverzüglich nach Beginn der Maßnahme nachzuholen. Die Gefangenen sind darüber zu belehren, dass sie bei dem nach Absatz 4 Nummer 3 zuständigen Gericht auch nach Beendigung der Maßnahme die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Maßnahme sowie der Art und Weise ihres Vollzuges beantragen können. Die Belehrung ist aktenkundig zu machen.“

36. § 87 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Versterben Gefangene, gilt für die Unterrichtung von Verletzten § 406d Absatz 2 und 3 der Strafprozessordnung entsprechend.“

37. § 102 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gefangenen, ihre Sachen und die Hafträume dürfen abgesucht und durchsucht werden. Die Durchsuchung von weiblichen Gefangenen darf nur durch weibliche Bedienstete, die Durchsuchung männlicher Gefangener nur durch männliche Bedienstete erfolgen. Bei Darlegung eines berechtigten Interesses soll dem Wunsch, die Durchsuchung einer Person des jeweils anderen Geschlechts zu übertragen, entsprochen werden. Die Gefangenen sind auf die Regelung des Satzes 3 hinzuweisen; der Hinweis und die Entscheidung sind zu dokumentieren und zu beachten. Sonstige Gefangene haben die Wahlmöglichkeit der Durchsuchung durch männliche oder weibliche Bedienstete. Die betroffenen Gefangenen sind auf ihr Wahlrecht hinzuweisen; Satz 4 2. Halbsatz gilt entsprechend. Wird das Wahlrecht nicht ausgeübt, entscheidet die Anstalt nach billigem Ermessen.“

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und wird wie folgt geändert:

Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Absatz 1 gilt entsprechend.“

38. § 103 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Anhörung nach § 17 Absatz 3 kann unterbleiben, wenn die sichere Durchführung der Überstellung oder Verlegung gefährdet ist.“

39. § 105 wird gestrichen.

40. § 107 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- b) Absatz 2 wird gestrichen.

41. § 108 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nummer 6 werden die Wörter „die Fixierung“ ersetzt durch die Wörter „eine Fesselung, durch die die Bewegungsfreiheit der oder des Gefangenen vollständig aufgehoben wird, einschließlich der hiermit medizinisch notwendig verbundenen Medikation (Fixierung)“.
- b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Ordnung“ die Wörter „der Anstalt“ eingefügt.

42. § 109 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „an“ ein Komma und folgender Halbsatz eingefügt:
„sofern nicht ein Fall des Absatzes 4 vorliegt“.
- b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Eine nicht nur kurzfristige Fixierung bedarf der vorherigen Anordnung durch das Gericht. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung der Fixierung auch durch die Anstaltsleitung oder einen anderen zuständigen Bediensteten der Anstalt getroffen werden. Ist die gerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig herbeizuführen, ist der Antrag unverzüglich nach Fixierungsbeginn zu stellen. Ist eine richterliche Entscheidung beantragt und die Fixierung vor deren Erlangung beendet worden, ist dies dem Gericht unverzüglich mitzuteilen. Die Anordnung, die maßgeblichen Gründe hierfür, ihre Durchsetzung, ihre Dauer und die Art der Überwachung sind durch die Anstalt zu dokumentieren. Nach Beendigung einer Fixierung, die nicht gerichtlich angeordnet wurde, sind die Gefangenen auf ihr Recht hinzuweisen, die Zulässigkeit der durchgeführten Maßnahme bei dem zuständigen Gericht überprüfen zu lassen. Der Hinweis ist aktenkundig zu machen.“

43. § 111 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „untergebracht“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
- b) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) In den übrigen Fällen der Unterbringung im besonders gesicherten Haft-
raum sucht die Ärztin oder der Arzt die Gefangenen alsbald und in der
Folge täglich auf.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

44. § 112 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Waffen sind Hieb- und Schusswaffen.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

45. § 116 Absatz 1 bis Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(1) Innerhalb der Anstalt dürfen Bedienstete Schusswaffen auf Anordnung der
Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters nur während des Nachtdienstes oder zur
unmittelbaren Vorbereitung einer Maßnahme nach Absatz 2 führen. Der Gebrauch
ist nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 nur zulässig, wenn dies zur Abwehr einer
Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist. Das Recht zum Schusswaffengebrauch
aufgrund anderer Vorschriften durch Polizeivollzugsbedienstete bleibt davon un-
berührt.

(2) Außerhalb der Anstalt dürfen Schusswaffen nur bei Gefangenentransporten
sowie Aus- und Vorführungen von den dazu bestimmten Bediensteten nach
Maßgabe der folgenden Absätze gebraucht werden.

(3) Schusswaffen dürfen nur gebraucht werden, wenn andere Maßnahmen des
unmittelbaren Zwangs bereits erfolglos waren oder keinen Erfolg versprechen.
Gegen Personen ist ihr Gebrauch nur zulässig, wenn der Zweck nicht durch
Waffenwirkung gegen Sachen erreicht werden kann. Ihr Gebrauch unterbleibt,
wenn dadurch erkennbar Unbeteiligte mit hoher Wahrscheinlichkeit gefährdet
würden.

(4) Der Gebrauch von Schusswaffen ist vorher anzudrohen. Als Androhung gilt
auch ein Warnschuss. Ohne Androhung dürfen Schusswaffen nur dann ge-
braucht werden, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib
oder Leben erforderlich ist.“

46. § 117 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. unerlaubt Betäubungsmittel oder andere berauschende Stoffe herstellen, besitzen, konsumieren, die Mitwirkung nach § 106 Absatz 2 verweigern oder Kontrollen manipulieren,“

b) In Absatz 2 Nummer 2 wird das Wort „und“ ersetzt durch das Wort „oder“.

47. § 120 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „Verteidigerin oder einem Verteidiger“ ersetzt durch die Wörter „Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt“.

b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Geschädigten“ ersetzt durch das Wort „Verletzten“.

48. In § 124 wird die Angabe „§ 121“ ersetzt durch die Angabe „§ 121b“.

49. § 131 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Mit den Stellen der Bewährungs- und Gerichtshilfe, den Aufsichtsstellen für die Führungsaufsicht, den Sozialleistungsträgern, insbesondere den Jugendämtern, den Arbeitsagenturen und den Jobcentern, anderen Hilfeeinrichtungen und den Trägern der Sozialen Strafrechtspflege ist eng zusammenzuarbeiten. Die Vollzugsbehörden sollen mit Personen und Vereinen, deren Einfluss die Eingliederung der oder des Gefangenen fördern kann, zusammenarbeiten.“

50. In § 133 Absatz 1 wird das Wort „Träger“ ersetzt durch das Wort „Trägern“.

51. § 135 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach der Angabe „§ 135“ die Wörter „Seelsorgerinnen und“ eingefügt.

b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „freier“ die Wörter „Seelsorgehelferinnen und“ eingefügt.

52. In § 138 Satz 2 wird die Angabe „§ 8“ ersetzt durch die Angabe „§ 9“.

53. In § 142 Absatz 1 wird das Wort „Rechtsverordnung“ ersetzt durch das Wort „Erlass“.

54. § 143 wird wie folgt geändert:

a) a) In der Überschrift wird das Wort „Beirat“ ersetzt durch das Wort „Anstaltsbeiräte“.

b) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Bei der Besetzung des Anstaltsbeirats soll auf ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern hingewirkt werden.“

55. § 145 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach der Absatzbezeichnung die Wörter „Strafarrestantinnen und“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „der“ die Wörter „Strafarrestantinnen und“ eingefügt.
- c) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Den“ die Wörter „Strafarrestantinnen und“ eingefügt.
- d) In Absatz 5 werden nach der Absatzbezeichnung die Wörter „Strafarrestantinnen und“ eingefügt.

56. Abschnitt 25 (Ordnungswidrigkeiten) wird gestrichen.

57. § 147 erhält folgende Fassung:

„§ 147 Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden die Rechte

1. auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Artikel 2 Absatz 1 des Grundgesetzes),
2. auf körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 des Grundgesetzes),
3. auf ungestörte Religionsausübung (Artikel 4 Absatz 2 des Grundgesetzes),
4. sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten (Artikel 5 Absatz 1 des Grundgesetzes),
5. auf Unverletzlichkeit des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) und
6. auf freie Verfügbarkeit über das Eigentum (Artikel 14 Absatz 1 des Grundgesetzes)

eingeschränkt.“

58. In § 148 wird die Angabe „31. August 2021“ ersetzt durch die Angabe „31. Dezember 2022“.

Artikel 2

Gesetz über den Vollzug der Jugendstrafe in Schleswig-Holstein (Jugendstrafvollzugsgesetz - JStVollzG)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

§ 2 Ziel des Vollzuges

§ 3 Förder- und Erziehungsauftrag, Grundsätze der Vollzugsgestaltung

§ 4 Leitlinien der Erziehung und Förderung

§ 5 Stellung der Jugendstrafgefangenen, Mitwirkung

§ 6 Sicherheit

Abschnitt 2

Aufnahme, Diagnose und Vollzugsplanung

§ 7 Aufnahmeverfahren

§ 8 Diagnoseverfahren, Feststellung des Erziehungs- und Förderbedarfs

§ 9 Besondere Regelungen für Ersatzfreiheitsstrafen und kurze Freiheitsstrafen

§ 10 Vollzugs- und Eingliederungsplanung

§ 11 Inhalt des Vollzugs- und Eingliederungsplans

Abschnitt 3

Unterbringung, Verlegung, Überstellung

§ 12 Trennung von Jugendstrafgefangenen

§ 13 Unterbringung

§ 14 Einschluss und Aufenthalt außerhalb der Nachtzeit

- § 15 Wohngruppenvollzug
- § 16 Abteilungsvollzug
- § 17 Unterbringung von Müttern mit Kindern
- § 18 Geschlossener und offener Vollzug
- § 19 Verlegung und Überstellung
- § 20 Verlegung in eine sozialtherapeutische Einrichtung
- § 21 Verlegung in die zentrale Ausbildungsanstalt

Abschnitt 4

Soziale Hilfen, Beratung und Behandlung

- § 22 Soziale Hilfen
- § 23 Ausgleich von Tatfolgen
- § 24 Schuldenregulierung
- § 25 Suchtmittelberatung
- § 26 Familienunterstützende Maßnahmen
- § 27 Soziales Training
- § 28 Psychologische Behandlungsmaßnahmen

Abschnitt 5

Sozialtherapeutischer Vollzug

- § 29 Sozialtherapeutische Einrichtungen
- § 30 Beendigung
- § 31 Therapeutische Nachsorge
- § 32 Aufnahme auf freiwilliger Grundlage

Abschnitt 6

Schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen, arbeitstherapeutische Maßnahmen, Arbeitstraining, Arbeit, Vergütung

- § 33 Ziel von Qualifizierung und Arbeit
- § 34 Arbeitstherapeutische Maßnahmen, Arbeitstraining

§ 35 Schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen

§ 36 Arbeit, Teilnahme an Arbeitstraining und arbeitstherapeutischen Maßnahmen

§ 37 Freies Beschäftigungsverhältnis, Selbstbeschäftigung

§ 38 Vergütung

§ 39 Vergütungsfortzahlung

§ 40 Freistellung

§ 41 Anerkennung von Arbeit und Bildung, Ausgleichsentschädigung

Abschnitt 7

Außenkontakte

§ 42 Grundsatz

§ 43 Besuch

§ 44 Untersagung der Besuche

§ 45 Durchführung der Besuche

§ 46 Besuche von Verteidigern, Rechtsanwälten und Notaren

§ 47 Telefongespräche

§ 48 Schriftwechsel

§ 49 Untersagung des Schriftwechsels

§ 50 Sichtkontrolle, Weiterleitung und Aufbewahrung von Schreiben

§ 51 Inhaltliche Kontrolle des Schriftwechsels

§ 52 Anhalten von Schreiben

§ 53 Andere Formen der Telekommunikation

§ 54 Pakete

Abschnitt 8

Aufenthalte außerhalb der Anstalt, Lockerungen

§ 55 Ausführung

§ 56 Lockerungen zur Erreichung des Vollzugsziels

§ 57 Lockerungen aus wichtigem Anlass

§ 58 Weisungen für Lockerungen

§ 59 Außenbeschäftigung, Vorführung, Ausantwortung

Abschnitt 9

Vorbereitung der Eingliederung, Entlassung und Nachsorge

§ 60 Vorbereitung der Eingliederung

§ 61 Entlassung

§ 62 Fortführung von Maßnahmen nach Entlassung und nachgehende Betreuung

§ 63 Verbleib oder Aufnahme auf freiwilliger Grundlage

Abschnitt 10

Grundversorgung und Freizeit

§ 64 Einbringen von Gegenständen

§ 65 Gewahrsam an Gegenständen

§ 66 Ausstattung des Haftraums

§ 67 Aufbewahrung und Vernichtung von Gegenständen

§ 68 Zeitungen und Zeitschriften, religiöse Schriften und Gegenstände

§ 69 Rundfunk, Informations- und Unterhaltungselektronik

§ 70 Kleidung

§ 71 Verpflegung und Einkauf

§ 72 Freizeit

§ 73 Sport

Abschnitt 11

Gelder der Jugendstrafgefangenen und Kostenbeteiligung

§ 74 Eigengeld

§ 75 Taschengeld

§ 76 Konten, Bargeld

§ 77 Hausgeld

§ 78 Zweckgebundene Einzahlungen

§ 79 Überbrückungsgeld

§ 80 Kostenbeteiligung

Abschnitt 12

Gesundheitsfürsorge

§ 81 Art und Umfang der medizinischen Leistungen, Kostenbeteiligung

§ 82 Durchführung der medizinischen Leistungen, Kostentragung, Forderungsübergang

§ 83 Ruhen der Ansprüche

§ 84 Ärztliche Behandlung zur sozialen Eingliederung

§ 85 Gesundheitsschutz und Hygiene

§ 86 Freistunde

§ 87 Krankenbehandlung während Lockerungen

§ 88 Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge

§ 89 Benachrichtigungspflicht

Abschnitt 13

Religionsausübung

§ 90 Seelsorge

§ 91 Religiöse Veranstaltungen

§ 92 Weltanschauungsgemeinschaften

Abschnitt 14

Jugendstrafgefangene mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung

§ 93 Vollzugsziel

§ 94 Vollzugsgestaltung

§ 95 Diagnoseverfahren

§ 96 Vollzugs- und Eingliederungsplanung

§ 97 Ausgestaltung des Vollzuges

Abschnitt 15

Sicherheit und Ordnung

§ 98 Grundsatz

§ 99 Allgemeine Verhaltenspflichten

§ 100 Absuchung, Durchsuchung

§ 101 Sichere Unterbringung

§ 102 Störung und Unterbindung des Mobilfunkverkehrs

§ 103 Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelgebrauch

§ 104 Festnahmerecht

§ 105 Besondere Sicherungsmaßnahmen

§ 106 Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen, Verfahren

§ 107 Berichtspflichten, Zustimmung der Aufsichtsbehörde

§ 108 Ärztliche Beteiligung

Abschnitt 16

Unmittelbarer Zwang

§ 109 Begriffsbestimmungen

§ 110 Allgemeine Voraussetzungen

§ 111 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

§ 112 Androhung

§ 113 Schusswaffengebrauch

Abschnitt 17

Erzieherische Maßnahmen, Disziplinarverfahren

§ 114 Einvernehmliche Konfliktregelung, erzieherische Maßnahmen

§ 115 Disziplinarmaßnahmen

§ 116 Vollstreckung der Disziplinarmaßnahmen, Aussetzung zur Bewährung

§ 117 Disziplinarbefugnis

§ 118 Verfahren

§ 119 Vollzug des Arrestes

Abschnitt 18

Aufhebung von Maßnahmen, Beschwerde

§ 120 Aufhebung von Maßnahmen

§ 121 Beschwerderecht

§ 122 Gerichtlicher Rechtsschutz

Abschnitt 19

Kriminologische Forschung

§ 123 Evaluation, kriminologische Forschung

Abschnitt 20

Organisation, Ausstattung und Aufbau der Anstalten

§ 124 Jugendstrafvollzugsanstalt

§ 125 Differenzierungsgebot

§ 126 Ausstattung

§ 127 Festsetzung der Belegungsfähigkeit, Verbot der Überbelegung

§ 128 Einrichtungen zur schulischen und beruflichen Bildung, Arbeitsbetriebe

Abschnitt 21

Innerer Aufbau, Personal

§ 129 Zusammenarbeit

§ 130 Bedienstete

§ 131 Erfüllung nicht-hoheitsrechtlicher Aufgaben

§ 132 Anstaltsleitung

§ 133 Seelsorgerinnen und Seelsorger

§ 134 Medizinische Versorgung

§ 135 Versorgung psychisch erkrankter Jugendstrafgefangener, Beleihung

§ 136 Konferenzen

§ 137 Interessenvertretung der Jugendstrafgefangenen

§ 138 Hausordnung

Abschnitt 22

Aufsicht, Beiräte

§ 139 Aufsichtsbehörde

§ 140 Vollstreckungsplan, Vollzugsgemeinschaften

§ 141 Anstaltsbeirat, Landesbeirat

Abschnitt 23

Vollzug des Strafarrestes

§ 142 Grundsatz

§ 143 Besondere Bestimmungen

Abschnitt 24

Schlussbestimmung

§ 144 Einschränkung von Grundrechten

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

Dieses Gesetz regelt den Vollzug der Jugendstrafe und den Vollzug der Freiheitsstrafe nach § 114 des Jugendgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2146), (Vollzug) sowie den Vollzug des Strafarrestes in Jugendstrafvollzugsanstalten (Anstalten).

§ 2 Ziel des Vollzuges

Der Vollzug dient dem Ziel, die Jugendstrafgefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen.

§ 3 Förder- und Erziehungsauftrag, Grundsätze der Vollzugsgestaltung

- (1) Der Vollzug ist erzieherisch zu gestalten. Die Jugendstrafgefangenen sind in der Entwicklung ihrer Fähigkeiten und Fertigkeiten so zu fördern, dass sie zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Lebensführung in Achtung der Rechte anderer befähigt werden. Die Einsicht in die beim Opfer verursachten Tatfolgen soll geweckt werden.
- (2) Der Vollzug ist auf die Auseinandersetzung der Jugendstrafgefangenen mit ihren Straftaten und deren Folgen auszurichten.
- (3) Der Vollzug wirkt von Beginn an auf die Eingliederung der Jugendstrafgefangenen in das Leben in Freiheit hin. Sämtliche Maßnahmen sind auf einen frühzeitigen Entlassungszeitpunkt hin auszurichten. Der Vollzug ermittelt zusammen mit der oder dem Jugendstrafgefangenen die für die Eingliederung bestehenden Hilfebedarfe, prüft die Leistungsansprüche und unterstützt die oder den Jugendstrafgefangenen dabei, bei den zuständigen Leistungsträgern eine Leistungsgewährung möglichst mit dem Tag der Entlassung zu erreichen.
- (4) Das Leben im Vollzug ist den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich anzugleichen.
- (5) Schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs ist entgegenzuwirken.

- (6) Der Bezug der Jugendstrafgefangenen zum gesellschaftlichen Leben ist zu wahren und zu fördern. Den Jugendstrafgefangenen ist sobald wie möglich die Teilnahme am Leben in der Freiheit zu gewähren. Die Anstalt arbeitet mit außervollzuglichen Einrichtungen und Organisationen sowie Personen und Vereinen eng zusammen, deren Mitwirkung die Eingliederung der Jugendstrafgefangenen fördern kann.
- (7) Die Personensorgeberechtigten sind, soweit dies möglich ist und dem Vollzugsziel nicht zuwiderläuft, in die Planung und Gestaltung des Vollzuges einzubeziehen.
- (8) Die Belange der Familienangehörigen der Jugendstrafgefangenen sind bei der Vollzugsgestaltung zu berücksichtigen. Der Erhalt familiärer und sozialer Bindungen der Jugendstrafgefangenen soll gefördert werden.
- (9) Die unterschiedlichen individuellen Erfordernisse und Bedürfnisse der Jugendstrafgefangenen, insbesondere im Hinblick auf Geschlecht, Alter, Herkunft, Religion, Weltanschauung, Behinderung und sexuelle Identität, werden bei der Vollzugsgestaltung im Allgemeinen und im Einzelfall berücksichtigt.
- (10) Personelle Ausstattung, sachliche Mittel und Organisation der Anstalt (§ 124 Absatz 1 Satz 1) werden an Zielsetzung und Aufgabe des Vollzuges sowie den besonderen Bedürfnissen der Jugendstrafgefangenen ausgerichtet.
- (11) Die unterschiedlichen Lebenslagen und Bedürfnisse der Jugendstrafgefangenen werden bei der Vollzugsgestaltung und bei Einzelmaßnahmen berücksichtigt.
- (12) Beim Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe sind die Jugendstrafgefangenen zur Abwendung der weiteren Vollstreckung vorrangig bei der Tilgung ihrer Geldstrafe zu unterstützen.
- (13) Die berechtigten Interessen der Verletzten von Straftaten sind bei der Gestaltung des Vollzuges, insbesondere bei der Erteilung von Weisungen für Lockerungen, bei der Eingliederung und der Entlassung der Jugendstrafgefangenen zu berücksichtigen. Der Vollzug ist darauf auszurichten, dass die Jugendstrafgefangenen sich mit den Folgen ihrer Straftat für die Verletzten auseinandersetzen und Verantwortung für ihre Tat übernehmen. Sie sind dabei zu unterstützen, den verursachten materiellen und immateriellen Schaden auszugleichen.
- (14) Alle in der Anstalt Tätigen arbeiten zusammen und wirken daran mit, das Vollzugsziel zu erreichen.

§ 4 Leitlinien der Erziehung und Förderung

- (1) Erziehung und Förderung erfolgen durch Maßnahmen und Programme zur Entwicklung und Stärkung der Fähigkeiten und Fertigkeiten der Jugendstrafgefangenen im Hinblick auf die Erreichung des Vollzugsziels.
- (2) Durch differenzierte Angebote soll auf den jeweiligen Entwicklungsstand und den unterschiedlichen Erziehungs- und Förderbedarf der Jugendstrafgefangenen eingegangen werden. Ihre besonderen Lebenslagen und Bedürfnisse, insbesondere von minderjährigen Jugendstrafgefangenen, sind zu berücksichtigen.
- (3) Die Maßnahmen und Programme richten sich insbesondere auf die Auseinandersetzung mit den eigenen Straftaten, deren Ursachen und Folgen, die schulische Bildung, berufliche Qualifizierung, soziales Training und die verantwortliche Gestaltung des alltäglichen Zusammenlebens, der freien Zeit sowie der Außenkontakte und die Eingliederung nach der Entlassung.

§ 5 Stellung der Jugendstrafgefangenen, Mitwirkung

- (1) Die Persönlichkeit der Jugendstrafgefangenen ist zu achten. Ihre Selbständigkeit im Vollzugsalltag ist soweit wie möglich zu erhalten und zu fördern.
- (2) Die Jugendstrafgefangenen werden an der Gestaltung des Vollzugsalltags beteiligt. Vollzugliche Maßnahmen sollen ihnen erläutert werden.
- (3) Zur Erreichung des Vollzugsziels ist die oder der Jugendstrafgefangene zur Mitwirkung verpflichtet. Ihre oder seine Bereitschaft hierzu ist fortwährend durch eine auf Ermutigung zur aktiven Mitwirkung abstellende individuelle Förderplanung, motivierende Lerngelegenheiten und sonstige Maßnahmen, die dem jeweiligen Entwicklungsstand der oder des Jugendstrafgefangenen entsprechen, zu wecken und zu fördern.
- (4) Die Jugendstrafgefangenen unterliegen den in diesem Gesetz vorgesehenen Beschränkungen ihrer Freiheit. Soweit das Gesetz eine besondere Regelung nicht enthält, dürfen ihnen nur Beschränkungen auferlegt werden, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt unerlässlich sind.

§ 6 Sicherheit

- (1) Der Vollzug der Jugend- oder Freiheitsstrafe dient auch dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten. Zwischen dem Vollzugsziel und der Aufgabe, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen, besteht kein Gegensatz.
- (2) Die Sicherheit der Bevölkerung, der Bediensteten und der übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Jugendstrafgefangenen wird erreicht durch
 1. baulich-technische Vorkehrungen,
 2. organisatorische Regelungen und deren Umsetzung und
 3. soziale und behandlungsfördernde Strukturen.

Die Sicherheitsmaßnahmen haben sich am erzieherischen Auftrag der Anstalt zu orientieren.

- (3) Die Sicherheit in den Anstalten soll ein gewaltfreies Klima fördern und die Jugendstrafgefangenen vor Übergriffen Mitgefangener schützen. Ihre Fähigkeit zu gewaltfreier Konfliktlösung ist zu entwickeln und zu stärken.

Abschnitt 2

Aufnahme, Diagnose und Vollzugsplanung

§ 7 Aufnahmeverfahren

- (1) Mit den Jugendstrafgefangenen wird unmittelbar nach dem Eintreffen in der Anstalt im Rahmen der Erstaufnahme ein Gespräch geführt, in dem Feststellungen über Sofortmaßnahmen getroffen werden (Sofortgespräch). Mit jeder Jugendstrafgefangenen und jedem Jugendstrafgefangenen soll spätestens drei Tage nach dem Zugang ein Gespräch geführt werden, in dem ihre oder seine gegenwärtige Lebenssituation erörtert wird und sie oder er über ihre oder seine Rechte und Pflichten informiert wird (Zugangsgespräch). Den Jugendstrafgefangenen wird ein Exemplar der Hausordnung ausgehändigt oder in anderer Weise dauerhaft zugänglich gemacht. Dieses Gesetz, die von ihm in Bezug genommenen Gesetze sowie die zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sind den Jugendstrafgefangenen auf Verlangen zugänglich zu machen.
- (2) Während des Aufnahmeverfahrens dürfen andere Jugendstrafgefangene nicht zugegen sein. Bei sprachlichen Verständigungsschwierigkeiten, die nicht kurzfristig durch Hinzuziehung anderer Personen überwunden werden können, darf jedoch

ausnahmsweise mit Einwilligung der oder des Jugendstrafgefangenen eine zuverlässige Jugendstrafgefängene oder ein zuverlässiger Jugendstrafgefängener hinzugezogen werden.

- (3) Die Jugendstrafgefangenen werden spätestens nach drei Tagen ärztlich untersucht.
- (4) Die Jugendstrafgefangenen werden dabei unterstützt, notwendige Maßnahmen für hilfsbedürftige Angehörige, zur Erhaltung des Arbeitsplatzes und der Wohnung und zur Sicherung ihrer Habe außerhalb der Anstalt zu veranlassen.
- (5) Bei Jugendstrafgefangenen, die eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen oder die im Anschluss an eine Jugend- oder Freiheitsstrafe eine Ersatzfreiheitsstrafe zu verbüßen haben werden, sind die Möglichkeiten der Abwendung der Vollstreckung durch freie Arbeit oder ratenweise Tilgung der Geldstrafe zu erörtern und zu fördern, um so auf eine möglichst baldige Entlassung hinzuwirken.
- (6) Bei minderjährigen Jugendstrafgefangenen werden die Personensorgeberechtigten und das Jugendamt von der Aufnahme der Jugendstrafgefangenen unverzüglich unterrichtet. In den übrigen Fällen benachrichtigt die Anstalt Angehörige oder andere von der oder dem Jugendstrafgefangenen zu benennende Personen über deren oder dessen Aufnahme, sofern die oder der Jugendstrafgefängene nicht darum gebeten hat, dies zu unterlassen.

§ 8 Diagnoseverfahren, Feststellung des Erziehungs- und Förderbedarfs

- (1) Nach der Aufnahme werden den Jugendstrafgefangenen das Ziel ihres Aufenthalts verdeutlicht und die Angebote an schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen, arbeitstherapeutischen Maßnahmen, Arbeitstraining, Arbeit, Sport und Freizeit erläutert.
- (2) An das Aufnahmeverfahren schließt sich zur Vorbereitung der Vollzugsplanung das Diagnoseverfahren an. Das Diagnoseverfahren soll wissenschaftlichen Standards genügen.
- (3) Das Diagnoseverfahren ist maßgeblich auf den Erziehungs- und Förderbedarf der Jugendstrafgefangenen auszurichten. Es erstreckt sich auf die Persönlichkeit, die Lebensverhältnisse, die Ursachen und Umstände der Straftat sowie alle sonstigen die Straffälligkeit begünstigenden und ihr entgegenwirkenden Gesichtspunkte, deren Kenntnis für eine Einschätzung der Rückfallwahrscheinlichkeit notwendig ist.

Hieraus ergibt sich die Delinquenzhypothese, die die Grundlage für die weitere Vollzugsgestaltung und die Eingliederung der Jugendstrafgefangenen nach der Entlassung bildet. Neben den vollstreckungsrechtlichen Unterlagen sind insbesondere auch Erkenntnisse der Gerichts-, Jugendgerichts- und Bewährungshilfe sowie der Führungsaufsichtsstellen einzubeziehen.

- (4) Das Ergebnis ihres Diagnoseverfahrens wird den Jugendstrafgefangenen erläutert. Sinnvolle Anregungen und Vorschläge der Jugendstrafgefangenen werden aufgegriffen und bei der Vollzugsplanung angemessen berücksichtigt.

§ 9 Besondere Regelungen für Ersatzfreiheitsstrafen und kurze Freiheitsstrafen

- (1) Ist ausschließlich Ersatzfreiheitsstrafe zu vollstrecken, findet ein Diagnoseverfahren nicht statt. An seine Stelle tritt ein erweitertes Zugangsgespräch, in dem eine Feststellung der für eine angemessene Vollzugsgestaltung wesentlichen Gesichtspunkte zur Person und zum Lebensumfeld der Jugendstrafgefangenen erfolgt und erneut die Möglichkeiten der Abwendung der Vollstreckung insbesondere durch freie Arbeit oder ratenweise Tilgung der Geldstrafe erörtert werden.

- (2) Bei der Ersatzfreiheitsstrafe tritt an die Stelle eines Vollzugs- und Eingliederungsplans tritt ein Überleitungsplan, der insbesondere folgende Angaben enthält:

1. Voraussichtlicher Entlassungszeitpunkt,
2. Unterbringung im geschlossenen oder offenen Vollzug oder in einer Übergangseinrichtung,
3. Unterstützung bei der Abwendung der weiteren Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe durch freie Arbeit oder Zahlung der restlichen Geldstrafe,
4. Ausführungen und Lockerungen,
5. Maßnahmen zur Stabilisierung der Lebenssituation während und nach dem Vollzug und
6. Maßnahmen zur Vorbereitung der Eingliederung.

- (3) Der Überleitungsplan wird zeitnah erstellt und nach Bedarf fortgeschrieben.

- (4) Bei einer voraussichtlichen Vollzugsdauer von Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten tritt an die Stelle eines Vollzugs- und Eingliederungsplans ein erweiterter Überleitungsplan, der insbesondere folgende Angaben enthält:

1. Zusammenfassung der maßgeblichen Ergebnisse des Diagnoseverfahrens und der Delinquenzhypothese,
2. Voraussichtlicher Entlassungszeitpunkt,

3. Unterbringung im geschlossenen oder offenen Vollzug oder in einer Übergangseinrichtung,
 4. Schulische und berufliche Qualifizierung und Arbeit
 - a) schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen einschließlich Alphabetisierungs- und Deutschkursen,
 - b) arbeitstherapeutische Maßnahmen oder Arbeitstraining,
 - c) Arbeit,
 - d) Außenbeschäftigung,
 - e) Selbstbeschäftigung,
 - f) freies Beschäftigungsverhältnis,
 5. Ausführungen und Lockerungen,
 6. Maßnahmen zur Stabilisierung der Lebenssituation während und nach dem Vollzug und
 7. Maßnahmen zur Vorbereitung der Eingliederung.
- (5) Der erweiterte Überleitungsplan wird regelmäßig innerhalb der ersten acht Wochen nach der Aufnahme erstellt. Er wird regelmäßig nach Bedarf, spätestens jedoch alle drei Monate überprüft und fortgeschrieben. § 10 Absatz 4 bis 9 gilt entsprechend.

§ 10 Vollzugs- und Eingliederungsplanung

- (1) Auf der Grundlage der schriftlich formulierten Delinquenzhypothese und des festgestellten Erziehungs- und Förderbedarfs wird ein Vollzugs- und Eingliederungsplan erstellt. Er zeigt den Jugendstrafgefangenen bereits zu Beginn der Haft unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Vollzugsdauer die zur Erreichung des Vollzugsziels erforderlichen Maßnahmen auf. Daneben kann er weitere Hilfsangebote und Empfehlungen enthalten. Den Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen der Jugendstrafgefangenen ist Rechnung zu tragen.
- (2) Der Vollzugs- und Eingliederungsplan wird regelmäßig innerhalb der ersten sechs Wochen nach der Aufnahme erstellt.
- (3) Der Vollzugs- und Eingliederungsplan sowie die darin vorgesehenen Maßnahmen werden regelmäßig alle vier Monate überprüft und fortgeschrieben. Bei Jugend- oder Freiheitsstrafen von mehr als drei Jahren verlängert sich die Frist auf sechs Monate. Die Entwicklung der Jugendstrafgefangenen und die in der Zwischenzeit gewonnenen Erkenntnisse sind zu berücksichtigen.
- (4) Das Ergebnis des Diagnoseverfahrens, die Delinquenzhypothese und die Vollzugs- und Eingliederungsplanung werden den Jugendstrafgefangenen erläutert. Dabei

werden deren Anregungen und Vorschläge einbezogen, soweit sie der Erreichung des Vollzugsziels dienen.

- (5) An der Eingliederung mitwirkende Personen und Einrichtungen außerhalb des Vollzuges sowie unmittelbar betroffene Familienmitglieder sind nach Möglichkeit in die Planung einzubeziehen. Wird ein minderjähriges Kind der oder des Jugendstrafgefangenen durch das Jugendamt betreut, ist auch das Jugendamt in die Planung einzubeziehen. Standen die Jugendstrafgefangenen vor ihrer Inhaftierung unter Bewährung oder Führungsaufsicht, ist auch die für sie bislang zuständige Bewährungshelferin oder der für sie bislang zuständige Bewährungshelfer zu beteiligen.
- (6) Zur Erstellung und Fortschreibung des Vollzugs- und Eingliederungsplans führt die Anstalt eine Konferenz mit den an der Vollzugsgestaltung und an der Förderung sowie Erziehung maßgeblich Beteiligten durch. Die Jugendstrafgefangenen können an der Konferenz beteiligt werden.
- (7) Standen die Jugendstrafgefangenen vor ihrer Inhaftierung unter Bewährung oder Führungsaufsicht, können auch die für sie bislang zuständigen Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer an der Konferenz beteiligt werden. An der Eingliederung mitwirkende Personen außerhalb des Vollzuges können mit Zustimmung der Jugendstrafgefangenen auch an der Konferenz beteiligt werden.
- (8) Werden die Jugendstrafgefangenen nach der Entlassung voraussichtlich unter Bewährungs- oder Führungsaufsicht gestellt, kann der künftig zuständigen Bewährungshelferin oder dem künftig zuständigen Bewährungshelfer in den letzten drei bis sechs Monaten vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt die Teilnahme an der Konferenz ermöglicht werden und können ihr oder ihm der Vollzugs- und Eingliederungsplan und seine Fortschreibungen übersandt werden.
- (9) Der Vollzugs- und Eingliederungsplan und seine Fortschreibungen werden den Jugendstrafgefangenen erläutert und ausgehändigt. Sie werden der Vollstreckungsleiterin oder dem Vollstreckungsleiter und auf Verlangen den Personensorgeberechtigten übersandt.

§ 11 Inhalt des Vollzugs- und Eingliederungsplans

- (1) Der Vollzugs- und Eingliederungsplan sowie seine Fortschreibungen enthalten insbesondere folgende Angaben:
 1. Zusammenfassung der für die Vollzugs- und Eingliederungsplanung maßgeblichen Ergebnisse des Diagnoseverfahrens und der Delinquenzhypothese,
 2. Hilfs- und Behandlungsmaßnahmen

- a) Verlegung in eine sozialtherapeutische Einrichtung,
 - b) Psychologische Behandlungsmaßnahmen,
 - c) Maßnahmen zur Behandlung von Suchtmittelabhängigkeit und -missbrauch, Substitution,
 - d) Schuldnerberatung, Schuldenregulierung und Erfüllung von Unterhaltspflichten,
 - e) Trainingsmaßnahmen zur Verbesserung der sozialen Kompetenz,
 - f) familienunterstützende Maßnahmen,
 - g) Ausgleich von Tatfolgen,
 - h) Aufrechterhaltung, Förderung und Gestaltung von Außenkontakten,
 - i) Sportangebote und Maßnahmen zur strukturierten Gestaltung der Freizeit,
3. schulische und berufliche Qualifizierung und Arbeit
 - a) schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen einschließlich Alphabetisierungs- und Deutschkursen,
 - b) arbeitstherapeutische Maßnahmen oder Arbeitstraining,
 - c) Arbeit,
 - d) Außenbeschäftigung,
 - e) freies Beschäftigungsverhältnis,
 4. Vollzugsöffnende Maßnahmen
 - a) Ausführungen,
 - b) Lockerungen,
 5. Unterbringung im geschlossenen oder offenen Vollzug,
 6. voraussichtlicher Entlassungszeitpunkt,
 7. Frist zur Fortschreibung des Vollzugs- und Eingliederungsplans.
- (2) Maßnahmen, die nach dem Ergebnis des Diagnoseverfahrens und der Delinquenzhypothese als zur Erreichung des Vollzugsziels zwingend erforderlich erachtet werden, sind als solche zu kennzeichnen und gehen allen anderen Maßnahmen vor. Andere Maßnahmen dürfen für diese Zeit nicht gestattet werden, soweit sie die Teilnahme an Maßnahmen nach Satz 1 beeinträchtigen würden.
- (3) Anknüpfend an die bisherige Vollzugsplanung wird der Vollzugs- und Eingliederungsplan spätestens sechs Monate vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt konkretisiert oder ergänzt. Insbesondere ist Stellung zu nehmen zu:
1. Ausführungen und Lockerungen,
 2. Behandlungsmaßnahmen
 - a) Fortsetzung von im Vollzug noch nicht abgeschlossenen Maßnahmen,
 - b) Vermittlung in nachsorgende Maßnahmen,

3. Zusammenarbeit
 - a) Beteiligung der Bewährungshilfe, der Führungsaufsicht und der Forensischen Ambulanzen,
 - b) Kontaktaufnahme zu Einrichtungen der Entlassenenhilfe,
4. Unterkunft nach der Entlassung,
5. Arbeit und Ausbildung nach der Entlassung,
6. Unterstützung bei notwendigen Behördengängen und der Beschaffung der notwendigen persönlichen Dokumente.

Der Vollzugs- und Eingliederungsplan ist nach Bedarf, spätestens nach drei Monaten, zu überprüfen und fortzuschreiben.

Abschnitt 3

Unterbringung, Verlegung, Überstellung

§ 12 Trennung von Jugendstrafgefangenen

(1) Jugendstrafgefangene unterschiedlichen Geschlechts werden getrennt untergebracht.

(2) Von dem Grundsatz der getrennten Unterbringung kann im Einzelfall unter Berücksichtigung des berechtigten Interesses der Jugendstrafgefangenen, insbesondere aufgrund ihrer Persönlichkeit und besonderen Bedürfnisse, abgewichen werden, wenn die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt nicht gefährdet sind.

(3) Eine gemeinsame Unterbringung zum Zweck der medizinischen Behandlung und gemeinsame Maßnahmen, insbesondere zur schulischen und beruflichen Qualifizierung, sind zulässig.

§ 13 Unterbringung

(1) Die Jugendstrafgefangenen werden im geschlossenen und im offenen Vollzug in ihren Hafträumen einzeln untergebracht.

(2) Eine gemeinsame Unterbringung ist mit Zustimmung der Jugendstrafgefangenen zulässig, wenn

1. Jugendstrafgefangene hilfsbedürftig sind,
2. eine Gefahr für Leben oder Gesundheit der Jugendstrafgefangenen besteht,

3. dies aus Gründen der Förderung oder Erziehung erforderlich ist und eine schädliche Beeinflussung der Jugendstrafgefangenen nicht zu befürchten ist. Darüber hinaus ist eine gemeinsame Unterbringung nur vorübergehend in der Regel nicht länger als zwei Monate und aus zwingenden Gründen, insbesondere zur Bewältigung von Belegungsspitzen oder von einer Nichtbelegbarkeit von Haft-räumen, zulässig.

(3) Im offenen Vollzug dürfen abweichend von Absatz 1 Jugendstrafgefangene gemeinsam untergebracht werden, sofern die baulichen Verhältnisse dies zulassen und wenn schädliche Einflüsse nicht zu befürchten sind.

§ 14 Einschluss und Aufenthalt außerhalb der Nachtzeit

(1) Im geschlossenen Vollzug werden die Jugendstrafgefangenen während der Nachtzeit eingeschlossen; außerhalb der Nachtzeit dürfen sich die Jugendstrafgefange-nen in Gemeinschaft aufhalten. Die Dauer der Nachtzeit wird durch die Aufsichts-behörde durch Erlass bestimmt.

(2) Abweichend von Absatz 1 dürfen die Jugendstrafgefangenen eingeschlossen wer-den

1. während der ersten zwei Wochen nach der Erstaufnahme,
2. wenn ein schädlicher Einfluss auf andere Jugendstrafgefangene zu befürchten ist,
3. wenn Gründe der Sicherheit es erfordern,
4. wenn Gründe der Ordnung der Anstalt es erfordern oder
5. wenn die oder der Jugendstrafgefangene zustimmt.

(3) Absatz 2 Nummer 2 bis 4 gilt auch für den offenen Vollzug.

§ 15 Wohngruppenvollzug

(1) Geeignete Jugendstrafgefangene werden regelmäßig in Wohngruppen unterge-bracht, die entsprechend dem individuellen Entwicklungsstand und Förderbedarf zu bilden sind.

(2) Der Wohngruppenvollzug dient der Einübung sozialverträglichen Zusammenle-bens, insbesondere von Toleranz sowie der Übernahme von Verantwortung für sich und andere. Er ermöglicht den dort Untergebrachten, ihren Vollzugsalltag weit-gehend selbständig zu regeln.

- (3) Wohngruppenvollzug zeichnet sich durch eine besondere pädagogische Betreuung aus. Die Wohngruppen werden von fest zugeordneten Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes betreut. Sie werden baulich abgegrenzt für eine überschaubare Anzahl von Jugendstrafgefangenen eingerichtet und verfügen neben Hafträumen über wohnlich gestaltete Einrichtungen zur gemeinsamen Nutzung, insbesondere über Küchen und Gemeinschaftsräume.
- (4) Eine erzieherische Betreuung in den Wohngruppen ist auch in der ausbildungs- und arbeitsfreien Zeit der Jugendstrafgefangenen, vor allem auch am Wochenende, im erforderlichen Umfang zu gewährleisten.

§ 16 Abteilungsvollzug

- (1) Jugendstrafgefangene werden grundsätzlich in Abteilungen der Anstalt untergebracht. Diese sollen überschaubare Gruppen und räumliche Einheiten bilden.
- (2) Die Gruppen werden in der Regel von fest zugeordneten Bediensteten betreut, die auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Jugendstrafgefangenen mit abgestimmten Vollzugsmaßnahmen eingehen können.

§ 17 Unterbringung von Müttern mit Kindern

- (1) Ist das Kind einer Jugendstrafgefangenen noch nicht drei Jahre alt, kann es mit Zustimmung der oder des Aufenthaltsbestimmungsberechtigten in der Anstalt untergebracht werden, wenn die baulichen Gegebenheiten dies zulassen und Sicherheitsgründe nicht entgegenstehen. Vor der Unterbringung ist das Jugendamt zu hören.
- (2) Die Unterbringung erfolgt auf Kosten der oder des für das Kind Unterhaltspflichtigen. Von der Geltendmachung des Kostenersatzanspruchs kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn hierdurch die gemeinsame Unterbringung von Mutter und Kind gefährdet würde.

§ 18 Geschlossener und offener Vollzug

- (1) Die Jugendstrafgefangenen werden im geschlossenen oder offenen Vollzug untergebracht. Abteilungen des offenen Vollzuges sehen keine oder nur verminderte Vorkehrungen gegen Entweichungen vor.
- (2) Die Jugendstrafgefangenen sollen im offenen Vollzug untergebracht werden, wenn sie dessen besonderen Anforderungen genügen und verantwortet werden kann zu

erproben, dass sie sich nicht dem Vollzug entziehen oder die Möglichkeiten des offenen Vollzuges nicht zu Straftaten missbrauchen werden.

- (3) Genügen die Jugendstrafgefangenen den besonderen Anforderungen des offenen Vollzuges nicht mehr, werden sie im geschlossenen Vollzug untergebracht.
- (4) Durch den Vollstreckungsplan kann insbesondere bei Selbststellung, bei kurzen Jugend- oder Freiheitsstrafen und bei Ersatzfreiheitsstrafe bestimmt werden, dass die Aufnahme direkt im offenen Vollzug erfolgt.

§ 19 Verlegung und Überstellung

- (1) Die Jugendstrafgefangenen können abweichend vom Vollstreckungsplan in eine andere Anstalt verlegt werden, wenn die Erreichung des Vollzugsziels hierdurch gefördert wird oder wenn Gründe der Vollzugsorganisation oder andere wichtige Gründe dies erfordern.
- (2) Die Jugendstrafgefangenen dürfen aus wichtigem Grund in eine andere Anstalt überstellt werden.
- (3) Die oder der Jugendstrafgefangene ist vor ihrer oder seiner Verlegung anzuhören, soweit nicht die Voraussetzungen des § 101 Absatz 2 Satz 2 vorliegen.
- (4) Die Personensorgeberechtigten werden von der Verlegung und Überstellung und die Vollstreckungsleiterin oder der Vollstreckungsleiter sowie das zuständige Jugendamt von der Verlegung unverzüglich benachrichtigt. Die Verteidigerinnen, Verteidiger und Beistände nach § 69 des Jugendgerichtsgesetzes erhalten auf Antrag der Jugendstrafgefangenen eine entsprechende Mitteilung über die Verlegung.

§ 20 Verlegung in eine sozialtherapeutische Einrichtung

- (1) Jugendstrafgefangene sind in eine sozialtherapeutische Einrichtung zu verlegen, wenn deren besondere therapeutische Mittel zur Verringerung einer erheblichen Gefährlichkeit der oder des Jugendstrafgefangenen angezeigt und erfolgversprechend sind. Eine erhebliche Gefährlichkeit liegt vor, wenn schwerwiegende Straftaten gegen Leib oder Leben, die persönliche Freiheit oder gegen die sexuelle Selbstbestimmung zu erwarten sind.

- (2) Andere Jugendstrafgefangene können in eine sozialtherapeutische Einrichtung verlegt werden, wenn deren besondere therapeutische Mittel zur Erreichung des Vollzugsziels angezeigt und erfolgversprechend sind.
- (3) Vor einer Verlegung sind Bereitschaft und Fähigkeit der Jugendstrafgefangenen zur Teilnahme an einer sozialtherapeutischen Behandlung zu wecken und zu fördern.
- (4) Die Unterbringung soll zu einem Zeitpunkt erfolgen, der entweder den Abschluss der Behandlung zum voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt erwarten lässt oder die Fortsetzung der Behandlung nach der Entlassung ermöglicht. Ist Sicherungsverwahrung angeordnet oder vorbehalten, soll die Unterbringung zu einem Zeitpunkt erfolgen, der den Abschluss der Behandlung noch während des Vollzuges der Jugend- oder Freiheitsstrafe erwarten lässt.

§ 21 Verlegung in die zentrale Ausbildungsanstalt

- (1) Die Jugendstrafgefangenen sind in die zentrale Ausbildungsanstalt zu verlegen, wenn deren besondere schulische und berufliche Qualifikationsangebote zur Förderung der beruflichen Integration angezeigt und erfolgversprechend sind.
- (2) Vor einer Verlegung sind Bereitschaft und Fähigkeit der Jugendstrafgefangenen zur Teilnahme an den Qualifikationsangeboten zu wecken und zu fördern.

Abschnitt 4

Soziale Hilfen, Beratung und Behandlung

§ 22 Soziale Hilfen

Die Jugendstrafgefangenen werden darin unterstützt, ihre persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten zu beheben. Sie sollen dazu angeregt und in die Lage versetzt werden, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln. Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens werden die Jugendstrafgefangenen gemäß § 8 Absatz 4 unterstützt. Während des Vollzuges werden sie bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten unterstützt, namentlich ihr Wahlrecht auszuüben sowie für die Unterhaltsberechtigten zu sorgen und die Folgen der Straftat auszugleichen (§ 23). Für die Vorbereitung der Entlassung werden sie gemäß § 60 Absatz 1 unterstützt.

§ 23 Ausgleich von Tatfolgen

- (1) Tatfolgenausgleichende Maßnahmen im Justizvollzug, insbesondere der Täter-Opfer-Ausgleich, sind ein Angebot an Verletzte und Jugendstrafgefangene sowie deren Angehörige, die Straftat und ihre Folgen zu bearbeiten mit dem Ziel, eine dauerhafte Konfliktlösung zu erreichen. Die Anstalt weist die Jugendstrafgefangenen auf tatfolgenausgleichende Angebote hin und stellt die Vermittlung an die Mediationsstellen sicher. Die Teilnahme an tatfolgenausgleichenden Maßnahmen bedarf der Zustimmung aller Beteiligten. Sie kann jederzeit widerrufen werden.
- (2) Nach Beendigung teilt die durchführende Stelle dem Vollzug das Ergebnis der Maßnahme und gegebenenfalls getroffene Wiedergutmachungsvereinbarungen schriftlich mit.
- (3) Für die Durchführung tatfolgenausgleichender Maßnahmen können den Verletzten und Angehörigen bei Bedürftigkeit auf Antrag die Erstattung von Fahrtkosten und eine Aufwandsentschädigung gewährt werden, wenn ihre Beteiligung im vollzuglichen Interesse liegt oder zur Erreichung des Vollzugsziels förderlich ist. Hierauf sind die Betroffenen hinzuweisen.

§ 24 Schuldenregulierung

Die Anstalt hält Angebote zur Beratung der Jugendstrafgefangenen bei der Regulierung ihrer Schulden und zur Erfüllung ihrer wirtschaftlichen Verpflichtungen, insbesondere Unterhaltspflichten, vor, um die Jugendstrafgefangenen in die Lage zu versetzen, ihre wirtschaftlichen Verhältnisse zu ordnen, den durch ihre Taten verursachten Schaden auszugleichen sowie ihre Schulden im Rahmen ihrer Möglichkeiten abzutragen.

§ 25 Suchtmittelberatung

Die Anstalt bietet Angebote zur Beratung von Suchtmittelabhängigen und Suchtgefährdeten an, um den Missbrauch von Suchtmitteln zu vermeiden, Therapiemotivation zu wecken und die Jugendstrafgefangenen bei der Anbahnung einer Therapie außerhalb des Vollzuges zu unterstützen. Die medizinische Behandlung und psychosoziale Begleitung von suchtmittelabhängigen Jugendstrafgefangenen werden vorgehalten.

§ 26 Familienunterstützende Maßnahmen

- (1) Familienunterstützende Maßnahmen bieten den Jugendstrafgefangenen Hilfe bei der Bewältigung ihrer familiären Situation, zur Aufrechterhaltung und Pflege ihrer familiären Beziehungen sowie Unterstützung in der Wahrnehmung ihrer elterlichen Verantwortung an, unter anderem im Rahmen von Familien- und Paarberatung sowie von Väter- oder Müttertraining. Angehörige und Partner der Jugendstrafgefangenen können in die Gestaltung einbezogen werden. In geeigneten Fällen nimmt die Anstalt Kontakt zu den zuständigen Sozialleistungsträgern auf.

(2) Im Einvernehmen mit dem Jugendamt fördert die Einrichtung den Erhalt und die Pflege der Beziehung der Jugendstrafgefangenen zu ihren minderjährigen Kindern, insbesondere wenn sich die Kinder in einer Fremdunterbringung befinden.

(3) Für Besuche und Kontakte im Rahmen dieser Angebote sind geeignete Räumlichkeiten vorzuhalten.

§ 27 Soziales Training

Auf der Grundlage gruppenpädagogischer Konzepte werden soziale Trainings zur Förderung sozial angemessener Verhaltensweisen, zur Überwindung von Verhaltensproblemen, zur Einübung gewaltfreier Konfliktlösungskompetenzen und zur Ermöglichung sozialen Lernens angeboten.

§ 28 Psychologische Behandlungsmaßnahmen

Psychologische Behandlungsmaßnahmen im Vollzug dienen der Behandlung psychischer Störungen des Verhaltens und Erlebens, die in einem Zusammenhang mit der Straffälligkeit stehen und die die Wiedereingliederung behindern könnten. Sie werden durch systematische Anwendung wissenschaftlich fundierter Methoden mit einer oder mehreren Personen durchgeführt.

Abschnitt 5

Sozialtherapeutischer Vollzug

§ 29 Sozialtherapeutische Einrichtungen

(1) Für den Vollzug nach § 20 sind sozialtherapeutische Einrichtungen vorzuhalten.

(2) Die sozialtherapeutischen Einrichtungen arbeiten auf der Grundlage der therapeutischen Gemeinschaft durch Integration wissenschaftlich fundierter psychotherapeutischer und sozialpädagogischer Methoden sowie schulischer und beruflicher Qualifizierungsmaßnahmen. Personen aus dem Lebensumfeld der Jugendstrafgefangenen innerhalb und außerhalb des Vollzuges werden in die Behandlung einbezogen.

(3) Die Teilnahme der in der Sozialtherapie untergebrachten Jugendstrafgefangenen an den Angeboten der Anstalt kann gestattet werden, soweit die Entwicklung der Jugendstrafgefangenen nicht gefährdet wird.

- (4) Die fachliche Eigenständigkeit der Einrichtungen ist zu wahren. Sie werden räumlich getrennt eingerichtet. Der Vollzug erfolgt in überschaubaren Wohngruppen, deren Ausgestaltung an den Grundsätzen sozialtherapeutischer Behandlung auszurichten ist. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtungen müssen entsprechend befähigt sein und werden der Einrichtung fest zugeordnet.
- (5) Neben den Haft- und Therapieräumen gehören zu den Wohngruppen wohnlich gestaltete Einrichtungen zur gemeinsamen Nutzung, insbesondere Küchen und Gemeinschaftsräume.

§ 30 Beendigung

Die Sozialtherapie wird beendet, wenn das Ziel der Behandlung erreicht worden ist oder aus Gründen, die in der Person der oder des Jugendstrafgefangenen liegen, nicht erreicht werden kann. Beeinträchtigt die oder der Jugendstrafgefangene durch ihr oder sein Verhalten den Behandlungsverlauf anderer erheblich, kann die Sozialtherapie beendet werden.

§ 31 Therapeutische Nachsorge

Die sozialtherapeutische Einrichtung gewährleistet für ihre entlassenen Jugendstrafgefangenen die therapeutische Nachsorge, sofern diese angezeigt ist und nicht anderweitig sichergestellt werden kann.

§ 32 Aufnahme auf freiwilliger Grundlage

Frühere Jugendstrafgefangene der sozialtherapeutischen Einrichtung sollen dort auf Antrag vorübergehend wieder aufgenommen werden, wenn der Erfolg ihrer Behandlung gefährdet ist. Die Unterbringung erfolgt auf vertraglicher Basis. Im Übrigen gilt § 63 Absatz 2 und 3 entsprechend.

Abschnitt 6

Schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen, arbeitstherapeutische Maßnahmen, Arbeitstraining, Arbeit, Vergütung

§ 33 Ziel von Qualifizierung und Arbeit

Arbeitstraining und Arbeitstherapie, schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung, vorberufliche Qualifizierung im Vollzug (schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen) und Arbeit haben insbesondere das Ziel, die Fähigkeiten der Jugendstrafgefangenen zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach der Haftentlassung zu vermitteln, zu verbessern oder zu erhalten. Maßnahmen der schulischen und beruflichen Aus-

und Weiterbildung sind für die Jugendstrafgefangenen von besonderer Bedeutung. Sie dienen dem Ziel, durch Vermittlung geeigneter Lernmodelle schulischem Nachholbedarf zu begegnen, die Lebenssituation zu stabilisieren, Beständigkeit und Selbstdisziplin aufzubauen, Eigenverantwortung und Motivation zu entwickeln sowie das Selbstwertgefühl zu verbessern. Die Jugendstrafgefangenen werden darin unterstützt und beraten, ihren Fähigkeiten, Kenntnissen und Neigungen angemessene Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen oder Arbeit zu finden.

§ 34 Arbeitstherapeutische Maßnahmen, Arbeitstraining

- (1) Arbeitstherapeutische Maßnahmen dienen dazu, dass die Jugendstrafgefangenen Eigenschaften wie Selbstvertrauen, Durchhaltevermögen und Konzentrationsfähigkeit einüben, um sie stufenweise an die Grundanforderungen des Arbeitslebens heranzuführen.
- (2) Arbeitstraining dient dazu, Jugendstrafgefangenen, die nicht in der Lage sind, einer regelmäßigen und erwerbsorientierten Beschäftigung nachzugehen, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu vermitteln, die eine Eingliederung in das leistungsorientierte Arbeitsleben fördern. Die in der Anstalt dafür vorgehaltenen Maßnahmen sind danach auszurichten, dass sie den Jugendstrafgefangenen für den Arbeitsmarkt relevante Grundlagen vermitteln.

§ 35 Schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen

- (1) Jugendstrafgefangene sind vorrangig zur Teilnahme an schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen in Form von Orientierungs-, Berufsvorbereitungs-, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen oder speziellen Maßnahmen zur Förderung ihrer schulischen und beruflichen Entwicklung verpflichtet.
- (2) Jugendstrafgefangenen ist eine für sie sinnvolle Qualifizierungsmaßnahme anzubieten. Jugendstrafgefangene erhalten allgemeinen und/oder berufsbildenden Unterricht in Anlehnung an die für öffentliche Schulen geltenden Vorschriften. Bei der Festlegung von Inhalten, Methoden und Organisationsformen der schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen wird der spezielle Förderbedarf der Jugendstrafgefangenen berücksichtigt. Schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung werden in der Regel als Vollzeitmaßnahme durchgeführt.
- (3) Bei einer Verlegung in den offenen Vollzug kann die Fortsetzung der in der Anstalt begonnenen Qualifizierungsmaßnahmen zugelassen werden, soweit Sicherheit und Ordnung nicht entgegenstehen und der Abschluss der Qualifizierungsmaßnahme nicht anderweitig gesichert werden kann.
- (4) Nachweise über schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen dürfen keinen Hinweis auf die Inhaftierung enthalten.

- (5) Der Verpflichtung zur Teilnahme an schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen unterliegen weibliche Jugendstrafgefangene nicht, soweit entsprechende gesetzliche Beschäftigungsverbote zum Schutz erwerbstätiger werdender und stillender Mütter nach dem Mutterschutzgesetz vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S.1228), geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. S. 2652), bestehen.

§ 36 Arbeit, Teilnahme an Arbeitstraining und arbeitstherapeutischen Maßnahmen

- (1) Soweit die Jugendstrafgefangenen nicht an schulischen oder beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen (§ 35) teilnehmen, sind sie zu Arbeit oder Teilnahme an Arbeitstraining oder arbeitstherapeutischen Maßnahmen verpflichtet, wenn und soweit sie dazu in der Lage sind. Die Zuweisung soll Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen der Jugendstrafgefangenen entsprechen. Nehmen die Jugendstrafgefangenen eine Arbeit auf, gelten die von der Anstalt festgelegten Arbeitsbedingungen. Soweit gemeinnützige Arbeit nach der Landesverordnung über die Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen durch freie Arbeit vom 12. Februar 1993 (GVOBl. Schl.-H. S. 129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), geleistet wird, steht dies der Erfüllung der Arbeitspflicht gleich.
- (2) Die Verpflichtung entfällt für weibliche Jugendstrafgefangene, soweit das gesetzliche Beschäftigungsverbot zum Schutz erwerbstätiger werdender und stillender Mütter nach dem Mutterschutzgesetz besteht.

§ 37 Freies Beschäftigungsverhältnis, Selbstbeschäftigung

- (1) Geeigneten Jugendstrafgefangenen soll gestattet werden, einer Arbeit oder Qualifizierungsmaßnahme (§ 35) auf der Grundlage eines freien Beschäftigungsverhältnisses außerhalb der Anstalt nachzugehen oder sich innerhalb oder außerhalb der Anstalt selbst zu beschäftigen, wenn die Beschäftigungsstelle geeignet ist und nicht überwiegende Gründe des Vollzuges entgegenstehen. § 58 gilt entsprechend.
- (2) Das Entgelt ist der Anstalt zur Gutschrift für die Jugendstrafgefangenen zu überweisen.

§ 38 Vergütung

- (1) Die Jugendstrafgefangenen erhalten eine Vergütung in Form von

1. Arbeitsentgelt für die Teilnahme an Arbeitstraining und arbeitstherapeutischen Maßnahmen sowie für Arbeit nach § 34 und § 36 oder
 2. Ausbildungsbeihilfe für die Teilnahme an schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen nach § 35.
- (2) Der Bemessung der Vergütung sind neun Prozent der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zugrunde zu legen (Eckvergütung). Ein Tagesatz ist der 250. Teil der Eckvergütung; die Vergütung kann nach einem Stundensatz bemessen werden.
- (3) Die Vergütung kann je nach Art der Maßnahme und Leistung der Jugendstrafgefangenen gestuft werden. Sie beträgt mindestens 60 Prozent der Eckvergütung und kann nach einem Stundensatz bemessen werden. Das für Justiz zuständige Ministerium wird ermächtigt, in einer Rechtsverordnung Vergütungsstufen zu bestimmen.
- (4) Soweit Beiträge zur Bundesagentur für Arbeit zu entrichten sind, kann vom Arbeitsentgelt oder der Ausbildungsbeihilfe ein Betrag einbehalten werden, der dem Anteil der Jugendstrafgefangenen am Beitrag entsprechen würde, wenn sie diese Vergütung als Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer erhielten.
- (5) Die Höhe der Vergütung ist den Jugendstrafgefangenen schriftlich bekannt zu geben.
- (6) Die Jugendstrafgefangenen, die an einer Maßnahme nach § 35 teilnehmen, erhalten hierfür nur eine Ausbildungsbeihilfe, soweit kein Anspruch auf Leistungen zum Lebensunterhalt besteht, die außerhalb des Vollzuges aus solchem Anlass gewährt werden.

§ 39 Vergütungsfortzahlung

Nehmen die Jugendstrafgefangenen während der Zeit der Arbeit oder Qualifizierung an einzel- oder gruppentherapeutischen Maßnahmen, an Maßnahmen zur Behandlung von Suchtmittelabhängigkeit und -missbrauch, an Trainingsmaßnahmen zur Verbesserung der sozialen Kompetenz sowie sozialtherapeutischen Behandlungsmaßnahmen teil, erhalten sie eine Vergütungsfortzahlung in Höhe der ihnen dadurch entgehenden Vergütung gemäß § 38 Absatz 1.

§ 40 Freistellung

- (1) Haben die Jugendstrafgefangenen ein halbes Jahr lang gearbeitet (Arbeitstherapie, Arbeitstraining oder Arbeit) oder an einer beruflichen oder schulischen Qualifizierungsmaßnahme teilgenommen, können sie beanspruchen, zehn Arbeitstage von der Arbeit freigestellt zu werden. Zeiten, in denen die Jugendstrafgefangenen infolge Krankheit an der Arbeitsleistung verhindert waren, werden mit bis zu 15 Arbeitstagen auf das Halbjahr angerechnet. Der Anspruch verfällt, wenn die Freistellung nicht innerhalb eines Jahres nach seiner Entstehung erfolgt ist.
- (2) Auf die Zeit der Freistellung wird Langzeitausgang (§ 56 Absatz 1 Nummer 3) angerechnet, soweit er in die Arbeitszeit fällt. Gleiches gilt für einen Langzeitausgang nach § 57 Absatz 1, soweit er nicht wegen des Todes oder einer lebensgefährlichen Erkrankung naher Angehöriger erteilt worden ist.
- (3) Die Jugendstrafgefangenen erhalten für die Zeit der Freistellung ihre zuletzt gezahlte Vergütung weiter.
- (4) Urlaubsregelungen freier Beschäftigungsverhältnisse außerhalb des Vollzuges bleiben unberührt.

§ 41 Anerkennung von Arbeit und Bildung, Ausgleichsentschädigung

- (1) Neben der Vergütung nach §§ 38 und 39 sowie der Freistellung nach § 40 erhalten Jugendstrafgefangene auf Antrag für zwei Monate zusammenhängender Ausübung einer Arbeit, Teilnahme an einem Arbeitstraining oder einer arbeitstherapeutischen Maßnahme oder zusammenhängender Teilnahme an einer beruflichen oder schulischen Qualifizierungsmaßnahme unter Fortzahlung der Vergütung zwei Tage
 1. Freistellung von der Arbeit, der Teilnahme an einem Arbeitstraining oder einer arbeitstherapeutischen Maßnahme oder der Teilnahme an einer beruflichen oder schulischen Qualifizierungsmaßnahme oder
 2. unbegleiteten Ausgang oder Langzeitausgang, soweit deren Voraussetzungen vorliegen.

Stellen Jugendstrafgefangene keinen Antrag oder kann unbegleiteter Ausgang oder Langzeitausgang nicht gewährt werden, wird der Entlassungszeitpunkt vorverlegt. Dies gilt auch, wenn Jugendstrafgefangene die Freistellung nach Satz 1 Nummer 1 nicht innerhalb eines Jahres nach Vorliegen der Voraussetzungen in Anspruch nehmen. Durch Zeiten, in denen Jugendstrafgefangene ohne ihr Verschulden an der Erfüllung ihrer Arbeitspflicht gehindert sind, wird die Frist nach Satz 1 gehemmt. Beschäftigungszeiträume von unter zwei Monaten bleiben unberücksichtigt. Unbegleiteter Ausgang oder Langzeitausgang nach Satz 1 Nummer 2 werden nicht auf

die Dauer des unbegleiteten Ausgangs oder die Höchstdauer des Langzeitausgangs nach § 56 Absatz 1 Nummer 2 und 3 angerechnet.

(2) Eine Vorverlegung des Entlassungszeitpunkts nach Absatz 1 ist ausgeschlossen

1. bei einer Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer Jugend- oder Freiheitsstrafe zur Bewährung, soweit wegen des von der Entscheidung des Gerichts bis zur Entlassung verbleibenden Zeitraums eine Anrechnung nicht mehr möglich ist,
2. wenn dies von der Vollstreckungsleiterin oder vom Vollstreckungsleiter angeordnet wird, weil bei einer Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer Jugend- oder Freiheitsstrafe zur Bewährung die Lebensverhältnisse der oder des Jugendstrafgefangenen oder die Wirkungen, die von der Aussetzung für sie oder ihn zu erwarten sind, die Vollstreckung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt erfordern,
3. wenn nach § 2 des Jugendgerichtsgesetzes in Verbindung mit § 456a Absatz 1 Strafprozessordnung (StPO) von der Vollstreckung abgesehen wird.

(3) Soweit eine Vorverlegung des Entlassungszeitpunkts ausgeschlossen ist, erhält der Jugendstrafgefangene bei seiner Entlassung als Ausgleichsentschädigung zusätzlich 30 Prozent der ihm zustehenden Vergütung. Der Anspruch entsteht erst mit der Entlassung oder Verlegung in ein anderes Bundesland, wenn dort nach landesgesetzlicher Regelung eine Verkürzung nicht möglich ist. Vor der Entlassung oder Verlegung ist der Anspruch nicht verzinslich, nicht abtretbar und nicht vererblich. § 57 Absatz 4 des Strafgesetzbuchs (StGB) gilt entsprechend.

Abschnitt 7

Außenkontakte

§ 42 Grundsatz

Die Jugendstrafgefangenen haben das Recht, mit Personen außerhalb der Anstalt im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes zu verkehren. Der Verkehr mit der Außenwelt ist zu fördern.

§ 43 Besuch

- (1) Die Jugendstrafgefangenen dürfen regelmäßig Besuch empfangen. Die Gesamtdauer beträgt mindestens vier Stunden im Monat.
- (2) Besuche von Angehörigen im Sinne von § 11 Absatz 1 Nummer 1 StGB werden besonders unterstützt; die Gesamtdauer erhöht sich hierfür um weitere zwei Stunden. Besuche von Kindern der Jugendstrafgefangenen werden nicht auf die Besuchszeiten angerechnet.
- (3) Besuche sollen darüber hinaus zugelassen werden, wenn sie die Eingliederung der Jugendstrafgefangenen fördern oder persönlichen, rechtlichen oder geschäftlichen Angelegenheiten dienen, die nicht von den Jugendstrafgefangenen schriftlich erledigt, durch Dritte wahrgenommen oder bis zur Entlassung aufgeschoben werden können.
- (4) Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann über Absatz 1 und 2 hinausgehend mehrstündige, unüberwachte Besuche (Langzeitbesuche) zulassen, wenn dies zur Pflege der familiären, partnerschaftlichen oder ihnen gleichzusetzender Kontakte der Jugendstrafgefangenen förderlich erscheint und die Jugendstrafgefangenen hierfür geeignet sind.

§ 44 Untersagung der Besuche

- (1) Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann Besuche untersagen, wenn
 1. die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde,
 2. bei Personen, die nicht Angehörige der Jugendstrafgefangenen im Sinne von § 11 Absatz 1 Nummer 1 StGB sind, zu befürchten ist, dass sie einen schädlichen Einfluss auf die Jugendstrafgefangenen haben oder die Erreichung des Vollzugsziels behindern oder
 3. die Personensorgeberechtigten der oder des Jugendstrafgefangenen nicht einverstanden sind.
- (2) Bestehen gewichtige Anhaltspunkte dafür, dass durch Besuch bei der oder dem Jugendstrafgefangenen das Wohl eines Kindes oder einer oder eines Jugendlichen gefährdet wird, insbesondere wenn das Kind oder die oder der Jugendliche Verletzte oder Verletzter einer Straftat der oder des Jugendstrafgefangenen war, informiert die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter das zuständige Jugendamt gemäß § 8a des Achten Buches Sozialgesetzbuch und regt an, über das Familiengericht ein Kontaktverbot zu erwirken. Kann eine Entscheidung nicht rechtzeitig erlangt werden, kann die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter vorläufig Besuche untersagen.

§ 45 Durchführung der Besuche

- (1) Besuchende Personen und die von ihnen mitgeführten Sachen werden mit technischen Mitteln oder sonstigen Mitteln kontrolliert (Absuchung). Aus Gründen der Sicherheit können Besuche davon abhängig gemacht werden, dass die besuchenden Personen und die von ihnen mitgeführten Sachen durchsucht werden.
- (2) Die Durchsuchung der Besucherinnen darf nur durch weibliche Bedienstete, die Durchsuchung der Besucher nur durch männliche Bedienstete erfolgen. Sonstige besuchende Personen haben die Wahlmöglichkeit einer Durchsuchung durch männliche oder weibliche Bedienstete. Die betroffene Person ist auf ihr Wahlrecht hinzuweisen; der Hinweis und die Entscheidung der betroffenen Person sind zu dokumentieren. Wird das Wahlrecht nicht ausgeübt, entscheidet die Anstalt nach billigem Ermessen.
- (3) Bei Darlegung eines berechtigten Interesses steht das Wahlrecht auch weiblichen und männlichen Besuchern zu, so dass die Durchsuchung Bediensteten des jeweils anderen Geschlechts übertragen wird. Die betroffene Person ist auf die Regelung des Satzes 1 hinzuweisen; Absatz 2 Satz 3 2. Halbsatz gilt entsprechend.
- (4) Bei jeder Durchsuchung ist das Schamgefühl zu schonen.
- (5) Besuche werden in der Regel durch Bedienstete überwacht. Eine akustische Überwachung ist nur zulässig, soweit es im Einzelfall wegen einer Gefährdung der Erreichung des Vollzugsziels oder aus Gründen der Sicherheit erforderlich ist. Den Jugendstrafgefangenen ist die Möglichkeit zu belassen, auch nicht überwachte Gespräche mit Familienangehörigen und engsten Vertrauten zu führen. Eine Aufzeichnung von Gesprächen ist unzulässig.
- (6) Besuche dürfen abgebrochen werden, wenn Besucherinnen und Besucher oder Jugendstrafgefangene gegen dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes getroffene Anordnungen trotz Abmahnung verstoßen. Die Abmahnung unterbleibt, wenn es unerlässlich ist, den Besuch sofort abubrechen. Besuche dürfen auch abgebrochen werden, wenn von Besucherinnen oder Besuchern schädlicher Einfluss ausgeht.
- (7) Gegenstände dürfen beim Besuch nicht übergeben werden. Ausnahmen sind mit vorheriger Genehmigung der Anstalt zulässig.
- (8) Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann im Einzelfall anordnen,
 1. eine Trennvorrichtung zu nutzen, wenn dies zum Schutz von Personen oder zur Verhinderung einer Übergabe von Gegenständen erforderlich ist,

2. aus Gründen der Sicherheit der Anstalt den Besuch mit optisch-elektronischen Hilfsmitteln zu überwachen; die betroffenen Personen sind vorher auf die Überwachung hinzuweisen.

§ 46 Besuche von Verteidigern, Rechtsanwälten und Notaren

- (1) Besuche von Verteidigerinnen und Verteidigern sowie von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und Notarinnen und Notaren in einer die Jugendstrafgefangenen betreffenden Rechtssache sowie von Beiständen nach § 69 des Jugendgerichtsgesetzes sind zu gestatten.
- (2) Im Rahmen der Kontrolle gemäß § 45 Absatz 1 ist eine inhaltliche Überprüfung der von Verteidigerinnen und Verteidigern und Beiständen nach § 69 des Jugendgerichtsgesetzes mitgeführten Schriftstücke und sonstigen Unterlagen nicht zulässig. § 51 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (3) Besuche von Verteidigerinnen und Verteidigern sowie von Beiständen nach § 69 des Jugendgerichtsgesetzes werden nicht überwacht.
- (4) Abweichend von § 45 Absatz 7 dürfen bei Besuchen der Verteidigerinnen und Verteidiger, von Beiständen nach § 69 des Jugendgerichtsgesetzes und von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und Notarinnen und Notaren zur Erledigung einer die Jugendstrafgefangenen betreffenden Rechtssache Schriftstücke und sonstigen Unterlagen übergeben werden. Bei dem Besuch von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten oder Notarinnen und Notaren kann die Übergabe aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt von der Erlaubnis der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters abhängig gemacht werden. § 51 Absatz 2 Satz 2 und 3 bleibt unberührt.
- (5) Die Anordnung einer Trennvorrichtung gemäß § 45 Absatz 8 Nummer 1 ist nur zulässig, wenn dies zum Schutz von Personen unerlässlich ist.

§ 47 Telefongespräche

- (1) Den Jugendstrafgefangenen kann gestattet werden, Telefongespräche zu führen. Die Bestimmungen über den Besuch gelten entsprechend. Eine beabsichtigte Überwachung teilt die Anstalt den Jugendstrafgefangenen rechtzeitig vor Beginn des Telefongesprächs und den Gesprächspartnern der Jugendstrafgefangenen unmittelbar nach Herstellung der Verbindung mit.
- (2) Die Kosten der Telefongespräche tragen die Jugendstrafgefangenen. Sind sie dazu nicht in der Lage, kann die Anstalt die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.

§ 48 Schriftwechsel

- (1) Die Jugendstrafgefangenen haben das Recht, Schreiben abzusenden und zu empfangen.
- (2) Die Kosten des Schriftwechsels tragen die Jugendstrafgefangenen. Sind sie dazu nicht in der Lage, kann die Anstalt die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.

§ 49 Untersagung des Schriftwechsels

- (1) Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann den Schriftwechsel mit bestimmten Personen untersagen, wenn
 1. die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde,
 2. bei Personen, die nicht Angehörige der Jugendstrafgefangenen im Sinne von § 11 Absatz 1 Nummer 1 StGB sind, zu befürchten ist, dass der Schriftwechsel einen schädlichen Einfluss auf die Jugendstrafgefangenen hat oder die Erreichung des Vollzugsziels behindert,
 3. dies von der oder dem Verletzten beantragt wird,
 4. die Personensorgeberechtigten der oder des Jugendstrafgefangenen nicht einverstanden sind.
- (2) § 44 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 50 Sichtkontrolle, Weiterleitung und Aufbewahrung von Schreiben

- (1) Die Jugendstrafgefangenen haben das Absenden und den Empfang von Schreiben durch die Anstalt vermitteln zu lassen, soweit nichts anderes gestattet ist. Ein- und ausgehende Schreiben sind unverzüglich weiterzuleiten.
- (2) Ein- und ausgehende Schreiben werden durch Sichtkontrolle auf verbotene Gegenstände kontrolliert. Bei der Sichtkontrolle des Schriftwechsels der Jugendstrafgefangenen mit ihren Verteidigerinnen oder Verteidigern dürfen die ein- und ausgehenden Schreiben nur ungeöffnet auf verbotene Gegenstände untersucht werden.
- (3) Die Jugendstrafgefangenen haben eingehende Schreiben unverschlossen zu verwahren, sofern nichts anderes gestattet wird. Sie können sie verschlossen zu ihrer Habe geben.

§ 51 Inhaltliche Kontrolle des Schriftwechsels

- (1) Der Schriftwechsel darf nur inhaltlich kontrolliert werden, soweit es im Einzelfall aus Gründen der Erziehung oder aus Gründen der Sicherheit erforderlich ist.

- (2) Der Schriftwechsel der Jugendstrafgefangenen mit ihren Verteidigerinnen oder Verteidigern und mit ihren Beiständen nach § 69 des Jugendgerichtsgesetzes wird nicht inhaltlich kontrolliert. Liegt dem Vollzug eine Straftat nach § 129a StGB, auch in Verbindung mit § 129b Absatz 1 StGB zugrunde, gelten § 148 Absatz 2 und § 148a StPO entsprechend; dies gilt nicht, wenn die Jugendstrafgefangenen sich im offenen Vollzug befinden oder wenn ihnen Lockerungen nach § 56 gewährt worden sind und ein Grund, der die Anstaltsleiterin oder den Anstaltsleiter nach § 120 Absatz 3 zum Widerruf von Lockerungen ermächtigt, nicht vorliegt. Satz 2 gilt auch, wenn eine Jugend- oder Freiheitsstrafe wegen einer Straftat nach § 129a StGB, auch in Verbindung mit § 129b Absatz 1 StGB erst im Anschluss an den Vollzug der Jugend- oder Freiheitsstrafe, der eine andere Verurteilung zugrunde liegt, zu vollstrecken ist.
- (3) Nicht inhaltlich kontrolliert werden ferner Schreiben der Jugendstrafgefangenen an
1. Gerichte und Staatsanwaltschaften,
 2. die Volksvertretungen des Bundes und der Länder,
 3. die Verfassungsgerichte des Bundes und der Länder,
 4. Bürgerbeauftragte oder die Justizvollzugsbeauftragte oder den Justizvollzugsbeauftragten eines Landes,
 5. die Bundesbeauftragte oder den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, die für die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz in den Ländern zuständigen Stellen der Länder und die Aufsichtsbehörden nach § 40 des Bundesdatenschutzgesetzes,
 6. das Europäische Parlament,
 7. den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte,
 8. die oder den Europäischen Datenschutzbeauftragten,
 9. die oder den Europäischen Bürgerbeauftragten,
 10. den Europäischen Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe,
 11. den Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen,
 12. den Ausschuss der Vereinten Nationen gegen Folter, den zugehörigen Unterausschuss zur Verhütung von Folter und den entsprechenden Nationalen Präventionsmechanismen,
 13. sonstige Organisationen oder Einrichtungen, mit denen der Schriftverkehr aufgrund völkerrechtlicher Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland geschützt wird und
 14. die konsularische Vertretung des Heimatstaates.

Schreiben der in Satz 1 Nummer 2 bis 14 genannten Stellen, die an die Jugendstrafgefangenen gerichtet sind, werden nicht überwacht, sofern die Identität der Absender zweifelsfrei feststeht. Schreiben an nicht in der Jugendanstalt tätige Ärztinnen und Ärzte, die mit der Untersuchung oder Behandlung der Jugendstrafgefangenen befasst sind, werden über die Anstaltsärztin oder den Anstaltsarzt vermittelt und kontrolliert.

§ 52 Anhalten von Schreiben

(1) Die Anstalt kann Schreiben anhalten, wenn

1. die Erreichung des Vollzugsziels oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde,
2. die Weitergabe in Kenntnis ihres Inhalts einen Straf- oder Bußgeldtatbestand verwirklichen würde,
3. sie grob unrichtige oder erheblich entstellende Darstellungen von Anstaltsverhältnissen oder grobe Beleidigungen enthalten,
4. sie die Eingliederung anderer Jugendstrafgefangener gefährden können oder
5. sie in Geheim- oder Kuzschrift, unlesbar, unverständlich oder ohne zwingenden Grund in einer fremden Sprache abgefasst sind.

(2) Ausgehenden Schreiben, die unrichtige Darstellungen enthalten, kann ein Begleitschreiben beigefügt werden, wenn die Jugendstrafgefangenen auf dem Absenden bestehen.

(3) Sind Schreiben angehalten worden, wird das den Jugendstrafgefangenen mitgeteilt. Angehaltene Schreiben werden an die Absenderin oder den Absender zurückgegeben oder, sofern dies unmöglich oder aus besonderen Gründen nicht angezeigt ist, verwahrt.

(4) Schreiben, deren Überwachung ausgeschlossen ist, dürfen nicht angehalten werden.

§ 53 Andere Formen der Telekommunikation

(1) Die Anstalten richten Möglichkeiten zur Nutzung anderer Formen der Telekommunikation ein.

(2) Den Jugendstrafgefangenen kann gestattet werden, andere Formen der Telekommunikation zu nutzen. Die Bestimmungen über den Besuch gelten entsprechend. Eine beabsichtigte Überwachung teilt die Anstalt den Jugendstrafgefangenen rechtzeitig vor Beginn der Nutzung und den Gesprächspartnern unmittelbar nach Herstellung der Verbindung mit.

- (3) Die Kosten tragen die Jugendstrafgefangenen. Sind sie dazu nicht in der Lage, kann die Anstalt die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.

§ 54 Pakete

- (1) Den Jugendstrafgefangenen kann gestattet werden, Pakete zu empfangen. Der Empfang von Paketen mit Nahrungs- und Genussmitteln ist untersagt. Die Anstalt kann Anzahl, Gewicht und Größe von Sendungen und einzelnen Gegenständen festsetzen. Über § 64 Absatz 1 Satz 2 hinaus kann sie Gegenstände und Verpackungsformen ausschließen, die einen unverhältnismäßigen Kontrollaufwand bedingen.

- (2) Die Anstalt kann die Annahme von Paketen, deren Einbringung nicht gestattet ist oder die die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllen, ablehnen oder solche Pakete an die Absenderin oder den Absender zurücksenden.

(3) Pakete sind in Gegenwart der Jugendstrafgefangenen zu öffnen, an die sie adressiert sind. Mit nicht zugelassenen oder ausgeschlossenen Gegenständen ist gemäß § 67 Absatz 3 zu verfahren. Sie können auch auf Kosten der Jugendstrafgefangenen zurückgesandt werden.

- (4) Der Empfang von Paketen kann vorübergehend versagt werden, wenn dies wegen der Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung unerlässlich ist.

- (5) Den Jugendstrafgefangenen kann gestattet werden, Pakete zu versenden. Der Inhalt kann aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung überprüft werden. § 49 Absatz 1 Nummer 3 gilt entsprechend.

- (6) Die Kosten des Paketversandes tragen die Jugendstrafgefangenen. Sind sie dazu nicht in der Lage, kann die Anstalt die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.

Abschnitt 8

Aufenthalte außerhalb der Anstalt, Lockerungen

§ 55 Ausführung

- (1) Das Verlassen der Einrichtung unter ständiger und unmittelbarer Aufsicht (Ausführung) kann Jugendstrafgefangenen gestattet werden, wenn dies zur Erreichung des Vollzugsziels erforderlich ist und wenn nicht konkrete Anhaltspunkte die Gefahr begründen, dass die Jugendstrafgefangenen sich trotz Sicherungsmaßnahmen

dem Vollzug entziehen oder die Ausführung zu erheblichen Straftaten missbrauchen werden.

- (2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 soll die Ausführung Jugendstrafgefangenen zur Erreichung des Vollzugsziels gestattet werden zur Erhaltung der Lebenstüchtigkeit, wenn sie sich zwei Jahre ununterbrochen in Freiheitsentziehung befunden haben. In diesem Fall sollen jährlich mindestens zwei Ausführungen durchgeführt werden. Lockerungen nach § 56 werden hierauf angerechnet. Sie unterbleiben, wenn die zur Sicherung erforderlichen Maßnahmen den Zweck der Ausführungen gefährden.
- (3) Darüber hinaus kann den Jugendstrafgefangenen aus wichtigem Anlass eine Ausführung gestattet werden. Liegt die Ausführung ausschließlich im Interesse der Jugendstrafgefangenen, können ihnen die Kosten auferlegt werden, soweit dies die Behandlung oder die Eingliederung nicht behindert.
- (4) Die Jugendstrafgefangenen können auch gegen ihren Willen ausgeführt werden, wenn dies aus besonderen Gründen notwendig ist.

§ 56 Lockerungen zur Erreichung des Vollzugsziels

- (1) Aufenthalte außerhalb der Anstalt ohne Aufsicht (Lockerungen) können Jugendstrafgefangenen zur Erreichung des Vollzugsziels mit ihrer Zustimmung gewährt werden, insbesondere
 1. das Verlassen der Anstalt für bis zu 24 Stunden in Begleitung einer von der Anstalt zugelassenen Person (Begleitausgang),
 2. das Verlassen der Anstalt für bis zu 24 Stunden ohne Begleitung (unbegleiteter Ausgang),
 3. das Verlassen der Anstalt für mehrere Tage bis zu 30 Tage im Vollstreckungsjahr (Langzeitausgang),
 4. die regelmäßige Beschäftigung außerhalb der Anstalt (Freigang) und
 5. die Unterbringung in besonderen Erziehungseinrichtungen oder in Übergangseinrichtungen freier Träger.
- (2) Die Lockerungen sollen gewährt werden, wenn verantwortet werden kann zu erproben, dass die Jugendstrafgefangenen sich dem Vollzug der Jugend- oder Freiheitsstrafe nicht entziehen oder die Lockerungen nicht zu Straftaten missbrauchen werden.
- (3) Durch Lockerungen wird die Vollstreckung der Jugend- oder Freiheitsstrafe nicht unterbrochen.

§ 57 Lockerungen aus wichtigem Anlass

- (1) Lockerungen können auch aus wichtigem Anlass gewährt werden. Wichtige Anlässe sind insbesondere die Teilnahme an gerichtlichen Terminen, die medizinische Behandlung der Jugendstrafgefangenen sowie der Tod oder eine lebensgefährliche Erkrankung naher Angehöriger der Jugendstrafgefangenen.
- (2) § 56 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 58 Weisungen für Lockerungen

Für Lockerungen sind die nach den Umständen des Einzelfalles erforderlichen Weisungen zu erteilen. Bei der Ausgestaltung der Lockerungen ist nach Möglichkeit auch den Belangen der Verletzten von Straftaten Rechnung zu tragen.

§ 59 Außenbeschäftigung, Vorführung, Ausantwortung

- (1) Den Jugendstrafgefangenen kann gestattet werden, außerhalb der Anstalt einer regelmäßigen Beschäftigung unter ständiger Aufsicht oder unter Aufsicht in unregelmäßigen Abständen (Außenbeschäftigung) nachzugehen. § 56 Absatz 2 gilt entsprechend.
- (2) Auf Ersuchen eines Gerichts werden Jugendstrafgefangene vorgeführt, sofern ein Vorführungsbefehl vorliegt.
- (3) Jugendstrafgefangene dürfen befristet dem Gewahrsam eines Gerichts, einer Staatsanwaltschaft oder einer Polizei-, Zoll- oder Finanzbehörde oder dem Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge auf Antrag überlassen werden (Ausantwortung).

Abschnitt 9

Vorbereitung der Eingliederung, Entlassung und Nachsorge

§ 60 Vorbereitung der Eingliederung

- (1) Die Maßnahmen zur sozialen und beruflichen Eingliederung sind auf den Zeitpunkt der voraussichtlichen Entlassung in die Freiheit abzustellen. Die Jugendstrafgefangenen sind bei der Ordnung ihrer persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten zu unterstützen. Dies umfasst die Vermittlung in nachsorgende Maßnahmen.

- (2) Die Anstalt arbeitet frühzeitig mit Personen und Einrichtungen außerhalb des Vollzuges zusammen, insbesondere mit den Agenturen für Arbeit, den Meldebehörden, den Trägern der Sozialversicherung und der Sozialhilfe, den Hilfeeinrichtungen anderer Behörden, den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege und der Forensisch-Therapeutischen Ambulanz, um zu erreichen, dass die Jugendstrafgefangenen nach ihrer Entlassung über eine geeignete Unterbringung und eine Arbeits- oder Ausbildungsstelle verfügen. Die Bewährungshilfe, das Jugendamt und die Führungsaufsichtsstelle beteiligen sich frühzeitig an der sozialen und beruflichen Eingliederung der Jugendstrafgefangenen.
- (3) Den Jugendstrafgefangenen können Aufenthalte in Einrichtungen außerhalb des Vollzuges (Übergangseinrichtungen) gewährt werden, wenn dies zur Vorbereitung der Eingliederung erforderlich ist. Haben sich die Jugendstrafgefangenen mindestens sechs Monate im Vollzug befunden, kann ihnen auch ein zusammenhängender Langzeitausgang bis zu sechs Monaten gewährt werden, wenn dies zur Vorbereitung der Eingliederung erforderlich ist. Sofern sich der voraussichtliche Entlassungszeitpunkt ändert, kann erneut zusammenhängender Langzeitausgang gewährt werden. § 56 Absatz 2 und 3 sowie § 58 gelten entsprechend.
- (4) In einem Zeitraum von sechs Monaten vor der voraussichtlichen Entlassung sind den Jugendstrafgefangenen die zur Vorbereitung der Eingliederung erforderlichen Lockerungen zu gewähren, sofern nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass die Jugendstrafgefangenen sich dem Vollzug der Jugend- oder Freiheitsstrafe entziehen oder die Lockerungen zu Straftaten missbrauchen werden.

§ 61 Entlassung

- (1) Die Jugendstrafgefangenen sollen am letzten Tag ihrer Strafzeit am Vormittag entlassen werden.
- (2) Fällt das Strafende auf einen Sonnabend oder Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag, den ersten Werktag nach Ostern oder Pfingsten oder in die Zeit vom 22. Dezember bis zum 6. Januar, können die Jugendstrafgefangenen an dem diesem Tag oder Zeitraum vorhergehenden Werktag entlassen werden, wenn sie sich zum Zeitpunkt der beabsichtigten Entlassung mindestens einen Monat ununterbrochen im Vollzug befunden haben und fürsorgliche Gründe nicht entgegenstehen.
- (3) Der Entlassungszeitpunkt kann bis zu zwei Tage vorverlegt werden, wenn die Jugendstrafgefangenen zu ihrer Eingliederung hierauf dringend angewiesen sind.
- (4) Bedürftigen Jugendstrafgefangenen kann eine Entlassungsbeihilfe in Form eines Reisekostenzuschusses, angemessener Kleidung oder einer sonstigen notwendigen Unterstützung gewährt werden.

§ 62 Fortführung von Maßnahmen nach Entlassung und nachgehende Betreuung

- (1) Die Jugendstrafgefangenen können auf Antrag nach ihrer Entlassung ausnahmsweise im Vollzug begonnene Ausbildungs- und Behandlungsmaßnahmen fortführen, soweit diese nicht anderweitig durchgeführt werden können. Hierzu können die Entlassenen auf vertraglicher Basis vorübergehend in einer Anstalt untergebracht werden, sofern es die Belegungssituation zulässt.
- (2) Bei Störung des Anstaltsbetriebes durch die Entlassenen oder aus vollzugsorganisatorischen Gründen können die Unterbringung und die Maßnahme jederzeit beendet werden. Vor Beendigung ist das Jugendamt zu benachrichtigen.
- (3) Mit Zustimmung der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters können im Einzelfall Bedienstete an der nachgehenden Betreuung Entlassener mit deren Einverständnis mitwirken, wenn ansonsten die Eingliederung gefährdet wäre. Die nachgehende Betreuung kann auch außerhalb der Anstalt erfolgen. In der Regel ist sie auf die ersten sechs Monate nach der Entlassung beschränkt.

§ 63 Verbleib oder Aufnahme auf freiwilliger Grundlage

- (1) Sofern es die Belegungssituation zulässt, können die Jugendstrafgefangenen auf Antrag ausnahmsweise vorübergehend in der Anstalt verbleiben oder wieder aufgenommen werden, wenn die Eingliederung gefährdet und ein Aufenthalt in der Anstalt aus diesem Grunde gerechtfertigt ist. § 62 Absatz Satz 3 gilt entsprechend. Die Unterbringung erfolgt auf vertraglicher Basis.
- (2) Gegen die in der Anstalt untergebrachten Entlassenen dürfen Maßnahmen des Vollzuges nicht mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden. § 62 Absatz 2 gilt entsprechend.

Abschnitt 10

Grundversorgung und Freizeit

§ 64 Einbringen von Gegenständen

- (1) Gegenstände dürfen durch oder für die Jugendstrafgefangenen nur mit Zustimmung der Anstalt eingebracht werden. Die Anstalt kann die Zustimmung verweigern, wenn die Gegenstände geeignet sind, die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder die Erreichung des Vollzugsziels zu gefährden oder ihre Aufbewahrung nach Art oder Umfang offensichtlich nicht möglich ist.

- (2) Das Einbringen von Nahrungs- und Genussmitteln ist nicht gestattet. Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann eine abweichende Regelung treffen.

§ 65 Gewahrsam an Gegenständen

- (1) Die Jugendstrafgefangenen dürfen Gegenstände nur mit Zustimmung der Anstalt in Gewahrsam haben, annehmen oder abgeben.
- (2) Ohne Zustimmung dürfen sie Gegenstände von geringem Wert an andere Jugendstrafgefangene weitergeben und von anderen Jugendstrafgefangenen annehmen; die Abgabe und Annahme dieser Gegenstände und der Gewahrsam daran können von der Zustimmung der Anstalt abhängig gemacht werden.

§ 66 Ausstattung des Haftraums

Die Jugendstrafgefangenen dürfen ihren Haftraum in angemessenem Umfang mit eigenen Gegenständen ausstatten oder diese dort aufbewahren. Gegenstände, die geeignet sind, die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt, insbesondere die Übersichtlichkeit des Haftraumes, oder die Erreichung des Vollzugsziels zu gefährden, dürfen nicht in den Haftraum eingebracht werden oder werden daraus entfernt.

§ 67 Aufbewahrung und Vernichtung von Gegenständen

- (1) Gegenstände, die die Jugendstrafgefangenen nicht im Haftraum aufbewahren dürfen oder wollen, werden von der Anstalt aufbewahrt, soweit dies nach Art und Umfang möglich ist.
- (2) Den Jugendstrafgefangenen wird Gelegenheit gegeben, ihre Gegenstände, die sie während des Vollzuges und für ihre Entlassung nicht benötigen, zu versenden. § 54 Absatz 6 gilt entsprechend.
- (3) Werden Gegenstände, deren Aufbewahrung nach Art oder Umfang nicht möglich ist, von den Jugendstrafgefangenen trotz Aufforderung nicht aus der Anstalt verbracht, darf die Anstalt diese Gegenstände auf Kosten der Jugendstrafgefangenen aus der Anstalt entfernen lassen.
- (4) Aufzeichnungen und andere Gegenstände, die Kenntnisse über Sicherungsvorkehrungen der Anstalt vermitteln oder Schlussfolgerungen auf diese zulassen, dürfen vernichtet oder unbrauchbar gemacht werden.

§ 68 Zeitungen und Zeitschriften, religiöse Schriften und Gegenstände

- (1) Die Jugendstrafgefangenen dürfen auf eigene Kosten Zeitungen und Zeitschriften in angemessenem Umfang durch Vermittlung der Anstalt beziehen. Ausgeschlossen sind lediglich Zeitungen und Zeitschriften, deren Verbreitung mit Strafe oder

Geldbuße bedroht ist. Einzelne Ausgaben können den Jugendstrafgefangenen vor-
enthalten oder entzogen werden, wenn deren Inhalte die Erreichung des Vollzugs-
ziels oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erheblich gefährden würden.

- (2) Die Jugendstrafgefangenen dürfen grundlegende religiöse Schriften sowie in an-
gemessenem Umfang Gegenstände des religiösen Gebrauchs besitzen. Diese
dürfen den Jugendstrafgefangenen nur bei grobem Missbrauch entzogen werden.
Die Seelsorgerin oder der Seelsorger soll vorher gehört werden.

§ 69 Rundfunk, Informations- und Unterhaltungselektronik

- (1) Der Zugang zum Rundfunk ist zu ermöglichen.
- (2) Eigene Hörfunk- und Fernsehgeräte werden zugelassen, wenn nicht Gründe des §
66 Satz 2 entgegenstehen. Andere Geräte der Informations- und Unterhaltungs-
elektronik können zugelassen werden, wenn erzieherische Gründe nicht entgegen-
stehen. Die Jugendstrafgefangenen können auf Mietgeräte oder auf ein Haftraum-
mediensystem verwiesen werden. § 53 bleibt unberührt.

§ 70 Kleidung

- (1) Die Jugendstrafgefangenen tragen Anstaltskleidung.
- (2) Die Anstalt kann eine von Absatz 1 abweichende Regelung treffen. Für Reinigung,
Instandsetzung und regelmäßigen Wechsel der eigenen Kleidung haben die Ju-
gendstrafgefangenen selbst und auf ihre Kosten zu sorgen.

§ 71 Verpflegung und Einkauf

- (1) Zusammensetzung und Nährwert der Anstaltsverpflegung entsprechen den Anfor-
derungen an eine gesunde Ernährung junger Menschen und werden ärztlich über-
wacht. Auf ärztliche Anordnung wird besondere Verpflegung gewährt. Den Jugend-
strafgefangenen ist zu ermöglichen, Speisevorschriften ihrer Religionsgemein-
schaft zu befolgen.
- (2) Den Jugendstrafgefangenen wird ermöglicht einzukaufen. Die Anstalt wirkt auf ein
Angebot hin, das auf Wünsche und Bedürfnisse der Jugendstrafgefangenen Rück-
sicht nimmt. Das Verfahren des Einkaufs regelt die Anstaltsleiterin oder der An-
staltsleiter. Nahrungs-, Genuss- und Körperpflegemittel können nur vom Haus- und
Taschengeld, andere Gegenstände in angemessenem Umfang auch vom Eigen-
geld eingekauft werden.

§ 72 Freizeit

- (1) Die Ausgestaltung der Freizeit orientiert sich am Vollzugsziel. Dazu sind geeignete Angebote, auch an Wochenenden und Feiertagen, insbesondere zur kulturellen Betätigung, zur Bildung, zur kreativen Entfaltung und zum Erwerb von Medienkompetenz vorzuhalten. Die Anstalt stellt eine angemessen ausgestattete Bücherei zur Verfügung.
- (2) Die Jugendstrafgefangenen sind zur Teilnahme und Mitwirkung an Angeboten der Freizeitgestaltung verpflichtet.

§ 73 Sport

- (1) Dem Sport kommt bei der Erreichung des Vollzugsziels besondere Bedeutung zu. Sport kann neben der sinnvollen Freizeitgestaltung auch zur Diagnostik und gezielten Behandlung eingesetzt werden; Erkenntnisse aus der Sportpraxis dienen der inhaltlichen Ausgestaltung der Behandlungsangebote.
- (2) Es sind ausreichende und geeignete Angebote vorzuhalten, um den Jugendstrafgefangenen eine sportliche Betätigung von mindestens zwei Stunden wöchentlich zu ermöglichen.
- (3) Die Jugendstrafgefangenen sind zur Teilnahme und Mitwirkung an den Sportangeboten zu motivieren und anzuleiten.

Abschnitt 11

Gelder der Jugendstrafgefangenen und Kostenbeteiligung

§ 74 Eigengeld

- (1) Das Eigengeld besteht aus den Beträgen, die die Jugendstrafgefangenen bei Strafantritt in die Anstalt mitbringen und die sie während der Haftzeit erhalten, und den Teilen der Vergütung, die nicht als Hausgeld oder Überbrückungsgeld in Anspruch genommen werden.
- (2) Die Jugendstrafgefangenen können über das Eigengeld verfügen, soweit es nicht als Überbrückungsgeld notwendig ist. § 71 Absatz 2, §§ 77 und 78 bleiben unberührt.

§ 75 Taschengeld

- (1) Erhalten Jugendstrafgefangene ohne ihr Verschulden keine Vergütung, wird ihnen bei Bedürftigkeit auf Antrag ein angemessenes Taschengeld gewährt. Bedürftig sind Jugendstrafgefangene, soweit ihnen aus Hausgeld (§ 77) und Eigengeld (§ 74) monatlich ein Betrag bis zur Höhe des Taschengelds voraussichtlich nicht zur Verfügung steht.
- (2) Ein Verschulden im Sinne von Absatz 1 liegt vor, wenn den Jugendstrafgefangenen ein Betrag nach Absatz 1 Satz 2 deshalb nicht zur Verfügung steht, weil sie eine ihnen angebotene zumutbare Tätigkeit nicht angenommen haben oder eine ausgeübte Tätigkeit verschuldet verloren haben.
- (3) Das Taschengeld beträgt 14 Prozent der Eckvergütung (§ 38 Absatz 2). Es wird zu Beginn des Monats im Voraus gewährt. Gehen den Jugendstrafgefangenen im Laufe des Monats Gelder zu, wird zum Ausgleich ein Betrag bis zur Höhe des gewährten Taschengeldes einbehalten.
- (4) Jugendstrafgefangene dürfen über das Taschengeld im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes verfügen. Es wird dem Hausgeldkonto gutgeschrieben.

§ 76 Konten, Bargeld

- (1) Gelder der Jugendstrafgefangenen werden auf Hausgeld-, Überbrückungsgeld- und Eigengeldkonten in der Anstalt geführt.
- (2) Der Besitz von Bargeld in der Anstalt ist den Jugendstrafgefangenen nicht gestattet. Über Ausnahmen entscheidet die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter.

§ 77 Hausgeld

- (1) Das Hausgeld wird aus drei Siebteln der in diesem Gesetz geregelten Vergütung (§ 38) gebildet.
- (2) Für Jugendstrafgefangene, die aus einem freien Beschäftigungsverhältnis, aus einer Selbstbeschäftigung oder anderweitig regelmäßige Einkünfte haben, wird daraus ein angemessenes monatliches Hausgeld festgesetzt.
- (3) Für Jugendstrafgefangene, die über Eigengeld (§ 74) verfügen und keine hinreichende Vergütung nach diesem Gesetz erhalten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Die Jugendstrafgefangenen dürfen über das Hausgeld im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes verfügen. Der Anspruch auf Auszahlung ist nicht übertragbar.

§ 78 Zweckgebundene Einzahlungen

Für Maßnahmen der Eingliederung, insbesondere Kosten der Gesundheitsfürsorge und der Aus- und Fortbildung, und für Maßnahmen der Pflege sozialer Beziehungen, insbesondere Telefonkosten und Fahrtkosten anlässlich Lockerungen, kann zweckgebunden Geld eingezahlt werden. Das Geld darf nur für diese Zwecke verwendet werden. Der Anspruch auf Auszahlung ist nicht übertragbar.

§ 79 Überbrückungsgeld

- (1) Aus den in diesem Gesetz geregelten Bezügen und aus den Bezügen der Jugendstrafgefangenen, die in einem freien Beschäftigungsverhältnis stehen oder denen gestattet ist, sich selbst zu beschäftigen, ist ein Überbrückungsgeld zu bilden, das den notwendigen Lebensunterhalt der Jugendstrafgefangenen und ihrer Unterhaltsberechtigten in den ersten vier Wochen nach der Entlassung sichern soll.
- (2) Das Überbrückungsgeld wird den Jugendstrafgefangenen bei der Entlassung in die Freiheit ausbezahlt. Die Justizvollzugsanstalt kann es mit Zustimmung der oder des Jugendstrafgefangenen ganz oder zum Teil einer mit der Entlassenenbetreuung befassten Stelle überweisen, die darüber entscheidet, wie das Geld innerhalb der ersten vier Wochen nach der Entlassung an die Entlassenen ausbezahlt wird. Die mit der Entlassenenbetreuung befasste Stelle ist verpflichtet, das Überbrückungsgeld von ihrem Vermögen gesondert zu halten. Mit Zustimmung der Jugendstrafgefangenen kann das Überbrückungsgeld auch Unterhaltsberechtigten überwiesen werden.
- (3) Das Überbrückungsgeld kann für Ausgaben der Jugendstrafgefangenen in Anspruch genommen werden, die ihrer Eingliederung dienen.
- (4) Für den Pfändungsschutz des Überbrückungsgeldes gilt § 51 Absatz 4 und 5 Strafvollzugsgesetz.

§ 80 Kostenbeteiligung

Die Jugendstrafgefangenen können an den Betriebskosten der in ihrem Gewahrsam befindlichen Geräte beteiligt werden.

Abschnitt 12

Gesundheitsfürsorge

§ 81 Art und Umfang der medizinischen Leistungen, Kostenbeteiligung

- (1) Für Art und Umfang der medizinischen Leistungen gelten die für gesetzlich Versicherte maßgeblichen Vorschriften des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und die

aufgrund dieser Vorschriften getroffenen Regelungen entsprechend. Der Anspruch umfasst auch Vorsorgeleistungen, ferner die Versorgung mit medizinischen Hilfsmitteln, soweit diese mit Rücksicht auf die Dauer des Freiheitsentzugs nicht un gerechtfertigt sind und die Hilfsmittel nicht als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen sind.

- (2) An den Kosten für Leistungen nach Absatz 1 können die volljährigen Jugendstrafgefangenen in angemessenem Umfang beteiligt werden, höchstens jedoch bis zum Umfang der Beteiligung vergleichbarer gesetzlich Versicherter. Für Leistungen, die über Absatz 1 hinausgehen, können den Jugendstrafgefangenen die gesamten Kosten auferlegt werden.
- (3) Erhalten Jugendstrafgefangene Leistungen nach Absatz 1 infolge einer mutwilligen Selbstverletzung, sind sie in angemessenem Umfang an den Kosten zu beteiligen. Die Kostenbeteiligung unterbleibt, wenn hierdurch die Erreichung des Vollzugsziels, insbesondere die Eingliederung der Jugendstrafgefangenen, gefährdet würde.

§ 82 Durchführung der medizinischen Leistungen, Kostentragung, Forderungsübergang

- (1) Kranke oder hilfsbedürftige Jugendstrafgefangene können in ein Anstaltskrankenhaus oder in eine für ihre Untersuchung, Behandlung oder Versorgung besser geeignete Vollzugsanstalt überstellt oder verlegt werden. Kann die Untersuchung, Behandlung oder Versorgung in einer Vollzugsanstalt oder einem Anstaltskrankenhaus nicht gewährleistet werden oder ist es nicht möglich, die Jugendstrafgefangenen rechtzeitig in ein Anstaltskrankenhaus zu überstellen oder zu verlegen, sind sie in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzuges zu bringen.
- (2) Wird die Strafvollstreckung während einer Behandlung von Jugendstrafgefangenen unterbrochen oder beendet, hat das Land nur diejenigen Kosten zu tragen, die bis zur Unterbrechung oder Beendigung der Strafvollstreckung angefallen sind.
- (3) Gesetzliche Schadensersatzansprüche, die Jugendstrafgefangenen infolge einer Körperverletzung gegen Dritte zustehen, gehen insoweit auf das Land über, als den Jugendstrafgefangenen Leistungen nach § 81 Absatz 1 zu gewähren sind. Von der Geltendmachung der Ansprüche ist im Interesse der Jugendstrafgefangenen abzusehen, wenn hierdurch die Erreichung des Vollzugsziels, insbesondere die Eingliederung, gefährdet würde.
- (4) Hinsichtlich der Anhörung der oder des Jugendstrafgefangenen und Mitteilung an Angehörige oder andere Personen gilt § 19 Absatz 3 und 4 entsprechend.

§ 83 Ruhen der Ansprüche

Der Anspruch auf Leistungen ruht, solange die Jugendstrafgefangenen aufgrund eines freien Beschäftigungsverhältnisses oder Selbstbeschäftigung krankenversichert sind.

§ 84 Ärztliche Behandlung zur sozialen Eingliederung

Mit Zustimmung der Jugendstrafgefangenen soll die Anstalt ärztliche Behandlungen, insbesondere Operationen oder prothetische Maßnahmen, durchführen lassen, die die soziale Eingliederung fördern. Die Kosten tragen bei Volljährigen die Jugendstrafgefangenen und bei minderjährigen Jugendstrafgefangenen die Personensorgeberechtigten. Sind sie dazu nicht in der Lage, kann die Anstalt die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.

§ 85 Gesundheitsschutz und Hygiene

Die Anstalt unterstützt die Jugendstrafgefangenen bei der Wiederherstellung und Erhaltung ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Gesundheit. Sie fördert das Bewusstsein für gesunde Ernährung und Lebensführung. Die Jugendstrafgefangenen haben die notwendigen Anordnungen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene zu befolgen.

§ 86 Freistunde

Den Jugendstrafgefangenen wird ermöglicht, sich täglich mindestens eine Stunde im Freien aufzuhalten (Freistunde), wenn die Witterung dies zu der festgesetzten Zeit zulässt.

§ 87 Krankenbehandlung während Lockerungen

Während Lockerungen haben die Jugendstrafgefangenen einen Anspruch auf medizinische Leistungen gegen das Land nur in der für sie zuständigen Anstalt. § 57 bleibt unberührt.

§ 88 Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge

(1) Medizinische Untersuchungen und Behandlungen sind unbeschadet der Rechte der Personensorgeberechtigten zwangsweise gegen den natürlichen Willen der oder des Jugendstrafgefangenen nur zulässig, soweit die oder der Jugendstrafgefangene krankheitsbedingt die Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann und die Maßnahme erforderlich ist,

1. um eine gegenwärtige Lebensgefahr oder die gegenwärtige Gefahr einer schwerwiegenden Schädigung der Gesundheit der oder des Jugendstrafgefangenen abzuwenden oder

2. um die von der oder dem Jugendstrafgefangenen ausgehende gegenwärtige Gefahr schwerer gesundheitlicher Schädigungen Dritter abzuwenden.

(2) Bei Maßnahmen nach Absatz 1 Nummer 1 ist eine wirksame Patientenverfügung zu berücksichtigen.

(3) Eine medizinische Zwangsmaßnahme nach Absatz 1 ist nur zulässig, wenn

1. sie im Hinblick auf das Behandlungsziel Erfolg verspricht,
2. mildere Mittel aussichtslos sind,
3. sie nicht mit unzumutbaren Belastungen verbunden ist und
4. der von der Maßnahme zu erwartende Nutzen die mit der Maßnahme verbundenen Belastungen deutlich überwiegt.

Untersuchung und Behandlung müssen von einer Ärztin oder einem Arzt durchgeführt oder überwacht werden. Die Anordnung trifft die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter im Einvernehmen mit der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt. Die Anordnungsgründe, die Aufklärung der oder des Betroffenen, die Art und Weise der Durchführung sowie die Wirkung der Behandlung sind von der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt zu dokumentieren.

(4) Eine ärztliche Zwangsmaßnahme setzt weiterhin voraus, dass

1. eine den Verständnismöglichkeiten der oder des Jugendstrafgefangenen entsprechende Information über die beabsichtigte Behandlung und ihre Wirkungen vorausgegangen ist,
2. vor Beginn der Behandlung ernsthaft versucht wurde, eine auf Vertrauen gegründete, freiwillige Zustimmung der oder des Jugendstrafgefangenen zu erreichen,
3. das für die Vollstreckung zuständige Gericht die Durchführung der Maßnahme nach Anhörung der oder des Jugendstrafgefangenen angeordnet hat.

(5) Ist unverzügliches Handeln geboten, kann von den Voraussetzungen gemäß Absatz 4 Nummer 3 abgesehen werden, soweit die dadurch eintretende zeitliche Verzögerung die Abwendung der Gefahr gefährden würde. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist unverzüglich nach Beginn der Maßnahme nachzuholen. Die Jugendstrafgefangenen sind darüber zu belehren, dass sie bei dem nach Absatz 4 Nummer 3 zuständigen Gericht auch nach Beendigung der Maßnahme die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Maßnahme sowie der Art und Weise ihres Vollzuges beantragen können. Die Belehrung ist aktenkundig zu machen.

- (6) Die zwangsweise körperliche Untersuchung der Jugendstrafgefangenen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene ist zulässig, wenn sie nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden ist. Sie bedarf der Anordnung einer Ärztin oder eines Arztes und ist unter deren oder dessen Leitung durchzuführen.

§ 89 Benachrichtigungspflicht

- (1) Erkrankten Jugendstrafgefangene schwer oder versterben sie, werden die Angehörigen, insbesondere die Personensorgeberechtigten, benachrichtigt. Dem Wunsch der Jugendstrafgefangenen, auch andere Personen zu benachrichtigen, soll nach Möglichkeit entsprochen werden.
- (2) Versterben Jugendstrafgefangene, gilt für die Unterrichtung von Verletzten von Straftaten § 406 d Absatz 2 und 3 der Strafprozessordnung entsprechend.

Abschnitt 13

Religionsausübung

§ 90 Seelsorge

Den Jugendstrafgefangenen darf religiöse Betreuung durch Seelsorgerinnen oder Seelsorger ihrer Religionsgemeinschaft nicht versagt werden. Auf Wunsch ist ihnen zu helfen, mit einer Seelsorgerin oder einem Seelsorger in Verbindung zu treten.

§ 91 Religiöse Veranstaltungen

- (1) Die Jugendstrafgefangenen haben das Recht, am Gottesdienst und an anderen religiösen Veranstaltungen ihres Bekenntnisses teilzunehmen.
- (2) Die Zulassung zu Gottesdiensten oder religiösen Veranstaltungen einer anderen Religionsgemeinschaft bedarf der Zustimmung der Seelsorgerin oder des Seelsorgers der Religionsgemeinschaft.
- (3) Jugendstrafgefangene können von der Teilnahme am Gottesdienst oder an anderen religiösen Veranstaltungen ausgeschlossen werden, wenn dies aus überwiegenden Gründen der Sicherheit oder Ordnung geboten ist; die Seelsorgerin oder der Seelsorger soll vorher gehört werden.

§ 92 Weltanschauungsgemeinschaften

Für Angehörige weltanschaulicher Bekenntnisse gelten § 68 Absatz 2, §§ 90 und 91 entsprechend.

Abschnitt 14

Jugendstrafgefangene mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung

§ 93 Vollzugsziel

Bei angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung (§ 7 Absatz 2, § 106 Absatz 3 und 4 Jugendgerichtsgesetz) dient der Vollzug der Jugendstrafe und der Freiheitsstrafe auch dem Ziel, die Gefährlichkeit der Jugendstrafgefangenen für die Allgemeinheit so zu mindern, dass die Vollstreckung der Unterbringung oder deren Anordnung möglichst entbehrlich wird.

§ 94 Vollzugsgestaltung

- (1) Bei angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung ist der Vollzug therapeutischer ausgerichtet auszugestalten. Die Jugendstrafgefangenen sind individuell und intensiv zu betreuen. Fähigkeiten, die sie für ein selbstbestimmtes Leben in Freiheit und sozialer Verantwortung benötigen, sind zu erhalten und zu fördern.
- (2) Die Bereitschaft der Jugendstrafgefangenen, an der Erreichung der Vollzugsziele mitzuwirken, ist fortwährend zu wecken und zu fördern. Die durchgeführten Behandlungs- und Motivationsmaßnahmen sind zu dokumentieren.

§ 95 Diagnoseverfahren

Das Diagnoseverfahren muss wissenschaftlichen Erkenntnissen genügen. Es ist von Personen mit einschlägiger wissenschaftlicher Qualifikation im Bereich der Diagnostik durchzuführen.

§ 96 Vollzugs- und Eingliederungsplanung

Bei Jugendstrafgefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung oder lebenslanger Freiheitsstrafe wird der Vollzugsplan regelmäßig alle sechs Monate überprüft und fortgeschrieben. Die Entwicklung der Jugendstrafgefangenen und die in der Zwischenzeit gewonnenen Erkenntnisse sind zu berücksichtigen. Die durchgeführten Maßnahmen sind zu dokumentieren.

§ 97 Ausgestaltung des Vollzuges

- (1) Den Jugendstrafgefangenen sind die zur Erreichung des Vollzugsziels im Einzelfall erforderlichen Behandlungsmaßnahmen anzubieten. Dabei finden insbesondere

sozial- und psychotherapeutische, psychiatrische und sozialpädagogische Methoden Anwendung, die wissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechen. Soweit standardisierte Angebote nicht ausreichen oder keinen Erfolg versprechen, sind individuell zugeschnittene Behandlungsangebote zu unterbreiten.

- (2) Eine Unterbringung in einer therapeutischen Gemeinschaft ist vorzusehen, wenn diese zur Erreichung des Vollzugsziels angezeigt ist.
- (3) Die Jugendstrafgefangenen sind bereits während des Vollzuges der Jugendstrafe oder der Freiheitsstrafe in eine sozialtherapeutische Einrichtung zu verlegen, wenn ihre Teilnahme an den dortigen Behandlungsprogrammen zur Verringerung der Gefährlichkeit für die Allgemeinheit angezeigt ist. Die Verlegung soll zu einem Zeitpunkt erfolgen, der den Abschluss der Behandlung während des Vollzuges der Jugendstrafe oder der Freiheitsstrafe erwarten lässt.

Abschnitt 15

Sicherheit und Ordnung

§ 98 Grundsatz

- (1) Sicherheit und Ordnung der Anstalt bilden die Grundlage des auf die Erreichung des Vollzugsziels ausgerichteten Anstaltslebens und tragen dazu bei, dass in der Anstalt ein gewaltfreies Klima herrscht.
- (2) Die Pflichten und Beschränkungen, die den Jugendstrafgefangenen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt auferlegt werden, sind so zu wählen, dass sie in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Zweck stehen und die Jugendstrafgefangenen nicht mehr und nicht länger als notwendig beeinträchtigen.

§ 99 Allgemeine Verhaltenspflichten

- (1) Die Jugendstrafgefangenen sind für das geordnete Zusammenleben in der Anstalt mitverantwortlich und müssen mit ihrem Verhalten dazu beitragen. Ihr Bewusstsein hierfür ist zu entwickeln und zu stärken.
- (2) Die Jugendstrafgefangenen haben die Anordnungen der Bediensteten zu befolgen, auch wenn sie sich durch diese beschwert fühlen. Einen ihnen zugewiesenen Bereich dürfen sie nicht ohne Erlaubnis verlassen.
- (3) Die Jugendstrafgefangenen haben ihren Haftraum und die ihnen von der Anstalt überlassenen Sachen in Ordnung zu halten und schonend zu behandeln.

- (4) Die Jugendstrafgefangenen haben Umstände, die eine Gefahr für das Leben oder eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit einer Person bedeuten, unverzüglich zu melden.

§ 100 Absuchung, Durchsuchung

- (1) Die Jugendstrafgefangenen, ihre Sachen und die Hafträume dürfen abgesucht und durchsucht werden. Die Durchsuchung von weiblichen Jugendstrafgefangenen darf nur durch weibliche Bedienstete, die Durchsuchung männlicher Jugendstrafgefangener nur durch männliche Bedienstete erfolgen. Bei Darlegung eines berechtigten Interesses soll dem Wunsch, die Durchsuchung einer Person des jeweils anderen Geschlechts zu übertragen, entsprochen werden. Die Jugendstrafgefangenen sind auf die Regelung des Satzes 3 hinzuweisen; der Hinweis und die Entscheidung sind zu dokumentieren und zu beachten. Sonstige Jugendstrafgefangene haben die Wahlmöglichkeit der Durchsuchung durch männliche oder weibliche Bedienstete. Die betroffenen Jugendstrafgefangenen sind auf ihr Wahlrecht hinzuweisen; Satz 4 2. Halbsatz gilt entsprechend. Wird das Wahlrecht nicht ausgeübt, entscheidet die Anstalt nach billigem Ermessen.
- (2) Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann allgemein anordnen, dass die Jugendstrafgefangenen in der Regel bei der Aufnahme, vor und nach Kontakten mit Besucherinnen und Besuchern sowie vor und nach jeder Abwesenheit von der Anstalt mit Entkleidung zu durchsuchen sind, es sei denn im Einzelfall ist davon auszugehen, dass die oder der Jugendstrafgefangene nicht unerlaubt Gegenstände in die Anstalt oder aus der Anstalt schmuggelt.
- (3) Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann im Einzelfall eine mit Entkleidung verbundene Durchsuchung sowie eine Untersuchung der Körperöffnungen anordnen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die oder der Jugendstrafgefangene unter der Kleidung, an oder im Körper verbotene Gegenstände verbirgt. Bei Gefahr im Verzug können auch andere Bedienstete diese Maßnahmen vorläufig anordnen; die Entscheidung der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters ist unverzüglich einzuholen. Absatz 1 gilt entsprechend. Eine Untersuchung intimer Körperöffnungen darf nur durch eine Ärztin oder einen Arzt vorgenommen werden, bei Gefahr im Verzug auch durch Sanitätsbedienstete.

§ 101 Sichere Unterbringung

- (1) Jugendstrafgefangene können in eine Anstalt verlegt und überstellt werden, die zu ihrer sicheren Unterbringung besser geeignet ist, wenn in erhöhtem Maße die Gefahr der Entweichung oder Befreiung gegeben ist oder sonst ihr Verhalten oder ihr Zustand eine Gefahr für die Sicherheit der Anstalt darstellt. Die Höchstdauer einer Überstellung beträgt sechs Monate.

- (2) Hinsichtlich der Anhörung der oder des Jugendstrafgefangenen und Mitteilung an Angehörige oder andere Personen gilt § 19 Absatz 3 und 4 entsprechend. Die Anhörung nach § 19 Absatz 3 kann unterbleiben, wenn die sichere Durchführung der Überstellung oder Verlegung gefährdet ist.

§ 102 Störung und Unterbindung des Mobilfunkverkehrs

Die Anstalt darf technische Geräte betreiben, die unerlaubte Mobilfunkverbindungen auf dem Anstaltsgelände unterbinden oder stören. Sie hat hierbei die von der Bundesnetzagentur gemäß § 55 Absatz 1 Satz 5 des Telekommunikationsgesetzes festgelegten Rahmenbedingungen zu beachten. Der Mobilfunkverkehr außerhalb des Geländes der Anstalt darf nicht beeinträchtigt werden.

§ 103 Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelgebrauch

- (1) Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt kann die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter allgemein oder im Einzelfall Maßnahmen anordnen, die geeignet sind, den Gebrauch von Suchtmitteln festzustellen. Diese Maßnahmen dürfen nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden sein.
- (2) Verweigern Jugendstrafgefangene die Mitwirkung an Maßnahmen nach Absatz 1 ohne hinreichenden Grund, ist davon auszugehen, dass Suchtmittelfreiheit nicht gegeben ist.
- (3) Wird verbotener Suchtmittelgebrauch festgestellt, können die Kosten der Maßnahmen den Jugendstrafgefangenen auferlegt werden.

§ 104 Festnahmerecht

Jugendstrafgefangene, die entwichen sind oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Anstalt aufhalten, können durch die Anstalt oder auf deren Veranlassung festgenommen und zurückgebracht werden. Führt die Verfolgung oder die von der Anstalt veranlasste Fahndung nicht alsbald zur Wiederergreifung, sind die weiteren Maßnahmen der Vollstreckungsbehörde zu überlassen.

§ 105 Besondere Sicherungsmaßnahmen

- (1) Gegen Jugendstrafgefangene können besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden, wenn nach ihrem Verhalten oder aufgrund ihres seelischen Zustandes in erhöhtem Maße die Gefahr der Entweichung, von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, der Selbsttötung oder der Selbstverletzung besteht und die besondere Sicherungsmaßnahme zur Abwendung der Gefahr verhältnismäßig ist.

- (2) Als besondere Sicherungsmaßnahmen sind zulässig:
1. der Entzug oder die Vorenthaltung von Gegenständen,
 2. die Beobachtung der Jugendstrafgefangenen, zusätzlich auch mit technischen Hilfsmitteln,
 3. die Absonderung von anderen Jugendstrafgefangenen,
 4. die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände,
 5. die Fesselung und
 6. eine Fesselung, durch die die Bewegungsfreiheit der oder des Jugendstrafgefangenen vollständig aufgehoben wird, einschließlich der hiermit medizinisch notwendig verbundenen Medikation (Fixierung).
- (3) Maßnahmen nach Absatz 2 Nummer 1, 3 und 4 sind auch zulässig, wenn die Gefahr einer Befreiung oder eine erhebliche Störung der Ordnung der Anstalt anders nicht vermieden oder behoben werden kann.
- (4) Im Rahmen einer Absonderung oder Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum kann der Aufenthalt der oder des Jugendstrafgefangenen im Freien entzogen werden, wenn dies unerlässlich ist, um das Ziel der Maßnahme zu erreichen.
- (5) Eine Absonderung von mehr als vierundzwanzig Stunden Dauer (Einzelhaft) ist nur zulässig, wenn sie zur Abwehr einer von der Person der oder des Jugendstrafgefangenen ausgehenden Gefahr unerlässlich ist.
- (6) In der Regel dürfen Fesseln nur an den Händen oder an den Füßen angelegt werden. Im Interesse der Jugendstrafgefangenen kann die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter eine andere Art der Fesselung anordnen. Die Fesselung wird zeitweise gelockert, soweit dies notwendig ist.
- (7) Die Fixierung ist nur im Rahmen einer Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum gemäß Absatz 2 Nummer 4 zulässig, wenn eine von einer oder einem Jugendstrafgefangenen ausgehende gegenwärtige Gefahr erheblicher Gesundheitsschädigungen an sich oder anderen trotz der Unterbringung nicht anders abgewendet werden kann. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist regelmäßig zu überprüfen. Die Fixierung ist unverzüglich zu beenden, sobald die Gefahr nicht mehr besteht.
- (8) Während der Absonderung oder Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum sind die Jugendstrafgefangenen in besonderem Maße zu betreuen. Sind die

Jugendstrafgefangenen darüber hinaus gefesselt oder fixiert, sind sie durch Bedienstete ständig und in unmittelbarem Sichtkontakt zu beobachten, bei einer Fixierung in unmittelbarer räumlicher Anwesenheit.

- (9) Bei einer Ausführung, Vorführung oder beim Transport ist die Fesselung auch dann zulässig, wenn aus anderen Gründen als denen des Absatzes 1 in erhöhtem Maße die Gefahr der Entweichung besteht. Für Fixierungen beim Transport gelten die Absätze 6 und 7 entsprechend.

§ 106 Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen, Verfahren

- (1) Besondere Sicherungsmaßnahmen ordnet die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter an, sofern nicht ein Fall des Absatzes 4 vorliegt. Bei Gefahr im Verzug können auch andere Bedienstete diese Maßnahmen vorläufig anordnen; die Entscheidung der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters ist unverzüglich einzuholen.
- (2) Die Entscheidung wird den Jugendstrafgefangenen von der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter mündlich eröffnet und mit einer kurzen Begründung schriftlich abgefasst.
- (3) Besondere Sicherungsmaßnahmen dürfen nur soweit aufrechterhalten werden, als es ihr Zweck erfordert.
- (4) Eine nicht nur kurzfristige Fixierung bedarf der vorherigen Anordnung durch das Gericht. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung der Fixierung auch durch die Anstaltsleitung oder einen anderen zuständigen Bediensteten der Anstalt getroffen werden. Ist die gerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig herbeizuführen, ist der Antrag unverzüglich nach Fixierungsbeginn zu stellen. Ist eine richterliche Entscheidung beantragt und die Fixierung vor deren Erlangung beendet worden, ist dies dem Gericht unverzüglich mitzuteilen. Die Anordnung, die maßgeblichen Gründe hierfür, ihre Durchsetzung, ihre Dauer und die Art der Überwachung sind durch die Anstalt zu dokumentieren. Nach Beendigung einer Fixierung, die nicht gerichtlich angeordnet wurde, sind die Jugendstrafgefangenen auf ihr Recht hinzuweisen, die Zulässigkeit der durchgeführten Maßnahme bei dem zuständigen Gericht überprüfen zu lassen. Der Hinweis ist aktenkundig zu machen.

§ 107 Berichtspflichten, Zustimmung der Aufsichtsbehörde

- (1) Fesselungen und Fixierung sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen, wenn sie länger als 24 Stunden aufrechterhalten werden, Einzelhaft und die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum, wenn sie länger als drei Tage aufrechterhalten werden.
- (2) Bei mehr als 30 Tagen Einzelhaft innerhalb von zwölf Monaten ist die Zustimmung der Aufsichtsbehörde erforderlich.

- (3) Bei mehr als 15 Tagen Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum innerhalb von zwölf Monaten ist die Zustimmung der Aufsichtsbehörde erforderlich.

§ 108 Ärztliche Beteiligung

- (1) Werden die Jugendstrafgefangenen ärztlich behandelt oder beobachtet oder bildet ihr seelischer Zustand den Anlass der besonderen Sicherungsmaßnahme, ist vorher eine ärztliche Stellungnahme einzuholen. Ist dies wegen Gefahr im Verzug nicht möglich, wird die Stellungnahme unverzüglich nachträglich eingeholt.
- (2) Sind die Jugendstrafgefangenen in einem besonders gesicherten Haftraum untergebracht und gefesselt oder fixiert, sucht sie die Ärztin oder der Arzt unverzüglich und in der Folge täglich auf. Im Bedarfsfall werden die Jugendstrafgefangenen alsbald von einer Psychologin oder einem Psychologen aufgesucht. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht bei einer Fesselung während einer Ausführung, Vorführung oder eines Transportes sowie bei Bewegungen innerhalb der Anstalt.
- (3) In den übrigen Fällen der Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum sucht die Ärztin oder der Arzt die Jugendstrafgefangenen alsbald und in der Folge täglich auf.
- (4) Die Ärztin oder der Arzt ist regelmäßig zu hören, solange die Jugendstrafgefangenen länger als vierundzwanzig Stunden abgesondert sind.

Abschnitt 16

Unmittelbarer Zwang

§ 109 Begriffsbestimmungen

- (1) Unmittelbarer Zwang ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, ihre Hilfsmittel oder durch Waffen.
- (2) Körperliche Gewalt ist jede unmittelbare körperliche Einwirkung auf Personen oder Sachen.
- (3) Hilfsmittel der körperlichen Gewalt sind insbesondere Fesseln und Reizstoffe.
- (4) Waffen sind Hieb- und Schusswaffen.

(5) Es dürfen nur dienstlich zugelassene Hilfsmittel und Waffen verwendet werden.

§ 110 Allgemeine Voraussetzungen

- (1) Bedienstete dürfen unmittelbaren Zwang anwenden, wenn sie Vollzugs- und Sicherungsmaßnahmen rechtmäßig durchführen und der damit verfolgte Zweck auf keine andere Weise erreicht werden kann.
- (2) Gegen andere Personen als Jugendstrafgefangene darf unmittelbarer Zwang angewendet werden, wenn sie es unternehmen, Jugendstrafgefangene zu befreien oder widerrechtlich in die Anstalt einzudringen, oder wenn sie sich unbefugt darin aufhalten.
- (3) Das Recht zu unmittelbarem Zwang aufgrund anderer Regelungen bleibt unberührt.

§ 111 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

- (1) Unter mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs sind diejenigen zu wählen, die den Einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigen.
- (2) Unmittelbarer Zwang unterbleibt, wenn ein durch ihn zu erwartender Schaden erkennbar außer Verhältnis zu dem angestrebten Erfolg steht.

§ 112 Androhung

Unmittelbarer Zwang ist vorher anzudrohen. Die Androhung darf nur dann unterbleiben, wenn die Umstände sie nicht zulassen oder unmittelbarer Zwang sofort angewendet werden muss, um eine rechtswidrige Tat, die den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllt, zu verhindern oder eine gegenwärtige Gefahr abzuwenden.

§ 113 Schusswaffengebrauch

- (1) Innerhalb der Anstalt dürfen Bedienstete Schusswaffen auf Anordnung der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters nur während des Nachtdienstes oder zur unmittelbaren Vorbereitung einer Maßnahme nach Absatz 2 führen. Der Gebrauch ist nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 nur zulässig, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist. Das Recht zum Schusswaffengebrauch aufgrund anderer Vorschriften durch Polizeivollzugsbedienstete bleibt davon unberührt.
- (2) Außerhalb der Anstalt dürfen Schusswaffen nur bei Gefangenentransporten sowie Aus- und Vorführungen von den dazu bestimmten Bediensteten nach Maßgabe der folgenden Absätze gebraucht werden.

- (3) Schusswaffen dürfen nur gebraucht werden, wenn andere Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs bereits erfolglos waren oder keinen Erfolg versprechen. Gegen Personen ist ihr Gebrauch nur zulässig, wenn der Zweck nicht durch Waffenwirkung gegen Sachen erreicht werden kann. Ihr Gebrauch unterbleibt, wenn dadurch erkennbar Unbeteiligte mit hoher Wahrscheinlichkeit gefährdet würden.
- (4) Der Gebrauch von Schusswaffen ist vorher anzudrohen. Als Androhung gilt auch ein Warnschuss. Ohne Androhung dürfen Schusswaffen nur dann gebraucht werden, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.
- (5) Gegen Jugendstrafgefangene dürfen Schusswaffen nur dann gebraucht werden,
1. wenn sie eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug trotz wiederholter Aufforderung nicht ablegen oder
 2. um ihre Entweichung zu vereiteln,
- und nur, um sie angriffs- oder fluchtunfähig zu machen.
- (6) Gegen andere Personen dürfen Schusswaffen nur dann gebraucht werden, wenn sie es unternehmen, Jugendstrafgefangene gewaltsam zu befreien und nur, um sie angriffsunfähig zu machen.

Abschnitt 17

Erzieherische Maßnahmen, Disziplinarverfahren

§ 114 Einvernehmliche Konfliktregelung, erzieherische Maßnahmen

- (1) Verstöße der Jugendstrafgefangenen gegen Pflichten, die ihnen durch oder aufgrund dieses Gesetzes auferlegt sind, sind unverzüglich erzieherisch aufzuarbeiten. Dabei können vorrangig gegenüber den Disziplinarmaßnahmen nach § 115 Maßnahmen der einvernehmlichen Konfliktregelung nach Absatz 2 oder erzieherische Maßnahmen nach Absatz 3 ergriffen werden, sofern diese geeignet sind, den Jugendstrafgefangenen ihr Fehlverhalten und die Notwendigkeit einer Verhaltensänderung bewusst zu machen. Einvernehmliche Konfliktregelungen nach Absatz 2 gehen erzieherischen Maßnahmen nach Absatz 3 vor.
- (2) Im Rahmen der einvernehmlichen Konfliktregelung werden mit den Jugendstrafgefangenen Vereinbarungen getroffen. Zur Konfliktregelung kommen insbesondere die Wiedergutmachung des Schadens, die Entschuldigung bei Geschädigten, die Erbringung von Leistungen für die Gemeinschaft, die Teilnahme an einer Mediation

und der vorübergehende Verbleib auf dem Haftraum in Betracht. Erfüllen die Jugendstrafgefangenen die Vereinbarung, sind die Anordnung einer erzieherischen Maßnahme nach Absatz 3 sowie die Anordnung einer Disziplinarmaßnahme nach § 115 aufgrund dieser Verfehlung ausgeschlossen.

- (3) Als erzieherische Maßnahmen für die Dauer von jeweils bis zu einer Woche kommen in Betracht
1. die Erteilung von Weisungen und Auflagen,
 2. die Beschränkung oder der Entzug einzelner Gegenstände für die Freizeitbeschäftigung und
 3. der Ausschluss von gemeinsamer Freizeit oder von einzelnen Freizeitveranstaltungen.

Es sollen möglichst solche erzieherischen Maßnahmen angeordnet werden, die mit der Verfehlung in Zusammenhang stehen.

§ 115 Disziplinarmaßnahmen

- (1) Disziplinarmaßnahmen dürfen nur angeordnet werden, wenn Maßnahmen nach § 114 Absatz 2 oder 3 nicht ausreichen, um den Jugendstrafgefangenen das Unrecht ihrer Handlung zu verdeutlichen. Ferner ist sowohl bei der Entscheidung, ob eine Disziplinarmaßnahme anzuordnen ist, als auch bei Auswahl der nach Absatz 3 zulässigen Maßnahmen, eine aus demselben Anlass bereits angeordnete besondere Sicherungsmaßnahme zu berücksichtigen.
- (2) Disziplinarmaßnahmen können angeordnet werden, wenn die Jugendstrafgefangenen rechtswidrig und schuldhaft
1. andere Personen verbal oder tätlich angreifen,
 2. Lebensmittel oder fremde Sachen zerstören oder beschädigen,
 3. in sonstiger Weise gegen Strafgesetze verstoßen oder eine Ordnungswidrigkeit begehen,
 4. verbotene Gegenstände in die Anstalt einbringen, sich an deren Einbringung beteiligen, sie besitzen oder weitergeben,
 5. unerlaubt Betäubungsmittel oder andere berauschende Stoffe herstellen, besitzen, konsumieren, die Mitwirkung nach § 103 Absatz 2 verweigern oder Kontrollen manipulieren,
 6. entweichen oder zu entweichen versuchen,
 7. gegen Weisungen im Zusammenhang mit der Gewährung von Lockerungen und Ausführungen verstoßen oder

8. wiederholt oder schwerwiegend gegen sonstige Pflichten verstoßen, die ihnen durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes auferlegt sind, und dadurch das geordnete Zusammenleben in der Anstalt stören

und eine einvernehmliche Konfliktregelung gemäß § 114 Absatz 2 nicht in Betracht kommt oder nicht erfolgreich war.

(3) Zulässige Disziplinarmaßnahmen sind

1. der Verweis,
2. die Beschränkung des Hörfunk-oder Fernsehempfangs bis zu zwei Monaten, der gleichzeitige Entzug jedoch nur bis zwei Wochen,
3. die Beschränkung oder der Entzug der Gegenstände für die Freizeitbeschäftigung mit Ausnahme des Lesestoffs bis zu zwei Monaten,
4. die Beschränkung oder der Entzug des Aufenthalts in Gemeinschaft oder der Teilnahme an einzelnen Freizeitveranstaltungen bis zu vier Wochen,
5. die Beschränkung des Einkaufs bis zu zwei Monaten,
6. die Kürzung des Arbeitsentgelts um zehn Prozent bis zu zwei Monaten,
7. der Entzug der zugewiesenen Arbeit bis zu zwei Wochen und
8. der Arrest bis zu zwei Wochen.

(4) Arrest darf nur wegen schwerer oder wiederholter Verfehlungen verhängt werden.

(5) Mehrere Disziplinarmaßnahmen können miteinander verbunden werden.

(6) Disziplinarmaßnahmen sind auch zulässig, wenn wegen derselben Verfehlung ein Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet wird.

§ 116 Vollstreckung der Disziplinarmaßnahmen, Aussetzung zur Bewährung

(1) Disziplinarmaßnahmen werden in der Regel sofort vollstreckt. Die Vollstreckung ist auszusetzen, soweit es zur Gewährung eines effektiven Rechtsschutzes erforderlich ist.

(2) Disziplinarmaßnahmen können ganz oder teilweise bis zu sechs Monaten zur Bewährung ausgesetzt werden. Die Aussetzung zur Bewährung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Jugendstrafgefangenen die ihr zugrundeliegenden Erwartungen nicht erfüllen.

§ 117 Disziplinarbefugnis

(1) Disziplinarmaßnahmen ordnet die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter an. Bei einer Verfehlung auf dem Weg in eine andere Anstalt zum Zweck der Verlegung ist die Leiterin oder der Leiter der Bestimmungsanstalt zuständig.

- (2) Die Aufsichtsbehörde entscheidet, wenn sich die Verfehlung gegen die Anstaltsleiterin oder den Anstaltsleiter richtet.
- (3) Disziplinarmaßnahmen, die gegen die Jugendstrafgefangenen in einer anderen Anstalt oder während einer Untersuchungshaft angeordnet worden sind, werden auf Ersuchen vollstreckt. § 116 Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 118 Verfahren

- (1) Der Sachverhalt ist zu klären. Hierbei sind sowohl belastende als auch entlastende Umstände zu ermitteln. Die betroffenen Jugendstrafgefangenen werden in einer ihnen verständlichen Sprache darüber unterrichtet, welche Verfehlungen ihnen zur Last gelegt werden. Sie sind darauf hinzuweisen, dass es ihnen freisteht sich zu äußern, sich von einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt vertreten zu lassen sowie Zeugen oder andere Beweismittel zu benennen oder eine einvernehmliche Konfliktregelung gemäß § 114 Absatz 2 anzustreben. Bei sprachlichen Verständigungsschwierigkeiten ist eine Dolmetscherin oder ein Dolmetscher zu bestellen. Die Erhebungen werden in einer Niederschrift festgelegt; die Einlassung der Jugendstrafgefangenen wird vermerkt.
- (2) Mehrere Verfehlungen, die gleichzeitig zu beurteilen sind, werden durch eine Entscheidung geahndet.
- (3) Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter soll sich vor der Entscheidung mit Personen besprechen, die maßgeblich an der Erziehung und der Vollzugsgestaltung mitwirken. Bei Schwangeren, stillenden Müttern oder bei Jugendstrafgefangenen, die sich in ärztlicher Behandlung befinden, ist eine Ärztin oder ein Arzt zu hören. Hiervon kann abgesehen werden, wenn nur ein Verweis ausgesprochen werden soll.
- (4) Vor der Entscheidung über eine Disziplinarmaßnahme erhalten die Jugendstrafgefangenen Gelegenheit, sich zu dem Ergebnis der Ermittlungen zu äußern. Die Entscheidung wird den Jugendstrafgefangenen von der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter mündlich eröffnet und mit einer kurzen Begründung schriftlich abgefasst.

§ 119 Vollzug des Arrestes

- (1) Für die Dauer des Arrestes werden die Jugendstrafgefangenen getrennt von anderen Jugendstrafgefangenen untergebracht. Sie können in einem besonderen Arrestraum untergebracht werden, der den Anforderungen entsprechen muss, die an einen zum Aufenthalt bei Tag und Nacht bestimmten Haftraum gestellt werden. Der Arrest ist erzieherisch zu gestalten. Soweit nichts anderes angeordnet wird, ruhen

die Befugnisse der Jugendstrafgefangenen zur Teilnahme an Maßnahmen außerhalb des Raumes, in dem Arrest vollstreckt wird, sowie die Befugnisse zur Ausstattung des Haftraums mit eigenen Gegenständen (§ 66), zum Fernsehempfang (§ 69) und Einkauf (§ 71). Gegenstände für die Freizeitbeschäftigung mit Ausnahme des Lesestoffs sind nicht zugelassen. Die Rechte zur Teilnahme an religiösen Veranstaltungen (§ 91) und auf Aufenthalt im Freien (§ 86) bleiben unberührt.

- (2) Bevor Arrest vollzogen wird, ist eine Ärztin oder ein Arzt zu hören. Während des Arrestes stehen die Jugendstrafgefangenen unter ärztlicher Aufsicht.
- (3) Der Vollzug des Arrestes unterbleibt oder wird unterbrochen, wenn die Gesundheit der Jugendstrafgefangenen gefährdet werden.

Abschnitt 18

Aufhebung von Maßnahmen, Beschwerde

§ 120 Aufhebung von Maßnahmen

- (1) Die Aufhebung von Maßnahmen zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet des Vollzuges richtet sich nach den nachfolgenden Absätzen, soweit dieses Gesetz keine abweichende Bestimmung enthält.
- (2) Rechtswidrige Maßnahmen können ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit und die Zukunft zurückgenommen werden.
- (3) Rechtmäßige Maßnahmen können ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn
 1. aufgrund nachträglich eingetretener oder bekannt gewordener Umstände die Maßnahmen hätten versagt werden können,
 2. die Maßnahmen missbraucht werden oder
 3. Weisungen nicht befolgt werden.
- (4) Begünstigende Maßnahmen dürfen nach den Absätzen 2 oder 3 nur aufgehoben werden, wenn die vollzuglichen Interessen an der Aufhebung in Abwägung mit dem schutzwürdigen Vertrauen der Betroffenen auf den Bestand der Maßnahmen überwiegen. Davon ist auszugehen, wenn eine Maßnahme unerlässlich ist, um die Sicherheit der Anstalt zu gewährleisten.
- (5) Der gerichtliche Rechtsschutz bleibt unberührt.

§ 121 Beschwerderecht

- (1) Die Jugendstrafgefangenen erhalten Gelegenheit, sich in Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden an die Anstaltsleiterin oder den Anstaltsleiter zu wenden.
- (2) Besichtigen Vertreterinnen oder Vertreter der Aufsichtsbehörde die Anstalt, ist zu gewährleisten, dass die Jugendstrafgefangenen sich in Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, an diese wenden können.
- (3) Die Möglichkeit der Dienstaufsichtsbeschwerde bleibt unberührt.

§ 122 Gerichtlicher Rechtsschutz

Für den gerichtlichen Rechtsschutz gelten die §§ 92, 93 und 110 Absatz 1 des Jugendgerichtsgesetzes in Verbindung mit §§ 109, 111 bis 120 Absatz 1 und § 121b des Strafvollzugsgesetzes.

Abschnitt 19

Kriminologische Forschung

§ 123 Evaluation, kriminologische Forschung

- (1) Behandlungsprogramme für die Jugendstrafgefangenen sind auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse zu konzipieren, zu standardisieren und auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen.
- (2) Der Vollzug, insbesondere seine Aufgabenerfüllung und Gestaltung, die Umsetzung seiner Leitlinien sowie die Behandlungsprogramme und deren Wirkungen auf die Erreichung des Vollzugsziels, soll regelmäßig durch eine Hochschule oder durch eine andere Stelle wissenschaftlich begleitet und erforscht werden.

Abschnitt 20

Organisation, Ausstattung und Aufbau der Anstalten

§ 124 Jugendstrafvollzugsanstalt

- (1) Die Jugendstrafe, die Freiheitsstrafe in Fällen des § 114 Jugendgerichtsgesetz und die Ersatzfreiheitsstrafe werden in Jugendstrafvollzugsanstalten, Teilanstalten oder in getrennten Abteilungen einer Anstalt des Erwachsenenvollzugs (Anstalt) vollzogen. Gemeinsame Aus- und Fortbildungsmaßnahmen von nach Jugendstrafrecht und nach allgemeinem Strafrecht Verurteilten sind zulässig. In jedem Fall erfolgt der Vollzug der Jugendstrafe nach diesem Gesetz.
- (2) Die Abteilungen der Anstalt sollen in Wohngruppen gegliedert sein, zu denen neben den Hafträumen weitere Räume zur gemeinsamen Nutzung gehören.
- (3) Weibliche Jugendstrafgefangene sind in einer eigenen Anstalt oder im Frauenvollzug unterzubringen. Sofern sie im Frauenvollzug untergebracht werden, gelten die Regelungen des Abschnitts 14 des Landesstrafvollzugsgesetzes.

§ 125 Differenzierungsgebot

Für den Vollzug der Jugend- und Freiheitsstrafe sind Haftplätze in verschiedenen Anstalten, Einrichtungen und Abteilungen vorzusehen, die eine dem Vollzugsziel entsprechende Behandlungsdifferenzierung ermöglichen. Es sind Einrichtungen des offenen Vollzuges einzurichten. Diese können als Abteilung einer geschlossenen Anstalt gebildet werden. In den Einrichtungen des offenen Vollzuges sind die erforderlichen Behandlungs- und Betreuungsangebote vorzuhalten.

§ 126 Ausstattung

- (1) Anstalten, Einrichtungen und Abteilungen sind so auszustatten, dass sie ihre jeweiligen Aufgaben erfüllen können. Es ist eine bedarfsgerechte Anzahl und Ausstattung von Plätzen, insbesondere für therapeutische Maßnahmen, schulische und berufliche Qualifizierung, Arbeitstraining und Arbeitstherapie sowie zur Ausübung von Arbeit vorzusehen. Entsprechendes gilt für Besuche, Freizeit, Sport und Seelsorge.
- (2) Haft-, Freizeit-, Gemeinschafts- und Besuchsräume sind wohnlich oder sonst ihrem Zweck entsprechend auszugestalten. Sie müssen hinreichend Luftinhalt und ausreichenden Lichteinfall haben und für eine gesunde Lebensführung ausreichend mit Heizung und Lüftung, Boden- und Fensterfläche ausgestattet sein.

§ 127 Festsetzung der Belegungsfähigkeit, Verbot der Überbelegung

- (1) Die Aufsichtsbehörde setzt die Belegungsfähigkeit der Anstalt so fest, dass eine angemessene Unterbringung der Jugendstrafgefangenen gewährleistet ist. § 126 Absatz 1 Satz 2 ist zu berücksichtigen.

- (2) Hafträume dürfen nicht mit mehr Jugendstrafgefangenen als zugelassen belegt werden.
- (3) Ausnahmen von Absatz 2 sind nur vorübergehend und nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 128 Einrichtungen zur schulischen und beruflichen Bildung, Arbeitsbetriebe

- (1) In den Anstalten sind Einrichtungen zur schulischen und beruflichen Bildung und zur arbeitstherapeutischen Beschäftigung sowie Arbeitsbetriebe in ausreichendem Umfang vorzusehen.
- (2) Die Anstalt soll im Zusammenwirken mit den Vereinigungen und Stellen des Arbeits- und Wirtschaftslebens dazu beitragen, dass jede oder jeder arbeitsfähige Jugendstrafgefangene beruflich gefördert, beraten und vermittelt wird.
- (3) Die Anstalt stellt durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicher, dass Arbeitsagenturen und Jobcenter die ihnen obliegenden Aufgaben wie Berufsberatung, Ausbildungs- und Arbeitsvermittlung durchführen können.
- (4) Die Arbeitsbetriebe und Einrichtungen sind den Verhältnissen außerhalb der Anstalten anzugleichen. Die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten.
- (5) Berufliche Qualifizierung und Arbeit können auch durch externe Bildungsträger oder private Unternehmen erfolgen. In den von Externen in der Anstalt betriebenen Einrichtungen kann die technische und fachliche Leitung Angehörigen dieser Träger und Unternehmen übertragen werden.

Abschnitt 21

Innerer Aufbau, Personal

§ 129 Zusammenarbeit

- (1) Alle im Vollzug Tätigen arbeiten zusammen und wirken daran mit, das Vollzugsziel und die Aufgaben des Vollzuges zu erfüllen.
- (2) Mit den Stellen der Bewährungs- und Gerichtshilfe, den Aufsichtsstellen für die Führungsaufsicht, den Sozialleistungsträgern, insbesondere den Jugendämtern, den Arbeitsagenturen und den Jobcentern, anderen Hilfeeinrichtungen und den

Trägern der Sozialen Strafrechtspflege ist eng zusammenzuarbeiten. Die Vollzugsbehörden sollen mit Personen und Vereinen, deren Einfluss die Eingliederung der oder des Gefangenen fördern kann, zusammenarbeiten.

§ 130 Bedienstete

- (1) Die Aufgaben der Anstalten werden von Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamten wahrgenommen. Sie können aus besonderen Gründen auch anderen Bediensteten der Anstalten übertragen werden.
- (2) Für Bedienstete, die nicht Beamte sind, gelten die für Vollzugsbeamtinnen und -beamte geltenden Vorschriften entsprechend, soweit nicht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt wird. Anstelle des Dienstesides ist eine Verpflichtungserklärung nach dem Verpflichtungsgesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), geändert durch § 1 des Gesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942), abzugeben.
- (3) Alle Bediensteten sind berufen, in ihren besonderen Aufgaben daran mitzuwirken, das Vollzugsziel und die Aufgaben des Vollzuges zu verwirklichen. Sie sollen durch ihr Verhalten vorbildlich wirken und so die Jugendstrafgefangenen nicht nur durch Anordnung, sondern durch eigenes Beispiel zur Mitarbeit im Vollzug und zu einem selbstverantwortlichen Leben hinführen.
- (4) Die Anstalt wird mit dem für die Erreichung des Vollzugsziels und die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Personal ausgestattet. Es muss für die erzieherische Gestaltung des Vollzuges geeignet und qualifiziert sein. Fortbildung sowie Praxisberatung und -begleitung für die Bediensteten sind zu gewährleisten.
- (5) Die Zahl der Fachkräfte für sozialtherapeutische Einrichtungen ist so zu bemessen, dass eine therapeutische Nachsorge früherer Jugendstrafgefangener gemäß § 31 ermöglicht werden kann.

§ 131 Erfüllung nicht-hoheitsrechtlicher Aufgaben

- (1) Die Erfüllung nicht-hoheitsrechtlicher Aufgaben, insbesondere bei Beratungs- und Behandlungsmaßnahmen, kann externen Trägern oder Personen vertraglich übertragen werden.
- (2) Die gemäß Absatz 1 tätig werdenden Personen sind gemäß dem Verpflichtungsgesetz zu verpflichten.
- (3) Die Anstalt trägt dafür Sorge, dass § 130 Absatz 3 und 4 Satz 2 im Rahmen der Vertragsgestaltung entsprechende Anwendung findet.

§ 132 Anstaltsleitung

- (1) Für jede Jugendstrafvollzugsanstalt ist eine Leiterin oder ein Leiter zu bestellen.
- (2) Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter trägt die Verantwortung für den gesamten Vollzug und vertritt die Anstalt nach außen. Sie oder er kann einzelne Aufgabebereiche auf andere Bedienstete übertragen. Die Aufsichtsbehörde kann sich die Zustimmung zur Übertragung vorbehalten.

§ 133 Seelsorgerinnen und Seelsorger

- (1) Den Religionsgemeinschaften wird im Einvernehmen mit den Anstalten die Wahrnehmung der Seelsorge ermöglicht. Seelsorgerinnen und Seelsorger werden im Einvernehmen mit der jeweiligen Religionsgemeinschaft im Hauptamt bestellt oder von der Religionsgemeinschaft entsandt.
- (2) Wenn die geringe Anzahl der Angehörigen einer Religionsgemeinschaft eine Seelsorge nach Absatz 1 nicht rechtfertigt, ist die seelsorgerische Betreuung auf andere Weise zuzulassen.
- (3) Mit Zustimmung der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters darf die Anstaltsseelsorgerin oder der Anstaltsseelsorger sich freier Seelsorgehelferinnen und Seelsorgehelfer bedienen und diese für Gottesdienste sowie für andere religiöse Veranstaltungen von außen zuziehen.

§ 134 Medizinische Versorgung

- (1) Die ärztliche Versorgung ist durch hauptamtliche Ärztinnen oder Ärzte sicherzustellen. Sie kann aus besonderen Gründen nebenamtlichen oder vertraglich verpflichteten Ärztinnen oder Ärzten übertragen werden.
- (2) Die Pflege der Kranken soll von Bediensteten ausgeführt werden, die eine Erlaubnis nach dem Pflegeberufegesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018), besitzen. Solange diese nicht zur Verfügung stehen, können auch Bedienstete oder externe Kräfte eingesetzt werden, die eine sonstige Qualifikation in der Krankenpflege erfahren haben.

§ 135 Versorgung psychisch erkrankter Jugendstrafgefangener, Beleihung

- (1) Die medizinische Versorgung psychisch erkrankter Jugendstrafgefangener im Rahmen des Vollzuges der Jugend- oder Freiheitsstrafe kann einem geeigneten psychiatrischen Krankenhaus als Aufgabe zur Erledigung in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts unter der Aufsicht des Landes widerruflich übertragen werden.

Die Aufgabenübertragung darf nur erfolgen, wenn die Einrichtung im Hinblick auf ihre personelle und sachliche Ausstattung, Organisation sowie medizinische und persönliche Betreuung der Jugendstrafgefangenen für die Unterbringung geeignet ist.

- (2) Die Übertragung an ein privatrechtlich verfasstes Krankenhaus bedarf der Beleihung mit den für die Durchführung dieser Aufgabe erforderlichen hoheitlichen Befugnissen. Die Beleihung erfolgt durch Verwaltungsakt oder öffentlich-rechtlichen Vertrag des für Justiz zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium. Der Verwaltungsakt oder Vertrag ist öffentlich bekannt zu geben. Das durch Verwaltungsakt begründete Rechtsverhältnis kann ergänzend durch öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem für Justiz zuständigen Ministerium geregelt werden. Durch den Verwaltungsakt oder den Vertrag ist sicherzustellen, dass
1. die Einrichtung im Hinblick auf ihre personelle und sachliche Ausstattung, Organisation sowie medizinische und persönliche Betreuung der Kranken für die Unterbringung und Behandlung geeignet ist,
 2. der ärztlichen Leiterin oder dem ärztlichen Leiter der Einrichtung die Verantwortung für die Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 übertragen wird und
 3. der Einsatz von Personal von einem auf die persönliche und fachliche Eignung bezogenen Einwilligungsvorbehalt der ärztlichen Leiterin oder des ärztlichen Leiters abhängig ist.

Die ärztliche Leiterin oder der ärztliche Leiter der Einrichtung, die Vertretung, die verantwortliche Pflegedienstleitung und ihre Vertretung sowie weitere Ärztinnen und Ärzte mit Leitungsfunktion werden auf Vorschlag des Krankenhausträgers durch das für Justiz zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium bestellt. Die Bestellung setzt die persönliche und fachliche Eignung für die Wahrnehmung der Aufgaben voraus.

- (3) Die Übertragung an Krankenhäuser in öffentlich-rechtlicher Organisations- und Handlungsform kann auf Antrag ihres Trägers durch Rechtsverordnung des für Justiz zuständigen Ministeriums erfolgen.
- (4) Der Umfang und die Mittel der Aufsicht über die öffentlich-rechtliche oder privatrechtlich verfasste Einrichtung nach Absatz 1 richten sich nach § 15 Absatz 2, § 16 Absatz 1 und 3 und § 18 Absatz 3 des Landesverwaltungsgesetzes. Die Bevollmächtigten der Aufsichtsbehörde (§ 139) haben ein jederzeitiges direktes Weisungsrecht auch gegenüber dem Personal. Ihnen ist jederzeit Zutritt zu den für die gemäß Absatz 1 genutzten Räumlichkeiten zu gewähren. Im Falle der Nichtbefolgung können die Bevollmächtigten bei Gefahr im Verzug die angewiesenen Maßnahmen auf Kosten der Einrichtung selbst ausführen oder ausführen lassen. Die

Aufsichtsbehörde tritt dabei in die Rechte des Trägers ein und kann sich der personellen, sachlichen, baulichen und organisatorischen Ausstattung des Trägers bedienen. Der Träger ist verpflichtet sicherzustellen, dass die Selbstvornahme nicht durch Rechte Dritter beeinträchtigt wird. Im Falle eines Widerrufs der Aufgabenübertragung kann die Aufsichtsbehörde Maßnahmen unter Inanspruchnahme von Personal der Einrichtung sowie der vor dem Widerruf von ihr genutzten Räumlichkeiten und Sachmittel treffen, um die Versorgung aufrechtzuerhalten, bis diese anderweitig geregelt werden kann; für die Inanspruchnahme Dritter ist eine Entschädigung unter entsprechender Anwendung der §§ 221 bis 226 des Landesverwaltungsgesetzes zu leisten.

§ 136 Konferenzen

Zur Vorbereitung wichtiger Entscheidungen im Vollzug, in der Regel bei erstmaliger Gewährung von Lockerungen, Verlegung in den offenen Vollzug oder bei Maßnahmen zur Entlassungsvorbereitung, sind Konferenzen mit den an der Behandlung maßgeblich Beteiligten durchzuführen. § 10 Absatz 6 und 7 gilt entsprechend.

§ 137 Interessenvertretung der Jugendstrafgefangenen

Den Jugendstrafgefangenen soll ermöglicht werden, an der Verantwortung für Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse teilzunehmen, die sich ihrer Eigenart und der Aufgabe der Anstalt nach für ihre Mitwirkung eignen.

§ 138 Hausordnung

Die Anstaltsleitung erlässt eine Hausordnung. Diese informiert in verständlicher Form namentlich über die Rechte und Pflichten der Jugendstrafgefangenen und enthält Erläuterungen zur Organisation des Besuchs, zur Arbeitszeit, Freizeit und Ruhezeit sowie Hinweise zu den Möglichkeiten, Anträge und Beschwerden anzubringen. Die Aufsichtsbehörde kann sich die Genehmigung vorbehalten.

Abschnitt 22

Aufsicht, Beiräte

§ 139 Aufsichtsbehörde

- (1) Das für Justiz zuständige Ministerium führt die Aufsicht über die Anstalten (Aufsichtsbehörde) und sichert gemeinsam mit ihnen die Qualität des Vollzuges. Es führt auch die Aufsicht über die Einrichtungen gemäß § 135.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich Entscheidungen über Verlegungen und Überstellungen vorbehalten.

§ 140 Vollstreckungsplan, Vollzugsgemeinschaften

- (1) Die Aufsichtsbehörde regelt nach allgemeinen Merkmalen durch Erlass die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Anstalten in einem Vollstreckungsplan.
- (2) Im Rahmen von Vollzugsgemeinschaften kann der Vollzug auch in Vollzugseinrichtungen anderer Länder vorgesehen werden.

§ 141 Anstaltsbeirat, Landesbeirat

- (1) Bei der Anstalt ist ein Beirat zu bilden. Bei der Besetzung des Anstaltsbeirats ist auf ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern hinzuwirken. Die im Vollzug Tätigen dürfen nicht Mitglieder des Beirats sein.
- (2) Die Mitglieder des Beirats wirken beratend bei der Gestaltung des Vollzuges und der Eingliederung der Jugendstrafgefangenen mit. Sie fördern das Verständnis für den Vollzug und seine gesellschaftliche Akzeptanz und vermitteln Kontakte zu öffentlichen und privaten Einrichtungen.
- (3) Der Beirat steht der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter, den im Vollzug Tätigen und den Jugendstrafgefangenen als Ansprechpartner zur Verfügung.
- (4) Die Mitglieder des Beirats können sich über die Unterbringung der Jugendstrafgefangenen und die Gestaltung des Vollzuges unterrichten und die Anstalt besichtigen. Sie können die Jugendstrafgefangenen in ihren Räumen aufsuchen. Unterhaltung und Schriftwechsel werden nicht überwacht.
- (5) Die Mitglieder des Beirats sind verpflichtet, außerhalb ihres Amtes über alle Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind, besonders über Namen und Persönlichkeit der Jugendstrafgefangenen, Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch nach Beendigung ihres Amtes.
- (6) Der gemäß § 11 Bewährungs- und Gerichtshilfegesetz vom 31. Januar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 274), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30), zu bildende Landesbeirat berät die Landesregierung auch in Angelegenheiten des Justizvollzuges.

Abschnitt 23

Vollzug des Strafarrestes

§ 142 Grundsatz

- (1) Für den Vollzug des Strafarrestes in Anstalten gelten die Bestimmungen der §§ 2 bis 141 entsprechend, sofern die Strafarrestantinnen oder Strafarrestanten zur Tatzeit das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten und das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und soweit § 143 nicht Abweichendes bestimmt.
- (2) § 143 Absatz 1 bis 3, 7 und 8 gilt nicht, wenn Strafarrest in Unterbrechung einer anderen freiheitsentziehenden Maßnahme vollzogen wird.

§ 143 Besondere Bestimmungen

- (1) Strafarrestantinnen und Strafarrestanten sollen im offenen Vollzug untergebracht werden.
- (2) Eine gemeinsame Unterbringung ist nur mit Einwilligung der Strafarrestantinnen und Strafarrestanten zulässig.
- (3) Besuche, Telefongespräche und Schriftwechsel dürfen nur untersagt oder überwacht werden, wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt notwendig ist.
- (4) Den Strafarrestantinnen und Strafarrestanten soll gestattet werden, einmal wöchentlich Besuch zu empfangen.
- (5) Strafarrestantinnen und Strafarrestanten dürfen eigene Kleidung tragen und eigenes Bettzeug benutzen, wenn Gründe der Sicherheit der Anstalt nicht entgegenstehen und sie für Reinigung, Instandsetzung und regelmäßigen Wechsel auf eigene Kosten sorgen.
- (6) Sie dürfen Nahrungs-, Genuss- und Körperpflegemittel in angemessenem Umfang durch Vermittlung der Anstalt auf eigene Kosten erwerben.
- (7) Eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung ist nur bei Gefahr im Verzug zulässig.
- (8) Zur Vereitelung einer Entweichung und zur Wiederergreifung dürfen Schusswaffen nicht gebraucht werden.

Abschnitt 24

Schlussbestimmung

§ 144 Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden die Rechte

1. auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Artikel 2 Absatz 1 des Grundgesetzes),
2. auf körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 des Grundgesetzes),
3. auf ungestörte Religionsausübung (Artikel 4 Absatz 2 des Grundgesetzes),
4. sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten (Artikel 5 Absatz 1 des Grundgesetzes),
5. auf Unverletzlichkeit des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) und
6. auf freie Verfügbarkeit über das Eigentum (Artikel 14 Absatz 1 des Grundgesetzes)

eingeschränkt.

Artikel 3

Gesetz über den Vollzug der Untersuchungshaft in Schleswig-Holstein (Untersuchungshaftvollzugsgesetz - UVollzG)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Aufgabe des Untersuchungshaftvollzuges
- § 3 Zuständigkeit und Zusammenarbeit
- § 4 Grundsätze der Vollzugsgestaltung
- § 5 Stellung der Untersuchungsgefangenen
- § 6 Sicherheit

Abschnitt 2

Vollzugsverlauf

- § 7 Aufnahmeverfahren
- § 8 Verlegung und Überstellung
- § 9 Vorführung, Ausführung und Ausantwortung
- § 10 Entlassung

Abschnitt 3

Unterbringung

- § 11 Trennungsgrundsätze
- § 12 Unterbringung
- § 13 Einschluss und Aufenthalt außerhalb der Nachtzeit
- § 14 Abteilungsvollzug

Abschnitt 4

Soziale Hilfen und Beratung

§ 15 Soziale Hilfen

§ 16 Ausgleich von Tatfolgen

§ 17 Schuldenregulierung

§ 18 Suchtmittelberatung

§ 19 Familienunterstützende Angebote

§ 20 Soziales Training

Abschnitt 5

Qualifizierungsmaßnahmen, Arbeit, Vergütung

§ 21 Qualifizierung und Arbeit

§ 22 Selbstbeschäftigung

§ 23 Vergütung

Abschnitt 6

Außenkontakte

§ 24 Grundsatz

§ 25 Besuch

§ 26 Untersagung der Besuche

§ 27 Durchführung der Besuche

§ 28 Besuche von Verteidigern, Rechtsanwälten und Notaren

§ 29 Telefongespräche

§ 30 Schriftwechsel

§ 31 Untersagung des Schriftwechsels

§ 32 Sichtkontrolle, Weiterleitung und Aufbewahrung von Schreiben

§ 33 Inhaltliche Kontrolle des Schriftwechsels

§ 34 Anhalten von Schreiben

§ 35 Andere Formen der Telekommunikation

§ 36 Pakete

Abschnitt 7

Grundversorgung und Freizeit

§ 37 Einbringen von Gegenständen

§ 38 Gewahrsam an Gegenständen

§ 39 Ausstattung des Haftraums

§ 40 Aufbewahrung und Vernichtung von Gegenständen

§ 41 Zeitungen und Zeitschriften, religiöse Schriften und Gegenstände

§ 42 Rundfunk, Informations- und Unterhaltungselektronik

§ 43 Kleidung

§ 44 Verpflegung und Einkauf

§ 45 Annehmlichkeiten

§ 46 Freizeit

Abschnitt 8

Gelder der Untersuchungsgefangenen und Kostenbeteiligung

§ 47 Taschengeld

§ 48 Konten, zweckgebundene Einzahlungen, Bargeld

§ 49 Kostenbeteiligung

Abschnitt 9

Gesundheitsfürsorge

§ 50 Art und Umfang der medizinischen Leistungen, Kostenbeteiligung

§ 51 Durchführung der medizinischen Leistungen, Forderungsübergang, Kostentragung

§ 52 Ruhen der Ansprüche

§ 53 Gesundheitsschutz und Hygiene

§ 54 Freistunde

§ 55 Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge

§ 56 Benachrichtigungspflicht

Abschnitt 10

Religionsausübung

§ 57 Seelsorge

§ 58 Religiöse Veranstaltungen

§ 59 Weltanschauungsgemeinschaften

Abschnitt 11

Besondere Vorschriften für weibliche Untersuchungsgefangene

§ 60 Unterbringung und Vollzugsgestaltung

§ 61 Unterbringung von weiblichen Untersuchungsgefangenen mit ihren Kindern

§ 62 Schwangerschaft und Entbindung

Abschnitt 12

Sicherheit und Ordnung

§ 63 Grundsatz

§ 64 Allgemeine Verhaltenspflichten

§ 65 Absuchung, Durchsuchung

§ 66 Sichere Unterbringung

§ 67 Störung und Unterbindung des Mobilfunkverkehrs

§ 68 Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelgebrauch

§ 69 Festnahmerecht

§ 70 Besondere Sicherungsmaßnahmen

§ 71 Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen, Verfahren

§ 72 Berichtspflichten, Zustimmung der Aufsichtsbehörde

§ 73 Ärztliche Beteiligung

Abschnitt 13

Unmittelbarer Zwang

§ 74 Begriffsbestimmungen

§ 75 Allgemeine Voraussetzungen

§ 76 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

§ 77 Androhung

§ 78 Schusswaffengebrauch

Abschnitt 14

Disziplinarverfahren

§ 79 Disziplinarmaßnahmen

§ 80 Vollstreckung der Disziplinarmaßnahmen, Aussetzung zur Bewährung

§ 81 Disziplinarbefugnis

§ 82 Verfahren

§ 83 Vollzug des Arrestes

Abschnitt 15

Aufhebung von Maßnahmen, Beschwerde, gerichtlicher Rechtsschutz

§ 84 Aufhebung von Maßnahmen

§ 85 Beschwerderecht

§ 86 Gerichtlicher Rechtsschutz

Abschnitt 16

Ergänzende Bestimmungen für junge Untersuchungsgefangene

§ 87 Anwendungsbereich

§ 88 Gestaltung des Vollzuges

§ 89 Zusammenarbeit und Einbeziehung Dritter

§ 90 Ermittlung des Förder- und Erziehungsbedarfs, Maßnahmen

§ 91 Unterbringung

§ 92 Schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung, Arbeit

§ 93 Besuche, Schriftwechsel, Telefongespräche

§ 94 Freizeit und Sport

§ 95 Einvernehmliche Konfliktregelung, Erzieherische Maßnahmen, Disziplinarmaßnahmen

Abschnitt 17

Kriminologische Forschung

§ 96 Evaluation, kriminologische Forschung

Abschnitt 18

Organisation, Ausstattung und Aufbau der Anstalten

§ 97 Anstalten

§ 98 Ausstattung

§ 99 Festsetzung der Belegungsfähigkeit, Verbot der Überbelegung

§ 100 Einrichtungen zur schulischen und beruflichen Bildung, Arbeitsbetriebe

Abschnitt 19

Innerer Aufbau, Personal

§ 101 Zusammenarbeit

§ 102 Bedienstete

§ 103 Erfüllung nicht-hoheitsrechtlicher Aufgaben

§ 104 Anstaltsleitung

§ 105 Seelsorgerinnen und Seelsorger

§ 106 Medizinische Versorgung

§ 107 Mitverantwortung der Untersuchungsgefangenen

§ 108 Hausordnung

Abschnitt 20

Aufsicht, Beiräte

§ 109 Aufsichtsbehörde

§ 110 Vollstreckungsplan, Vollzugsgemeinschaften

§ 111 Anstaltsbeiräte

Abschnitt 21

Schlussbestimmungen

§ 112 Einschränkung von Grundrechten

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Dieses Gesetz regelt den Vollzug der Untersuchungshaft.
- (2) Es gilt entsprechend für den Vollzug der Haft nach § 127b Absatz 2, § 230 Absatz 2, §§ 236, 329 Absatz 3, § 412 Satz 1 und § 453c der Strafprozessordnung sowie der einstweiligen Unterbringung nach § 275a Absatz 6 der Strafprozessordnung.

§ 2 Aufgabe des Untersuchungshaftvollzuges

Der Vollzug der Untersuchungshaft hat die Aufgabe, durch sichere Unterbringung der Untersuchungsgefangenen die Durchführung eines geordneten Strafverfahrens zu gewährleisten und in den Fällen des § 112a Strafprozessordnung der Gefahr weiterer Straftaten zu begegnen.

§ 3 Zuständigkeit und Zusammenarbeit

- (1) Entscheidungen nach diesem Gesetz trifft die Justizvollzugsanstalt, in der die Untersuchungshaft vollzogen wird (Anstalt). Sie arbeitet eng mit Gericht und Staatsanwaltschaft zusammen, um die Aufgabe des Untersuchungshaftvollzuges zu erfüllen und die Sicherheit und Ordnung der Anstalt zu gewährleisten.
- (2) Die Anstalt hat Anordnungen nach § 119 Absatz 1 der Strafprozessordnung zur Abwehr einer Flucht-, Verdunkelungs- oder Wiederholungsgefahr zu beachten und umzusetzen.

§ 4 Grundsätze der Vollzugsgestaltung

- (1) Das Leben im Vollzug ist den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich anzugleichen, soweit die Aufgabe des Untersuchungshaftvollzuges und die Erfordernisse eines geordneten Zusammenlebens in der Anstalt dies zulassen. Selbständigkeit in der Lebensgestaltung ist zu fördern.
- (2) Schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs ist entgegenzuwirken.
- (3) Die unterschiedlichen Bedürfnisse der Untersuchungsgefangenen, insbesondere im Hinblick auf Geschlecht, Alter und Herkunft, werden bei der Vollzugsgestaltung im Allgemeinen und im Einzelfall berücksichtigt.

- (4) Die Belange der Familienangehörigen der Untersuchungsgefangenen sind bei der Vollzugsgestaltung zu berücksichtigen. Der Erhalt familiärer und sozialer Bindungen des Untersuchungsgefangenen soll gefördert werden.
- (5) Personen und Einrichtungen außerhalb des Vollzuges sollen in den Vollzugsalltag einbezogen werden. Therapien und Beratungen werden auch durch externe Fachkräfte durchgeführt.
- (6) Alle in der Anstalt Tätigen arbeiten zusammen und wirken daran mit, die Aufgaben der Untersuchungshaft und die Grundsätze der Vollzugsgestaltung umzusetzen.

§ 5 Stellung der Untersuchungsgefangenen

- (1) Die Untersuchungsgefangenen gelten als unschuldig. Sie sind so zu behandeln, dass der Anschein vermieden wird, sie würden zur Verbüßung einer Strafe festgehalten. Dies ist auch bei der Ausgestaltung der vollzuglichen Angebote zu berücksichtigen.
- (2) Die Persönlichkeit der Untersuchungsgefangenen ist zu achten. Ihre Selbständigkeit im Vollzugsalltag ist soweit wie möglich zu erhalten und zu fördern.
- (3) Die Untersuchungsgefangenen werden an der Gestaltung des Vollzugsalltags beteiligt. Vollzugliche Maßnahmen sollen ihnen erläutert werden.
- (4) Die Untersuchungsgefangenen unterliegen den in diesem Gesetz vorgesehenen Beschränkungen ihrer Freiheit. Soweit das Gesetz eine besondere Regelung nicht enthält, dürfen ihnen nur Beschränkungen auferlegt werden, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt oder zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung nach § 119 Absatz 1 der Strafprozessordnung unerlässlich sind. Sie müssen in einem angemessenen Verhältnis zum Zweck der Anordnung stehen und dürfen die Untersuchungsgefangenen nicht mehr und nicht länger als notwendig beeinträchtigen.

§ 6 Sicherheit

- (1) Die Sicherheit der Bevölkerung, der Bediensteten und der übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Untersuchungsgefangenen wird erreicht durch
 1. baulich-technische Vorkehrungen,
 2. organisatorische Regelungen und deren Umsetzung und
 3. soziale und behandlungsfördernde Strukturen.

Die Sicherheitsmaßnahmen haben sich an den jeweiligen Aufgaben der Anstalten zu orientieren.

- (2) Die Sicherheit in der Anstalt soll ein gewaltfreies Klima fördern und die Untersuchungsgefangenen vor Übergriffen Mitgefangener schützen. Den Untersuchungsgefangenen sollen Angebote zur Entwicklung und Stärkung ihrer Fähigkeiten zu gewaltfreier Konfliktlösung gemacht werden.

Abschnitt 2

Vollzugsverlauf

§ 7 Aufnahmeverfahren

- (1) Mit den Untersuchungsgefangenen wird unmittelbar nach dem Eintreffen in der Anstalt im Rahmen der Erstaufnahme ein Gespräch geführt, in dem Feststellungen über Sofortmaßnahmen getroffen werden (Sofortgespräch). Mit jeder Untersuchungsgefangenen und jedem Untersuchungsgefangenen soll spätestens drei Tage nach dem Zugang ein Gespräch geführt werden, in dem ihre oder seine gegenwärtige Lebenssituation erörtert wird und sie oder er über ihre oder seine Rechte und Pflichten informiert wird (Zugangsgespräch). Ihnen wird ein Exemplar der Hausordnung ausgehändigt. Dieses Gesetz, die von ihm in Bezug genommenen Gesetze sowie die zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sind den Untersuchungsgefangenen auf Verlangen zugänglich zu machen.
- (2) Während des Aufnahmeverfahrens dürfen andere Untersuchungsgefangene nicht zugegen sein. Bei sprachlichen Verständigungsschwierigkeiten, die nicht kurzfristig durch Hinzuziehung anderer Personen überwunden werden können, darf jedoch ausnahmsweise mit Einwilligung der oder des Untersuchungsgefangenen eine zuverlässige Untersuchungsgefangene oder ein zuverlässiger Untersuchungsgefangener hinzugezogen werden.
- (3) Die Untersuchungsgefangenen werden alsbald ärztlich untersucht.
- (4) Den Untersuchungsgefangenen ist Gelegenheit zu geben, eine Angehörige oder einen Angehörigen oder eine Vertrauensperson von der Aufnahme in die Anstalt zu benachrichtigen, soweit eine verfahrenssichernde Anordnung nach § 119 Absatz 1 der Strafprozessordnung nicht entgegensteht.
- (5) Die Untersuchungsgefangenen werden dabei unterstützt, notwendige Maßnahmen für hilfsbedürftige Angehörige, zur Erhaltung des Arbeitsplatzes und der Wohnung und zur Sicherung ihrer Habe außerhalb der Anstalt zu veranlassen.

§ 8 Verlegung und Überstellung

(1) Untersuchungsgefangene können abweichend vom Vollstreckungsplan in eine andere Anstalt verlegt oder überstellt werden, wenn es

1. zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung nach § 119 Absatz 1 der Strafprozessordnung,
2. aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder
3. aus Gründen der Vollzugsorganisation oder aus anderen wichtigen Gründen erforderlich ist.

Zuvor ist dem Gericht und der Staatsanwaltschaft Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) § 7 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 9 Vorführung, Ausführung und Ausantwortung

(1) Auf Ersuchen eines Gerichts oder einer Staatsanwaltschaft werden Untersuchungsgefangene vorgeführt. Über Vorführungersuchen in anderen als dem der Inhaftierung zugrundeliegenden Verfahren sind das Gericht und die Staatsanwaltschaft unverzüglich zu unterrichten.

(2) Aus besonderen Gründen können Untersuchungsgefangene ausgeführt werden. Ausführungen zur Befolgung einer gerichtlichen Ladung sind zu ermöglichen, soweit darin das persönliche Erscheinen angeordnet ist oder dies aus sonstigen prozessualen Gründen erforderlich ist und eine verfahrenssichernde Anordnung nach § 119 Absatz 1 der Strafprozessordnung nicht entgegensteht. Vor der Entscheidung ist dem Gericht und der Staatsanwaltschaft Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Liegt die Ausführung ausschließlich im Interesse der Untersuchungsgefangenen, können ihnen die Kosten auferlegt werden.

(3) Untersuchungsgefangene dürfen befristet dem Gewahrsam eines Gerichts, einer Staatsanwaltschaft oder einer Polizei-, Zoll- oder Finanzbehörde oder dem Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge auf Antrag überlassen werden (Ausantwortung). Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 10 Entlassung

(1) Auf Anordnung des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft entlässt die Anstalt die Untersuchungsgefangenen unverzüglich aus der Haft, es sei denn, es ist in anderer Sache eine richterlich angeordnete Freiheitsentziehung zu vollziehen.

- (2) Aus fürsorglichen Gründen kann Untersuchungsgefangenen der freiwillige Verbleib in der Anstalt bis zum Vormittag des zweiten auf den Eingang der Entlassungsanordnung folgenden Werktags gestattet werden. Der freiwillige Verbleib setzt das schriftliche Einverständnis der Untersuchungsgefangenen voraus, dass die bisher bestehenden Beschränkungen aufrechterhalten bleiben.
- (3) Bedürftigen Untersuchungsgefangenen kann eine Entlassungsbeihilfe in Form eines Reisekostenzuschusses, angemessener Kleidung oder einer sonstigen notwendigen Unterstützung gewährt werden.

Abschnitt 3

Unterbringung

§ 11 Trennungsgrundsätze

- (1) Untersuchungsgefangene werden von Gefangenen anderer Haftarten, namentlich von Strafgefangenen, getrennt untergebracht. Ausnahmen sind zulässig
1. mit Zustimmung der einzelnen Untersuchungsgefangenen,
 2. zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung nach § 119 Absatz 1 der Strafprozessordnung oder
 3. aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt.

Darüber hinaus können Untersuchungsgefangene ausnahmsweise mit Gefangenen anderer Haftarten untergebracht werden, wenn die geringe Anzahl der Untersuchungsgefangenen eine getrennte Unterbringung nicht zulässt.

- (2) Untersuchungsgefangene unterschiedlichen Geschlechts werden getrennt untergebracht. Von dem Grundsatz der getrennten Unterbringung kann im Einzelfall unter Berücksichtigung des berechtigten Interesses der Gefangenen, insbesondere aufgrund ihrer Persönlichkeit und besonderen Bedürfnisse, abgewichen werden, wenn die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt nicht gefährdet sind.
- (3) Gemeinsame Maßnahmen, insbesondere zur schulischen und beruflichen Qualifizierung, sind zulässig, wenn Sicherheit oder Ordnung der Anstalt nicht gefährdet oder schädliche Einflüsse nicht zu befürchten sind.

§ 12 Unterbringung

- (1) Die Untersuchungsgefangenen werden in ihren Hafträumen einzeln untergebracht.
- (2) Auf ihren Antrag können Untersuchungsgefangene gemeinsam untergebracht werden, wenn schädliche Einflüsse nicht zu befürchten sind. Der Antrag kann jederzeit widerrufen werden.
- (3) Ohne Zustimmung ist eine gemeinsame Unterbringung nur vorübergehend und aus zwingenden Gründen zulässig.

§ 13 Einschluss und Aufenthalt außerhalb der Nachtzeit

- (1) Während der Nachtzeit werden die Untersuchungsgefangenen eingeschlossen; außerhalb der Nachtzeit können sie sich in Gemeinschaft aufhalten. Die Dauer der Nachtzeit wird durch die Aufsichtsbehörde durch Erlass bestimmt.
- (2) Der gemeinschaftliche Aufenthalt kann eingeschränkt werden, wenn es zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung nach § 119 Absatz 1 der Strafprozessordnung erforderlich ist.
- (3) Darüber hinaus dürfen die Untersuchungsgefangenen eingeschlossen werden
 1. während der ersten zwei Wochen nach der Aufnahme,
 2. wenn ein schädlicher Einfluss auf andere Untersuchungsgefangene zu befürchten ist,
 3. wenn Gründe der Sicherheit es erfordern,
 4. wenn Gründe der Ordnung der Anstalt es erfordern oder
 5. wenn die oder der Untersuchungsgefangene zustimmt.

§ 14 Abteilungsvollzug

- (1) Untersuchungsgefangene werden grundsätzlich in Abteilungen der Anstalt untergebracht. Diese sollen überschaubare Gruppen und räumliche Einheiten bilden.
- (2) Die Gruppen werden in der Regel von fest zugeordneten Bediensteten betreut, die auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Untersuchungsgefangenen mit abgestimmten Vollzugsmaßnahmen eingehen können.

Abschnitt 4

Soziale Hilfen und Beratung

§ 15 Soziale Hilfen

- (1) Die Untersuchungsgefangenen werden darin unterstützt, ihre persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten zu beheben. Sie sollen dazu angeregt und in die Lage versetzt werden, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln.
- (2) Die Anstalt arbeitet mit außervollzuglichen Einrichtungen und Organisationen sowie mit Personen und Vereinen eng zusammen, die soziale Hilfestellung leisten können, die sich um eine Haftvermeidung oder einen Ausgleich mit den Verletzten der Straftat bemühen. Die Untersuchungsgefangenen sind zu beraten. Insbesondere sind ihnen Stellen und Einrichtungen außerhalb der Anstalt zu benennen.
- (3) Die Untersuchungsgefangenen sind, soweit erforderlich, über die notwendigen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung ihrer sozialversicherungsrechtlichen Ansprüche zu beraten.

§ 16 Ausgleich von Tatfolgen

- (1) Im Auftrag der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts vermittelt die Anstalt tatfolgenausgleichende Maßnahmen zum Zweck des Täter-Opfer-Ausgleichs oder der Schadenswiedergutmachung nach §§ 155a, 155b Absatz 1 der Strafprozessordnung.
- (2) Außerhalb des Ermittlungsverfahrens weist die Anstalt die Untersuchungsgefangenen auf tatfolgenausgleichende Angebote hin und stellt die Vermittlung an die Mediationsstellen sicher.
- (3) Die Teilnahme an tatfolgenausgleichenden Maßnahmen bedarf der Zustimmung aller Beteiligten. Sie kann jederzeit widerrufen werden. Nach Beendigung teilt die durchführende Stelle dem Vollzug das Ergebnis der Maßnahme und gegebenenfalls getroffene Wiedergutmachungsvereinbarungen schriftlich mit.

§ 17 Schuldenregulierung

Die Anstalt hält Angebote zur Beratung der Untersuchungsgefangenen bei der Regulierung ihrer Schulden und zur Erfüllung ihrer wirtschaftlichen Verpflichtungen, insbesondere Unterhaltspflichten, vor, um die Untersuchungsgefangenen in die Lage zu versetzen, ihre wirtschaftlichen Verhältnisse zu ordnen, ihren Unterhaltsverpflichtungen nachzukommen, den durch ihre Taten verursachten Schaden auszugleichen sowie ihre Schulden im Rahmen ihrer Möglichkeiten abzutragen.

§ 18 Suchtmittelberatung

Die Anstalt bietet Angebote zur Beratung von Suchtmittelabhängigen und Suchtgefährdeten an, um den Missbrauch von Suchtmitteln zu vermeiden, Therapiemotivation zu wecken und die Untersuchungsgefangenen bei der Anbahnung einer Therapie außerhalb des Vollzuges zu unterstützen. Die medizinische Behandlung und psychosoziale Begleitung von suchtmittelabhängigen Untersuchungsgefangenen werden vorgehalten.

§ 19 Familienunterstützende Angebote

Familienunterstützende Angebote bieten den Untersuchungsgefangenen Hilfe bei der Bewältigung ihrer familiären Situation, zur Aufrechterhaltung und Pflege ihrer familiären Beziehungen sowie Unterstützung in der Wahrnehmung ihrer elterlichen Verantwortung an, unter anderem im Rahmen von Familien- und Paarberatung sowie von Väter- oder Müttertraining. Kinder und Partnerinnen und Partner der Untersuchungsgefangenen können in die Gestaltung einbezogen werden. Für Besuche und Kontakte im Rahmen dieser Angebote sind geeignete Räumlichkeiten vorzuhalten. In geeigneten Fällen nimmt die Anstalt Kontakt zu den zuständigen Sozialleistungsträgern auf.

§ 20 Soziales Training

Auf der Grundlage gruppenpädagogischer Konzepte können soziale Trainings zur Förderung sozial angemessener Verhaltensweisen, zur Überwindung von Verhaltensproblemen, zur Einübung gewaltfreier Konfliktlösungskompetenzen und zur Ermöglichung sozialen Lernens angeboten werden.

Abschnitt 5

Qualifizierungsmaßnahmen, Arbeit, Vergütung

§ 21 Qualifizierung und Arbeit

- (1) Die Untersuchungsgefangenen sind nicht zur Arbeit verpflichtet.
- (2) Den Untersuchungsgefangenen soll entsprechend ihren Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen Arbeit, die Teilnahme an Arbeitstraining oder Arbeitstherapie angeboten werden.
- (3) Geeigneten Untersuchungsgefangenen soll Gelegenheit zum Erwerb oder zur Verbesserung schulischer und beruflicher Kenntnisse gegeben werden, soweit es die

besonderen Bedingungen der Untersuchungshaft zulassen. Zur Vorbereitung und Durchführung dieser Maßnahmen soll Untersuchungsgefangenen, die nicht über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, die Teilnahme an Deutschkursen ermöglicht werden.

- (4) Nehmen die Untersuchungsgefangenen eine Arbeit oder sonstige Beschäftigung nach den Absätzen 2 oder 3 auf, gelten die von der Anstalt festgelegten Beschäftigungsbedingungen. Für schwangere und stillende Untersuchungsgefangene sind die Vorschriften des Mutterschutzgesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228), geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S.2652), über die Beschäftigungsverbote und die Gestaltung des Arbeitsplatzes entsprechend anzuwenden. Die Untersuchungsgefangenen können von ihrer Tätigkeit nach Satz 1 abgelöst werden, wenn dies zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung nach § 119 Absatz 1 der Strafprozessordnung oder aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist.
- (5) Nachweise über schulische und berufliche Bildungsmaßnahmen dürfen keinen Hinweis auf die Inhaftierung enthalten.

§ 22 Selbstbeschäftigung

- (1) Untersuchungsgefangenen soll gestattet werden, sich innerhalb der Anstalt selbst zu beschäftigen, wenn die Beschäftigung geeignet ist und nicht die Aufgaben der Untersuchungshaft, eine verfahrenssichernde Anordnung nach § 119 Absatz 1 der Strafprozessordnung oder Gründe der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt entgegenstehen.
- (2) Das Entgelt ist der Anstalt zur Gutschrift für die Untersuchungsgefangenen zu überweisen.

§ 23 Vergütung

- (1) Die Untersuchungsgefangenen erhalten eine Vergütung in Form von
1. Arbeitsentgelt für die Teilnahme an Arbeitstraining und arbeitstherapeutischen Maßnahmen sowie für Arbeit oder
 2. Ausbildungsbeihilfe für die Teilnahme an schulischen und beruflichen Bildungsmaßnahmen.
- (2) Der Bemessung der Vergütung sind neun Prozent der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zugrunde zu legen (Eckvergütung). Ein Tagesatz ist der 250. Teil der Eckvergütung; die Vergütung kann nach einem Stundenatz bemessen werden.

- (3) Die Vergütung kann je nach Art der Maßnahme und Leistung der Untersuchungsgefangenen gestuft werden. Sie beträgt mindestens 60 Prozent der Eckvergütung und kann nach einem Stundensatz bemessen werden. Das für Justiz zuständige Ministerium wird ermächtigt, in einer Rechtsverordnung Vergütungsstufen zu bestimmen.
- (4) Soweit Beiträge zur Bundesagentur für Arbeit zu entrichten sind, kann vom Arbeitsentgelt oder der Ausbildungsbeihilfe ein Betrag einbehalten werden, der dem Anteil der Untersuchungsgefangenen am Beitrag entsprechen würde, wenn sie diese Vergütung als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer erhielten.
- (5) Die Höhe der Vergütung ist den Untersuchungsgefangenen schriftlich bekannt zu geben.
- (6) Die Untersuchungsgefangenen, die an einer schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahme teilnehmen, erhalten hierfür nur eine Ausbildungsbeihilfe, soweit kein Anspruch auf Leistungen zum Lebensunterhalt besteht, die außerhalb des Vollzuges aus solchem Anlass gewährt werden.

Abschnitt 6

Außenkontakte

§ 24 Grundsatz

- (1) Die Untersuchungsgefangenen haben das Recht, mit Personen außerhalb der Anstalt im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes zu verkehren, soweit eine verfahrenssichernde Anordnung nach § 119 Absatz 1 der Strafprozessordnung nicht entgegensteht. Der Verkehr mit der Außenwelt ist zu fördern.
- (2) Sind Anhaltspunkte vorhanden, dass Entscheidungen der Anstaltsleitung zur Gewährung, Überwachung oder Untersagung der Außenkontakte der Untersuchungsgefangenen den der Untersuchungshaft zugrundeliegenden Haftgrund oder verfahrenssichernde Anordnungen nach § 119 Absatz 1 der Strafprozessordnung betreffen können, hat die Anstaltsleitung zuvor die Zustimmung des zuständigen Gerichts einzuholen. § 3 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 25 Besuch

- (1) Die Untersuchungsgefangenen dürfen regelmäßig Besuch empfangen. Die Gesamtdauer beträgt mindestens zwei Stunden im Monat.
- (2) Besuche von Angehörigen im Sinne von § 11 Absatz 1 Nummer 1 Strafgesetzbuch werden besonders unterstützt; die Gesamtdauer erhöht sich hierfür um weitere zwei Stunden. Bei Besuchen von minderjährigen Kindern der Untersuchungsgefangenen erhöht sich die Gesamtdauer um weitere zwei Stunden.
- (3) Besuche sollen darüber hinaus zugelassen werden, wenn sie persönlichen, rechtlichen oder geschäftlichen Angelegenheiten dienen, die nicht von den Untersuchungsgefangenen schriftlich erledigt, durch Dritte wahrgenommen oder bis zur voraussichtlichen Entlassung aufgeschoben werden können.
- (4) Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann über Absatz 1 und 2 hinausgehend mehrstündige, unüberwachte Besuche (Langzeitbesuche) zulassen, wenn dies zur Pflege der familiären, partnerschaftlichen oder ihnen gleichzusetzender Kontakte der Untersuchungsgefangenen förderlich erscheint und die Untersuchungsgefangenen hierfür geeignet sind.

§ 26 Untersagung der Besuche

- (1) Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann Besuche untersagen, wenn die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde.
- (2) Bestehen gewichtige Anhaltspunkte dafür, dass durch Besuch bei der oder dem Untersuchungsgefangenen das Wohl eines Kindes oder einer oder eines Jugendlichen gefährdet wird, insbesondere wenn der Verdacht besteht, dass das Kind oder die oder der Jugendliche Geschädigte oder Geschädigter einer Straftat der oder des Untersuchungsgefangenen war, informiert die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter das zuständige Jugendamt gemäß § 8a Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und regt an, über das Familiengericht ein Kontaktverbot zu erwirken. Kann eine Entscheidung nicht rechtzeitig erlangt werden, kann die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter vorläufig Besuche untersagen.

§ 27 Durchführung der Besuche

- (1) Besuchende Personen und die von ihnen mitgeführten Sachen werden mit technischen Mitteln oder sonstigen Mitteln kontrolliert (Absuchung). Aus Gründen der Sicherheit können Besuche davon abhängig gemacht werden, dass die besuchenden Personen und die von ihnen mitgeführten Sachen durchsucht werden.

- (2) Die Durchsuchung der Besucherinnen darf nur durch weibliche Bedienstete, die Durchsuchung der Besucher nur durch männliche Bedienstete erfolgen. Sonstige besuchende Personen haben die Wahlmöglichkeit einer Durchsuchung durch männliche oder weibliche Bedienstete. Die betroffene Person ist auf ihr Wahlrecht hinzuweisen; der Hinweis und die Entscheidung der betroffenen Person sind zu dokumentieren. Wird das Wahlrecht nicht ausgeübt, entscheidet die Anstalt nach billigem Ermessen.
- (3) Bei Darlegung eines berechtigten Interesses steht das Wahlrecht auch weiblichen und männlichen Besuchern zu, so dass die Durchsuchung Bediensteten des jeweils anderen Geschlechts übertragen wird. Die betroffene Person ist auf die Regelung des Satzes 1 hinzuweisen; Absatz 2 Satz 3 2. Halbsatz gilt entsprechend.
- (4) Bei jeder Durchsuchung ist das Schamgefühl zu schonen.
- (5) Besuche werden in der Regel durch Bedienstete überwacht. Eine akustische Überwachung ist nur zulässig, soweit es im Einzelfall wegen einer Gefährdung der Aufgaben der Untersuchungshaft oder aus Gründen der Sicherheit erforderlich ist.
- (6) Besuche dürfen abgebrochen werden, wenn Besucherinnen oder Besucher oder Untersuchungsgefangene gegen dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes getroffene Anordnungen trotz Abmahnung verstoßen. Dies gilt auch bei einem Verstoß gegen verfahrenssichernde Anordnungen nach § 119 Absatz 1 der Strafprozessordnung. Die Abmahnung unterbleibt, wenn es unerlässlich ist, den Besuch sofort abzubrechen.
- (7) Soweit nicht das Gericht im Rahmen einer verfahrenssichernden Anordnung nach § 119 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 der Strafprozessordnung die Übergabe von Gegenständen untersagt hat, bedarf diese der vorherigen Genehmigung der Anstalt. Besucherinnen und Besucher dürfen jedoch Gegenstände, die sie innerhalb der Anstalt an dafür zugelassenen Einrichtungen zum Einkauf für die Untersuchungsgefangenen erworben haben, übergeben.
- (8) Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann im Einzelfall anordnen,
1. eine Trennvorrichtung zu nutzen, wenn dies zum Schutz von Personen oder zur Verhinderung einer Übergabe von Gegenständen erforderlich ist,
 2. aus Gründen der Sicherheit der Anstalt den Besuch mit optisch-elektronischen Hilfsmitteln zu überwachen; die betroffenen Personen sind vorher auf die Überwachung hinzuweisen.

§ 28 Besuche von Verteidigern, Rechtsanwälten und Notaren

- (1) Besuche von Verteidigerinnen und Verteidigern sowie von sonstigen Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträgern im Sinne von § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 der Strafprozessordnung sind zu gestatten. Ebenfalls zu gestatten sind Besuche von Vertreterinnen und Vertretern der Bewährungshilfe, der Gerichts- und Jugendgerichtshilfe. § 27 Absatz 1 gilt entsprechend.
- (2) Im Rahmen der Kontrolle gemäß § 27 Absatz 1 ist eine inhaltliche Überprüfung der von Verteidigerinnen und Verteidigern, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie Notarinnen und Notaren mitgeführten Schriftstücke und sonstigen Unterlagen nicht zulässig.
- (3) Besuche von Verteidigerinnen und Verteidigern sowie von Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälten und von Notarinnen oder Notaren in einer die Untersuchungsgefängene oder den Untersuchungsgefangenen betreffenden Rechtssache werden nicht überwacht.
- (4) Abweichend von § 27 Absatz 7 dürfen bei Besuchen von Verteidigerinnen und Verteidigern und von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und Notarinnen und Notaren zur Erledigung einer die Gefangenen betreffenden Rechtssache Schriftstücke und sonstigen Unterlagen übergeben werden. Bei dem Besuch von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und Notarinnen und Notaren kann die Übergabe aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt von der Erlaubnis der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters abhängig gemacht werden.
- (5) Die Anordnung einer Trennvorrichtung gemäß § 27 Absatz 8 Nummer 1 ist nur zulässig, wenn dies zum Schutz von Personen unerlässlich ist.

§ 29 Telefongespräche

- (1) Den Untersuchungsgefangenen kann gestattet werden, Telefongespräche zu führen. Die Bestimmungen über den Besuch gelten entsprechend. Eine beabsichtigte Überwachung teilt die Anstalt den Untersuchungsgefangenen rechtzeitig vor Beginn des Telefongesprächs und den Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartnern der Untersuchungsgefangenen unmittelbar nach Herstellung der Verbindung mit.
- (2) Die Kosten der Telefongespräche tragen die Untersuchungsgefangenen. Sind sie dazu nicht in der Lage, kann die Anstalt die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.

§ 30 Schriftwechsel

- (1) Die Untersuchungsgefangenen haben das Recht, Schreiben abzusenden und zu empfangen.
- (2) Die Kosten des Schriftwechsels tragen die Untersuchungsgefangenen. Sind sie dazu nicht in der Lage, kann die Anstalt die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.

§ 31 Untersagung des Schriftwechsels

- (1) Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann den Schriftwechsel mit bestimmten Personen untersagen, wenn
 1. die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde oder
 2. dies von der oder dem Verletzten beantragt wird.
- (2) § 26 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 32 Sichtkontrolle, Weiterleitung und Aufbewahrung von Schreiben

- (1) Die Untersuchungsgefangenen haben das Absenden und den Empfang von Schreiben durch die Anstalt vermitteln zu lassen, soweit nichts anderes gestattet ist. Ein- und ausgehende Schreiben sind unverzüglich weiterzuleiten.
- (2) Ein- und ausgehende Schreiben werden durch Sichtkontrolle auf verbotene Gegenstände kontrolliert. Bei der Sichtkontrolle des Schriftwechsels der Untersuchungsgefangenen mit ihren Verteidigerinnen oder Verteidigern dürfen die ein- und ausgehenden Schreiben nur ungeöffnet auf verbotene Gegenstände untersucht werden.
- (3) Die Untersuchungsgefangenen haben eingehende Schreiben unverschlossen zu verwahren, sofern nichts anderes gestattet wird. Sie können sie verschlossen zu ihrer Habe geben.

§ 33 Inhaltliche Kontrolle des Schriftwechsels

- (1) Der Schriftwechsel darf nur inhaltlich kontrolliert werden, soweit es im Einzelfall wegen einer Gefährdung der Aufgaben des Vollzuges der Untersuchungshaft oder aus Gründen der Sicherheit erforderlich ist.
- (2) Der Schriftwechsel der Untersuchungsgefangenen mit ihren Verteidigerinnen oder Verteidigern wird nicht inhaltlich kontrolliert.

(3) Nicht inhaltlich kontrolliert werden ferner Schreiben der Untersuchungsgefangenen an

1. Gerichte und Staatsanwaltschaften,
2. die Volksvertretungen des Bundes und der Länder,
3. die Verfassungsgerichte des Bundes und der Länder,
4. Bürgerbeauftragte oder die Justizvollzugsbeauftragte oder den Justizvollzugsbeauftragte eines Landes,
5. die Bundesbeauftragte oder den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, die für die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz in den Ländern zuständigen Stellen der Länder und die Aufsichtsbehörden nach § 40 des Bundesdatenschutzgesetzes,
6. das Europäische Parlament,
7. den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte,
8. die oder den Europäischen Datenschutzbeauftragten,
9. die oder den Europäischen Bürgerbeauftragten,
10. den Europäischen Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe,
11. die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz,
12. den Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen,
13. die Ausschüsse der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Rassendiskriminierung und für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau,
14. den Ausschuss der Vereinten Nationen gegen Folter, den zugehörigen Unterausschuss zur Verhütung von Folter und den entsprechenden Nationalen Präventionsmechanismen und
15. die konsularische Vertretung des Heimatstaates.

Schreiben der in Satz 1 Nummer 2 bis 15 genannten Stellen, die an die Untersuchungsgefangenen gerichtet sind, werden nicht überwacht, sofern die Identität der Absender zweifelsfrei feststeht. Schreiben an nicht in der Justizvollzugsanstalt tätige Ärztinnen und Ärzte, die mit der Untersuchung oder Behandlung der Untersuchungsgefangenen befasst sind, werden über die Anstaltsärztin oder den Anstaltsarzt vermittelt und kontrolliert.

§ 34 Anhalten von Schreiben

(1) Die Anstalt kann Schreiben anhalten, wenn

1. es die Aufgabe des Untersuchungshaftvollzuges oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erfordert,

2. die Weitergabe in Kenntnis ihres Inhalts einen Straf- oder Bußgeldtatbestand verwirklichen würde,
 3. sie grob unrichtige oder erheblich entstellende Darstellungen von Anstaltsverhältnissen oder grobe Beleidigungen enthalten oder
 4. sie in Geheim- oder Kurzschrift, unlesbar, unverständlich oder ohne zwingenden Grund in einer fremden Sprache abgefasst sind.
- (2) Ausgehenden Schreiben, die unrichtige Darstellungen enthalten, kann ein Begleitschreiben beigefügt werden, wenn die Untersuchungsgefangenen auf dem Absenden bestehen.
- (3) Sind Schreiben angehalten worden, wird das den Untersuchungsgefangenen mitgeteilt. Hiervon kann abgesehen werden, wenn und solange es die Aufgabe des Untersuchungshaftvollzuges erfordert. Soweit angehaltene Schreiben nicht als Beweismittel nach strafprozessualen Vorschriften sichergestellt werden, werden sie an die Absenderin oder den Absender zurückgegeben oder, sofern dies unmöglich oder aus besonderen Gründen nicht angezeigt oder untunlich ist, verwahrt.
- (4) Schreiben, deren Überwachung ausgeschlossen ist, dürfen nicht angehalten werden.

§ 35 Andere Formen der Telekommunikation

- (1) Die Anstalten richten Möglichkeiten zur Nutzung anderer Formen der Telekommunikation ein.
- (2) Den Untersuchungsgefangenen kann gestattet werden, andere Formen der Telekommunikation zu nutzen. Die Bestimmungen über den Besuch gelten entsprechend. Eine beabsichtigte Überwachung teilt die Anstalt den Untersuchungsgefangenen rechtzeitig vor Beginn der Nutzung und den Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartnern unmittelbar nach Herstellung der Verbindung mit.
- (3) Die Kosten tragen die Untersuchungsgefangenen. Sind sie dazu nicht in der Lage, kann die Anstalt die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.

§ 36 Pakete

- (1) Den Untersuchungsgefangenen kann gestattet werden, Pakete zu empfangen. Der Empfang von Paketen mit Nahrungs- und Genussmitteln ist untersagt. Die Anstalt kann Anzahl, Gewicht und Größe von Sendungen und einzelnen Gegenständen

festsetzen. Über § 37 Absatz 1 Satz 2 hinaus kann sie Gegenstände und Verpackungsformen ausschließen, die einen unverhältnismäßigen Kontrollaufwand bedingen.

- (2) Die Anstalt kann die Annahme von Paketen, deren Einbringung nicht gestattet ist oder die die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllen, ablehnen oder solche Pakete an die Absenderin oder den Absender zurücksenden.
- (3) Pakete sind in Gegenwart der Untersuchungsgefangenen zu öffnen, an die sie adressiert sind. Mit nicht zugelassenen oder ausgeschlossenen Gegenständen ist gemäß § 40 Absatz 3 zu verfahren. Sie können auch auf Kosten der Untersuchungsgefangenen zurückgesandt werden.
- (4) Der Empfang von Paketen kann vorübergehend versagt werden, wenn dies wegen der Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung unerlässlich ist.
- (5) Den Untersuchungsgefangenen kann gestattet werden, Pakete zu versenden. Der Inhalt kann aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung überprüft werden.
- (6) Die Kosten des Paketversandes tragen die Untersuchungsgefangenen. Sind sie dazu nicht in der Lage, kann die Anstalt die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.

Abschnitt 7

Grundversorgung und Freizeit

§ 37 Einbringen von Gegenständen

- (1) Gegenstände dürfen durch oder für die Untersuchungsgefangenen nur mit Zustimmung der Anstalt eingebracht werden. Die Anstalt kann die Zustimmung verweigern, wenn die Gegenstände geeignet sind, die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder den Zweck der Untersuchungshaft zu gefährden oder ihre Aufbewahrung nach Art oder Umfang offensichtlich nicht möglich ist.
- (2) Das Einbringen von Nahrungs- und Genussmitteln ist nicht gestattet. Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann eine abweichende Regelung treffen.

§ 38 Gewahrsam an Gegenständen

- (1) Die Untersuchungsgefangenen dürfen Gegenstände nur mit Zustimmung der Anstalt in Gewahrsam haben, annehmen oder abgeben.

- (2) Ohne Zustimmung dürfen sie Gegenstände von geringem Wert an andere Gefangene weitergeben und von anderen Gefangenen annehmen; die Abgabe und Annahme dieser Gegenstände und der Gewahrsam daran können von der Zustimmung der Anstalt abhängig gemacht werden.
- (3) Die Zustimmung nach Absatz 1 kann widerrufen werden, wenn es zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung nach § 119 Absatz 1 der Strafprozessordnung oder zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer erheblichen Störung der Ordnung der Anstalt erforderlich ist.

§ 39 Ausstattung des Haftraums

Die Untersuchungsgefangenen dürfen ihren Haftraum in angemessenem Umfang mit eigenen Gegenständen ausstatten oder diese dort aufbewahren. Gegenstände, die geeignet sind, die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt, insbesondere die Übersichtlichkeit des Haftraumes, zu gefährden, oder Sachen, deren Überlassung eine verfahrenssichernde Anordnung nach § 119 Absatz 1 der Strafprozessordnung entgegensteht, dürfen nicht in den Haftraum eingebracht werden oder werden daraus entfernt.

§ 40 Aufbewahrung und Vernichtung von Gegenständen

- (1) Gegenstände, die die Untersuchungsgefangenen nicht im Haftraum aufbewahren dürfen oder wollen, werden von der Anstalt aufbewahrt, soweit dies nach Art und Umfang möglich ist.
- (2) Den Untersuchungsgefangenen wird Gelegenheit gegeben, ihre Gegenstände, die sie während des Vollzuges und für ihre Entlassung nicht benötigen, zu versenden. § 36 Absatz 6 gilt entsprechend.
- (3) Werden Gegenstände, deren Aufbewahrung nach Art oder Umfang nicht möglich ist, von den Untersuchungsgefangenen trotz Aufforderung nicht aus der Anstalt verbracht, darf die Anstalt diese Gegenstände auf Kosten der Untersuchungsgefangenen aus der Anstalt entfernen lassen.
- (4) Aufzeichnungen und andere Gegenstände, die Kenntnisse über Sicherungsvorkehrungen der Anstalt vermitteln oder Schlussfolgerungen auf diese zulassen, dürfen vernichtet oder unbrauchbar gemacht werden.

§ 41 Zeitungen und Zeitschriften, religiöse Schriften und Gegenstände

- (1) Die Untersuchungsgefangenen dürfen auf eigene Kosten Zeitungen und Zeitschriften in angemessenem Umfang durch Vermittlung der Anstalt beziehen. Ausgeschlossen sind lediglich Zeitungen und Zeitschriften, deren Verbreitung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist.

- (2) Zeitungen oder Zeitschriften können den Untersuchungsgefangenen vorenthalten werden, wenn dies zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung nach § 119 Absatz 1 der Strafprozessordnung erforderlich ist. Für einzelne Ausgaben gilt dies auch dann, wenn deren Inhalte die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erheblich gefährden würden.
- (3) Die Untersuchungsgefangenen dürfen grundlegende religiöse Schriften sowie in angemessenem Umfang Gegenstände des religiösen Gebrauchs besitzen. Diese dürfen den Untersuchungsgefangenen nur bei grobem Missbrauch entzogen werden. Die Seelsorgerin oder der Seelsorger soll vorher gehört werden.

§ 42 Rundfunk, Informations- und Unterhaltungselektronik

- (1) Der Zugang zum Rundfunk ist zu ermöglichen.
- (2) Eigene Hörfunk- und Fernsehgeräte werden zugelassen, wenn nicht Gründe des § 39 Satz 2 entgegenstehen. Andere Geräte der Informations- und Unterhaltungselektronik können unter diesen Voraussetzungen zugelassen werden. Die Untersuchungsgefangenen können auf Mietgeräte oder auf ein Haftraummediensystem verwiesen werden. § 35 bleibt unberührt.
- (3) Der Rundfunkempfang kann vorübergehend ausgesetzt oder einzelnen Untersuchungsgefangenen untersagt werden, wenn dies zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung nach § 119 Absatz 1 der Strafprozessordnung oder zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt unerlässlich ist.

§ 43 Kleidung

- (1) Die Untersuchungsgefangenen dürfen eigene Kleidung tragen, soweit sie für Reinigung, Instandhaltung und regelmäßigen Wechsel sorgen. Die Anstaltsleitung kann anordnen, dass Reinigung und Instandhaltung nur durch Vermittlung der Anstalt erfolgen dürfen.
- (2) Soweit es zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung nach § 119 Absatz 1 der Strafprozessordnung oder zur Gewährleistung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist, kann das in Absatz 1 genannte Recht eingeschränkt oder ausgeschlossen werden.

§ 44 Verpflegung und Einkauf

- (1) Zusammensetzung und Nährwert der Anstaltsverpflegung entsprechen den Anforderungen an eine gesunde Ernährung und werden ärztlich überwacht. Auf ärztliche Anordnung wird besondere Verpflegung gewährt. Den Untersuchungsgefangenen ist zu ermöglichen, Speisevorschriften ihrer Religionsgemeinschaft zu befolgen.

- (2) Den Untersuchungsgefangenen wird ermöglicht einzukaufen. Die Anstalt wirkt auf ein Angebot hin, das auf Wünsche und Bedürfnisse der Untersuchungsgefangenen Rücksicht nimmt. Das Verfahren des Einkaufs regelt die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter.
- (3) Gegenstände, deren Überlassung eine verfahrenssichernde Anordnung nach § 119 Absatz 1 der Strafprozessordnung entgegensteht, oder die geeignet sind, die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt zu gefährden, sind vom Einkauf ausgeschlossen.

§ 45 Annehmlichkeiten

Von den §§ 39, 43 und 44 nicht umfasste Annehmlichkeiten dürfen sich die Untersuchungsgefangenen auf ihre Kosten verschaffen, soweit und solange weder eine verfahrenssichernde Anordnung nach § 119 Absatz 1 der Strafprozessordnung entgegensteht noch die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet wird.

§ 46 Freizeit

Zur Ausgestaltung der Freizeit hat die Anstalt insbesondere Angebote zur sportlichen und kulturellen Betätigung und Bildungsangebote vorzuhalten. Die Anstalt stellt eine angemessen ausgestattete Bücherei zur Verfügung.

Abschnitt 8

Gelder der Untersuchungsgefangenen und Kostenbeteiligung

§ 47 Taschengeld

- (1) Kann Untersuchungsgefangenen weder Arbeit noch die Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme angeboten werden, wird ihnen zur Überbrückung einer unverschuldeten Bedürftigkeit auf Antrag ein Taschengeld gewährt. Bedürftig sind Untersuchungsgefangene, soweit ihnen im laufenden Monat nicht ein Betrag bis zur Höhe des Taschengeldes aus eigenen Mitteln zur Verfügung steht.
- (2) Das Taschengeld beträgt 14 Prozent der Eckvergütung nach § 23 Absatz 2. Es wird zu Beginn des Monats im Voraus gewährt. Gehen Untersuchungsgefangenen im Laufe des Monats Gelder zu, wird zum Ausgleich ein Betrag bis zur Höhe des gewährten Taschengeldes einbehalten.
- (3) Untersuchungsgefangene dürfen über das Taschengeld im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes verfügen.

§ 48 Konten, zweckgebundene Einzahlungen, Bargeld

- (1) Gelder der Untersuchungsgefangenen werden auf einem Eigengeldkonto in der Anstalt geführt.
- (2) Für einzelne Maßnahmen, insbesondere Kosten der Gesundheitsfürsorge und der Aus- und Fortbildung, und für Maßnahmen der Pflege sozialer Beziehungen, insbesondere Telefonkosten, kann zweckgebunden Geld eingezahlt werden. Das Geld darf nur für diese Zwecke verwendet werden. Der Anspruch auf Auszahlung ist nicht übertragbar.
- (3) Der Besitz von Bargeld in der Anstalt ist den Untersuchungsgefangenen nicht gestattet. Über Ausnahmen entscheidet die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter.

§ 49 Kostenbeteiligung

Die Untersuchungsgefangenen können an den Betriebskosten der in ihrem Gewahrsam befindlichen Geräte beteiligt werden.

Abschnitt 9

Gesundheitsfürsorge

§ 50 Art und Umfang der medizinischen Leistungen, Kostenbeteiligung

- (1) Für Art und Umfang der medizinischen Leistungen gelten die für gesetzlich Versicherte maßgeblichen Vorschriften des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und die auf Grund dieser Vorschriften getroffenen Regelungen entsprechend. Der Anspruch umfasst auch Vorsorgeleistungen, ferner die Versorgung mit medizinischen Hilfsmitteln, soweit diese mit Rücksicht auf die Dauer des Freiheitsentzugs nicht ungerechtfertigt sind und die Hilfsmittel nicht als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen sind.
- (2) An den Kosten für Leistungen nach Absatz 1 können die volljährigen Untersuchungsgefangenen in angemessenem Umfang beteiligt werden, höchstens jedoch bis zum Umfang der Beteiligung vergleichbarer gesetzlich Versicherter. Für Leistungen, die über Absatz 1 hinausgehen, können den Untersuchungsgefangenen die gesamten Kosten auferlegt werden.

- (3) Erhalten Untersuchungsgefängene Leistungen nach Absatz 1 infolge einer mutwilligen Selbstverletzung, sind sie in angemessenem Umfang an den Kosten zu beteiligen.
- (4) Die Anstaltsleitung soll nach Anhörung des ärztlichen Dienstes der Anstalt den Untersuchungsgefängenen auf ihren Antrag hin gestatten, auf ihre Kosten externen ärztlichen Rat einzuholen. Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Untersuchungsgefängenen die gewählte ärztliche Vertrauensperson und den ärztlichen Dienst der Anstalt nicht wechselseitig von der Schweigepflicht entbinden oder wenn es zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung nach § 119 Absatz 1 der Strafprozessordnung oder zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist. Die Konsultation soll in der Anstalt stattfinden.

§ 51 Durchführung der medizinischen Leistungen, Forderungsübergang, Kostentragung

- (1) Kranke oder hilfsbedürftige Untersuchungsgefängene können in ein Anstaltskrankenhaus oder in eine für ihre Untersuchung, Behandlung oder Versorgung besser geeignete Vollzugsanstalt überstellt oder verlegt werden. Kann die Untersuchung, Behandlung oder Versorgung in einer Vollzugsanstalt oder einem Anstaltskrankenhaus nicht gewährleistet werden oder ist es nicht möglich, die Untersuchungsgefängenen rechtzeitig in ein Anstaltskrankenhaus zu überstellen oder zu verlegen, sind sie in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzuges zu bringen.
- (2) Zuvor ist dem Gericht und der Staatsanwaltschaft nach Möglichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bei Verlegungen und Überstellungen gilt § 7 Absatz 4 entsprechend.
- (3) Gesetzliche Schadensersatzansprüche, die Untersuchungsgefängenen infolge einer Körperverletzung gegen Dritte zustehen, gehen insoweit auf das Land über, als den Untersuchungsgefängenen Leistungen nach § 50 Absatz 1 zu gewähren sind.
- (4) Werden Untersuchungsgefängene während einer Behandlung aus der Haft entlassen, hat das Land nur diejenigen Kosten zu tragen, die bis zur Entlassung angefallen sind.

§ 52 Ruhen der Ansprüche

Der Anspruch auf Leistungen ruht, solange die Untersuchungsgefängenen aufgrund Selbstbeschäftigung krankenversichert sind.

§ 53 Gesundheitsschutz und Hygiene

Die Anstalt unterstützt die Untersuchungsgefangenen bei der Wiederherstellung und Erhaltung ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Gesundheit. Sie fördert das Bewusstsein für gesunde Ernährung und Lebensführung. Die Untersuchungsgefangenen haben die notwendigen Anordnungen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene zu befolgen.

§ 54 Freistunde

Den Untersuchungsgefangenen wird ermöglicht, sich täglich mindestens eine Stunde im Freien aufzuhalten (Freistunde), wenn die Witterung dies zu der festgesetzten Zeit zulässt.

§ 55 Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge

- (1) Medizinische Untersuchungen und Behandlungen sind unbeschadet der Rechte Personensorgeberechtigter zwangsweise gegen den natürlichen Willen der oder des Untersuchungsgefangenen nur zulässig, soweit die oder der Untersuchungsgefangene krankheitsbedingt die Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann und die Maßnahme erforderlich ist,
 1. um eine gegenwärtige Lebensgefahr oder die gegenwärtige Gefahr einer schwerwiegenden Schädigung der Gesundheit der oder des Untersuchungsgefangenen abzuwenden oder
 2. um die von der oder dem Untersuchungsgefangenen ausgehende gegenwärtige Gefahr schwerer gesundheitlicher Schädigungen Dritter abzuwenden.
- (2) Bei Maßnahmen nach Absatz 1 Nummer 1 ist eine wirksame Patientenverfügung zu berücksichtigen.
- (3) Eine medizinische Zwangsmaßnahme nach Absatz 1 ist nur zulässig, wenn
 1. sie im Hinblick auf das Behandlungsziel Erfolg verspricht,
 2. mildere Mittel aussichtslos sind,
 3. sie nicht mit unzumutbaren Belastungen verbunden ist und
 4. der von der Maßnahme zu erwartende Nutzen die mit der Maßnahme verbundenen Belastungen deutlich überwiegt.

Untersuchung und Behandlung müssen von einer Ärztin oder einem Arzt durchgeführt oder überwacht werden. Die Anordnung trifft die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter im Einvernehmen mit der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt. Die Anordnungsgründe, die Aufklärung der oder des Betroffenen, die Art und

Weise der Durchführung sowie die Wirkung der Behandlung sind von der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt zu dokumentieren.

- (4) Eine ärztliche Zwangsmaßnahme setzt weiterhin voraus, dass
1. eine den Verständnismöglichkeiten der oder des Untersuchungsgefangenen entsprechende Information über die beabsichtigte Behandlung und ihre Wirkungen vorausgegangen ist,
 2. vor Beginn der Behandlung ernsthaft versucht wurde, eine auf Vertrauen gegründete, freiwillige Zustimmung der oder des Untersuchungsgefangenen zu erreichen,
 3. das Gericht die Durchführung der Maßnahme nach Anhörung der oder des Untersuchungsgefangenen angeordnet hat.
- (5) Ist unverzügliches Handeln geboten, kann von den Voraussetzungen gemäß Absatz 4 Nummer 3 abgesehen werden, soweit die dadurch eintretende zeitliche Verzögerung die Abwendung der Gefahr gefährden würde. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist unverzüglich nach Beginn der Maßnahme nachzuholen. Die Untersuchungsgefangenen sind darüber zu belehren, dass sie bei dem nach Absatz 4 Nummer 3 zuständigen Gericht auch nach Beendigung der Maßnahme die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Maßnahme sowie der Art und Weise ihres Vollzuges beantragen können. Die Belehrung ist aktenkundig zu machen.
- (6) Die zwangsweise körperliche Untersuchung der Untersuchungsgefangenen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene ist zulässig, wenn sie nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden ist. Sie bedarf der Anordnung einer Ärztin oder eines Arztes und ist unter deren oder dessen Leitung durchzuführen.

§ 56 Benachrichtigungspflicht

- (1) Erkrankten Untersuchungsgefangene schwer oder versterben sie, werden die Angehörigen, bei Minderjährigen insbesondere die Personensorgeberechtigten, benachrichtigt. Dem Wunsch der Untersuchungsgefangenen, auch andere Personen zu benachrichtigen, soll nach Möglichkeit entsprochen werden.
- (2) Versterben Untersuchungsgefangene, gilt für die Unterrichtung von Verletzten von Straftaten § 406 d Absatz 2 und 3 der Strafprozessordnung entsprechend.

Abschnitt 10

Religionsausübung

§ 57 Seelsorge

Den Untersuchungsgefangenen darf religiöse Betreuung durch Seelsorgerinnen oder Seelsorger ihrer Religionsgemeinschaft nicht versagt werden. Auf Wunsch ist ihnen zu helfen, mit einer Seelsorgerin oder einem Seelsorger in Verbindung zu treten.

§ 58 Religiöse Veranstaltungen

- (1) Die Untersuchungsgefangenen haben das Recht, am Gottesdienst und an anderen religiösen Veranstaltungen ihres Bekenntnisses teilzunehmen.
- (2) Die Zulassung zu Gottesdiensten oder religiösen Veranstaltungen einer anderen Religionsgemeinschaft bedarf der Zustimmung der Seelsorgerin oder des Seelsorgers der Religionsgemeinschaft.
- (3) Untersuchungsgefangene können von der Teilnahme am Gottesdienst oder an anderen religiösen Veranstaltungen ausgeschlossen werden, wenn dies zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung nach § 119 Absatz 1 der Strafprozessordnung oder aus überwiegenden Gründen der Sicherheit oder Ordnung geboten ist; die Seelsorgerin oder der Seelsorger soll vorher gehört werden.

§ 59 Weltanschauungsgemeinschaften

Für Angehörige weltanschaulicher Bekenntnisse gelten § 41 Absatz 3, §§ 57 und 58 entsprechend.

Abschnitt 11

Besondere Vorschriften für weibliche Untersuchungsgefangene

§ 60 Unterbringung und Vollzugsgestaltung

- (1) Weibliche Untersuchungsgefangene werden in Einrichtungen des Frauenvollzuges untergebracht.
- (2) Die Sicherheitsmaßnahmen (§ 6 Absatz 2) sind auf den Sicherungsbedarf der Abteilung auszurichten.
- (3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vollzuges der Untersuchungshaft an weiblichen Untersuchungsgefangenen müssen entsprechend befähigt und qualifiziert sein und sind der Einrichtung fest zugeordnet.

§ 61 Unterbringung von weiblichen Untersuchungsgefangenen mit ihren Kindern

- (1) Bis zur Vollendung ihres dritten Lebensjahres können Kinder von weiblichen Untersuchungsgefangenen mit Zustimmung der oder des Aufenthaltsbestimmungsberechtigten mit ihrer Mutter gemeinsam in der Anstalt untergebracht werden, wenn die baulichen Gegebenheiten dies zulassen und Sicherheitsgründe nicht entgegenstehen. Vor der Unterbringung ist das Jugendamt zu hören.
- (2) Die Unterbringung erfolgt auf Kosten der für das Kind Unterhaltspflichtigen. Von der Geltendmachung des Kostenersatzanspruchs kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn hierdurch die gemeinsame Unterbringung gefährdet würde.

§ 62 Schwangerschaft und Entbindung

- (1) Schwangeren Untersuchungsgefangenen soll die Möglichkeit einer Teilnahme an Geburtsvorbereitungskursen eröffnet werden. Die Anstalt vermittelt den Kontakt zu einer Hebamme.
- (2) Auf den Zustand einer Untersuchungsgefangenen, die schwanger ist oder unlängst entbunden hat, ist Rücksicht zu nehmen; die Vorschriften des Mutterschutzgesetzes gelten entsprechend.
- (3) Zur Entbindung ist die Schwangere in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzuges zu bringen.
- (4) Entbindet die Untersuchungsgefangene in einer Anstalt, dürfen in der Anzeige der Geburt an das Standesamt die Anstalt als Geburtsstätte des Kindes, das Verhältnis der anzeigenden Person zur Anstalt und die Inhaftierung der Mutter nicht vermerkt sein.

Abschnitt 12

Sicherheit und Ordnung

§ 63 Grundsatz

- (1) Sicherheit und Ordnung der Anstalt bilden die Grundlage des Anstaltslebens und tragen dazu bei, dass in der Anstalt ein gewaltfreies Klima herrscht.
- (2) Die Pflichten und Beschränkungen, die den Untersuchungsgefangenen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt auferlegt werden, sind so zu wählen, dass sie in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Zweck stehen und die Untersuchungsgefangenen nicht mehr und nicht länger als notwendig beeinträchtigen.

§ 64 Allgemeine Verhaltenspflichten

- (1) Die Untersuchungsgefangenen sind für das geordnete Zusammenleben in der Anstalt mitverantwortlich und müssen mit ihrem Verhalten dazu beitragen. Ihr Bewusstsein hierfür ist zu entwickeln und zu stärken.
- (2) Die Untersuchungsgefangenen haben die Anordnungen der Bediensteten zu befolgen, auch wenn sie sich durch diese beschwert fühlen. Einen ihnen zugewiesenen Bereich dürfen sie nicht ohne Erlaubnis verlassen.
- (3) Die Untersuchungsgefangenen haben ihren Haftraum und die ihnen von der Anstalt überlassenen Sachen in Ordnung zu halten und schonend zu behandeln.
- (4) Die Untersuchungsgefangenen haben Umstände, die eine Gefahr für das Leben oder eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit einer Person bedeuten, unverzüglich zu melden.

§ 65 Absuchung, Durchsuchung

- (1) Die Untersuchungsgefangenen, ihre Sachen und die Hafträume dürfen abgesucht und durchsucht werden. Die Durchsuchung von weiblichen Untersuchungsgefangenen darf nur durch weibliche Bedienstete, die Durchsuchung männlicher Untersuchungsgefangener nur durch männliche Bedienstete erfolgen. Bei Darlegung eines berechtigten Interesses soll dem Wunsch, die Durchsuchung einer Person des jeweils anderen Geschlechts zu übertragen, entsprochen werden. Die Untersuchungsgefangenen sind auf die Regelung des Satzes 3 hinzuweisen; der Hinweis

und die Entscheidung sind zu dokumentieren und zu beachten. Sonstige Untersuchungsgefangene haben die Wahlmöglichkeit der Durchsuchung durch männliche oder weibliche Bedienstete. Die betroffenen Untersuchungsgefangenen sind auf ihr Wahlrecht hinzuweisen; Satz 4 2. Halbsatz gilt entsprechend. Wird das Wahlrecht nicht ausgeübt, entscheidet die Anstalt nach billigem Ermessen.

- (2) Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann allgemein anordnen, dass die Untersuchungsgefangenen in der Regel bei der Aufnahme, vor und nach Kontakten mit Besucherinnen und Besuchern sowie vor und nach jeder Abwesenheit von der Anstalt mit Entkleidung zu durchsuchen sind, es sei denn im Einzelfall ist davon auszugehen, dass die oder der Untersuchungsgefangene nicht unerlaubt Gegenstände in die Anstalt oder aus der Anstalt schmuggelt.
- (3) Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann im Einzelfall eine mit Entkleidung verbundene Durchsuchung sowie eine Untersuchung der Körperöffnungen anordnen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die oder der Untersuchungsgefangene unter der Kleidung, an oder im Körper verbotene Gegenstände verbirgt. Bei Gefahr im Verzug können auch andere Bedienstete diese Maßnahmen vorläufig anordnen; die Entscheidung der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters ist unverzüglich einzuholen. Absatz 1 gilt entsprechend. Eine Untersuchung intimer Körperöffnungen darf nur durch eine Ärztin oder einen Arzt vorgenommen werden, bei Gefahr im Verzug auch durch Sanitätsbedienstete.

§ 66 Sichere Unterbringung

- (1) Untersuchungsgefangene können in eine Anstalt verlegt werden, die zu ihrer sicheren Unterbringung besser geeignet ist, wenn in erhöhtem Maße die Gefahr der Entweichung oder Befreiung gegeben ist oder sonst ihr Verhalten oder ihr Zustand eine Gefahr für die Sicherheit der Anstalt darstellt.
- (2) § 7 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 67 Störung und Unterbindung des Mobilfunkverkehrs

Die Anstalt darf technische Geräte betreiben, die unerlaubte Mobilfunkverbindungen auf dem Anstaltsgelände unterbinden oder stören. Sie hat hierbei die von der Bundesnetzagentur gemäß § 55 Absatz 1 Satz 5 des Telekommunikationsgesetzes festgelegten Rahmenbedingungen zu beachten. Der Mobilfunkverkehr außerhalb des Geländes der Anstalt darf nicht beeinträchtigt werden.

§ 68 Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelgebrauch

- (1) Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt kann die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter allgemein oder im Einzelfall Maßnahmen anordnen,

die geeignet sind, den Gebrauch von Suchtmitteln festzustellen. Diese Maßnahmen dürfen nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden sein.

- (2) Verweigern Untersuchungsgefangene die Mitwirkung an Maßnahmen nach Absatz 1 ohne hinreichenden Grund, ist davon auszugehen, dass Suchtmittelfreiheit nicht gegeben ist.
- (3) Wird verbotener Suchtmittelgebrauch festgestellt, können die Kosten der Maßnahmen den Untersuchungsgefangenen auferlegt werden.

§ 69 Festnahmerecht

Untersuchungsgefangene, die entwichen sind oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Anstalt aufhalten, können durch die Anstalt oder auf deren Veranlassung festgenommen und zurückgebracht werden.

§ 70 Besondere Sicherungsmaßnahmen

- (1) Gegen Untersuchungsgefangene können besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden, wenn nach ihrem Verhalten oder aufgrund ihres seelischen Zustandes in erhöhtem Maße die Gefahr der Entweichung, von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, der Selbsttötung oder der Selbstverletzung besteht und die besondere Sicherungsmaßnahme zur Abwendung der Gefahr verhältnismäßig ist.
- (2) Als besondere Sicherungsmaßnahmen sind zulässig:
 1. der Entzug oder die Vorenthaltung von Gegenständen,
 2. die Beobachtung der Untersuchungsgefangenen, zusätzlich auch mit technischen Hilfsmitteln,
 3. die Absonderung von anderen Untersuchungsgefangenen,
 4. die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände,
 5. die Fesselung und
 6. eine Fesselung, durch die die Bewegungsfreiheit der oder des Untersuchungsgefangenen vollständig aufgehoben wird, einschließlich der hiermit medizinisch notwendig verbundenen Medikation (Fixierung).
- (3) Maßnahmen nach Absatz 2 Nummer 1, 3 und 4 sind auch zulässig, wenn die Gefahr einer Befreiung oder eine erhebliche Störung der Ordnung der Anstalt anders nicht vermieden oder behoben werden kann.

- (4) Im Rahmen einer Absonderung oder Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum kann der Aufenthalt der oder des Untersuchungsgefangenen im Freien entzogen werden, wenn dies unerlässlich ist, um das Ziel der Maßnahme zu erreichen.
- (5) Eine Absonderung von mehr als vierundzwanzig Stunden Dauer (Einzelhaft) ist nur zulässig, wenn sie zur Abwehr einer von der Person des Untersuchungsgefangenen ausgehenden Gefahr unerlässlich ist.
- (6) In der Regel dürfen Fesseln nur an den Händen oder an den Füßen angelegt werden. Im Interesse der Untersuchungsgefangenen kann die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter eine andere Art der Fesselung anordnen. Die Fesselung wird zeitweise gelockert, soweit dies notwendig ist.
- (7) Die Fixierung ist nur im Rahmen einer Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum gemäß Absatz 2 Nummer 4 zulässig, wenn eine von einer oder einem Untersuchungsgefangenen ausgehende gegenwärtige Gefahr erheblicher Gesundheitsschädigungen an sich oder anderen trotz der Unterbringung nicht anders abgewendet werden kann. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist regelmäßig zu überprüfen. Die Fixierung ist unverzüglich zu beenden, sobald die Gefahr nicht mehr besteht.
- (8) Während der Absonderung oder Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum sind die Untersuchungsgefangenen in besonderem Maße zu betreuen. Sind die Untersuchungsgefangenen darüber hinaus gefesselt oder fixiert, sind sie durch Bedienstete ständig und in unmittelbarem Sichtkontakt zu beobachten, bei einer Fixierung in unmittelbarer räumlicher Anwesenheit.
- (9) Bei einer Ausführung, Vorführung oder beim Transport ist die Fesselung auch dann zulässig, wenn aus anderen Gründen als denen des Absatzes 1 in erhöhtem Maße die Gefahr der Entweichung besteht. Für Fixierungen beim Transport gelten die Absätze 6 und 7 entsprechend.

§ 71 Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen, Verfahren

- (1) Besondere Sicherungsmaßnahmen ordnet die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter an, sofern nicht ein Fall des Absatzes 4 vorliegt. Bei Gefahr im Verzug können auch andere Bedienstete diese Maßnahmen vorläufig anordnen; die Entscheidung der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters ist unverzüglich einzuholen.
- (2) Die Entscheidung wird den Untersuchungsgefangenen von der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter mündlich eröffnet und mit einer kurzen Begründung schriftlich abgefasst.

- (3) Besondere Sicherungsmaßnahmen dürfen nur soweit aufrechterhalten werden, als es ihr Zweck erfordert.
- (4) Eine nicht nur kurzfristige Fixierung bedarf der vorherigen Anordnung durch das Gericht. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung der Fixierung auch durch die Anstaltsleitung oder einen anderen zuständigen Bediensteten der Anstalt getroffen werden. Ist die gerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig herbeizuführen, ist der Antrag unverzüglich nach Fixierungsbeginn zu stellen. Ist eine richterliche Entscheidung beantragt und die Fixierung vor deren Erlangung beendet worden, ist dies dem Gericht unverzüglich mitzuteilen. Die Anordnung, die maßgeblichen Gründe hierfür, ihre Durchsetzung, ihre Dauer und die Art der Überwachung sind durch die Anstalt zu dokumentieren. Nach Beendigung einer Fixierung, die nicht gerichtlich angeordnet wurde, sind die Untersuchungsgefangenen auf ihr Recht hinzuweisen, die Zulässigkeit der durchgeführten Maßnahme bei dem zuständigen Gericht überprüfen zu lassen. Der Hinweis ist aktenkundig zu machen.

§ 72 Berichtspflichten, Zustimmung der Aufsichtsbehörde

- (1) Fesselungen und Fixierung sind der Aufsichtsbehörde, dem Gericht und der Staatsanwaltschaft unverzüglich mitzuteilen, wenn sie länger als 24 Stunden aufrechterhalten werden, Einzelhaft und die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum, wenn sie länger als drei Tage aufrechterhalten werden.
- (2) Bei mehr als 30 Tagen Einzelhaft innerhalb von zwölf Monaten ist die Zustimmung der Aufsichtsbehörde erforderlich.
- (3) Bei mehr als 15 Tagen Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum innerhalb von zwölf Monaten ist die Zustimmung der Aufsichtsbehörde erforderlich.

§ 73 Ärztliche Beteiligung

- (1) Werden die Untersuchungsgefangenen ärztlich behandelt oder beobachtet oder bildet ihr seelischer Zustand den Anlass der besonderen Sicherungsmaßnahme, ist vorher eine ärztliche Stellungnahme einzuholen. Ist dies wegen Gefahr im Verzug nicht möglich, wird die Stellungnahme unverzüglich nachträglich eingeholt.
- (2) Sind die Untersuchungsgefangenen in einem besonders gesicherten Haftraum untergebracht und gefesselt oder fixiert, sucht sie die Ärztin oder der Arzt unverzüglich und in der Folge täglich auf. Im Bedarfsfall werden die Untersuchungsgefangenen alsbald von einer Psychologin oder einem Psychologen aufgesucht. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht bei einer Fesselung während einer Ausführung, Vorführung oder eines Transportes sowie bei Bewegungen innerhalb der Anstalt.

- (3) In den übrigen Fällen der Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum sucht die Ärztin oder der Arzt die Untersuchungsgefangenen alsbald und in der Folge täglich auf.
- (4) Die Ärztin oder der Arzt ist regelmäßig zu hören, solange die Untersuchungsgefangenen länger als vierundzwanzig Stunden abgesondert sind.

Abschnitt 13

Unmittelbarer Zwang

§ 74 Begriffsbestimmungen

- (1) Unmittelbarer Zwang ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, ihre Hilfsmittel oder durch Waffen.
- (2) Körperliche Gewalt ist jede unmittelbare körperliche Einwirkung auf Personen oder Sachen.
- (3) Hilfsmittel der körperlichen Gewalt sind insbesondere Fesseln und Reizstoffe.
- (4) Waffen sind Hieb- und Schusswaffen.
- (5) Es dürfen nur dienstlich zugelassene Hilfsmittel und Waffen verwendet werden.

§ 75 Allgemeine Voraussetzungen

- (1) Bedienstete dürfen unmittelbaren Zwang anwenden, wenn sie Vollzugs- und Sicherungsmaßnahmen rechtmäßig durchführen und der damit verfolgte Zweck auf keine andere Weise erreicht werden kann.
- (2) Gegen andere Personen als Untersuchungsgefangene darf unmittelbarer Zwang angewendet werden, wenn sie es unternehmen, Gefangene zu befreien oder widerrechtlich in die Anstalt einzudringen, oder wenn sie sich unbefugt darin aufhalten.
- (3) Das Recht zu unmittelbarem Zwang aufgrund anderer Regelungen bleibt unberührt.

§ 76 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

- (1) Unter mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs sind diejenigen zu wählen, die den Einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigen.
- (2) Unmittelbarer Zwang unterbleibt, wenn ein durch ihn zu erwartender Schaden erkennbar außer Verhältnis zu dem angestrebten Erfolg steht.

§ 77 Androhung

Unmittelbarer Zwang ist vorher anzudrohen. Die Androhung darf nur dann unterbleiben, wenn die Umstände sie nicht zulassen oder unmittelbarer Zwang sofort angewendet werden muss, um eine rechtswidrige Tat, die den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllt, zu verhindern oder eine gegenwärtige Gefahr abzuwenden.

§ 78 Schusswaffengebrauch

- (1) Innerhalb der Anstalt dürfen Bedienstete Schusswaffen auf Anordnung der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters nur während des Nachtdienstes oder zur unmittelbaren Vorbereitung einer Maßnahme nach Absatz 2 führen. Der Gebrauch ist nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 nur zulässig, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist. Das Recht zum Schusswaffengebrauch aufgrund anderer Vorschriften durch Polizeivollzugsbedienstete bleibt davon unberührt.
- (2) Außerhalb der Anstalt dürfen Schusswaffen nur bei Gefangenentransporten sowie Aus- und Vorführungen von den dazu bestimmten Bediensteten nach Maßgabe der folgenden Absätze gebraucht werden.
- (3) Schusswaffen dürfen nur gebraucht werden, wenn andere Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs bereits erfolglos waren oder keinen Erfolg versprechen. Gegen Personen ist ihr Gebrauch nur zulässig, wenn der Zweck nicht durch Waffenwirkung gegen Sachen erreicht werden kann. Ihr Gebrauch unterbleibt, wenn dadurch erkennbar Unbeteiligte mit hoher Wahrscheinlichkeit gefährdet würden.
- (4) Der Gebrauch von Schusswaffen ist vorher anzudrohen. Als Androhung gilt auch ein Warnschuss. Ohne Androhung dürfen Schusswaffen nur dann gebraucht werden, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.
- (5) Gegen Untersuchungsgefangene dürfen Schusswaffen nur dann gebraucht werden,

1. wenn sie eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug trotz wiederholter Aufforderung nicht ablegen oder
2. um ihre Entweichung zu vereiteln,

und nur, um sie angriffs- oder fluchtunfähig zu machen.

- (6) Gegen andere Personen dürfen Schusswaffen nur dann gebraucht werden, wenn sie es unternehmen, Untersuchungsgefangene gewaltsam zu befreien und nur, um sie angriffsunfähig zu machen.

Abschnitt 14

Disziplinarverfahren

§ 79 Disziplinarmaßnahmen

- (1) Disziplinarmaßnahmen können angeordnet werden, wenn die Untersuchungsgefangenen rechtswidrig und schuldhaft
1. gegen eine verfahrenssichernde Anordnung nach § 119 Absatz 1 der Strafprozessordnung verstoßen,
 2. andere Personen verbal oder tätlich angreifen,
 3. fremde Sachen zerstören oder beschädigen,
 4. in sonstiger Weise gegen Strafgesetze verstoßen oder eine Ordnungswidrigkeit begehen,
 5. verbotene Gegenstände in die Anstalt einbringen, sich an deren Einbringung beteiligen, sie besitzen oder weitergeben,
 6. unerlaubt Betäubungsmittel oder andere berauschende Stoffe herstellen, besitzen oder konsumieren, die Mitwirkung nach § 68 Absatz 1 verweigern oder Kontrollen manipulieren,
 7. entweichen oder zu entweichen versuchen,
 8. gegen Weisungen im Zusammenhang mit der Gewährung von Ausführungen verstoßen oder
 9. wiederholt oder schwerwiegend gegen sonstige Pflichten verstoßen, die ihnen durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes auferlegt sind, und dadurch das geordnete Zusammenleben in der Anstalt stören

und eine einvernehmliche Streitbeilegung gemäß § 82 Absatz 2 nicht in Betracht kommt oder nicht erfolgreich war.

(2) Zulässige Disziplinarmaßnahmen sind

1. der Verweis,
2. die Beschränkung oder der Entzug von Annehmlichkeiten nach § 45 bis zu drei Monaten,
3. die Beschränkung des Hörfunk- oder Fernsehempfangs bis zu drei Monaten, der gleichzeitige Entzug jedoch nur bis zwei Wochen,
4. die Beschränkung oder der Entzug der Gegenstände für die Freizeitbeschäftigung mit Ausnahme des Lesestoffs bis zu drei Monaten,
5. die Beschränkung oder der Entzug des Aufenthalts in Gemeinschaft oder der Teilnahme an einzelnen Freizeitveranstaltungen bis zu vier Wochen,
6. die Beschränkung des Einkaufs bis zu drei Monaten,
7. die Kürzung des Arbeitsentgelts um zehn Prozent bis zu drei Monaten,
8. der Entzug der zugewiesenen Arbeit bis zu vier Wochen und
9. der Arrest bis zu vier Wochen.

(3) Arrest darf nur wegen schwerer oder wiederholter Verfehlungen verhängt werden.

(4) Mehrere Disziplinarmaßnahmen können miteinander verbunden werden.

(5) Disziplinarmaßnahmen sind auch zulässig, wenn wegen derselben Verfehlung ein Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet wird.

(6) Bei der Auswahl der Disziplinarmaßnahmen sind Grund und Zweck der Haft sowie die psychischen Auswirkungen der Untersuchungshaft und des Strafverfahrens auf die Untersuchungsgefangenen zu berücksichtigen. Durch die Anordnung und den Vollzug einer Disziplinarmaßnahme dürfen die Verteidigung, die Verhandlungsfähigkeit und die Verfügbarkeit der Untersuchungsgefangenen für die Verhandlung nicht beeinträchtigt werden.

§ 80 Vollstreckung der Disziplinarmaßnahmen, Aussetzung zur Bewährung

(1) Disziplinarmaßnahmen werden in der Regel sofort vollstreckt. Die Vollstreckung ist auszusetzen, soweit es zur Gewährung eines effektiven Rechtsschutzes erforderlich ist.

(2) Disziplinarmaßnahmen können ganz oder teilweise bis zu sechs Monaten zur Bewährung ausgesetzt werden. Die Aussetzung zur Bewährung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Untersuchungsgefangenen die ihr zugrundeliegenden Erwartungen nicht erfüllen.

§ 81 Disziplinarbefugnis

- (1) Disziplinarmaßnahmen ordnet die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter an. Bei einer Verfehlung auf dem Weg in eine andere Anstalt zum Zweck der Verlegung ist die Leiterin oder der Leiter der Bestimmungsanstalt zuständig.
- (2) Die Aufsichtsbehörde entscheidet, wenn sich die Verfehlung gegen die Anstaltsleiterin oder den Anstaltsleiter richtet.
- (3) Disziplinarmaßnahmen, die gegen die Untersuchungsgefangenen in einer anderen Anstalt angeordnet worden sind, werden auf Ersuchen vollstreckt. § 80 Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 82 Verfahren

- (1) Der Sachverhalt ist zu klären. Hierbei sind sowohl belastende als auch entlastende Umstände zu ermitteln. Die betroffenen Untersuchungsgefangenen werden in einer ihnen verständlichen Sprache darüber unterrichtet, welche Verfehlungen ihnen zur Last gelegt werden. Sie sind darauf hinzuweisen, dass es ihnen freisteht sich zu äußern, sich von einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt vertreten zu lassen sowie Zeugen oder andere Beweismittel zu benennen oder eine einvernehmliche Streitbeilegung gemäß Absatz 2 anzustreben. Bei sprachlichen Verständigungsschwierigkeiten ist eine Dolmetscherin oder ein Dolmetscher zu bestellen. Die Erhebungen werden in einer Niederschrift festgelegt; die Einlassung der Untersuchungsgefangenen wird vermerkt.
- (2) In geeigneten Fällen können zur Abwendung von Disziplinarmaßnahmen im Wege einvernehmlicher Streitbeilegung Vereinbarungen getroffen werden. Insbesondere kommen die Wiedergutmachung des Schadens, die Entschuldigung bei Verletzten, die Erbringung von Leistungen für die Gemeinschaft und der vorübergehende Verbleib auf dem Haftraum in Betracht. Erfüllen die Untersuchungsgefangenen die Vereinbarung, ist die Anordnung einer Disziplinarmaßnahme aufgrund dieser Verfehlung unzulässig.
- (3) Mehrere Verfehlungen, die gleichzeitig zu beurteilen sind, werden durch eine Entscheidung geahndet.
- (4) Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter soll sich vor der Entscheidung mit Personen besprechen, die maßgeblich an der Vollzugsgestaltung mitwirken. Bei Schwangeren, stillenden Müttern oder bei Untersuchungsgefangenen, die sich in ärztlicher Behandlung befinden, ist eine Ärztin oder ein Arzt zu hören. Hiervon kann abgesehen werden, wenn nur ein Verweis ausgesprochen werden soll.

- (5) Vor der Entscheidung über eine Disziplinarmaßnahme erhalten die Untersuchungsgefangenen Gelegenheit, sich zu dem Ergebnis der Ermittlungen zu äußern. Die Entscheidung wird den Untersuchungsgefangenen von der Anstaltsleiterin oder Anstaltsleiter mündlich eröffnet und mit einer kurzen Begründung schriftlich abgefasst.

§ 83 Vollzug des Arrestes

- (1) Für die Dauer des Arrestes werden die Untersuchungsgefangenen getrennt von anderen Gefangenen untergebracht. Sie können in einem besonderen Arrestraum untergebracht werden, der den Anforderungen entsprechen muss, die an einen zum Aufenthalt bei Tag und Nacht bestimmten Haftraum gestellt werden. Soweit nichts anderes angeordnet wird, ruhen die Befugnisse der Untersuchungsgefangenen zur Teilnahme an Maßnahmen außerhalb des Raumes, in dem Arrest vollstreckt wird, sowie die Befugnisse der Untersuchungsgefangenen aus den §§ 39, 42, 43, 44, 45 und 46. Gegenstände für die Freizeitbeschäftigung mit Ausnahme des Lesestoffs sind nicht zugelassen. Die Rechte zur Teilnahme an religiösen Veranstaltungen (§ 58) und auf Aufenthalt im Freien (§ 54) bleiben unberührt.
- (2) Bevor Arrest vollzogen wird, ist eine Ärztin oder ein Arzt zu hören. Während des Arrestes stehen die Untersuchungsgefangenen unter ärztlicher Aufsicht.
- (3) Der Vollzug des Arrestes unterbleibt oder wird unterbrochen, wenn die Gesundheit der Untersuchungsgefangenen oder der Fortgang des Strafverfahrens gefährdet würde.

Abschnitt 15

Aufhebung von Maßnahmen, Beschwerde, gerichtlicher Rechtsschutz

§ 84 Aufhebung von Maßnahmen

- (1) Die Aufhebung von Maßnahmen zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet des Vollzuges richtet sich nach den nachfolgenden Absätzen, soweit dieses Gesetz keine abweichenden Bestimmungen enthält.
- (2) Rechtswidrige Maßnahmen können ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit und die Zukunft zurückgenommen werden.
- (3) Rechtmäßige Maßnahmen können ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn

1. aufgrund nachträglich eingetretener oder bekannt gewordener Umstände die Maßnahmen hätten versagt werden können,
 2. die Maßnahmen missbraucht werden oder
 3. Weisungen nicht befolgt werden.
- (4) Begünstigende Maßnahmen dürfen nach den Absätzen 2 oder 3 nur aufgehoben werden, wenn die vollzuglichen Interessen an der Aufhebung in Abwägung mit dem schutzwürdigen Vertrauen der Betroffenen auf den Bestand der Maßnahmen überwiegen. Davon ist auszugehen, wenn eine Maßnahme unerlässlich ist, um die Sicherheit der Anstalt zu gewährleisten.
- (5) Der gerichtliche Rechtsschutz bleibt unberührt.

§ 85 Beschwerderecht

- (1) Die Untersuchungsgefangenen erhalten Gelegenheit, sich in Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden an die Anstaltsleiterin oder den Anstaltsleiter zu wenden.
- (2) Besichtigen Vertreterinnen oder Vertreter der Aufsichtsbehörde die Anstalt, ist zu gewährleisten, dass die Untersuchungsgefangenen sich in Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, an diese wenden können.
- (3) Die Möglichkeit der Dienstaufsichtsbeschwerde bleibt unberührt.

§ 86 Gerichtlicher Rechtsschutz

Der gerichtliche Rechtsschutz gegen Entscheidungen und Maßnahmen im Vollzug der Untersuchungshaft (§§ 119a, 126 Absatz 5 der Strafprozessordnung) bleibt unberührt.

Abschnitt 16

Ergänzende Bestimmungen für junge Untersuchungsgefangene

§ 87 Anwendungsbereich

- (1) Auf Untersuchungsgefangene, die zur Tatzeit das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten und die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (junge Untersuchungsgefangene), findet dieses Gesetz nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abschnitts Anwendung.

- (2) Von einer Anwendung der Bestimmungen dieses Abschnitts auf volljährige junge Untersuchungsgefangene kann abgesehen werden, wenn die erzieherische Ausgestaltung des Vollzuges für diese nicht oder nicht mehr angezeigt ist. Die Bestimmungen dieses Abschnitts können ausnahmsweise auch über die Vollendung des 24. Lebensjahres hinaus angewendet werden, wenn dies im Hinblick auf die voraussichtlich nur noch geringe Dauer der Untersuchungshaft zweckmäßig erscheint.

§ 88 Gestaltung des Vollzuges

- (1) Der Vollzug ist erzieherisch zu gestalten. Die Fähigkeiten der jungen Untersuchungsgefangenen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Lebensführung in Achtung der Rechte Anderer sind zu fördern.
- (2) Den jungen Untersuchungsgefangenen sollen neben altersgemäßen Bildungs-, Beschäftigungs- und Freizeitmöglichkeiten auch sonstige entwicklungsfördernde Hilfestellungen angeboten werden. Die Bereitschaft zur Annahme der Angebote ist zu wecken und zu fördern.
- (3) In diesem Gesetz vorgesehene Beschränkungen können minderjährigen Untersuchungsgefangenen auch auferlegt werden, soweit es dringend geboten ist, um sie vor einer Gefährdung ihrer Entwicklung zu bewahren.

§ 89 Zusammenarbeit und Einbeziehung Dritter

- (1) Die Zusammenarbeit der Anstalt mit staatlichen und privaten Institutionen erstreckt sich insbesondere auf Jugendgerichtshilfe, Jugendamt, Schulen, berufliche Bildungsträger und Träger der freien Wohlfahrtsverbände.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind, soweit dies möglich ist und eine verfahrenssichernde Anordnung nach § 119 Absatz 1 der Strafprozessordnung nicht entgegensteht, in die Gestaltung des Vollzuges einzubeziehen.
- (3) Die Personensorgeberechtigten und das Jugendamt werden von der Aufnahme, von einer Verlegung und der Entlassung unverzüglich unterrichtet, soweit eine verfahrenssichernde Anordnung nach § 119 Absatz 1 der Strafprozessordnung nicht entgegensteht.

§ 90 Ermittlung des Förder- und Erziehungsbedarfs, Maßnahmen

- (1) Nach der Aufnahme wird der Förder- und Erziehungsbedarf der jungen Untersuchungsgefangenen unter Berücksichtigung ihrer Persönlichkeit und ihrer Lebensverhältnisse ermittelt.

- (2) In einer Konferenz mit an der Erziehung maßgeblich beteiligten Bediensteten werden der Förder- und Erziehungsbedarf erörtert und die sich daraus ergebenden Maßnahmen festgelegt. Diese werden mit den jungen Untersuchungsgefangenen besprochen und den Personensorgeberechtigten auf Verlangen mitgeteilt.

§ 91 Unterbringung

- (1) Junge Untersuchungsgefangene können mit Jugendstrafgefangenen oder Gefangenen, die im Anschluss an eine Jugendstrafe in Abschiebungshaft sind, gemeinsam untergebracht werden, wenn dies aus erzieherischen Gründen angezeigt ist und eine schädliche Einflussnahme nicht zu befürchten ist. In den ersten zwei Wochen nach der Aufnahme kann die gemeinsame Unterbringung eingeschränkt oder ausgeschlossen werden. Von einer gemeinsamen Unterbringung ist abzusehen, wenn eine verfahrenssichernde Anordnung nach § 119 Absatz 1 der Strafprozessordnung oder Gründe der Sicherheit oder Ordnung entgegenstehen.
- (2) Von Gefangenen im Erwachsenenvollzug werden junge Untersuchungsgefangene getrennt untergebracht. Gleiches gilt für Gefangene von Haftarten, die nicht in Absatz 1 erwähnt sind. Hiervon kann aus den in § 11 Absatz 1 Satz 2 und 3 genannten Gründen abgewichen werden, wenn eine Vollzugsgestaltung nach § 88 gewährleistet ist und schädliche Einflüsse auf die jungen Untersuchungsgefangenen nicht zu befürchten sind.
- (3) Junge Untersuchungsgefangene können mit Gefangenen im Erwachsenenvollzug gemeinsam an Freizeit- und Bildungsmaßnahmen teilnehmen sowie gemeinsam arbeiten, wenn dies aus erzieherischen Gründen angezeigt ist und keine schädlichen Einflüsse auf die jungen Untersuchungsgefangenen zu befürchten sind und wenn keine verfahrenssichernde Anordnung nach § 119 Absatz 1 der Strafprozessordnung oder Gründe der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt entgegenstehen.
- (4) Während der Nachtzeit werden die jungen Untersuchungsgefangenen in ihren Hafträumen einzeln untergebracht. Mit ihrer Zustimmung können sie mit einer oder einem anderen jungen Untersuchungsgefangenen oder einer oder einem anderen Jugendstrafgefangenen gemeinsam untergebracht werden, wenn dies aus erzieherischen Gründen angezeigt ist und schädliche Einflüsse nicht zu befürchten sind; dies gilt auch dann, wenn Gefangene hilfebedürftig sind oder eine Gefahr für Leben oder Gesundheit besteht oder wenn eine gemeinsame Unterbringung nur vorübergehend und aus zwingenden Gründen erfolgt. Es dürfen nicht mehr als zwei Gefangene in einem Haftraum untergebracht werden.

§ 92 Schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung, Arbeit

- (1) Schulpflichtige Untersuchungsgefangene nehmen in der Anstalt am allgemein- oder berufsbildenden Unterricht in Anlehnung an die für öffentliche Schulen geltenden Bestimmungen teil.
- (2) Minderjährige Untersuchungsgefangene können zur Teilnahme an schulischen und beruflichen Orientierungs-, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen oder speziellen Maßnahmen zur Förderung ihrer schulischen, beruflichen oder persönlichen Entwicklung verpflichtet werden.
- (3) Den übrigen jungen Untersuchungsgefangenen soll nach Möglichkeit die Teilnahme an den in Absatz 2 genannten Maßnahmen angeboten werden.
- (4) Im Übrigen bleibt § 21 Absatz 2 unberührt.

§ 93 Besuche, Schriftwechsel, Telefongespräche

- (1) Abweichend von § 25 Absatz 1 Satz 2 beträgt die Gesamtdauer des Besuchs für junge Untersuchungsgefangene mindestens vier Stunden im Monat. Über § 25 Absatz 3 hinaus sollen Besuche auch dann zugelassen werden, wenn sie die Erziehung fördern.
- (2) Bei minderjährigen Untersuchungsgefangenen können Besuche, Schriftwechsel und Telefongespräche auch untersagt werden, wenn Personensorgeberechtigte nicht einverstanden sind.
- (3) Besuche dürfen über § 27 Absatz 6 hinaus auch abgebrochen werden, wenn von Besucherinnen oder Besuchern ein schädlicher Einfluss ausgeht.
- (4) Der Schriftwechsel kann über § 31 Absatz 1 Nummer 1 hinaus bei Personen, die nicht Angehörige der jungen Untersuchungsgefangenen im Sinne von § 11 Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuches sind, auch untersagt werden, wenn zu befürchten ist, dass der Schriftwechsel einen schädlichen Einfluss auf die jungen Untersuchungsgefangenen hat.
- (5) Für Besuche, Schriftwechsel und Telefongespräche mit Beiständen nach § 69 des Jugendgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 2146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 840), gelten die §§ 28, 29 und 33 Absatz 2 entsprechend.

§ 94 Freizeit und Sport

- (1) Zur Ausgestaltung der Freizeit sind geeignete Angebote vorzuhalten. Die jungen Untersuchungsgefangenen sind zur Teilnahme und Mitwirkung an Freizeitangeboten zu motivieren.
- (2) Über § 39 Satz 2 hinaus ist der Besitz eigener Fernsehgeräte und elektronischer Medien ausgeschlossen, wenn erzieherische Gründe entgegenstehen.
- (3) Dem Sport kommt bei der Gestaltung des Vollzuges an jungen Untersuchungsgefangenen besondere Bedeutung zu. Es sind ausreichende und geeignete Angebote vorzuhalten, um den jungen Untersuchungsgefangenen eine sportliche Betätigung von mindestens zwei Stunden wöchentlich zu ermöglichen.

§ 95 Einvernehmliche Konfliktregelung, Erzieherische Maßnahmen, Disziplinarmaßnahmen

- (1) Verstöße der jungen Untersuchungsgefangenen gegen Pflichten, die ihnen durch oder aufgrund dieses Gesetzes auferlegt sind, sind unverzüglich erzieherisch aufzuarbeiten. Dabei können vorrangig gegenüber den Disziplinarmaßnahmen nach Absatz 5 Maßnahmen der einvernehmlichen Konfliktregelung nach Absatz 2 oder erzieherische Maßnahmen nach Absatz 3 ergriffen werden, sofern diese geeignet sind, den jungen Untersuchungsgefangenen ihr Fehlverhalten und die Notwendigkeit einer Verhaltensänderung bewusst zu machen. Einvernehmliche Konfliktregelungen nach Absatz 2 gehen erzieherischen Maßnahmen nach Absatz 3 vor.
- (2) Im Rahmen der einvernehmlichen Konfliktregelung werden mit den jungen Untersuchungsgefangenen Vereinbarungen getroffen. Zur Konfliktregelung kommen insbesondere die Wiedergutmachung des Schadens, die Entschuldigung bei Geschädigten, die Erbringung von Leistungen für die Gemeinschaft, die Teilnahme an einer Mediation und der vorübergehende Verbleib auf dem Haftraum in Betracht. Erfüllen die Jugendstrafgefangenen die Vereinbarung, sind die Anordnung einer erzieherischen Maßnahme nach Absatz 3 sowie die Anordnung einer Disziplinarmaßnahme nach Absatz 5 aufgrund dieser Verfehlung ausgeschlossen.
- (3) Als erzieherische Maßnahmen für die Dauer von jeweils bis zu einer Woche kommen in Betracht
 1. die Erteilung von Weisungen und Auflagen,
 2. die Beschränkung oder der Entzug einzelner Gegenstände für die Freizeitbeschäftigung und
 3. der Ausschluss von gemeinsamer Freizeit oder von einzelnen Freizeitveranstaltungen.

Es sollen möglichst solche erzieherischen Maßnahmen angeordnet werden, die mit der Verfehlung in Zusammenhang stehen.

- (4) Die Anstaltsleitung legt fest, welche Bediensteten befugt sind, eine einvernehmliche Konfliktregelung nach Absatz 2 oder erzieherische Maßnahmen nach Absatz 3 anzuordnen.
- (5) Disziplinarmaßnahmen dürfen nur angeordnet werden, wenn eine einvernehmliche Konfliktregelung nach Absatz 2 oder erzieherische Maßnahmen nach Absatz 3 nicht ausreichen, um den jungen Untersuchungsgefangenen das Unrecht ihrer Handlung zu verdeutlichen. Ferner ist sowohl bei der Entscheidung, ob eine Disziplinarmaßnahme anzuordnen ist, als auch bei Auswahl der nach Absatz 3 zulässigen Maßnahmen eine aus demselben Anlass bereits angeordnete besondere Sicherungsmaßnahme zu berücksichtigen.
- (6) Gegen junge Untersuchungsgefangene dürfen Disziplinarmaßnahmen nach § 79 Absatz 2 Nummer 1 und 8 nicht verhängt werden. Maßnahmen nach § 79 Absatz 2 Nummer 2, Nummer 3 Halbsatz 1, Nummer 4 sowie Nummer 6 sind nur bis zu zwei Monaten, Arrest ist nur bis zu zwei Wochen zulässig und erzieherisch auszugestalten.

Abschnitt 17

Kriminologische Forschung

§ 96 Evaluation, kriminologische Forschung

Der Vollzug der Untersuchungshaft, insbesondere seine Aufgabenerfüllung und Gestaltung, die Umsetzung seiner Leitlinien sowie die Angebote der Vollzugsgestaltung, soll regelmäßig durch eine Hochschule oder durch eine andere Stelle wissenschaftlich begleitet und erforscht werden.

Abschnitt 18

Organisation, Ausstattung und Aufbau der Anstalten

§ 97 Anstalten

Die Untersuchungshaft wird in Landesjustizvollzugsanstalten vollzogen. Der Vollzug von Untersuchungshaft und Strafhaft in einer Anstalt ist unter den Voraussetzungen des § 11 Absatz 1 zulässig.

§ 98 Ausstattung

- (1) Anstalten, Einrichtungen und Abteilungen sind so auszustatten, dass sie ihre jeweiligen Aufgaben erfüllen können. Es ist eine bedarfsgerechte Anzahl und Ausstattung von Plätzen, insbesondere für schulische und berufliche Qualifizierung, Arbeitstraining und Arbeitstherapie sowie zur Ausübung von Arbeit, vorzusehen. Entsprechendes gilt für Besuche, Freizeit, Sport und Seelsorge.
- (2) Haft-, Freizeit-, Gemeinschafts- und Besuchsräume sind wohnlich oder sonst ihrem Zweck entsprechend auszugestalten. Sie müssen hinreichend Luftinhalt und ausreichenden Lichteinfall haben und für eine gesunde Lebensführung ausreichend mit Heizung und Lüftung, Boden- und Fensterfläche ausgestattet sein.

§ 99 Festsetzung der Belegungsfähigkeit, Verbot der Überbelegung

- (1) Die Aufsichtsbehörde setzt die Belegungsfähigkeit der Anstalt so fest, dass eine angemessene Unterbringung der Untersuchungsgefangenen gewährleistet ist. § 98 Absatz 1 Satz 2 ist zu berücksichtigen.
- (2) Hafträume dürfen nicht mit mehr Untersuchungsgefangenen als zugelassen belegt werden.
- (3) Ausnahmen von Absatz 2 sind nur vorübergehend und nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 100 Einrichtungen zur schulischen und beruflichen Bildung, Arbeitsbetriebe

- (1) In den Anstalten sind Einrichtungen zur schulischen und beruflichen Bildung und zur arbeitstherapeutischen Beschäftigung sowie Arbeitsbetriebe in ausreichendem Umfang vorzusehen.
- (2) Berufliche Qualifizierung und Arbeit können auch durch externe Bildungsträger oder private Unternehmen erfolgen. In den von Externen in der Anstalt betriebenen Einrichtungen kann die technische und fachliche Leitung Angehörigen dieser Träger und Unternehmen übertragen werden.

Abschnitt 19

Innerer Aufbau, Personal

§ 101 Zusammenarbeit

Alle im Vollzug Tätigen arbeiten zusammen und wirken daran mit, die Aufgaben des Vollzuges zu erfüllen.

§ 102 Bedienstete

- (1) Die Aufgaben der Anstalten werden von Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamten wahrgenommen. Sie können aus besonderen Gründen auch anderen Bediensteten der Anstalten übertragen werden.
- (2) Für Bedienstete, die nicht Beamte sind, gelten die für Vollzugsbeamtinnen und -beamte geltenden Vorschriften entsprechend, soweit nicht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt wird. Anstelle des Dienstoides ist eine Verpflichtungserklärung nach dem Verpflichtungsgesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), geändert durch § 1 des Gesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942), abzugeben.
- (3) Alle Bediensteten sind berufen, in ihren besonderen Aufgaben daran mitzuwirken, die Aufgaben des Vollzuges zu verwirklichen. Sie sollen durch ihr Verhalten vorbildlich wirken und so die Untersuchungsgefangenen nicht nur durch Anordnung, sondern durch eigenes Beispiel zur Mitarbeit im Vollzug hinführen.
- (4) Die Anstalt wird mit dem für den Vollzug der Untersuchungshaft und die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Personal ausgestattet. Fortbildung sowie Praxisberatung und -begleitung für die Bediensteten sind zu gewährleisten.

§ 103 Erfüllung nicht-hoheitsrechtlicher Aufgaben

- (1) Die Erfüllung nicht-hoheitsrechtlicher Aufgaben kann externen Trägern oder Personen vertraglich übertragen werden.
- (2) Die gemäß Absatz 1 tätig werdenden Personen sind gemäß dem Verpflichtungsgesetz zu verpflichten.
- (3) Die Anstalt trägt dafür Sorge, dass § 102 Absatz 3 und 4 Satz 2 im Rahmen der Vertragsgestaltung entsprechende Anwendung findet.

§ 104 Anstaltsleitung

- (1) Für jede Justizvollzugsanstalt ist eine Leiterin oder ein Leiter zu bestellen.
- (2) Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter trägt die Verantwortung für den gesamten Vollzug und vertritt die Anstalt nach außen. Sie oder er kann einzelne Aufgabenbereiche auf andere Bedienstete übertragen. Die Aufsichtsbehörde kann sich die Zustimmung zur Übertragung vorbehalten.

§ 105 Seelsorgerinnen und Seelsorger

- (1) Den Religionsgemeinschaften wird im Einvernehmen mit den Anstalten die Wahrnehmung der Seelsorge ermöglicht. Seelsorgerinnen und Seelsorger werden im Einvernehmen mit der jeweiligen Religionsgemeinschaft im Hauptamt bestellt oder von der Religionsgemeinschaft entsandt.
- (2) Wenn die geringe Anzahl der Angehörigen einer Religionsgemeinschaft eine Seelsorge nach Absatz 1 nicht rechtfertigt, ist die seelsorgerische Betreuung auf andere Weise zuzulassen.
- (3) Mit Zustimmung der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters darf die Anstaltsseelsorgerin oder der Anstaltsseelsorger sich freier Seelsorgehelferinnen und Seelsorgehelfer bedienen und diese für Gottesdienste sowie für andere religiöse Veranstaltungen von außen zuziehen.

§ 106 Medizinische Versorgung

- (1) Die ärztliche Versorgung ist durch hauptamtliche Ärztinnen oder Ärzte sicherzustellen. Sie kann aus besonderen Gründen nebenamtlichen oder vertraglich verpflichteten Ärztinnen oder Ärzten übertragen werden.
- (2) Die Pflege der Kranken soll von Bediensteten ausgeführt werden, die eine Erlaubnis nach dem Pflegeberufgesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018), besitzen. Solange diese nicht zur Verfügung stehen, können auch Bedienstete oder externe Kräfte eingesetzt werden, die eine sonstige Qualifikation in der Krankenpflege erfahren haben.

§ 107 Mitverantwortung der Untersuchungsgefangenen

Den Untersuchungsgefangenen soll ermöglicht werden, an der Verantwortung für Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse teilzunehmen, die sich ihrer Eigenart und der Aufgabe der Anstalt nach für ihre Mitwirkung eignen. Sie können der Anstaltsleitung insoweit Vorschläge und Anregungen unterbreiten.

§ 108 Hausordnung

Die Anstaltsleitung erlässt eine Hausordnung. Diese informiert in verständlicher Form namentlich über die Rechte und Pflichten der Gefangenen und enthält Erläuterungen zur Organisation des Besuchs, zur Arbeitszeit, Freizeit und Ruhezeit sowie Hinweise zu den Möglichkeiten, Anträge und Beschwerden anzubringen. Die Aufsichtsbehörde kann sich die Genehmigung vorbehalten.

Abschnitt 20 Aufsicht, Beiräte

§ 109 Aufsichtsbehörde

- (1) Das für Justiz zuständige Ministerium führt die Aufsicht über die Anstalten (Aufsichtsbehörde) und sichert gemeinsam mit ihnen die Qualität des Vollzuges.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich Entscheidungen über Verlegungen und Überstellungen vorbehalten.

§ 110 Vollstreckungsplan, Vollzugsgemeinschaften

- (1) Die Aufsichtsbehörde regelt nach allgemeinen Merkmalen durch Erlass die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Anstalten in einem Vollstreckungsplan.
- (2) Im Rahmen von Vollzugsgemeinschaften kann der Vollzug auch in Vollzugseinrichtungen anderer Länder vorgesehen werden.

§ 111 Anstaltsbeiräte

- (1) Bei jeder Anstalt ist ein Beirat zu bilden. Bei der Besetzung des Anstaltsbeirats soll auf ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern hingewirkt werden. Die im Vollzug Tätigen dürfen nicht Mitglieder des Beirats sein.
- (2) Die Mitglieder des Beirats wirken beratend bei der Gestaltung des Vollzuges und bei der Betreuung der Untersuchungsgefangenen mit. Sie fördern das Verständnis für den Vollzug und seine gesellschaftliche Akzeptanz und vermitteln Kontakte zu öffentlichen und privaten Einrichtungen.

- (3) Der Beirat steht der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter, den im Vollzug Tätigen und den Untersuchungsgefangenen als Ansprechpartner zur Verfügung.
- (4) Die Mitglieder des Beirats können sich über die Unterbringung der Untersuchungsgefangenen und die Gestaltung des Vollzuges unterrichten und die Anstalt besichtigen. Sie können die Untersuchungsgefangenen in ihren Räumen aufsuchen. Unterhaltung und Schriftwechsel werden vorbehaltlich einer verfahrenssichernden Anordnung nach § 119 Absatz 1 der Strafprozessordnung nicht überwacht.
- (5) Die Mitglieder des Beirats sind verpflichtet, außerhalb ihres Amtes über alle Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind, besonders über Namen und Persönlichkeit der Untersuchungsgefangenen, Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch nach Beendigung ihres Amtes.

Abschnitt 21

Schlussbestimmungen

§ 112 Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden die Rechte

1. auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Artikel 2 Absatz 1 des Grundgesetzes),
2. auf körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 des Grundgesetzes),
3. auf ungestörte Religionsausübung (Artikel 4 Absatz 2 des Grundgesetzes),
4. sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten (Artikel 5 Absatz 1 des Grundgesetzes),
5. auf Unverletzlichkeit des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) und
6. auf freie Verfügbarkeit über das Eigentum (Artikel 14 Absatz 1 des Grundgesetzes)

eingeschränkt.

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über den Vollzug der Sicherungsverwahrung in Schleswig-Holstein

Das Gesetz über den Vollzug der Sicherungsverwahrung in Schleswig-Holstein (GVOBl. Schl.-H. S. 169), geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 618), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht erhält folgende Fassung:

„Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Ziel und Aufgabe des Vollzuges
- § 3 Grundsätze der Vollzugsgestaltung
- § 4 Einbeziehung Dritter
- § 5 Stellung der Untergebrachten, Mitwirkung
- § 6 Sicherheit

Abschnitt 2

Aufnahme, Diagnose, und Vollzugsplanung

- § 7 Aufnahmeverfahren
- § 8 Diagnoseverfahren
- § 9 Vollzugs- und Eingliederungsplanung
- § 10 Inhalt des Vollzugs- und Eingliederungsplans

Abschnitt 3

Unterbringung, Verlegung

- § 11 Trennungsgrundsätze
- § 12 Unterbringung und Bewegungsfreiheit
- § 13 Wohngruppenvollzug
- § 14 Geschlossener und offener Vollzug
- § 15 Verlegung und Überstellung

Abschnitt 4

Therapeutische Ausgestaltung und Maßnahmen

- § 15a Soziale Hilfen
- § 16 Therapeutische Ausgestaltung
- § 17 Motivierungsmaßnahmen
- § 18 Sozialtherapeutische Maßnahmen
- § 19 Psychotherapeutische Maßnahmen
- § 20 Psychiatrische Maßnahmen

Abschnitt 5

Arbeitstherapeutische Maßnahmen, Arbeitstraining, schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen, Arbeit, Vergütung

- § 21 Arbeit, Beschäftigung
- § 22 Arbeitstherapeutische Maßnahmen, Arbeitstraining
- § 23 (aufgehoben)
- § 24 Schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen
- § 25 Selbstbeschäftigung, Freies Beschäftigungsverhältnis
- § 26 Freistellung von der Arbeit

Abschnitt 6

Außenkontakte

- § 27 Grundsatz
- § 28 Besuch
- § 29 Untersagung der Besuche
- § 30 Durchführung der Besuche
- § 31 Besuche von Verteidigern, Rechtsanwälten und Notaren
- § 32 Telefongespräche
- § 33 Schriftwechsel
- § 34 Untersagung des Schriftwechsels
- § 35 Sichtkontrolle, Weiterleitung und Aufbewahrung von Schreiben
- § 36 Inhaltliche Kontrolle des Schriftwechsels
- § 37 Anhalten von Schreiben
- § 38 Andere Formen der Telekommunikation
- § 39 Pakete

Abschnitt 7

Aufenthalte außerhalb der Einrichtung, Lockerungen

- § 40 Ausführungen
- § 41 Lockerungen zur Erreichung des Vollzugsziels
- § 42 Lockerungen aus wichtigem Anlass
- § 43 Weisungen für Lockerungen
- § 44 (aufgehoben)
- § 45 (aufgehoben)
- § 46 (aufgehoben)

§ 47 Außenbeschäftigung, Vorführung, Ausantwortung

Abschnitt 8

Vorbereitung der Eingliederung, Entlassung und Nachsorge

§ 48 Vorbereitung der Eingliederung

§ 49 Entlassung

§ 50 Nachgehende Betreuung

§ 51 Verbleib oder Aufnahme auf freiwilliger Grundlage

Abschnitt 9

Grundversorgung und Freizeit

§ 52 Einbringen von Gegenständen

§ 53 Gewahrsam an Gegenständen

§ 54 Ausstattung des Zimmers

§ 55 Aufbewahrung und Vernichtung von Gegenständen

§ 56 Zeitungen und Zeitschriften, religiöse Schriften und Gegenstände

§ 57 Rundfunk, Informations- und Unterhaltungselektronik

§ 58 Kleidung

§ 59 Verpflegung und Einkauf

§ 60 Freizeit

§ 60a Sport

Abschnitt 10

Gelder der Untergebrachten und Kosten

§ 61 Vergütung

§ 62 (aufgehoben)

§ 63 Vergütungsfortzahlung

§ 64 Eigengeld

§ 65 Taschengeld

§ 66 Konten, Bargeld

§ 67 Hausgeld

§ 68 Zweckgebundene Einzahlungen

§ 69 Überbrückungsgeld

§ 70 Kosten

Abschnitt 11

Gesundheitsfürsorge

§ 71 Art und Umfang der medizinischen Leistungen, Kostenbeteiligung

§ 72 Durchführung der medizinischen Leistungen, Kostentragung, Forderungsübergang

§ 72a Ruhen der Ansprüche

- § 73 Ärztliche Behandlung zur sozialen Eingliederung
- § 74 Gesundheitsschutz und Hygiene
- § 74a Freistunde
- § 75 Krankenbehandlung während Lockerungen
- § 76 Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge
- § 77 Benachrichtigungspflicht

Abschnitt 12

Religionsausübung

- § 78 Seelsorge
- § 79 Religiöse Veranstaltungen
- § 80 Weltanschauungsgemeinschaften

Abschnitt 13

Sicherheit und Ordnung

- § 81 Grundsatz
- § 82 Allgemeine Verhaltenspflichten
- § 83 Absuchung, Durchsuchung
- § 84 Sichere Unterbringung
- § 84a Störung und Unterbindung des Mobilfunkverkehrs
- § 85 Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelgebrauch
- § 86 Festnahmerecht
- § 87 Besondere Sicherungsmaßnahmen
- § 88 Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen, Verfahren
- § 88a Berichtspflichten, Zustimmung der Aufsichtsbehörde
- § 89 Ärztliche Beteiligung

Abschnitt 14

Unmittelbarer Zwang

- § 90 Begriffsbestimmungen
- § 91 Allgemeine Voraussetzungen
- § 92 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
- § 93 Androhung
- § 94 Schusswaffengebrauch

Abschnitt 15

Disziplinarverfahren

- § 95 Konfliktgespräch
- § 96 Disziplinarmaßnahmen
- § 97 Vollzug der Disziplinarmaßnahmen, Aussetzung zur Bewährung
- § 98 Disziplinarbefugnis

§ 99 Verfahren

Abschnitt 16

Aufhebung von Maßnahmen, Beschwerde

§ 100 Aufhebung von Maßnahmen

§ 101 Beschwerderecht

Abschnitt 17

Kriminologische Forschung

§ 102 Evaluation, kriminologische Forschung

Abschnitt 18

Organisation, Ausstattung und Aufbau der Einrichtung

§ 103 Einrichtung

§ 103a Ausstattung

§ 104 Festsetzung der Belegungsfähigkeit

Abschnitt 19

Innerer Aufbau, Personal

§ 105 Leitung der Einrichtung

§ 106 Bedienstete

§ 107 Seelsorge

§ 108 Medizinische Versorgung

§ 109 Interessenvertretung der Untergebrachten

§ 110 Hausordnung

Abschnitt 20

Aufsicht, Beirat

§ 111 Aufsichtsbehörde

§ 112 Vollstreckungsplan, Vollzugsgemeinschaften

§ 113 Beirat

Abschnitt 21

(aufgehoben)

§ 114 (aufgehoben)

§ 115 (aufgehoben)

§ 116 (aufgehoben)

§ 117 (aufgehoben)

- § 118 (aufgehoben)
- § 119 (aufgehoben)
- § 120 (aufgehoben)
- § 121 (aufgehoben)
- § 122 (aufgehoben)
- § 123 (aufgehoben)
- § 124 (aufgehoben)
- § 125 (aufgehoben)

Abschnitt 22

Schlussbestimmung

§ 126 Einschränkung von Grundrechten“

2. In den Überschriften zu den Abschnitten werden die römischen Ziffern ersetzt durch arabische Ziffern.
3. In der Überschrift zu § 2 wird das Wort „Vollzugs“ ersetzt durch das Wort „Vollzuges“.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:

„(1) Der Vollzug ist auf die Auseinandersetzung der Untergebrachten mit ihren Straftaten und deren Folgen auszurichten.“
 - b) Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden die Absätze 2 bis 4.
 - c) Der bisherige Absatz 4 wird gestrichen.
 - d) In Absatz 5 werden nach dem Wort „unterschiedlichen“ die Wörter „individuellen Erfordernisse und“ eingefügt.
 - e) Nach Absatz 5 werden folgende Absätze 6 bis 9 angefügt:

„(6) Die Belange der Familienangehörigen der Untergebrachten sind bei der Vollzugsgestaltung zu berücksichtigen. Der Erhalt familiärer und sozialer Bindungen der Untergebrachten soll gefördert werden.

(7) Der Bezug der Untergebrachten zum gesellschaftlichen Leben ist zu wahren und zu fördern. Den Untergebrachten ist sobald wie möglich die Teilnahme am Leben in der Freiheit zu gewähren.

(8) Alle in der Einrichtung Tätigen arbeiten zusammen und wirken daran mit, das Vollzugsziel zu erreichen.

(9) Die berechtigten Interessen der Verletzten von Straftaten sind bei der Gestaltung des Vollzuges, insbesondere bei der Erteilung von Weisungen für Lockerungen, bei der Eingliederung und der Entlassung der Untergebrachten, zu berücksichtigen. Der Vollzug ist darauf auszurichten, dass die Untergebrachten sich mit den Folgen ihrer Straftat für die Verletzten auseinandersetzen und Verantwortung für ihre Tat übernehmen. Sie sind dabei zu unterstützen, den verursachten materiellen und immateriellen Schaden auszugleichen.“

5. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6 Sicherheit

- (1) Die Unterbringung dient auch dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten.
- (2) Die Sicherheit der Bevölkerung, der Bediensteten und der übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Untergebrachten wird erreicht durch
 1. baulich-technische Vorkehrungen,
 2. organisatorische Regelungen und deren Umsetzung und
 3. soziale und behandlungsfördernde Strukturen.Die Sicherheitsmaßnahmen haben sich an den Aufgaben der Einrichtung zu orientieren.
- (3) Die Sicherheit in der Einrichtung soll ein gewaltfreies Klima fördern und die Untergebrachten vor Übergriffen anderer Untergebrachter schützen. Ihre Fähigkeit zu gewaltfreier Konfliktlösung ist zu entwickeln und zu stärken.“

6. Die Überschrift zu Abschnitt 2 erhält folgende Fassung:

„Abschnitt 2
Aufnahme, Diagnose und Vollzugsplanung“

7. In § 7 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Bei sprachlichen Verständigungsschwierigkeiten, die nicht kurzfristig durch Hinzuziehung anderer Personen überwunden werden können, darf jedoch ausnahmsweise mit Einwilligung der oder des Untergebrachten eine zuverlässige Untergebrachte oder ein zuverlässiger Untergebrachter hinzugezogen werden.“

8. In § 8 Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Erkenntnisse“ ein Komma und die Wörter „insbesondere denen der Delinquenzhypothese,“ eingefügt.“

9. § 11 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Untergebrachte unterschiedlichen Geschlechts werden getrennt untergebracht. Von dem Grundsatz der getrennten Unterbringung kann im Einzelfall unter Berücksichtigung des berechtigten Interesses der Untergebrachten, insbesondere aufgrund ihrer Persönlichkeit und besonderen Bedürfnisse, abgewichen werden, wenn die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt nicht gefährdet sind.“

10. In § 13 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Er ermöglicht den dort Untergebrachten, ihren Vollzugsalltag weitgehend selbstständig zu regeln.“

11. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „oder“ das Wort „wenn“ eingefügt und das Wort „zwingende“ wird gestrichen.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Untergebrachten dürfen aus wichtigem Grund in eine andere Einrichtung überstellt werden.“

c) Die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden die Absätze 3 bis 7.

d) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Die oder der Untergebrachte ist vor ihrer oder seiner Verlegung anzuhören, soweit nicht die Voraussetzungen des § 84 Absatz 2 Satz 2 vorliegen.“

12. In Abschnitt 4 wird vor § 16 folgender § 15a eingefügt:

„§ 15a Soziale Hilfe

Die Untergebrachten werden darin unterstützt, ihre persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten zu beheben. Sie sollen dazu angeregt und in die Lage versetzt werden, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln.“

13. Die Überschrift zu Abschnitt 5 erhält folgende Fassung:

„Abschnitt 5

Arbeitstherapeutische Maßnahmen, Arbeitstraining, schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen, Arbeit, Vergütung“

14. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Maßnahmen“ ein Komma und das Wort „Arbeitstraining“ eingefügt.
- b) Der Wortlaut wird Absatz 1.
- c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
„(2) Arbeitstraining dient dazu, Untergebrachten, die nicht in der Lage sind, einer regelmäßigen und erwerbsorientierten Beschäftigung nachzugehen, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu vermitteln, die eine Eingliederung in das leistungsorientierte Arbeitsleben fördern. Die dafür vorzuhaltenden Maßnahmen sind danach auszurichten, dass sie den Untergebrachten für den Arbeitsmarkt relevante Qualifikationen vermitteln.“

15. § 23 wird gestrichen.

16. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - 1. Satz 1 erhält folgende Fassung:
Geeigneten Untergebrachten sollen schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung und vorberufliche Qualifizierung im Vollzug (schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen) angeboten werden.“
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Sie“ ersetzt durch „Diese“.
 - cc) Folgender Satz wird angefügt:
„Die Teilnahme bedarf der Zustimmung der oder des Untergebrachten. Die Zustimmung darf nicht zur Unzeit widerrufen werden.“
- b) In Absatz 3 wird das Wort „Geeigneten“ ersetzt durch die Wörter „Hierfür geeigneten“.

17. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Den Untergebrachten ist zu gestatten“ ersetzt durch die Wörter „Geeigneten Untergebrachten soll gestattet werden“.
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „Die Einrichtung kann verlangen, dass ihr das Entgelt“ ersetzt durch die Wörter „Das Entgelt ist der Einrichtung“ und die Wörter „überwiesen wird“ werden ersetzt durch die Wörter „zu überweisen“.

18. Die Überschrift zu Abschnitt 6 erhält folgende Fassung:

„Abschnitt 6
Außenkontakte“

19. § 27 wird folgender Satz angefügt:

„Der Verkehr mit der Außenwelt ist zu fördern.“

20. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „sie“ die Wörter „einen schädlichen Einfluss auf die Untergebrachten haben oder“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „bei“ die Wörter „der oder“ eingefügt und das Wort „Geschädigte“ wird ersetzt durch die Wörter „Verletzte oder Verletzter“.

21. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 4 erhalten folgende Fassung:

„(1) Besuchende Personen und die von ihnen mitgeführten Sachen werden mit technischen Mitteln oder sonstigen Mitteln kontrolliert (Absuchung). Aus Gründen der Sicherheit können Besuche davon abhängig gemacht werden, dass die besuchenden Personen und die von ihnen mitgeführten Sachen durchsucht werden.

(2) Die Durchsuchung der Besucherinnen darf nur durch weibliche Bedienstete, die Durchsuchung der Besucher nur durch männliche Bedienstete erfolgen. Sonstige besuchende Personen haben die Wahlmöglichkeit einer Durchsuchung durch männliche oder weibliche Bedienstete. Die betroffene Person ist auf ihr Wahlrecht hinzuweisen; der Hinweis und die Entscheidung der betroffenen Person sind zu dokumentieren. Wird das Wahlrecht nicht ausgeübt, entscheidet die Anstalt nach billigem Ermessen.

(3) Bei Darlegung eines berechtigten Interesses steht das Wahlrecht auch Besucherinnen und Besuchern zu, so dass die Durchsuchung Bediensteten des jeweils anderen Geschlechts übertragen wird. Die betroffene Person ist auf die Regelung des Satzes 1 hinzuweisen; Absatz 2 Satz 3 2. Halbsatz gilt entsprechend.

(4) Bei jeder Durchsuchung ist das Schamgefühl zu schonen.

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:

„Besuche werden in der Regel durch Bedienstete überwacht. Eine akustische Überwachung ist nur zulässig, soweit es im Einzelfall wegen einer Gefährdung der Erreichung des Vollzugsziels oder aus Gründen der Sicherheit erforderlich ist.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird gestrichen.

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6 und wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden nach dem Wort „wenn“ werden die Wörter „Besucherinnen oder“ eingefügt.

e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Gegenstände dürfen beim Besuch nur mit Erlaubnis übergeben werden. Ausnahmen sind mit vorheriger Genehmigung der Leiterin oder des Leiters der Einrichtung zulässig.“

f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 8 und erhält folgende Fassung:

„(8) Die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung kann im Einzelfall die Nutzung einer Trennvorrichtung anordnen,

1. eine Trennvorrichtung zu nutzen, wenn dies zum Schutz von Personen oder zur Verhinderung einer Übergabe von Gegenständen erforderlich ist,
2. aus Gründen der Sicherheit der Einrichtung den Besuch mit optisch-elektronischen Hilfsmitteln zu überwachen; die betroffenen Personen sind vorher auf die Überwachung hinzuweisen.“

22. § 31 erhält folgende Fassung:

Besuche von Verteidigern, Rechtsanwälten und Notaren

- (1) Besuche von Verteidigerinnen und Verteidigern sowie von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und Notarinnen und Notaren in einer die Untergebrachten betreffenden Rechtssache sind zu gestatten.
- (2) Im Rahmen der Kontrolle gemäß § 30 Absatz 1 ist eine inhaltliche Überprüfung der von Verteidigern mitgeführten Schriftstücke und sonstigen Unterlagen nicht zulässig. § 36 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Besuche von Verteidigerinnen und Verteidigern werden nicht überwacht.
- (4) Abweichend von § 30 Absatz 4 dürfen bei Besuchen der Verteidigerinnen und Verteidiger und von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und Notarinnen und Notaren zur Erledigung einer die Untergebrachte oder den Untergebrachten betreffenden Rechtssache Schriftstücke und sonstigen Unterlagen übergeben werden. Bei dem Besuch von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten oder Notarinnen und Notaren kann die Übergabe aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt von der Erlaubnis der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters abhängig gemacht werden. § 36 Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt.
- (5) Die Anordnung einer Trennvorrichtung gemäß § 30 Absatz 5 Nummer 1 ist nur zulässig, wenn dies zum Schutz von Personen unerlässlich ist.“

23. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Den Untergebrachten kann gestattet werden, Telefongespräche zu führen. Die Bestimmungen über den Besuch gelten entsprechend. Eine beabsichtigte Überwachung teilt die Einrichtung den Untergebrachten rechtzeitig vor Beginn des Telefongesprächs und den Gesprächspartnern der Untergebrachten unmittelbar nach Herstellung der Verbindung mit.“

b) Die Absätze 3 und 4 werden gestrichen.

24. § 34 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die Wörter „in schwerwiegender Weise die“ gestrichen.

b) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Schriftwechsel“ die Wörter „einen schädlichen Einfluss auf die Untergebrachten hat oder“ eingefügt und nach dem Wort „behindert“ wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.

c) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. dies von der oder dem Verletzten beantragt wird.“

25. § 35 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ein- und ausgehende Schreiben werden durch Sichtkontrolle auf verbotene Gegenstände kontrolliert. Bei der Sichtkontrolle des Schriftwechsels der Gefangenen mit ihren Verteidigerinnen oder Verteidigern dürfen die ein- und ausgehenden Schreiben nur ungeöffnet auf verbotene Gegenstände untersucht werden.“

26. § 36 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Überwachung“ gestrichen und ersetzt durch die Wörter „Inhaltliche Kontrolle“.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „ihren“ die Wörter „Verteidigerinnen und“ und nach dem Wort „nicht“ das Wort „inhaltlich“ eingefügt; die Wörter „sowie von Rechtsanwälten und Notaren“ werden gestrichen.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

1. Gerichte und Staatsanwaltschaften,
2. die Volksvertretungen des Bundes und der Länder,
3. die Verfassungsgerichte des Bundes und der Länder,
4. Bürgerbeauftragte oder die Justizvollzugsbeauftragte oder den Justizvollzugsbeauftragte eines Landes,

5. die Bundesbeauftragte oder den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, die für die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz in den Ländern zuständigen Stellen der Länder und die Aufsichtsbehörden nach § 40 des Bundesdatenschutzgesetzes,
6. das Europäische Parlament,
7. den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte,
8. die oder den Europäischen Datenschutzbeauftragten,
9. die oder den Europäischen Bürgerbeauftragten,
10. den Europäischen Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe,
11. den Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen,
12. den Ausschuss der Vereinten Nationen gegen Folter, den zugehörigen Unterausschuss zur Verhütung von Folter und den entsprechenden Nationalen Präventionsmechanismen,
13. sonstige Organisationen oder Einrichtungen, mit denen der Schriftverkehr aufgrund völkerrechtlicher Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland geschützt wird und
14. die konsularische Vertretung des Heimatstaates.

Schreiben der in Satz 1 Nummer 2 bis 14 genannten Stellen, die an die Untergebrachten gerichtet sind, werden nicht überwacht, sofern die Identität des Absenders zweifelsfrei feststeht. Schreiben an nicht in der Einrichtung tätige Ärztinnen und Ärzte, die mit der Untersuchung oder Behandlung der Untergebrachten befasst sind, werden über die in der Einrichtung tätigen Ärzte vermittelt und kontrolliert.“

27. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „in schwerwiegender Weise die“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „von Verhältnissen der Einrichtung“ gestrichen.

28. § 38 erhält folgende Fassung:

„§ 38 Andere Formen der Telekommunikation

- (1) Die Einrichtung richtet Möglichkeiten zur Nutzung anderer Formen der Kommunikation ein.

- (2) Den Untergebrachten kann gestattet werden, andere Formen der Telekommunikation zu nutzen. Die Bestimmungen über den Besuch gelten entsprechend. Eine beabsichtigte Überwachung teilt die Einrichtung den Untergebrachten rechtzeitig vor Beginn der Nutzung und den Gesprächspartnern unmittelbar nach Herstellung der Verbindung mit.“
- (3) Die Kosten tragen die Untergebrachten. Sind sie dazu nicht in der Lage, kann die Anstalt die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.“

29. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Den Untergebrachten kann gestattet werden, Pakete zu empfangen. Die Einrichtung kann Anzahl, Gewicht und Größe von Sendungen und einzelnen Gegenständen festsetzen. Über § 52 Satz 2 hinaus kann sie Gegenstände und Verpackungsformen ausschließen, die einen unverhältnismäßigen Kontrollaufwand bedingen.“

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Paketen,“ die Wörter „deren Einbringung nicht gestattet ist oder“ eingefügt und das Wort „Absatz“ wird ersetzt durch das Wort „Absatzes“.

c) In Absatz 4 werden die Wörter „einer schwerwiegenden Gefährdung der“ gestrichen.

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Den Untergebrachten kann gestattet werden, Pakete zu versenden.“

bb) In Satz 2 werden die Wörter „aus schwerwiegenden Gründen der“ gestrichen.

30. Die Überschrift zu Abschnitt 7 erhält folgende Fassung:

„Abschnitt 7

Aufenthalte außerhalb der Anstalt, Lockerungen“

31. § 40 erhält folgende Fassung:

„§ 40 Ausführungen

- (1) Das Verlassen der Einrichtung unter ständiger und unmittelbarer Aufsicht (Ausführung) soll den Untergebrachten zur Erreichung des Vollzugsziels gestattet werden, wenn nicht konkrete Anhaltspunkte die Gefahr begründen, dass die Untergebrachten sich trotz besonderer Sicherungsmaßnahmen dem

Vollzug entziehen oder die Ausführungen zu erheblichen Straftaten missbrauchen werden.

- (2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 sind jährlich mindestens vier Ausführungen durchzuführen. Lockerungen nach § 41 werden hierauf angerechnet. Die Ausführungen dienen der Erhaltung der Lebenstüchtigkeit, der Förderung der Mitwirkung an der Behandlung oder der Vorbereitung von Lockerungen. Sie unterbleiben, wenn die zur Sicherung erforderlichen Maßnahmen den Zweck der Ausführungen gefährden.
- (3) Darüber hinaus kann den Untergebrachten aus wichtigem Anlass eine Ausführung gestattet werden. Liegt die Ausführung ausschließlich im Interesse der Untergebrachten, können ihnen die Kosten auferlegt werden, soweit dies die Behandlung oder die Eingliederung nicht behindert.
- (4) Die Untergebrachten können auch gegen ihren Willen ausgeführt werden, wenn dies aus besonderen Gründen notwendig ist.“

32. § 41 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Lockerungen sollen gewährt werden, wenn verantwortet werden kann zu erproben, dass die Untergebrachten sich dem Vollzug nicht entziehen und die Lockerungen nicht zu Straftaten missbrauchen werden.“

33. § 42 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „sonstigen Gründen“ ersetzt durch die Wörter „wichtigem Anlass“.
- b) Der bisherige Text wird Absatz 1 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „sollen“ ersetzt durch das Wort „können“; die Wörter „unter den Voraussetzungen des § 41 Abs. 2“ werden gestrichen.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB“ gestrichen.
- c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) § 41 Absatz 2 gilt entsprechend.“

34. In § 43 Satz 2 werden die Wörter „des Opfers“ ersetzt durch die Wörter „der Verletzten von Straftaten“.

35. Die §§ 44 bis 46 werden gestrichen.

36. § 47 erhält folgende Fassung:

„§ 47 Außenbeschäftigung, Vorführung, Ausantwortung

- (1) Den Untergebrachten kann gestattet werden, außerhalb der Einrichtung einer regelmäßigen Beschäftigung unter ständiger Aufsicht oder unter Aufsicht in unregelmäßigen Abständen (Außenbeschäftigung) nachzugehen. § 41 Absatz 2 gilt entsprechend.
- (2) Auf Ersuchen eines Gerichts werden Untergebrachte vorgeführt, sofern ein Vorführungsbefehl vorliegt.
- (3) Untergebrachte dürfen befristet dem Gewahrsam eines Gerichts, einer Staatsanwaltschaft oder einer Polizei-, Zoll- oder Finanzbehörde oder dem Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge auf Antrag überlassen werden (Ausantwortung).“

37. In der Abgabe zu Abschnitt 8 werden die Wörter „nachgehende Betreuung“ ersetzt durch das Wort „Nachsorge“.

38. In § 48 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Führungsaufsichtsstelle werden von der Einrichtung frühzeitig unterrichtet und“ ersetzt durch das Wort „Führungsaufsicht“.

39. In § 49 Absatz 1 werden die Wörter „möglichst frühzeitig, jedenfalls noch“ gestrichen.

40. § 50 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Zustimmung“ die Wörter „der Leiterin oder“ eingefügt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:
„In der Regel ist sie auf die ersten sechs Monate nach der Entlassung beschränkt.“

41. § 51 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird das Wort „Vollzugs“ ersetzt durch das Wort „Vollzuges“.
- b) Absatz 4 wird gestrichen.

42. In § 52 Satz 2 werden die Wörter „in schwerwiegender Weise die“ gestrichen.

43. § 54 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „einzeln oder in ihrer Gesamtheit“ und „in schwerwiegender Weise die“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird gestrichen.
44. § 55 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „außerhalb der Einrichtung verwahren, verwerten oder vernichten“ durch die Wörter „aus der Einrichtung entfernen lassen“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird gestrichen.
45. § 56 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird nach dem Wort „Zeitschriften“ ein Komma eingefügt und nach dem Komma werden die Wörter „religiöse Schriften und Gegenstände“ angefügt.
 - b) Vor dem Wort „Die“ wird die Absatzbezeichnung „(1)“ eingefügt.
 - c) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „oder Teile von Zeitungen oder Zeitschriften“ und die Wörter „in schwerwiegender Weise die“ gestrichen.
 - d) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
„(2) Die Untergebrachten dürfen grundlegende religiöse Schriften sowie in angemessenem Umfang Gegenstände des religiösen Gebrauchs besitzen. Diese dürfen den Untergebrachten nur bei grobem Missbrauch entzogen werden. Die Seelsorgerin oder der Seelsorger soll vorher gehört werden.“
46. § 60 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „sportlichen und“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „motivieren“ die Wörter „und anzu-leiten“ eingefügt.
47. Nach § 60 wird folgender § 60a eingefügt:
- „§ 60a Sport
- (1) Dem Sport kommt bei der Erreichung des Vollzugsziels besondere Bedeutung zu. Sport kann neben der sinnvollen Freizeitgestaltung auch zur Diagnostik und gezielten Behandlung eingesetzt werden; Erkenntnisse aus der Sportpraxis dienen der inhaltlichen Ausgestaltung der Behandlungsangebote.
 - (2) Es sind ausreichende und geeignete Angebote vorzuhalten, um den Untergebrachten eine regelmäßige sportliche Betätigung zu ermöglichen.

- (3) Die Untergebrachten sind zur Teilnahme und Mitwirkung an den Sportangeboten zu motivieren und anzuleiten.“

48. In der Überschrift zu Abschnitt 10 werden das Wort „Vergütung“ und das Komma gestrichen.

49. § 61 erhält folgende Fassung:

„§ 61 Vergütung

- (1) Die Untergebrachten erhalten eine Vergütung in Form von
1. Arbeitsentgelt für die Teilnahme an Arbeitstraining und arbeitstherapeutischen Maßnahmen sowie für Arbeit nach §§ 21 und 22 oder
 2. Ausbildungsbeihilfe für die Teilnahme an schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen nach § 22.
- (2) Der Bemessung der Vergütung sind 16 % der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches zugrunde zu legen (Eckvergütung). Ein Tagessatz ist der zweihundertfünfzigste Teil der Eckvergütung.; die Vergütung kann nach einem Stundensatz bemessen werden.
- (3) Die Vergütung kann je nach Art der Maßnahme und Leistung der Untergebrachten gestuft werden. Sie beträgt mindestens 75 % der Eckvergütung und kann nach einem Stundensatz bemessen werden. Das für Justiz zuständige Ministerium wird ermächtigt, in einer Rechtsverordnung Vergütungsstufen zu bestimmen.
- (4) Soweit Beiträge zur Bundesagentur für Arbeit zu entrichten sind, kann vom Arbeitsentgelt oder der Ausbildungsbeihilfe ein Betrag einbehalten werden, der dem Anteil der Untergebrachten am Beitrag entsprechen würde, wenn sie diese Vergütung als Arbeitnehmer erhielten.
- (5) Die Höhe der Vergütung ist den Untergebrachten schriftlich bekannt zu geben.
- (6) Die Untergebrachten, die an einer Maßnahme nach § 24 teilnehmen, erhalten hierfür nur eine Ausbildungsbeihilfe, soweit kein Anspruch auf Leistungen zum Lebensunterhalt besteht, die außerhalb des Vollzuges aus solchem Anlass gewährt werden.“

50. § 62 wird gestrichen.

51. § 63 erhält folgende Fassung:

„Nehmen die Untergebrachten während der Zeit der Arbeit oder Qualifizierung an einzel- oder gruppentherapeutischen Maßnahmen, an Maßnahmen zur Behandlung von Suchtmittelabhängigkeit und –missbrauch, an Trainingsmaßnahmen zur Verbesserung der sozialen Kompetenz sowie sozialtherapeutischen Behandlungsmaßnahmen teil, erhalten sie eine Vergütungsfortzahlung in Höhe der ihnen dadurch entgehenden Vergütung gemäß § 61 Absatz 1.“

52. § 64 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Untergebrachten können über das Eigengeld verfügen, soweit es nicht als Überbrückungsgeld notwendig ist.“
- b) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„§ 59 Absatz 4 Satz 4, §§ 66 und 67 bleiben unberührt.“

53. § 65 erhält folgende Fassung:

„§ 65 Taschengeld

- (1) Untergebrachten wird auf Antrag ein angemessenes Taschengeld gewährt, soweit sie bedürftig sind. Bedürftig sind Untergebrachte, soweit ihnen aus Hausgeld (§ 67) und Eigengeld (§ 64) monatlich ein Betrag bis zur Höhe des Taschengelds voraussichtlich nicht zur Verfügung steht.
- (2) Das Taschengeld beträgt 24 % der Eckvergütung (§ 61 Absatz 2). Untergebrachte, die an einzel- oder gruppentherapeutischen Maßnahmen, an Maßnahmen zur Behandlung von Suchtmittelabhängigkeit und -missbrauch, an Trainingsmaßnahmen zur Verbesserung der sozialen Kompetenz sowie sozialtherapeutischen Behandlungsmaßnahmen teilnehmen, erhalten ein Taschengeld in Höhe von 36 % der Eckvergütung. Es wird zu Beginn des Monats im Voraus gewährt. Gehen den Untergebrachten im Laufe des Monats Gelder zu, wird zum Ausgleich ein Betrag bis zur Höhe des gewährten Taschengelds einbehalten.
- (3) Die Untergebrachten dürfen über das Taschengeld im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes verfügen. Es wird dem Hausgeldkonto gutgeschrieben.“

54. § 66 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.
- b) Absatz 3 wird gestrichen.

55. In § 67 Absatz 1 wird nach dem Wort „Vergütung“ die Angabe „(§ 61)“ eingefügt.

56. In § 68 Satz 1 werden die Wörter „vollzugsöffnender Maßnahmen“ ersetzt durch das Wort „Lockerungen“.

57. § 69 erhält folgende Fassung:

„§ 69 Überbrückungsgeld

- (1) Aus den in diesem Gesetz geregelten Bezügen und aus den Bezügen der Untergebrachten, die in einem freien Beschäftigungsverhältnis stehen oder denen gestattet ist, sich selbst zu beschäftigen, ist ein Überbrückungsgeld zu bilden, das den notwendigen Lebensunterhalt der Untergebrachten und ihrer Unterhaltsberechtigten in den ersten vier Wochen nach der Entlassung sichern soll.
- (2) Das Überbrückungsgeld wird den Untergebrachten bei der Entlassung in die Freiheit ausgezahlt. Die Einrichtung kann es mit Zustimmung der Untergebrachten ganz oder zum Teil einer mit der Entlassenenbetreuung befassten Stelle überweisen, die darüber entscheidet, wie das Geld innerhalb der ersten vier Wochen nach der Entlassung an die Untergebrachten ausgezahlt wird. Die mit der Entlassenenbetreuung befasste Stelle ist verpflichtet, das Überbrückungsgeld von ihrem Vermögen gesondert zu halten. Mit Zustimmung der Untergebrachten kann das Überbrückungsgeld auch den Unterhaltsberechtigten überwiesen werden.
- (3) Das Überbrückungsgeld kann für Ausgaben der Untergebrachten in Anspruch genommen werden, die ihrer Eingliederung dienen.
- (4) Für die Pfändbarkeit des Überbrückungsgeldes gilt § 51 Absatz 4 und 5 des Strafvollzugsgesetzes entsprechend.“

58. § 71 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

- a) „Für Art und Umfang der medizinischen Leistungen gelten die für gesetzlich Versicherte maßgeblichen Vorschriften des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und die aufgrund dieser Vorschriften getroffenen Regelungen entsprechend.“
- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Erhalten Untergebrachte Leistungen nach Absatz 1 infolge einer mutwilligen Selbstverletzung, sind sie in angemessenem Umfang an den Kosten zu beteiligen. Die Kostenbeteiligung unterbleibt, wenn hierdurch die Erreichung des Vollzugsziels, insbesondere die Eingliederung der Untergebrachten, gefährdet würde.“

- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und die Wörter „gelten auch die §§ 76, 77 des Strafvollzugsgesetzes“ werden ersetzt durch die Wörter „gilt auch § 94 des Landesstrafvollzugsgesetzes“.

59. § 72 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Leistungen,“ das Wort „Kostentragung“ und ein Komma eingefügt.
- b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
„(4) Hinsichtlich der Anhörung der oder des Untergebrachten gilt § 15 Absatz 8 entsprechend.“

60. Nach § 72 wird folgender § 72a eingefügt:

„§ 72a Ruhen der Ansprüche

Der Anspruch auf Leistungen ruht, solange die Untergebrachten aufgrund eines freien Beschäftigungsverhältnisses oder Selbstbeschäftigung krankenversichert sind.“

61. § 74 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- b) Absatz 2 wird gestrichen.

62. Nach § 74 wird folgender § 74a eingefügt:

„§ 74a Freistunde

Den Untergebrachten wird ermöglicht, sich täglich mindestens zwei Stunden im Freien aufzuhalten.“

63. § 76 erhält folgende Fassung:

„§ 76 Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge

- (1) Medizinische Untersuchungen und Behandlungen sind zwangsweise gegen den natürlichen Willen der oder des Untergebrachten nur zulässig, soweit die oder der Untergebrachte krankheitsbedingt die Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann und die Maßnahme erforderlich ist,
1. um eine gegenwärtige Lebensgefahr oder die gegenwärtige Gefahr einer schwerwiegenden Schädigung der Gesundheit der oder des Untergebrachten abzuwenden oder
 2. um die von der oder dem Untergebrachten ausgehende gegenwärtige Gefahr schwerer gesundheitlicher Schädigungen Dritter abzuwenden.

- (2) Bei Maßnahmen nach Absatz 1 Nummer 1 ist eine wirksame Patientenverfügung zu berücksichtigen.
- (3) Eine medizinische Zwangsmaßnahme nach Absatz 1 ist nur zulässig, wenn
 1. sie im Hinblick auf das Behandlungsziel Erfolg verspricht,
 2. mildere Mittel aussichtslos sind,
 3. sie nicht mit unzumutbaren Belastungen verbunden ist und
 4. der von der Maßnahme zu erwartende Nutzen die mit der Maßnahme verbundenen Belastungen deutlich überwiegt.

Untersuchung und Behandlung müssen von einer Ärztin oder einem Arzt durchgeführt oder überwacht werden. Die Anordnung trifft die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung im Einvernehmen mit der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt. Die Anordnungsgründe, die Aufklärung der oder des Betroffenen, die Art und Weise der Durchführung sowie die Wirkung der Behandlung sind von der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt zu dokumentieren.

- (4) Eine ärztliche Zwangsmaßnahme setzt weiterhin voraus, dass
 1. eine den Verständnismöglichkeiten der oder des Untergebrachten entsprechende Information über die beabsichtigte Behandlung und ihre Wirkungen vorausgegangen ist,
 2. vor Beginn der Behandlung ernsthaft versucht wurde, eine auf Vertrauen gegründete, freiwillige Zustimmung der oder des Untergebrachten zu erreichen,
 3. das Gericht die Durchführung der Maßnahme nach Anhörung der oder des Untergebrachten angeordnet hat.
- (5) Ist unverzügliches Handeln geboten, kann von den Voraussetzungen gemäß Absatz 4 Nummer 3 abgesehen werden, soweit die dadurch eintretende zeitliche Verzögerung die Abwendung der Gefahr gefährden würde. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist unverzüglich nach Beginn der Maßnahme nachzuholen. Die Untergebrachten sind darüber zu belehren, dass sie bei dem nach Absatz 4 Nummer 3 zuständigen Gericht auch nach Beendigung der Maßnahme die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Maßnahme sowie der Art und Weise ihres Vollzuges beantragen können. Die Belehrung ist aktenkundig zu machen.

- (6) Die zwangsweise körperliche Untersuchung der Untergebrachten zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene ist zulässig, wenn sie nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden ist. Sie bedarf der Anordnung einer Ärztin oder eines Arztes und ist unter deren oder dessen Leitung durchzuführen.“
64. In § 78 Satz 1 werden die Wörter „eine Seelsorgerin“ ersetzt durch das Wort „Seelsorgerinnen“ und nach dem Wort „oder“ wird das Wort „einen“ gestrichen.
65. § 79 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Veranstaltungen“ die Wörter „ihres Bekenntnisses“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter „aus schwerwiegenden Gründen der“ gestrichen.
66. § 82 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Untergebrachten sind für das geordnete Zusammenleben in der Einrichtung mitverantwortlich und müssen mit ihrem Verhalten dazu beitragen.“
 - bb) Satz 3 wird gestrichen
 - b) Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Einen ihnen zugewiesenen Bereich dürfen sie nicht ohne Erlaubnis verlassen.“
67. § 83 erhält folgende Fassung:
- „§ 83 Absuchung, Durchsuchung
- (1) Die Untergebrachten, ihre Sachen und die Zimmer dürfen abgesucht und durchsucht werden. Die Durchsuchung von weiblichen Untergebrachten darf nur durch Frauen, die Durchsuchung männlicher Untergebrachter nur durch Männer erfolgen. Bei Darlegung eines berechtigten Interesses soll dem Wunsch, die Durchsuchung einer Person des jeweils anderen Geschlechts zu übertragen, entsprochen werden. Die Untergebrachten sind auf die Regelung des Satzes 3 hinzuweisen; der Hinweis und die Entscheidung sind zu dokumentieren und zu beachten. Sonstige Untergebrachte haben die Wahlmöglichkeit der Durchsuchung durch Männer oder Frauen. Die betroffenen Untergebrachten sind auf ihr Wahlrecht hinzuweisen; Satz 4 2. Halbsatz gilt entsprechend. Wird das Wahlrecht nicht ausgeübt, entscheidet die Anstalt nach billigem Ermessen.

- (2) Die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung kann allgemein anordnen, dass die Untergebrachten in der Regel bei der Aufnahme, vor und nach Kontakten mit Besucherinnen und Besuchern sowie vor und nach jeder Abwesenheit von der Einrichtung mit Entkleidung zu durchsuchen sind, es sei denn im Einzelfall ist davon auszugehen, dass die oder der Untergebrachte nicht unerlaubt Gegenstände in die Einrichtung oder aus der Einrichtung schmuggelt.
- (3) Die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung kann im Einzelfall eine mit Entkleidung verbundene Durchsuchung sowie eine Untersuchung der Körperöffnungen anordnen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die oder der Untergebrachte unter der Kleidung, an oder im Körper verbotene Gegenstände verbirgt. Bei Gefahr im Verzug können auch andere Bedienstete diese Maßnahmen vorläufig anordnen; die Entscheidung der Leiterin oder des Leiters der Einrichtung ist unverzüglich einzuholen. Absatz 1 gilt entsprechend. Eine Untersuchung intimer Körperöffnungen darf nur durch eine Ärztin oder einen Arzt vorgenommen werden, bei Gefahr im Verzuge auch durch Sanitätsbedienstete.“

68. § 84 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
„(2) Hinsichtlich der Anhörung der oder des Untergebrachten gilt § 15 Absatz 8 entsprechend. Die Anhörung nach § 15 Absatz 8 kann unterbleiben, wenn die sichere Durchführung der Überstellung oder Verlegung gefährdet ist.“

69. Nach § 84 wird folgender § 84a eingefügt:

„§ 84a Störung und Unterbindung des Mobilfunkverkehrs

Die Einrichtung darf technische Geräte betreiben, die unerlaubte Mobilfunkverbindungen auf dem Gelände der Einrichtung unterbinden oder stören. Sie hat hierbei die von der Bundesnetzagentur gemäß § 55 Absatz 1 Satz 5 des Telekommunikationsgesetzes festgelegten Rahmenbedingungen zu beachten. Der Mobilfunkverkehr außerhalb des Geländes der Einrichtung darf nicht beeinträchtigt werden.“

70. § 87 erhält folgende Fassung:

„§ 87 Besondere Sicherungsmaßnahmen

- (1) Gegen Untergebrachte können besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden, wenn nach ihrem Verhalten oder aufgrund ihres seelischen Zustandes in erhöhtem Maße die Gefahr der Entweichung, von Gewalttätigkei-

ten gegen Personen oder Sachen, der Selbsttötung oder der Selbstverletzung besteht und die besondere Sicherungsmaßnahme zur Abwendung der Gefahr verhältnismäßig ist.

- (2) Als besondere Sicherungsmaßnahmen sind zulässig:
 1. der Entzug oder die Vorenthaltung von Gegenständen,
 2. die Beobachtung der Untergebrachten, zusätzlich auch mit technischen Hilfsmitteln,
 3. die Absonderung von anderen Untergebrachten,
 4. die Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum ohne gefährdende Gegenstände,
 5. die Fesselung und
 6. eine Fesselung, durch die die Bewegungsfreiheit der oder des Untergebrachten vollständig aufgehoben wird, einschließlich der hiermit medizinisch notwendig verbundenen Medikation (Fixierung).
- (3) Maßnahmen nach Absatz 2 Nummer 1,3 und 4 sind auch zulässig, wenn die Gefahr einer Befreiung oder eine erhebliche Störung der Ordnung der Einrichtung anders nicht vermieden oder behoben werden kann.
- (4) Im Rahmen einer Absonderung oder Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum ohne gefährdende Gegenstände kann der Aufenthalt der oder des Untergebrachten im Freien entzogen werden, wenn dies unerlässlich ist, um das Ziel der Maßnahme zu erreichen.
- (5) Eine Absonderung von mehr als vierundzwanzig Stunden Dauer ist nur zulässig, wenn sie zur Abwehr einer in der Person der Untergebrachten liegenden Gefahr unerlässlich ist.
- (6) In der Regel dürfen Fesseln nur an den Händen oder an den Füßen angelegt werden. Im Interesse der Untergebrachten kann die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung eine andere Art der Fesselung anordnen. Die Fesselung wird zeitweise gelockert, soweit dies notwendig ist.
- (7) Die Fixierung ist nur im Rahmen einer Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum ohne gefährdende Gegenstände gemäß Absatz 2 Nummer 4 zulässig, wenn eine von einer oder einem Untergebrachten ausgehende gegenwärtige Gefahr erheblicher Gesundheitsschädigungen an sich oder anderen trotz der Unterbringung nicht anders abgewendet werden kann. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist regelmäßig zu überprüfen. Die Fixierung ist unverzüglich zu beenden, sobald die Gefahr nicht mehr besteht.

- (8) Während der Absonderung oder Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum ohne gefährdende Gegenstände sind die Untergebrachten in besonderem Maße zu betreuen. Sind die Untergebrachten darüber hinaus gefesselt oder fixiert, sind sie durch Bedienstete ständig und in unmittelbarem Sichtkontakt zu beobachten, bei einer Fixierung in unmittelbarer räumlicher Anwesenheit.
- (9) Bei einer Ausführung, Vorführung oder beim Transport ist die Fesselung auch dann zulässig, wenn aus anderen Gründen als denen des Absatzes 1 in erhöhtem Maße die Gefahr der Entweichung besteht. Für Fixierungen beim Transport gelten die Absätze 6 und 7 entsprechend.“

71. § 88 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „an“ folgender Halbsatz eingefügt:
„sofern nicht ein Fall des Absatzes 4 vorliegt“.
- b) Absatz 2 wird gestrichen.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:
„(3) Besondere Sicherungsmaßnahmen dürfen nur soweit aufrechterhalten werden, als es ihr Zweck erfordert.“
- e) Es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:
„(4) Eine nicht nur kurzfristige Fixierung bedarf der vorherigen Anordnung durch das Gericht. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung der Fixierung auch durch die Leiterin oder den Leiter der Einrichtung oder einen anderen zuständigen Bediensteten getroffen werden. Ist die gerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig herbeizuführen, ist der Antrag unverzüglich nach Fixierungsbeginn zu stellen. Ist eine richterliche Entscheidung beantragt und die Fixierung vor deren Erlangung beendet worden, ist dies dem Gericht unverzüglich mitzuteilen. Die Anordnung, die maßgeblichen Gründe hierfür, ihre Durchsetzung, ihre Dauer und die Art der Überwachung sind durch die Einrichtung zu dokumentieren. Nach Beendigung einer Fixierung, die nicht gerichtlich angeordnet wurde, sind die Untergebrachten auf ihr Recht hinzuweisen, die Zulässigkeit der durchgeführten Maßnahme bei dem zuständigen Gericht überprüfen zu lassen. Der Hinweis ist aktenkundig zu machen.“
- f) Die Absätze 5 und 6 werden gestrichen.

72. Nach § 88 wird folgender § 88a eingefügt:

„§ 88a Berichtspflichten, Zustimmung der Aufsichtsbehörde

- (1) Fesselungen und Fixierung sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen, wenn sie länger als 24 Stunden aufrechterhalten werden, Absonderung und die Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum ohne gefährdende Gegenstände, wenn sie länger als drei Tage aufrechterhalten werden.
- (2) Bei mehr als 30 Tagen Absonderung innerhalb von zwölf Monaten ist die Zustimmung der Aufsichtsbehörde erforderlich.
- (3) Bei mehr als 15 Tagen Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum ohne gefährdende Gegenstände innerhalb von zwölf Monaten ist die Zustimmung der Aufsichtsbehörde erforderlich.
- (4) Soweit eine unausgesetzte Absonderung voraussichtlich längere Zeit erforderlich sein wird und dadurch die personellen und organisatorischen Kapazitäten der Einrichtung überfordert werden, kann sie mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde in einem Raum einer Justizvollzugsanstalt erfolgen.“

73. § 89 erhält folgende Fassung:

„§ 89 Ärztliche Beteiligung

- (1) Werden die Untergebrachten ärztlich behandelt oder beobachtet oder bildet ihr seelischer Zustand den Anlass der besonderen Sicherungsmaßnahme, ist vorher eine ärztliche Stellungnahme einzuholen. Ist dies wegen Gefahr im Verzug nicht möglich, wird die Stellungnahme unverzüglich nachträglich eingeholt.
- (2) Sind die Untergebrachten in einem besonders gesicherten Haftraum untergebracht und gefesselt oder fixiert, sucht sie die Ärztin oder der Arzt unverzüglich und in der Folge täglich auf. Im Bedarfsfall werden die Untergebrachten alsbald von einer Psychologin oder einem Psychologen aufgesucht. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht bei einer Fesselung während einer Ausführung, Vorführung oder eines Transportes sowie bei Bewegungen innerhalb der Anstalt.
- (3) In den übrigen Fällen der Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum sucht die Ärztin oder der Arzt die Untergebrachten alsbald und in der Folge täglich auf.
- (4) Die Ärztin oder der Arzt ist regelmäßig zu hören, solange die Untergebrachten länger als vierundzwanzig Stunden abgesondert sind.“

74. § 90 erhält folgende Fassung:

„§ 90 Begriffsbestimmungen

- (1) Unmittelbarer Zwang ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, ihre Hilfsmittel oder durch Waffen.
- (2) Körperliche Gewalt ist jede unmittelbare körperliche Einwirkung auf Personen oder Sachen.
- (3) Hilfsmittel der körperlichen Gewalt sind insbesondere Fesseln und Reizstoffe.
- (4) Waffen sind Hieb- und Schusswaffen.
- (5) Es dürfen nur dienstlich zugelassene Hilfsmittel und Waffen verwendet werden.“

75. § 94 erhält folgende Fassung:

„§ 94 Schusswaffengebrauch

- (1) Innerhalb der Einrichtung dürfen Bedienstete Schusswaffen auf Anordnung der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters nur während des Nachtdienstes oder zur unmittelbaren Vorbereitung einer Maßnahme nach Absatz 2 führen. Der Gebrauch ist nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 nur zulässig, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist. Das Recht zum Schusswaffengebrauch aufgrund anderer Vorschriften durch Polizeivollzugsbedienstete bleibt davon unberührt.
- (2) Außerhalb der Einrichtung dürfen Schusswaffen nur bei Transporten von Untergebrachten sowie Aus- und Vorführungen von den dazu bestimmten Bediensteten nach Maßgabe der folgenden Absätze gebraucht werden.
- (3) Schusswaffen dürfen nur gebraucht werden, wenn andere Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs bereits erfolglos waren oder keinen Erfolg versprechen. Gegen Personen ist ihr Gebrauch nur zulässig, wenn der Zweck nicht durch Waffenwirkung gegen Sachen erreicht werden kann. Ihr Gebrauch unterbleibt, wenn dadurch erkennbar Unbeteiligte mit hoher Wahrscheinlichkeit gefährdet würden.
- (4) Der Gebrauch von Schusswaffen ist vorher anzudrohen. Als Androhung gilt auch ein Warnschuss. Ohne Androhung dürfen Schusswaffen nur dann gebraucht werden, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.
- (5) Gegen Untergebrachte dürfen Schusswaffen nur dann gebraucht werden,
 1. wenn sie eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug trotz wiederholter Aufforderung nicht ablegen oder

2. um ihre Entweichung zu vereiteln,
 3. und nur, um sie angriffs- oder fluchtunfähig zu machen.
- (6) Gegen andere Personen dürfen Schusswaffen nur dann gebraucht werden, wenn sie es unternehmen, Untergebrachte gewaltsam zu befreien und nur, um sie angriffsunfähig zu machen.“

76. Die Überschrift zu Abschnitt 15 erhält folgende Fassung:

„Abschnitt 15
Disziplinarverfahren“.

77. In § 95 Satz 4 wird das Wort „Gefangenen“ ersetzt durch das Wort „Untergebrachten“.

78. § 96 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Nummern 1 bis 6 ersetzt durch folgenden Nummern 1 bis 8:
- „1. andere Personen verbal oder tätlich angreifen,
 2. fremde Sachen zerstören oder beschädigen,
 3. in sonstiger Weise gegen Strafgesetze verstoßen oder eine Ordnungswidrigkeit begehen,
 4. verbotene Gegenstände in die Einrichtung einbringen, sich an deren Einbringung beteiligen, sie besitzen oder weitergeben,
 5. unerlaubt Betäubungsmittel oder andere berauschende Stoffe herstellen, besitzen, konsumieren, die Mitwirkung nach § 85 Absatz 1 verweigern oder Kontrollen manipulieren,
 6. entweichen oder zu entweichen versuchen,
 7. gegen Weisungen im Zusammenhang mit der Gewährung von Lockerungen und Ausführungen verstoßen oder
 8. wiederholt oder schwerwiegend gegen sonstige Pflichten verstoßen, die ihnen durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes auferlegt sind, und dadurch das geordnete Zusammenleben in der Einrichtung stören.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2 werden die Wörter „einem Monat“ ersetzt durch die Wörter „drei Monaten“.
 - bb) In Nummer 3 werden die Wörter „einem Monat“ ersetzt durch die Wörter „drei Monaten“.

- cc) In Nummer 4 werden die Wörter „der Ausschluss“ ersetzt durch die Wörter „die Beschränkung oder der Entzug der Teilnahme“, das Wort „von“ wird ersetzt durch das Wort „an“ und die Wörter „zwei Monaten“ werden ersetzt durch die Wörter „vier Wochen“
- dd) In Nummer 5 werden die Wörter „einem Monat“ ersetzt durch die Wörter „drei Monaten.“

79. In § 98 Absatz 3 werden nach dem Wort „die“ die Wörter „gegen die Untergebrachten“ eingefügt.

80. § 99 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 - „(1) Der Sachverhalt ist zu klären. Hierbei sind sowohl belastende als auch entlastende Umstände zu ermitteln. Die betroffenen Untergebrachten werden in einer ihnen verständlichen Sprache darüber unterrichtet, welche Verfehlungen ihnen zur Last gelegt werden. Sie sind darauf hinzuweisen, dass es ihnen freisteht, sich zu äußern, sich von einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt vertreten zu lassen sowie Zeugen oder andere Beweismittel zu benennen oder eine einvernehmliche Streitbeilegung gemäß § 95 Satz 2 anzustreben. Bei sprachlichen Verständigungsschwierigkeiten ist eine Dolmetscherin oder ein Dolmetscher zu bestellen. Die Erhebungen werden in einer Niederschrift festgelegt; die Einlassung der Untergebrachten wird vermerkt.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 zweiter Halbsatz wird nach dem Wort „die“ das Wort „maßgeblich“ eingefügt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:
 - „Von den Sätzen 1 und 2 kann abgesehen werden, wenn nur ein Verweis ausgesprochen werden soll.“
- c) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Gefangenen“ ersetzt durch das Wort „Untergebrachten“.

81. § 100 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Vollzugs“ ersetzt durch das Wort „Vollzuges“.
- b) In Absatz 3 Nummer 1 wird das Wort „unterbleiben“ ersetzt durch die Wörter „versagt werden“.
- c) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Absatz“ ersetzt durch die Wörter „den Absätzen“.

82. In § 102 wird Satz 4 gestrichen.

83. Die Überschrift zu Abschnitt 18 erhält folgende Fassung:

„Abschnitt 18 Organisation, Ausstattung und Aufbau der Anstalt“

84. § 103 wird wie folgt geändert

- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- b) Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen.

85. Nach § 103 wird folgender § 103a eingefügt:

„§ 103a Ausstattung

- (1) Es ist eine bedarfsgerechte Anzahl und Ausstattung von Plätzen insbesondere für therapeutische Maßnahmen, schulische und berufliche Qualifizierung, Arbeitstraining und Arbeitstherapie sowie zur Ausübung von Arbeit, vorzusehen. Entsprechendes gilt für Besuche, Freizeit, Sport und Seelsorge. § 11 Absatz 3 bleibt unberührt.
- (2) Zimmer, Gemeinschafts- und Besuchsräume sind wohnlich und zweckentsprechend auszustatten. Sie müssen hinreichend Luftinhalt und ausreichenden Lichteinfall haben und für eine gesunde Lebensführung ausreichend mit Heizung und Lüftung, Boden- und Fensterfläche ausgestattet sein.“

86. § 104 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Text wird Absatz 1.
- b) Es werden folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Zimmer dürfen nur mit einem Untergebrachten belegt werden.

(3) Ausnahmen von Absatz 2 sind nur vorübergehend und nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig.“

87. Nach § 104 wird folgender Abschnitt 19 eingefügt:

„Abschnitt 19
Innerer Aufbau, Personal“.

88. § 105 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Die Aufsichtsbehörde kann sich die Zustimmung zur Übertragung vorbehalten.“

89. § 107 erhält folgende Fassung:

„§ 107 Seelsorge

- (1) Den Religionsgemeinschaften wird im Einvernehmen mit der Einrichtung die Wahrnehmung der Seelsorge ermöglicht. Seelsorgerinnen und Seelsorger werden im Einvernehmen mit der jeweiligen Religionsgemeinschaft im Hauptamt bestellt oder von der Religionsgemeinschaft entsandt.
- (2) Wenn die geringe Anzahl der Angehörigen einer Religionsgemeinschaft eine Seelsorge nach Absatz 1 nicht rechtfertigt, ist die seelsorgerische Betreuung auf andere Weise zuzulassen.
- (3) Mit Zustimmung der Leiterin oder des Leiters der Einrichtung darf die Seelsorgerin oder der Seelsorger sich freier Seelsorgerinnen oder Seelsorgehelfer bedienen und diese für Gottesdienste sowie für andere religiöse Veranstaltungen von außen zuziehen.“

90. § 108 erhält folgende Fassung:

„§ 108 Medizinische Versorgung

- (1) Die ärztliche Versorgung ist durch hauptamtliche Ärztinnen und Ärzte sicherzustellen. Sie kann aus besonderen Gründen nebenamtlichen oder vertraglich verpflichteten Ärztinnen und Ärzten übertragen werden.
- (2) Die Pflege der Kranken soll von Bediensteten ausgeführt werden, die eine Erlaubnis nach dem Pflegeberufegesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) besitzen. Solange diese nicht zur Verfügung stehen, können auch Bedienstete oder externe Kräfte eingesetzt werden, die eine sonstige Qualifikation in der Krankenpflege erfahren haben.“

91. § 109 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „ist zu ermöglichen“ ersetzt durch die Wörter „wird ermöglicht“
- b) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Diese kann der Einrichtung in Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse Vorschläge und Anregungen unterbreiten.“

92. § 110 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „zur Gestaltung und Organisation des Vollzugsalltags“ und die Wörter „auf der Grundlage dieses Gesetzes“ gestrichen
- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Diese informiert in verständlicher Form namentlich über die Rechte und Pflichten der Untergebrachten und enthält Erläuterungen zur Organisation des

Besuchs, zur Arbeitszeit, Freizeit und Ruhezeit sowie Hinweise zu den Möglichkeiten, Anträge und Beschwerden anzubringen.“

- c) Satz 3 wird gestrichen
 - d) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3 und die Wörter „der Hausordnung“ werden gestrichen.
93. Der bisherige Abschnitt 19 wird Abschnitt 20.
94. In § 111 Absatz 1 werden die Wörter „den Strafvollzug“ ersetzt durch das Wort „Justiz“ und nach dem Wort „(Aufsichtsbehörde)“ werden die Wörter „und sichert gemeinsam mit ihm die Qualität des Vollzuges“ angefügt.
95. In § 112 Absatz 1 werden nach dem Wort „regelt“ die Wörter „nach allgemeinen Merkmalen durch Erlass“ eingefügt und die Wörter „durch Rechtsverordnung“ werden gestrichen.
96. § 113 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
 - „(1) Bei der Einrichtung ist ein Beirat zu bilden. Bei der Besetzung des Beirats soll auf ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern hingewirkt werden. Bedienstete dürfen nicht Mitglieder des Beirats sein.
 - (2) Die Mitglieder des Beirats wirken beratend bei der Gestaltung des Vollzuges und der Eingliederung der Untergebrachten mit. Sie fördern das Verständnis für den Vollzug und seine gesellschaftliche Akzeptanz und vermitteln Kontakte zu öffentlichen und privaten Einrichtungen.“
 - b) Absatz 3 wird gestrichen.
 - c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
 - d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und in Satz 1 werden nach dem Wort „Unterbringung“ die Wörter „der Untergebrachten“ eingefügt und das Wort „Vollzugs“ wird ersetzt durch das Wort „Vollzuges“.
 - e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.
97. Der bisherige Abschnitt 20 wird Abschnitt 21.
98. Der bisherige Abschnitt 21 wird Abschnitt 22.
99. § 126 erhält folgende Fassung:

„§ 126 Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden die Rechte

1. auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Artikel 2 Absatz 1 des Grundgesetzes),
2. auf körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 des Grundgesetzes),
3. auf ungestörte Religionsausübung (Artikel 4 Absatz 2 des Grundgesetzes),
4. sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten (Artikel 5 Absatz 1 des Grundgesetzes),
5. auf Unverletzlichkeit des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) und
6. auf freie Verfügbarkeit über das Eigentum (Artikel 14 Absatz 1 des Grundgesetzes)

eingeschränkt.“

Artikel 5

Änderung des Jugendarrestvollzugsgesetzes

Das Jugendarrestvollzugsgesetz vom 2. Dezember 2014 (GVObI. Schl.-H. S.356) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Überschrift zu § 9 wird folgende Überschrift eingefügt:
„§ 9a Kosten“
 - b) Nach der Überschrift zu § 17 wird folgende Überschrift eingefügt:
„§ 17a Jugendarrest neben Jugendstrafe“
 - c) Nach der Überschrift zu § 38 wird folgende Überschrift eingefügt:
„Abschnitt XI Sicherheit und Ordnung“
 - d) Nach der Überschrift zu § 39 wird folgende Überschrift eingefügt:
„§ 39a Störung und Unterbindung des Mobilfunkverkehrs“
 - e) Die Überschrift zum Abschnitt XI wird die Überschrift zum Abschnitt XII.
 - f) Die Überschrift zu § 46 wird gestrichen.
 - g) Die Überschrift zum Abschnitt XII wird die Überschrift zum Abschnitt XIII.
 - h) Die Überschrift zum Abschnitt XIII wird die Überschrift zum Abschnitt XIV und wird gestrichen.
 - i) Die Überschriften zu den §§ 50 bis 58 werden gestrichen.
 - j) Die Überschrift zum Abschnitt XIV wird die Überschrift zum Abschnitt XV.

- k) Der bisherige Abschnitt XV wird Abschnitt XVI und erhält folgende Fassung:
„Abschnitt XVI Aufbau und Organisation des Jugendarrestvollzuges“
 - l) Die Überschrift zu § 61 erhält folgende Fassung:
§ 61 Formen des Jugendarrestvollzuges“
 - m) Die Überschrift zu § 62 erhält folgende Fassung:
„§ 62 Festsetzung der Belegungsfähigkeit, Verbot der Überbelegung, Ausstattung“
 - n) Die Überschrift zum Abschnitt XVI wird die Überschrift zum Abschnitt XVII.
 - o) Die Überschrift zum Abschnitt XVII wird die Überschrift zum Abschnitt XVIII.
2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1 Anwendungsbereich

Dieses Gesetz regelt die Gestaltung des Jugendarrestes infolge einer Verurteilung von Jugendlichen oder Heranwachsenden (im Folgenden „Jugendliche“) oder der beschlussweisen Anordnung nach den Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes (JGG). Für den Vollzug des Jugendarrestes sind eine oder mehrere Anstalten (im Folgenden „Anstalt“) in Form von selbständigen Jugendarrestanstalten oder abgetrennten Vollzugsbereichen baulich getrennt von anderen Formen des Justizvollzuges vorzuhalten. Der Arrest hat eine maximale Dauer von vier Wochen (§ 16 JGG).“

3. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

„§ 9a Kosten

Bedürftigen Jugendlichen können die Kosten für die Fahrt zum Antritt des Jugendarrestes ganz oder teilweise erstattet werden und es kann ihnen eine Entlassungsbeihilfe in Form eines Reisekostenzuschusses oder sonstige notwendige Unterstützung gewährt werden.“

4. Nach § 17 wird folgender § 17a eingefügt:

„§ 17a Jugendarrest neben Jugendstrafe

- (1) Die Gestaltung des Arrestes und die Einzelmaßnahmen haben sich zusätzlich an den gemäß § 16a Absatz 1 des Jugendgerichtsgesetzes genannten Anordnungsgründen zu orientieren.
 - (2) Die Bewährungshilfe hält während des Arrestes Kontakt zu den Jugendlichen und wirkt an der Planung und Einleitung nachsorgender Hilfe mit, um eine bestmögliche Vorbereitung der Bewährungszeit nach dem Arrest zu gewährleisten.
 - (3) In den Fällen des § 16a Absatz 1 Nummer 2 des Jugendgerichtsgesetzes sind den Jugendlichen Kontakte zu Personen des sozialen Umfeldes nur dann zu gestatten, wenn schädliche Einflüsse nicht zu befürchten sind.
 - (4) Ist der Jugendarrest neben Jugendstrafe in Form eines Freizeit- oder Kurzarrestes verhängt worden, findet zusätzlich § 16 Anwendung.“
5. In § 22 werden nach dem Wort „Finanzbehörde“ die Wörter „oder dem Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge“ eingefügt.
6. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 1 bis 4 erhalten folgende Fassung:

„(1) Besuchende Personen und die von ihnen mitgeführten Sachen können mit technischen Mitteln oder sonstigen Mitteln kontrolliert werden (Absuchung). Aus Gründen der Sicherheit können Besuche davon abhängig gemacht werden, dass die besuchenden Personen und die von ihnen mitgeführten Sachen durchsucht werden.

(2) Die Durchsuchung der Besucherinnen darf nur durch weibliche Bedienstete, die Durchsuchung der Besucher nur durch männliche Bedienstete erfolgen. Sonstige besuchende Personen haben die Wahlmöglichkeit einer Durchsuchung durch männliche oder weibliche Bedienstete. Die betroffene Person ist auf ihr Wahlrecht hinzuweisen; der Hinweis und die Entscheidung der betroffenen Person sind zu dokumentieren. Wird das Wahlrecht nicht ausgeübt, entscheidet die Anstalt nach billigem Ermessen.

(3) Bei Darlegung eines berechtigten Interesses steht das Wahlrecht auch weiblichen und männlichen Besuchern zu, so dass die Durchsuchung Bediensteten des jeweils anderen Geschlechts übertragen wird. Die betroffene Person ist auf die Regelung des Satzes 1 hinzuweisen; Absatz 2 Satz 3 2. Halbsatz gilt entsprechend.

(4) Bei jeder Durchsuchung ist das Schamgefühl zu schonen.“
 - b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 5 bis 7.

7. In § 30 Absatz 2 wird die Angabe „§ 52 Absatz 2“ ersetzt durch die Angabe „§ 51 Absatz 3“ und die Angabe „vom 19. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 563), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 159),“ wird gestrichen.
8. § 31 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 52 Absatz 2“ ersetzt durch die Angabe „§ 51 Absatz 3“.
 - b) In Absatz 3 wird die Angabe „§§ 53, 54“ ersetzt durch die Angabe „§§ 50, 52“.
9. Nach § 38 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Abschnitt XI Sicherheit und Ordnung“.
10. Nach § 39 wird folgender § 39a eingefügt:

„§ 39a Störung und Unterbindung des Mobilfunkverkehrs

Die Anstalt darf technische Geräte betreiben, die unerlaubte Mobilfunkverbindungen auf dem Anstaltsgelände unterbinden oder stören. Sie hat hierbei die von der Bundesnetzagentur gemäß § 55 Absatz 1 Satz 5 des Telekommunikationsgesetzes festgelegten Rahmenbedingungen zu beachten. Der Mobilfunkverkehr außerhalb des Geländes der Anstalt darf nicht beeinträchtigt werden.“
11. Der bisherige Abschnitt XI wird Abschnitt XII.
12. § 46 wird gestrichen.
13. Der bisherige Abschnitt XII wird Abschnitt XIII.
14. Der bisherige Abschnitt XIII (Datenschutzrecht) wird Abschnitt XIV und wird gestrichen.
15. Der bisherige Abschnitt XIV wird Abschnitt XV.
16. Der bisherige Abschnitt XV wird Abschnitt XVI und erhält folgende Fassung:

„Abschnitt XVI Aufbau und Organisation des Jugendarrestvollzuges“
17. § 61 erhält folgende Fassung:

„§ 61 Formen des Jugendarrestvollzuges

 - (1) Der Jugendarrest wird grundsätzlich in der Anstalt vollzogen.

- (2) Der Vollzug anderer gerichtlich angeordneter freiheitsentziehender Maßnahmen in der Anstalt ist in der Regel nicht zulässig. Hiervon darf für begründete Einzelfälle des Jugendvollzuges abgewichen werden.
- (3) Abweichend von Absatz 1 kann der Jugendarrest auch in freien Formen durchgeführt werden.“

18. § 62 erhält folgende Fassung:

„§ 62 Festsetzung der Belegungsfähigkeit, Verbot der Überbelegung,
Ausstattung

- (1) Die Aufsichtsbehörde setzt die Belegungsfähigkeit der Anstalt so fest, dass eine Einzelunterbringung während der Ruhezeit gewährleistet ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass für die Jugendlichen ausreichende Räume für die Maßnahmen und Programme zur Erziehung und Förderung, für Seelsorge, Freizeit, Sport sowie für Besuche zur Verfügung stehen.
- (2) Die für den Aufenthalt während der Ruhe- und Freizeit bestimmten Räume sowie die Gemeinschaftsräume sind jugendgerecht und ihrer Nutzung entsprechend auszugestalten.
- (3) Arresträume dürfen nicht mit mehr Jugendlichen als zugelassen belegt werden.“

19. Der bisherige Abschnitt XVI wird Abschnitt XVII.

20. Der bisherige Abschnitt XVII wird Abschnitt XVIII.

21. § 70 erhält folgende Fassung:

„§ 71 Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden die Rechte

1. auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Artikel 2 Absatz 1 des Grundgesetzes),
2. auf körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 des Grundgesetzes),
3. auf ungestörte Religionsausübung (Artikel 4 Absatz 2 des Grundgesetzes),
4. sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten (Artikel 5 Absatz 1 des Grundgesetzes),
5. auf Unverletzlichkeit des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) und

6. auf freie Verfügbarkeit über das Eigentum (Artikel 14 Absatz 1 des Grundgesetzes)

eingeschränkt.“

Artikel 6

Schleswig-Holsteinisches Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten im Justizvollzug (Justizvollzugsdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein – JVoollzDSG SH)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Grundsätze der Datenverarbeitung
- § 4 Zulässigkeit der Datenverarbeitung, Einwilligung
- § 5 Datengeheimnis

Abschnitt 2

Erhebung

- § 6 Zulässigkeit der Datenerhebung
- § 7 Erhebung bei betroffenen Personen
- § 8 Erhebung von Daten über Gefangene bei Dritten
- § 9 Erhebung von Daten über Personen, die nicht Gefangene sind

Abschnitt 3

Speicherung und Nutzung, Aktenführung

- § 10 Speicherung und Nutzung
- § 11 Aktenführung

Abschnitt 4

Übermittlung

- § 12 Übermittlung an öffentliche und nichtöffentliche Stellen
- § 13 Sicherheitsrelevante Erkenntnisse
- § 14 Überprüfung Gefangener
- § 15 Überprüfung anstaltsfremder Personen
- § 16 Fallkonferenzen
- § 17 Weitere Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Datenverarbeitung mit den Sicherheitsbehörden
- § 18 Verantwortung für die Datenübermittlung und Verfahren
- § 19 Förmliche Verpflichtung Dritter

- § 20 Mitteilung über Haftverhältnisse
- § 21 Aktenüberlassung
- § 22 Auskunft und Akteneinsicht für wissenschaftliche Zwecke
- § 23 Einsichtnahme in Gefangenenpersonalakten und Gesundheitsakten
- § 23a Verfahren zur Feststellung von Vorinhaftierungen

Abschnitt 5

Besondere Formen der Datenverarbeitung

- § 24 Datenverarbeitung im Auftrag
- § 25 Datenverarbeitung bei Übertragung von Vollzugsaufgaben
- § 26 Gemeinsame Verantwortung der Justizvollzugsbehörden
- § 26a Zentrale Datei, Einrichtung automatisierter Übermittlungsverfahren
- § 27 Erkennungsdienstliche Maßnahmen
- § 28 Erkennungsdienstlicher Datenabgleich
- § 29 Einsatz optisch-elektronischer Einrichtungen
- § 30 Optisch-elektronische Einrichtungen im Umfeld der Anstalt
- § 31 Optisch-elektronische Einrichtungen innerhalb der Anstalt
- § 32 Optisch-elektronische Einrichtungen innerhalb von Hafträumen und Zimmern
- § 33 Speicherung mittels optischer oder akustischer Einrichtungen erhobener Daten, Dokumentation
- § 34 Auslesen von Datenspeichern
- § 35 Identifikation anstaltsfremder Personen
- § 36 Lichtbildausweise

Abschnitt 6

Schutzanforderungen

- § 37 Zweckbindung
- § 38 Schutzvorkehrungen
- § 39 Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten
- § 40 Datenschutz durch Technikgestaltung und datenschutzfreundliche Voreinstellungen
- § 41 Datenschutz-Folgenabschätzung bei hohem Risiko
- § 42 Protokollierung
- § 43 Kenntlichmachung innerhalb der Anstalt
- § 44 Erkenntnisse aus Beaufsichtigungs-, Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen

Abschnitt 7

Besondere Bestimmungen für Geheimnisträgerinnen und Geheimnisträger

- § 45 Geheimnisträgerinnen und Geheimnisträger
- § 46 Offenbarungspflicht
- § 47 Offenbarungsbefugnis
- § 48 Benachrichtigung der Gefangenen über Offenbarungen

§ 49 Zweckbindung offenbarter personenbezogener Daten, Zulassung von Offenbarungsempfängern

§ 50 Zugriff auf Daten in Notfällen

Abschnitt 8

Rechte der betroffenen Personen

§ 51 Allgemeine Informationen zur Datenverarbeitung

§ 52 Aufklärungspflicht bei der Datenerhebung mit Kenntnis der betroffenen Personen

§ 53 Benachrichtigung bei Datenerhebung ohne Kenntnis der betroffenen Personen

§ 54 Auskunftsrecht der betroffenen Personen

§ 55 Akteneinsichtsrecht

§ 56 Auskunft und Akteneinsicht in Gesundheitsakten

§ 57 Sperrvermerke

§ 58 Verfahren für die Ausübung der Rechte der betroffenen Personen

Abschnitt 9

Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Berichtigung

§ 59 Löschung

§ 60 Einschränkung der Verarbeitung

§ 61 Berichtigung

§ 62 Rechte der betroffenen Personen auf Berichtigung und Löschung sowie Einschränkung der Verarbeitung

§ 63 Mitteilungen

Abschnitt 10

Befugnisse des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein

§ 64 Befugnisse des Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein; Datenschutzaufsichtsbehörde

Abschnitt 11

Anwendung weiterer Vorschriften

§ 65 Anwendung weiterer Vorschriften des allgemeinen Datenschutzrechts

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Dieses Gesetz regelt die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Justizvollzugsbehörden im Vollzug von
 1. Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Untersuchungshaft, Strafarrest, Unterbringung in der Sicherungsverwahrung, Jugendarrest und
 2. Haft nach § 127b Absatz 2, § 230 Absatz 2, §§ 236, 329 Absatz 3, § 412 Satz 1 und § 453c der Strafprozessordnung sowie der einstweiligen Unterbringung nach § 275a Absatz 6 Strafprozessordnung.
- (2) Justizvollzugsbehörden sind Justizvollzugsanstalten, Jugend(straf-)anstalten, Jugendarrestanstalten und Einrichtungen für den Vollzug der Sicherungsverwahrung (Anstalten) sowie das für den Justizvollzug zuständige Ministerium (Aufsichtsbehörde).

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. „Gefangene“ Personen im Vollzug nach § 1 Absatz 1;
2. „vollzugliche Zwecke“
 - a) die Gefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen,
 - b) die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten der Gefangenen zu schützen,
 - c) Leib, Leben und Freiheit der Bediensteten und der Gefangenen durch die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung innerhalb und außerhalb der Anstalten zu schützen,
 - d) die Mitwirkung des Justizvollzugs an den ihm durch Gesetz übertragenen sonstigen Aufgaben, insbesondere an Gefangene betreffenden Entscheidungen der Strafvollstreckungskammern durch vorbereitende Stellungnahmen; an die Stelle der in den Buchstaben a und b bestimmten Zwecke tritt im Falle der Haftarten nach den §§ 127b Absatz 2, 230 Absatz 2, 236, 329 Absatz 3 und 412 Satz 1 der Strafprozessordnung der jeweils damit verfolgte Zweck;
3. „personenbezogene Daten“ alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (betroffene Person) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonde-

ren Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser Person sind, identifiziert werden kann;

4. „Verarbeitung“ jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie
 - a) das Erheben, das Erfassen, die Speicherung, die Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich, das Löschen, die Einschränkung oder die Vernichtung oder
 - b) die Organisation, das Ordnen, die Anpassung, die Verknüpfung oder sonstige Verwendung (Nutzung);
5. „Einschränkung der Verarbeitung“ die Markierung gespeicherter personenbezogener Daten mit dem Ziel, ihre künftige Verarbeitung einzuschränken;
6. „Profiling“ jede Art der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten, die darin besteht, dass diese personenbezogenen Daten verwendet werden, um bestimmte persönliche Aspekte, die sich auf eine natürliche Person beziehen, zu bewerten, insbesondere um Aspekte bezüglich Arbeitsleistung, wirtschaftliche Lage, Gesundheit, persönliche Vorlieben, Interessen, Zuverlässigkeit, Verhalten, Aufenthaltsort oder Ortswechsel dieser natürlichen Person zu analysieren oder vorherzusagen;
7. „Pseudonymisierung“ die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, in der die Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen, die gewährleisten, dass die Daten keiner betroffenen Person zugewiesen werden können;
8. „Anonymisierung“ das Verändern personenbezogener Daten derart, dass die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmaren natürlichen Person zugeordnet werden können;
9. „Dateisystem“ jede strukturierte Sammlung personenbezogener Daten, die nach bestimmten Kriterien zugänglich sind, unabhängig davon, ob diese Sammlung zentral, dezentral oder nach funktionalen oder geografischen Gesichtspunkten geordnet geführt wird;
10. „Verantwortlicher“ eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet;

11. „Auftragsverarbeiter“ eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet;
12. „Empfänger“ eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, der personenbezogene Daten offengelegt werden, unabhängig davon, ob es sich bei ihr um einen Dritten handelt oder nicht; Behörden, die im Rahmen eines bestimmten Untersuchungsauftrags nach dem Unionsrecht oder anderen Rechtsvorschriften personenbezogene Daten erhalten, gelten jedoch nicht als Empfänger; die Verarbeitung dieser Daten durch die genannten Behörden erfolgt im Einklang mit den geltenden Datenschutzvorschriften gemäß den Zwecken der Verarbeitung;
13. „Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten“ eine Verletzung der Sicherheit, die zur unbeabsichtigten oder unrechtmäßigen Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung oder zur unbefugten Offenlegung von oder zum unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten geführt hat, die verarbeitet wurden;
14. „besondere Kategorien personenbezogener Daten“
 - a) Daten, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen,
 - b) genetische Daten,
 - c) biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person,
 - d) Gesundheitsdaten und
 - e) Daten zum Sexualleben oder zur sexuellen Orientierung;
15. „genetische Daten“ personenbezogene Daten zu den ererbten oder erworbenen genetischen Eigenschaften einer natürlichen Person, die eindeutige Informationen über die Physiologie oder die Gesundheit dieser Person liefern, insbesondere solche, die aus der Analyse einer biologischen Probe der Person gewonnen wurden;
16. „biometrische Daten“ mit speziellen technischen Verfahren gewonnene personenbezogene Daten zu den physischen, physiologischen oder verhaltenstypischen Merkmalen einer natürlichen Person, die die eindeutige Identifizierung dieser natürlichen Person ermöglichen oder bestätigen, insbesondere Gesichtsbilder oder daktyloskopische Daten;
17. „Gesundheitsdaten“ personenbezogene Daten, die sich auf die körperliche oder geistige Gesundheit einer natürlichen Person, einschließlich der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen, beziehen und aus denen Informationen über deren Gesundheitszustand hervorgehen;
18. „internationale Organisation“ eine völkerrechtliche Organisation und ihre nachgeordneten Stellen sowie jede sonstige Einrichtung, die durch eine von zwei oder mehr Staaten geschlossene Übereinkunft oder auf der Grundlage einer solchen Übereinkunft geschaffen wurde;

19. „Einwilligung“ jede freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist;
20. „anstaltsfremde Personen“ Personen, die zu den Justizvollzugsbehörden nicht in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen und nicht im Auftrag einer anderen Behörde tätig sind;
21. „öffentliche Stellen“
- a) die Behörden, die Organe der Rechtspflege und andere öffentlich-rechtlich organisierte Einrichtungen des Bundes, der bundesunmittelbaren Körperschaften, der Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie deren Vereinigungen ungeachtet ihrer Rechtsform,
 - b) die Behörden, die Organe der Rechtspflege und andere öffentlich-rechtlich organisierte Einrichtungen eines Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder sonstiger der Aufsicht des Landes unterstehender juristischer Personen des öffentlichen Rechts sowie deren Vereinigungen ungeachtet ihrer Rechtsform und
 - c) die Behörden, die Organe der Rechtspflege und andere öffentlich-rechtlich organisierte Einrichtungen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union;
22. „nichtöffentliche Stellen“ natürliche und juristische Personen, Gesellschaften und andere Personenvereinigungen des privaten Rechts, soweit sie nicht unter Nummer 21 fallen; nimmt eine nichtöffentliche Stelle hoheitliche Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahr, ist sie insoweit öffentliche Stelle im Sinne dieses Gesetzes.

§ 3 Grundsätze der Datenverarbeitung

- (1) Die Justizvollzugsbehörden schützen das Recht einer jeden Person, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung ihrer personenbezogenen Daten zu bestimmen.
- (2) Die Justizvollzugsbehörden sehen vor, dass personenbezogene Daten
- a) auf rechtmäßige Weise nach Treu und Glauben verarbeitet werden,
 - b) für festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke erhoben und nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise verarbeitet werden,
 - c) dem Verarbeitungszweck entsprechen, maßgeblich und in Bezug auf die Zwecke, für die sie verarbeitet werden nicht übermäßig sind, wobei jede Datenverarbeitung an dem Ziel auszurichten ist, so wenig personenbezogene Daten wie möglich

zu verarbeiten und von den Möglichkeiten der Anonymisierung und Pseudonymisierung Gebrauch zu machen ist, soweit dies nach dem Verarbeitungszweck möglich ist,

d) sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sind; dabei sind alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden,

e) nicht länger, als es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist, in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Person ermöglicht,

f) in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich des Schutzes vor unbefugter und unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen.

- (3) Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ist so weit wie möglich danach zu unterscheiden, ob diese auf Tatsachen oder auf persönlichen Einschätzungen beruhen.
- (4) Eine ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beruhende Entscheidung, die mit einer nachteiligen Rechtsfolge für die betroffenen Personen verbunden ist oder sie erheblich beeinträchtigt, ist unzulässig. Profiling, das zur Folge hat, dass die betroffenen Personen auf der Grundlage von personenbezogenen Daten besonderer Kategorien diskriminiert werden, ist verboten.

§ 4 Zulässigkeit der Datenverarbeitung, Einwilligung

- (1) Die Justizvollzugsbehörden dürfen personenbezogene Daten nur verarbeiten, wenn dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift dies für den Anwendungsbereich dieses Gesetzes ausdrücklich erlauben oder anordnen oder die betroffenen Personen eingewilligt haben und der Einwilligung ein gesetzliches Verbot nicht entgegensteht.
- (2) Soweit die Verarbeitung personenbezogener Daten auf der Grundlage einer Einwilligung erfolgt, muss die Justizvollzugsbehörde die Einwilligung der betroffenen Personen nachweisen können.

- (3) Erfolgt die Einwilligung der betroffenen Personen durch eine schriftliche Erklärung, die noch andere Sachverhalte betrifft, muss das Ersuchen um Einwilligung in verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache so erfolgen, dass es von den anderen Sachverhalten klar zu unterscheiden ist.
- (4) Die betroffenen Personen haben das Recht, ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Die betroffenen Personen sind vor Abgabe der Einwilligung hiervon in Kenntnis zu setzen.
- (5) Die Einwilligung ist nur wirksam, wenn sie auf der freien Entscheidung der betroffenen Personen beruhen. Bei der Beurteilung, ob die Einwilligung freiwillig erteilt wurde, müssen die Umstände der Erteilung, etwa die besondere Situation der Freiheitsentziehung, berücksichtigt werden. Die betroffenen Personen sind auf den Zweck der Verarbeitung hinzuweisen. Ist dies nach den Umständen des Einzelfalles erforderlich oder verlangen die betroffenen Personen dies, sind sie auch über die Folgen der Verweigerung der Einwilligung zu belehren.
- (6) Soweit besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet werden, muss sich die Einwilligung ausdrücklich auf diese Daten beziehen.
- (7) Bei beschränkt geschäftsfähigen Gefangenen bestimmt sich die Einwilligungsfähigkeit nach der tatsächlichen Einsichtsfähigkeit.
- (8) Soweit Gefangene nicht die für eine Entscheidung notwendige Einsichtsfähigkeit besitzen und vollzugliche Zwecke nicht gefährdet werden, steht das ihnen nach diesem Gesetz zustehende Recht, informiert und gehört zu werden oder Fragen und Anträge zu stellen, ihren gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern zu. Sind mehrere Personen berechtigt, kann jeder von ihnen die in diesem Gesetz bestimmten Rechte allein ausüben. Sind Mitteilungen vorgeschrieben, genügt es, wenn sie an eine oder einen von ihnen gerichtet werden.

§ 5 Datengeheimnis

- (1) Den in Justizvollzugsbehörden tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten (Datengeheimnis). Personen, die nicht Amtsträger im Sinne des § 11 Absatz 1 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs sind, sind vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit über die zu beachtenden Bestimmungen zu unterrichten und auf deren Einhaltung förmlich gemäß § 1 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547), das durch § 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zu verpflichten.
- (2) Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.

Abschnitt 2 Erhebung

§ 6 Zulässigkeit der Datenerhebung

- (1) Die Justizvollzugsbehörden dürfen personenbezogene Daten erheben, soweit dies zu vollzuglichen Zwecken erforderlich ist.
- (2) Besondere Kategorien personenbezogener Daten dürfen sie nur erheben, soweit dies zu vollzuglichen Zwecken unbedingt erforderlich ist.

§ 7 Erhebung bei betroffenen Personen

- (1) Personenbezogene Daten sind grundsätzlich bei den betroffenen Personen und mit deren Kenntnis zu erheben.
- (2) Eine Erhebung personenbezogener Daten bei den betroffenen Personen ohne deren Kenntnis ist zulässig, wenn keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen entgegenstehen.

§ 8 Erhebung von Daten über Gefangene bei Dritten

- (1) Soweit die Erhebung personenbezogener Daten über Gefangene nach § 6 und § 7 Absatz 2 zulässig ist, dürfen sie auch bei Dritten ohne Kenntnis der Gefangenen erhoben werden, wenn
 1. dies zur Erreichung des Vollzugsziels oder zur Abwehr einer drohenden Gefahr für die Sicherheit der Anstalt erforderlich ist,
 2. eine Rechtsvorschrift dies ausdrücklich erlaubt oder anordnet,
 3. Angaben der betroffenen Personen überprüft werden müssen, weil tatsächliche Anhaltspunkte für deren Unrichtigkeit bestehen,
 4. dies zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer sonst unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist,
 5. dies zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person erforderlich ist,
 6. sich die Erhebung auf Daten aus Akten der gerichtlichen Verfahren bezieht, die der Vollstreckung der gegenwärtigen Freiheitsentziehung zugrunde liegen oder diese Freiheitsentziehung sonst betreffen,
 7. die betroffenen Personen einer durch Rechtsvorschrift festgelegten Auskunftspflicht nicht nachgekommen und über die beabsichtigte Erhebung bei Dritten unterrichtet worden sind,

8. die Erhebung bei den betroffenen Personen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde oder
 9. die Daten allgemein zugänglich sind.
- (2) Soweit die Erhebung personenbezogener Daten über Gefangene nach §§ 6 und 7 Absatz 2 zulässig ist und diese nicht die für eine Einwilligung notwendige Einsichtsfähigkeit besitzen, dürfen personenbezogene Daten ohne deren Kenntnis auch bei deren gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern erhoben werden.
- (3) Nichtöffentliche Stellen sind auf die Rechtsvorschrift, die zur Auskunft verpflichtet, ansonsten auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen.

§ 9 Erhebung von Daten über Personen, die nicht Gefangene sind

- (1) Daten über Personen, die nicht Gefangene sind, können ohne deren Kenntnis bei Gefangenen oder sonstigen Dritten erhoben werden, soweit dies zu vollzuglichen Zwecken unbedingt erforderlich ist und schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen hierdurch nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Nichtöffentliche Stellen sind auf die Rechtsvorschrift, die zur Auskunft verpflichtet, ansonsten auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen.

Abschnitt 3 Speicherung und Nutzung, Aktenführung

§ 10 Speicherung und Nutzung

- (1) Die Justizvollzugsbehörden dürfen personenbezogene Daten, die sie zulässig erhoben haben, speichern und nutzen, soweit dies zu vollzuglichen Zwecken erforderlich ist. Hinsichtlich besonderer Kategorie personenbezogener Daten ist dies nur zulässig, soweit dies unbedingt erforderlich ist.
- (2) Die Justizvollzugsbehörden dürfen personenbezogene Daten, die sie zulässig erhoben haben, zu Zwecken, zu denen sie nicht erhoben wurden, nur speichern und nutzen, soweit
1. die Voraussetzungen vorliegen, die eine Erhebung von Daten nach § 8 oder § 9 bei Dritten zulassen; soweit andere Gefangene als diejenigen, deren Freiheitsentziehung ursprünglicher Anlass der Erhebung war, von der anderweitigen Verarbeitung betroffen sind, können die personenbezogenen Daten nur zu einem anderen Zweck gespeichert oder genutzt werden, wenn diese Gefangenen zuvor unter Angabe der beabsichtigten Datenverarbeitung angehört wurden und sich hieraus kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse an einem Ausschluss der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten ergeben hat,
 2. eine Rechtsvorschrift dies ausdrücklich erlaubt oder anordnet,

3. dies dem gerichtlichen Rechtsschutz, der Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen, der Automatisierung des Berichtswesens, der Rechnungsprüfung, der Durchführung von Organisationsuntersuchungen oder statistischen Zwecken der Justizvollzugsbehörden dient und überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen nicht entgegenstehen,
 4. dies erforderlich ist zur Abwehr von sicherheitsgefährdenden oder geheimdienstlichen Tätigkeiten für eine fremde Macht oder von Bestrebungen in der Bundesrepublik Deutschland, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen
 - a) gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind,
 - b) eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben oder
 - c) auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
 5. dies zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist,
 6. dies zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person erforderlich ist,
 7. dies zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten, zur Vollstreckung von Strafen und Maßnahmen im Sinne des § 11 Absatz 1 Nummer 8 des Strafgesetzbuchs sowie zur Verhinderung oder Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten, durch welche die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet werden, erforderlich ist oder
 8. dies für Maßnahmen der Strafvollstreckung oder strafvollstreckungsrechtliche Entscheidungen hinsichtlich der betroffenen Personen erforderlich ist.
- (3) Das Speichern oder Nutzen von zulässig erhobenen besonderen Kategorien personenbezogener Daten für Zwecke, zu denen sie nicht erhoben wurden, ist nur zulässig, soweit dies zu den in Absatz 2 genannten Zwecken unbedingt erforderlich ist. Soweit die erhobenen besonderen Kategorien personenbezogener Daten einem Amts- oder Berufsgeheimnis unterliegen und von den zur Verschwiegenheit Verpflichteten in Ausübung ihrer Amts- oder Berufspflicht erlangt wurden, dürfen sie, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, nur für den Zweck gespeichert oder genutzt werden, für den die zur Verschwiegenheit Verpflichteten sie erhalten haben.
- (4) Personenbezogene Daten, die nach § 9 über Personen, die nicht Gefangene sind, erhoben wurden, dürfen nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 oder des Absatzes 2 Nummer 2, 4 bis 6, unter den Voraussetzungen des § 16 oder zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung gespeichert und genutzt werden.

- (5) Sind mit personenbezogenen Daten, die nach Absatz 1 oder Absatz 2 verarbeitet werden dürfen, weitere personenbezogene Daten von betroffenen Personen oder von Dritten in Akten so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand möglich ist, ist die Speicherung auch dieser Daten zulässig, soweit nicht berechnigte Interessen von betroffenen Personen oder Dritten an deren Geheimhaltung offensichtlich überwiegen. Eine Nutzung dieser Daten ist unzulässig.
- (6) Personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebs einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert oder genutzt werden, dürfen für andere Zwecke nur insoweit genutzt werden, als dies zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit, insbesondere für Leben, Gesundheit oder Freiheit, sowie zur Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung erforderlich ist. Für die weitere Verarbeitung von Protokollaten gilt § 42 Absatz 3.

§ 11 Aktenführung

- (1) Über Gefangene werden Gefangenenpersonalakten und Gesundheitsakten geführt.
- (2) Die Justizvollzugsbehörden können Akten auch elektronisch führen. Das für den Justizvollzug zuständige Ministerium wird ermächtigt, Regelungen für die elektronische Führung von Akten durch Rechtsverordnung zu treffen.

Abschnitt 4 Übermittlung

§ 12 Übermittlung an öffentliche und nichtöffentliche Stellen

- (1) Die Justizvollzugsbehörden dürfen personenbezogene Daten, die sie zulässig erhoben haben, übermitteln, soweit dies zu vollzuglichen Zwecken erforderlich ist.
- (2) Nichtöffentlichen Stellen dürfen die Justizvollzugsbehörden zulässig erhobene personenbezogene Daten für Zwecke, zu denen sie erhoben wurden, übermitteln, soweit
1. sich die Justizvollzugsbehörden zur Erreichung einzelner vollzuglicher Zwecke in zulässiger Weise der Mitwirkung nichtöffentlicher Stellen bedienen und diese Mitwirkung ohne die Verarbeitung der durch Justizvollzugsbehörden übermittelten personenbezogenen Daten unmöglich oder wesentlich erschwert wäre und
 2. es dazu erforderlich ist, Gefangenen insbesondere

- a) den Besuch von Behandlungs-, Beratungs-, Trainings- und Bildungsmaßnahmen sowie die Beschäftigung innerhalb und außerhalb von Anstalten,
 - b) die Inanspruchnahme von Leistungen der Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträger (§ 45 Absatz 2) und deren Hilfspersonen, sowie von Seelsorgerinnen und Seelsorgern,
 - c) den Einkauf oder
 - d) die Inanspruchnahme von Telekommunikations- und Mediendienstleistungen,
 - e) die Inanspruchnahme von Maßnahmen der Entlassungsvorbereitung, des Übergangs in die Freiheit, der Schuldenregulierung, der Entlassung, der Wiedereingliederung, der nachgehenden Betreuung oder des freiwilligen Verbleibs
zu ermöglichen.
- (3) Zuständigen öffentlichen Stellen dürfen die Justizvollzugsbehörden zulässig erhobene personenbezogene Daten für Zwecke, zu denen sie nicht erhoben wurden, übermitteln, soweit
- 1. eine andere gesetzliche Bestimmung dies für den Anwendungsbereich dieses Gesetzes ausdrücklich erlaubt oder anordnet oder
 - 2. dies erforderlich ist für
 - a) die Erfüllung der Aufgaben der Gerichtshilfe, Jugendgerichtshilfe, Bewährungshilfe, Führungsaufsicht oder der forensischen Ambulanzen,
 - b) Entscheidungen in Gnadensachen,
 - c) gesetzlich angeordnete Statistiken der Rechtspflege,
 - d) die Erfüllung von Aufgaben, die den für Sozialleistungen zuständigen Leistungsträgern durch Rechtsvorschrift übertragen worden sind,
 - e) die Einleitung von Hilfsmaßnahmen für Angehörige (§ 11 Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuches) der Gefangenen,
 - f) dienstliche Maßnahmen der Bundeswehr im Zusammenhang mit der Aufnahme und Entlassung von Soldatinnen und Soldaten,
 - g) asyl- oder ausländerrechtliche Maßnahmen,
 - h) die Erfüllung der Aufgaben der Jugendämter,
 - i) die Durchführung der Besteuerung oder
 - j) die Erreichung der in § 10 Absatz 2 Nummer 2 bis 8 oder § 16 genannten Zwecke
 - k) die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt
 - l) für Maßnahme von Schulen oder der für Schule und Berufsausbildung zuständigen Behörden im Vollzug des Jugendarrestes.
- (4) Im Vollzug der Untersuchungshaft und der Freiheitsentziehungen nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 unterbleiben Übermittlungen nach Absatz 3 Nummer 2, wenn die Gefangenen unter Berücksichtigung der Art der Information und ihrer Rechtsstellung ein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung haben.

- (5) Nichtöffentlichen Stellen dürfen die Justizvollzugsbehörden zulässig erhobene personenbezogene Daten für Zwecke, zu denen sie nicht erhoben wurden, ohne Einwilligung der betroffenen Personen nur unter den Voraussetzungen des § 10 Absatz 2 Nummer 2 bis 8 übermitteln.
- (6) Die Übermittlung von zulässig erhobenen besonderen Kategorien personenbezogener Daten darf
1. an öffentliche Stellen nur unter den Voraussetzungen des § 10 Absatz 3, § 16 und des § 28,
 2. an nichtöffentliche Stellen nur unter den Voraussetzungen, dass dies unbedingt erforderlich ist und
 - a) eine Rechtsvorschrift, dies für den Anwendungsbereich dieses Gesetzes ausdrücklich erlaubt oder anordnet,
 - b) dies der Erreichung vollzuglicher Zwecke dient,
 - c) dies auch unter Berücksichtigung der Interessen der Gefangenen an der Geheimhaltung der personenbezogenen Daten
 - aa) der Abwehr einer Gefahr für das Leben eines Menschen, insbesondere zur Verhütung von Selbsttötungen,
 - bb) der Abwehr einer erheblichen Gefahr für die Gesundheit oder anderer lebenswichtiger Interessen eines Menschen oder
 - cc) der Abwehr der Gefahr erheblicher Straftaten, dient,
 - d) dies zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder sonst unmittelbar drohender Gefahren für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist,
 - e) die Daten von den betroffenen Personen offenkundig öffentlich gemacht wurden.
 3. an forensische Ambulanzen zum Zweck von Behandlungsmaßnahmen, der Entlassungsvorbereitung und der Nachsorge, soweit dies unbedingt erforderlich ist,
 4. an öffentliche Stellen nach § 12 Absatz 3 Nummer 2 k, soweit dies unbedingt erforderlich ist,
- erfolgen.
- (7) Personenbezogene Daten, die nach § 9 über Personen, die nicht Gefangene sind, erhoben wurden, dürfen nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 oder für die in § 10 Absatz 2 Nummer 4 bis 6 oder § 16 aufgeführten Zwecke sowie zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung übermittelt werden. Sie dürfen auch übermittelt werden, soweit dies für Zwecke der Fahndung und Festnahme der entwichenen oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Anstalt aufhaltenden Gefangenen erforderlich ist.

- (8) Sind mit personenbezogenen Daten, die nach den Absätzen 1, 3 oder 4 übermittelt werden dürfen, weitere personenbezogene Daten von betroffenen Personen oder von Dritten in Akten so verbunden, dass eine Trennung, Anonymisierung oder Pseudonymisierung nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand möglich ist, ist die Übermittlung auch dieser Daten zulässig, soweit nicht schutzwürdige Interessen von betroffenen Personen oder Dritten an deren Geheimhaltung offensichtlich überwiegen. Soweit es sich um besondere Kategorien personenbezogener Daten handelt, ist regelmäßig von einem überwiegenden berechtigten Interesse der betroffenen Personen auszugehen. Eine Speicherung, Nutzung und Übermittlung dieser Daten durch den Empfänger ist unzulässig.
- (9) Soweit nichts anderes bestimmt ist, unterbleibt die Übermittlung personenbezogener Daten, die
1. den Justizvollzugsbehörden durch Geheimnisträgerinnen und Geheimnisträger im Sinne des § 45 Absatz 1 bekannt wurden oder
 2. in ihrer Verarbeitung eingeschränkt oder unrichtig sind.

§ 13 Sicherheitsrelevante Erkenntnisse

- (1) Zum Zwecke der Aufrechterhaltung der Sicherheit der Anstalt prüfen die Justizvollzugsbehörden nach Maßgabe der §§ 14 und 15, ob sicherheitsrelevante Erkenntnisse über Gefangene und anstaltsfremde Personen, die Zugang zu den Anstalten begehren, vorliegen.
- (2) Sicherheitsrelevant sind Erkenntnisse insbesondere über extremistische, gewaltorientierte Einstellungen oder Kontakte zu derartigen Organisationen, Gruppierungen oder Personen oder Kontakte zur organisierten Kriminalität. Wirken anstaltsfremde Personen an der Eingliederung von Gefangenen mit, können über Satz 1 hinaus auch Erkenntnisse über erhebliche strafrechtliche Verurteilungen, eine bestehende Suchtproblematik oder andere für die Beurteilung der Zuverlässigkeit erhebliche Umstände sicherheitsrelevant sein.

§ 14 Überprüfung Gefangener

- (1) Bestehen tatsächliche Anhaltspunkte für eine in einem überschaubaren Zeitraum drohende, einer oder einem Gefangenen zurechenbare Gefahr für die Sicherheit der Anstalt, dürfen die Justizvollzugsbehörden Justiz- und Sicherheitsbehörden um Auskunft ersuchen. Insbesondere dürfen sie dazu
1. eine Auskunft nach § 41 Absatz 1 Nummer 1 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), das zuletzt durch Gesetz vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1752) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung einholen,

2. sicherheitsrelevante Erkenntnisse der Polizeibehörden des Bundes und der Länder anfragen und,
3. soweit im Einzelfall erforderlich, sicherheitsrelevante Erkenntnisse des Landesamts für Verfassungsschutz anfragen.

Tatsächliche Anhaltspunkte für eine in einem überschaubaren Zeitraum drohende, den Gefangenen zurechenbare Gefahr können sich insbesondere aus deren Verurteilungen oder deren Verhalten im Vollzug ergeben.

- (2) Die Anfrage nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 erstreckt sich nur auf die personenbezogenen Hinweise und die Erkenntnisse des polizeilichen Staatsschutzes. Bei der Anfrage nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 erfolgt die Anfrage des nachrichtendienstlichen Informationssystems durch das Landesamt für Verfassungsschutz.
- (3) Die Justizvollzugsbehörden übermitteln den angefragten Behörden soweit möglich den Nachnamen, Geburtsnamen, die Vornamen, das Geburtsdatum, das Geschlecht, den Geburtsort, das Geburtsland und die Staatsangehörigkeit der Gefangenen. Über Satz 1 hinaus sollen bekannt gewordene Aliaspersonalien, die voraussichtliche Vollzugsdauer sowie das Aktenzeichen der der Vollstreckung zugrunde liegenden Entscheidung mitgeteilt werden.
- (4) Die gemäß Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 Nummer 2 und 3 angefragten Behörden teilen den Justizvollzugsbehörden die sicherheitsrelevanten Erkenntnisse über die Gefangenen mit.
- (5) Bestehen auf Grund der übermittelten sicherheitsrelevanten Erkenntnisse tatsächliche Anhaltspunkte für eine Gefahr der Sicherheit der Anstalt, dürfen die Justizvollzugsbehörden zusätzliche Auskünfte oder Unterlagen bei Justiz- und Sicherheitsbehörden, einholen.
- (6) Im Rahmen der Anfrage mitgeteilte sicherheitsrelevante Erkenntnisse sind in gesonderten Akten oder Dateisystemen zu führen.
- (7) Die Verarbeitungs- und Übermittlungsbefugnis für personenbezogene Daten über Gefangene zur Aufrechterhaltung der Sicherheit der Anstalt schließt die Verarbeitungsbefugnis zum Zwecke der Vollzugs- und Eingliederungsplanung der Gefangenen ein.

§ 15 Überprüfung anstaltsfremder Personen

- (1) Anstaltsfremde Personen, die in der Anstalt tätig werden sollen, dürfen zu diesen Tätigkeiten nur zugelassen werden, wenn keine Sicherheitsbedenken bestehen. Die Justizvollzugsbehörden sollen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit der Anstalt mit Einwilligung dieser betroffenen Personen eine Zuverlässigkeitsüberprüfung vornehmen. Insbesondere dürfen sie dazu

1. 1. eine Auskunft nach § 41 Absatz 1 Nummer 1 des Bundeszentralregistergesetzes einholen,
2. 2. sicherheitsrelevante Erkenntnisse der Polizeibehörden des Bundes und der Länder anfragen und,
3. 3. soweit im Einzelfall erforderlich, sicherheitsrelevante Erkenntnisse des Landesamts für Verfassungsschutz anfragen.

Ist eine Überprüfung in Eilfällen, insbesondere bei kurzfristig notwendigen Reparaturarbeiten, nicht möglich, soll eine Beaufsichtigung der Personen bei deren Tätigkeit in der Anstalt erfolgen.

- (2) Die Justizvollzugsbehörden sollen von einer Anfrage nach Absatz 1 Satz 3 absehen, wenn aufgrund des Anlasses, der Art, des Umfangs oder der Dauer des Aufenthalts oder der Tätigkeit in der Anstalt eine Gefährdung der Sicherheit der Anstalt fernliegt.
- (3) Darüber hinaus dürfen die Justizvollzugsbehörden bei tatsächlichen Anhaltspunkten einer drohenden Gefahr für die Sicherheit der Anstalt auch bei Personen, die die Zulassung zum Besuch von Gefangenen oder zum Besuch der Anstalt begehren, hierfür mit ihrer Einwilligung eine Zuverlässigkeitsüberprüfung vornehmen. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. In den Fällen des Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 und 3 teilen die Justizvollzugsbehörden auch mit, ob und für welche Gefangenen die Zulassung zum Besuch begehrt wird.
- (4) Absatz 3 gilt nicht für Besuche von Verteidigerinnen und Verteidigern und Beiständen sowie für Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte sowie Notarinnen und Notare in einer die Gefangenen betreffenden Rechtssache sowie für die im Rahmen der Überwachung des Schriftwechsels der Gefangenen gesetzlich privilegierten Personen und Stellen.
- (5) Werden den Justizvollzugsbehörden sicherheitsrelevante Erkenntnisse bekannt, sollen die anstaltsfremden Personen nicht oder nur unter Beschränkungen zu der Tätigkeit oder dem Besuch zugelassen werden. Gleiches gilt, wenn die betroffenen Personen eine Einwilligung in eine Zuverlässigkeitsüberprüfung verweigert.
- (6) Eine erneute Zuverlässigkeitsüberprüfung soll erfolgen, wenn neue sicherheitsrelevante Erkenntnisse nach § 13 Absatz 2 vorliegen, spätestens jedoch nach Ablauf von fünf Jahren, sofern ihre Erforderlichkeit nach Absatz 1 Satz 1 und 2 und Absatz 3 weiter besteht.

§ 16 Fallkonferenzen

- (1) Im Rahmen von Fallkonferenzen dürfen die Justizvollzugsbehörden personenbezogene Daten, einschließlich solcher besonderer Kategorien, die sie zulässig erhoben haben, insbesondere den voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt, die voraussichtliche Entlassungsadresse sowie die Vollzugs- und Eingliederungspläne, den Polizeibehörden des Bundes und der Länder übermitteln, sofern
1. tatsächliche Anhaltspunkte für die fortdauernde Gefährlichkeit von Gefangenen für die Allgemeinheit vorliegen,
 2. die Entlassung von Gefangenen aller Voraussicht nach in einem Zeitraum von nicht mehr als einem Jahr bevorsteht und
 3. dies zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten von erheblicher Bedeutung erforderlich ist.

Fallkonferenzen dürfen auch zur Vorbereitung von Ausführungen, Vorführungen, Ausantwortungen, Überstellungen und Verlegungen bei tatsächlichen Anhaltspunkten für eine Gefahr der Entweichung, von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist, und der Selbstverletzung oder Selbsttötung von Gefangenen stattfinden. An den Fallkonferenzen nach Satz 1 sollen die Bewährungshilfe und die Führungsaufsichtsstellen beteiligt werden. Im Zuge der Fallkonferenzen nach den Sätzen 1 und 2 dürfen die Justizvollzugsbehörden personenbezogene Daten, einschließlich solcher besonderer Kategorien, bei den Polizeibehörden auch abfragen und erheben.

- (2) Im Rahmen von Fallkonferenzen dürfen die Justizvollzugsbehörden personenbezogene Daten, einschließlich solcher besonderer Kategorien, die sie zulässig erhoben haben, insbesondere den voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt, die voraussichtliche Entlassungsadresse sowie die Vollzugs- und Eingliederungspläne den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder übermitteln, sofern
1. bestimmte Tatsachen den Verdacht von Tätigkeiten oder Bestrebungen nach § 10 Absatz 2 Nummer 4 begründen,
 2. eine damit im Zusammenhang stehende Gefahr für die Sicherheit der Anstalt oder die Erreichung des Vollzugsziels in einem überschaubaren Zeitraum eintreten droht und
 3. dies zur Verhütung der in Nummer 2 genannten Gefahren unbedingt erforderlich ist.

An den Fallkonferenzen sollen die Bewährungshilfe und die Führungsaufsichtsstellen beteiligt werden, sofern die Entlassung der Gefangenen in voraussichtlich nicht mehr als einem Jahr bevorsteht. Im Zuge dieser Fallkonferenzen dürfen die Justizvollzugsbehörden personenbezogene Daten, einschließlich solcher besonderer Kategorien, bei den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder auch abfragen und erheben.

- (3) Fallkonferenzen dürfen zwischen den Justizvollzugsbehörden, den Polizeibehörden des Bundes und der Länder und den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder stattfinden, sofern
1. bestimmte Tatsachen die Annahme einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person oder für Sachen von erheblichem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist, begründen,
 2. bestimmte Tatsachen den Verdacht von Tätigkeiten oder Bestrebungen nach § 10 Absatz 2 Nummer 4 begründen und
 3. dies zur Abwehr der in Nummer 1 genannten Gefahren unbedingt erforderlich ist.
- Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Im Zuge dieser Fallkonferenzen dürfen die Justizvollzugsbehörden personenbezogene Daten, einschließlich solcher besonderer Kategorien, bei den Polizeibehörden des Bundes und der Länder sowie den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder auch abfragen und erheben.
- (4) Die wesentlichen Ergebnisse der stattgefundenen Fallkonferenzen sind zu dokumentieren.
- (5) Die Vollzugs- und Eingliederungsplanung bleibt den Justizvollzugsbehörden vorbehalten.

§ 17 Weitere Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Datenverarbeitung mit den Sicherheitsbehörden

- (1) Die Übermittlung personenbezogener Daten an Sicherheitsbehörden zum Zwecke der Gefahrenverhütung, zum Zwecke der Gefahrenabwehr, zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten, zur Verhinderung oder Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten oder zu den in § 10 Absatz 2 Nummer 4 genannten Zwecken ist nur zulässig, wenn
1. sich im Einzelfall konkrete Ansätze ergeben
 - a) zur Verhütung, Aufdeckung oder Verfolgung der Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten oder
 - b) zur Abwehr von in einem überschaubaren Zeitraum drohenden Gefahren und
 2. mindestens
 - a) der Schutz solch bedeutsamer Rechtsgüter oder
 - b) die Verhütung, Aufdeckung oder Verfolgung solch schwerwiegender Straftaten oder Ordnungswidrigkeitenverwirklicht werden soll,
dass ein im Vergleich zur Datenerhebung gleichwertiger Rechtsgüterschutz sichergestellt ist.

- (2) Absatz 1 gilt für die Erhebung von personenbezogenen Daten über Gefangene, anstaltsfremde oder sonstige Personen durch die Justizvollzugsbehörden bei den Sicherheitsbehörden zum Zwecke der Gefahrenverhütung, zum Zwecke der Gefahrenabwehr, zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten oder zur Verhinderung oder Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten entsprechend.
- (3) Für die Übermittlung und Erhebung von personenbezogenen Daten, die durch einen verdeckten Einsatz technischer Mittel in oder aus Wohnungen oder verdeckten Eingriff in informationstechnische Systeme erlangt wurden, gilt Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b mit der Maßgabe entsprechend, dass
1. bei personenbezogenen Daten, die durch einen verdeckten Einsatz technischer Mittel in oder aus Wohnungen erlangt wurden, im Einzelfall eine dringende Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist, vorliegen muss und
 2. bei personenbezogenen Daten, die durch einen verdeckten Eingriff in informationstechnische Systeme erlangt wurden, im Einzelfall bestimmte Tatsachen jedenfalls die Annahme rechtfertigen, dass innerhalb eines überschaubaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine Schädigung von Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder solche Güter der Allgemeinheit, deren Bedrohung die Grundlagen oder den Bestand des Bundes oder eines Landes oder die Grundlagen der Existenz der Menschen berührt, eintritt.
- (4) Die Befugnis zum erkenntnisdienlichen Datenabgleich zum Zwecke der Identifikation von Gefangenen (§ 28) und anstaltsfremden Personen (§ 35 Absatz 4) bleibt hiervon unberührt.

§ 18 Verantwortung für die Datenübermittlung und Verfahren

- (1) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Justizvollzugsbehörde.
- (2) Erfolgt die Übermittlung auf Ersuchen einer öffentlichen Stelle, trägt diese die Verantwortung. In diesem Fall prüfen die Justizvollzugsbehörden nur, ob das Ersuchen im Rahmen der Aufgaben der empfangenden öffentlichen Stelle liegt und dieses Gesetz der Übermittlung nicht entgegensteht, es sei denn, dass besonderer Anlass zur Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung besteht.
- (3) Soll die Übermittlung auf Ersuchen einer nichtöffentlichen Stelle erfolgen, hat diese die hierfür erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere die Rechtsgrundlage für die Übermittlung anzugeben.

- (4) Soweit dies mit angemessenem Aufwand möglich ist, sind die personenbezogenen Daten vor ihrer Übermittlung auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität zu überprüfen.
- (5) Bei der Übermittlung personenbezogener Daten zum Zweck der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit werden nach Möglichkeit die erforderlichen Informationen beigefügt, die es den empfangenden öffentlichen Stellen ermöglichen, die Richtigkeit, die Vollständigkeit und die Zuverlässigkeit der personenbezogenen Daten sowie deren Aktualitätsgrad zu beurteilen.
- (6) Personenbezogene Daten, die an nichtöffentliche Stellen übermittelt werden sollen, sind vor der Übermittlung zu pseudonymisieren, soweit nicht der Personenbezug für die Erfüllung des Übermittlungszweckes erforderlich ist. Dabei ist die Gefangenenbuchnummer als Pseudonym zu verwenden, wenn nicht besondere Gründe entgegenstehen.

§ 19 Förmliche Verpflichtung Dritter

- (1) Personen, die für eine nichtöffentliche Stelle Kenntnis von personenbezogenen Daten erlangen sollen, die von Justizvollzugsbehörden übermittelt wurden, sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit gemäß § 1 des Verpflichtungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung förmlich zu verpflichten.
- (2) Personen, die nicht nach Absatz 1 förmlich verpflichtet wurden, dürfen von personenbezogenen Daten nur Kenntnis erlangen, wenn
 1. die übermittelten Daten vor ihrer Übermittlung pseudonymisiert wurden,
 2. die förmliche Verpflichtung vor Kenntniserlangung Leib oder Leben eines Menschen oder bedeutende Sachwerte gefährden würde und die Verpflichtung veranlasst und unverzüglich nachgeholt wird; erfolgt die Übermittlung der Daten nicht durch die Justizvollzugsbehörden, sind sie unverzüglich unter Angabe der Personalien der Kenntniserlangenden von der Übermittlung zu unterrichten oder
 3. sie Amtsträger im Sinne des § 11 Absatz 1 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs sind.
- (3) Die Justizvollzugsbehörden stellen auf geeignete Weise sicher, dass bei nichtöffentlichen Stellen nur solche Personen Kenntnis von übermittelten personenbezogenen Daten erlangen, die zuvor nach Absatz 1 verpflichtet wurden oder die nach Absatz 2 auch ohne förmliche Verpflichtung Kenntnis von übermittelten personenbezogenen Daten erlangen dürfen.

§ 20 Mitteilung über Haftverhältnisse

- (1) Die Justizvollzugsbehörden dürfen auf schriftlichen Antrag mitteilen, ob und gegebenenfalls in welcher Anstalt sich eine Person in Haft befindet, ob ihre Entlassung voraussichtlich innerhalb eines Jahres bevorsteht sowie, falls die Entlassung innerhalb eines Jahres bevorsteht, den vorgesehenen Entlassungstermin, soweit
 1. die Mitteilung zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der anfragenden öffentlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist oder
 2. von nichtöffentlichen Stellen ein berechtigtes Interesse an dieser Mitteilung glaubhaft dargelegt wird und die betroffenen Gefangenen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung haben.

- (2) Verletzten einer Straftat sowie deren Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolgern können über Absatz 1 hinaus auf schriftlichen Antrag Auskünfte erteilt werden über
 1. die Entlassungsadresse oder die Vermögensverhältnisse von Gefangenen, wenn die Erteilung zur Feststellung oder Durchsetzung von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit der Straftat erforderlich ist,
 2. die Gewährung erstmaliger Lockerungen, wenn sie ein berechtigtes Interesse darlegen und kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse der Gefangenen am Ausschluss der Mitteilung vorliegt, oder
 3. den Gefangenen erneut gewährte Lockerungen, wenn dafür ein berechtigtes Interesse dargelegt oder ersichtlich ist und kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse der Gefangenen am Ausschluss der Mitteilung besteht.

- (3) In den Fällen des Absatzes 2 Nummer 2 bedarf es der Darlegung eines berechtigten Interesses nicht, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller Verletzte oder Verletzter einer Straftat nach
 1. §§ 174 bis 182, 184i und 184j des Strafgesetzbuchs,
 2. §§ 211 und 212 des Strafgesetzbuchs, die versucht wurde,
 3. §§ 221, 223 bis 226 und 340 des Strafgesetzbuchs,
 4. §§ 232 bis 238, § 239 Absatz 3 und §§ 239a, 239b und § 240 Absatz 4 des Strafgesetzbuchs oder
 5. § 4 des Gewaltschutzgesetzes vom 11. Dezember 2001 (BGBl. I S.3513), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. März 2017 (BGBl. I S. 386),ist. Satz 1 gilt entsprechend in den Fällen des § 395 Absatz 3 der Strafprozessordnung, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller zur Nebenklage zugelassen wurde.

- (4) Zuständigen öffentlichen Stellen können über Absatz 1 hinaus auf schriftlichen Antrag Auskünfte über die Entlassungsadresse oder die Vermögensverhältnisse von Gefangenen erteilt werden, wenn dies zur Feststellung oder Durchsetzung öffentlich-rechtlicher Forderungen erforderlich ist.

- (5) Im Vollzug der Untersuchungshaft und der Freiheitsentziehungen nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 besteht die zulässige Mitteilung nach den Absätzen 1 und 2 in der Angabe, ob sich eine Person in der Anstalt in Untersuchungshaft oder der Freiheitsentziehung befindet. Eine Übermittlung unterbleibt, wenn die Gefangenen unter Berücksichtigung der Art der Information und ihrer Rechtsstellung ein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung haben.
- (6) Die betroffenen Gefangenen werden vor der Mitteilung gehört, es sei denn, es ist zu besorgen, dass dadurch die Interessen der Antragstellerin oder des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden würden, und eine Abwägung ergibt, dass diese Interessen das Interesse der Gefangenen an ihrer vorherigen Anhörung überwiegen. Ist die Anhörung unterblieben, werden die betroffenen Gefangenen über die Mitteilung unter Angabe des Inhalts nachträglich unterrichtet.
- (7) Bei Anhörung und Unterrichtung Gefangener nach Absatz 6 ist auf die berechtigten Interessen nichtöffentlicher Empfänger an der Geheimhaltung ihrer Lebensumstände in besonderer Weise Rücksicht zu nehmen. Die Anschrift der Empfänger darf den Gefangenen nicht übermittelt werden.
- (8) Erfolgte Mitteilungen sind in den Gefangenenpersonalakten der betroffenen Gefangenen zu dokumentieren. Dabei sind die Rechte der Verletzten zu berücksichtigen.
- (9) Verletzte, die sich an die Justizvollzugsbehörden wenden, sind in geeigneter Form auf ihre Auskunftsansprüche nach den Absätzen 2 und 3 hinzuweisen.

§ 21 Aktenüberlassung

- (1) Soweit die Übermittlung der darin enthaltenen Daten zulässig ist, dürfen Akten mit personenbezogenen Daten nur
 1. Justizvollzugsbehörden,
 2. Stellen der Gerichtshilfe, Jugendgerichtshilfe, Bewährungshilfe oder Führungsaufsicht,
 3. den für strafvollzugs-, strafvollstreckungs- und strafrechtliche Entscheidungen zuständigen Gerichten,
 4. den Strafvollstreckungs- und Strafverfolgungsbehörden,
 5. den von Justizvollzugs-, Strafverfolgungs- oder Strafvollstreckungsbehörden oder von einem Gericht mit Gutachten beauftragten Stellen sowie
 6. sonstigen öffentlichen Stellen, wenn die Erteilung einer Auskunft entweder einen unvermeidbaren Aufwand erfordern würde oder nach Darlegung der die Akteneinsicht begehrenden Stelle die Erteilung einer Auskunft für die Erfüllung ihrer Aufgaben nicht ausreicht,

überlassen oder im Falle elektronischer Aktenführung in Form von Duplikaten übermittelt werden.

- (2) Sind mit personenbezogenen Daten, die nach § 12 Absatz 1, 3 oder 5 übermittelt werden dürfen, weitere personenbezogene Daten von betroffenen Personen oder von Dritten in Akten so verbunden, dass eine Trennung, Anonymisierung oder Pseudonymisierung nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand möglich ist, ist die Übermittlung nach Absatz 1 zulässig, soweit nicht berechnete Interessen von betroffenen Personen oder Dritten an deren Geheimhaltung offensichtlich überwiegen. Soweit es sich um besondere Kategorien personenbezogener Daten handelt, ist regelmäßig von einem überwiegenden berechtigten Interesse der betroffenen Personen auszugehen. Eine Speicherung, Nutzung und Übermittlung der weiteren personenbezogenen Daten nach Satz 1 durch die empfangende öffentliche Stelle ist unzulässig.

§ 22 Auskunft und Akteneinsicht für wissenschaftliche Zwecke

- (1) Für die Übermittlung personenbezogener Daten in Akten an Hochschulen, andere Einrichtungen, die wissenschaftliche Forschung betreiben, und öffentliche Stellen für wissenschaftliche Zwecke gilt § 476 der Strafprozessordnung entsprechend mit der Maßgabe, dass auch elektronisch gespeicherte personenbezogene Daten übermittelt werden können. Die Übermittlung kann auch auf elektronischem Wege erfolgen.
- (2) Im Vollzug der Untersuchungshaft und der Freiheitsentziehungen nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 unterbleiben Übermittlungen nach Absatz 1, wenn für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, dass die Gefangenen unter Berücksichtigung der Art der Information und ihrer Rechtsstellung ein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung haben.

§ 23 Einsichtnahme in Gefangenenpersonalakten und Gesundheitsakten

Die Mitglieder einer Delegation des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe und der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter sowie der Unterausschuss der Vereinten Nationen zur Verhütung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe erhalten während des Besuchs in der Anstalt Einsicht in die Gefangenenpersonalakten und Gesundheitsakten, soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben des Ausschusses oder der Nationalen Stelle unbedingt erforderlich ist.

§ 23a Verfahren zur Feststellung von Vorinhaftierungen

Zur Feststellung von Vorinhaftierungen darf für die Erhebung und Übermittlung personenbezogener Daten gemäß § 14 Absatz 3 ein automatisiertes Verfahren zwischen den Justizvollzugsbehörden eingerichtet werden.

Abschnitt 5 Besondere Formen der Datenverarbeitung

§ 24 Datenverarbeitung im Auftrag

- (1) Die Justizvollzugsbehörden dürfen personenbezogene Daten durch andere Personen oder Stellen im Auftrag verarbeiten lassen. Dies gilt auch für Test- und Freigabeverfahren, Prüfungs- und Wartungsarbeiten und vergleichbare Hilfstätigkeiten einschließlich der Fernwartung.
- (2) In den Fällen des Absatz 1 bleiben die Justizvollzugsbehörden für die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz verantwortlich. Die Rechte der betroffenen Personen auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Schadensersatz sind in diesem Fall gegenüber den Justizvollzugsbehörden geltend zu machen.
- (3) Die Justizvollzugsbehörden dürfen nur solche Auftragsverarbeiter mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beauftragen, die mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen sicherstellen, dass die Verarbeitung im Einklang mit den gesetzlichen Anforderungen erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Personen gewährleistet wird.
- (4) Auftragsverarbeiter dürfen weitere Auftragsverarbeiter ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Justizvollzugsbehörden nicht in Anspruch nehmen. Vor jeder beabsichtigten Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung anderer Auftragsverarbeiter sind die Justizvollzugsbehörden zu unterrichten.
- (5) Zieht ein Auftragsverarbeiter einen weiteren Auftragsverarbeiter hinzu, so legt er diesem dieselben Verpflichtungen aus seinem Vertrag mit den Justizvollzugsbehörden nach Absatz 6 auf, die auch für ihn gelten, soweit diese Pflichten für den weiteren Auftragsverarbeiter nicht schon aufgrund anderer Vorschriften verbindlich sind. Erfüllt ein weiterer Auftragsverarbeiter diese Verpflichtungen nicht, so haftet der ihn beauftragende Auftragsverarbeiter gegenüber den Justizvollzugsbehörden für die Einhaltung der Pflichten des weiteren Auftragsverarbeiters.
- (6) Die Verarbeitung durch einen Auftragsverarbeiter erfolgt auf der Grundlage eines Vertrags oder eines anderen Rechtsinstruments, der oder das den Auftragsverarbeiter an die Justizvollzugsbehörden bindet und der oder das den Gegenstand, die Dauer, die Art und den Zweck der Verarbeitung, die Art der personenbezogenen

Daten, die Kategorien betroffener Personen und die Rechte und Pflichten der Justizvollzugsbehörden festlegt. Der Vertrag oder das andere Rechtsinstrument enthalten insbesondere, dass der Auftragsverarbeiter

1. nur auf dokumentierte Weisung der Justizvollzugsbehörden handelt; ist der Auftragsverarbeiter der Auffassung, dass eine Weisung rechtswidrig ist, hat er die Justizvollzugsbehörden unverzüglich zu informieren,
 2. gewährleistet, dass die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet werden, soweit sie keiner angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen,
 3. die Justizvollzugsbehörden mit geeigneten Mitteln dabei unterstützt, die Einhaltung der Bestimmungen über die Rechte der betroffenen Personen zu gewährleisten,
 4. alle personenbezogenen Daten nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistungen nach Wahl der Justizvollzugsbehörden zurückgibt oder löscht und bestehende Kopien vernichtet, wenn nicht nach einer Rechtsvorschrift eine Verpflichtung zur Speicherung der Daten besteht,
 5. den Justizvollzugsbehörden alle erforderlichen Informationen, insbesondere die gemäß § 42 erstellten Protokolle, zum Nachweis der Einhaltung seiner Pflichten zur Verfügung stellt,
 6. Überprüfungen, die von den Justizvollzugsbehörden oder einem von diesen hierzu Beauftragten durchgeführt werden, ermöglicht und dazu beiträgt,
 7. die in den Absätzen 4 und 5 aufgeführten Bedingungen für die Inanspruchnahme der Dienste eines weiteren Auftragsverarbeiters einhält,
 8. alle gemäß § 40 erforderlichen Maßnahmen ergreift und
 9. unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen den Justizvollzugsbehörden bei der Einhaltung der in den §§ 40, 41 und 65 Absatz 1 Nummer 1 und 5 genannten Pflichten unterstützt.
- (7) Ein Auftragsverarbeiter, der die Zwecke und Mittel der Verarbeitung unter Verstoß gegen diese Vorschrift bestimmt, gilt in Bezug auf diese Verarbeitung als Verantwortlicher.
- (8) § 19 gilt entsprechend.
- (9) Der Vertrag nach Absatz 6 ist schriftlich oder elektronisch abzufassen.

§ 25 Datenverarbeitung bei Übertragung von Vollzugsaufgaben

- (1) Werden Aufgaben zu vollzuglichen Zwecken in zulässiger Weise öffentlichen oder nichtöffentlichen Stellen zur Erledigung übertragen, dürfen personenbezogene Daten übermittelt werden, soweit dies für die Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist.

Besondere Kategorien personenbezogener Daten dürfen nur übermittelt werden, soweit dies für die Erfüllung der Aufgaben unbedingt erforderlich ist. Ist die Übermittlung nach Satz 1 oder 2 zulässig, dürfen Akten und Dateisysteme überlassen werden, soweit dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

- (2) Die Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer nach Absatz 1 Satz 1 sind sorgfältig auszuwählen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, ob die Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer ausreichend Gewähr dafür bieten, dass sie die für eine datenschutzgerechte Datenverarbeitung erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen in der Lage sind. Der Auftrag ist schriftlich oder im elektronischen Format zu erteilen. Er enthält Angaben zum Gegenstand und zum Umfang der Aufgabenübertragung, zur Erforderlichkeit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Erfüllung übertragener Aufgaben und die förmliche Verpflichtung des hierfür einzusetzenden Personals nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Die Justizvollzugsbehörden sind verpflichtet, die Einhaltung der von den Auftragnehmern getroffenen datenschutzrechtlichen Maßnahmen regelmäßig zu überprüfen und dies zu dokumentieren.
- (3) Soweit die Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben personenbezogene Daten verarbeiten, finden die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

§ 26 Gemeinsame Verantwortung der Justizvollzugsbehörden

Legen zwei oder mehrere Justizvollzugsbehörden gemeinsam die Zwecke und die Mittel der Verarbeitung fest, gelten sie als gemeinsam verantwortlich. Sie haben ihre jeweiligen Aufgaben und datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeiten in transparenter Form in einer Vereinbarung festzulegen, soweit diese nicht bereits in Rechtsvorschriften festgelegt sind. Aus der Vereinbarung muss insbesondere hervorgehen, wer welchen Informationspflichten nachzukommen hat und wie und gegenüber wem betroffene Personen ihre Rechte wahrnehmen können.

§ 26a Zentrale Datei, Einrichtung automatisierter Übermittlungsverfahren

- (1) Die nach den Vorschriften dieses Gesetzes erhobenen Daten können für die Justizvollzugsbehörden in einer zentralen Datei gespeichert werden.
- (2) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das die Übermittlung personenbezogener Daten aus der zentralen Datei nach § 12 Absatz 3 ermöglicht, ist zulässig, soweit diese Form der Datenübermittlung unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Belange der betroffenen Personen und der Erfüllung des Zwecks der Übermittlung angemessen ist.
- (3) Das für den Justizvollzug zuständige Ministerium bestimmt durch Rechtsverordnung die Einzelheiten der Einrichtung automatisierter Übermittlungsverfahren. Die

beziehungsweise der Landesbeauftragte für Datenschutz ist vorher zu hören. Die Rechtsverordnung hat die Empfängerin oder den Empfänger, die Datenart und den Zweck der Übermittlung festzulegen. Sie hat Maßnahmen der Datensicherung und Kontrolle vorzusehen, die in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen.

- (4) Für automatische Verfahren, das mehreren Verantwortlichen gemeinsam die Verarbeitung personenbezogener Daten ermöglicht, kann die zuständige oberste Landesbehörde durch Verordnung eine zentrale Stelle bestimmen, der die Verantwortung für die Gewährleistung der Ordnungsmäßigkeit des automatisierten Verfahrens übertragen wird. Aus der Verordnung muss insbesondere hervorgehen, wer welchen Informationspflichten nachzukommen hat und wie und gegenüber wem betroffene Personen ihre Rechte wahrnehmen können.

§ 27 Erkennungsdienstliche Maßnahmen

- (1) Zu vollzuglichen Zwecken, insbesondere zur Identitätsfeststellung und Sicherheit der Anstalt, sind mit Kenntnis der Gefangenen zulässig:
1. die Aufnahme von Lichtbildern,
 2. die Abnahme von Finger- und Handflächenabdrücken,
 3. die Feststellung äußerlicher körperlicher Merkmale,
 4. Messungen,
 5. die Erfassung biometrischer Merkmale von Fingern, Händen, Gesicht, Augen, der Stimme und
 6. die Erfassung der Unterschrift.
- (2) Die nach Absatz 1 gewonnenen erkennungsdienstlichen Daten werden zu den Gefangenenpersonalakten genommen oder in personenbezogenen Dateisystemen gespeichert. Sie sind so zu sichern, dass eine Kenntnisnahme nur zu den in den Absätzen 3 und 4 genannten Zwecken möglich ist.
- (3) Nach Absatz 1 erhobene Daten dürfen nur gespeichert und genutzt werden
1. für die Zwecke, zu denen sie erhoben wurden,
 2. zur Identifikation Gefangener, soweit dies für Zwecke der Fahndung und Festnahme der entwichenen oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Anstalt aufhaltenden Gefangenen erforderlich ist oder
 3. für die in § 10 Absatz 2 Nummer 7, § 16 und § 28 genannten Zwecke.
- (4) Nach Absatz 1 erhobene Daten dürfen nur übermittelt werden an

1. Vollstreckungs- und Strafverfolgungsbehörden, soweit dies für Zwecke der Fahndung nach und Festnahme von entwichenen oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Anstalt aufhaltenden Gefangenen erforderlich ist,
 2. Polizeibehörden des Bundes und der Länder, soweit dies zur Abwehr einer gegenwärtigen in der Anstalt drohenden Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit von Personen oder für erhebliche Sachwerte erforderlich ist,
 3. die in § 16 und § 28 genannten öffentlichen Stellen unter den dort genannten Voraussetzungen sowie
 4. öffentliche Stellen auf deren Ersuchen, soweit die betroffenen Personen verpflichtet wären, eine unmittelbare Erhebung der zu übermittelnden Daten durch diese zu dulden oder an einer solchen Erhebung mitzuwirken; die ersuchende öffentliche Stelle hat in ihrem Ersuchen die Rechtsgrundlage der Mitwirkungs- oder Duldungspflicht mitzuteilen; beruht diese Pflicht auf einer Anordnung gegenüber den betroffenen Personen im Einzelfall, weist die ersuchende Stelle zugleich nach, dass eine entsprechende Anordnung ergangen und vollziehbar ist.
- (5) Nach Absatz 1 erhobene Daten sind nach der Entlassung der Gefangenen unverzüglich zu löschen; §§ 59, 60 bleiben unberührt. Die Löschung ist in den Gefangenenpersonalakten zu dokumentieren.

§ 28 Erkennungsdienstlicher Datenabgleich

- (1) Bestehen Zweifel an der Identität von Gefangenen, übermitteln die Justizvollzugsbehörden die von ihnen erhobenen oder anderweitig bei ihnen vorliegenden erkennungsdienstlichen Daten im Sinne des § 27 Absatz 1 sowie die bei ihnen im Sinne des § 14 Absatz 3 vorliegenden Daten unverzüglich dem Landeskriminalamt, soweit dies zur Identitätsfeststellung erforderlich ist. Das Landeskriminalamt veranlasst einen Abgleich der übermittelten Daten mit den dort vorliegenden Daten zum Zwecke der Identifizierung der Gefangenen und teilt das Ergebnis den Justizvollzugsbehörden mit.
- (2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 dürfen die Justizvollzugsbehörden auch das Bundeskriminalamt sowie das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge um einen Abgleich der erkennungsdienstlichen Daten und Identitätsdaten ersuchen.

§ 29 Einsatz optisch-elektronischer Einrichtungen

- (1) Die Anstalten dürfen Räume und Freiflächen mittels optisch-elektronischer Einrichtungen nur beobachten, soweit eine gesetzliche Bestimmung dies aus Gründen der Sicherheit gestattet.
- (2) Jede Anstalt, die optisch-elektronische Einrichtungen einsetzt, erstellt ein einheitliches Konzept zur optisch-elektronischen Beobachtung der baulichen Anlagen. Das Konzept hat alle betriebsfähigen Einrichtungen sowie die von ihnen erfassten

Bereiche in kartenmäßiger Darstellung zu enthalten und ist laufend fortzuschreiben.

- (3) Bei der Planung optisch-elektronischer Einrichtungen ist sicherzustellen, dass
 1. die Beobachtung nur insoweit erfolgt, als dies aus Gründen der Sicherheit erforderlich ist, insbesondere um das Betreten bestimmter Zonen durch Unbefugte zu verhindern und
 2. den Gefangenen in den Anstalten angemessene Bereiche verbleiben, in denen sie nicht mittels optisch-elektronischer Einrichtungen beobachtet werden.
- (4) Unbeschadet der in § 51 normierten Pflichten ist die Beobachtung mittels optisch-elektronischer Einrichtungen von Räumen und Freiflächen durch sprachliche und nicht sprachliche Zeichen auf eine Weise kenntlich zu machen, die die Tatsache und die Reichweite der Beobachtung jederzeit eindeutig erkennbar macht.
- (5) Bei Gefangenentransporten ist in den vom Justizvollzug genutzten Fahrzeugen die Beobachtung von Gefangenen mittels optisch-elektronischer Einrichtungen zulässig; Absatz 4 und § 32 Absatz 4 gelten entsprechend.

§ 30 Optisch-elektronische Einrichtungen im Umfeld der Anstalt

Die Beobachtung öffentlich frei zugänglichen Raumes außerhalb der Grenzen der Anstalt mittels optisch-elektronischer Einrichtungen ist nur und soweit zulässig, wie dies aufgrund der örtlichen Gegebenheiten zur Wahrnehmung des Hausrechts oder zur Sicherheit der Anstalt auch unter Berücksichtigung der Belange Dritter unbedingt erforderlich ist, insbesondere um Entweichungen, Befreiungen und Überwürfe von Gegenständen auf das Anstaltsgelände zu verhindern.

§ 31 Optisch-elektronische Einrichtungen innerhalb der Anstalt

Die Beobachtung von Räumen und Freiflächen innerhalb der Anstalt mittels optisch-elektronischer Einrichtungen ist zulässig, soweit dies aus Gründen der Sicherheit erforderlich ist, insbesondere um die Gefangenen zu beaufsichtigen und das Betreten bestimmter Zonen durch Unbefugte zu verhindern, und § 32 nichts anderes bestimmt.

§ 32 Optisch-elektronische Einrichtungen innerhalb von Hafträumen und Zimmern

- (1) Die Beobachtung innerhalb von Hafträumen und Zimmern mittels optisch-elektronischer Einrichtungen ist nicht zulässig, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Im Rahmen einer Beobachtung als besonderer Sicherungsmaßnahme (§ 108 Absatz 2 Nummer 2 LStVollzG, § 71 Absatz 2 Nummer 2 UVollzG, § 106 Absatz 2

Nummer 2 JStVollzG, § 87 Absatz 2 Nummer 2 SVVollzG) ist die optisch-elektronische Beobachtung der betroffenen Gefangenen zulässig, soweit dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist. Soweit die Erforderlichkeit entfällt, ist die optisch-elektronische Beobachtung unverzüglich zu beenden. Die optisch-elektronische Beobachtung ist im Rahmen der Anordnung der Beobachtung (§ 109 LStVollzG, § 72 UVollzG, § 107 JStVollzG, § 88 SVVollzG) schriftlich anzuordnen und zu begründen; in der Anordnung ist der Umfang der Beobachtung zu bestimmen. Sie ist spätestens nach 72 Stunden zu beenden, sofern sie nicht durch eine neue Anordnung verlängert wird.

- (3) Während der Dauer der optisch-elektronischen Beobachtung ist diese für die Gefangenen kenntlich zu machen.
- (4) Bei der Gestaltung und Beobachtung optisch-elektronisch beobachteter Haft Räume und Zimmer ist grundsätzlich auf die elementaren Bedürfnisse der Gefangenen nach Wahrung ihrer Intimsphäre angemessen Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind sanitäre Einrichtungen von der Beobachtung auszunehmen; hilfsweise ist die Erkennbarkeit dieser Bereiche durch technische Maßnahmen auszuschließen. Bei akuter Selbstverletzungs- oder Selbsttötungsgefahr ist im Einzelfall eine uneingeschränkte Überwachung zulässig. Die Beobachtung weiblicher Gefangener soll durch weibliche Bedienstete, die Beobachtung männlicher Gefangener durch männliche Bedienstete erfolgen. Bei Darlegung eines berechtigten Interesses soll dem Wunsch, die Beobachtung einer Person des jeweils anderen Geschlechts zu übertragen, entsprochen werden. Die Gefangenen sind auf die Regelung des Satzes 4 hinzuweisen; der Hinweis und die Entscheidung sind zu dokumentieren und zu beachten. Sonstige Gefangene haben die Wahlmöglichkeit der Beobachtung durch männliche oder weibliche Bedienstete. Die betroffenen Gefangenen sind auf ihr Wahlrecht hinzuweisen; Satz 5 2. Halbsatz gilt entsprechend. Wird das Wahlrecht nicht ausgeübt, entscheidet die Anstalt nach billigem Ermessen
- (5)
- (6) Die optisch-elektronische Beobachtung ist zu unterbrechen, wenn sie im Einzelfall vorübergehend nicht erforderlich oder die Beaufsichtigung gesetzlich ausgeschlossen ist.

§ 33 Speicherung mittels optischer oder akustischer Einrichtungen erhobener Daten, Dokumentation

- (1) Die mittels optisch-elektronischer Einrichtungen zulässig erhobenen Daten dürfen nur gespeichert werden, wenn dies zur Erreichung des die Erhebung gestattenden Zwecks erforderlich ist. Sobald dieser Zweck entfällt, sind die Daten unverzüglich, spätestens nach 48 Stunden zu löschen. § 60 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 5 bleibt unberührt.

- (2) Für die Speicherung der mittels akustisch-elektronischer Einrichtungen zulässig erhobenen Daten gilt Absatz 1 entsprechend. Darüber hinaus ist eine Speicherung auch zulässig, soweit und solange dies zur Übermittlung der erhobenen Daten an das Gericht, das die inhaltliche Überwachung der Gespräche angeordnet hat, erforderlich ist.
- (3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 dürfen die gemäß § 32 Absatz 2 erhobenen Daten nicht gespeichert werden.
- (4) Mittels optisch-elektronischer oder akustisch-elektronischer Einrichtungen erhobene Daten dürfen nicht weiter verarbeitet werden, soweit sie dem Kernbereich der privaten Lebensgestaltung unterfallen. Durch geeignete Maßnahmen und Prüfungen ist sicherzustellen, dass keine weitere Verarbeitung dieser Daten erfolgt. Dennoch gespeicherte Daten sind unverzüglich zu löschen. Nicht vom Kernbereich der privaten Lebensgestaltung erfasst sind in der Regel Gespräche über Straftaten oder Gespräche, durch die Straftaten begangen werden.
- (5) Die Verarbeitung der mittels optisch-elektronischer oder akustisch-elektronischer Einrichtungen erhobenen Daten ist zu dokumentieren. Die Dokumentation darf ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Sie ist zu löschen, wenn sie für diese Zwecke nicht mehr erforderlich ist, spätestens jedoch am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Dokumentation folgt.

§ 34 Auslesen von Datenspeichern

- (1) Elektronische Datenspeicher sowie elektronische Geräte mit Datenspeicher, die sich ohne Erlaubnis in der Anstalt befinden, dürfen auf Anordnung der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters ausgelesen werden, soweit konkrete Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass dies für vollzugliche Zwecke erforderlich ist. Die Gründe sind in der Anordnung festzuhalten. Sind die betroffenen Personen bekannt, sind ihnen die Gründe vor dem Auslesen mitzuteilen. Beim Auslesen sind die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen, insbesondere der Kernbereich privater Lebensgestaltung, zu berücksichtigen. Das Auslesen ist möglichst auf die Inhalte zu beschränken, die zur Erreichung der die Anordnung begründenden Zwecke erforderlich sind.
- (2) Die nach Absatz 1 erhobenen Daten dürfen zu den Zwecken, zu denen sie erhoben wurden, verarbeitet werden, soweit dies erforderlich ist. Darüber hinaus ist die Verarbeitung zu den in §§ 10 Absatz 2 und Absatz 3, § 12 Absatz 3 und Absatz 6 unter Beachtung von § 17 genannten Zwecken zulässig, soweit dies erforderlich ist und schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen dem nicht entgegenstehen.

- (3) Die Verarbeitung der nach Absatz 1 erhobenen Daten ist unzulässig, soweit sie dem Kernbereich der privaten Lebensgestaltung unterfallen. Diese Daten sind unverzüglich zu löschen. Die Erhebung und die Löschung der Daten sind zu dokumentieren. Die Dokumentation darf ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Sie ist zu löschen, wenn sie für diese Zwecke nicht mehr erforderlich ist.
- (4) Die Gefangenen sind bei der Aufnahme über die Möglichkeit des Auslesens von nicht gestatteten Datenspeichern zu belehren.

§ 35 Identifikation anstaltsfremder Personen

- (1) Das Betreten der Anstalt durch anstaltsfremde Personen kann davon abhängig gemacht werden, dass diese zur Identitätsfeststellung
 1. ihre Vornamen, ihren Namen und ihre Anschrift angeben und durch amtliche Ausweise nachweisen und
 2. die Erhebung von eindeutigen Identifikationsmerkmalen des Gesichts, der Augen, der Hände, der Stimme oder der Unterschrift dulden, soweit dies erforderlich oder, wenn es sich um biometrische Daten handelt, unbedingt erforderlich ist, um Entweichungen von Gefangenen durch verwechslungsbedingtes Verlassen der Anstalt zu verhindern.
- (2) Eine Verarbeitung der nach Absatz 1 Nummer 2 erhobenen Identifikationsmerkmale ist nur zulässig, soweit dies erforderlich ist zur
 1. Identitätsüberprüfung vor dem Verlassen der Anstalt oder
 2. Verfolgung von Straftaten, bei denen der Verdacht besteht, dass sie während des Aufenthalts in der Anstalt begangen wurden; die zur Strafverfolgung erforderlichen Daten können hierzu der zuständigen Strafverfolgungsbehörde übermittelt werden; dies gilt auch für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten gemäß § 115 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten; die hierfür erforderlichen Daten können der zuständigen Verwaltungsbehörde übermittelt werden.
- (3) Die nach Absatz 1 Nummer 2 erhobenen Identifikationsmerkmale sind spätestens 24 Stunden nach ihrer Erhebung zu löschen, soweit sie nicht nach Absatz 2 Nummer 2 übermittelt werden dürfen; in diesem Fall sind sie unverzüglich zu übermitteln und danach zu löschen.
- (4) § 28 gilt entsprechend.

§ 36 Lichtbildausweise

- (1) Die Anstalt kann die Gefangenen verpflichten, einen Lichtbildausweis mit sich zu führen, wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist. Dabei ist sicherzustellen, dass der Ausweis nur die zur Erreichung dieser Zwecke notwendigen Daten enthält.
- (2) Der Ausweis ist bei der Entlassung oder bei der Verlegung in eine andere Anstalt einzuziehen und unverzüglich zu vernichten.

Abschnitt 6 Schutzanforderungen

§ 37 Zweckbindung

Empfänger dürfen personenbezogene Daten nur zu dem Zweck speichern, nutzen und übermitteln, zu dessen Erfüllung sie übermittelt wurden. Für andere Zwecke dürfen sie diese Daten nur speichern, nutzen und übermitteln, soweit sie ihnen auch für diese Zwecke hätten überlassen werden dürfen und wenn im Fall einer Übermittlung an eine nichtöffentliche Stelle die Justizvollzugsbehörde zugestimmt hat. Die Justizvollzugsbehörden weisen die Empfänger auf die Zweckbindung nach den Sätzen 1 und 2 hin.

§ 38 Schutzvorkehrungen

- (1) Personenbezogene Daten in Akten und Dateisystem sind gegen unbefugten Zugang und unbefugten Gebrauch zu schützen. Für Art und Umfang der hierzu erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gelten §§ 39 bis 41.
- (2) Soweit nichts anderes geregelt ist, dürfen sich die Bediensteten von personenbezogenen Daten nur Kenntnis verschaffen, wenn dies zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben oder sonst zur Erreichung des Vollzugsziels erforderlich ist.
- (3) Gesundheitsakten sind getrennt von anderen Unterlagen zu führen und besonders zu sichern.

§ 39 Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

- (1) Die Justizvollzugsbehörden haben ein Verzeichnis aller Kategorien von Verarbeitungstätigkeiten zu führen, die in ihre Zuständigkeit fallen. Dieses Verzeichnis hat die folgenden Angaben zu enthalten:

1. den Namen und die Kontaktdaten der jeweiligen Justizvollzugsbehörde und den Namen sowie die Kontaktdaten der oder des behördlichen Datenschutzbeauftragten,
 2. die Zwecke der Verarbeitung,
 3. eine Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und der Kategorien personenbezogener Daten,
 4. die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden sollen,
 5. die Kategorien von Übermittlungen personenbezogener Daten an Stellen in einem Drittstaat oder an eine internationale Organisation,
 6. die vorgesehenen Fristen für die Löschung oder die Überprüfung der Erforderlichkeit der Speicherung der verschiedenen Kategorien personenbezogener Daten,
 7. eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß § 40,
 8. die Rechtsgrundlage der Verarbeitung und
 9. die Verwendung von Profiling,
- (2) Der Auftragsverarbeiter hat ein Verzeichnis aller Kategorien von Verarbeitungen zu führen, die er im Auftrag der Justizvollzugsbehörden durchführt, das folgende Angaben zu enthalten hat:
1. den Namen und die Kontaktdaten des Auftragsverarbeiters, jedes Verantwortlichen, in dessen Auftrag der Auftragsverarbeiter tätig ist, sowie der oder des behördlichen Datenschutzbeauftragten,
 2. Übermittlungen von personenbezogenen Daten an Stellen in einem Drittstaat oder an eine internationale Organisation unter Angabe des Staates oder der Organisation und
 3. eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß § 40.
- (3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Verzeichnisse sind schriftlich oder in einem elektronischen Format zu führen.
- (4) Die Justizvollzugsbehörden und Auftragsverarbeiter stellen ihre Verzeichnisse der oder dem Landesbeauftragten für Datenschutz auf Anforderung zur Verfügung.

§ 40 Datenschutz durch Technikgestaltung und datenschutzfreundliche Voreinstellungen

- (1) Die Justizvollzugsbehörden und der Auftragsverarbeiter treffen unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten, der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der Eintrittswahrscheinlichkeit und der Schwere der mit der Verarbeitung verbundenen Gefahren

für die Rechtsgüter der betroffenen Personen die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, um bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten, insbesondere im Hinblick auf die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten.

- (2) Die von den Justizvollzugsbehörden zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen gewährleisten, dass
1. nur Befugte personenbezogene Daten zur Kenntnis nehmen können (Vertraulichkeit),
 2. personenbezogene Daten während der Verarbeitung unversehrt, vollständig und aktuell bleiben (Integrität),
 3. personenbezogene Daten zeitgerecht zur Verfügung stehen und ordnungsgemäß verarbeitet werden können (Verfügbarkeit),
 4. personenbezogene Daten jederzeit ihrem Ursprung zugeordnet werden können (Authentizität),
 5. festgestellt werden kann, wer wann welche personenbezogenen Daten in welcher Weise verarbeitet hat (Revisionsfähigkeit),
 6. die Verfahrensweisen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten vollständig, aktuell und in einer Weise dokumentiert sind, dass sie in zumutbarer Zeit nachvollzogen werden können (Transparenz),
 7. personenbezogene Daten nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand für einen anderen als den ausgewiesenen Zweck verarbeitet werden können, sofern nicht eine Rechtsvorschrift dies erlaubt oder anordnet (Nicht-Verkettbarkeit), und
 8. Verfahren so gestaltet werden, dass sie den betroffenen Personen die Ausübung der in den Abschnitten 8 und 9 genannten Rechte wirksam ermöglichen (Intervenierbarkeit).
- (3) Zur Umsetzung der Maßnahmen nach Absatz 2 ergreifen die Justizvollzugsbehörden oder der Auftragsverarbeiter im Fall einer automatisierten Verarbeitung nach einer Risikobewertung Maßnahmen, die Folgendes bezwecken:
1. Verwehrung des Zugangs zu Verarbeitungsanlagen, mit denen die Verarbeitung durchgeführt wird, für Unbefugte (Zugangskontrolle),
 2. Verhinderung des unbefugten Lesens, Kopierens, Veränderns oder Löschens von Datenträgern (Datenträgerkontrolle),
 3. Verhinderung der unbefugten Eingabe von personenbezogenen Daten sowie der unbefugten Kenntnisnahme, Veränderung und Löschung von gespeicherten personenbezogenen Daten (Speicherkontrolle),
 4. Verhinderung der Nutzung automatisierter Verarbeitungssysteme mit Hilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung durch Unbefugte (Benutzerkontrolle),

5. Gewährleistung, dass die zur Benutzung eines automatisierten Verarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich zu den von ihrer Zugangsberechtigung umfassten personenbezogenen Daten Zugang haben (Zugriffskontrolle),
6. Gewährleistung, dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen personenbezogene Daten mit Hilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung übermittelt oder zur Verfügung gestellt wurden oder werden können (Übertragungskontrolle),
7. Gewährleistung, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, welche personenbezogenen Daten zu welcher Zeit und von wem in automatisierte Verarbeitungssysteme eingegeben oder verändert worden sind (Eingabekontrolle),
8. Gewährleistung, dass bei der Übermittlung personenbezogener Daten sowie beim Transport von Datenträgern die Vertraulichkeit und Integrität der Daten geschützt werden (Transportkontrolle),
9. Gewährleistung, dass eingesetzte Systeme im Störfall wiederhergestellt werden können (Wiederherstellbarkeit),
10. Gewährleistung, dass alle Funktionen des Systems zur Verfügung stehen und auftretende Fehlfunktionen gemeldet werden (Zuverlässigkeit),
11. Gewährleistung, dass gespeicherte personenbezogene Daten nicht durch Fehlfunktionen des Systems beschädigt werden können (Datenintegrität),
12. Gewährleistung, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können (Auftragskontrolle),
13. Gewährleistung, dass personenbezogene Daten gegen Zerstörung oder Verlust geschützt sind (Verfügbarkeitskontrolle) und
14. Gewährleistung, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene personenbezogene Daten getrennt verarbeitet werden können (Trennbarkeit).

Ein Zweck nach Satz 1 Nummer 2 bis 5 kann insbesondere durch die Verwendung von dem Stand der Technik entsprechenden Verschlüsselungsverfahren erreicht werden.

- (4) Die Justizvollzugsbehörden treffen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, die sicherstellen, dass durch Voreinstellungen grundsätzlich nur solche personenbezogenen Daten verarbeitet werden können, deren Verarbeitung für den jeweiligen bestimmten Verarbeitungszweck erforderlich ist. Dies betrifft die Menge der erhobenen Daten, den Umfang ihrer Verarbeitung, ihre Speicherfrist und ihre Zugänglichkeit. Die Maßnahmen müssen insbesondere gewährleisten, dass die Daten durch Voreinstellungen nicht automatisiert einer unbestimmten Anzahl von Personen zugänglich gemacht werden können.
- (5) Die zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen sind auf der Grundlage eines zu dokumentierenden Sicherheitskonzepts zu ermitteln, zu dessen Bestandteilen die Abschätzung von Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere

der mit der Verarbeitung verbundenen Risiken für das Recht auf informationelle Selbstbestimmung gehört. Die Wirksamkeit der Maßnahmen ist unter Berücksichtigung sich verändernder Rahmenbedingungen und Entwicklungen der Technik zu überprüfen. Die sich daraus ergebenden notwendigen Anpassungen sind zeitnah umzusetzen, soweit dies mit einem angemessenen Aufwand möglich ist. § 41 bleibt unberührt.

§ 41 Datenschutz-Folgenabschätzung bei hohem Risiko

- (1) Hat eine Form der Verarbeitung, insbesondere bei Verwendung neuer Technologien, aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung voraussichtlich eine erhebliche Gefahr für die Rechtsgüter betroffener Personen zur Folge, führen die Justizvollzugsbehörden vorab eine Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge für die betroffenen Personen durch.
- (2) Für mehrere ähnliche Verarbeitungsvorgänge mit ähnlich hohem Gefahrenpotential kann eine gemeinsame Datenschutz-Folgenabschätzung vorgenommen werden.
- (3) Die Justizvollzugsbehörden beteiligen die behördlichen Datenschutzbeauftragten an der Durchführung der Datenschutz-Folgenabschätzung.
- (4) Die Daten-Folgenabschätzung hat den Rechten der von der Verarbeitung betroffenen Personen Rechnung zu tragen und zumindest Folgendes zu enthalten:
 1. eine systematische Beschreibung der geplanten Verarbeitungsvorgänge und der Zwecke der Verarbeitung,
 2. eine Bewertung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Verarbeitungsvorgänge in Bezug auf deren Zweck,
 3. eine Bewertung der Gefahren für die Rechtsgüter der betroffenen Personen und
 4. die Maßnahmen, mit denen Gefahren abgewendet werden sollen, einschließlich der Garantien, der Sicherheitsvorkehrungen und der Verfahren, durch die der Schutz personenbezogener Daten sichergestellt und die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben nachgewiesen werden sollen.

§ 42 Protokollierung

- (1) In automatisierten Verarbeitungssystemen sind die folgenden Verarbeitungsvorgänge zu protokollieren:
 1. Erhebung und Speicherung,
 2. Veränderung,
 3. Abfrage,

4. Offenlegung einschließlich Übermittlung,
 5. Kombination und
 6. Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung.
- (2) Die Protokolle über Abfragen und Offenlegungen müssen es ermöglichen, das Datum und die Uhrzeit dieser Vorgänge und so weit wie möglich die Identität der Person, die die personenbezogenen Daten abgefragt oder offengelegt hat, und die Identität des Empfängers der Daten festzustellen. Aus der Identität der Person muss sich auch die Begründung für eine Abfrage oder Offenlegung ableiten lassen.
- (3) Die Protokolle dürfen ausschließlich für die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung durch die behördlichen Datenschutzbeauftragten, dem Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein sowie für die Eigenüberwachung und für die Gewährleistung der Integrität und Sicherheit der personenbezogenen Daten verwendet werden. Die Protokolldaten dürfen auch zur Verfolgung von Straftaten oder für beamtenrechtliche oder disziplinarrechtliche Maßnahmen im Zusammenhang mit einer Verletzung des Datengeheimnisses sowie zur Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung verarbeitet werden.
- (4) Die Protokolldaten sind zwei Jahre nach ihrer Erstellung zu löschen.
- (5) Die Protokolle sind dem Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

§ 43 Kenntlichmachung innerhalb der Anstalt

- (1) Personenbezogene Daten von Gefangenen dürfen innerhalb der Anstalt nur kenntlich gemacht werden, soweit dies für ein geordnetes Zusammenleben in der Anstalt erforderlich ist und Bestimmungen dieses Gesetzes nicht entgegenstehen.
- (2) Besondere Kategorien personenbezogener Daten von Gefangenen dürfen in der Anstalt nicht allgemein kenntlich gemacht werden.

§ 44 Erkenntnisse aus Beaufsichtigungs-, Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen

- (1) Die bei der Beaufsichtigung oder der Überwachung der Besuche, der Überwachung der Telekommunikation, der Sichtkontrolle oder der Überwachung des Schriftwechsels oder der Kontrolle des Inhalts von Paketen in zulässiger Weise bekannt gewordenen personenbezogenen Daten sind in Akten und Dateisystemen

des Vollzuges sowie bei einer Übermittlung eindeutig als solche zu kennzeichnen. Sie dürfen nur verarbeitet werden

1. mit Einwilligung der Gefangenen,
2. für die Maßnahmen der Vollzugs- und Eingliederungsplanung,
3. zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder
4. für die in § 10 Absatz 2 Nummer 2 bis 7 und § 16 genannten Zwecke.

(2) Die nach Absatz 1 Satz 1 zulässig bekannt gewordenen Daten dürfen im Vollzug der Untersuchungshaft und der Freiheitsentziehungen nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 über die in Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Zwecke hinaus auch verarbeitet werden zur

1. Abwehr von Gefährdungen der Aufgabe des Vollzugs der Untersuchungshaft oder
2. Umsetzung einer Anordnung nach § 119 der Strafprozessordnung.

(3) Soweit die in Absatz 1 bezeichneten Daten dem Kernbereich der privaten Lebensgestaltung unterfallen, dürfen sie nicht aufgezeichnet, protokolliert oder sonst gespeichert und nicht auf andere Art verarbeitet werden. Nicht erfasst vom Kernbereich der privaten Lebensgestaltung sind in der Regel Gespräche über Straftaten oder Gespräche, durch die Straftaten begangen werden. Abweichend von Satz 1 gespeicherte Daten sind unverzüglich zu löschen. Die Tatsachen der Erfassung und der Löschung der Daten sind zu dokumentieren. Die Dokumentation darf ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Sie ist zu löschen, wenn sie für diese Zwecke nicht mehr erforderlich ist.

Abschnitt 7 Besondere Bestimmungen für Geheimnisträgerinnen und Geheimnisträger

§ 45 Geheimnisträgerinnen und Geheimnisträger

(1) Die im Justizvollzug tätigen oder außerhalb des Justizvollzuges mit der Untersuchung, Behandlung oder Beratung von Gefangenen beauftragten

1. Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Apothekerinnen und Apotheker oder Angehörige eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Diplom-Psychologinnen und Diplom-Psychologen,
3. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie
4. Seelsorgerinnen und Seelsorger

unterliegen hinsichtlich der ihnen in der ausgeübten Funktion von Gefangenen anvertrauten oder sonst über Gefangene bekannt gewordenen Geheimnisse untereinander sowie gegenüber der Anstalt und der Aufsichtsbehörde der Schweigepflicht, soweit nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt entsprechend für ihre berufsmäßig tätigen Gehilfinnen und Gehilfen und die Personen, die bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind, nicht aber gegenüber der Berufsheimnisträgerin oder dem Berufsheimnisträger.

- (2) Die Anstalt weist externe Heimnisträgerinnen und Heimnisträger nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 (Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträger) auf die Offenbarungspflichten und -befugnisse hin.

§ 46 Offenbarungspflicht

- (1) Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträger haben der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter ihnen bekannte personenbezogene Daten von sich aus oder auf Befragen zu offenbaren, auch wenn sie ihnen im Rahmen des beruflichen Vertrauensverhältnisses anvertraut wurden oder sonst bekannt geworden sind, soweit dies auch unter Berücksichtigung der Interessen der Gefangenen an der Geheimhaltung der personenbezogenen Daten erforderlich ist zur Abwehr
1. einer Gefahr für das Leben eines Menschen, insbesondere zur Verhütung von Selbsttötungen,
 2. einer erheblichen Gefahr für Körper oder Gesundheit eines Menschen oder
 3. der Gefahr der Begehung von Straftaten von erheblicher Bedeutung.

Handelt es sich bei den zu offenbarenden Daten um personenbezogene Daten besonderer Kategorie, haben die Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträger diese zu offenbaren, soweit dies zur Erreichung der in Satz 1 genannten Zwecke unbedingt erforderlich ist.

- (2) Staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sowie staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, die als Bedienstete im Justizvollzug tätig sind, haben der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter ihnen bekannte personenbezogene Daten von sich aus oder auf Befragen zu offenbaren, soweit dies zu vollzuglichen Zwecken erforderlich ist; sofern es sich um personenbezogene Daten besonderer Kategorie handelt, soweit dies zu vollzuglichen Zwecken unbedingt erforderlich ist. Soweit sie im Rahmen von besonderen Behandlungsangeboten tätig sind, gilt Absatz 1.
- (3) Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträger außerhalb des Justizvollzuges können die Verpflichtung nach Absatz 1 auch gegenüber in der Anstalt beschäftigten Berufsheimnisträgerinnen oder Berufsheimnisträgern erfüllen.

§ 47 Offenbarungsbefugnis

- (1) Die Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträger sind befugt, die ihnen im Rahmen des beruflichen Vertrauensverhältnisses anvertrauten oder sonst bekannt gewordenen personenbezogenen Daten gegenüber der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter zu offenbaren, soweit
 1. die Gefangenen einwilligen oder
 2. dies aus ihrer Sicht zu vollzuglichen Zwecken unbedingt erforderlich ist und das Interesse der Gefangenen an der Geheimhaltung nicht überwiegt.
- (2) Behandeln Berufsheimnisträgerinnen oder Berufsheimnisträger gleichzeitig oder nacheinander dieselben Gefangenen, unterliegen sie im Verhältnis zueinander nicht der Schweigepflicht und sind zur umfassenden gegenseitigen Information und Auskunft befugt, wenn eine wirksame Einwilligung der Gefangenen vorliegt, dies zum Zwecke einer zielgerichteten gemeinsamen Behandlung unbedingt erforderlich ist und sie in Bezug auf die betreffenden Gefangenen nicht mit anderen Aufgaben im Justizvollzug betraut sind.

§ 48 Benachrichtigung der Gefangenen über Offenbarungen

- (1) Vor der Erhebung personenbezogener Daten sind die Gefangenen durch die Berufsheimnisträgerinnen oder Berufsheimnisträger schriftlich über die nach diesem Gesetz bestehenden Offenbarungspflichten und Offenbarungsbefugnisse zu unterrichten. Bei Einschaltung von Berufsheimnisträgerinnen oder Berufsheimnisträgern außerhalb der Anstalt erfolgt die Unterrichtung nach Satz 1 durch die Anstalt.
- (2) Die Gefangenen sind von einer Offenbarung gemäß § 46 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 3 und § 47 zu benachrichtigen. Eine Pflicht zur Benachrichtigung besteht nicht, sofern die Gefangenen auf andere Weise Kenntnis von der Offenbarung erlangt haben. Die Benachrichtigung kann unterbleiben, solange hierdurch der Zweck der Maßnahme vereitelt würde. Die Benachrichtigung ist unverzüglich nachzuholen, sobald der Zweck der Maßnahme entfallen ist.

§ 49 Zweckbindung offenbarter personenbezogener Daten, Zulassung von Offenbarungsempfängern

- (1) Die nach den §§ 46 und 47 offenbarten personenbezogenen Daten dürfen nur für den Zweck, für den sie offenbart wurden oder für den eine Offenbarung zulässig gewesen wäre, und nur unter denselben Voraussetzungen gespeichert, genutzt und übermittelt werden, unter denen Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträger selbst hierzu befugt wären.

- (2) Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann unter diesen Voraussetzungen die unmittelbare Offenbarung gegenüber bestimmten Bediensteten allgemein zulassen.

§ 50 Zugriff auf Daten in Notfällen

- (1) Alle im Justizvollzug tätigen Personen dürfen sich Kenntnis auch von besonderen Kategorien personenbezogener Daten zu dem Zweck verschaffen, diese Daten unmittelbar und unverzüglich den zur Notfallrettung eingesetzten Personen zu übermitteln, soweit die Gefangene oder der Gefangene
1. einwilligt oder
 2. zur Einwilligung unfähig ist und die Kenntnisverschaffung zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für das Leben eines Menschen oder einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr für die Gesundheit eines Menschen unbedingt erforderlich ist.
- (2) Soweit dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für das Leben oder einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr für die Gesundheit eines Menschen erforderlich ist, dürfen sich im Justizvollzug tätige Personen Kenntnis von personenbezogenen Daten verschaffen, die von Berufsheimlichnistägerinnen oder Berufsheimlichnistägerern erhoben worden sind.
- (3) Die anderweitige Verarbeitung der so erlangten Daten ist unzulässig. Die Kenntnisnahme ist in den Gefangenenpersonalakten zu dokumentieren.

Abschnitt 8 Rechte der betroffenen Personen

§ 51 Allgemeine Informationen zur Datenverarbeitung

Die verantwortlichen Justizvollzugsbehörden stellen den Gefangenen und anderen betroffenen Personen Informationen in allgemeiner und verständlicher Form zur Verfügung über

1. die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden,
2. die Rechte der betroffenen Personen auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung,
3. ihre Namen und ihre Kontaktdaten und die Kontaktdaten ihrer behördlichen Datenschutzbeauftragten,
4. das Recht, das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein anzurufen, und deren Kontaktdaten.

§ 52 Aufklärungspflicht bei der Datenerhebung mit Kenntnis der betroffenen Personen

Werden personenbezogene Daten bei betroffenen Personen mit deren Kenntnis erhoben, sind sie in geeigneter Weise über den Zweck der Datenerhebung und das Bestehen von Auskunfts- und Berichtigungsrechten aufzuklären. Werden die personenbezogenen Daten aufgrund einer Rechtsvorschrift erhoben, die zur Auskunft verpflichtet, oder ist die Erteilung der Auskunft Voraussetzung für die Gewährung von Rechtsvorteilen, sind die betroffenen Personen hierauf, sonst auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen. Sind die Angaben für die Gewährung einer Leistung erforderlich, sind die betroffenen Personen über die möglichen Folgen einer Nichtbeantwortung aufzuklären.

§ 53 Benachrichtigung bei Datenverarbeitung ohne Kenntnis der betroffenen Personen

- (1) Über eine ohne ihre Kenntnis vorgenommene Erhebung personenbezogener Daten oder eine Übermittlung von Daten zu Zwecken, zu denen sie nicht erhoben worden sind, werden die Gefangenen und andere betroffene Personen unter Angabe dieser Daten benachrichtigt. Diese Benachrichtigung enthält neben den in § 51 aufgeführten allgemeinen Informationen insbesondere die folgenden Angaben:
 1. die Rechtsgrundlage der Verarbeitung,
 2. die für die Daten geltende Speicherdauer oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer und
 3. die Empfänger der personenbezogenen Daten.

- (2) In den Fällen des Absatzes 1 dürfen die Justizvollzugsbehörden die Benachrichtigung aufschieben, einschränken oder unterlassen, soweit und solange andernfalls
 1. die Erreichung der vollzuglichen Zwecke nach § 2 Nummer 2 gefährdet würde,
 2. Verfahren zum Zweck der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten oder der Strafvollstreckung gefährdet würden,
 3. die öffentliche Sicherheit gefährdet würde,
 4. dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereitet würden oder
 5. die Rechte einer anderen Person gefährdet oder beeinträchtigt würden,und das Interesse an der Vermeidung dieser Gefahren und Nachteile das Interesse der betroffenen Personen an der Benachrichtigung überwiegt.

- (3) Bezieht sich die Benachrichtigung auf die Übermittlung personenbezogener Daten an Behörden der Staatsanwaltschaft, Polizeibehörden, Landesfinanzbehörden, soweit diese personenbezogene Daten in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben im Anwendungsbereich der Abgabenordnung zur Überwachung und Prüfung spei-

chern, Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, den Bundesnachrichtendienst, den Militärischen Abschirmdienst und, soweit die Sicherheit des Bundes berührt wird, andere Behörden des Bundesministeriums der Verteidigung, ist sie nur mit Zustimmung dieser Stellen zulässig. Dies gilt für die Erhebung von personenbezogenen Daten bei den in Satz 1 genannten Behörden entsprechend.

- (4) Im Fall der eingeschränkten Benachrichtigung gemäß Absatz 2 gilt § 54 Absatz 6 entsprechend. Die Justizvollzugsbehörden dokumentieren die Gründe für die Entscheidung nach Absatz 2.

§ 54 Auskunftsrecht der betroffenen Personen

- (1) Die Justizvollzugsbehörden erteilen den betroffenen Personen auf Antrag Auskunft darüber, ob sie diese Personen betreffende personenbezogene Daten verarbeiten. Bei einer Datenverarbeitung nach Satz 1 haben betroffene Personen darüber hinaus das Recht, Informationen zu erhalten über
1. die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, und die Kategorie, zu der sie gehören,
 2. die verfügbaren Informationen zur Herkunft der Daten,
 3. die Zwecke der Verarbeitung und deren Rechtsgrundlage,
 4. die Empfänger oder die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die Daten offengelegt worden sind,
 5. die für die Daten geltende Speicherdauer oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer,
 6. das Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung der Daten durch die Justizvollzugsbehörden,
 7. das Recht, das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein anzurufen, sowie
 8. Angaben zu den Kontaktdaten des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für personenbezogene Daten, die nur deshalb verarbeitet werden, weil sie aufgrund gesetzlicher Aufbewahrungsvorschriften nicht gelöscht werden dürfen oder die ausschließlich Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle dienen, wenn die Auskunftserteilung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und eine Verarbeitung zu anderen Zwecken durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ausgeschlossen ist.
- (3) Von der Auskunftserteilung ist abzusehen, wenn die betroffenen Personen keine Angaben machen, die das Auffinden der Daten ermöglichen, und deshalb der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand außer Verhältnis zu dem von den betroffenen Personen geltend gemachten Informationsinteresse steht.

- (4) Die Justizvollzugsbehörden dürfen unter den Voraussetzungen des § 53 Absatz 2 und 3 von einer Auskunft absehen, diese aufschieben oder einschränken.
- (5) Die Justizvollzugsbehörden unterrichten die betroffenen Personen unverzüglich schriftlich über das Absehen von oder die Einschränkung einer Auskunft. Dies gilt nicht, wenn bereits die Erteilung dieser Informationen eine Gefährdung, einen Nachteil oder eine Beeinträchtigung im Sinne des § 53 Absatz 2 mit sich bringen würde. Die Unterrichtung nach Satz 1 ist zu begründen, es sei denn, dass die Mitteilung der Gründe den mit dem Absehen von oder der Einschränkung der Auskunft verfolgten Zweck gefährden würde.
- (6) Werden die betroffenen Personen nach Absatz 5 über das Absehen von oder die Einschränkung der Auskunft unterrichtet, können sie ihr Auskunftsrecht auch über das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein ausüben. Die Justizvollzugsbehörden unterrichten die betroffenen Personen über diese Möglichkeit sowie darüber, dass sie das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein anrufen oder gerichtlichen Rechtsschutz suchen können. Machen die betroffenen Personen von ihrem Recht nach Satz 1 Gebrauch, ist die Auskunft auf ihr Verlangen dem Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein zu erteilen. Das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein unterrichtet die betroffenen Personen darüber, dass alle erforderlichen Prüfungen erfolgt sind oder eine Überprüfung durch sie oder ihn stattgefunden hat. Diese Mitteilung kann die Information enthalten, dass datenschutzrechtliche Verstöße festgestellt wurden, darf jedoch Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der Justizvollzugsbehörden nicht zulassen, soweit diese keiner weitergehenden Auskunft zustimmen. Die Justizvollzugsbehörden dürfen die Zustimmung nur soweit und solange verweigern, wie sie nach Absatz 4 von einer Auskunft absehen oder sie einschränken können. Das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein unterrichtet zudem die betroffenen Personen über ihr Recht auf gerichtlichen Rechtsschutz.
- (7) Die Auskunft kann auch durch die Gewährung von Akteneinsicht oder die Aushändigung von Kopien oder Ausdrucken erteilt werden. Dabei ist das Interesse der Gefangenen und anderer betroffener Personen an einer bestimmten Form der Auskunftserteilung zu berücksichtigen.
- (8) Die Justizvollzugsbehörden dokumentieren die Gründe für die Entscheidung.

§ 55 Akteneinsichtsrecht

- (1) Ist betroffenen Personen Auskunft nach § 54 zu gewähren, erhalten sie auf Antrag Akteneinsicht, soweit eine Auskunft für die Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen nicht ausreicht, die Einsichtnahme hierfür unbedingt erforderlich ist und

überwiegende berechtigte Interessen Dritter nicht entgegenstehen. Soweit Aktenbestandteile mit einem Sperrvermerk versehen sind, unterliegen sie nicht der Akteneinsicht.

- (2) Betroffene Personen können auf eigene Kosten bei einer Einsicht hinzuziehen
1. eine Person aus dem Kreis
 - a) der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte,
 - b) der Notarinnen und Notare,
 - c) der gewählten Verteidigerinnen und Verteidiger (§ 138 Absatz 1 und 2 der Strafprozessordnung),
 - d) der durch richterliche Entscheidung nach § 149 Absatz 1 oder 3 der Strafprozessordnung zugelassenen Beistände oder
 - e) der Beistände nach § 69 des Jugendgerichtsgesetzes,
 2. Personensorgeberechtigte sowie
 3. eine allgemein beeidigte Dolmetscherin oder einen allgemein beeidigten Dolmetscher.

Die betroffenen Personen können ihr Akteneinsichtsrecht auch durch eine Person aus dem in Satz 1 Nummer 1 und 2 genannten Personenkreis allein ausüben lassen (Akteneinsicht durch Beauftragte). Eine Hinzuziehung oder Beauftragung anderer Gefangener ist unzulässig, auch wenn diese zu dem in Satz 1 genannten Personenkreis gehören.

- (3) Bei einer Einsichtnahme haben die betroffenen Personen das Recht, sich aus den Akten Notizen zu machen.
- (4) Den betroffenen Personen sind aus den über sie geführten Akten oder Dateisystemen auf schriftlichen Antrag Ablichtungen oder Ausdrucke einzelner Dokumente zu überlassen, soweit ein berechtigtes Interesse vorliegt. Ein solches Interesse ist insbesondere anzunehmen, wenn die betroffenen Personen zur Geltendmachung von Rechten gegenüber Gerichten und Behörden auf Ablichtungen oder Ausdrucke angewiesen sind.
- (5) Die Akteneinsicht ist unentgeltlich. Die Fertigung von Ablichtungen und Ausdrucken ist gebührenpflichtig. Die betroffenen Personen entrichten die zu erwartenden Kosten im Voraus. Sind die Gefangenen dazu nicht in der Lage, können die Justizvollzugsbehörden die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.

§ 56 Auskunft und Akteneinsicht in Gesundheitsakten

Die Gefangenen erhalten auf Antrag Auskunft aus ihren oder Einsicht in ihre Gesundheitsakten. Für das Recht auf Akteneinsicht gilt § 55 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2, 3 und 5 entsprechend.

§ 57 Sperrvermerke

- (1) Sperrvermerke dürfen nur angebracht werden, soweit dies
 1. aus medizinischen Gründen allein zum Wohl der Gefangenen,
 2. zum Schutz überwiegender schutzwürdiger Interessen sowie von Leib oder Leben Dritter oder
 3. aufgrund einer Rechtsvorschrift, die zur Geheimhaltung verpflichtet, und auch unter Berücksichtigung des Informationsinteresses der betroffenen Personen unbedingt erforderlich ist. Der Sperrvermerk gemäß Satz 1 Nummer 1 wird von den Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträgern angebracht, die die zu sperrenden Aktenbestandteile zur Akte verfügt haben; die übrigen Sperrvermerke bringt die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter an.

- (2) Der Grund und der Umfang der Sperrung sind in der Akte zu vermerken. Dieser Vermerk nimmt an der Sperrung teil. Gesperrte Aktenbestandteile sind gesondert von den übrigen Akten zu verwahren, soweit die Akten in Papierform geführt werden; im Übrigen sind sie besonders zu sichern.

§ 58 Verfahren für die Ausübung der Rechte der betroffenen Personen

- (1) Die Justizvollzugsbehörden kommunizieren mit den betroffenen Personen in präziser, verständlicher und leicht zugänglicher Form und verwenden hierbei eine klare und einfache Sprache. Unbeschadet besonderer Formvorschriften sollen sie bei der Beantwortung von Anträgen die für den Antrag gewählte Form verwenden.

- (2) Die Justizvollzugsbehörden informieren die betroffenen Personen unverzüglich schriftlich darüber, wie mit ihrem Antrag verfahren wurde. § 54 Absatz 5 und § 62 Absatz 3 bleiben unberührt.

- (3) Die Erteilung von allgemeinen Informationen nach § 51, die Aufklärungspflicht bei der Datenerhebung nach § 52, die Benachrichtigungen nach den §§ 53 und 65 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 zweiter Teilsatz und die Bearbeitung von Anträgen nach den §§ 54 und 62 erfolgen gebührenfrei. Bei offenkundig unbegründeten oder exzessiven Anträgen nach den §§ 54, 55 und § 62 können die Justizvollzugsbehörden es ablehnen, aufgrund des Antrags tätig zu werden. In diesem Fall müssen die Justizvollzugsbehörden den offenkundig unbegründeten oder exzessiven Charakter des Antrags belegen können.

- (4) Haben die Justizvollzugsbehörden begründete Zweifel an der Identität einer betroffenen Person, die einen Antrag nach den §§ 54 oder 62 gestellt hat, können sie von ihr zusätzliche Informationen anfordern, die zur Bestätigung ihrer Identität erforderlich sind.

Abschnitt 9 Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Berichtigung

§ 59 Löschung

- (1) Personenbezogene Daten sind zu löschen, soweit ihre weitere Verarbeitung nicht mehr zulässig oder aus anderem Grund
 1. für die Erfüllung vollzuglicher Zwecke oder
 2. für die Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben gemäß § 22 oder statistische Zweckenicht erforderlich ist.

- (2) Personenbezogene Daten sind spätestens fünf Jahre nach der Entlassung oder der Verlegung der Gefangenen zu löschen; im Vollzug der Jugendstrafe beträgt die Frist drei Jahre und beim Jugendarrest zwei Jahre. Hiervon können bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist für die Gefangenenpersonalakte die Angaben über Familienname, Vorname, Geburtsname, Geburtstag, Geburtsort, Eintritts- und Austrittsdatum der Gefangenen ausgenommen werden, soweit dies für das Auffinden der Gefangenenpersonalakte erforderlich ist.

- (3) Soweit die Justizvollzugsbehörden im Vollzug der Untersuchungshaft und einer der Freiheitsentziehungen nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 von einer nicht nur vorläufigen Einstellung des Verfahrens, einer unanfechtbaren Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens oder einem rechtskräftigen Freispruch Kenntnis erlangen, haben sie die personenbezogenen Daten unverzüglich zu löschen. Darüber hinaus sind in diesen Fällen auf Antrag der Gefangenen die Stellen, die eine Mitteilung nach § 20 erhalten haben, über den Verfahrensausgang in Kenntnis zu setzen. Die Gefangenen sind auf ihr Antragsrecht bei der Anhörung oder der nachträglichen Unterrichtung (§ 20 Absatz 6) hinzuweisen.

§ 60 Einschränkung der Verarbeitung

- (1) Statt die gespeicherten personenbezogenen Daten zu löschen, ist deren Verarbeitung einzuschränken, wenn dies erforderlich ist,
 1. weil tatsächliche Anhaltspunkte zur Gefahrenverhütung, zur Gefahrenabwehr, zur Verhinderung und Verfolgung von Straftaten oder zur Erreichung der in § 10 Absatz 2 Nummer 4 genannten Zwecke bestehen,
 2. zur Feststellung, Durchsetzung oder Abwehr von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit dem Justizvollzug,
 3. weil Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Löschung schutzwürdige Interessen betroffener Personen beeinträchtigt werden können,

4. zu Zwecken der Datensicherung oder Datenschutzkontrolle,
5. zu sonstigen Beweis Zwecken,
6. weil eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist oder
7. weil einer Löschung nach § 59 die Aufbewahrungsfrist eine andere Rechtsnorm entgegensteht.

Der Zweck der Einschränkung der Verarbeitung ist zu dokumentieren.

- (2) In ihrer Verarbeitung nach Absatz 1 eingeschränkte Daten dürfen nur zu dem Zweck verarbeitet werden, der ihrer Löschung entgegenstand; sie dürfen auch verarbeitet werden, soweit dies zur Behebung einer Beweisnot oder zur Verfolgung von Straftaten unerlässlich ist oder die betroffenen Personen einwilligen. Bei automatisierten Dateisystemen ist technisch sicherzustellen, dass eine Einschränkung der Verarbeitung eindeutig erkennbar ist und eine Verarbeitung für andere Zwecke nicht ohne weitere Prüfung möglich ist. Der Verarbeitungszweck ist zu dokumentieren sowie im Fall der Übermittlung der Empfänger.
- (3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist abweichend von Absatz 2 wieder uneingeschränkt möglich und die Einschränkung der Verarbeitung ist aufzuheben, wenn
 1. die betroffenen Personen eingewilligt haben oder
 2. die Gefangenen erneut in den Justizvollzug aufgenommen werden.
- (4) Nach Absatz 1 in der Verarbeitung eingeschränkte Daten dürfen nicht über zehn Jahre hinaus aufbewahrt werden. Dies gilt nicht, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Aufbewahrung für die in Absatz 1 genannten Zwecke weiterhin erforderlich ist. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem auf das Jahr der Weglegung folgenden Kalenderjahr. Die Bestimmungen des Landesarchivgesetzes vom 11. August 1992 (GVObI. Schl.-H. S. 444, ber. 498), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Mai 2018 (GVObI. Schl.-H. S. 162) bleiben unberührt.

§ 61 Berichtigung

- (1) Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig, unvollständig oder nicht mehr aktuell sind. Bei Aussagen oder Beurteilungen betrifft die Frage der Richtigkeit nicht den Inhalt der Aussage oder Beurteilung. Soweit dies mit angemessenem Aufwand möglich ist, sind die personenbezogenen Daten vor ihrer Verarbeitung auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität zu überprüfen. In Akten genügt es, in geeigneter Weise kenntlich zu machen, zu welchem Zeitpunkt oder aus welchem Grund sie unrichtig waren oder unrichtig geworden sind. Eine Vervollständigung personenbezogener Daten kann auch mittels einer ergänzenden Erklärung erfolgen.

- (2) Kann die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der personenbezogenen Daten nicht festgestellt werden, tritt an die Stelle der Berichtigung eine Einschränkung der Verarbeitung. Vor der Aufhebung der Einschränkung sind die betroffenen Personen zu unterrichten.

§ 62 Rechte der betroffenen Personen auf Berichtigung und Löschung sowie Einschränkung der Verarbeitung

- (1) Die betroffenen Personen haben das Recht, von den Justizvollzugsbehörden unverzüglich die Berichtigung sie betreffender unrichtiger Daten gemäß § 61 zu verlangen. Die betroffenen Personen können zudem die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten verlangen, wenn dies unter Berücksichtigung der Verarbeitungszwecke angemessen ist.
- (2) Die betroffenen Personen können unter den Voraussetzungen von § 59 die Löschung der Daten verlangen.
- (3) Die Justizvollzugsbehörden unterrichten die betroffenen Personen schriftlich über ein Absehen von der Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten oder über die an deren Stelle tretende Einschränkung der Verarbeitung. Dies gilt nicht, wenn bereits die Erteilung dieser Informationen eine Gefährdung im Sinne des § 53 Absatz 2 mit sich bringen würde. Die Unterrichtung nach Satz 1 ist zu begründen, es sei denn, dass die Mitteilung der Gründe den mit dem Absehen von der Unterrichtung verfolgten Zweck gefährden würde. § 54 Absatz 6 und 8 gilt entsprechend.

§ 63 Mitteilungen

- (4) Die Justizvollzugsbehörden teilen die Berichtigung personenbezogener Daten der Stelle mit, die sie ihnen zuvor übermittelt hat. Gleiches gilt in den Fällen der Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung wegen unzulässiger Verarbeitung oder der Berichtigung der Daten für die Empfänger von Daten. Die Empfänger haben die Daten in eigener Verantwortung zu löschen, ihre Verarbeitung einzuschränken oder zu berichtigen.
- (5) Die Einhaltung der vorgenannten Maßgaben ist durch geeignete technische oder organisatorische Vorkehrungen sicherzustellen.

Abschnitt 10 Befugnisse des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein

§ 64 Befugnisse des Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein; Datenschutzaufsichtsbehörde

- (1) Stellt die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz bei Datenverarbeitungen durch die Justizvollzugsbehörden, deren Auftragsverarbeiter oder die Stellen, auf die die Justizvollzugsbehörden ihre Aufgaben ganz oder teilweise übertragen haben, Verstöße gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder gegen andere Vorschriften über den Datenschutz oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung personenbezogener Daten fest, so beanstandet sie oder er dies gegenüber der Justizvollzugsbehörde und fordert diese zur Stellungnahme innerhalb einer ihm zu bestimmenden Frist auf. Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz kann von einer Beanstandung absehen oder auf eine Stellungnahme verzichten, insbesondere wenn es sich um unerhebliche oder inzwischen beseitigte Mängel handelt. Die Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die auf Grund der Beanstandung der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz getroffen worden sind. Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz kann die Justizvollzugsbehörden auch davor warnen, dass beabsichtigte Verarbeitungsvorgänge voraussichtlich gegen in diesem Gesetz enthaltene und andere auf die jeweilige Datenverarbeitung anzuwendende Vorschriften über den Datenschutz verstoßen. Sofern die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz Verstöße gemäß Satz 1 gegenüber der Justizvollzugsbehörde beanstandet hat und der Verstoß nach deren Stellungnahme fortbesteht, kann sie oder er gegenüber der Justizvollzugsbehörde geeignete Maßnahmen anordnen, wenn dies zur Beseitigung eines erheblichen Verstoßes gegen datenschutzrechtliche Vorschriften erforderlich ist. Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz darf nicht die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung anordnen.
- (2) Stellt die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz einen strafbewehrten Verstoß gegen dieses Gesetz oder gegen andere Vorschriften des Datenschutzes fest, ist sie oder er befugt, diesen zur Anzeige zu bringen.
- (3) Die Justizvollzugsbehörden, ihre Auftragsverarbeiter und die Stellen, auf die die Justizvollzugsbehörden ihre Aufgaben ganz oder teilweise übertragen haben, sind verpflichtet, der oder dem Landesbeauftragten für Datenschutz
 1. jederzeit Zugang zu den Grundstücken und Diensträumen, einschließlich aller Datenverarbeitungsanlagen und -geräte, sowie zu allen personenbezogenen Daten und Informationen, die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendig sind, zu gewähren und

2. alle Informationen, die für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind, bereitzustellen.

Abschnitt 11 Anwendung weiterer Vorschriften

§ 65 Anwendung weiterer Vorschriften des allgemeinen Datenschutzrechts

- (1) Soweit in diesem Gesetz nicht etwas Abweichendes geregelt ist, gilt das allgemeine Datenschutzrecht. Insbesondere finden die Vorschriften für
 1. die Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (§ 41 Landesdatenschutzgesetz vom 02. Mai 2018 (GVOBl. 2018, 162) und die Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Personen (§ 42 des Landesdatenschutzgesetzes),
 2. die Benennung, Stellung und die Aufgaben der behördlichen Datenschutzbeauftragten (§§ 58 bis 60 des Landesdatenschutzgesetzes),
 3. die Übermittlung von personenbezogenen Daten an Stellen in Drittstaaten oder an internationale Organisationen (§§ 54 bis 57 des Landesdatenschutzgesetzes),
 4. Aufgaben des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein (§§ 61 bis 63 und 65 Landesdatenschutzgesetzes),
 5. die Zusammenarbeit mit dem Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (§§ 44 und 45 des Landesdatenschutzgesetzes),
 6. den Anspruch auf Schadensersatz, Entschädigung und die Strafvorschriften und Ordnungswidrigkeiten (§§ 66 und 68 des Landesdatenschutzgesetzes),
 7. die Anrufung des Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein und den Rechtsschutz gegen dessen Entscheidungen (§§ 36 und 37 des Landesdatenschutzgesetzes)entsprechende Anwendung.
- (2) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Justizvollzugsbehörden im sachlichen Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 134 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) gelten ausschließlich deren Bestimmungen und die hierzu erlassenen Vorschriften.

Artikel 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Vorbehaltlich des Absatzes 5 tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt das Jugendstrafvollzugsgesetz vom 19. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 563), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Juli 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 618), außer Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt das Untersuchungshaftvollzugsgesetz vom 16. Dezember 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 322), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Juli 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 618), außer Kraft.
- (4) Gleichzeitig tritt das Justizvollzugsdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein vom 21. Juli 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 618) außer Kraft.
- (5) Artikel 6 § 42 tritt am 6. Mai 2023 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Ministerpräsident

Minister für Justiz, Europa und Verbraucherschutz

Begründung:**A. Einleitung****I. Zielsetzung**

Das mit dem Justizvollzugsmodernisierungsgesetz geänderte Landesstrafvollzugsgesetz (Artikel 1) und die neu gefassten Vollzugsgesetze (Jugendstrafvollzugsgesetz (Artikel 2)/ Untersuchungshaftvollzugsgesetz (Artikel 3)) sowie das durch dieses Gesetz geänderte Gesetz über den Vollzug der Sicherungsverwahrung in Schleswig-Holstein (Artikel 4) und das geänderte Jugendarrestvollzugsgesetz (Artikel 5) stellen die verfassungsrechtlich erforderliche gesetzliche Grundlage für den Vollzug der Freiheitsstrafe, der Jugendstrafe, der Untersuchungshaft, der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung und des Jugendarrestes in Schleswig-Holstein dar. Das Schleswig-Holsteinische Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten im Justizvollzug (Artikel 6) regelt umfassend den Umgang mit Daten im Justizvollzug. Der Justizvollzug greift in Grundrechte der Gefangenen, Jugendstrafgefangenen, Untersuchungsgefangenen, Unterbrachten und der arrestierten Jugendlichen und Heranwachsenden ein und steht damit unter dem Vorbehalt des Gesetzes. Seit dem 1. September 2006 liegt die Gesetzgebungskompetenz für den Justizvollzug nach Artikel 70 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) bei den Ländern.

Schleswig-Holstein hat von der Gesetzgebungskompetenz bereits durch Schaffung des Gesetzes über den Vollzug der Jugendstrafe in Schleswig-Holstein – Jugendstrafvollzugsgesetz - (JStVollzG) vom 19. Dezember 2007, des Gesetzes über den Vollzug der Untersuchungshaft in Schleswig-Holstein – Untersuchungshaftvollzugsgesetz – (UVollzG) vom 16. Dezember 2011, des Gesetzes über den Vollzug der Sicherungsverwahrung in Schleswig-Holstein (SVVollzG) vom 15. Mai 2013, des Gesetzes über den Vollzug des Jugendarrestes in Schleswig-Holstein – Jugendarrestvollzugsgesetz – (JAVollzG) vom 2. Dezember 2014 und des Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe in Schleswig-Holstein (Landesstrafvollzugsgesetz Schleswig-Holstein – LStVollzG SH) sowie des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen im Justizvollzug (Justizvollzugsdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein – JVollzDSG SH) vom 21. Juli 2016 Gebrauch gemacht. Die Aufspaltung in mehrere Gesetze hat sich in der Vollzugspraxis bewährt. Sie erleichtert das Auffinden der einschlägigen Bestimmungen und die Orientierung an den gesetzlichen Vorgaben, insbesondere für nicht rechtskundige Gefangene, Unterbrachte und Arrestierte. An dieser Grundentscheidung ist daher festzuhalten. Die Änderung des Landesstrafvollzugsgesetzes entwickelt das Recht den Erkenntnissen der Kriminologie, den Erfahrungen der Praxis und der Rechtsprechung Rechnung tragend fort und setzt insbesondere neue Schwerpunkte in der Vollzugsgestaltung. Das geänderte Landesstrafvollzugsgesetz bildet die Grundlage dieses Artikelgesetzes und wirkt sich im Hinblick auf seine Struktur und seine Neuerungen auf die bereits bestehenden Gesetze zum Justizvollzug in Schleswig-Holstein aus. Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf werden die im Landesstrafvollzugsgesetz festgelegten Standards auf die bestehenden Justizvollzugsgesetze übertragen. Neben begrifflichen und systematischen

Angleichungen werden Regelungen zu Standardmaßnahmen, die im Vollzug der Jugendstrafe oder der Untersuchungshaft keine Besonderheiten gegenüber Gefangenen im Strafvollzug aufweisen, vereinheitlicht. Dies dient nicht nur der Vereinfachung bei der Gesetzesanwendung, sondern vermeidet auch eine fehlerhafte Auslegung bei nur sprachlich abweichenden Formulierungen, die jedoch den gleichen Regelungsinhalt aufweisen. Dementsprechende Anpassungen beinhalten die konstitutiven Neufassungen des Gesetzes über den Vollzug der Jugendstrafe (Artikel 2) und des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes (Artikel 3) sowie die Änderungen des Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes (Artikel 4) und des Jugendarrestvollzugsgesetzes (Artikel 5). Der Gesetzentwurf folgt damit dem bereits mit Schaffung des Landesstrafvollzugsgesetzes erklärten Ziel einer „Anpassung der schon bestehenden Vollzugsgesetze zur Umsetzung eines einheitlichen gesetzlichen Vollzugskonzeptes durch ein nachfolgendes Gesetz“ (Drs. 18/3153, S. 2). Aufgrund der Richtlinie (EU) 2016/680 ergibt sich für den Bereich des Justizvollzugs und den dort normierten bereichsspezifischen Datenschutzbestimmungen ein zielverbindlicher Umsetzungsbedarf, dem mit der konstitutiven Neufassung des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten im Justizvollzug (Artikel 6) Rechnung getragen wird.

1. Der Vollzug der Freiheitsstrafe (Artikel 1) setzt neue Schwerpunkte insbesondere in der Vollzugsplanung. Aufbauend auf kriminologischen Erkenntnissen und praktischen Erfahrungen wird unabhängig von der voraussichtlichen Vollzugsdauer der Freiheitsstrafe die zu erhebende Delinquenzhypothese zur Grundlage der Vollzugsgestaltung. Weitere Schwerpunkte liegen in der Änderung des Vollzuges der Ersatzfreiheitsstrafen, der Wiederaufnahme der nichtmonetären Vergütung in Form von Freistellungstagen, der Betonung der Bedeutung des Sports im Justizvollzug, der Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für nicht nur kurzfristige Fixierungen, der Neufassung der Vorschriften zum Einschluss, zur Sichtkontrolle der Verteidigerpost, zur Durchsuchung und zum Schusswaffengebrauch sowie der erweiterten Berücksichtigung des Opferschutzgedankens.
2. Das bisherige Jugendstrafvollzugsgesetz sowie das Untersuchungshaftvollzugsgesetz, das Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz sowie das Jugendarrestvollzugsgesetz wurden einer differenzierten Überprüfung unterzogen. Zum einen werden zur Vereinheitlichung die Regelungen des Landesstrafvollzugsgesetzes (Artikel 1) – soweit sie mehrere oder sämtliche Vollzugsformen übereinstimmend betreffen und nicht deren jeweilige Besonderheiten berühren – durch eine konstitutive Neufassung des Jugendstrafvollzugsgesetzes (Artikel 2) und des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes (Artikel 3) beziehungsweise Gesetzesänderungen im Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz (Artikel 4) und in Teilen im Jugendarrestvollzugsgesetz (Artikel 5) übernommen; zum anderen werden aber auch bewährte Regelungen aus den bereits bestehenden Vollzugsgesetzen beibehalten.
3. Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union haben am 27. April 2016 zwei Regelwerke zum Schutz bei der Verarbeitung personenbezogener Daten erlassen:

Einerseits die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23. 5. 2018, S. 2) (Datenschutz-Grundverordnung) und andererseits die Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 89; L 127 vom 23.5.2018, S. 9) (Richtlinie (EU) 2016/680).

Der vorliegende Entwurf eines Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten im Justizvollzug (Artikel 6) dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680.

Die Richtlinie (EU) 2016/680 findet auch auf den Straf-, Jugendstraf-, Untersuchungshaftvollzug, die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung und den Jugendarrestvollzug (Justizvollzug) Anwendung; der Justizvollzug ist ein Teil der Strafvollstreckung beziehungsweise fällt zumindest unter den Schutz vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit.

Soweit der Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/680 eröffnet ist, schließt sie in der Regel die Geltung der am 25. Mai 2018 in Kraft getretenen Verordnung (EU) 2016/679 aus. Allerdings folgt aus Artikel 9 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680, dass auch bei grundsätzlicher Eröffnung ihres Anwendungsbereichs in einigen Fällen die Verordnung (EU) 2016/679 in Verbindungen mit dem jeweiligen landesrechtlichen Datenschutzbestimmungen Anwendung finden kann. Wenn etwa personenbezogene Daten, die ursprünglich für einen der Zwecke der Richtlinie (EU) 2016/680 erhoben wurden, zu anderen Zwecken (weiter)verarbeitet werden, gilt hierfür die Verordnung (EU) 2016/679 (Erwägungsgrund 34 der Richtlinie (EU) 2016/680).

Anders als die Richtlinie (EU) 2016/680 ist die Verordnung (EU) 2016/679 in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat; sie bedarf gemäß Artikel 288 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) keiner Umsetzung in das mitgliedstaatliche Recht. Ziel der Verordnung (EU) 2016/679 ist ein gleichmäßiges und hohes Datenschutzniveau für natürliche Personen und die Beseitigung von Hemmnissen für den Verkehr personenbezogener Daten innerhalb der gesamten Union zu erreichen (Erwägungsgrund 10 und 13 der Verordnung (EU) 2016/679). Nichtsdestotrotz enthält die Verordnung (EU) 2016/679 Öffnungsklauseln für den nationalen Gesetzgeber mit Regelungsoptionen und konkreten Regelungsaufträgen, damit das allgemeine und das bereichsspezifische Datenschutzrecht soweit wie nötig angepasst werden kann. Dieser sich ergebende Anpassungsbedarf

findet sich überwiegend im Landesdatenschutzgesetz, aber auch in speziellen landesrechtlichen oder auch bundesgesetzlichen Fachgesetzen, die eigene Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung beinhalten; diese Rechtsgrundlagen sind dann stets in Verbindung mit der unmittelbar geltenden Verordnung (EU) 2016/679 für die Datenverarbeitung zu anderen Zwecken als denjenigen der Richtlinie (EU) 2016/680 heranzuziehen ist.

Der Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 ist gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 etwa eröffnet, wenn die Datenverarbeitung von Anfang an nicht dem Anwendungsbereich des Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 unterfällt, weil sie der Verwaltung von Personaldaten der Bediensteten im Justizvollzug dient. Ferner kann die Verordnung (EU) 2016/679 in Verbindung mit bereichsspezifischen nationalen Datenschutzbestimmungen zur Anwendung kommen, weil personenbezogene Daten, die für Zwecke des Justizvollzugs erhoben wurden, für andere Zwecke als diejenigen der Richtlinie (EU) 2016/680 weiterverarbeitet werden, etwa bei der Übermittlung personenbezogener an die für Sozialleistungen zuständigen Behörden gemäß § 12 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe d) oder die Ausländerbehörde für asyl- oder ausländerrechtlicher Maßnahmen gemäß § 12 Absatz 3 Nummer 2 Buchstaben g).

Aufgrund der Richtlinie (EU) 2016/680 ergibt sich für den Bereich des Justizvollzugs und den dort normierten bereichsspezifischen Datenschutzbestimmungen ein entsprechender zielverbindlicher Umsetzungsbedarf. Denn wie jede Richtlinie gemäß Artikel 288 AEUV ist auch die Richtlinie (EU) 2016/680 für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet wird, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich. Die Rechtsform der Richtlinie überlässt allerdings den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel für die Umsetzung in das nationale Recht.

Der Bund hat weiterhin die Gesetzgebungskompetenz für den Datenschutz im Vollzug der Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft (Zivilhaft). Daher gilt für die Zivilgefangenen die Verordnung (EU) 2016/679 in Verbindung mit den angepassten Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes des Bundes.

II. Lösung

Es wird ein Justizvollzugsmodernisierungsgesetz vorgelegt, das die verfassungsrechtlich erforderliche gesetzliche Grundlage für den Vollzug der Freiheits- und der Jugendstrafe, des Strafarrestes, den Vollzug der Untersuchungshaft und der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung sowie für den Jugendarrest darstellt. Das Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe in Schleswig-Holstein wird auf der Basis kriminologischer Erkenntnisse, praktischer Erfahrungen aus dem Vollzug und der aktuellen Rechtsprechung weiterentwickelt (Artikel 1). Neben redaktionellen Anpassungen fachlicher Art dient dieses Gesetz in den Artikeln 2 bis 5 auch der inhaltlichen und sprachlichen Harmonisierung der Vorschriften der einzelnen Vollzugsgesetze zueinander, um so eine leichtere und überschaubarere Handhabung für die Praxis zu bieten. Zudem erfolgen auch Bereinigungen hinsichtlich der geschlechtergerechteren Formulierung. Im Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz werden daher entsprechende Änderungen vorgenommen (Artikel 4), wobei die Besonderheiten des Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes unangetastet bleiben. Gleiches gilt für die konstitutive Neufassung des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes (Artikel 3) und die Änderungen im Jugendarrestvollzugsgesetz (Artikel 5). Auch in der konstitutiven Neufassung des Jugendstrafvollzugsgesetzes (Artikel 2) sind die – wie schon bisher – festgelegten, den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts an den Jugendstrafvollzug Rechnung tragenden Regelungen für einen konsequent am Förder- und Erziehungsgedanken ausgerichteten Vollzug übernommen worden. Im Hinblick auf die zahlreichen strukturellen Änderungen des Aufbaus als auch der sprachlichen und inhaltlichen Anpassungen an die Systematik des Landesstrafvollzugsgesetzes erfolgt zur besseren Nachvollziehbarkeit und Lesbarkeit eine konstitutive Neufassung des Jugendstrafvollzugsgesetzes und des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes. Das bisherige Jugendstrafvollzugsgesetz und das bisherige Untersuchungshaftvollzugsgesetz treten deshalb zeitgleich außer Kraft. Durch die konstitutive Neufassung des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten im Justizvollzug (Artikel 6) tritt gleichzeitig auch das Schleswig-Holsteinische Gesetz zum Schutz personenbezogener Informationen im Justizvollzug außer Kraft. Artikel 7 enthält die hierfür notwendigen Regelungen.

Das Gesetz steht mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben des Grundgesetzes und der Landesverfassung in Einklang. Völkerrechtliche Vorgaben und internationale Standards mit Menschenrechtsbezug wie etwa der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 und die Europäische Menschenrechtskonvention (Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten) vom 4. November 1950 sowie das Europäische Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe vom 26. November 1987 sind beachtet worden. Darüber hinaus erfüllt das Gesetz die Forderungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen (VN) über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 und des VN-Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 10. Dezember 1984.

Auch hat sich das Gesetz an den VN-Regeln über die Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen von 1955, zur Jugendgerichtsbarkeit vom 29. November 1985 (sogenannte „Beijing Rules“), dem VN-Grundsatzkatalog für den Schutz aller irgendeiner Form von Haft oder Strafgefangenschaft unterworfenen Personen vom 9. Dezember 1988, der VN-Regeln zum Schutz von Jugendlichen, denen ihre Freiheit entzogen ist, vom 14. Dezember 1990 und den Grundsätzen der Vereinten Nationen für die Behandlung weiblicher Gefangener und für nicht freiheitsentziehende Maßnahmen für weibliche Straffällige (Bangkok-Regeln) orientiert. Weiterhin sind die Empfehlungen des Europarats zum Freiheitsentzug, wie etwa die Empfehlung Rec (2006) 2 des Ministerkomitees des Europarats über die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze vom 11. Januar 2006 (European Prison Rules, EPR) beachtet worden. Darüber hinaus haben auch die Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarats zur Untersuchungshaft Rec (2006) 13 vom 27. September 2006 und für die von Sanktionen und Maßnahmen betroffenen jugendlichen Straftäter und Straftäterinnen Rec (2008) 11 vom 5. November 2008 Berücksichtigung bei der Erstellung dieses Gesetzes gefunden. Die CPT-Standards (CPT/Inf/E (2002)/1 – Rev. 2015) sind beachtet worden. Schließlich werden die Vorgaben nach der Richtlinie (EU) 2016/800 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 11. Mai 2016 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind (Amtsblatt der Europäischen Union DE vom 21.5.2016 L 132/19), umgesetzt.

1. Das Landesstrafvollzugsgesetz (Artikel 1) wird auf der Grundlage kriminologischer Erkenntnisse, praktischer Erfahrungen und Aufnahme aktueller Rechtsprechung geändert und weiterentwickelt. Wesentliche Gesichtspunkte für die Fortentwicklung des am Gedanken der Resozialisierung und Eingliederung der Gefangenen in die Gesellschaft ausgerichteten Strafvollzugs ergeben sich aus den folgenden Erwägungen:
 - a) Der Entwurf trägt dem hohen Stellenwert des Opferschutzes und den nachvollziehbaren Schutzbedürfnissen der Verletzten vermehrt Rechnung. Durch Aufnahme einer Regelung zur verletztenbezogenen Gestaltung des Vollzuges in den Grundsätzen der Vollzugsgestaltung wird die viktimologische Sicht verstärkt. Gerade familiäre Opfer von Gewalttaten oder Geschädigte, die in einer besonderen Beziehung zur Täterin oder zum Täter stehen, haben ein Recht darauf, ihre besonderen Interessen auch bei der Vollzugsgestaltung berücksichtigt zu sehen. Eine verletztenbezogene Vollzugsgestaltung bewirkt zudem aber auch eine Blickschärfung auf spezifische kriminogene Faktoren. Beginnend mit der Vollzugsplanung und endend mit dem Übergang in die Freiheit ist zu prüfen, ob und wie ein auf das Tatgeschehen bezogener Tausgleich erreichbar ist und welche Maßnahmen des Opferschutzes zu ergreifen sind. Gefangene sollen insoweit befähigt werden, Empathie zu entwickeln und Verantwortung für die von ihnen verursachten Folgen für die Opfer zu übernehmen. Ein so verstandener Opferschutz verbessert auch die Chancen der Ge-

fangenen auf eine nachhaltige Resozialisierung. Die Vorschrift im ersten Abschnitt des Entwurfs wird durch mehrere Regelungen, zum Beispiel in den Vorschriften zu Schriftwechsel und Paketen, ergänzt.

- b) Um die Legalprognose der aus dem Vollzug Entlassenen zu verbessern, müssen vollzugliche Maßnahmen passgenau auf den individuellen Behandlungsbedarf zugeschnitten werden. Grundlage hierfür ist eine ausführliche und umfassende Delinquenzhypothese, eine regelmäßige Überprüfung der festgelegten Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit sowie eine Verbesserung des Behandlungsangebotes insgesamt. Aufbauend auf diesen Überlegungen sollen eine Diagnostik und die daraus resultierende Delinquenzhypothese bei Freiheitsstrafen grundsätzlich unabhängig von der voraussichtlichen Vollzugsdauer durchgeführt werden. Auch bei kurzer Vollzugsdauer setzt die planvolle Behandlung eine Delinquenzhypothese voraus, die die Grundlage der weiteren vollzuglichen Planung bildet. Dies gilt insbesondere für notwendige Unterstützungsmaßnahmen im Rahmen der Entlassungsvorbereitung sowie die notwendige Verzahnung vollzuglicher Angebote mit vollzugsbegleitenden und nachsorgenden Angeboten Dritter, die der späteren sozialen Eingliederung der Gefangenen dienen.
- c) Nach dem künftigen § 8 findet in den Fällen der Ersatzfreiheitsstrafe demgegenüber ein Diagnoseverfahren nicht mehr statt. Hierdurch wird der besondere Charakter der Ersatzfreiheitsstrafe betont, die sich in zwei wesentlichen Aspekten signifikant von der Freiheitsstrafe oder der Jugendstrafe unterscheidet: Zunächst hat sie ihren Ursprung in der Geldstrafe und somit einer Sanktion, bei der nach richterlicher Entscheidung eine Freiheitsentziehung nicht erforderlich war. Erst durch die Uneinbringlichkeit der Geldstrafe wandelt sie sich in eine freiheitsentziehende Maßnahme. Aber auch nach der Anordnung der Ersatzfreiheitsstrafe behält diese Sanktion einen vorläufigen Charakter, da die Vollstreckung jederzeit durch Zahlung abgewendet werden kann. Behandlungs- und Sicherheitsaspekte spielen daher nur eine untergeordnete Rolle.

Der Gesetzentwurf betont zugleich das Bemühen, in Fällen der Ersatzfreiheitsstrafe die Vollstreckung durch freies Arbeiten abzuwenden und gezielt hierauf hinzuwirken. Entsprechende Möglichkeiten sind sowohl im Aufnahmeverfahren im Rahmen des Zugangsgespäches (§ 6 Absatz 5) als auch bei Erstellung des Überleitungsplans (§ 8 Absatz 2 Nummer 3) zu erörtern.

- d) Die Vorschriften zum Einschluss (bisherige §§ 12 und 13) sind überarbeitet und in einer Vorschrift (§13) zusammengefasst worden. Es verbleibt beim Grundsatz des Aufschlusses außerhalb der Nachtzeit. Allerdings soll verdeutlicht werden, dass unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Einschluss erfolgen kann, insbesondere wenn Gründe der Sicherheit oder Gründe der Ordnung der Anstalt dies erfordern.

- e) Im Rahmen der Vergütungsvorschrift soll in Anlehnung an § 43 Absatz 6 StVollzG zur Freistellungsregelung durch Wiederaufnahme der Möglichkeit einer nicht-monetären Vergütung in Form von zwei Freistellungstagen zurückgekehrt werden. Die Gefangenen erhalten die Möglichkeit, die Freistellung während des Vollzuges zu beanspruchen unter Zahlung des regulären Entgelts. Das erklärte Ziel der bislang geltenden Regelung, mit der Anrechnung auf den Entlassungszeitpunkt freie Haftplatzkapazitäten zu schaffen, ist nicht in nennenswertem Umfang eingetreten und eine Änderung ist nicht erkennbar. Die Entscheidungen der Gerichte lassen oftmals vom Zeitablauf die Anrechnung nicht mehr zu. Darüber hinaus hat die derzeitige Regelung zu einer Steigerung der Kosten auf mehr als das Doppelte geführt. Durch die veränderte Regelung können die Gefangenen im Bedarfsfall Freistellungstage in Anspruch nehmen und die Kosten können leicht gesenkt werden.
- f) Vor dem Hintergrund der Sicherheitserfordernisse in der Vollzugspraxis und der Wahrung der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze sieht der Entwurf eine Änderung der gesetzlichen Vorschriften zur Besuchsregelung und zur Durchsuchung dahingehend vor, dass eine Absuchung als milderer Mittel der Durchsuchung vorgeschaltet werden soll und letztere nur von Personen desselben Geschlechts durchgeführt werden darf.
- g) Im Hinblick auf das Verteidigungsverhältnis normiert der Gesetzentwurf die bereits gelebte Praxis, dass zwar auch der Schriftwechsel der Gefangenen mit ihren Verteidigerinnen oder Verteidigern im Wege der Sichtkontrolle kontrolliert werden darf, die ein- und ausgehenden Schreiben aber nur *ungeöffnet* auf verbotene Gegenstände untersucht werden dürfen.
- h) Sport im Justizvollzug trägt ebenso wie alle anderen Maßnahmen der Vollzugsgestaltung dazu bei, die Gefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Das Erlernen strukturierter Freizeitgestaltung verringert die Rückfallgefahr und dient dem Opferschutz. In den Justizvollzugsanstalten des Landes sind hierzu bereits verschiedene Angebote und Konzepte installiert. Seiner besonderen Bedeutung wegen soll der Sport in einer gesonderten Vorschrift fokussiert werden (§ 71a).
- i) Der vorgelegte Entwurf berücksichtigt die höchstrichterliche Rechtsprechung zur Fixierung und stellt die landesgesetzlichen Regelungen auf eine rechtssichere Grundlage. Das Bundesverfassungsgericht fordert, dass auch dann, wenn dem Betroffenen im Rahmen der Unterbringung die Freiheit bereits entzogen worden ist, bei besonders schwerwiegenden Eingriffen - wie der Anordnung einer nicht nur kurzfristigen Fixierung - eine Kontrolle durch die Gerichte angezeigt ist. Die Einführung eines Richtervorbehaltes in § 109 LStVollzG stellt die vom Bundesverfassungsgericht geforderte vorherige Prüfung der Voraussetzungen für eine konkrete Zwangsmaßnahme sicher und deckt gleichzeitig das Erfordernis des effektiven Rechtsschutzes ab (vgl. BVerfG Urteil vom 24. Juli 2018 - 2 BvR 309/15 und 2 BvR 502/16).

- j) Mit der Neuformulierung der Vorschrift zu den Schusswaffen wird die Ausrüstung der Bediensteten in der Anstalt auf eine rechtssichere Grundlage gestellt. Darüber hinaus wird klargestellt, dass auch der Gebrauch der Schusswaffen innerhalb der Anstalt vorher anzudrohen ist.
2. Das Jugendstrafvollzugsgesetz (Artikel 2) stellt ein Ablösungsgesetz dar, um es im Hinblick auf das erforderliche Änderungspensum an den Aufbau und die Struktur des Landesstrafvollzugsgesetzes (Artikel 1) anzupassen.
- a) Den Anforderungen an einen konsequent am Resozialisierungsgedanken sowie an rechts- und sozialstaatlichen Erwägungen ausgerichteten Jugendstrafvollzug trägt das Jugendstrafvollzugsgesetz (Artikel 2) durch die im Wesentlichen gleichen gesetzlichen Standards wie das Landesstrafvollzugsgesetz (Artikel 1) Rechnung; insofern wird auf die dortigen Ausführungen (II.1.) Bezug genommen.
- b) Für den Jugendstrafvollzug wird neben den bereits aus dem bisherigen Jugendstrafvollzugsgesetz übernommenen Besonderheiten insbesondere das Folgende hervorgehoben:
- (1) Bei dem definierten Ziel von Qualifizierung und Arbeit wird die besondere Bedeutung von schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen, zu deren Teilnahme Jugendstrafgefangene verpflichtet sind, nochmals betont. Sie dienen dem Ziel, durch Vermittlung geeigneter Lernmodelle, schulischem Nachholbedarf zu begegnen, die Lebenssituation zu stabilisieren, Beständigkeit und Selbstdisziplin aufzubauen, Eigenverantwortung und Motivation zu entwickeln sowie das Selbstwertgefühl zu verbessern.
- (2) Das Jugendstrafvollzugsgesetz hält daran fest, dass Disziplinarmaßnahmen das letzte Mittel der Wahl sein sollen. Der Maßnahmenkatalog stellt klar, was für erzieherische Maßnahmen in Betracht kommen, sofern eine einvernehmliche Konfliktregelung ausscheidet. Einvernehmliche Streitbeilegung und darauf abzielende Vereinbarungen wie Wiedergutmachung, Entschuldigung oder Erbringung von Leistungen für die Gemeinschaft gehen stets vor, um eine Disziplinarmaßnahme abzuwenden oder zu mildern. Einer pädagogischen und nicht vergeltenden Zielrichtung entsprechend wird auf die Aufnahme kontraproduktiver Disziplinarmaßnahmen verzichtet.
3. Das Untersuchungshaftvollzugsgesetz (Artikel 3) stellt ein Ablösungsgesetz dar, um es im Hinblick auf das erforderliche Änderungspensum nachvollziehbar an den Aufbau und die Struktur des Landesstrafvollzugsgesetzes (Artikel 1) anzupassen. Im Vergleich zu den bislang geltenden Bestimmungen sind insbesondere folgende Änderungen hervorzuheben:

- a) Die Arbeit von Untersuchungsgefangenen und Strafgefangenen wird in Schleswig-Holstein bisher in unterschiedlicher Höhe vergütet. Für Untersuchungshaftgefangene wird bei der Bemessung des Arbeitsentgeltes ein Wert von 5 % der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für Sozialversicherungen (SGB IV) zugrunde gelegt, während für die Gefangenen im Strafvollzug nach § 37 Absatz 2 LSt-VollzG ein Wert von 9 % der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) angesetzt wird. Für diese Ungleichbehandlung von Arbeitsentgelten für Untersuchungsshaftgefangene einerseits und Gefangene im Strafvollzug auf der anderen Seite gibt es keine rechtfertigenden Gründe. Die Eckvergütung für Untersuchungsgefangene wird daher von 5% auf 9% angehoben.
 - b) Durch die Anpassung zu a) erhöht sich auch der Taschengeldanspruch der Untersuchungsgefangenen leicht. Die bisherige Regelung zum Taschengeld in § 25 Absatz 7 UVollzG wird aufgehoben und in § 47 UVollzG an § 73 LSt-VollzG angeglichen: Die bisher vorgesehene Gewährung als Darlehen war mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden und eine Rückerstattung konnte in vielen Fällen nicht durchgesetzt werden. Die Beschränkung auf die darlehnsweise Gewährung erfolgte im Übrigen seinerzeit allein aus haushalterischen Gründen (Drucksache 17/1255, S.78).
 - c) In Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/800 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 11. Mai 2016 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind (Amtsblatt der Europäischen Union DE vom 21.5.2016 L 132/19), sind die Vorschriften für junge Untersuchungsgefangene mit Blick auf das im Besonderen zu beachtende Wohl minderjähriger Untersuchungsgefangener ergänzt und konkretisiert worden.
4. Die Änderungen des Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes (Artikel 4) betreffen notwendige Anpassungen zur Vereinheitlichung der Vollzugsgesetze in Schleswig-Holstein.
 5. Artikel 5 betrifft Änderungen im Jugendarrestvollzugsgesetz. Im Vergleich zu den bislang geltenden Bestimmungen sind insbesondere folgende Änderungen hervorzuheben:
 - a) Die Vorschriften der §§ 1 und 61 JAVollzG werden neu gefasst. Durch die Neufassung der Regelungen wird klargestellt, dass der Jugendarrest neben dem Vollzug in selbständigen Jugendarrestanstalten auch in anderen Arresteinrichtungen des Landes vollzogen werden kann, sofern eine bauliche und räumliche Trennung von anderen Formen des Justizvollzuges gewährleistet ist. Eine gleichzeitige Nutzung der Arresteinrichtungen für den Vollzug

von Strafhaft, Untersuchungshaft oder Maßregeln der Besserung und Sicherung bleibt weiterhin ebenso ausgeschlossen wie der Vollzug von Jugendarrest in Einrichtungen, in denen derartige Freiheitsentziehungen vollzogen werden. Dem Arrestvollzug soll jedoch die Möglichkeit eröffnet werden, Verwaltungs- und Funktionsbereiche anderer Vollzugsformen gemeinschaftlich zu nutzen.

- b) Eine gesetzliche Grundlage findet in § 17a nun auch der sog. Warnschussarrest. Mit dem Gesetz zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten vom 04.09.2012 (BGBl. I, S.1854) ist der Anwendungsbereich des Jugendarrestes durch die Einführung dieser Arrestform in einem neuen § 16a JGG erweitert worden. Jugendarrest kann nun auch neben einer Jugendstrafe verhängt werden, deren Vollstreckung oder Verhängung zur Bewährung ausgesetzt werden kann; die Gestaltung dieses Arrestes hat sich auch an den Voraussetzungen des § 16a JGG zu orientieren.
 - c) Der Abschnitt über den Datenschutz wird gestrichen, da diese Materien nunmehr im Justizvollzugsdatenschutzgesetz (Artikel 6) geregelt werden.
6. Die nationale Umsetzung in das bereichsspezifische Recht des Datenschutzes im Justizvollzug sieht der vorliegende Gesetzesentwurf für ein Justizvollzugsdatenschutzgesetz vor. Der Entwurf beabsichtigt eine weitgehende Vollregelung des für den Justizvollzug geltenden Datenschutzrechts.

Mit dem vorgelegten Entwurf werden die bisherigen datenschutzrechtlichen Standards in ein neues eigenständiges Justizvollzugsdatenschutzgesetz überführt und zugleich die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2016/680 in Landesrecht umgesetzt. Dadurch wird dem hohen Stellenwert des Datenschutzes im Justizvollzug Rechnung getragen und das eigenständige Gesetz macht die komplexe Materie des Datenschutzes anwendungsfreundlicher.

Der Strafvollgangausschuss der Länder hat auf seiner 125. Tagung vom 10. bis 12. Mai 2017 in Potsdam beschlossen, eine länderübergreifende Arbeitsgruppe zur Erarbeitung eines Mustergesetzesentwurfs zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 für den Justizvollzug einzurichten, in der Brandenburg, Berlin, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein die Federführung übernommen haben. Der Gesetzesentwurf geht weitgehend auf diesen Musterentwurf zurück.

Der Gesetzesentwurf enthält Bestimmungen über allgemeine Grundsätze der Datenverarbeitung, die Rechtsgrundlagen einzelner Verarbeitungsformen (Erhebung, Speicherung, Nutzung und Übermittlung), besondere Formen der Datenverarbeitung (etwa die Datenverarbeitung im Auftrag), die Schutzanforderungen an die Datenverarbeitung als weitere Pflichten der Justizvollzugsbehörden (z.B.

Zweckbindung oder Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten) und die mit der Richtlinienumsetzung erweiterten Rechte der betroffenen Personen.

Um das bisherige hohe datenschutzrechtliche Schutzniveau beizubehalten und eine möglichst hohe Anwenderfreundlichkeit zu erzielen, greift der Entwurf zwar auf den neuen zentralen Begriff der Verarbeitung der Richtlinie (EU) 2016/680 zurück, setzt aber dennoch die im Justizvollzug bewährte begriffliche Unterscheidung zwischen Erhebung, Speicherung, Nutzung und Übermittlung fort. Dadurch wird die Datenverarbeitung in ihren einzelnen Schritten mit den daran geknüpften Voraussetzungen weiterhin nachvollziehbar im Gesetz verortet, d.h. erst werden die Daten erhoben, dann werden sie gespeichert und genutzt, dann gegebenenfalls übermittelt und nach Entlassung der Gefangenen gelöscht.

Die Richtlinie (EU) 2016/680 verlangt Garantien, mit denen die Datenschutzgrundsätze zum Schutz der Rechte der Gefangenen umgesetzt werden. Der Entwurf sieht daher in Anlehnung an die bisherige Rechtslage eine Umsetzung des Standard-Datenschutzmodells vor, das um weitere technische Schutzstandards ergänzt wird.

Neu aufgenommen werden Regelungen zum Datenabgleich mit den Sicherheitsbehörden unabhängig von der erforderlichen Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680. Diese Regelungen (Sicherheitsrelevante Erkenntnisse, Überprüfung Gefangener, Überprüfung anstaltsfremder Personen, Fallkonferenzen, Weitere Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Datenverarbeitung mit den Sicherheitsbehörden und der erkennungsdienstliche Datenabgleich (§§ 13 – 17, 28)) gehen ebenfalls auf eine Beschlussfassung des Strafvollzugausschusses aus der Frühjahrstagung im Jahr 2017 zurück.

7. Artikel 7 regelt das Inkrafttreten der Änderungen im Landesstrafvollzugsgesetz, der Änderungen im Gesetz zum Vollzug der Sicherungsverwahrung in Schleswig-Holstein und der Änderungen im Jugendarrestvollzugsgesetz. Zugleich bestimmt er das Inkrafttreten der neuen Gesetze zum Jugendstrafvollzug, zum Vollzug der Untersuchungshaft sowie zum Justizvollzugsdatenschutz in Schleswig-Holstein und zugleich das Außerkrafttreten des bisherigen Jugendstrafvollzugsgesetzes, des bisherigen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes und des bisherigen Justizvollzugsdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein.

B. Im Einzelnen

I. Zu Artikel 1

Änderung des Landesstrafvollzugsgesetzes

Zu Nummer 1 (§ 2)

Das Bundesverfassungsgericht entschied durch Beschluss vom 10. Oktober 2017 (1 BvR 2019/16), dass das geltende Personenstandsrecht gegen das Grundgesetz verstößt, soweit das Personenstandsrecht dazu zwingt, das Geschlecht zu registrieren, aber keinen anderen positiven Geschlechtseintrag als „weiblich“ oder „männlich“ zulässt. Zur Begründung verwies das Gericht auf das im Grundgesetz geschützte Persönlichkeitsrecht. Bereits mit Beschluss vom 11. Januar 2011 (1 BvR 3295/07) hatte das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass das Erfordernis einer geschlechtsangleichenden Operation als Voraussetzung für eine Personenstandsänderung mit Artikel 2 Absatz 1 und Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes nicht vereinbar ist. Dieser verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung folgend wird Menschen, die sich weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen, seit dem 1. Januar 2019 ermöglicht, den Personenstandsfall ohne eine solche Angabe oder mit der Angabe „divers“ in das Geburtenregister eintragen zu lassen (§ 22 Personenstandsgesetz).

Dem folgend machen die Änderungen in § 2 deutlich, dass es eine ausschließliche Unterscheidung zwischen „männlich“ und „weiblich“ nicht (mehr) gibt.

Zu Nummer 2 (§ 3)

Die Bestimmung regelt erstmals eine verletztenbezogene Vollzugsgestaltung und hebt durch ihre Normierung in den allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes den Stellenwert des Verletztenschutzes, der Verletzteninteressen und der Auseinandersetzung der Gefangenen mit den Folgen ihrer Taten hervor. Diesem Ziel wird durch die §§ 21, 57 Satz 2 LStVollzG bislang erst in Teilen Rechnung getragen.

Die Neuaufnahme folgt der Umsetzung der EU-Richtlinie über Mindeststandards für Opferrechte 2012/29/EU („Opferschutzrichtlinie“) durch das 3. Opferrechtsreformgesetz im Jahr 2015, welches die Opferrechte unmittelbar gestärkt hat. Die Opferschutzrichtlinie enthält Vorgaben auch für eine Opferorientierung im Justizvollzug: Die Regelung des Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie bestimmt, dass der Wunsch des Opfers, Informationen zu erhalten oder nicht zu erhalten, für die zuständige Behörde verbindlich

ist (in jedem Stadium des Verfahrens). In Artikel 12 Absatz 1 a) wird darauf hingewiesen, dass Wiedergutmachungsdienste nur zur Anwendung kommen sollen, wenn dies im Interesse des Opfers ist und mit Einwilligung des Opfers geschieht.

Die Bestimmung verdeutlicht, dass während des gesamten Vollzugsverlaufs, insbesondere jedoch bei Weisungen für Lockerungen sowie bei der Eingliederung und Entlassung der Gefangenen, die Belange der Verletzten von Straftaten zu berücksichtigen sind. Die Regelung soll eine Befassung der Anstalten mit Verletzteninteressen sicherstellen. Dabei finden nur die berechtigten Interessen der Verletzten (vgl. § 406d Absatz 2 StPO) Beachtung, das heißt beispielsweise nicht deren grundsätzliche und pauschale Forderung keinerlei Vollzugslockerungen zu gewähren; insofern sollen den Verletzten in den Anstalten Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner für Fragen des Verletzten-schutzes und des Tatausgleichs zur Verfügung stehen, die über bestehende Auskunftsrechte, den gesetzlich vorgesehenen Vollzugsverlauf zur Eingliederung und gegebenenfalls für sie geeignete Hilfeorganisationen aufklären. Die verletztenbezogene Vollzugsgestaltung muss sich nicht nur mit dem Vollzugsziel der Eingliederung der Gefangenen vereinbaren lassen, sondern sie soll diese im Ergebnis sogar fördern. Sie richtet sich nicht gegen die Gefangenen und darf nicht als Mittel dienen, den Vollzug zu verschärfen; so sollen den an sich geeigneten Gefangenen beispielsweise Lockerungen nicht etwa wegen eines Verletztenbezuges verwehrt werden, sondern diese durch Erteilung entsprechend sorgfältig abgewogener und schützender Weisungen (z.B. Kontakt- oder Annäherungsverbote zu den Verletzten) ermöglicht werden. Gefangene sollen insoweit befähigt werden, Empathie zu entwickeln und Verantwortung für die von ihnen verursachten Folgen für die Opfer zu übernehmen. Ein so verstandener Opferschutz verbessert auch die Chancen der Gefangenen auf eine nachhaltige Resozialisierung.

Satz 2 stellt eine Konkretisierung des in § 3 Absatz 1 normierten Gestaltungsgrundsatzes im Hinblick auf die Verletzteninteressen dar und betont die Tatauswirkungen für Verletzte.

Satz 3 betont im Interesse der Verletzten den Aspekt der Schadenswiedergutmachung. Die Regelung verpflichtet die Anstalt, Gefangene in geeigneten Fällen beim Ausgleich des begangenen Unrechts zu unterstützen und auf einen Ausgleich der Folgen der Straftat hinzuwirken. Bei allen Maßnahmen ist jedoch stets die Unabhängigkeit der Verletzten zu wahren; es darf keinen vermeintlich aufgedrängten Tatausgleich geben.

Die neue Regelung enthält die wesentlichen Grundlagen einer verletztenbezogenen Vollzugsgestaltung und ist daher nicht abschließend zu verstehen. Sie wird durch mehrere Regelungen ergänzt, etwa bei Schriftwechseln (§ 48 Absatz 1 Nummer 3), Paketversendungen (§ 53 Absatz 5 Satz 3), bei Weisungen für Lockerungen (§ 57 Satz 2), bei Benachrichtigungen (§ 87 Absatz 2) sowie bei der Erhebung von Daten über Personen, die nicht Gefangene sind (§ 9 JVollzDSG SH), und bei der Mitteilung über Haftverhältnisse (§ 20 JVollzDSG SH).

Die normative Verankerung folgt der Empfehlung 4.1 des Abschlussberichts der länderoffenen Arbeitsgruppe „Opferorientierung im Strafvollzug“ vom 31.03.2017.

Zu Nummer 3 (§ 6)

Zu Buchstabe a

Nach bisheriger Gesetzeslage kann im Vollzug gemeinnützige Arbeit zur Abwendung von Ersatzfreiheitsstrafe erst geleistet werden, wenn der Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe begonnen hat, und zwar auch in Fällen, in denen die Ersatzfreiheitsstrafe erst im Anschluss an eine Freiheitsstrafe vollstreckt wird. Somit kann die Ersatzfreiheitsstrafe in keinem Fall vollständig abgewendet, sondern stets nur verkürzt werden. Durch die Neuregelung wird die Grundlage dafür geschaffen, dass Gefangene bereits während des Vollzuges einer Freiheitsstrafe die Vollstreckung einer im Anschluss notierten Ersatzfreiheitsstrafe durch Leistung gemeinnütziger Arbeit abwenden können. Dies entspricht der Konstellation in Freiheit, bei der gemeinnützige Arbeit zur Abwendung einer Ersatzfreiheitsstrafe stets geleistet wird, bevor gegebenenfalls deren Vollzug beginnt. Damit können Gefangene in größerem Umfang gemeinnützige Arbeit zur Abwendung einer Ersatzfreiheitsstrafe leisten und deren Vollzug idealerweise sogar vollständig abwenden.

Zu Buchstabe b

Die Vorschrift des Absatzes 6 wird aus Gründen der Verständlichkeit vereinfacht formuliert. Die jetzige Formulierung orientiert sich an Grundsatz 16 der VN-Resolution RES/43/173.

Zu Nummer 4 (§ 7)

Ein effektiver Schutz der Allgemeinheit vor Straftaten ist die Rückfallvermeidung. Daher muss die Vollzugsplanung vorrangig darauf ausgerichtet sein. Die Praxis hat gezeigt, dass die herkömmliche Herangehensweise der Klassifizierung von Gefangenen ausschließlich anhand von juristischen Kategorien wie Delikt und Strafmaß zu nicht passgenauen Ergebnissen hinsichtlich einer Rückfallvermeidung geführt hat. Diese Klassifizierung ist für ein modernes Risikomanagement nicht ausreichend. Künftig sollen daher alle Gefangenen neben der juristischen Klassifizierung bereits zu Beginn der Straftat einer individuellen, auf kriminologischen und psychologischen Aspekten beruhenden Rückfallbewertung unterzogen werden. Im Rahmen dieser Delinquenzhypothese ist eine Vorstellung zu entwickeln, weshalb eine Person in einer bestimmten Art und Weise straffällig wurde: Die für die Straffälligkeit ursächlichen, begünstigenden oder auslösenden Bedingungen in der Person, ihrer Situation oder ihrer Lebensführung sind zu spezifizieren. Basierend auf dem so ermittelten Behandlungsbedarf er-

folgt eine individuelle, gezielte Vollzugsgestaltung, in deren Rahmen die Risikofaktoren für Kriminalität zu minimieren, Schutzfaktoren zu erkennen und zu stärken sind. Die juristische Klassifizierung im Zusammenspiel mit der individuellen Rückfallprognose ist die Grundlage des künftigen Risikomanagements. Innerhalb dieses Risikomanagements zeigen sich die unterschiedlichen individuellen Behandlungserfordernisse und Anforderungen an eine erfolgreiche Überleitung in die Freiheit.

Angelehnt an aktuelle Forschungsergebnisse stehen vollzugliche Maßnahmen im Vordergrund, die Rückfälligkeit verhindern und somit bei der Entwicklung einer positiven Legal- und Sozialprognose unterstützen. Insbesondere ist hier auf wissenschaftlichen Erkenntnisse der Desistance-Forschung Bezug zu nehmen. Desistance, definiert als „Abbruch einer kriminellen Karriere“, gilt als wesentlich für die Resozialisierung von straffällig gewordenen Personen. Perspektivisch geht dieser Ansatz gerade nicht von eindimensionalen Kausalbeziehungen aus, sondern von einem prozesshaften Geschehen. Hierbei ist es insbesondere bei Menschen mit einem hohen Rückfallrisiko unerlässlich, dieses Risiko zu minimieren. Die Desistance-Forschung zeichnet sich dadurch aus, dass sie die Prinzipien der weiterhin gültigen Theorie des Risikomanagements oder -orientierung (RNR: Risk, Need, Responsibility) um die Perspektive des sogenannten Good Lives Model (GLM) ergänzt. Das GLM besagt, dass viele Straftaten aus maladaptiven Versuchen resultieren, Lebensziele zu erreichen. Das Modell basiert auf der Grundannahme, dass Menschen die Kapazität haben, sich selbst zu verändern und neue Selbstbilder und Lebenspläne zu erschließen. Diese Ansicht ist auch im Sinne eines modernen Resozialisierungsbegriffs. Das RNR postuliert, dass dynamische Risikofaktoren und andere kriminogene Faktoren mit Interventionsmaßnahmen behandelt werden sollen, die auf das Risikolevel und die individuelle Behandlungsansprechbarkeit abgestimmt sind. Das Ziel einer wirkungsorientierten Vollzugsgestaltung besteht folglich auch darin, problematische Einstellungen und Verhaltensweisen durch einen individuellen prosozialen „Good Life“ Plan zu ersetzen.

Im Rahmen einer umfangreichen Delinquenzhypothese gilt es daher, sowohl die für den Einzelfall relevanten dynamischen Risikofaktoren und kriminogenen Bedürfnisse zu formulieren, als auch jene protektiven Inhalte zu erfassen, die für den besagten Einzelfall von erheblicher Bedeutung sind. Die Spezifizierung der für die Straffälligkeit (zumindest hypothetisch) verantwortlichen kausalen, konstellativen oder begünstigenden Bedingungen in der Person, ihrer Situation oder Lebensführung erlaubt die Formulierung und das Controlling wesentlicher Behandlungsziele. Eine „Hypothese zur Entstehung von Delinquenz“ ist folglich nicht eindimensional defizitorientiert, sondern bildet die Basis für eine zielorientierte Behandlungsplanung, die insbesondere auf zu erarbeitende Schutzfaktoren für eine gelingende Eingliederung fokussiert.

Die Delinquenzhypothese ermöglicht ein Behandlungscontrolling: Schon zu Beginn der Strafhaft werden die künftig anzubietenden Maßnahmen sichtbar und können gerade auch mit externen Kräften besser geplant werden. Es werden Behandlungsziele formuliert. Sobald eine Maßnahme zur Zielerreichung nicht erfolgversprechend erscheint, kann ohne Bruch in der Fortschreibung auch eine andere Maßnahme aufgenommen werden, um das Behandlungsziel zu erreichen. Dies kann insbesondere bei Gefangenen mit nicht besonders schwerwiegenden Straftaten aber einer hohen Rückfallfrequenz zu einer erfolgreichen Anbindung an externe Beratungs- und Behandlungsangebote führen. Die Erarbeitung einer derart komplexen Hypothese bedarf der Mitwirkung aller am Vollzug Beteiligten. Psychologische Expertise stellt hierbei einen, wenn auch sehr wichtigen, Baustein von vielen dar. Gerade bei diesen Gefangenen ist die Orientierung hin zu externen Angeboten vielversprechend, die nach der Haft reibungslos weitergeführt werden können. In diesem Zusammenhang ist insbesondere an eine Anbindung an die ambulanten sozialen Dienste der Justiz und die freien Träger der Straffälligenhilfe zu denken. Dabei hilft der flächendeckende künftige Einsatz von SoPart im gesamten Justizvollzug. Denn in den Fällen, in denen eine Freiheitsstrafe zu verbüßen ist, ist die Weitergabe aber auch das Weiterführen des im Vollzug begonnenen Risikomanagements von ausschlaggebender Bedeutung.

Zu Nummer 5 (§ 8)

Die Vorschrift regelt das Verfahren für die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen und kurzen Freiheitsstrafen mit einer voraussichtlichen Vollzugsdauer bis zu einem Jahr neu.

Ist ausschließlich Ersatzfreiheitsstrafe zu vollstrecken, wird nach Absatz 1 ein Diagnoseverfahren nicht mehr durchgeführt. Dies trägt Erfahrungen der Vollzugspraxis Rechnung und betont den besonderen Charakter der Ersatzfreiheitsstrafe. Die Ersatzfreiheitsstrafe unterscheidet sich in zwei wesentlichen Aspekten deutlich von der Freiheitsstrafe: Zunächst hat sie ihren Ursprung in der Geldstrafe und somit einer Sanktion, bei der nach richterlicher Entscheidung eine Freiheitsentziehung nicht erforderlich war. Erst durch die Uneinbringlichkeit der Geldstrafe wandelt sie sich in eine freiheitsentziehende Maßnahme. Aber auch nach der Anordnung der Ersatzfreiheitsstrafe behält diese Sanktion einen vorläufigen Charakter, da die Vollstreckung jederzeit durch Zahlung abgewendet werden kann. Behandlungs- und Sicherheitsaspekte spielen daher eine untergeordnete Rolle. Der umfassenden Ermittlung des Lebenslaufs und der Delinquenzgeschichte der Gefangenen, die für die Auseinandersetzung mit den Taten, ihren Ursachen und Folgen zur Wiedereingliederung in die soziale Gemeinschaft grundsätzlich erforderlich ist, bedarf es deshalb regelmäßig bei diesen Gefangenen nicht. Bei ihnen stehen die Lebensumstände im Vordergrund, die zur Nichtzahlung der verhängten Geldstrafe geführt haben. Diese sind zu ermitteln, um ihnen während der oftmals recht kurzen Verweildauer im Vollzug primär Möglichkeiten zur Haftvermeidung – insbesondere auch durch gemeinnützige Arbeit - aufzuzeigen.

Die Erhebung der für die Abwendung oder Vollziehung der Ersatzfreiheitsstrafe notwendigen Grundlagen erfolgt bereits im Rahmen des Zugangsgespräches nach § 6 Absatz 1, dessen Rahmen innerhalb des erweiterten Zugangsgespräches nach § 8 Absatz 1 Satz 2 um die dort niedergelegten Aspekte - die ausführlich erörtert werden sollen - erweitert wird, um so auf eine zeitnahe Entlassung hinzuwirken.

Nach Absatz 2 sind bei ausschließlichen Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafe - abweichend von den in § 10 festgelegten Vorgaben für den Vollzugs- und Eingliederungsplan - nur die für den Vollzug wesentlichen Gesichtspunkte in einem Überleitungsplan festzuhalten. Dies folgt wie bereits dargelegt aus dem Umstand, dass der Hintergrund für den Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe eine nicht geleistete Geldstrafe und gerade keine Verurteilung zu einer zeitigen Freiheitsstrafe ist. Auch hier wird anhand von Absatz 2 Nummer 3 wieder deutlich, dass in diesen Fällen der Schwerpunkt der vollzuglichen Arbeit auf der Unterstützung bei der weiteren Haftvermeidung in erster Linie durch gemeinnützige Arbeit und durch Tilgung der (restlichen) Geldstrafe liegt. Daneben tritt - insbesondere mit Blick auf die meist sehr kurze Haftzeit - die Aufnahme von geeigneten Maßnahmen zur Entlassungsvorbereitung.

Nach Absatz 3 soll bei Ersatzfreiheitsstrafen der Überleitungsplan zeitnah erstellt werden. Seine Erstellung soll sich an der Länge der zu vollstreckenden Ersatzfreiheitsstrafe orientieren: Je kürzer sie ist, desto schneller ist ein Überleitungsplan zu erstellen. Bei Ersatzfreiheitsstrafen bis zu drei Monaten sollte der Überleitungsplan innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme erstellt werden; für längere Ersatzfreiheitsstrafen erfolgt die Erstellung innerhalb der ersten vier Wochen nach der Aufnahme. Seine mögliche Fortschreibung erfolgt im Bedarfsfall.

Absatz 4 regelt die Vollstreckung von Freiheitsstrafen mit einer voraussichtlichen Vollzugsdauer bis zu einem Jahr. Unter voraussichtlicher Vollzugsdauer ist der Zeitraum bis zur Entlassung unter Berücksichtigung einer möglichen Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung zu verstehen. Die Anstalten sollen darauf hinarbeiten, die Gefangenen bei optimalem Verlauf zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu entlassen. Es ist stets die Möglichkeit der Gefangenen auf eine vorzeitige Entlassung durch gerichtliche Entscheidung über die Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung gemäß §§ 57, 57a StGB zu berücksichtigen. Da die Erstellung der Delinquenzhypothese für alle Freiheitsstrafen unabhängig von der Länge der Strafzeit erfolgt, bildet sie auch für kurze Freiheitsstrafen die Grundlage des weiteren Vollzuges, der in diesen Fällen von Beginn an auf den Entlassungszeitpunkt und die Eingliederung ausgerichtet ist. In Anlehnung an § 7 Absatz 4 Satz 1 und § 9 Absatz 3 Satz 1 LStVollzG in der bisherigen Fassung soll daher die Vollzugsplanung auf die wesentlichen Gesichtspunkte beschränkt werden. Hierfür wird ein erweiterter Überleitungsplan erstellt, der über Absatz 2 hinausgehend insbesondere die maßgeblichen Ergebnisse des Diagnoseverfahrens und der Delinquenzhypothese zusammenfasst und Angaben zur schulischen und beruflichen Qualifizierung enthält.

Da die Erstellung der Delinquenzhypothese unabhängig von der Strafzeitlänge erfolgt, gilt gemäß Absatz 5 nunmehr auch bei einer voraussichtlichen Vollzugsdauer von un-

ter einem Jahr die Frist von acht Wochen für die Erstellung des erweiterten Überleitungsplans. Der erweiterte Überleitungsplan wird nach Bedarf, wegen der Kürze der zu vollstreckenden Freiheitsstrafe in Abweichung von § 9 Absatz 3 jedoch spätestens alle drei Monate überprüft und fortgeschrieben. Insoweit findet die Vorschrift des § 9 Absatz 4 bis 9 entsprechende Anwendung.

Zu Nummer 6 (§ 9)

Es handelt sich um ein redaktionelles Aufrücken in der Nummerierung der Paragraphenreihenfolge.

Zu Buchstabe a

Die Notwendigkeit der schriftlichen Formulierung einer Delinquenzhypothese verdeutlicht den zwingenden inneren Zusammenhang zwischen Diagnoseverfahren und Risikomanagement auf der einen und der darauf basierenden Vollzugsplanung auf der anderen Seite. Zukünftiges Verhalten unterliegt einer Vielzahl von äußeren und individuellen Einflüssen, die es zu identifizieren (Diagnoseverfahren) und zu beeinflussen (passgenaue Maßnahmen in der Vollzugsplanung) gilt. Es muss also eine Vorstellung von der hinter der Tat stehenden Delikt- und Psychodynamik entwickelt werden, damit die individuellen Faktoren, bei denen während der Haft eine Veränderung stattfinden muss, ersichtlich werden und eine entsprechende Gewichtung hinsichtlich ihrer kriminogenen Bedeutung erfolgen kann. Diese Beschreibung der delinquenten Entwicklung und ihrer Beeinflussbarkeit sollte idealerweise von der oder dem Gefangenen mitgetragen werden. So kann regelkonformes Verhalten gefordert und gefördert werden, das die Erreichung des Vollzugsziels erleichtern sollte.

Zu Buchstabe b

Da die Vollstreckung von Freiheitsstrafen mit einer voraussichtlichen Vollzugsdauer von unter einem Jahr in § 8 gesondert geregelt wird, wird Satz 2 in Absatz 2 gestrichen.

Zu Buchstabe c

Um eine fortlaufende Prüfung der Entwicklung der Gefangenen im Vollzug zu gewährleisten, sieht Absatz 3 Satz 1 regelmäßig alle sechs Monate eine Überprüfung und Fortschreibung des Vollzugs- und Eingliederungsplans vor. Der Vollzugs- und Eingliederungsplan kann seine Aufgabe nur erfüllen, wenn er fortlaufend aktualisiert wird. Er ist daher nach Satz 2 mit der Entwicklung der Gefangenen und weiteren Erkenntnissen, insbesondere zur Persönlichkeit und zum sozialen Umfeld, beständig im Einklang zu halten. Korrespondierend zu der Regelung des § 138 hält § 9 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 6 dabei grundsätzlich an dem durch § 159 StVollzG etablierten und bewährten Konferenzsystem bei wichtigen vollzuglichen Entscheidungen fest. So wird am besten sichergestellt, dass die für eine sachgerechte Entscheidung wichtigen unterschiedlichen Wahrnehmungen und Perspektiven der mit der Betreuung einer oder eines Gefangenen betrauten Personen einfließen können.

Zu Buchstabe d

Nach Absatz 4 ist das Ergebnis des Diagnoseverfahrens ebenso wie die Delinquenzhypothese – die nach Absatz 1 die Grundlage des Vollzugs- und Eingliederungsplans bildet – im Rahmen der Vollzugs- und Eingliederungsplanung mit den Gefangenen zu erörtern.

Zu Nummer 7 (§ 10)

Es handelt sich um ein redaktionelles Aufrücken in der Nummerierung der Paragraphenreihenfolge.

Zu Buchstabe a

In Absatz 1 ist der Katalog der Mindestangaben im Vollzugs- und Eingliederungsplan umstrukturiert, neu gegliedert und in Themenblöcke eingeteilt worden. Die Neustrukturierung orientiert sich an der Dringlichkeit und der zeitlichen Abfolge der zu erhebenden Mindestangaben. Eine damit einhergehende Straffung des Katalogs trägt den Erfahrungen der Praxis insoweit Rechnung, als aus § 9 Absatz 1 der bisherigen Fassung die Punkte Unterbringung im Wohnvollzug (Nummer 4 der bisherigen Fassung), Psychotherapie (Nummer 7 der bisherigen Fassung), soziale Hilfen (Nummer 10 der bisherigen Fassung), Täter-Opfer-Ausgleich (Nummer 13 2. Halbsatz der bisherigen Fassung) und Maßnahmen zur Vorbereitung von Entlassung, Eingliederung und Nachsorge (Nummer 22 der bisherigen Fassung) gestrichen werden. Die gesamte Vollzugs- und Eingliederungsplanung ist – wie bereits aus § 3 Absatz 2 LStVollzG ersichtlich ist – von Beginn an auf die Entlassung und Wiedereingliederung ausgerichtet, so dass dieser Grundsatz die Vollzugs- und Wiedereingliederungsplanung ohnehin prägt; eines gesonderten Prüfungspunktes bedarf es deshalb nicht. Die Unterbringung im Wohnvollzug findet aufgrund der baulichen Gegebenheiten derzeit nur eingeschränkt statt, so dass auch dieser Punkt in der Vollzugsplanung nur eine untergeordnete Rolle spielt. Durch die Streichung in § 9 wird er deswegen nicht aufgegeben; die Möglichkeit zur Durchführung besteht weiterhin (§ 15 LStVollzG). Nummer 7 des § 9 Absatz 1 in der bisherigen Fassung („Psychotherapie“) wird gestrichen und durch den – weiter gefassten – Begriff der psychologischen Behandlungsmaßnahmen ersetzt, der ein breiteres Anwendungsspektrum zulässt und den Bereich der Psychotherapie mit umfasst. Die sozialen Hilfen finden ihre Ausprägung bereits im Einzelnen unter Nummer 2 der Neufassung, so dass die Übernahme dieses Punktes im Vollzugs- und Eingliederungsplan obsolet ist; ihre grundsätzliche Bedeutung ist auch weiterhin in § 20 LStVollzG normiert. Obgleich dem Täter-Opfer-Ausgleich im Hinblick auf die Opferorientierung ein hohes Gewicht zukommt, wird er aus dem Katalog der Mindestangaben herausgenommen: Nummer 2 g) beschränkt sich auf den „Ausgleich von Tatfolgen“, da die Vollzugs- und Eingliederungsplanung auf die Gefangenen ausgerichtet ist und der Erfolg deshalb nicht von der Mitwirkung Dritter abhängig gemacht werden kann. Dies schließt die Möglichkeit der Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs allerdings – wie sich aus § 21 LStVollzG ergibt – ausdrücklich nicht aus.

Zu Buchstabe b

In Absatz 2 wird die Delinquenzhypothese als Grundlage der Vollzugs- und Eingliederungsplanung mit aufgenommen.

Zu Buchstabe c

Durch die Neuregelung in § 8 Absatz 4 werden die kürzeren Freiheitsstrafen aus dem Anwendungsbereich der Vorschrift herausgenommen.

Im Übrigen wird in Anlehnung an die Neustrukturierung des Absatzes 1 auch der Maßnahmenkatalog des Absatzes 3 neu gefasst und in Themenblöcke gegliedert. Aufbauend auf die bisherige Vollzugsplanung wird der bestehende Vollzugs- und Eingliederungsplan spätestens neun Monate vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt im Hinblick und mit Schwerpunkt auf die Entlassungsvorbereitung, Eingliederungsplanung und Nachsorge konkretisiert oder ergänzt. Wie in Absatz 1 orientieren sich die Themenblöcke an der Dringlichkeit und praktischen Handhabung; die Maßnahmen des § 9 Absatz 3 LStVollzG in der bisherigen Fassung werden hierzu zum Großteil übernommen oder zusammengefasst. Unter Nummer 3 wird – im Vergleich zu § 9 Absatz 3 Nummer 7 in der bisherigen Fassung - zusätzlich eine Beteiligung der Führungsaufsicht eingefügt, im Gegenzug Nummer 10 des § 9 Absatz 3 in der bisherigen Fassung gestrichen. Bereits in § 9 Absatz 5 und 8 LStVollzG ist eine Einbindung der Führungsaufsicht vorgesehen, so dass eine Beteiligung an dieser Stelle konsequent ist. In diesem Rahmen können bereits Weisungen und andere Maßnahmen abgestimmt werden, so dass der Punkt „Anregung von Auflagen und Weisungen für die Bewährungs- oder Führungsaufsicht“ (§ 9 Absatz 3 Nummer 10 in der bisherigen Fassung) obsolet ist. Auch die Gesetzesbegründung zu § 9 Absatz 3 Nummer 7 der bisherigen Fassung – der die Führungsaufsicht nicht ausdrücklich erwähnt - sieht eine Einbindung der Führungsaufsicht in die Eingliederungsvorbereitung und eine Abstimmung der Maßnahmen und Weisungen bereits an dieser Stelle vor. Familienunterstützende Maßnahmen sind ebenso wie Überlegungen zur Verlegung in den offenen Vollzug bereits Gegenstand der Vollzugsplanung nach § 9 Absatz 1 Nummer 2f) und Nummer 5.

Zu Nummer 8 (§ 11)

Es handelt sich um ein redaktionelles Aufrücken in der Nummerierung der Paragraphenreihenfolge.

Zu Buchstaben a und b

Regelungen, die sich ausschließlich auf das männliche und weibliche Geschlecht beziehen, sind vor dem Hintergrund weiterer möglicher Geschlechterzuordnungen zu vermeiden. Auf die Ausführungen zu § 2 wird Bezug genommen.

Zu Buchstabe c

Der neue Absatz 2 trägt der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Oktober 2017 (1 BvR 2019/16) und dem § 3 Absatz 5 LStVollzG Rechnung. Danach

muss eine Regelung für die Unterbringung von Gefangenen geschaffen werden, die sich weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen. Außerdem ist dem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht in seiner Ausprägung als Schutz der geschlechtlichen Identität dadurch Rechnung zu tragen, dass niemand gegen seinen Willen an der Geschlechtseintragung im Personenstandsregister festgehalten werden kann.

Dazu regelt der Absatz 2 mögliche Ausnahmen von der grundsätzlichen Trennung der Geschlechter, wenn ein berechtigtes Interesse der Gefangenen vorliegt. Bei der Entscheidung sind auch die Belange der Erreichung des Vollzugsziels und etwaige Gründe der Sicherheit oder Ordnung miteinzubeziehen. Insbesondere bei Gefangenen, die sich weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen, sind Einzelfallentscheidungen im Zusammenhang mit ihrer Unterbringung möglich. Die Regelung ist bewusst offen gehalten und beschreibt die genannten Fälle nur als Beispiele („insbesondere“). Damit kann zukünftig auch weiteren Fällen, in denen im Hinblick auf die Geschlechtsidentität der Gefangenen abweichende Entscheidungen zur Unterbringung geboten sind, im Einzelfall Rechnung getragen werden. Aufgrund der vermutlich geringen Anzahl der betroffenen Personen sind im Einzelfall im persönlichen Gespräch mit der Person die Präferenzen zu erfragen und in der Sofortinformation festzuhalten. Es sind einzelfallbezogen die jeweiligen Umstände und Besonderheiten zu ermitteln sowie von ärztliche, psychologische und sozialpädagogische Dienste einzubeziehen, um einzelfalladäquate Lösungen zu erreichen. Dieses Vorgehen hat sich in der Praxis bewährt.

Zu Buchstabe d

Absatz 3 entspricht dem bisherigen Absatz 2.

Zu Nummer 9 (§ 12)

Es handelt sich um ein redaktionelles Aufrücken in der Nummerierung der Paragrafenreihenfolge.

Zu Nummer 10 (§ 13)

In § 13 werden die Vorschriften der §§ 12 und 13 LStVollzG der bisherigen Fassung zusammengefasst. Den Vorschriften der §§ 12 und § 13 LStVollzG in der bisherigen Fassung liegt ein normatives Regel-Ausnahme-Verhältnis zugrunde dahingehend, dass grundsätzlich Aufschluss gewährt wird, es sei denn es liegen die Voraussetzungen des Einschlusses nach § 13 Absatz 2 LStVollzG in der bisherigen Fassung vor. Die Zusammenlegung beider Vorschriften und deren Neufassung in § 13 hält an diesem Grundprinzip fest. Es soll jedoch verdeutlicht werden, dass – sofern ein Fall des Absatzes 2 vorliegt – Einschluss erfolgen kann.

Absatz 1 übernimmt die Regelung des § 12 LStVollzG in der bisherigen Fassung und regelt den Aufenthalt der Gefangenen in Gemeinschaft außerhalb der Nachtzeit; sie

berücksichtigt hierbei das allgemeine Bedürfnis nach Kontakt und Gedankenaustausch. Sie trägt dem Angleichungsgrundsatz Rechnung, da auch außerhalb des Vollzuges Arbeit und Freizeit in der Regel in Gemeinschaft stattfinden, zwingt die Gefangenen jedoch nicht dazu, sich in Gemeinschaft aufzuhalten. Aus dieser Regelung folgt im Umkehrschluss, dass der Aufenthalt der Gefangenen während der Nachtzeit eingeschränkt wird und die Gefangenen im geschlossenen Vollzug während der Nachtzeit auf ihren Hafträumen eingeschlossen werden. Durch den Begriff „Nachtzeit“ wird zum Ausdruck gebracht, dass der regelmäßige Einschluss nur vom Tagesende am Abend bis zum Tagesbeginn am kommenden Morgen stattfindet. In der Regel wird die Nachtzeit zwischen 20 und 22 Uhr am Abend beginnen und bis gegen 6:30 Uhr am Morgen reichen. Der konkrete Umfang der Nachtzeit wird im Erlasswege durch die Aufsichtsbehörde bestimmt. Eine Differenzierung zwischen Werktagen, Wochenende und Feiertagen ist möglich, solange die Grundstruktur nicht in Frage gestellt wird. Auch an Wochenenden und Feiertagen findet daher die „Tageszeit“ ohne Einschluss statt (so weit nicht die Voraussetzungen nach Absatz 2 vorliegen), und ein entsprechendes Angebot zu einer strukturierten Tagesgestaltung ist vorzuhalten. An Wochenenden und Feiertagen ist ein vorgezogener Beginn der Nachtzeit bis frühestens 17:00 Uhr und ein etwas später liegendes Ende denkbar.

Absatz 2 ermöglicht über Absatz 1 hinausgehend einen Einschluss der Gefangenen in bestimmten Fällen. Die Anwendung steht im pflichtgemäßen Ermessen der Anstalt, die stets sorgfältig abwägen muss, ob und in welchem Umfang sie von diesen Instrumenten Gebrauch macht. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten und der Einschluss auf das erforderliche Maß zu beschränken, und zwar sowohl hinsichtlich seiner täglichen Dauer als auch hinsichtlich der Gesamtdauer. Stets ist zu prüfen, auf welche Tageszeiten der Einschluss beschränkt werden kann und an welchen Maßnahmen die betroffenen Gefangenen teilnehmen können. Der tägliche Aufenthalt im Freien (§ 84) ist immer zu gewährleisten. Der Einschluss darf nicht den Umfang einer Einzelhaft oder des Arrestes annehmen – für diese Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen sind besondere Voraussetzungen und Verfahren einzuhalten.

Gemäß Nummer 1 kann in bestimmten Fällen der Einschluss auch während des Tages im Rahmen der Erstaufnahme in den Vollzug sinnvoll sein, beispielsweise wenn eine Ausnüchterung erfolgen muss. Dieser Tatbestand findet keine Anwendung, wenn die Gefangenen von einer anderen Art der Freiheitsentziehung in den Vollzug der Freiheitsstrafe wechseln (namentlich, wenn sie von der Untersuchungshaft oder aus dem Jugendstrafvollzug in den Vollzug der Freiheitsstrafe wechseln). Die Höchstdauer des Einschlusses ist auf zwei Wochen begrenzt.

Gemäß Nummer 2 ist der Einschluss möglich, wenn zu befürchten ist, dass eine Gefangene oder ein Gefangener einen schädlichen Einfluss auf andere ausüben.

Nach Nummer 3 ist Einschluss zulässig, wenn Gründe der Sicherheit dies erfordern. Einschränkungen sind nur zulässig, wenn die Sicherheit dies „erfordert“, d.h. der Einschluss unter gleichermaßen geeigneten Mitteln das mildeste Mittel darstellt. Ist ein milderer Mittel vorhanden, ist dies vorzuziehen. Der Begriff der Sicherheit umfasst zum

einen die Gewährleistung des Anstaltsaufenthalts der Gefangenen und die Verhinderung von Angriffen auf die Anstalt von außen („äußere Sicherheit“); zum anderen umfasst sie die Abwendung von Gefahren für Personen und Sachen im Strafvollzug („innere Sicherheit“).

Nach Nummer 4 ist Einschluss zulässig, wenn Gründe der Ordnung der Anstalt dies erfordern. Der Begriff der Ordnung umfasst die Voraussetzungen für ein zivilisiertes und menschenwürdiges Zusammenleben in der Anstalt: Es geht im Kern um die Anstaltsordnung, um das geordnete Zusammenleben in der Vollzugsanstalt mit dem Ziel, die zentralen Funktionen der Anstalt zu gewährleisten. Insofern steht die Auslegung und Handhabung der Nummer 4 im Zusammenhang mit den - begrenzenden - äußerlichen Handlungsbedingungen staatlichen Strafvollzuges. So kann z.B. für Gefangene mit erhöhtem Aggressions- und Gefährdungspotential, in Zeiten von Personalausfällen oder bei notwendigen Personalverschiebungen für die kurzfristige Erledigung erforderlicher Sicherungsaufgaben (z.B. Krankenhausbewachung, Kontrollen nach diesem Gesetz) – unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes - Einschluss erfolgen. Gleiches gilt für die Zeiten, die zur Versorgung und Behandlung von Gefangenen, sog. Organisationszeiten, erforderlich sind, da die Aufmerksamkeit der Bediensteten beziehungsweise die Anwesenheit der Bediensteten auf der Abteilung durch die Vornahme der notwendigen Dienstgeschäfte (z.B. Begleitung von Gefangenen durch die Anstalt zum Besuch, Arzt, Behandlungsmaßnahme, Teilnahme an Konferenzen, Dienstübergaben, Essensversorgung) zu sehr beeinträchtigt bzw. eingeschränkt ist, um die notwendige Ordnung zu gewährleisten.

Der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung kommt gerade im Strafvollzug eine große Bedeutung zu, da die Gefangenen mit ihren unterschiedlichen Lebensgewohnheiten und ihrer unterschiedlichen kulturellen und sozialen Herkunft und Sozialisation in einer Zwangsgemeinschaft zusammenleben müssen. Darüber hinaus sind nicht wenige Gefangene zur adäquaten Bewältigung von Konflikten und Gestaltung eines Zusammenlebens (u.a. niedrige Frustrationstoleranz, Rücksichtslosigkeit, hohe Aggressivität, geringe Empathiefähigkeit) nicht in der Lage, was sich oftmals gerade in dem der Freiheitsstrafe zugrundeliegenden Delikt manifestiert hat.

Durch Nummer 5 wird der Vollzugsbehörde Gelegenheit gegeben, dem Wunsch einer oder eines Gefangenen zu entsprechen, die oder der sich nicht in Gemeinschaft mit den anderen aufhalten möchte (s.a. BT-DR. 7/918/55). Mit Rücksicht auf sich eventuell ergebende Schwierigkeiten ist die Vollzugsbehörde jedoch nicht verpflichtet, diesem Wunsch zu entsprechen. Die Zustimmung der oder des Gefangenen muss freiwillig erfolgen und kann jederzeit widerrufen werden, ohne dass es einer besonderen Begründung bedarf.

Zu Nummer 11 (§ 17)

Die Vorschrift wird um die weibliche Form ergänzt.

Hinzugefügt wird in Absatz 3 der Verweis auf § 103 Absatz 2 Satz 2 LStVollzG; im Falle des Vorliegens der Voraussetzungen des § 103 Absatz 2 Satz 2 LStVollzG wird – entsprechend den Vorschriften bei Gefahr im Verzug - auf eine Anhörung der oder des Gefangenen verzichtet.

Die (zu § 6 Absatz 6 inhaltsgleiche) Vorschrift des Absatzes 4 wird aus Gründen der Verständlichkeit vereinfacht formuliert. Die jetzige Formulierung orientiert sich an Grundsatz 16 der VN-Resolution RES/43/173.

Zu Nummer 12 (§ 21)

Zu Buchstabe a

Zur gesetzlich durchgängigen sprachlichen Vereinheitlichung wird das Wort „Geschädigte“ ersetzt durch das Wort „Verletzte“.

Zu Buchstabe b

Zur gesetzlich durchgängigen sprachlichen Vereinheitlichung wird das Wort „Geschädigten“ ersetzt durch das Wort „Verletzten“.

Zu Nummer 13 (§ 24)

Zu Buchstabe a

In § 24 wird in Anlehnung an § 10 Absatz 1 Nummer 2f) der Neufassung zur gesetzlich durchgängigen sprachlichen Vereinheitlichung in der Überschrift der Begriff „Angebot“ ersetzt durch den Begriff „Maßnahme“.

Zu Buchstabe b

Satz 2 wird über Kinder und Partner hinaus ausgeweitet auf Angehörige im Sinne von § 11 Absatz 1 Nummer 1 StGB. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Gefangenen spätestens nach der Entlassung in der Regel wieder in ihr familiäres Umfeld zurückkehren. Zu diesem familiären Umfeld zählen auch die Angehörigen, so dass ihre Einbeziehung in die Vollzugsgestaltung sinnvoll sein kann.

Zu Nummer 14 (§ 26)

In Angleichung an § 10 Absatz 1 Nummer 2b) der Neufassung wird der gegenwärtig in § 9 Absatz 1 Nummer 7 verwendete Begriff „Psychotherapie“ ersetzt durch den Terminus „Psychologische Behandlungsmaßnahmen“. Die Psychotherapie ist unter den umfassenden Begriff der „psychologischen Behandlungsmaßnahmen“ zu subsumieren. Das übergreifende Ziel jedweder psychologischer (und anderer) Behandlungsmaßnahmen im Vollzug besteht in der Resozialisierung und Rückfallprävention. Als „Psychotherapie“ wird hierbei „jede mittels wissenschaftlich anerkannter psychothera-

apeutischer Verfahren vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Störungen mit Krankheitswert“ (§ 1 Absatz 3 des Gesetzes über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Psychotherapeutengesetz - PsychThG - vom 16.06.1998) angesehen. Hierunter fallen u. a. forensisch-psychologische Einzelgespräche bzw. die sogenannte „Forensische Psychotherapie“, die insbesondere auf die Behandlung von Krankheitssymptomen abzielt, die als ursächlich für die Straffälligkeit bei psychisch kranken Straftätern angesehen werden. Die ebenfalls verbreiteten – und häufig fälschlich trennscharf verwendeten – Begriffe der „Kriminaltherapie“ oder „deliktorientierten Therapie“ fokussieren auf relevante Risikodispositionen, unabhängig davon, ob diese im Zusammenhang mit einer psychischen Störung stehen oder nicht. Folglich handelt es sich hierbei häufig um „psychologische Tätigkeiten, die die Aufarbeitung und Überwindung sozialer Konflikte oder sonstiger Zwecke außerhalb der Heilkunde zum Gegenstand haben“ und die damit nicht „zur Ausübung von Psychotherapie“ gehören (vgl. § 1 Absatz 3 PsychThG). In der praktischen Ausgestaltung handelt es sich i.d.R. nicht um klar voneinander getrennte Arbeitsweisen. Vielmehr überschneiden sich die unterschiedlichen Ansätze im Hinblick auf ihre Behandlungsziele, eingesetzten Methoden und Settings.

Allen psychologischen Behandlungsmaßnahmen ist die Zielsetzung gemein, Erlebensmuster, Verhaltensweisen und Dispositionen, die – gemäß der erstellten Delinquenzhypothese – in engem Zusammenhang mit der Straffälligkeit stehen sollten (Einstellungen, Motive, emotionale Reaktionsmuster, Kognitionen, Verhaltensstile), durch Förderung protektiver Faktoren und Abmilderung bzw. Eingrenzung kriminogener Faktoren zu modifizieren.

Psychologische Behandlungsmaßnahmen im Strafvollzug dienen nur der Behandlung psychischer Störungen des Verhaltens und Erlebens, die zum einen in einem Zusammenhang mit der Straffälligkeit stehen und zugleich ein mögliches Hindernis für die Wiedereingliederung bilden können. Durch die Verknüpfung beider Voraussetzungen sollen Behandlungen solcher psychischer Störungen ausgeschlossen werden, die in keinem Zusammenhang zur Tat stehen (z.B. Waschwang).

Zu Nummer 15 (§ 35)

Die Änderung schafft im Zusammenspiel mit den oben unter Nummer 2a beschriebenen Änderungen die Grundlage dafür, dass die Leistung gemeinnütziger Arbeit zur Abwendung nachotierter Ersatzfreiheitsstrafen der Erfüllung der Arbeitspflicht gleich- und ihr nicht entgegensteht.

Zu Nummer 16 (§ 37)

Die Vorschrift wird um die weibliche Form ergänzt.

Zu Nummer 17 (§ 40)**Zu Buchstabe a**

Buchstabe a betrifft die Neufassung der Überschrift.

Zu Buchstabe b

Absatz 1 Satz 1 regelt in Anlehnung an § 43 Absatz 6 StVollzG die nicht monetäre Komponente der Anerkennung von Arbeit in Form von Freistellungstagen und nimmt die früher geltende Regelung wieder auf. Danach erhalten Gefangene als zusätzliche Anerkennung neben der Vergütung nach § 37 und der Freistellung nach § 39 auf Antrag für zwei Monate zusammenhängender Ausübung einer Arbeit, Teilnahme an einem Arbeitstraining oder einer arbeitstherapeutischen Maßnahme oder zusammenhängender Teilnahme an einer beruflichen oder schulischen Qualifizierungsmaßnahme zwei weitere Freistellungstage. Diese können die Gefangenen entweder als solche nutzen (Nummer 1) oder als unbegleiteten Ausgang oder Langzeitausgang verwenden, sofern deren Voraussetzungen vorliegen (Nummer 2). Stellen Gefangene keinen Antrag oder kann unbegleiteter Ausgang oder Langzeitausgang nicht gewährt werden, weil deren Voraussetzungen nicht vorliegen, bestimmt Satz 2, dass der Entlassungszeitpunkt - entsprechend der Anzahl der Freistellungstage - vorverlegt wird. Nach Satz 3 gilt dies auch, wenn Gefangene die Freistellung nach Satz 1 Nummer 1 nicht innerhalb eines Jahres nach Vorliegen der Voraussetzungen in Anspruch nehmen. Die Befristung der Inanspruchnahme angesparter Freistellungstage soll Streitfragen im Zusammenhang mit der Ausübung des Wahlrechts durch die Gefangenen vorbeugen (zu vgl. KG, Beschluss vom 21. Juni 2005 - 5 Ws 574/04, NStZ-RR 2006, 123 ff.; OLG Hamm, Beschluss vom 9. Juni 2011 - III 1 Vollz (Ws) 249/11; OLG Hamm, Beschluss vom 4. September 2012 - III 1 Vollz (Ws) 291/12).

Die Vorschrift sieht in Satz 1, wie § 43 Absatz 6 StVollzG, eine Anerkennung nur für zusammenhängende Ausübung einer Arbeit, Teilnahme an einem Arbeitstraining oder einer arbeitstherapeutischen Maßnahme oder zusammenhängende Teilnahme an einer beruflichen oder schulischen Qualifizierungsmaßnahme vor. Unverschuldete Fehlzeiten hemmen nach Satz 4 die Zwei-Monats-Frist mit der Folge, dass sich der Zeitraum um die Anzahl der ausgefallenen Arbeitstage verlängert. Satz 5 greift die Regelung des § 43 Absatz 6 Satz 4 StVollzG auf und stellt ausdrücklich klar, dass Beschäftigungszeiten von unter zwei Monaten unberücksichtigt bleiben und damit nicht anteilig angerechnet werden. Satz 6 sieht vor, dass der - zusätzliche - unbegleitete Ausgang oder Langzeitausgang nach Satz 1 Nummer 2 nicht auf die Dauer des unbegleiteten Ausgangs oder die Höchstdauer des Langzeitausgangs nach § 55 Absatz 1 Nummer 3 angerechnet wird.

Zu Buchstaben c und d

Die Änderung in Absatz 2 betrifft sprachliche Anpassungen an die Neuregelung des Absatzes 1. Gleiches gilt für Absatz 3, der darüber hinaus um die weibliche Form zu ergänzen ist. Aus Vereinfachungsgründen wird die Pluralform gewählt.

Zu Nummer 18 (§ 43)

Zur gesetzlich durchgängigen sprachlichen Vereinheitlichung werden die Worte „Geschädigte oder Geschädigter“ ersetzt durch die Wörter „Verletzte oder Verletzter“.

Zu Nummer 19 (§ 44)**Zu Buchstabe a**

Absatz 1 enthält eine Ermächtigungsgrundlage zur Absuchung und Durchsuchung von Besucherinnen und Besuchern und ihrer mitgeführten Sachen, um zu verhindern, dass unerlaubt Gegenstände in die Anstalt eingebracht werden.

Das Absuchen mit technischen Mitteln oder sonstigen Hilfsmitteln (z.B. mittels Detektorrahmen, Handdetektorsonde oder Spürhund) dient insbesondere dem Auffinden von Metallgegenständen und verbotenen Substanzen. Eine Absuchung als Suche ober- und außerhalb der Kleidung stellt gegenüber einer Durchsuchung das mildere Mittel dar und ist deshalb stets vorzuschalten. Es handelt sich um eine allgemeine Überwachungsmaßnahme mit geringerer Eingriffsqualität als die Durchsuchung, die insbesondere nicht in den Intimbereich der Besucherin oder des Besuchers eingreift und deshalb auch von Bediensteten des jeweils anderen Geschlechts vorgenommen werden darf; das Schamgefühl ist zu schonen.

Der Begriff der Durchsuchung entspricht grundsätzlich dem des Polizei- und Strafprozessrechts. Danach besteht das Durchsuchen von Personen im Suchen nach Sachen oder Spuren in oder unter der Kleidung sowie auf der Körperoberfläche und in Körperhöhlen und Körperöffnungen, die ohne Eingriff mit medizinischen Hilfsmitteln zu sehen sind. Die Vornahme der Durchsuchung liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Anstalt. Zulässig sind technische oder sonstige Hilfsmittel wie z.B. Lupen, Spiegel, Taschenlampen, Spürhunde, Handsonden mit Körperkontakt oder Teststreifen für die Haut (Drogen). Eine Durchsuchung ermöglicht das Auffinden von Gegenständen unabhängig von deren Beschaffenheit. Die Durchsuchung einer Person wird von der durchsuchten Person häufig als unangenehm empfunden und erfordert Zeit und Personal; es ist sicherzustellen, dass die Kontrolle von Besucherinnen und Besuchern so gründlich wie möglich, aber auch so effizient wie möglich, mit niedrigen Risiken für die Bediensteten und unter Beachtung des Schamgefühls durchgeführt wird.

Nach Nummer 54.5 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze dürfen Durchsuchungen von Personen und damit auch von Besucherinnen und Besuchern nur von Bediensteten desselben Geschlechts vorgenommen werden. Das Personal ist dahingehend auszubilden, diese Durchsuchungen in einer Weise vorzunehmen, dass jeder Versuch, zu fliehen oder Schmuggelware zu verstecken, entdeckt und verhindert wird unter gleichzeitiger Achtung der Würde der durchsuchten Personen und ihres persönlichen Besitzes (Nummer 54.3). Dementsprechend darf nach Absatz 2 Satz 1 die

Durchsuchung weiblicher Besucherinnen nur durch weibliche Bedienstete, die Durchsuchung männlicher Besucher nur durch männliche Bedienstete erfolgen. Die Sätze 2 bis 4 tragen dem geänderten Personenstandsrecht Rechnung (siehe dazu im Einzelnen die Begründung zu den §§ 2 und 11). Danach muss auch eine Regelung für Besuchende geschaffen werden, die sich weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen. Aufgrund der vermutlich geringen Anzahl der betroffenen Personen wird dieser Personengruppe nach Satz 2 ein Wahlrecht eingeräumt, die Durchsuchung einer Person weiblichen oder männlichen Geschlechts zu übertragen. Auf diese Weise wird den individuellen Befindlichkeiten der Betroffenen Rechnung getragen. Die Hinweispflicht wird in Satz 3 zwingend begründet und trägt dem Umstand Rechnung, dass die Regelungen des Absatzes 2 Satz 1 und 2 weitgehend unbekannt sein dürften. Die Dokumentationspflicht bindet die betroffene Person an ihre Entscheidung und dient der Handlungssicherheit der Anstalten. Sofern das Wahlrecht nicht ausgeübt wird, entscheidet die Anstalt unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nach billigem Ermessen.

Absatz 3 räumt das in Absatz 2 normierte Wahlrecht auch weiblichen und männlichen Besuchern ein, sofern sie hierfür ein berechtigtes Interesse darlegen. Als berechtigtes Interesse kommt beispielsweise der vorangegangene Missbrauch durch eine Person gleichen Geschlechts, die den Wunsch Durchsuchung durch Bedienstete des anderen Geschlechts auslösen kann, in Betracht (vgl. hierzu Hadamitzky in Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung, 8. Auflage 2019, § 81d Rn. 2).

Absatz 4 stellt heraus, dass bei jeder Durchsuchung das Schamgefühl zu beachten und zu schonen ist.

Zu Buchstabe b

Entsprechend der in den Absätzen 1 bis 4 vorgenommenen Änderungen ändert sich die Nummerierung der nachfolgenden Absatzbezeichnungen.

Zu Nummer 20 (§ 48)

Nummer 3 ermächtigt - als Konkretisierung von § 3 Absatz 8 - Kontakte Gefangener mit Verletzten zu untersagen oder zu beschränken, wenn zu befürchten ist, dass der Kontakt nachteilige Auswirkungen auf diese hat. Aus Gründen der Autonomie der Verletzten oder konkret gefährdeter Dritter kann schon deren Widerspruch Anlass sein, Kontakte zu beschränken oder zu untersagen.

Zu Nummer 21 (§ 49)

Absatz 2 enthält den Grundsatz, nach dem der Schriftverkehr in Beschränkung des Briefgeheimnisses (Art. 10 Absatz 1 GG) überwacht werden kann. Nach Absatz 2 kontrolliert die Anstalt ein- und ausgehende Schreiben auf verbotene Gegenstände, wie etwa Geldscheine, SIM-Karten oder Drogen.

Nach § 49 Absatz 2 Satz 2 wird auch der Schriftwechsel der Gefangenen mit ihren Verteidigerinnen oder Verteidigern im Wege der Sichtkontrolle kontrolliert; die ein- und ausgehenden Schreiben dürfen aber nur ungeöffnet auf verbotene Gegenstände untersucht werden.

Die Kontrolle des Schriftwechsels stellt ähnlich wie die Überwachung des Besuchs regelmäßig eine erhebliche Beeinträchtigung der Gefangenen und der mit ihnen korrespondierenden Personen dar und bedeutet für die Vollzugsbehörden eine aufwendige Aufgabe. Zugleich birgt sie die Gefahr in sich, dass Betroffene sich gehindert fühlen, ihre Interessen in ihren Rechtsangelegenheiten wahrzunehmen. Auf der anderen Seite ist auch den Verteidigern eine von staatlicher Kontrolle und Bevormundung freie Berufsausübung zu gewährleisten. Zulässig ist daher nur, den Schriftverkehr zwischen Gefangenen und Verteidigerinnen und Verteidigern, ohne diesen zu öffnen, auf verbotene Gegenstände zu untersuchen. Damit wird der besonderen Stellung sowie dem Vertrauensvorschuss und –verhältnis, das dem Verteidigungsverhältnis immanent ist, Rechnung getragen (vgl. BVerfG Beschluss vom 13.10.2009 – 2 BvR 256/09). Dies entspricht auch den Vorgaben nach Artikel 8 EMRK, der den Austausch der Korrespondenz zwischen Anwältinnen und Anwälten und ihren Mandanten privilegiert (EGMR, Urteil vom 24.05.2018 – 28798/13 (Laurent/Frankreich), NJW 2019, S. 3131 ff.). Ebenso wird damit ein Einklang mit der Vorschrift des § 148 StPO hergestellt. § 148 StPO gewährleistet den unbefangenen Verkehr zwischen Gefangenen und ihren Verteidigerinnen oder Verteidigern; der gedankliche Inhalt ihrer schriftlichen Kommunikation ist vor jeder auch nur bloßen Möglichkeit einer Kenntnisnahme durch Dritte zu bewahren. Unterbleiben müssen mithin jegliche Kontrollmaßnahmen der Anstalt, bei welchen nicht gänzlich auszuschließen ist, dass die oder der Bedienstete hierdurch bewusst oder unbewusst auch nur Bruchstücke des Textes wahrnehmen kann (vgl. MüKoStPO/Thomas/Kämpfer StPO § 148 Rn. 17/18). § 148 Abs. 1 StPO gilt auch für den Verkehr mit Strafgefangenen, sofern und solange eine Verteidigungstätigkeit ausgeübt wird. In Betracht kommt die Verteidigung eines Strafgefangenen in einem neuen Strafverfahren (OLG Celle, NStZ 2003, 686), in einer Strafvollstreckungssache, in einer Gnadensache und einem Wiederaufnahmeverfahren, aber auch im Zusammenhang mit einem Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 23 EGGVG und § 109 StVollzG (Meyer-Goßner, StPO-Kommentar, 62. Auflage 2019, § 148 Rn. 5).

Die Verteidigerpost muss als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein und die Funktion des Absenders oder Empfängers als Verteidiger feststehen, so dass die unkontrollierte Aushändigung von einem vorherigen Vollmachtsnachweis abhängig gemacht werden kann. Die Erfahrungen in der Praxis haben gezeigt, dass Gefangene einen derartigen Umstand nutzen, um verbotene Gegenstände einschmuggeln zu lassen. Dies geschieht beispielsweise dadurch, dass Außenstehende, die nicht zu den zuvor

genannten Berufsträgerinnen oder Berufsträgern gehören, deren Post nachahmen. Bestehen Zweifel am Vorliegen eines Mandatsverhältnisses sind diese durch Nachfrage bei der Verteidigerin oder dem Verteidiger zu klären. Bestehen Zweifel am Vorliegen der Berufsträgereigenschaft sind diese durch Nachfrage bei der Rechtsanwaltskammer zu klären. Für die Anstalt besteht ferner die Möglichkeit, Schreiben einer Sichtkontrolle im ungeöffneten Zustand durch Tasten, Fühlen oder etwa mittels eines Röntgengerätes zu unterziehen. Besteht der Verdacht, dass diese Schreiben verbotene Gegenstände enthalten, so werden sie an die Absenderinnen und Absender zurückgesandt. Eine Zurücksendung oder Rückgabe scheidet allerdings aus, wenn für die Anstalt der dringende Verdacht - beispielsweise nach einer Röntgenuntersuchung - besteht, dass Umschläge von Schreiben strafrechtlich relevante Gegenstände etwa Drogen oder Waffen, beinhalten und eine Sicherstellung nach strafprozessualen Vorschriften in Betracht kommt. In diesem Fall sind die Schreiben den Ermittlungsbehörden im ungeöffneten Zustand zur etwaigen Beweismittelsicherung zu übergeben.

Zu Nummer 22 (§ 50)

In § 50 Absatz 3 Nummer 5 wird die Bezugnahme auf § 38 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) ersetzt durch die Bezugnahme auf die seit dem 25. Mai 2018 geltende Vorschrift des § 40 BDSG. § 40 BDSG entspricht weitestgehend § 38 a.F..

Zu Nummer 23 (§ 53)

Zu Buchstabe a

Absatz 2 ist um die weibliche Form zu ergänzen.

Zu Buchstabe b

Durch den Verweis auf § 48 Absatz 1 Nummer 3 in Absatz 5 Satz 3 wird die Regelung angepasst an die Regelung des § 48 Absatz 1 Nummer 3 und nimmt den Schutzgedanken des § 3 Absatz 8 auf.

Zu Nummer 24 (§ 54)

Neben den Lockerungen (§ 55) sind Ausführungen – insbesondere bei längeren Freiheitsstrafen – wichtige Instrumente zur Vorbereitung der Wiedereingliederung und zum Erhalt der Lebenstüchtigkeit der Gefangenen.

Die Vorschrift wird in Absatz 1 der bestehenden Praxis angepasst, so dass nunmehr bereits im Gesetz klargelegt wird, dass - unter Beibehaltung der übrigen Voraussetzungen des Absatzes 1 der bisherigen Fassung - Ausführungen allein zur Erreichung des Vollzugszieles (und nicht nur zur Vorbereitung von Lockerungen) möglich sind.

Nach § 2 dient der Vollzug dem Ziel, die Gefangenen auf ein Leben in sozialer Verantwortung vorzubereiten. Hierzu gehören nach § 3 Absatz 6 vor allem die Berücksichtigung der Belange Familienangehöriger und die Förderung familiärer, darüber hinaus aber auch sozialer Bindungen sowie nach § 41 Satz 2 die Förderung des Verkehrs der Gefangenen mit der Außenwelt. Diese gesetzlichen Regelungen sind Ausfluss der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, wonach das Grundrecht aus Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 den Staat verpflichtet, den Strafvollzug auf ein zukünftig straffreies Leben in Freiheit auszurichten. Dies erfordert, aktiv den schädlichen Auswirkungen des Freiheitsentzuges entgegenzuwirken und die Lebensfähigkeit der Gefangenen zu erhalten und zu festigen (Vgl. BVerfGE vom 26.10.2011, 2 BvR 1539/09). Insbesondere ein regelmäßiger persönlicher Kontakt zur Familie dient der Pflege und Stabilisierung des familiären Zusammenhalts und wird durch das Grundrecht aus Artikel 6 Absatz 1 Grundgesetz gewährleistet (BVerfGE vom 20.06.2017, 2 BvR 345/17). Mit der Neuregelung wird eine gesetzliche Grundlage insbesondere für Ausführungen aus familiären oder aus behandlerischen oder therapeutischen Gründen geschaffen, ohne dass durch die bisherige Formulierung der Zweckrichtung in Absatz 1 Nummer 1 die Hoffnung und der Rechtsanspruch der oder des Gefangenen auf eine weitergehende Lockerungsentwicklung ausgelöst wird. Gefangene, die sich in einem therapeutischen Prozess befinden, sollen mitunter Verhaltensweisen üben, die sie in der Therapie erlernt haben. Dabei geht es nicht immer um die Vorbereitung von Lockerungen oder die Erhaltung der Lebensfähigkeit; zudem liegt in der Regel kein wichtiger Anlass nach § 54 Absatz 3 vor. Die Entscheidung liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Anstalt.

Absatz 2 übernimmt Absatz 1 Nummer 2 der bisherigen Fassung und fügt sie in den inhaltlich zugehörigen ehemaligen Absatz 2 ein. Danach sollen Ausführungen bei Gefangenen mit langen Haftzeiten auch zum Erhalt der Lebensfähigkeit eingesetzt werden. Die Regelung sieht vor, dass Gefangene, die sich fünf Jahre oder länger ununterbrochen im Freiheitsentzug befinden, wenigstens zwei Mal im Jahr ausgeführt werden, damit diese nicht den Bezug zum Leben außerhalb der Anstaltsmauern verlieren. Werden Lockerungen gewährt, ersetzen diese den Anspruch auf Ausführungen.

Zu Nummer 25 (§ 56)

Die Überschrift der Regelung wird angepasst an die inhaltlichen Angaben und daher die Formulierung „aus wichtigen Gründen“ ersetzt durch die Formulierung „aus wichtigem Anlass“.

Zu Nummer 26 (§ 57)

Zur gesetzlich durchgängigen sprachlichen Vereinheitlichung werden die Wörter „der oder des Geschädigten“ ersetzt durch die Wörter „der Verletzten von Straftaten“.

Zu Nummer 27 (§ 58)

Für den praktisch bedeutsamen Fall der Ausantwortung von Gefangenen zum Zwecke der Beschaffung von Ausweispapieren/Heimreisedokumenten und der Koordinierung aufenthaltsbeendender Maßnahmen wird das Landesamt für Ausländerangelegenheiten (das mit Wirkung vom 31. Juli 2020 in das Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge umbenannt worden ist (GVOBl. Schl.-H. S. 443) - das gemäß § 4 der Landesverordnung zur Regelung von Aufgaben und Zuständigkeiten der Ausländerbehörden und bei der Aufnahme von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern sowie ausländischen Flüchtlingen und zur Einrichtung und dem Verfahren einer Härtefallkommission (Ausländer- und Aufnahmeverordnung – AuslAufnVO) insoweit landesweite Koordinierungsstelle ist – in die Vorschrift aufgenommen. Zur Durchführung dieser Aufgabe bedient sich das Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge im Wege der Amtshilfe der Polizei, die dem Landesamt hierfür Vollzugskräfte zugeordnet hat.

Zu Nummer 28 (§ 59)

Die Vorbereitung der Entlassung, die regelmäßig neun Monate zuvor zu beginnen hat (bisher § 9 Absatz 3, jetzt § 10 Absatz 3), ist von besonderer Bedeutung. Der voraussichtliche Entlassungszeitpunkt wird seitens der Anstalt im Wege einer Prognoseentscheidung festgelegt und gibt den vorläufigen zeitlichen Rahmen für die weitere Vollzugsplanung und die Möglichkeiten ihrer Gestaltung vor. Die Planung soll aufzeigen, wie die oder der Gefangene bei optimalem Verlauf zum frühestmöglichen Zeitpunkt entlassen werden kann.

§ 59 Absatz 1 Satz 1 stellt klar, dass alle Maßnahmen der Wiedereingliederung der Gefangenen am voraussichtlichen Zeitpunkt der Entlassung ausgerichtet sein müssen. Falls beispielsweise eine Entlassung zum Halbstrafentermin wahrscheinlich ist, sollen Maßnahmen der Entlassungsvorbereitung, insbesondere auch Lockerungen des Vollzuges, die es den Gefangenen ermöglichen, Behördengänge oder Termine bei einer Arbeitsvermittlung wahrzunehmen, grundsätzlich auf diesen Termin ausgerichtet sein. Die Anstalt trägt dabei die Verantwortung für die frühzeitige Vorbereitung der Gefangenen auf ein Leben in Freiheit. § 59 Absatz 3 Satz 2 in der bisherigen Fassung sah in diesem Zusammenhang vor, dass zur Entlassungs- und Wiedereingliederungsvorbereitung Gefangenen (einmalig) Langzeitausgang bis zu sechs Monaten gewährt werden kann, wenn sie sich mindestens sechs Monate im Vollzug befunden haben und wenn dies zur Vorbereitung der Eingliederung erforderlich ist. § 59 Absatz 3 Satz 3 eröffnet nunmehr die Möglichkeit, einen entlassungsvorbereitenden Langzeitausgang für den Fall (erneut) zu gewähren, dass die Entlassung zu einem anderen Zeitpunkt erfolgt als angenommen (weil etwa das Gericht die Prognose der Anstalt nicht teilte), der zeitliche Rahmen von sechs Monaten jedoch bereits ausgeschöpft ist. Er trägt damit dem Umstand Rechnung, dass in solchen Fällen die Entlassungsvorbereitung oftmals von vorne beginnt, da Arbeit und Wohnung wieder verloren gehen. Da die Anstalt nach Absatz 1 die Verantwortung für die frühzeitige Vorbereitung der Gefangenen auf ein Leben in Freiheit trägt, müssen ihr auch im Falle der Verschiebung des

Entlassungstermins dieselben Instrumentarien zur Verfügung stehen wie bei der erstmaligen Abschätzung des voraussichtlichen Entlassungszeitpunktes. Systematisch fügt sich dies ein in das System der Lockerungsmaßnahmen für die Entlassungs- und Wiedereingliederungsvorbereitung, da auch die Anzahl der sonstigen Lockerungsmaßnahmen nicht begrenzt ist.

Der Verweis auf § 55 Absatz 2 und 3 sowie § 57 stellt klar, dass auch diese Lockerungen die Vollstreckung der Freiheitsstrafe nicht unterbrechen und die Möglichkeit der Erteilung von Weisungen besteht.

Zu Nummer 29 (§ 60)

Die Voraussetzung für eine vorverlegte Entlassung im Zusammenhang mit Wochenend- oder Feiertagen oder der Weihnachtszeit, nämlich ihre Vertretbarkeit im Hinblick auf die Länge der Strafzeit, wird bei einer Mindestverbüßungszeit von einem Monat als erfüllt angesehen. Die Regelung dient der Konkretisierung der bislang unbestimmten Formulierung „wenn dies gemessen an der Dauer der Strafzeit vertretbar ist“ in § 60 Absatz 2 in der bisherigen Fassung. Sie orientiert sich an VV Nummer 2 zu § 16 StVollzG.

Zu Nummer 30 (§ 69)

Gefangene, die in eine sozialtherapeutische Einrichtung verlegt worden sind, tragen gemäß § 27 Absatz 5 LStVollzG (verpflichtend) Privatkleidung. Das Wahlrecht nach § 69 Absatz 1 steht Ihnen nicht zu. In dem neu eingefügten Absatz 2 wird klargestellt, dass sie aus diesem Grund für die Reinigungskosten nicht aufkommen sollen.

Zu Nummern 31 und 32 (§§ 70, 71a)

Für den Erwachsenenvollzug wird in § 2 LStVollzG als wesentliches Ziel die Befähigung der oder des Gefangenen benannt, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Eine Sportkonzeption und die Sportdidaktik können den Prozess des Erlernens sozialer Kompetenzen in wesentlichen Bereichen maßgeblich fördern und so das Erreichen dieses Vollzugsziels entscheidend vorantreiben. Auf diesem Wege kann auch den in § 3 Absatz 4 LStVollzG genannten schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges entgegengewirkt werden. Sport stellt daher nicht nur eine Maßnahme zur Freizeitgestaltung, sondern auch eine Maßnahme zur Behandlung dar. Um seinen besonderen Stellenwert und seine besondere Bedeutung hervorzuheben, ist der Sport aus dem Anwendungsbereich des § 71 herausgenommen worden und erhält mit § 71a eine eigenständige Regelung.

Absatz 1 stellt zunächst die besondere Bedeutung des Sports für die Erreichung des Vollzugsziels heraus. Durch Sport können die schädlichen Folgen der Inhaftierung reduziert werden. Bewegungsmangel und Stress-Symptomen mit ihren negativen psychosozialen Auswirkungen und Spannungszuständen wird entgegengewirkt:

Durch die Inhaftierung werden zwangsläufig soziale Beziehungen eingeschränkt. Sport schafft die Möglichkeit, neue Kontakte zu knüpfen. Sport fördert die Kommunikation und Integration, insbesondere unter Menschen mit verschiedenen Sprachen. Er vermittelt den angemessenen Umgang mit Erfolg und Misserfolg und ist bedeutsam für das Erfahren eigener Stärken und Schwächen, die rationale Bewältigung von Konflikten und die Einsicht in die Notwendigkeit von Regeln. Er zwingt zur gemeinsamen Lösung von Aufgaben und unterstützt den Aufbau von Vertrauen und Respekt gegenüber anderen Menschen. Die Teamfähigkeit wird durch Mannschaftssport ebenso gefördert wie die Selbstfindung und Selbstwahrnehmung in der Gruppe.

Sport bietet die Möglichkeit, die eigene Leistungsfähigkeit realistisch einschätzen zu lernen und die eigenen Grenzen zu erfahren. Die eigene Person wird als ursächlich für Leistungseinbußen und Leistungsfortschritte erlebt, regelmäßiges Training als elementare Voraussetzung zur Leistungsentwicklung. Positive Erfahrungen im Sport vermitteln Selbstvertrauen, bauen das Selbstwertgefühl auf und fördern Motivation und Leistungsbereitschaft. Daran mangelt es den Gefangenen in der Regel.

Sport leistet einen hohen Beitrag zur Sicherheit in der Anstalt und erleichtert den Zugang zu den Gefangenen. Der Umgang mit Gefangenen, die Sport treiben, ist regelmäßig leichter und weniger problematisch. Sport trägt zum Abbau von Aggressionen bei.

Gefangene finden nach ihrer Entlassung leichter Zugang zu Sportvereinen mit deren sozialen Netzwerken. Sie können ihre Freizeit besser strukturieren und die bereits während der Inhaftierung unternommenen Aktivitäten nach der Haft fortsetzen und ausbauen.

Aufgrund der dargelegten vielseitigen Effekte lassen sich sportliche Angebote in drei Schwerpunktbereiche aufteilen: Freizeitsport, Fitness- und Gesundheitssport und Sport als Behandlungskonzept.

- Elementares Ziel des Freizeitsports ist die Heranführung an einen aktiven, gesundheitsförderlichen und bewegungsfreudigen Lebensstil während und nach der Haft.
- Fitness- und Gesundheitssport fördert die körperliche und psychische Gesundheit und verbessert die allgemeine Fitness. Er reduziert den institutionell bedingten Bewegungsmangel, wirkt präventiv hinsichtlich Erkrankungen des Herz-Kreislaufsystems und des Bewegungsapparates und hilft Spannungs- und Stresszustände zu reduzieren.
- Die Einbindung des Sports in das Behandlungskonzept setzt Ziele außerhalb des Sports, die einen Fokus auf Behandlungsaspekte legen und dadurch persönliche Ressourcen stärken und soziale Kompetenzen fördern.
- Ziel der Einbindung des Sports in das Behandlungskonzept ist die Bewusstmachung und Vermittlung gesellschaftlich anerkannter individueller und sozialer Einstellungen und Verhaltensweisen mit Hilfe von Bewegungsaktivität. Angebote des

Sports als Behandlungskonzept dienen der Selbstregulation als personale Kompetenz zur adäquaten Bewältigung von Belastungen, Anforderungen und Krisen. Darüber hinaus werden soziale Kompetenzen und eine positive Wahrnehmung sozialer Beziehungen gefördert. Durch vermittelte Kenntnisse und Einstellungen sollen sich langfristige Wirkungen auf psychischer, kognitiver und affektiver Lernzielenebene ergeben.

In den Justizvollzugsanstalten des Landes sind bereits verschiedene Sportangebote und -konzepte installiert, die jedoch bislang Gesunderhaltung, Leistungsverbesserung und den Erwerb sportartenspezifischer Qualifikationen zum Inhalt haben.

Den Gefangenen soll eine regelmäßige sportliche Betätigung ermöglicht werden (Absatz 2). Dies hängt von den organisatorischen und personellen Ressourcen der Anstalt ab. Die erfolgreiche Nutzung und Umsetzung der Möglichkeiten des Sports erfordert insbesondere entsprechende Räumlichkeiten (Sporthalle, Trainingsräume) und den Einsatz von Sportpädagogen.

Absatz 3 zielt darauf, dass die Gefangenen – entsprechend § 4 Absatz 3 LStVollzG - zur Teilnahme und Mitwirkung an den Sportangeboten zu motivieren und anzuleiten sind. Sinnvolle Freizeitgestaltung, Bewegungsaktivität, Anstrengungsbereitschaft und angemessene soziale Interaktion müssen erlernt werden. Die Angebote aus den Sportbereichen werden durch qualifiziertes Personal geleitet.

Zu Nummer 33 (§ 77)

Die Bewährungshilfe wird aus der Vorschrift gestrichen: Sie nimmt aus Kostengründen keine Gelder mehr entgegen.

Zu Nummer 34 (§ 80)

Die Vorschrift ist um die weibliche Form zu ergänzen. Aus Vereinfachungsgründen wird die Pluralform gewählt. Zusätzlich wird ein Schreibfehler korrigiert.

Darüber hinaus wird die Vorschrift um die Überstellung erweitert. Verlegungen und Überstellungen unterscheiden sich in ihrer Dauer. Die Überstellung ist im Gegensatz zu einer auf Dauer angelegten Verlegung ein zeitlich kürzerer Aufenthalt in einer anderen Einrichtung. Wegen des bei medizinischen Behandlungen (Untersuchungen, Operationen etc.) in aller Regel nur vorübergehenden Aufenthalts der Gefangenen in der anderen Einrichtung kann deshalb außer etwa bei ständiger Pflege und Behandlung nicht von einer „Verlegung“ im rechtstechnischen Sinne gesprochen werden (Feest/Lesting/Lindemann, Strafvollzugsgesetze, 7. Auflage 2017, Teil II § 63 LandesR Rn 3). Einzelheiten zur Überstellung bzw. Verlegung, insbesondere zwecks externer Behandlung (Transport/ Be- und Überwachung im Krankenhaus), werden im Erlasswege geregelt.

Zu Nummer 35 (§ 86)**Zu Buchstabe a**

Der Begriff der „Zustimmung“ des Gerichts wird ersetzt durch den Begriff der „Anordnung“ des Gerichts. Im Bereich der Freiheitsentziehung sowie der sie begleitenden Maßnahmen, welche auf der Basis des öffentlichen Rechtes erfolgen, handelt es sich stets um Entscheidungen, die von Staats wegen bei Erfüllung gewisser Tatbestände ergehen. Dementsprechend erfolgt eine eigenständige Anordnung des Gerichts.

Zu Buchstabe b

Auf dem Hintergrund der Urteile des Bundesverfassungsgerichts vom 23. März 2011 (2 BVR 882/09) und vom 24. Juli 2018 zur Fixierung (2 BvR 309/15 und 2 BvR 502/16, siehe dazu ausführlich die Ausführungen unter Nummern 40 und 41) sieht Absatz 5 Satz 2 vor, dass bei Anordnungen im Falle unverzüglichen Handelns der Antrag auf gerichtliche Entscheidung unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, nachgeholt wird. Nach Satz 3 ist die oder der Gefangene hinsichtlich der Möglichkeit, nachträglichen Rechtsschutz zu beantragen, zu belehren. Entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts ist die Belehrung aktenkundig zu machen (Satz 4).

Zu Nummer 36 (§ 87)

Absatz 2 greift durch die Verweisung auf § 406d Absatz 2 und 3 StPO Aspekte des Opferschutzes auf. Auf Antrag ist den Verletzten auch mitzuteilen, dass eine Gefangene oder ein Gefangener verstorben ist.

Zu Nummer 37 (§ 102)**Zu Buchstabe a**

Die Vorschrift wird entsprechend § 44 Absatz 1 geändert.

Absatz 1 gibt der Anstalt die Berechtigung, die Gefangenen, ihre Sachen und die Haft-räume abzusuchen oder zu durchsuchen, um die Sicherheit und Ordnung aufrecht zu erhalten. Zu den Begrifflichkeiten wird auf die Begründung zu § 44 verwiesen.

Nach Nummer 54.5 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze dürfen Durchsuchungen von Personen nur von Bediensteten desselben Geschlechts vorgenommen werden. Dementsprechend darf nach Absatz 1 Satz 2 die Durchsuchung weiblicher Gefangener nur durch weibliche Bedienstete, die Durchsuchung männlicher Gefangener nur durch männliche Bedienstete erfolgen. Satz 3 dient dem Schutz des Persönlichkeitsrechts der Gefangenen und gewährt bei berechtigtem Interesse ein Wahlrecht be-

züglich des Geschlechts der die Durchsuchung durchführenden Bediensteten. Als berechtigtes Interesse kommt beispielsweise der vorangegangene Missbrauch durch eine Person gleichen Geschlechts, die den Wunsch nach körperlicher Durchsuchung durch Bedienstete des anderen Geschlechts auslösen kann, in Betracht (vgl. hierzu Hadamitzky, Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung, 8. Auflage 2019, § 81d Rn. 2). Da es sich um eine Soll-Vorschrift handelt, kann andererseits davon abgesehen werden, dem entsprechenden Wunsch zu folgen, wenn ansonsten der Untersuchungserfolg durch die damit verbundene Verzögerung vereitelt oder gefährdet wäre (vgl. hierzu Trück, Münchener Kommentar zur Strafprozessordnung, 1. Auflage 2014, § 81d Rn. 8). Satz 4 begründet zwingend eine Hinweispflicht und trägt dem Umstand Rechnung, dass die Regelungen des Absatzes 1 Satz 2 und 3 weitgehend unbekannt sein dürften. Die Dokumentationspflicht bindet die betroffene Person an ihre Entscheidung und dient der Handlungssicherheit der Anstalten.

Ebenfalls kann zum Schutz ihres Schamgefühls ein berechtigtes Interesse bei trans- und intergeschlechtlichen Gefangenen vorliegen. Seit dem 1. Januar 2019 wird Menschen, die sich weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen, ermöglicht, den Personenstandsfall ohne eine solche Angabe oder mit der Angabe „divers“ in das Geburtenregister eintragen zu lassen (§ 22 Personenstandsgesetz). Dem geänderten Personenstandsrecht wird durch die Regelung in Satz 5 Rechnung getragen. Aufgrund der vermutlich geringen Anzahl der betroffenen Personen wird dieser Personengruppe nach Satz 5 ein Wahlrecht eingeräumt, die Durchsuchung einer Person weiblichen oder männlichen Geschlechts zu übertragen. Auf diese Weise wird den individuellen Befindlichkeiten der Betroffenen Rechnung getragen. Die Hinweis- und Dokumentationspflicht aus Satz 4 2. Halbsatz gilt entsprechend. Sofern das Wahlrecht nicht ausgeübt wird, entscheidet die Anstalt unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nach billigem Ermessen.

Zu den Buchstaben b bis d

Durch die Legaldefinition der Absuchung in § 44 Absatz 1 Satz 1 ist die Regelung des bisherigen Absatzes 2 des § 102 obsolet geworden.

Die übrigen Absätze werden im Hinblick auf die veränderte Absatzbezeichnung angepasst. Der in Absatz 3 eingefügte Satz 3 stellt klar, dass die in Absatz 1 aufgestellten Grundsätze auch für die körperliche Untersuchung gelten.

Zu Nummer 38 (§ 103)

Eine Überstellung oder Verlegung gegen den Willen der oder des Gefangenen ist eine Maßnahme von erheblicher Eingriffsschwere, da sie die oder den Gefangenen aus den aufgebauten sozialen Bindungen herausnimmt. Gleichwohl würde eine vorherige Anhörung der oder des Gefangenen in bestimmten Fällen dem Zweck der Maßnahme – die sofortiges Einschreiten gebietet - zuwiderlaufen. Dies gilt insbesondere bei der Gefahr von Übergriffen und Gewalttätigkeiten gegen Bedienstete oder wegen der psychischen Verfassung der oder des Gefangenen (erhöhter Erregungszustand und/oder

Gefahr der Eigengefährdung). Ein erhöhtes Gefährdungspotenzial für die Durchführung des Transports kann im Rahmen Organisierter Kriminalität oder Bandenkriminalität auch bedingt sein durch Vorbereitung subkultureller Strukturen seitens der Gefangenen, wenn sie Kenntnis von der aufnehmenden Anstalt erhalten. Verhindert werden können Transporte ebenfalls durch gezielte subkulturelle Aktivitäten in der Anstalt, aus der die oder der Gefangene überstellt oder verlegt werden soll (beispielsweise Verabredung zu gemeinsamen Aktionen wie Vortäuschen von Erkrankungen, die Unruhe in der Anstalt stiften).

Da es die Stellung der oder des Gefangenen erheblich schwächt, wenn sein Aufenthaltsort unbekannt ist, verbleibt es aber auch in diesen Fällen entsprechend Nummer 24.9 EPR und Nummer 16 der VN-Resolution RES/43/173 dabei, dass Vertrauenspersonen von der Überstellung oder Verlegung unterrichtet werden, sofern die Gefangenen nicht ausdrücklich ihren entgegenstehenden Willen bekunden.

Zu Nummer 39 (§ 105)

§ 105 wird gestrichen. Die Regelung ist durch die bundesrechtliche Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten vom 30. März 2017 obsolet geworden. Nunmehr ist nach § 21b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 LuftVO der Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen und Flugmodellen über Justizvollzugsanstalten verboten.

Zu Nummer 40 (§ 107)

Absatz 2 wird gestrichen; eine entsprechende Regelung findet sich nunmehr in § 27 Absatz 3 und 4 JVollzDSG SH.

Zu Nummer 41 (§ 108)

Zu Buchstabe a

Mit der Legaldefinition der Fixierung soll dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 2018 (2 BvR 309/15, 2 BvR 502/16, E-CLI:DE:BVerfG:2018:rs20180724.2bvr030915) für Fixierungen in der Zivilhaft Rechnung getragen werden; die Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 2018 sind auf freiheitsentziehende Fixierungen im Bereich des Strafvollzugs übertragbar (siehe dazu im Einzelnen die Ausführungen unter Nummer 40).

Im Wege der Legaldefinition wird die Fixierung als besondere Form der Fesselung näher bestimmt. Es handelt sich damit bei der Fixierung weiterhin um eine besondere Sicherungsmaßnahme im Sinne des § 108 Absatz 2 Nummer 6. Um den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Bestimmtheit der Ermächtigungsgrundlage zu entsprechen, wird die Fixierung jedoch näher konkretisiert. Entsprechend den Vorgaben

des Bundesverfassungsgerichts kommt es auf die vollständige Aufhebung der Bewegungsfreiheit des Betroffenen an. Hierdurch erreicht die Maßnahme ihre besondere Eingriffsintensität, die ihr nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts die Qualifikation als eigenständige Freiheitsentziehung einträgt, wenn sie nicht nur kurzfristig geschieht. Es wird eine Klarstellung dahingehend vorgenommen, dass unter dem Begriff Fixierungsmaßnahme alle Formen der Fixierung durch mechanische Hilfsmittel zu verstehen sind, einschließlich einer hiermit medizinisch notwendigen medikamentösen Sedierung sowie einer nach medizinisch fachlicher Abwägung und entsprechend der Erfordernisse des Einzelfalls notwendigen Thromboseprophylaxe.

Die Bundesverfassungsgerichtsentscheidung bezieht sich ausdrücklich nur auf Fünf-Punkt und Sieben-Punkt-Fixierungen, bei denen die Betroffenen mit Gurten an sämtlichen Gliedmaßen und dem Bauch (bzw. zusätzlich auch an Brust und Stirn) auf einem Stuhl oder einer Liegefläche festgebunden sind. Letztlich kommt es jedoch nicht auf die Bezeichnung des Fixierungsinstruments, sondern entscheidend auf die vollständige Aufhebung der Bewegungsfreiheit, und zwar an allen Gliedmaßen (Rz. 68 f. der Entscheidung) an. Für Fesselungen, die die Bewegungsfreiheit nur einschränken, bleibt es bei den zahlreichen schon bestehenden sonstigen gesetzlichen Vorkehrungen zum Schutz der oder des Betroffenen.

Das Bundesverfassungsgericht hält Fixierungen der vorgenannten Qualität für eine Freiheitsentziehung, es sei denn, es handelt sich um eine lediglich kurzfristige Maßnahme (Rz. 68 der Entscheidung). In § 108 Absatz 2 Nummer 6 wird jedoch die nicht nur kurze Dauer nicht zum Bestandteil der Legaldefinition gemacht, sodass eine Fixierung im Sinne des Gesetzes auch dann vorliegt, wenn die Maßnahme die Bewegungsfreiheit von Anfang an nur auf kurze Dauer aufheben soll. Es ist sachgerecht, dass die besonderen Eingriffsvoraussetzungen und Verfahrensvorkehrungen zum Schutz der Betroffenen auch bei solchen kurzfristigen Maßnahmen eingehalten werden. Lediglich der Richtervorbehalt wird – entsprechend den einschränkenden Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts – gem. § 109 Absatz 4 auf Fixierungen beschränkt, die nicht nur kurzfristig erfolgen sollen.

Zu Buchstabe b

Durch die Ergänzung in § 108 Absatz 3 wird klargestellt, dass die „Ordnung der Anstalt“ gemeint ist.

Zu Nummer 42 (§ 109)

Die Ergänzung der Bestimmung zu Fixierungen in Absatz 1 und Absatz 4 trägt den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (Urteil des Zweiten Senats vom 24. Juli 2018, 2 BvR 309/15 und 2 BvR 502/16) Rechnung.

Das Gericht hat für den Bereich der öffentlich-rechtlichen Unterbringung folgende Feststellungen getroffen:

- Die Fixierung stellt einen Eingriff in das Grundrecht auf die Freiheit der Person dar (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit Artikel 104 des Grundgesetzes (GG); 2 BvR 309/15, 2 BvR 502/16 Rz. 64).
- Sowohl bei einer 5-Punkt- als auch bei einer 7-Punkt-Fixierung von nicht nur kurzfristiger Dauer handelt es sich um eine Freiheitsentziehung im Sinne des Artikels 104 Absatz 2 GG. Dies gilt auch, wenn dem Betroffenen bereits seine Freiheit entzogen wurde (2 BvR 309/15, 2 BvR 502/16 Rz. 64). Sie ist von der zugrundeliegenden Entscheidung über die Freiheitsentziehung als solche nicht gedeckt.
- Die freiheitsentziehende Fixierung löst aufgrund ihrer Eingriffsintensität den Richtervorbehalt abermals aus (2 BvR 309/15, 2 BvR 502/16 Rz. 69).

Zwar liegen dem Urteil Fallgestaltungen des öffentlich-rechtlichen Unterbringungsrechts zugrunde, konkret stehen hier ausdrücklich nur die 5-Punkt- beziehungsweise 7-Punkt-Fixierung in Rede. Jedoch hat das Bundesverfassungsgericht seine Feststellung im Hinblick auf die Erforderlichkeit eines Richtervorbehalts im Übrigen weit formuliert. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Begründung ganz überwiegend nicht auf besondere, dem öffentlich-rechtlichen Unterbringungsrecht eigentümliche Faktoren abgestellt, sondern seine Feststellung - auch dem Wortlaut nach - allgemein und auf sämtliche Fälle der freiheitsentziehenden Fixierung im Rahmen bestehender Freiheitsentziehungen übertragbar getroffen. Die Notwendigkeit eines gesonderten Richtervorbehalts erwachse vielmehr aus der besonderen Eingriffsintensität, die einer nicht nur kurzfristigen Fixierung sämtlicher Gliedmaßen inne wohne, weshalb das Gericht diese ungleich höher einstuft als die Eingriffsintensität von Disziplinarmaßnahmen, wie dem Arrest, oder besonderer Sicherungsmaßnahmen, die von der richterlich angeordneten Freiheitsentziehung gedeckt seien und durch die sich lediglich Art und Weise des Vollzuges der einmal verhängten Freiheitsentziehung verschärften (2 BvR 309/15; 2 BvR 502/16, Rz. 69).

Maßgeblich stellt das Gericht darauf ab, dass die Fortbewegungsfreiheit des Betroffenen nach jeder Richtung hin vollständig aufgehoben und damit über das bereits mit der Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung verbundene Maß, namentlich die Beschränkung des Bewegungsradius auf die Räumlichkeiten der Unterbringungseinrichtung, hinaus beschnitten werde (2 BvR 309/15; 2 BvR 502/16, Rz. 70). In einer identischen Situation befindet sich der Gefangene, der durch die Fixierung in eine absolute Ohnmachtsposition gebracht wird (Goerdeler, in: Feest, Lesting, Lindemann, StVollzG, 2017, Teil II., § 78, Rn. 40). Die Fixierung ist die intensivste Form der Freiheitsentziehung und liegt vor, wenn dem betroffenen Menschen seine Bewegungsfreiheit genommen wird. Dabei werden die Fixierungsmaßnahmen in der Praxis in den unterschiedlichsten Formen vorgenommen (1-Punkt- bis 7-Punkt-Fixierung). In Hinblick auf die Beschränkung der körperlichen Bewegungsfreiheit von betroffenen Menschen sowie die Intensität des Eingriffes bestehen zwischen den einzelnen Fixierungs-

formen nur marginale Unterschiede, sodass die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen – insbesondere der vom BVerfG geforderte Richtervorbehalt - für alle Fixierungsformen gelten.

Zu Buchstabe a

Die Änderung soll das Stufenverhältnis zwischen den Anordnungs Kompetenzen nach den Absätzen 1 und 4 verdeutlichen: Üblicherweise ergibt sich die Anordnungs kompetenz für die besonderen Sicherungsmaßnahmen aus Absatz 1. Eine Sonderregelung trifft Absatz 4 für die Anordnung einer Fixierung: Diese liegt nach Absatz 4 Satz 1 grundsätzlich bei Gericht, außer es handelt sich um eine nur kurzfristige Fixierung oder es liegt Gefahr im Verzug vor.

Zu Buchstabe b

Absatz 4 Satz 1 stellt die nicht nur kurzfristige Fixierung unter den Richtervorbehalt und trägt damit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 2018 Rechnung. § 121a StVollzG eröffnet die sachliche Zuständigkeit des Amtsgerichts für Fixierungsanordnungen im Sinne des § 109 Absatz 4 Satz 1 beziehungsweise deren Bestätigung nach einer ergangenen Eilanordnung durch die Anstaltsleitung oder andere Bedienstete der Vollzugsanstalt gemäß § 109 Absatz 4 Satz 2. Örtlich ist nach § 121a Absatz 1 StVollzG dasjenige Amtsgericht zur Entscheidung berufen, in dessen Bezirk die Fixierung durchgeführt wird. Das gerichtliche Verfahren richtet sich gemäß § 121b Absatz 1 StVollzG nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Eine nicht nur kurzfristige Fixierung liegt nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts vor, wenn sie absehbar die Dauer einer halben Stunde erreicht beziehungsweise überschreitet (2 BvR 309/15, 2 BvR 502/16 Rz. 68). Absatz 4 Satz 2 betrifft den Fall, dass die Fixierung außerhalb der Zeiten des täglichen richterlichen Bereitschaftsdienstes, der – in Orientierung an § 758a Absatz 4 Satz 2 ZPO – den Zeitraum von 6:00 Uhr bis 21:00 Uhr abdeckt (2 BvR 309/15, 2 BvR 502/16 Rz.100) beziehungsweise das Gericht aus einem anderen Grund nicht rechtzeitig erreicht werden kann. Liegt Gefahr im Verzug vor - kann also der mit der Freiheitsentziehung verfolgte verfassungsrechtlich zulässige Zweck nicht erreicht werden, sofern die Herbeiführung einer vorherigen richterlichen Anordnung abgewartet werden müsste - sollen ausnahmsweise die Anstaltsleitung oder andere zuständige Bedienstete die nicht nur kurzfristige Fixierung anordnen können. In Übereinstimmung mit Artikel 104 Absatz 2 Satz 2 GG muss die richterliche Entscheidung in diesem Fall unverzüglich nachgeholt werden (Absatz 4 Satz 3). Das Tatbestandsmerkmal „unverzüglich“ setzt voraus, dass die richterliche Entscheidung ohne jede Verzögerung, die sich nicht aus sachlichen Gründen rechtfertigen lässt, nachgeholt wird (2 BvR 309/15, 2 BvR 502/16 Rz. 99).

Stellt sich nach Beantragung einer richterlichen Entscheidung heraus, dass eine weitere Fixierung nicht mehr notwendig ist und wird die Fixierung infolgedessen beendet, ist der Antrag an das Gericht zurückzunehmen, wenn eine Entscheidung noch nicht

ergangen ist. Aus diesem Grund sieht Absatz 4 Satz 4 eine Mitteilungspflicht des Vollzugspersonals gegenüber dem Gericht vor, dass die Maßnahme beendet wurde.

Absatz 4 Satz 5 und 6 regeln die konkrete Art der Durchführung der Fixierung:

Als Vorwirkung der Garantie effektiven Rechtsschutzes (Artikel 19 Absatz 4 GG) ergibt sich gemäß den Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 und 3 in Verbindung mit Artikel 104 Absatz 1 Satz 1 GG die Notwendigkeit, die Anordnung einer Fixierung, ihre maßgeblichen Gründe, ihre Durchsetzung, ihre Dauer und die Art der Überwachung zu dokumentieren (2 BvR 882/09 Rz. 67). Die vorgesehene Dokumentationspflicht soll zum einen der Effektivität des Rechtsschutzes dienen, den Gefangene nachträglich suchen können. Zum anderen ist die Dokumentation zur Sicherung der Verhältnismäßigkeit des Eingriffs geboten, da sie fachgerechtes und verhältnismäßiges Handeln unter den in der Justizvollzugsanstalt typischerweise herrschenden Bedingungen sicherstellen soll. Die Dokumentation hat dabei stets durch die mit der oder dem fixierten Gefangenen befassten Bediensteten zu erfolgen und ist nicht etwa der Anstaltsleitung vorbehalten. Gerade bei längerdauernden Maßnahmen, die mitunter über Dienst-Schichten hinweg andauern können, kann hierdurch eine lückenlose Dokumentation gewährleistet werden.

Schließlich folgert das Bundesverfassungsgericht aus dem Freiheitsgrundrecht (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 und 3 in Verbindung mit Artikel 104 Absatz 1 Satz 1 GG) die Verpflichtung, die oder den Betroffenen nach der Beendigung der Maßnahme auf die Möglichkeit hinzuweisen, die Zulässigkeit der durchgeführten Fixierung gerichtlich überprüfen zu lassen (2 BvR 309/15, 2 BvR 502/16 Rz. 85). Dieser Hinweis erfolgt über die allgemeine Belehrungspflicht nach § 6 Absatz 1 Satz 2 LStVollzG hinaus und soll sicherstellen, dass sich die Gefangenen bewusst sind, dass auch noch nach Erledigung der Maßnahme deren gerichtliche Überprüfung herbeigeführt werden kann. Sollte hingegen vor Beendigung der Maßnahme bereits eine gerichtliche Entscheidung ergangen sein, wird sich eine eigenständige Belehrungspflicht der Anstalt regelmäßig nicht ergeben. Sie richtet sich nämlich ausdrücklich nur auf die Überprüfung der Zulässigkeit der Maßnahmen (vgl. Rz. 85 der Entscheidung), also hinsichtlich des Ob der Fixierung. Diesen Vorgaben tut eine gerichtliche Rechtsbehelfsbelehrung Genüge.

Abweichend vom Urteil des Bundesverfassungsgerichts, wonach die Hinweispflicht den die Maßnahme überwachenden Arzt trifft (vgl. Rz. 121 der Entscheidung), wird die Belehrungspflicht der Anstalt übertragen. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts befasst sich explizit mit der Unterbringung nach PPsychKG; die gerichtlichen Vorgaben sind insoweit ihrem Sinn und Zweck nach den tatsächlichen Gegebenheiten im Justizvollzug anzupassen.

Im Sinne einer erweiterten Dokumentationspflicht regelt Absatz 4 Satz 7, dass der Hinweis aktenkundig zu machen ist.

Dem Erfordernis der Überwachung der Fixierung durch einen Arzt (Rz. 83 der Entscheidung) trägt das LStVollzG bereits durch die Regelung des § 111 Absatz 2 Rechnung. Die ebenfalls wegen der Schwere des Eingriffs und der damit verbundenen Gesundheitsgefahren grundsätzlich vom Bundesverfassungsgericht geforderte Eins-zu-eins-Betreuung (Rz. 83 der Entscheidung) ist schon in § 108 Absatz 8 normiert.

Zu Nummer 43 (§ 111)

Zu Buchstabe a

Absatz 2 Satz 1 regelt die ärztliche Überwachung von Gefangenen, die in einem besonders gesicherten Haftraum untergebracht und zugleich gefesselt oder fixiert sind. Wegen der besonderen Schwere und Intensität des Eingriffs ist in diesen Fällen unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, eine Ärztin oder ein Arzt hinzuzuziehen. Nach Satz 3 entfällt auch weiterhin die ärztliche Überwachung dieser Maßnahmen bei Fesselungen während des Aufenthalts der Gefangenen außerhalb der Anstalt sowie während ihrer Bewegung innerhalb der Anstalt.

Zu Buchstabe b

Der neu eingefügte Absatz 3 regelt die übrigen Fälle der Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum. Die Regelung soll sicherstellen, dass die angeordnete Maßnahme nicht zu einer Gefahr für die Gesundheit der oder des Gefangenen führt. Daher ist eine zeitnahe Einbindung einer Ärztin oder eines Arztes alsbald zu gewährleisten. Sofern die Ärztin oder der Arzt in der Anstalt sind, können die gerade durchzuführenden Dienstgeschäfte, z.B. Sprechstunde oder Visite, zunächst beendet werden. Ist die Ärztin oder der Arzt nicht in der Anstalt, ist eine Einbindung innerhalb von zwölf Stunden zu gewährleisten. Wird aufgrund des Zustandes der oder des Gefangenen deren sofortige Hinzuziehung für notwendig erachtet, kann dem durch unverzügliche Kontaktaufnahme mit der Ärztin oder dem Arzt begegnet werden. Hierdurch wird auch eine Übereinstimmung mit Nummern 53 und 56 der CPT-Standards (CPT/Inf/E (2002)/1 – Rev. 2015) hergestellt.

Einzelheiten zu Fesselung und Fixierung werden im Erlasswege geregelt.

Zu Nummer 44 (§ 112)

§ 112 enthält in den Absätzen 1 bis 4 einen Katalog einzelner Begriffsbestimmungen. Die bislang in Absatz 3 als Satz 2 aufgeführte Definition der „Waffen“ wird aus systematischen Gründen aus dem bisherigen Absatz 3 ausgekoppelt und erhält einen eigenen Absatz (Absatz 4).

Zu Nummer 45 (§ 116)

Aufgrund der Gefährlichkeit des Einsatzes von Schusswaffen regelt die Bestimmung den Schusswaffengebrauch durch Bedienstete im Rahmen der Anwendung unmittelbaren Zwangs gesondert und unterscheidet auch weiterhin zwischen dem Gebrauch innerhalb und außerhalb der Anstalt.

Absatz 1 regelt restriktiv das Führen und den Einsatz von Schusswaffen durch Bedienstete innerhalb der Anstalt. Nach Satz 1 ist Bediensteten das Führen von Schusswaffen innerhalb der Anstalt nur während des Nachtdienstes erlaubt sowie darüber hinaus zur unmittelbaren Vorbereitung, wenn Schusswaffen außerhalb der Anstalt nach Absatz 2 mitgeführt werden müssen. Der Zusatz schließt die bisherige Gesetzeslücke, die die Ausstattung der Bediensteten innerhalb der Anstalt zur Vorbereitung der Maßnahmen nach Absatz 2 außerhalb der Anstalt nicht umfasst. Während des Nachtdienstes dürfen Schusswaffen mitgeführt werden, weil dann der Personaleinsatz stark reduziert ist und Bedienstete auf sich allein gestellt sind.

Der Verweis auf Absatz 3 stellt klar, dass der Gebrauch von Schusswaffen innerhalb der Anstalt nur erlaubt ist, wenn eine Gefahr für Leib oder Leben nicht anders abgewendet werden kann. Es kann sich somit nur um zugespitzte Situationen handeln, beispielsweise wenn ein physischer Übergriff droht oder ein direkter Angriff auf die Bediensteten selbst erfolgt. Zuvor müssen die Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs erschöpft oder erfolglos gewesen sein oder sind ihrerseits nicht erfolgversprechend. Es muss vorrangig versucht werden, den Zweck der Maßnahme durch Waffenwirkung gegen Sachen zu erreichen. Bei erkennbar hoher Wahrscheinlichkeit der Gefährdung Dritter ist der Gebrauch ausgeschlossen.

Der Gebrauch von Schusswaffen innerhalb der Anstalt beschränkt sich auf die Abwehr einer gegen Leib oder Leben gerichteten Gefahrensituation. Der aufgenommene Verweis auf die Vorgaben des Absatzes 4 stellt klar, dass – abweichend zur bisherigen gesetzlichen Regelung - auch innerhalb der Anstalt der Schusswaffengebrauch vorher anzudrohen ist. Der Schusswaffengebrauch ohne vorherige Androhung ist nur bei einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben entbehrlich.

Absatz 2 regelt generell die eingeschränkten Fälle, in denen außerhalb der Anstalt der Einsatz von Schusswaffen zulässig ist (Gefangenentransporte, Aus- und Vorführungen). Für den Einsatz von Schusswaffen außerhalb der Anstalt gelten die nachfolgenden Absätze 3 bis 6: Ihr Gebrauch richtet sich - wie der Gebrauch innerhalb der Anstalt - grundsätzlich nach den Vorgaben der Absätze 3 und 4. Darüber hinaus dürfen Schusswaffen außerhalb der Anstalt gegen Gefangene und gegen andere Personen nur nach Maßgabe der in Absatz 5 und 6 abschließend aufgeführten Voraussetzungen gebraucht werden.

Zu Nummer 46 (§ 117)

Zu Buchstabe a

Die Ergänzung in Ziffer 5 schließt zwei Gesetzeslücken. Zum einen wird künftig nicht nur der Konsum von Betäubungsmitteln oder berauschenden Stoffen erfasst, sondern

auch deren Herstellung und Besitz. Dem kommt insbesondere bei der Herstellung von Alkohol besondere praktische Bedeutung zu. Zum anderen fingiert im Falle einer Verweigerung der Urinkontrolle § 106 Absatz 2 die fehlende Suchtmittelfreiheit. Dies ist jedoch mit einem tatsächlichen und schuldhaften unerlaubten Konsum von Betäubungsmitteln, wie ihn § 117 Absatz 1 Ziffer 5 bisher voraussetzt, nicht gleichzusetzen (Beschluss des LG Kiel vom 8. Mai 2018 unter vollinhaltlicher Bezugnahme auf die Entscheidung des OLG Frankfurt am Main (Beschluss vom 1.4.2014, Az. 3 Ws 102/12 (StVollz) und vom 2.12.2014, Az. 3 Ws 937/14 (StVollz)), so dass die Weigerung bislang durch eine Disziplinarmaßnahme nicht zu ahnden war. Auch ein Rückgriff auf die Generalklausel (§ 117 Absatz 1 Nummer 8) kommt bei der Verweigerung von Urinkontrollen nicht in Betracht. Das Bundesverfassungsgericht hält es demgegenüber ausdrücklich für verfassungsrechtlich unbedenklich, für den Fall der Verweigerung von Urinkontrollen disziplinarische Maßnahmen vorzusehen (vgl. BVerfG NStZ 2008, 292 – 2 BvR 1136/07); BVerfG, Beschluss vom 6. August 2009, 2 BvR 2280/07). Dies steht auch im Einklang mit der Zielvorgabe der Verhängung disziplinarischer Maßnahmen, mit denen Gefangenen deutlich gemacht wird, dass das in Absatz 1 genannte Verhalten auf keinen Fall geduldet wird, sondern Konsequenzen nach sich zieht (LT-Drs. 18/3153 S. 164). Gleiches gilt auch für die ebenfalls disziplinarwürdige Manipulation einer Probe.

Zu Buchstabe b

In Absatz 2 Nummer 2 wird die Formulierung „Beschränkung des Hörfunk- und Fernsehempfangs“ ersetzt durch die Formulierung „Beschränkung des Hörfunk- oder Fernsehempfangs“ um die alternative Beschränkung zu ermöglichen und eine Harmonisierung mit Nummer 2 2.Halbsatz herzustellen.

Zu Nummer 47 (§ 120)

Zu Buchstabe a

Im förmlichen Disziplinarverfahren wird – solange diesem keine Straftat zugrunde liegt - kein „Verteidiger“ im eigentlichen Sinn benötigt. Daher erscheint die Neuformulierung „Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt“ in diesem Zusammenhang treffender und würde eine Verteidigung mit umfassen.

Zu Buchstabe b

Zur gesetzlich durchgängigen sprachlichen Vereinheitlichung wird das Wort „Geschädigten“ ersetzt durch das Wort „Verletzten“.

Zu Nummer 48 (§ 124)

Die vorgenommene Änderung erfolgt in Anpassung an die im Rahmen des Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Betroffenen bei Fixierungen im Rahmen von Freiheitsentziehungen (BGBl. 2019, S. 840) vorgenommenen Änderungen im Strafvollzugsgesetz.

Zu Nummer 49 (§ 131)

Zur Angleichung der Vorschriften der §§ 130 und 131 LStVollzG wird in die Aufzählung in § 131 Absatz 1 Satz 1 das Jobcenter mit aufgenommen. Jugendämter, Arbeitagenturen und Jobcenter zählen traditionell zu den wichtigsten Sozialleistungsträgern. In Satz 2 wird ein Schreibfehler korrigiert.

Zu Nummer 50 (§ 133)

Es wird ein Schreibfehler berichtigt.

Zu Nummer 51 (§ 135)

Zu Buchstabe a

Die Überschrift wird um die weibliche Form ergänzt.

Zu Buchstabe b

Absatz 3 wird um die weibliche Form ergänzt.

Zu Nummer 52 (§ 138)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung der geänderten Paragrafenfolge der bisherigen §§ 8 und 9 (bisheriger § 8 ist jetzt § 9).

Zu Nummer 53 (§ 142)

Zur flexiblen Handhabung und jederzeitigen zeitnahen Möglichkeit der Anpassung des Vollstreckungsplans an die tatsächlichen Gegebenheiten soll zu der alten Regelung zurückgekehrt werden, Änderungen im Erlasswege vorzunehmen.

Zu Nummer 54 (§ 143)

Die Änderung der Überschrift und die Umformulierung des Satzes 1 verdeutlicht, dass in jeder Anstalt ein Anstaltsbeirat zu bilden ist.

Die Neuaufnahme des Satzes 2 in Absatz 1 bestimmt, dass auf ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern bei der Besetzung des aus Ehrenamtlichen bestehenden Anstaltsbeirats hingewirkt werden soll und setzt die Vorgaben des §

15 Absatz 1 des Gesetzes zur Gleichstellung der Frauen im öffentlichen Dienst (Gleichstellungsgesetz –GStG -) vom 13. Dezember 1994 um.

Zu Nummer 55 (§ 145)

Die Vorschrift wird um die weibliche Form ergänzt.

Zu Nummer 56 (Abschnitt 25 Ordnungswidrigkeiten)

Korrespondierend zur Streichung des § 105 entfällt auch der Abschnitt 25: § 44 Absatz 1 Nummer 17d LuftVO in Verbindung mit § 58 Absatz 1 Nummer 10 und Absatz 2 LuftVO bedroht vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen mit einem Bußgeld.

Zu Nummer 57 (§ 147)

Die Bestimmung entspricht dem Zitiergebot des Art. 19 Absatz 1 Satz 2 GG.

Zu Nummer 58 (§ 148)

Für den Vollzug der Freiheitsstrafe gibt es eine sozialtherapeutische Einrichtung in der JVA Lübeck mit 39 Plätzen. Die Regelung des § 18 erweitert den Anwendungsbereich der Sozialtherapie, so dass die jetzt schon knappen Plätze den dann entstehenden Bedarf nicht mehr abdecken können. Für die Einrichtung einer neuen sozialtherapeutischen Einrichtung ist wegen des erforderlichen Neubaus und der konzeptionellen Vorbereitung ein Vorlauf bis Ende 2022 erforderlich. Bis dahin soll der Einrichtung ein größeres Ermessen bei der Auswahl von geeigneten Gefangenen zukommen.

II. Zu Artikel 2

Gesetz über den Vollzug der Jugendstrafe in Schleswig-Holstein (Jugendstrafvollzugsgesetz - JStVollzG)

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

Zu § 1 Anwendungsbereich

Die Gesetzgebungsbefugnis für den Vollzug der Jugendstrafe liegt seit dem 1. September 2006 bei den Ländern. Die Bestimmung regelt den Anwendungsbereich entsprechend und bezieht auch den Strafarrest, der in Jugendstrafanstalten (Anstalten) vollzogen wird, ein. Jugendstrafe kann gegenüber Personen verhängt werden, die zur Zeit der Tat Jugendliche oder Heranwachsende waren (§§ 1, 17, 105 des Jugendgerichtsgesetzes - JGG). Die Ausnahme vom Jugendstrafvollzug ist bundesgesetzlich geregelt (§ 89b JGG). Es handelt sich um eine vollstreckungsrechtliche Entscheidung (§ 83 Absatz 1 JGG), die zur konkurrierenden Gesetzgebung, nämlich zum Strafrecht im Sinne von Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (GG), zählt.

Für den Vollzug von Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft hat weiterhin der Bund die Gesetzgebungszuständigkeit, so dass §§ 171 bis 175 des Strafvollzugsgesetzes des Bundes (StVollzG) fortgelten.

Der Vollzug von freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung (§ 7 Absatz 1 JGG) bedarf eigenständiger gesetzlicher Regelungen. Die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und in einer Entziehungsanstalt ist im Land Schleswig-Holstein bereits im Gesetz zur Hilfe und Unterbringung psychisch kranker Menschen (Psychisch-Kranken-Gesetz – PsychKG) vom 14. Januar 2000 geregelt. Der Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung erfolgt durch das Gesetz über den Vollzug der Sicherungsverwahrung in Schleswig-Holstein (SVVollzG) vom 15. Mai 2013.

Die Bestimmung definiert aus Gründen der besseren Lesbarkeit des Gesetzestextes den verkürzten Begriff „Vollzug“.

Zu § 2 Ziel des Vollzuges

Die Bestimmung entspricht in Teilen § 2 Satz 1 des Jugendstrafvollzugsgesetzes in der bisherigen Fassung, umfasst aber lediglich das Vollzugsziel.

Alleiniges Vollzugsziel ist die Resozialisierung. Dieses Ziel ist sowohl völker- und europarechtlich verankert (vgl. Nummer 65 der UN-Mindestgrundsätze für die Behandlung der Jugendstrafgefangenen, Nummer 102.1 der Empfehlung Rec(2006)2 des Europarates vom 11. Januar 2006 [Europäischen Strafvollzugsgrundsätze] und A.2 der Europäischen Grundsätze für die von Sanktionen oder Maßnahmen betroffenen jugendlichen Straftäter/Straftäterinnen, Anhang I zur Empfehlung Rec (2008)11) als auch auf nationaler Ebene verfassungsrechtlich geboten. Es leitet sich aus der Pflicht zur Achtung der Menschenwürde und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ab. Mit der Formulierung „in sozialer Verantwortung“ soll deutlich gemacht werden, dass der Vollzug die Jugendstrafgefangenen nicht zum bloßen Objekt behördlicher Bemühungen macht, sondern sie zu verantwortlichem Verhalten im Einklang mit den Rechtsvorschriften befähigen soll. Mit der Zielsetzung sind zugleich auch die Grenzen der staatlichen Einwirkung auf die Verhaltensweisen oder Überzeugungen festgelegt. Der Vollzug darf Veränderungen der Verhaltensweisen oder Überzeugungen nur anstreben, soweit dies für die Resozialisierung erforderlich ist. Der Vollzug darf Veränderungen der soll den Jugendstrafgefangenen auch die Chance gegeben werden, soziale Verantwortung zu erlernen und sich dementsprechend zu verhalten. Zugleich stellt das Vollzugsziel eine Gestaltungsmaxime für den gesamten Vollzug dar und ist deshalb als eine Leitlinie für den Umgang mit den Jugendstrafgefangenen insbesondere bei der Auslegung des Gesetzes und bei der Ausübung des Ermessens stets mit zu bedenken. Die Anstalt ist verpflichtet, alle Maßnahmen auf die Erreichung des Vollzugsziels auszurichten. Die Jugendstrafgefangenen ihrerseits sind verpflichtet, sich mit den angebotenen Maßnahmen entsprechend ihrer Fähigkeiten auseinanderzusetzen.

Das Vollzugsziel soll mit fördernden und erzieherischen Mitteln erreicht werden. Dabei wird nicht die Erziehung zu einem vorgegebenen Persönlichkeitsbild angestrebt. Die Anstalt ist verpflichtet, die gesamte Vollzugstätigkeit auf eine wirkungsvolle, dem Vollzugsziel dienende Förderung und Erziehung auszurichten.

Das Vollzugsziel schließt bei Jugendstrafgefangenen mit vorbehaltener Sicherungsverwahrung ein, deren Gefährlichkeit für die Allgemeinheit so zu mindern, dass deren Anordnung entbehrlich wird.

Abweichend von § 2 JStVollzG a.F. wird nicht länger allein zwischen weiblichen und männlichen Jugendstrafgefangenen unterschieden. Das Bundesverfassungsgericht entschied durch Beschluss vom 10. Oktober 2017 (1 BvR 2019/16), dass das geltende Personenstandsrecht gegen das Grundgesetz verstößt, soweit das Personenstandsrecht dazu zwingt, das Geschlecht zu registrieren, aber keinen anderen positiven Geschlechtseintrag als „weiblich“ oder „männlich“ zulässt. Zur Begründung verwies das Gericht auf das im Grundgesetz geschützte Persönlichkeitsrecht. Bereits mit Beschluss vom 11. Januar 2011 (1 BvR 3295/07) hatte das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass das Erfordernis einer geschlechtsangleichenden Operation als Voraussetzung für eine Personenstandsänderung mit Artikel 2 Absatz 1 und Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes nicht vereinbar ist. Dieser verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung folgend wird Menschen, die sich weder dem

männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen, seit dem 1. Januar 2019 ermöglicht, den Personenstandsfall ohne eine solche Angabe oder mit der Angabe „divers“ in das Geburtenregister eintragen zu lassen (§ 22 Personenstandsgesetz).

Dem folgend macht die Neufassung in § 2 deutlich, dass es eine ausschließliche Unterscheidung zwischen „männlich“ und „weiblich“ nicht (mehr) gibt.

Zu § 3 Förder- und Erziehungsauftrag, Grundsätze der Vollzugsgestaltung

Nach Absatz 1, der im Wesentlichen mit § 3 Absatz 1 JStVollzG in der bisherigen Fassung übereinstimmt, ist das wesentliche Element des Vollzuges durch Förderung und Erziehung die Jugendstrafgefangenen zu einem Leben ohne Straftaten in sozialer Verantwortung zu befähigen. Die Jugendstrafgefangenen werden in der Entwicklung ihrer Persönlichkeit gefördert und angeleitet. Damit sind sowohl der Erwerb als auch die Einübung nicht vorhandener, nicht hinreichend ausgeprägter oder nicht angewandter Fähigkeiten und Fertigkeiten gemeint, durch welche die Jugendstrafgefangenen lernen, ihre eigenen Chancen und Pflichten wahrzunehmen und Anderen Respekt entgegenzubringen.

Die Bestimmung enthält in den Absätzen 2 bis 12 weitere Grundsätze zur Gestaltung des Vollzuges, die den Förder- und Erziehungsauftrag ergänzen und absichern. Die Grundsätze entsprechen inhaltlich denjenigen der §§ 3 und 7 JStVollzG in der bisherigen Fassung und erweitern diese darüber hinaus.

Absatz 2 benennt die Straftaten und deren Folgen als zentralen Bezugspunkt für die Arbeit mit den Jugendstrafgefangenen. Kern und Anknüpfungspunkt der Resozialisierung ist die Unterstützung der Jugendstrafgefangenen bei der Auseinandersetzung mit ihren Straftaten und den diese bedingenden persönlichen und sozialen Faktoren. Der Erziehungsauftrag unterstreicht den Anspruch an die Jugendstrafgefangenen, sich aktiv mit ihren Straftaten und den diesen zugrundeliegenden Defiziten, Problem- und Konfliktlagen auseinanderzusetzen und dementsprechende Angebote und Hilfestellungen anzunehmen, sowie das Recht der Anstalt, diese Mitarbeit mit geeigneten Interventionen gegebenenfalls von ihnen einzufordern (vgl. § 5 – Pflicht zur Mitwirkung).

Absatz 3 stellt den Eingliederungsgrundsatz den Angleichungs- und Gegensteuerungsgrundsätzen voran und betont so die wesentliche Bedeutung auch dieses Grundsatzes für die Erreichung des Vollzugsziels. Beim Vollzug jeder Strafe soll die Anstalt von Beginn an die Entlassung im Auge behalten und die einzelnen Maßnahmen des Vollzuges so ausgestalten, dass sie den Übergang vom Vollzug in die Freiheit erleichtern können. Konkretisierungen dieses Grundsatzes finden sich an mehreren Stellen des Gesetzes. So sind beispielsweise eine frühzeitige und perspektivisch angelegte Vollzugs- und Eingliederungsplanung (§§ 10, 11), der rechtzeitige Beginn der Behandlungs- und Qualifizierungsmaßnahmen, die Vorbereitung der Eingliederung und dafür

erweiterte Lockerungsmöglichkeiten (§ 60) vorgesehen. Die Bestimmung schließt den Vollzug von langen Jugendstrafen von diesen Grundsätzen nicht aus. Selbst zu Zeiten, in denen eine Entlassung noch nicht in Aussicht steht, soll der Vollzug so gestaltet werden, dass eine spätere Entlassung die Jugendstrafgefangenen nicht unvorbereitet trifft und sie nicht überfordert. Die auf das Ziel des § 2 ausgerichtete Vollzugsgestaltung wird regelmäßig auch die Hilfe für die Eingliederung nach der Entlassung umfassen. Die Bestimmung verpflichtet die Anstalt auch unabhängig von der Beseitigung einer kriminellen Gefährdung zur Hilfe bei der Wiedereingliederung, um allgemeine, bei dem Übergang in die Freiheit zu erwartende Schwierigkeiten auszugleichen.

Die Absätze 4 und 5 verpflichten die Anstalt, den ungünstigen Nebenwirkungen des Freiheitsentzugs entgegenzuwirken. Freiheitsentzug birgt stets die Gefahr nachteiliger Nebenfolgen. Die Bestimmung begründet deshalb die Verpflichtung der Anstalt, Aspekte des Anstaltslebens, die die Jugendstrafgefangenen lebensuntüchtig machen können, möglichst zurückzudrängen, so dass der Unterschied zwischen dem Leben in der Anstalt und dem Leben draußen nicht stärker als unvermeidbar ist. Dieser Grundsatz wirkt sich auf das Gesamtsystem des Vollzuges aus und ist bei allen Einzelmaßnahmen zu berücksichtigen; denn eine möglichst weitgehende Angleichung ermöglicht auch das "Einüben" des eigenverantwortlichen Lebens in Freiheit. Eine Angleichung soll dabei im Sinne der Nummer 53.3 der Europäischen Grundsätze für die von Sanktionen oder Maßnahmen betroffenen jugendlichen Straftäter/Straftäterinnen nur hinsichtlich positiver, und damit der Resozialisierung dienender, Aspekte angestrebt werden.

Absatz 6 Satz 1 normiert den Öffnungsgrundsatz. Er ergänzt die vorstehenden Gestaltungsgrundsätze und verpflichtet die Anstalt, die Jugendstrafgefangenen dem gesellschaftlichen Leben während ihrer Inhaftierung nicht zu entfremden, sondern ihre Bezüge nach draußen zu fördern und zu wahren. Ausprägungen dieses Grundsatzes sind beispielsweise die Besuchszeiten, die deutlich über denen des Erwachsenenvollzuges liegen und die erweiterten Lockerungsmöglichkeiten. Satz 2 beinhaltet als eine weitere Konkretisierung des Öffnungsgrundsatzes, dass die Jugendstrafgefangenen sobald wie möglich wieder am Leben in Freiheit teilnehmen sollen. Die Bestimmung trägt dem Gedanken Rechnung, dass es schwierig ist, in Unfreiheit ein verantwortungsvolles, straffreies Verhalten in Freiheit zu erlernen. Daher ist der Vollzug in den Fällen, in denen dies aus Sicherheitsgründen zu verantworten ist, frühzeitig zu öffnen. Satz 3 spiegelt - in Übereinstimmung mit § 7 Absatz 2 JStVollzG in der bisherigen Fassung - die für den Öffnungsgrundsatz besondere Bedeutung der Zusammenarbeit mit Dritten wider, die außerhalb der Anstalt tätig sind. Hierdurch wird gesellschaftlicher Alltag in die Anstalt gebracht. Er erhält das an die Anstalt gerichtete Gebot, zur Förderung der Eingliederung der Jugendstrafgefangenen mit externen Stellen eng zusammen zu arbeiten. Diese Zusammenarbeit sollte nicht nur von der Anstalt ausgehen. Um ein effektives Netzwerk aufbauen zu können, sind auch die Stellen außerhalb des Vollzuges gehalten, von sich aus am Erreichen des Vollzugsziels mitzuarbeiten. Eine Vernetzung aller mit der Wiedereingliederung der Jugendstrafgefangenen befassten Behörden so-

wie der haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätigen hat den großen Vorteil, dass Erfahrungswissen ausgetauscht und Hilfen gemeinsam organisiert und koordiniert werden können. Das Ziel der Wiedereingliederung kann nur erreicht werden, wenn bereits während des Vollzuges Entlassungsvorbereitungen getroffen werden und die Nachbetreuung sichergestellt ist. Die Jugendstrafgefangenen müssen wissen, wie es nach ihrer Haftzeit weitergeht, welche Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner es gibt und wie sie ihre Situation außerhalb des Vollzuges regeln können. Unter außervollzuglichen Einrichtungen und Organisationen, deren Mitwirkung die Eingliederung der Jugendstrafgefangenen fördern kann, sind insbesondere die Bewährungshilfe und Jugendgerichtshilfe, Schulen und Schulbehörden, Einrichtungen für berufliche Bildung, Stellen der Straffälligenhilfe, der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Jugendämter, Polizeibehörden, Agenturen für Arbeit, Gesundheits- und Ausländerbehörden, Integrationsbeauftragte, Suchtberatungsstellen und Schuldnerberatungen, Träger der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, Hilfeeinrichtungen anderer Behörden und Träger der freien Wohlfahrtspflege zu verstehen. Des Weiteren arbeitet die Anstalt mit Personen und Vereinen eng zusammen, deren Einfluss für das Erreichen des Vollzugsziels förderlich ist. Sie können ein Bindeglied zum Leben außerhalb der Anstalt sein und Werte der Gesellschaft vermitteln, die im bisherigen Leben der Jugendstrafgefangenen keine Rolle spielten.

Die Einbeziehung der Personensorgeberechtigten nach Absatz 7 ergibt sich aus ihrem Elternrecht nach Artikel 6 Absatz 2 GG. Sie sind in dem durch Absatz 7 vorgegebenen Rahmen in die Planung und Gestaltung des Vollzuges einzubeziehen. Eine Einbeziehung unterbleibt dementsprechend, soweit diese nicht möglich ist oder dem Vollzugsziel zuwiderläuft. Häufig kommen die Jugendstrafgefangenen aus problematischen Familien. Soweit die Eltern Interesse an ihrem Kind zeigen, ist zu prüfen, inwieweit ihre Vorstellungen mit dem Vollzugsziel in Einklang stehen. Die Anstalt hat durch den auf sie übertragenen Erziehungsauftrag, der sich aus der richterlich angeordneten Freiheitsentziehung ergibt, die übergeordnete Verantwortung, für die Jugendstrafgefangenen zu sorgen und insbesondere ihre Reintegration anzustreben. Aus dieser staatlichen Verpflichtung folgt in Fällen, in denen das Wohl der minderjährigen Jugendstrafgefangenen durch die Sorgerechtsausübung der Eltern gefährdet wäre, eine diesbezügliche Einschränkung der elterlichen Rechte. Dabei ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu wahren. Insbesondere gilt es dabei zu beachten, dass sich die Jugendstrafgefangenen in aller Regel spätestens nach der Entlassung wieder mit ihrem familiären Umfeld auseinandersetzen müssen. Auf jeden Fall sind die Personensorgeberechtigten über die Aufnahme (§ 7 Absatz 6), die Verlegung und Überstellung der Jugendstrafgefangenen (§ 19 Absatz 4) sowie schwere Erkrankungen und den Tod ihres Kindes zu benachrichtigen (§ 89 Absatz 1).

Absatz 8 sieht die Einbeziehung der Belange der Familienangehörigen bei der Vollzugsgestaltung vor, um so den Erhalt der sozialen und familiären Bindungen der Jugendstrafgefangenen zu gewährleisten.

Absatz 9 verpflichtet die Anstalt unter Beachtung von Artikel 3 GG insbesondere aus dem Alter, dem Geschlecht, der Herkunft, dem Entwicklungsstand, dem Glauben, einer Behinderung und der sexuellen Identität resultierende unterschiedliche Bedürfnisse der Jugendstrafgefangenen sowohl bei der Vollzugsgestaltung insgesamt als auch im Einzelfall zu berücksichtigen. Diesem Grundsatz trägt das Gesetz allgemein durch die Trennung von Jugendstrafgefangenen (§ 12), bei den Leitlinien der Förderung und Erziehung (§ 3) sowie durch die Berücksichtigung bestimmter Wünsche bei Verpflegung und Einkauf (§ 71 Absatz 2), der Ausstattung des Haftraums (§ 66) sowie dem Besitz von religiösen Schriften und Gegenständen (§ 68) Rechnung.

Nach Absatz 10 und 11 sollen personelle und sachliche Ausstattung der Anstalt an Aufgabe und Zielsetzung des Vollzuges einerseits sowie den Bedürfnissen der Jugendstrafgefangenen andererseits ausgerichtet werden. Hierbei ist den geschlechtsspezifischen Bedürfnissen Rechnung zu tragen.

Absatz 12 hebt die Besonderheiten beim ausschließlichen Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen hervor und fordert die Anstalten auf, die Jugendstrafgefangenen vorrangig bei der Abwendung der weiteren Vollstreckung durch Tilgung ihrer (restlichen) Geldstrafe zu unterstützen. Die Ersatzfreiheitsstrafe hat einen anderen Hintergrund als die vollziehende zeitige Freiheitsstrafe gemäß § 38 StGB, weil die Jugendstrafgefangenen zu einer Geldstrafe verurteilt worden sind und gerichtlich entschieden worden ist, dass es der Verhängung einer Freiheitsstrafe zur Einwirkung auf ihre Person gerade nicht bedarf. Die verurteilten Jugendstrafgefangenen können deshalb in jeder Lage des Verfahrens, somit auch während des Vollzuges, durch völlige oder teilweise Zahlung des noch offenen Geldstrafenbetrages oder mit Zustimmung der Vollstreckungsbehörde durch freie Arbeit (vgl. § 2 Absatz 2 der Verordnung über die Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen durch freie Arbeit) die weitere Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe verhindern. Im Rahmen der Vollzugsgestaltung steht bei diesen Jugendstrafgefangenen - unabhängig von ihrer oftmals nicht unproblematischen Lebenssituation - nicht primär die Auseinandersetzung mit der begangenen Tat im Vordergrund, sondern zur Vermeidung der weiteren Haft die Auseinandersetzung mit den Gründen, die bisher der Zahlung der Geldstrafe entgegenstanden.

Absatz 13 regelt erstmals eine verletztenbezogene Vollzugsgestaltung und hebt durch ihre Normierung in den allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes den Stellenwert des Verletzenschutzes, der Verletzteninteressen und der Auseinandersetzung der Gefangenen mit den Folgen ihrer Taten hervor.

Die Neuaufnahme folgt der Umsetzung der EU-Richtlinie über Mindeststandards für Opferrechte 2012/29/EU („Opferschutzrichtlinie“) durch das 3. Opferrechtsreformgesetz im Jahr 2015, welches die Opferrechte unmittelbar gestärkt hat. Die Opferschutzrichtlinie enthält Vorgaben auch für eine Opferorientierung im Justizvollzug: Die Regelung des Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie bestimmt, dass der Wunsch des Opfers, Information zu erhalten oder nicht zu erhalten, für die zuständige Behörde verbindlich ist

(in jedem Stadium des Verfahrens). In Artikel 12 Absatz 1 a) wird darauf hingewiesen, dass Wiedergutmachungsdienste nur zur Anwendung kommen sollen, wenn dies im Interesse des Opfers ist und mit Einwilligung des Opfers geschieht.

Die Bestimmung verdeutlicht, dass während des gesamten Vollzugsverlaufs, insbesondere jedoch bei Weisungen für Lockerungen sowie bei der Eingliederung und Entlassung der Jugendstrafgefangenen, die Perspektive der Verletzten von Straftaten zu berücksichtigen ist. Die Regelung soll eine Befassung der Anstalten mit Verletztenbelangen sicherstellen. Dabei finden nur die berechtigten Interessen der Verletzten Beachtung, das heißt beispielsweise nicht deren grundsätzliche und pauschale Forderung keinerlei Vollzugslockerungen zu gewähren; insofern sollen den Verletzten in den Anstalten Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner für Fragen des Verletzten-schutzes und des Tausgleichs zur Verfügung stehen, die über bestehende Auskunftrechte, den gesetzlich vorgesehenen Vollzugsverlauf zur Eingliederung und gegebenenfalls für sie geeignete Hilfeorganisationen aufklären. Die verletztenbezogene Vollzugsgestaltung muss sich nicht nur mit dem Vollzugsziel der Eingliederung der Jugendstrafgefangenen vereinbaren lassen, sondern sie soll diese im Ergebnis sogar fördern. Sie richtet sich nicht gegen die Jugendstrafgefangenen und darf nicht als Mittel dienen, den Vollzug zu verschärfen; so sollen den an sich geeigneten Jugendstrafgefangenen beispielsweise Lockerungen nicht etwa wegen eines Verletztenbezuges verwehrt werden, sondern diese durch Erteilung entsprechend sorgfältig abgewogener und schützender Weisungen (z.B. Kontakt- oder Annäherungsverbote zu den Verletzten) ermöglicht werden. Jugendstrafgefangene sollen insoweit befähigt werden, Empathie zu entwickeln und Verantwortung für die von ihnen verursachten Folgen für die Opfer zu übernehmen. Ein so verstandener Opferschutz verbessert auch die Chancen der Jugendstrafgefangenen auf eine nachhaltige Resozialisierung.

Satz 2 stellt eine Konkretisierung des in § 3 Absatz 2 normierten Gestaltungsgrundsatzes im Hinblick auf die Verletzteninteressen dar und betont die Tauswirkungen für Verletzte.

Satz 3 betont im Interesse der Verletzten den Aspekt der Schadenswiedergutmachung. Die Regelung verpflichtet die Anstalt, Jugendstrafgefangene in geeigneten Fällen beim Ausgleich des begangenen Unrechts zu unterstützen und auf einen Ausgleich der Folgen der Straftat hinzuwirken. Bei allen Maßnahmen ist jedoch stets die Unabhängigkeit der Verletzten zu wahren; es darf keinen vermeintlich aufgedrängten Tausgleich geben.

Die neue Vorschrift enthält die wesentlichen Grundlagen einer verletztenbezogenen Vollzugsgestaltung und ist daher nicht abschließend zu verstehen. Sie wird durch mehrere Regelungen ergänzt, etwa bei Schriftwechseln (§ 49 Absatz 1 Nummer 3), Paketversendungen (§ 54 Absatz 5 Satz 3), bei Weisungen für Lockerungen (§ 58 Satz 2), bei Benachrichtigungen nach § 89 sowie bei der Erhebung von Daten über Personen, die nicht Gefangene sind (§ 9 JVollzDSG SH), und bei der Mitteilung über Haftverhältnisse (§ 20 JVollzDSG SH).

Die normative Verankerung folgt der Empfehlung 4.1 des Abschlussberichts der länderoffenen Arbeitsgruppe „Opferorientierung im Strafvollzug“ vom 31.03.2017.

Absatz 14 entspricht dem bisherigen § 7 Absatz 1 JStVollzG und stellt die besondere Verantwortung der Bediensteten und der anderen im Vollzug Tätigen heraus, die diese für die Erreichung des Vollzugszieles tragen. Unabhängig von ihren jeweiligen besonderen Aufgaben wirken alle Berufsgruppen im Vollzug an der Erreichung des Vollzugszieles mit. Die Förderung der sozialen Integration der Jugendstrafgefangenen ist eine übergeordnete Aufgabe, die alle in der Anstalt Tätigen betrifft. Unabdingbar ist daher auch, dass diese Hand in Hand im wechselseitigen Austausch auf dieses Ziel hinarbeiten.

Zu § 4 Leitlinien der Erziehung und Förderung

Die Regelung entspricht § 4 JStVollzG in der bisherigen Fassung.

Die Befähigung der Jugendstrafgefangenen zu einem Leben ohne Straftaten erfolgt durch Förderung und Erziehung. Der Gesetzgeber hat sich in den Absätzen 1 und 2 für diesen Dualismus entschieden. Er greift einerseits den Erziehungsgedanken des Jugendgerichtsgesetzes auf und ergänzt ihn andererseits um den Begriff der Förderung, um so den Prozess, der zum systematischen Aufbau von Wahrnehmungs- und Verhaltenskompetenzen führt, besonders hervorzuheben. Der Förderbegriff legt den Schwerpunkt auf die Unterstützung von klar definierten Lernprozessen. Er unterstreicht die Notwendigkeit, individuell zugeschnittene Reintegrationskonzepte zu entwickeln, präzisiert erzieherisches Handeln in seinen zielgruppenspezifischen Abläufen und berücksichtigt dadurch auch die altersspezifischen Bedarfe einer mehrheitlich volljährigen Klientel von Jugendstrafgefangenen.

Die Mittel der Förderung und Erziehung werden in Absatz 1 nur grob umrissen. Die Betonung der Notwendigkeit von Maßnahmen und Programmen zur Entwicklung und Stärkung der Fähigkeiten und Fertigkeiten unterstreicht die verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Ausgestaltung eines modernen Jugendstrafvollzugs. Angestrebt wird nicht eine kurzfristige, rein äußerliche Anpassung an die Anstaltsordnung, sondern Aufbau, Einübung und Anwendung von Fähigkeiten und Fertigkeiten, die es den Jugendstrafgefangenen ermöglichen, Kompetenzen für ein Leben ohne Straftaten zu erwerben. Unterschieden wird dabei zwischen Einzelmaßnahmen und übergeordneten Behandlungsprogrammen, die gemäß § 103 einer auf wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhenden Wirksamkeitskontrolle unterliegen.

Absatz 2 Satz 1 betont die Vielfalt möglicher Förderaktivitäten, hebt die Notwendigkeit individualisierter und zielgruppenspezifischer Förderangebote hervor und überlässt im Übrigen die Ausgestaltung der Konzeption der Vollzugspraxis. Die Wahl der Förderungs- und Erziehungsmittel sowie deren Methoden hat sich dabei an dem Erkenntnisstand der einschlägigen Fachdisziplinen zu orientieren. Mit Satz 2 wird der Blick

insbesondere auch auf die minderjährigen Jugendstrafgefangenen und deren besondere Bedürfnisse und Lebenslagen gelenkt und damit die besondere Verantwortung, die die Anstalt für diese trägt, betont.

Absatz 3 konkretisiert unverzichtbare Maßnahmen und Programme, enthält jedoch keine abschließende Aufzählung. Die Vollzugspraxis erhält so die notwendige Handlungsfreiheit, Inhalte und Methoden – entsprechend den praktischen Erfahrungen und wissenschaftlichen Erkenntnissen – weiter zu entwickeln.

Zu § 5 Stellung der Jugendstrafgefangenen, Mitwirkung

§ 5 stimmt in den Ansätzen 1, 2 und 4 mit § 4 Absatz 1, 2 und 4 LStVollzG überein.

Absatz 1 Satz 1 nimmt die sich bereits aus Artikel 1 GG ergebende Verpflichtung der Anstalt auf, die Würde der inhaftierten Menschen zu achten und zu schützen. Das beinhaltet die Selbstverständlichkeit, dass Bedienstete den Jugendstrafgefangenen mit Achtung und unter Wahrung gesellschaftlicher Umgangsformen entgegenzutreten haben. Die im Urteil enthaltene soziale Missbilligung der Tat darf nicht zu einer Missachtung der Jugendstrafgefangenen als Person führen. Sie dürfen insbesondere aufgrund ihrer Straffälligkeit nicht herabwürdigend behandelt werden. Nach Absatz 1 Satz 2 ist die Anstalt gehalten, bei der Gestaltung des Vollzugsalltags darauf zu achten, dass die Selbstständigkeit der Jugendstrafgefangenen nicht verloren geht, beziehungsweise dass die Jugendstrafgefangenen diese entsprechend ihrem Alter erlernen.

Auch Absatz 2 Satz 1 dient der Förderung und Erhaltung der Selbstständigkeit der Jugendstrafgefangenen im Vollzug. Sie sollen ihren Vollzugsalltag für sich und in Gemeinschaft verantwortungsvoll mitgestalten können und Gelegenheit erhalten, Ziele zu formulieren und Wünsche zu äußern. Den Jugendstrafgefangenen kann ermöglicht werden, den Tagesablauf und weitere organisatorische Fragen ihres Vollzugsalltags, beispielsweise innerhalb einer Wohngruppe, selbstständig auszugestalten.

Gemäß Satz 2 sind entsprechend § 6 Absatz 2 JStVollzG in der bisherigen Fassung vollzugliche Maßnahmen zu erläutern, um ihre Akzeptanz bei den Jugendstrafgefangenen zu erhöhen. Es handelt sich hierbei nicht um eine Begründungspflicht im verwaltungsverfahrenrechtlichen Sinne. Die in der Regel mündliche Erläuterung dient der Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Entscheidung und ist geeignet, das vollzugliche Klima insgesamt zu verbessern. Insbesondere gegenüber jungen Jugendstrafgefangenen stellt sie einen integralen Teil der Erziehung dar und erhöht das Verständnis für solche Maßnahmen. Bloße Anordnungen ohne zeitnahe Erklärung sind oftmals kontraproduktiv, da sie eine Ablehnungshaltung zu provozieren vermögen.

§ 5 Absatz 3 regelt - unter Aufgreifen des § 5 JStVollzG in der bisherigen Fassung - die Verpflichtung der Jugendstrafgefangenen zur Mitwirkung. Die Bestimmung sieht

eine aus dem Erziehungsgedanken, der nach §§ 2 Absatz 1, 17 Absatz 2 und 18 Absatz 2 JGG auch die Jugendstrafe prägt, resultierende Pflicht zur Mitwirkung an der Verwirklichung des Vollzugsziels vor. Die Mitwirkung ist Teil des Resozialisierungskonzepts. Mit Blick auf das junge Lebensalter und die oftmals noch nicht abgeschlossene Entwicklung wird hier von einer Beeinflussbarkeit und Lenkbarkeit der Jugendstrafgefangenen ausgegangen. Die Anstalt hat zur Förderung ihrer Mitwirkungsbereitschaft eine gefächerte Auswahl von Maßnahmen anzubieten, die den Jugendstrafgefangenen eine auf ihren persönlichen Entwicklungsstand abstellende realistische Chance zur Erreichung des Vollzugsziels bietet. Dies hat zur Folge, dass die Anstalt gehalten ist, zur Förderung der Mitwirkung wiederholt, neue, abweichende oder abwechselnde Maßnahmen den Jugendstrafgefangenen an die Hand zu geben.

Absatz 4 greift § 6 Absatz 1 JStVollzG in der bisherigen Fassung auf. Satz 1 normiert den Grundsatz, dass die Rechte der Jugendstrafgefangenen, deren Einschränkung das Gesetz nicht vorsieht, erhalten bleiben. Satz 2 durchbricht diesen Grundsatz und gestattet die Auferlegung von weiteren Beschränkungen der Freiheit, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt unerlässlich, mithin "ultima ratio" ist. Es bedarf dieser Ermächtigung, da in einer Anstalt nicht alle Situationen voraussehbar sind, die insbesondere zu einer Beeinträchtigung der Sicherheit führen können. Aus Absatz 3 folgt damit zugleich ein Verbot der Umgehung von gesetzlichen Schutzvorschriften zugunsten der Jugendstrafgefangenen.

Zu § 6 Sicherheit

Der Regelung liegt die Vorstellung zugrunde, dass bei der Gestaltung des Vollzuges die Belange von Sicherheit und Ordnung der Anstalt sowie der Schutz der Allgemeinheit zu beachten sind. Absolute Sicherheit gibt es nicht, weder im Vollzug noch in sonstigen Lebensbereichen. Das Trugbild absoluter Sicherheit darf daher nicht handlungsbestimmend sein. Der Vollzug muss sich vielmehr an der Bewältigung der bestehenden Gefahren orientieren. Den unterschiedlichen Anforderungen bestimmter Jugendstrafgefangenenengruppen – etwa von weiblichen und männlichen Jugendstrafgefangenen – ist durch Sicherheitsstandards Rechnung zu tragen, die nach dem jeweiligen Gefährdungsgrad zu bestimmen sind. Dies schließt ein, bei den zu wählenden Maßnahmen auch auf die einzelne Jugendstrafgefängene bzw. den einzelnen Jugendstrafgefangenen und den Stand der Behandlung abzustellen.

Absatz 1 und 2 liegt die Vorstellung zugrunde, dass Sicherheit und Ordnung der Anstalt keinem Selbstzweck dienen und nicht als Sammelbezeichnung für repressive Maßnahmen zu verstehen sind. Vorgesehen sind Rahmenbedingungen für sozial verantwortungsbewusste Gestaltungsprozesse zwischen den Jugendstrafgefangenen, Bediensteten und den übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Möglichkeiten der Durchsetzung, die im Interesse aller Beteiligten liegen. Die Nummern 1 bis 3 des Absatzes 2 konkretisieren die wesentlichen Aspekte, mit denen diesen Gefahren zu begegnen ist.

Die baulich-technischen Vorkehrungen nach Nummer 1 umfassen die Gesamtheit aller baulichen und technischen Einrichtungen der Anstalt, die dem Schutz der Bevölkerung, des Personals und der Jugendstrafgefangenen dienen. Sie sollen Entweichungen, Angriffe auf das Personal und Übergriffe der Jugendstrafgefangenen untereinander verhindern. Beispielhaft sind hier bauliche Sicherheitsvorkehrungen wie Mauern, Zäune und Gitter und ergänzend dazu eine Sicherheitstechnik in Form von Alarmanlagen und Kameraüberwachung zu nennen.

Die zu erstellenden Regelungen nach Nummer 2 betreffen den organisatorischen Sicherheitsaspekt. Sie müssen allen im Vollzug Tätigen bekannt und verständlich sein. Den gründlichen Kontrollen der Hafträume, Werkbetriebe sowie der Besucherinnen und Besucher kommt dabei zur Prävention von Entweichungen und gewaltsamen Übergriffen, aber auch zur Verhinderung von Drogenkonsum eine hohe Bedeutung zu. Die sozialen und behandlungsfördernden Strukturen nach Nummer 3 beschreiben den Aspekt der sozialen Sicherheit, welche insbesondere die Kommunikation zwischen den in der Anstalt Tätigen und den Jugendstrafgefangenen umfasst. Dazu gehört die ständige Pflege eines von einem angemessenen Verhältnis zwischen Nähe und Distanz geprägten Beziehungsgeflechts, um Konflikte und besondere Problemlagen frühzeitig erkennen und präventive Maßnahmen ergreifen zu können. Die Kooperation mit Angehörigen, externen Personen, Institutionen und Behörden trägt ebenfalls zur Sicherheit bei. Diese sozialen Strukturen dienen insgesamt der Förderung der Behandlung.

Alle drei Aspekte sind so zur Geltung zu bringen, dass sie einander ergänzen und verstärken. So vermag der notwendige und wichtige Einsatz moderner Überwachungstechnik den persönlichen Blick der Bediensteten auf die Jugendstrafgefangenen nicht zu ersetzen. Erfahrungen der Vollzugspraxis bestätigen, dass eine verstärkte soziale Teilhabe der Jugendstrafgefangenen, z.B. durch eine zugewandte Kommunikation, das Klima entscheidend verbessert und damit wesentlich zur Sicherheit einer Anstalt beiträgt.

Satz 2 stellt klar, dass die zu ergreifenden Sicherungsmaßnahmen sich am erzieherischen Auftrag der Anstalt orientieren sollen. Zur Aufgabenwahrnehmung der Anstalten gehört auch der Umgang mit den von den Jugendstrafgefangenen ausgehenden Gefahren. Differenzierte Sicherheitskonzepte dienen einer weitest möglichen Freiheitsorientierung der Vollzugsgestaltung und eröffnen Chancen, Behandlungskonzepte gezielter und wirksamer umzusetzen. Der Auftrag, die Sicherheitsanforderungen differenziert nach Aufgabe und Gefahrenpotenzial zu bewerten, gilt im Sinne einer Bindendifferenzierung auch innerhalb der Anstalten.

Absatz 3 greift den Aspekt der sozialen Sicherheit nach Absatz 1 Nummer 3 auf und bestimmt in Satz 1, dass in den Anstalten ein gewaltfreies Klima zu fördern ist. Dies umfasst als Bestandteil der inneren Sicherheit die Abwendung von Gefahren für Personen und Sachen in der Anstalt sowie den Schutz der Jugendstrafgefangenen vor körperlichen Übergriffen durch andere Jugendstrafgefangene. Dies kann dauerhaft nur

gelingen, wenn gleichzeitig - wie Satz 2 bestimmt - die Fähigkeit der Jugendstrafgefangenen zu einem gewalt- und konfliktfreien Zusammenleben und zu einvernehmlicher Streitbeilegung gestärkt wird. Die Jugendstrafgefangenen sollen auf diese Weise in die Lage versetzt werden, bei auftretenden Konflikten freiwillig und eigenverantwortlich eine einvernehmliche Lösung anzustreben. Es ist daneben auch ein besonderes Augenmerk auf die Verhütung von Suiziden zu richten.

Abschnitt 2

Aufnahme, Diagnose und Vollzugsplanung

Zu § 7 Aufnahmeverfahren

Die Bestimmung greift § 9 JStVollzG in der bisherigen Fassung auf und ist um weitere in § 6 LStVollzG getroffene Regelungen ergänzt. Sie fasst alle im Zuge der Aufnahme bedeutsamen Vorgänge zusammen und strukturiert die Regelungen zum Aufnahmeverfahren, wie es auch von Nummer 62 der Europäischen Grundsätze für die von Sanktionen oder Maßnahmen betroffenen jugendlichen Straftäter/Straftäterinnen, Anhang I zur Empfehlung Rec (2008)11 vorausgesetzt wird.

Gemäß Absatz 1 Satz 1 ist mit den Jugendstrafgefangenen schnellstmöglich – jedenfalls innerhalb der ersten 24 Stunden – ein Aufnahmegespräch zu führen. Das Aufnahmegespräch ist der erste strukturierte Kontakt der Anstalt mit den Jugendstrafgefangenen. Nach der Erhebung grundlegender Daten verfolgt das Aufnahmegespräch zwei wesentliche Ziele. Einerseits erhält die Anstalt die erforderlichen Erstinformationen über die aktuelle Lebenssituation, die psychische und physische Verfassung und akute Probleme der Jugendstrafgefangenen, um gegebenenfalls sogleich reagieren zu können. Hier ist besondere Sensibilität gefordert, da diese Zeitspanne – insbesondere bei Erstinhaftierten – eine Phase hoher Labilität darstellt. Der Justizvollzug ist für viele Jugendstrafgefängene eine vorläufige Endstation. Das Bilanzziehen des bisherigen Lebensweges oder auch die Auseinandersetzung mit den Taten ist für viele Inhaftierte eine besonders schwere Lebenssituation. Hinzu kommen private Probleme, Geldsorgen und der Abriss der sozialen und gesellschaftlichen Kontakte, die eine Kurzschlussreaktion auslösen können, um ihrem Leben ein Ende zu setzen. Auf die Prüfung der Suizidgefährdung, der Gefahr der Selbstverletzung und der psychischen Labilität ist daher ebenfalls ein besonderes Augenmerk zu richten. Andererseits haben die Jugendstrafgefangenen Gelegenheit, sich in dem Gespräch mit den Umständen des Wechsels von der Freiheit in die Inhaftierung auseinanderzusetzen. Ihnen werden die Regeln der Institution altersentsprechend und so ausführlich erläutert, dass sie einen Orientierungsrahmen für die Haft erhalten. Hierzu wird ihnen gemäß Satz 3 die Hausordnung ausgehändigt. Sie kann den Jugendstrafgefangenen aber auch in anderer

Weise dauerhaft, etwa elektronisch durch ein Haftraummediensystem, ständig zur eigenen Nutzung zur Verfügung gestellt werden.

Neben der Hausordnung werden den Jugendstrafgefangenen nach Satz 4 die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und ergänzenden Bestimmungen zugänglich gemacht, sofern sie dies wünschen. Das Aufnahmegespräch ist in einer dem Bildungsstand und der Auffassungsgabe angemessenen und verständlichen Sprache zu führen.

Absatz 2 stellt zur Wahrung des Persönlichkeitsschutzes klar, dass andere Jugendstrafgefangene während des Aufnahmeverfahrens nicht anwesend sein dürfen. Bei unüberwindlichen sprachlichen Verständigungsschwierigkeiten ist gemäß Satz 2 die Hinzuziehung von anderen Jugendstrafgefangenen ausnahmsweise zur Verständigung zulässig. Dies entspricht den Vorgaben in Nummer 30.1 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze, nach denen Jugendstrafgefangene bei der Aufnahme in einer ihnen verständlichen Sprache über die Disziplinarvorschriften der Anstalt und über ihre Rechte und Pflichten im Justizvollzug zu informieren sind (vgl. hierzu auch Nummer 62.3 der Europäischen Grundsätze für die von Sanktionen oder Maßnahmen betroffenen jugendlichen Straftäter/Straftäterinnen, Anhang I zur Empfehlung Rec (2008)11).

Absatz 3 sieht vor, dass die Jugendstrafgefangenen nach der förmlichen Aufnahme spätestens nach drei Tagen ärztlich untersucht werden. Eine bloße Vorstellung beim Krankenpflegedienst ist hierfür nicht ausreichend. Die Untersuchung dient dem Schutz der aufgenommenen Jugendstrafgefangenen, der Mitgefangenen sowie der Bediensteten und bildet die Grundlage für weitere vollzugliche Maßnahmen.

Absatz 4 enthält Regelungen zur sozialen Hilfe. Wegen ihrer besonderen Bedeutung gerade zu Beginn der Haft werden Maßnahmen für hilfsbedürftige Angehörige, zur Erhaltung des Arbeitsplatzes und der Wohnung sowie zur Sicherung der Habe außerhalb der Anstalt ausdrücklich benannt. Hierbei wird der Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe betont.

Absatz 5 fordert die Anstalt aufbauend auf dem in § 3 Absatz 12 normierten Gestaltungsgrundsatz für den Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen auf, Jugendstrafgefangene bei der Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen zu unterstützen. Ihre Bemühungen sollen ausdrücklich auch die Möglichkeit umfassen, im Vollzug oder aus dem Vollzug heraus – also ohne Beendigung der Vollstreckung – die Haftdauer durch Ableistung freier Arbeit im Sinne von Artikel 293 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EGStGB) zu verkürzen. Hierbei sollen innerhalb der Anstalten Arbeitsstrukturen und Abläufe entwickelt werden, die es den Bediensteten ermöglichen, frühzeitig bereits im Zuge des Aufnahmeverfahrens entsprechende vollzugliche Maßnahmen einzuleiten.

Absatz 6 bestimmt in Übereinstimmung mit Nummer 24.9 EPR und Nummer 16 der VN-Resolution RES/43/173 v. 9. Dezember 1988 (Grundsatzkatalog für den Schutz aller irgendeiner Form von Haft oder Strafgefangenschaft unterworfenen Personen), dass Angehörige der oder des Jugendstrafgefangenen oder eine andere von ihr oder

ihm benannte Person von der Aufnahme zu unterrichten sind. Die Mitteilung erfolgt nicht, wenn die oder der Jugendstrafgefangene diese nicht wünscht. Es ist die Verantwortung der Anstalt, dafür zu sorgen, dass eine Mitteilung erfolgt, wobei sie diese auch von der oder dem Jugendstrafgefangenen selbst vornehmen lassen kann. Im Falle minderjähriger Jugendstrafgefangener sind die Personensorgeberechtigten und das Jugendamt von der Aufnahme unverzüglich zu unterrichten.

Zu § 8 Diagnoseverfahren

§ 8 orientiert sich an § 10 JStVollzG in der bisherigen Fassung. Sein Aufbau und die vorgenommenen Erweiterungen lehnen an § 7 LStVollzG an.

Die Bestimmung befasst sich mit den Inhalten der über den weiteren Vollzugsverlauf entscheidenden vorbereitenden Untersuchungen der Jugendstrafgefangenen und ihrer Beteiligung. Das Diagnoseverfahren beginnt nach Abschluss des Aufnahmeverfahrens. Es umfasst alle Gespräche und Verfahren zur Erstellung der Lebens- und Delinquenzgeschichte, einschließlich gegebenenfalls spezieller Fragestellungen im Hinblick auf Gewalt, Sexualität und Sucht. Während des Aufnahme- und Diagnoseverfahrens werden die Jugendstrafgefangenen regelmäßig in einer gesonderten Abteilung mit speziell für diese Aufgabe geschultem Personal untergebracht.

Die Absätze 2 und 3 richten den Fokus des Diagnoseverfahrens auf alle die Straffälligkeit der Jugendstrafgefangenen begünstigenden und ihr entgegenwirkenden Gesichtspunkte, deren Kenntnis für eine Formulierung der Behandlungsziele notwendig ist.

Das Verfahren ist dabei maßgeblich auf die Ermittlung des Förder- und Erziehungsbedarfs auszurichten. Ein effektiver Schutz der Allgemeinheit vor Straftaten ist die Rückfallvermeidung. Die Praxis hat gezeigt, dass die herkömmliche Herangehensweise der Klassifizierung von Jugendstrafgefangenen ausschließlich anhand von juristischen Kategorien wie Delikt und Strafmaß zu nicht passgenauen Ergebnissen hinsichtlich einer Rückfallvermeidung geführt hat. Diese Klassifizierung ist für ein modernes Risikomanagement nicht ausreichend. Künftig sollen daher alle Jugendstrafgefangenen neben der juristischen Klassifizierung bereits zu Beginn der Haft einer individuellen, auf kriminologischen und psychologischen Aspekten beruhenden Rückfallbewertung unterzogen werden. Im Rahmen dieser Delinquenzhypothese ist eine Vorstellung zu entwickeln, weshalb eine Person in einer bestimmten Art und Weise straffällig wurde: Die für die Straffälligkeit ursächlichen, begünstigenden oder auslösenden Bedingungen in der Person, ihrer Situation oder ihrer Lebensführung sind zu spezifizieren. Basierend auf dem so ermittelten Behandlungsbedarf erfolgt eine individuelle, gezielte Vollzugsgestaltung, in deren Rahmen die Risikofaktoren für Kriminalität zu minimieren, Schutzfaktoren zu erkennen und zu stärken sind. Die juristische Klassifizierung im Zusammenspiel mit der individuellen Rückfallprognose ist die Grundlage des künftigen

Risikomanagements. Innerhalb dieses Risikomanagements zeigen sich die unterschiedlichen individuellen Behandlungserfordernisse und Anforderungen an eine erfolgreiche Überleitung in die Freiheit.

Angelehnt an aktuelle Forschungsergebnisse stehen vollzugliche Maßnahmen im Vordergrund, die Rückfälligkeit verhindern und somit bei der Entwicklung einer positiven Legal- und Sozialprognose unterstützen. Insbesondere ist hier auf wissenschaftlichen Erkenntnisse der Desistance-Forschung Bezug zu nehmen. Desistance, definiert als „Abbruch einer kriminellen Karriere“, gilt als wesentlich für die Resozialisierung von straffällig gewordenen Personen. Perspektivisch geht dieser Ansatz gerade nicht von eindimensionalen Kausalbeziehungen aus, sondern von einem prozesshaften Geschehen. Hierbei ist es insbesondere bei Menschen mit einem hohen Rückfallrisiko unerlässlich, dieses Risiko zu minimieren. Die Desistance-Forschung zeichnet sich dadurch aus, dass sie die Prinzipien der weiterhin gültigen Theorie des Risikomanagements oder -orientierung (RNR: Risk, Need, Responsibility) um die Perspektive des sogenannten Good Lives Model (GLM) ergänzt. Das GLM besagt, dass viele Straftaten aus maladaptiven Versuchen resultieren, Lebensziele zu erreichen. Das Modell basiert auf der Grundannahme, dass Menschen die Kapazität haben, sich selbst zu verändern und neue Selbstbilder und Lebenspläne zu erschließen. Diese Ansicht ist auch im Sinne eines modernen Resozialisierungsbegriffs. Das RNR postuliert, dass dynamische Risikofaktoren und andere kriminogene Faktoren mit Interventionsmaßnahmen behandelt werden sollen, die auf das Risikolevel und die individuelle Behandlungsansprechbarkeit abgestimmt sind. Das Ziel einer wirkungsorientierten Vollzugsgestaltung besteht folglich auch darin, problematische Einstellungen und Verhaltensweisen durch einen individuellen prosozialen „Good Life“ Plan zu ersetzen.

Im Rahmen einer umfangreichen Delinquenzhypothese gilt es daher, sowohl die für den Einzelfall relevanten dynamischen Risikofaktoren und kriminogenen Bedürfnisse zu formulieren, als auch jene protektiven Inhalte zu erfassen, die für den besagten Einzelfall von erheblicher Bedeutung sind. Die Spezifizierung der für die Straffälligkeit (zumindest hypothetisch) verantwortlichen kausalen, konstellativen oder begünstigenden Bedingungen in der Person, ihrer Situation oder Lebensführung erlaubt die Formulierung und das Controlling wesentlicher Behandlungsziele. Eine „Hypothese zur Entstehung von Delinquenz“ ist folglich nicht eindimensional defizitorientiert, sondern bildet die Basis für eine zielorientierte Behandlungsplanung, die insbesondere auf zu erarbeitende Schutzfaktoren für eine gelingende Eingliederung fokussiert.

Die Delinquenzhypothese ermöglicht ein Behandlungscontrolling: Schon zu Beginn der Straftat werden die künftig anzubietenden Maßnahmen sichtbar und können gerade auch mit externen Kräften besser geplant werden. Es werden Behandlungsziele formuliert. Sobald eine Maßnahme zur Zielerreichung nicht erfolgversprechend erscheint, kann ohne Bruch in der Fortschreibung auch eine andere Maßnahme aufgenommen werden, um das Behandlungsziel zu erreichen. Dies kann insbesondere bei Jugendstrafgefangenen mit nicht besonders schwerwiegenden Straftaten aber einer

hohen Rückfallfrequenz zu einer erfolgreichen Anbindung an externe Beratungs- und Behandlungsangebote führen.

Die Erarbeitung einer derart komplexen Hypothese bedarf der Mitwirkung aller am Vollzug Beteiligten. Psychologische Expertise stellt hierbei einen, wenn auch sehr wichtigen, Baustein von vielen dar.

Absatz 3 Satz 4 verlangt zur Erleichterung und Verbesserung der Statuserhebung die Einbeziehung von Unterlagen aus der Vollstreckung und dem Vollzug vorangegangener Freiheitsentziehungen und Informationen der Gerichts-, Jugendgerichts- und Bewährungshilfe und der Führungsaufsichtsstelle, die diesen über die Jugendstrafgefangenen sowie über bereits durchgeführte Maßnahmen vorliegen.

Das Ergebnis des Diagnoseverfahrens ist gemäß Absatz 4 zur sich anschließenden Erstellung des Vollzugs- und Eingliederungsplans den Jugendstrafgefangenen zu erläutern und sinnvolle Vorschläge und Anregungen sind aufzugreifen. Die Regelung ist Ausfluss des Grundgedankens, die Jugendstrafgefangenen weitestgehend in alle sie betreffenden Schritte einzubeziehen und so auch ihre Mitwirkung zu fördern. Entsprechend soll die zwingend vorgeschriebene Erläuterung dazu dienen, eine Verdeutlichung des Vollzugsziels und die Transparenz des Vollzugsgeschehens zu erreichen, um die Jugendstrafgefangenen in die Lage zu versetzen, die Vollzugsabläufe in ihren Grundzügen nachzuvollziehen und sich dementsprechend einzubringen.

Zu § 9 Besondere Regelungen für Ersatzfreiheitsstrafen und kurze Freiheitsstrafen

Die Vorschrift regelt das Verfahren für die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen und kurzen Freiheitsstrafen mit einer voraussichtlichen Vollzugsdauer bis zu einem Jahr.

Ist ausschließlich Ersatzfreiheitsstrafe zu vollstrecken, wird nach Absatz 1 ein Diagnoseverfahren nicht durchgeführt. Dies trägt Erfahrungen der Vollzugspraxis Rechnung und betont den besonderen Charakter der Ersatzfreiheitsstrafe. Die Ersatzfreiheitsstrafe unterscheidet sich in zwei wesentlichen Aspekten deutlich von der Freiheitsstrafe: Zunächst hat sie ihren Ursprung in der Geldstrafe und somit einer Sanktion, bei der nach richterlicher Entscheidung eine Freiheitsentziehung nicht erforderlich war. Erst durch die Uneinbringlichkeit der Geldstrafe wandelt sie sich in eine freiheitsentziehende Maßnahme. Aber auch nach der Anordnung der Ersatzfreiheitsstrafe behält diese Sanktion einen vorläufigen Charakter, da die Vollstreckung jederzeit durch Zahlung abgewendet werden kann. Behandlungs- und Sicherheitsaspekte spielen daher eine untergeordnete Rolle. Der umfassenden Ermittlung des Lebenslaufs und der Delinquenzgeschichte der Gefangenen, die für die Auseinandersetzung mit den Taten, ihren Ursachen und Folgen zur Wiedereingliederung in die soziale Gemeinschaft grundsätzlich erforderlich ist, bedarf es deshalb regelmäßig bei diesen Gefangenen nicht. Bei ihnen stehen die Lebensumstände im Vordergrund, die zur Nichtzahlung der

verhängten Geldstrafe geführt haben. Diese sind zu ermitteln, um ihnen während der oftmals recht kurzen Verweildauer im Vollzug primär Möglichkeiten zur Haftvermeidung – insbesondere auch durch gemeinnützige Arbeit - aufzuzeigen.

Die Erhebung der für die Abwendung oder Vollziehung der Ersatzfreiheitsstrafe notwendigen Grundlagen erfolgt bereits im Rahmen des Zugangsgespräches nach § 7 Absatz 1, dessen Rahmen insoweit um die in Satz 2 niedergelegten Aspekte - die ausführlich erörtert werden sollen - erweitert wird, um so auf eine zeitnahe Entlassung hinzuwirken.

Nach Absatz 2 sind bei ausschließlichen Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafe - abweichend von den in § 11 festgelegten Vorgaben für den Vollzugs- und Eingliederungsplan - nur die für den Vollzug wesentlichen Gesichtspunkte in einem Überleitungsplan festzuhalten. Dies folgt wie bereits dargelegt aus dem Umstand, dass der Hintergrund für den Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe eine nicht geleistete Geldstrafe und gerade keine Verurteilung zu einer zeitigen Freiheitsstrafe ist. Anhand von Absatz 2 Nummer 3 wird deutlich, dass in diesen Fällen der Schwerpunkt der vollzuglichen Arbeit auf der Unterstützung bei der weiteren Haftvermeidung in erster Linie durch gemeinnützige Arbeit und durch Tilgung der (restlichen) Geldstrafe liegt. Daneben tritt - insbesondere mit Blick auf die meist sehr kurze Haftzeit - die Aufnahme von geeigneten Maßnahmen zur Entlassungsvorbereitung.

Nach Absatz 3 soll bei Ersatzfreiheitsstrafen der Überleitungsplan zeitnah erstellt werden. Seine Erstellung soll sich an der Länge der zu vollstreckenden Ersatzfreiheitsstrafe orientieren: Je kürzer sie ist, desto schneller ist ein Überleitungsplan zu erstellen. Bei Ersatzfreiheitsstrafen bis zu drei Monaten sollte der Überleitungsplan innerhalb zwei Wochen nach der Aufnahme erstellt werden; für längere Ersatzfreiheitsstrafen erfolgt die Erstellung innerhalb der ersten vier Wochen nach der Aufnahme. Seine mögliche Fortschreibung erfolgt im Bedarfsfall.

Absatz 4 regelt die Vollstreckung von Freiheitsstrafen mit einer voraussichtlichen Vollzugsdauer bis zu sechs Monaten. Da die Erstellung der Delinquenzhypothese für alle Freiheitsstrafen unabhängig von der Länge der Strafzeit erfolgt, bildet sie auch für kurze Freiheitsstrafen die Grundlage des weiteren Vollzugs, der in diesen Fällen von Beginn an auf den Entlassungszeitpunkt und die Eingliederung ausgerichtet ist. In Anlehnung an § 8 Absatz 4 LStVollzG soll die Vollzugsplanung auf die wesentlichen Gesichtspunkte beschränkt werden. Hierfür wird ein erweiterter Überleitungsplan erstellt, der über Absatz 2 hinausgehend insbesondere die maßgeblichen Ergebnisse des Diagnoseverfahrens und der Delinquenzhypothese zusammenfasst und Angaben zur schulischen und beruflichen Qualifizierung enthält.

Da die Erstellung der Delinquenzhypothese unabhängig von der Strafzeitlänge erfolgt, gilt gemäß Absatz 5 auch bei einer voraussichtlichen Vollzugsdauer von unter sechs Monaten die Frist von acht Wochen für die Erstellung des erweiterten Überleitungsplans. Der erweiterte Überleitungsplan wird nach Bedarf, wegen der Kürze der zu voll-

streckenden Freiheitsstrafe jedoch spätestens alle drei Monate überprüft und fortgeschrieben. Insoweit finden die Vorschriften des § 10 Absätze 4 bis 9 entsprechende Anwendung.

Zu § 10 Vollzugs- und Eingliederungsplan

Der Vollzugs- und Eingliederungsplan dient der Konkretisierung des Vollzugsziels im Hinblick auf die einzelnen Jugendstrafgefangenen und ist zentrales Element eines auf die Eingliederung in das Leben in Freiheit ausgerichteten Vollzuges. Er und seine Fortschreibungen bilden sowohl für die Jugendstrafgefangenen als auch für die Bediensteten einen Orientierungsrahmen im Sinne eines „Fahrplans für den Vollzugsverlauf“. Schon die gegenüber § 11 JStVollzG in der bisherigen Fassung erweiterte Bezeichnung als „Vollzugs- und Eingliederungsplan“ weist darauf hin, dass die Eingliederung in die Gesellschaft von Beginn an ein wesentliches Element der Vollzugsplanung ist.

Absatz 1 Satz 1 verlangt, dass der Vollzugs- und Eingliederungsplan auf der Grundlage der schriftlich formulierten Delinquenzhypothese erstellt wird. Die Notwendigkeit der schriftlichen Formulierung einer Delinquenzhypothese verdeutlicht den zwingenden inneren Zusammenhang zwischen Diagnoseverfahren und Risikomanagement auf der einen und der darauf basierenden Vollzugsplanung auf der anderen Seite. Zukünftiges Verhalten unterliegt einer Vielzahl von äußeren und individuellen Einflüssen, die es zu identifizieren (Diagnoseverfahren) und zu beeinflussen (passgenaue Maßnahmen in der Vollzugsplanung) gilt. Es muss also eine Vorstellung von der hinter der Tat stehenden Delikt- und Psychodynamik entwickelt werden, damit die individuellen Faktoren, bei denen während der Haft eine Veränderung stattfinden muss, ersichtlich werden und eine entsprechende Gewichtung hinsichtlich ihrer kriminogenen Bedeutung erfolgen kann. Diese Beschreibung der delinquenten Entwicklung und ihrer Beeinflussbarkeit sollte idealerweise von der oder dem Gefangenen mitgetragen werden. So kann regelkonformes Verhalten gefordert und gefördert werden, das die Erreichung des Vollzugsziels erleichtern sollte.

Zu Beginn des Vollzuges hat die Erstellung des Vollzugs- und Eingliederungsplans hohe Priorität, damit mit den zur Erreichung des Vollzugsziels erforderlichen Maßnahmen alsbald und in zweckmäßiger Abfolge begonnen werden kann. Deshalb ist nach Absatz 2, der an § 11 Absatz 1 JStVollzG in der bisherigen Fassung angelehnt ist, der Vollzugs- und Eingliederungsplan regelmäßig innerhalb der ersten sechs Wochen zu erstellen.

Absatz 3 sieht in der Regel alle vier Monate – wie schon § 11 Absatz 2 JStVollzG in der bisherigen Fassung – eine Fortschreibung vor; nur bei Jugendstrafen von mehr als drei Jahren verlängert sich diese Frist auf sechs Monate. Der Vollzugs- und Eingliederungsplan kann seine Aufgabe nur erfüllen, wenn er fortlaufend aktualisiert wird. Er ist daher mit der Entwicklung der Jugendstrafgefangenen, die bei Minderjährigen auch oftmals zügigeren Veränderungsprozessen bedingt durch die Pubertät unterliegt und

weiteren Erkenntnissen, insbesondere zur Persönlichkeit und zum sozialen Umfeld, im Einklang zu halten. Wenn die Entwicklung der Jugendstrafgefangenen oder in der Zwischenzeit gewonnene andere neue Erkenntnisse Anlass dazu geben, kann eine Fortschreibung auch bereits vor Ablauf der Regelfrist erforderlich sein.

Die in Absatz 4 wie auch bisher schon in § 10 Absatz 3 und § 11 Absatz 2 Satz 1 JStVollzG vorgesehene Erläuterung und anschließende Erörterung mit den Jugendstrafgefangenen gibt diesen Gelegenheit, sich zur Planung der Anstalt zu äußern und ihre eigenen, die Erreichung des Vollzugsziels fördernden Anregungen und Vorschläge, einzubringen.

Gemäß Absatz 5 sollen an der Eingliederung mitwirkende Externe an der Planung des Vollzuges beteiligt werden. Sofern die Jugendstrafgefangenen zustimmen, können sie auch an Konferenzen beteiligt werden (Absatz 7 Satz 2). Dies dient der Verbesserung der Zusammenarbeit und der Verdeutlichung ihrer Rolle im Rahmen der Eingliederung der Jugendstrafgefangenen.

Absatz 6 legt fest, dass die Erstellung des Vollzugs- und Eingliederungsplans sowie seine Fortschreibungen in einer Konferenz mit den an der Vollzugsgestaltung und an der Förderung sowie Erziehung maßgeblich Beteiligten zu erfolgen haben. Dadurch sollen verschiedene fachliche Sichtweisen über die Jugendstrafgefangenen zusammengeführt und ausgetauscht werden. Zu diesem Zweck schafft das Gesetz in Absatz 7 erstmals die Möglichkeit, auch die bisher zuständigen Bewährungshelferinnen oder Bewährungshelfer an der Konferenz zu beteiligen.

Absatz 8 liegt die Erfahrung zugrunde, dass dem unmittelbar auf die Entlassung folgenden Zeitraum für eine erfolgreiche Eingliederung in die Gesellschaft besondere Bedeutung zukommt. Jugendstrafgefangene, die nach ihrer Entlassung unter Bewährungs- oder Führungsaufsicht gestellt werden, werden in dieser kritischen Phase regelmäßig durch die Bewährungshilfe betreut und unterstützt, aber auch beaufsichtigt. Die Bestimmung sieht daher vor, dass die Anstalt die künftig zuständigen Bewährungshelferinnen oder Bewährungshelfer bereits in den letzten drei bis sechs Monaten vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt in die Planung einbeziehen kann. Zu diesem Zweck stellt die Anstalt ihnen den Vollzugs- und Eingliederungsplan sowie die nachfolgenden Fortschreibungen zur Verfügung und ermöglicht der Bewährungshilfe die Teilnahme an den Konferenzen.

Absatz 9 entspricht im Wesentlichen § 11 Absatz 5 JStVollzG in der bisherigen Fassung. Satz 1 verlangt, dass der Vollzugs- und Eingliederungsplan und seine Fortschreibungen den Jugendstrafgefangenen ausgehändigt werden. Damit wird ein rechtsstaatliches Gebot erfüllt. Auch trägt die Aushändigung des Plans seiner Funktion als Orientierungsrahmen Rechnung. Nach Satz 2 werden der Vollzugs- und Eingliederungsplan und seine Fortschreibungen der Vollstreckungsleiterin oder dem Vollstreckungsleiter stets übersandt; den Personensorgeberechtigten nur dann, wenn sie –

insbesondere im Rahmen ihrer Einbeziehung nach § 3 Absatz 7 – einen entsprechenden Wunsch geäußert haben.

Zu § 11 Inhalt des Vollzugs- und Eingliederungsplans

Die Bestimmung regelt den Inhalt des Vollzugs- und Eingliederungsplans entsprechend § 10 LStVollzG und geht damit teilweise über § 11 Absatz 3 JStVollzG in der bisherigen Fassung hinaus.

Absatz 1 Satz 1 zählt im Einzelnen die Bereiche auf, zu denen sich der Vollzugs- und Eingliederungsplan zu verhalten hat. Der Plan kann bei Bedarf weitere Angaben enthalten.

Der Vollzugs- und Eingliederungsplan beginnt gemäß Nummer 1 mit einer Zusammenfassung der maßgeblichen Ergebnisse des Diagnoseverfahrens und der Delinquenzhypothese. Diese bilden die Grundlage für die nachfolgenden Festlegungen.

Daran schließen sich mit Nummer 2 die Aufzählung der möglichen Hilfs- und Beratungsmaßnahmen, Maßnahmen zur schulischen und beruflichen Qualifizierung und Arbeit (Nummer 3), vollzugsöffnende Maßnahmen und Unterbringung im geschlossenen oder offenen Vollzug (Nummern 4 und 5), die Benennung des voraussichtlichen Entlassungszeitpunkts (Nummer 6) sowie die Niederlegung einer Frist zur Fortschreibung des Vollzugs- und Eingliederungsplanes (Nummer 7) an. Die Aufzählung ist nicht abschließend, so dass eine möglichst individuelle Ausgestaltung gewährleistet ist.

Absatz 2 stärkt die Behandlungsorientierung des Gesetzes dadurch, dass die Anstalten im Rahmen der Vollzugsplanung vorrangige Maßnahmen kennzeichnen sollen, die sie für die Erreichung des Vollzugszieles des individuellen Jugendstrafgefangenen als zwingend erforderlich identifiziert haben. Erachtet die Anstalt eine oder mehrere dieser Maßnahmen zur Erreichung des Vollzugsziels als zwingend erforderlich, so ist dies kenntlich zu machen. Die betreffenden Maßnahmen gehen dann allen anderen Maßnahmen vor. Die Teilnahme an anderen Maßnahmen muss insoweit zurücktreten, als dadurch die Teilnahme an einer als zwingend erforderlich gekennzeichneten Maßnahme beeinträchtigt würde. Die Jugendstrafgefangenen sind über § 5 gehalten, an den im Vollzugs- und Eingliederungsplan als erforderlich erachteten Maßnahmen teilzunehmen.

Absatz 3 bestimmt, dass spätestens sechs Monate vor dem beabsichtigten Entlassungszeitpunkt der Schwerpunkt der Vollzugs- und Eingliederungsplanung auf konkrete Maßnahmen zur Vorbereitung der Eingliederung zu legen ist. Hierzu werden die bereits gemäß Absatz 1 in der Vollzugsplanung enthaltenen Maßnahmen zur Vorbereitung der Entlassung, Eingliederung und Nachsorge konkretisiert oder ergänzt. Der Eingliederungsplan ist gemäß Satz 2 regelmäßig nach Bedarf zu überprüfen und fort-

zuschreiben. Da zur Vorbereitung der anstehenden Entlassung und der dann anstehenden Wiedereingliederung regelmäßig zahlreiche Maßnahmen zu koordinieren sind, ist die Fortschreibungsfrist des Eingliederungsplans auf drei Monate festgelegt.

Abschnitt 3

Unterbringung, Verlegung, Überstellung

Zu § 12 Trennung von Jugendstrafgefangenen

§ 12 entspricht im Wesentlichen § 11 LStVollzG.

Regelungen, die sich ausschließlich auf das männliche und weibliche Geschlecht beziehen, sind vor dem Hintergrund weiterer möglicher Geschlechterzuordnungen zu vermeiden. Auf die Ausführungen zu § 2 wird Bezug genommen. Daher wird die Unterscheidung zwischen nur diesen beiden Geschlechtern in der Überschrift und in Absatz 1 aufgegeben.

Absatz 2 trägt der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Oktober 2017 (1 BvR 2019/16) Rechnung. Danach muss eine Regelung für die Unterbringung von Gefangenen geschaffen werden, die sich weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen. Außerdem ist dem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht in seiner Ausprägung als Schutz der geschlechtlichen Identität dadurch Rechnung zu tragen, dass niemand gegen seinen Willen an der Geschlechtseintragung im Personenstandsregister festgehalten werden kann.

Dazu regelt der Absatz 2 mögliche Ausnahmen von der grundsätzlichen Trennung der Geschlechter, wenn ein berechtigtes Interesse der Jugendstrafgefangenen vorliegt. Bei der Entscheidung sind auch die Belange der Erreichung des Vollzugsziels und etwaige Gründe der Sicherheit oder Ordnung miteinzubeziehen. Insbesondere bei Jugendstrafgefangenen, die sich weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen, sind Einzelfallentscheidungen im Zusammenhang mit ihrer Unterbringung möglich. Die Regelung ist bewusst offen gehalten und beschreibt die genannten Fälle nur als Beispiele („insbesondere“). Damit kann zukünftig auch weiteren Fällen, in denen im Hinblick auf die Geschlechtsidentität der Gefangenen abweichende Entscheidungen zur Unterbringung geboten sind, im Einzelfall Rechnung getragen werden. Aufgrund der vermutlich geringen Anzahl der betroffenen Personen sind im Einzelfall im persönlichen Gespräch mit der Person die Präferenzen zu erfragen und in der Sofortinformation festzuhalten. Es sind einzelfallbezogen die jeweiligen Um-

stände und Besonderheiten zu ermitteln sowie von ärztliche, psychologische und sozialpädagogische Dienste einzubeziehen, um einzelfalladäquate Lösungen zu erreichen. Dieses Vorgehen hat sich in der Praxis bewährt.

Absatz 3 ermöglicht Ausnahmen vom Trennungsgrundsatz. Die Zulassung gemeinsamer Maßnahmen gewährleistet insbesondere ein breites Angebot an schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen für alle Geschlechter und entspricht insofern auch den Europäischen Strafvollzugsgrundsätzen (Nummer 18.9) 298 sowie Nummer 60 der Europäischen Grundsätze für die von Sanktionen oder Maßnahmen betroffenen jugendlichen Straftäter/Straftäterinnen, Anhang I zur Empfehlung Rec (2008)11.

Zu § 13 Unterbringung

§ 13 Absatz 1 greift § 25 Absatz 1 JStVollzG in der bisherigen Fassung auf. Absatz 1 betont für den geschlossenen Vollzug die Einzelunterbringung während der von der Anstalt festgelegten Einschlusszeiten als Regelfall und begründet einen entsprechenden Anspruch der dort untergebrachten Jugendstrafgefangenen. Die Einzelunterbringung dient dem Schutz der Privat- und Intimsphäre und dem Schutz vor wechselseitigen Übergriffen und trägt damit den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Urt. v. 31.05.2006 – 2 BvR 1673/04 u.a., NJW 2006, 2093, 2096) sowie Nummer 18.5 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze und Nummer 63.2 der Europäischen Grundsätze für die von Sanktionen oder Maßnahmen betroffenen jugendlichen Straftäter/Straftäterinnen, Anhang I zur Empfehlung Rec (2008)11 Rechnung.

Absatz 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass es Ausnahmesituationen geben kann und greift zum einen die Regelung des § 25 Absatz 2 Satz 1 JStVollzG in der bisherigen Fassung auf. Darüber hinaus erfasst er in Satz 2 Fälle, in denen der Vollzug eine Einzelunterbringung für alle Jugendstrafgefangenen nicht gewährleisten kann. Der Strafvollzug kann sich seiner Aufgabe bei der Strafvollstreckung nicht durch einen „Aufnahmestopp“ entziehen. Schwankungen bei den Belegungszahlen entwickeln sich regelmäßig schneller, als der Vollzug mit baulichen Maßnahmen folgen kann. Die Regelung stellt jedoch klar, dass eine gemeinsame Unterbringung mehrerer Jugendstrafgefangener in einem Haftraum strikt auf Ausnahmesituationen beschränkt ist und andere Maßnahmen vorrangig sind. Zudem darf die Mehrfachbelegung von Hafträumen kein Dauerzustand werden. Die Bestimmung geht davon aus, dass Mehrfachbelegungen in der Regel nicht länger als zwei Monate dauern müssen.

Absatz 3 enthält eine Öffnungsregelung für den offenen Vollzug und trägt damit dem gegenwärtigen Zustand des offenen Vollzuges Rechnung. Im offenen Vollzug werden Jugendstrafgefangene untergebracht, die vereinbarungsfähig sind und sich regelkonform verhalten können, weshalb die Sicherheitsgefährdung durch andere Jugendstrafgefangene im offenen Vollzug deutlich geringer ist. Zudem wirkt die freiere Lebensgestaltung durch die überwiegende Gewährung von Lockerungen im offenen Vollzug den

subkulturellen Strukturen der Gefängnisgesellschaft entgegen; ebenso die meist bereits in greifbare Nähe gerückte Entlassung (vgl. hierzu Laubenthal in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, Strafvollzugsgesetz, Bund und Länder, 6. Aufl. 2013, § 18 StVollzG, Rn. 7). Perspektivisch ist auch hier eine Einzelunterbringung anzustreben. Da die Jugendstrafgefangenen regelmäßig tagsüber außerhalb ihres Haft-raumes und der Anstalt unterwegs sind, ist die Notwendigkeit der Einzelunterbringung von geringerer Dringlichkeit als im geschlossenen Vollzug.

Zu § 14 Einschluss und Aufenthalt außerhalb der Nachtzeit

Die Bestimmung regelt den Aufenthalt der Jugendstrafgefangenen außerhalb der Nachtzeit und berücksichtigt hierbei das allgemeine Bedürfnis nach Kontakt und Gedankenaustausch. Sie trägt dem Angleichungsgrundsatz Rechnung, da auch außerhalb des Vollzuges Arbeit und Freizeit in der Regel in Gemeinschaft stattfinden,

Absatz 1 übernimmt die Regelung des § 12 LStVollzG in der bisherigen Fassung und regelt den Aufenthalt der Jugendstrafgefangenen in Gemeinschaft außerhalb der Nachtzeit; sie berücksichtigt hierbei das allgemeine Bedürfnis nach Kontakt und Gedankenaustausch. Sie trägt dem Angleichungsgrundsatz Rechnung, da auch außerhalb des Vollzuges Arbeit und Freizeit in der Regel in Gemeinschaft stattfinden, zwingt die Jugendstrafgefangenen jedoch nicht dazu, sich in Gemeinschaft aufzuhalten. Aus dieser Regelung folgt im Umkehrschluss, dass der Aufenthalt der Jugendstrafgefangenen während der Nachtzeit eingeschränkt wird und die Jugendstrafgefangenen im geschlossenen Vollzug während der Nachtzeit auf ihren Hafträumen eingeschlossen werden. Durch den Begriff „Nachtzeit“ wird zum Ausdruck gebracht, dass der regelmäßige Einschluss nur vom Tagesende am Abend bis zum Tagesbeginn am kommenden Morgen stattfindet. In der Regel wird die Nachtzeit zwischen 20 und 22 Uhr am Abend beginnen und bis gegen 6:30 Uhr am Morgen reichen. Der konkrete Umfang der Nachtzeit wird im Erlasswege durch die Aufsichtsbehörde bestimmt. Eine Differenzierung zwischen Werktagen, Wochenende und Feiertagen ist möglich, solange die Grundstruktur nicht in Frage gestellt wird. Auch an Wochenenden und Feiertagen findet daher die „Tageszeit“ ohne Einschluss statt (soweit nicht die Voraussetzungen nach Absatz 2 vorliegen), und ein entsprechendes Angebot zu einer strukturierten Tagesgestaltung ist vorzuhalten. An Wochenenden und Feiertagen ist ein vorgezogener Beginn der Nachtzeit bis frühestens 17:00 Uhr und ein etwas später liegendes Ende denkbar.

Absatz 2 ermöglicht über Absatz 1 hinausgehend einen Einschluss der Jugendstrafgefangenen in bestimmten Fällen. Die Anwendung steht im pflichtgemäßen Ermessen der Anstalt, die stets sorgfältig abwägen muss, ob und in welchem Umfang sie von diesen Instrumenten Gebrauch macht. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten und der Einschluss auf das erforderliche Maß zu beschränken, und zwar sowohl hinsichtlich seiner täglichen Dauer als auch hinsichtlich der Gesamtdauer. Stets ist zu prüfen, auf welche Tageszeiten der Einschluss beschränkt werden kann

und an welchen Maßnahmen die betroffenen Jugendstrafgefangenen teilnehmen können. Der tägliche Aufenthalt im Freien (§ 86) ist immer zu gewährleisten. Der Einschluss darf nicht den Umfang einer Einzelhaft oder des Arrestes annehmen – für diese Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen sind besondere Voraussetzungen und Verfahren einzuhalten.

Gemäß Nummer 1 kann in bestimmten Fällen der Einschluss auch während des Tages im Rahmen der Erstaufnahme in den Vollzug sinnvoll sein, beispielsweise wenn eine Ausnüchterung erfolgen muss. Dieser Tatbestand findet keine Anwendung, wenn die Jugendstrafgefangenen von einer anderen Art der Freiheitsentziehung in den Vollzug der Freiheitsstrafe wechseln (namentlich, wenn sie von der Untersuchungshaft oder aus dem Jugendstrafvollzug in den Vollzug der Freiheitsstrafe wechseln). Die Höchstdauer des Einschlusses ist auf zwei Wochen begrenzt.

Gemäß Nummer 2 ist der Einschluss möglich, wenn zu befürchten ist, dass eine Jugendstrafgefangene oder ein Jugendstrafgefangener einen schädlichen Einfluss auf andere ausüben.

Nach Nummer 3 ist Einschluss zulässig, wenn Gründe der Sicherheit dies erfordern. Einschränkungen sind nur zulässig, wenn die Sicherheit dies „erfordert“, d.h. der Einschluss unter gleichermaßen geeigneten Mitteln das mildeste Mittel darstellt. Ist ein milderes Mittel vorhanden, ist dies vorzuziehen. Der Begriff der Sicherheit umfasst zum einen die Gewährleistung des Anstaltsaufenthalts der Jugendstrafgefangenen und die Verhinderung von Angriffen auf die Anstalt von außen („äußere Sicherheit“); zum anderen umfasst sie die Abwendung von Gefahren für Personen und Sachen im Strafvollzug („innere Sicherheit“).

Nach Nummer 4 ist Einschluss zulässig, wenn Gründe der Ordnung der Anstalt dies erfordern. Der Begriff der Ordnung umfasst die Voraussetzungen für ein zivilisiertes und menschenwürdiges Zusammenleben in der Anstalt: Es geht im Kern um die Anstaltsordnung, um das geordnete Zusammenleben in der Vollzugsanstalt mit dem Ziel, die zentralen Funktionen der Anstalt zu gewährleisten. Insofern steht die Auslegung und Handhabung der Nummer 4 im Zusammenhang mit den - begrenzenden - äußerlichen Handlungsbedingungen staatlichen Strafvollzuges. So kann z.B. für Jugendstrafgefangene mit erhöhtem Aggressions- und Gefährdungspotential, in Zeiten von Personalausfällen oder bei notwendigen Personalverschiebungen für die kurzfristige Erledigung erforderlicher Sicherungsaufgaben (z.B. Krankenhausbewachung, Kontrollen nach diesem Gesetz) – unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes - Einschluss erfolgen. Gleiches gilt für die Zeiten, die zur Versorgung und Behandlung von Jugendstrafgefangenen, sog. Organisationszeiten, erforderlich sind, da die Aufmerksamkeit der Bediensteten beziehungsweise die Anwesenheit der Bediensteten auf der Abteilung durch die Vornahme der notwendigen Dienstgeschäfte (z.B. Begleitung von Jugendstrafgefangenen durch die Anstalt zum Besuch, Arzt, Behandlungsmaßnahme, Teilnahme an Konferenzen, Dienstübergaben, Essensversorgung) zu sehr beeinträchtigt bzw. eingeschränkt ist, um die notwendige Ordnung zu gewährleisten.

Der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung kommt gerade im Vollzug eine große Bedeutung zu, da die Jugendstrafgefangenen mit ihren unterschiedlichen Lebensgewohnheiten und ihrer unterschiedlichen kulturellen und sozialen Herkunft und Sozialisation in einer Zwangsgemeinschaft zusammenleben müssen. Darüber hinaus sind nicht wenige Jugendstrafgefangene zur adäquaten Bewältigung von Konflikten und Gestaltung eines Zusammenlebens (u.a. niedrige Frustrationstoleranz, Rücksichtslosigkeit, hohe Aggressivität, geringe Empathiefähigkeit) nicht in der Lage, was sich oftmals gerade in dem der Freiheitsstrafe zugrundeliegenden Delikt manifestiert hat.

Durch Nummer 5 wird der Vollzugsbehörde Gelegenheit gegeben, dem Wunsch einer oder eines Jugendstrafgefangenen zu entsprechen, die oder der sich nicht in Gemeinschaft mit den anderen aufhalten möchte (s.a. BT-DR. 7/918/55). Mit Rücksicht auf sich eventuell ergebende Schwierigkeiten ist die Vollzugsbehörde jedoch nicht verpflichtet sein, diesem Wunsch zu entsprechen. Die Zustimmung der oder des Jugendstrafgefangenen muss freiwillig erfolgen und kann jederzeit widerrufen werden, ohne dass es einer besonderen Begründung bedarf.

Zu § 15 Wohngruppenvollzug

§ 15 stimmt mit dem bereits in § 26 JStVollzG in der bisherigen Fassung geregelten Wohngruppenvollzug überein und wird wegen der besonderen Bedeutung im Jugendstrafvollzug abweichend von den Regelungen des LStVollzG dem Abteilungsvollzug vorangestellt. Die Regelung betont über § 26 JStVollzG in der bisherigen Fassung hinaus das Erlernen von sozialen Kompetenzen in der Gruppe von Gleichaltrigen, die wohnliche Gestaltung der Gruppenräume und die feste Zuordnung von Bediensteten. Absatz 1 Satz 1 normiert den Wohngruppenvollzug als Regelunterbringungsform für geeignete Jugendstrafgefangene. Die Unterbringung in einer Wohngruppe fördert zudem die Selbständigkeit der Jugendstrafgefangenen (und trägt damit § 3 Absatz 1 Rechnung). Das Bundesverfassungsgericht hat gesetzliche Vorkehrungen angeordnet, die den Jugendstrafgefangenen einerseits den positivem sozialen Lernen dienenden Aufbau von Kontakten innerhalb der Anstalt erlauben und diese nicht unnötig beschränken, andererseits die Jugendstrafgefangenen vor wechselseitigen Übergriffen schützen. Es bezeichnet die Unterbringung in kleineren Wohngruppen ausdrücklich als besonders geeignet (BVerfG, Urt. v. 31.05.2006 – 2 BvR 1673/04 u.a., NJW 2006, 2093, 2096). Die vorgesehene Beschränkung auf geeignete, gruppenfähige Jugendstrafgefangene trägt dem Umstand Rechnung, dass einige Jugendstrafgefangene aufgrund ihrer Persönlichkeit noch nicht oder nur bedingt gemeinschaftsfähig sind (z.B. wegen stark erhöhter Gewaltbereitschaft, erheblicher Rückzugstendenzen oder sozialer Unverträglichkeit). Ihre Unterbringung in der Wohngruppe würde den Förder- und Erziehungserfolg der anderen Wohngruppenmitglieder gefährden.

Absatz 2 beschreibt das mit der Unterbringung von Jugendstrafgefangenen in einer Wohngruppe verfolgte Ziel als Maßnahme zur Vermittlung und Einübung eines sozial- adäquaten Zusammenlebens. Die Jugendstrafgefangenen müssen sich mit den Bedürfnissen und Erwartungen ihrer Mitgefangenen im Alltag auseinandersetzen und Probleme gemeinsam lösen. Die dem Förder- und Erziehungsauftrag zuwiderlaufenden subkulturellen Einflüsse und Strukturen können so zurückgedrängt werden.

Nach Absatz 3 Satz 1 zeichnet sich der Wohngruppenvollzug durch eine besondere pädagogische Betreuung aus. Die pädagogische Begleitung der Jugendstrafgefangenen in Wohngruppen ist besser möglich als in Abteilungen mit einer größeren Anzahl von Jugendstrafgefangenen und einer dadurch auch bedingten höheren Fluktuation. Auch die feste Zuordnung von Bediensteten als Betreuungs- und Bezugspersonen der Gruppenmitglieder ist wesentlich für einen funktionierenden Wohngruppenvollzug. Durch Bildung von Teams für bestimmte Wohngruppen, die auch regelmäßige Teambesprechungen durchführen, können die Entwicklungsprozesse in der Wohngruppe strukturierter begleitet und auf Veränderungen sowohl im positiven als auch im negativen Sinne zeitnah und unmittelbar reagiert werden. Satz 3 sieht vor, dass die Wohngruppen für eine überschaubare Anzahl von Jugendstrafgefangenen einzurichten sind, ohne dass ein konkreter Zahlenwert im Gesetz genannt wird. Denn zur optimalen Wohngruppengröße gibt es keine empirischen Belege. Gegen die Festlegung einer bestimmten Wohngruppengröße, sei es in Form einer Mindest- oder Höchstanzahl, spricht ferner, dass der Betreuungsbedarf je nach den bei den Jugendstrafgefangenen vorhandenen Bedürfnissen und sozialen Defiziten variiert. Die zur gemeinsamen Nutzung außerhalb der Hafträume vorgesehenen Einrichtungen wie etwa Küchen und Gemeinschaftsräume sind jugendgemäß wohnlich zu gestalten, wobei es auch gilt hier die Übersichtlichkeit zu wahren, um die Kontrolle zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt ermöglichen zu können. Durch Sitzecken und Bilder bzw. farbliche Gestaltung der Wände ist die wohnliche Gestaltung der Gruppenräume als ein fortlaufender Gestaltungsprozess zu verstehen, der Teil der pädagogischen Arbeit ist.

Absatz 4 betont das Erfordernis von Kontinuität bei der erzieherischen Betreuung während der Freizeit der Jugendstrafgefangenen und an den Wochenenden. Denn gerade während dieser Zeiträume besteht oftmals das Bedürfnis, Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner erreichen zu können, Unterstützung für eine geeignete und sinnvolle Freizeitgestaltung zu erfahren oder Hilfe zur Schlichtung von Streitigkeiten zu erhalten.

Zu § 16 Abteilungsvollzug

Die Unterbringung in räumlich und personell überschaubaren Einheiten ist die Voraussetzung für einen differenzierten Vollzug. Als noch überschaubar ist eine Abteilung anzusehen, wenn sie nicht mehr als 30 Jugendstrafgefangene umfasst.

Absatz 2 sieht vor, dass den Abteilungen Bedienstete fest zugeordnet werden. Dies fördert den Aufbau von Beziehungen zwischen Bediensteten und Jugendstrafgefangenen und damit auch die soziale Sicherheit in den Anstalten. Zudem lernen die Bediensteten „ihre“ Jugendstrafgefangenen besser kennen und einzuschätzen. Die so ermöglichten Erkenntnisse können in die Vollzugsgestaltung einfließen und die Behandlungsangebote für die Jugendstrafgefangenen verbessern.

Zu § 17 Unterbringung von Müttern mit Kindern

Die Bestimmung schafft – wie bereits § 27 JStVollzG in der bisherigen Fassung – die Möglichkeit, Säuglinge und Kleinkinder gemeinsam mit ihrer inhaftierten Mutter unterzubringen. Ziel ist die Vermeidung gravierender Sozialisationschäden für die Kinder in der Phase der Primärsozialisation bis zum dritten Lebensjahr. Die Bestimmung will insbesondere Schäden abwenden, die dem Kind durch die Trennung von der - in dieser Lebensphase für seine Entwicklung besonders wichtigen - Mutter entstehen würden. Im Einzelfall ist stets ein sorgfältiger Interessenausgleich zwischen dem staatlichen Anspruch auf Vollstreckung der Strafe und den Bedingungen des Vollzuges, dem Recht des Kindes auf Förderung seiner Entwicklung und der Förderung der Mutter-Kind-Beziehung erforderlich. Entscheidend ist immer das Kindeswohl, dem durch die Anhörung des Jugendamtes Rechnung getragen wird. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass mit zunehmendem Alter des Kindes die Gefahr einer Schädigung seines Wohls allein schon durch das Erkennen der Gefängnissituation ansteigt. Kinder, die über drei Jahre alt sind, nehmen ihr Umfeld und die dort aufgestellten Regeln sehr bewusst wahr; sie erleben, dass hinter ihnen und ihrer Mutter Türen geschlossen werden und sie und ihre Mutter sich nicht frei überall hinbewegen dürfen. Durch einen solchen Umstand würden weibliche Jugendstrafgefangene in ihrer Erziehungsaufgabe nicht gestärkt, sondern ihre Autorität würde geschwächt, weil „andere“, d.h. die Bediensteten, Entscheidungen treffen. Bei der Entscheidung über eine gemeinsame Unterbringung werden auch die Gegebenheiten vor Ort zu beachten sein. Die selbst noch jungen und im eigenen Entwicklungsprozess befindlichen weiblichen Jugendstrafgefangenen können in ihrem Pflege-, Erziehungs- und Sozialverhalten im Interesse einer positiven Entwicklung ihrer Säuglinge oder Kleinkinder gefördert werden. Eine so erreichbare Stabilisierung der Mutter-Kind-Beziehung wird sich gleichzeitig günstig auf die Eingliederung der weiblichen Jugendstrafgefangenen auswirken.

Absatz 2 stellt klar, dass die Unterbringung des Kindes auf Kosten der Unterhaltspflichtigen erfolgt und von der Geltendmachung des Kostenanspruchs nur ausnahmsweise im Interesse einer gemeinsamen Unterbringung zum Wohl von sowohl Mutter als auch Kind abgesehen werden kann.

Zu § 18 Geschlossener und offener Vollzug

§ 18 entspricht bis auf einige sprachliche Änderungen in Absatz 1 und 2 § 13 JStVollzG in der bisherigen Fassung. Absatz 1 Satz 1 sieht die Unterbringung der Jugendstrafgefangenen im geschlossenen oder offenen Vollzug als gleichrangige Vollzugsformen vor. Es wird bewusst auf die Festlegung eines Regel-Ausnahme-Verhältnisses verzichtet. Die Jugendstrafgefangenen werden entsprechend ihrer Eignung untergebracht. Abteilungen des offenen Vollzuges werden nach Satz 2 ohne oder mit verminderten baulichen und technischen Vorkehrungen gegen Entweichungen ausgestaltet. Solche Abstufungen des Öffnungsgrades ermöglichen größere Differenzierungen auch innerhalb des offenen Vollzuges.

Die Unterbringung im offenen Vollzug wird davon abhängig gemacht, dass eine Erprobung der Jugendstrafgefangenen im Hinblick auf eine mögliche Missbrauchsgefahr verantwortet werden kann. Jugendstrafgefangene befinden sich biologisch, psychisch und sozial in einem Stadium des Übergangs, das typischerweise mit Spannungen, Unsicherheiten und Anpassungsschwierigkeiten, häufig auch in der Aneignung von Verhaltensnormen, verbunden ist. Sie sind in ihrer Persönlichkeit weniger gefestigt als Erwachsene, ihre Entwicklungsmöglichkeiten sind offener. Daraus ergibt sich auch eine spezifische Empfindlichkeit für mögliche schädliche Auswirkungen des Vollzuges (BVerfG, Urt. v. 31.05.2006 – 2 BvR 1673/04 u.a., NJW 2006, 2093, 2095 f.). Soweit die Bestimmung es erlaubt, beim Verbleib geringer Restzweifel zu Gunsten der Unterbringung im offenen Vollzug zu entscheiden, wird insbesondere die Schwere etwaiger zu befürchtender Straftaten und die noch offene Reststrafe in die Abwägung einzubeziehen sein.

Absatz 3 Satz 1 regelt die (erneute) Unterbringung im geschlossenen Vollzug aus Klarstellungsgründen ausdrücklich, obwohl sich diese Möglichkeit bereits im Umkehrschluss aus Absatz 2 ergibt. Liegen dessen Voraussetzungen nicht – oder nicht mehr – vor, so sind die Jugendstrafgefangenen im geschlossenen Vollzug unterzubringen.

Absatz 4 macht deutlich, dass durch Vollstreckungsplan auch eine direkte Ladung in den offenen Vollzug vorgesehen werden kann. Exemplarisch werden bestimmte Konstellationen benannt, bei denen eine solche Regelung geeignet erscheint. Das nähere Verfahren und die konkrete Definition der Konstellationen, in denen eine direkte Ladung in den offenen Vollzug erfolgt, sind dem Vollstreckungsplan vorbehalten.

Zu § 19 Verlegung und Überstellung

Die Bestimmung enthält die allgemeine Grundlage für Verlegungen und Überstellungen im Verlauf des Vollzuges. Sie beinhaltet den Regelungsinhalt des § 12 Absatz 1 JStVollzG in seiner bisherigen Fassung. Unter einer Verlegung ist der auf Dauer angelegte Wechsel von Jugendstrafgefangenen in eine andere Anstalt zu verstehen. Eine spezielle Verlegungsnorm findet sich in § 101 (Sichere Unterbringung). Ein Wechsel von Jugendstrafgefangenen in sozialtherapeutische, offene oder Eingliederungsabteilungen innerhalb einer Anstalt fällt nicht unter diesen Begriff.

Aus Absatz 1 ergibt sich die prinzipielle Verbindlichkeit des Vollstreckungsplans, von dem nur aus den aufgezählten Gründen abgewichen werden darf. Die Bestimmung trägt damit der Tatsache Rechnung, dass ein Anstaltswechsel einschneidende Folgen wie beispielsweise Behandlungsabbrüche für die Betroffenen nach sich ziehen kann und auch die gerichtliche Zuständigkeit beeinflusst. Eine Verlegung kommt vor allem dann in Betracht, wenn die Erreichung des Vollzugsziels hierdurch gefördert wird. Dies kann der Fall sein, wenn die Jugendstrafgefangenen zur Erleichterung der Eingliederung in eine heimatnahe Anstalt wechseln sollen oder eine andere Anstalt über die für die Jugendstrafgefangenen erforderlichen vollzuglichen Angebote verfügt. Verlegungen aus Gründen der Vollzugsorganisation können insbesondere aufgrund einer Änderung des Vollstreckungsplans, der Zweckbestimmung der Anstalt oder der Belegungsfähigkeit, Verlegungen aus wichtigem Grund etwa aufgrund von Schadensereignissen erforderlich sein.

Absatz 2 regelt die Überstellung. Sie ist im Gegensatz zu einer auf Dauer angelegten Verlegung eine zeitlich befristete Aufnahme der Jugendstrafgefangenen in einer anderen Anstalt, etwa zum Zweck der Besuchsdurchführung, der Ausführung am Ort, der Begutachtung oder der ärztlichen Untersuchung.

Nach § 140 Absatz 2 Kann die Aufsichtsbehörde sich Entscheidungen über Verlegungen und Überstellungen vorbehalten.

Verlegungen stellen für die Jugendstrafgefangenen regelmäßig einen tiefen Eingriff dar, da sie aus ihrer gewohnten Lebensumgebung herausgenommen werden und sich in einer neuen Anstalt erst wieder neu orientieren und sich einen Statusplatz in der Gemeinschaft erarbeiten müssen. Absatz 3 setzt daher Nummer 17.3 EPR um und erfordert, dass die Jugendstrafgefangenen vor ihrer Verlegung rechtzeitig angehört werden. Die Vorschrift insgesamt entspricht den Grundsätzen aus den Nummern 96-99.3, die Benachrichtigungspflicht der Nummer 58 der Europäischen Grundsätze für die von Sanktionen oder Maßnahmen betroffenen jugendlichen Straftäter/Straftäterinnen, Anhang I zur Empfehlung Rec (2008)11. Die Formulierung des Absatzes 3 orientiert sich an Grundsatz 16 der VN-Resolution RES/43/173. Im Falle des Vorliegens der Voraussetzungen des § 101 Absatz 2 Satz 2 wird – entsprechend den Vorschriften bei Gefahr im Verzug - auf eine Anhörung der oder des Jugendstrafgefangenen verzichtet.

Absatz 4 bestimmt, dass die Personensorgeberechtigten, die Vollstreckungsleiterin oder der Vollstreckungsleiter und das Jugendamt von der Verlegung unverzüglich unterrichtet werden. Verlegungen werden auf Antrag der Jugendstrafgefangenen ihren Verteidigerinnen, Verteidigern und Beiständen nach § 69 JGG mitgeteilt. Zudem bestimmt Satz 1, dass die Personensorgeberechtigten auch von einer Überstellung der Jugendstrafgefangenen zu unterrichten sind.

Zu § 20 Verlegung in eine sozialtherapeutische Einrichtung

Die Bestimmung bezieht sich auf Nummer 2 a) des in § 11 Absatz 1 aufgeführten Maßnahmenkatalogs und regelt die Voraussetzungen für die Verlegung in die Sozialtherapie. Deren weitere Ausgestaltung wird im Abschnitt 5 näher geregelt.

Für den Jugendstrafvollzug hat die Sozialtherapie durch § 14 JStVollzG in der bisherigen Fassung bereits eine gesetzliche Regelung erfahren. In § 20 wird die Sozialtherapie entsprechend § 18 LStVollzG nunmehr hinsichtlich ihrer Methodik, der Jugendstrafgefangenenauswahl und dem Zeitpunkt der Unterbringung konkretisiert. Damit wird die Bestimmung der Forderung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Urt. v. 31.05.2006 – 2 BvR 1673/04 u.a., NJW 2006, 2093, 2096) gerecht, wonach der Staat den Vollzug im Hinblick auf eine ausreichende pädagogische und therapeutische Betreuung so ausstatten muss, wie es zur Realisierung des Vollzugsziels erforderlich ist.

Absatz 1 benennt die Kriterien, bei deren Vorliegen die Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung erfolgen soll. Die erste Voraussetzung, nämlich die erhebliche Gefährlichkeit der Jugendstrafgefangenen, liegt nach Satz 2 vor, wenn die Begehung der abschließend genannten schwerwiegenden Straftaten zu erwarten ist. Auf die der aktuellen Inhaftierung zugrundeliegenden Straftaten kommt es dabei nicht an; diesen kommt im Rahmen der Anzeigetheitsprüfung allerdings Indizwirkung zu. Weitere Voraussetzung ist, dass die Teilnahme an den Behandlungsprogrammen in der sozialtherapeutischen Einrichtung angezeigt ist. Hierzu muss zum einen eine Therapiefähigkeit der Jugendstrafgefangenen vorliegen. Dies ist der Fall, wenn die Jugendstrafgefangenen neben ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache ein Mindestmaß an intellektuellen Fähigkeiten, an Reflexions- und Introspektionsvermögen sowie die Fähigkeit und die Motivation zur Veränderung und im Falle einer Abhängigkeitserkrankung die Fähigkeit zur Abstinenz besitzen. Die Anstalt muss durch geeignete Maßnahmen darauf hinwirken, die Therapiefähigkeit der Jugendstrafgefangenen herzustellen. Zum anderen muss eine Therapiebedürftigkeit der Jugendstrafgefangenen vorliegen, die sich aus den Ergebnissen der dem jeweiligen Forschungsstand entsprechenden Testdiagnostik und den Erkenntnissen aus dem Diagnoseverfahren ergibt. Weiterhin muss eine Therapienotwendigkeit bestehen. Diese ist zu bejahen, wenn eine sozialtherapeutische Behandlung das im Einzelfall am besten geeignete Mittel zur Verbesserung der Legalprognose ist. Der Anstalt kommt bei der Beurteilung, ob die Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Abteilung angezeigt ist, ein Spielraum zu. In jedem Einzelfall ist zu prüfen, ob Sicherheitsbedenken vorliegen, die einer Verlegung in die Sozialtherapie entgegenstehen.

Absatz 2 ermöglicht es, im Rahmen einer Ermessensentscheidung auch andere als die in Absatz 1 genannten Jugendstrafgefangenen in einer sozialtherapeutischen Abteilung unterzubringen. Voraussetzung ist, dass dies zur Erreichung des Vollzugsziels angezeigt ist.

Eine Zustimmung der Jugendstrafgefangenen wird ebenfalls nicht vorausgesetzt. Vielmehr ist ihre Bereitschaft zur Mitarbeit zu wecken und zu fördern (Absatz 3). Die Jugendstrafgefangenen selbst werden häufig erst nach einer gewissen Zeit in einer

sozialtherapeutischen Abteilung beurteilen können, was die Teilnahme an der dortigen Behandlung für sie bedeutet und bewirkt.

Ausgangspunkt der Regelung in Absatz 3 ist die Tatsache, dass die Motivation zur Mitwirkung der Jugendstrafgefangenen eine essentielle Voraussetzung für das Gelingen jeder Behandlung ist. Zwar ist in beiden Varianten nach Absatz 1 und 2 die Zustimmung der oder des Jugendstrafgefangenen nicht als Voraussetzung für eine Verlegung in die sozialtherapeutische Einrichtung aufgenommen worden, um so auch die Möglichkeit zu schaffen, in der Sozialtherapie eine Mitwirkungsmotivation zu erarbeiten. Dennoch muss schon vor einer Verlegung in die Sozialtherapie bei den infrage kommenden Jugendstrafgefangenen auf eine Therapiemotivation hingewirkt werden.

Absatz 4 Satz 1 bringt den Grundsatz zum Ausdruck, dass die Unterbringung der Jugendstrafgefangenen in einer sozialtherapeutischen Abteilung zeitlich so in den Vollzugsverlauf einzuplanen ist, dass sie nach Abschluss der Behandlung möglichst aus der Haft entlassen werden können. In Wissenschaft und Praxis ist eine Dauer der Sozialtherapie von mindestens 14 Monaten anerkannt.

Nach Satz 2 soll bei angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung die Sozialtherapie so rechtzeitig eingeleitet werden, dass der erfolgreiche Abschluss der Behandlung noch während des Vollzuges der Jugendstrafe erreicht und so mangels fortbestehender Gefährlichkeit der Antritt der Sicherungsverwahrung vermieden werden kann.

Zu § 21 Verlegung in die zentrale Ausbildungsanstalt

Die Bestimmung regelt die Verlegung in die zentrale Ausbildungsanstalt (§ 34 LSt-VollzG) in Neumünster. Voraussetzung ist, dass die oder der Jugendstrafgefängene sich für eines der dort angebotenen schulischen und beruflichen Qualifikationsangebote eignet und diese angezeigt sind, um die berufliche Integration der oder des Jugendstrafgefangenen zu fördern. Ist auch die Verlegung in die Sozialtherapie angezeigt, ist diese in der Regel vorrangig.

Absatz 2 stellt darauf ab, dass die Verlegung in die Ausbildungsanstalt und die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen wenig erfolgversprechend sind, wenn die oder der Jugendstrafgefängene selbst die Verlegung nicht will und an der Ausbildung oder dem Schulangebot nicht interessiert ist. Kommen Jugendstrafgefängene für diese Qualifikationsmaßnahmen grundsätzlich in Betracht, ist es daher Aufgabe der Ausbildungsanstalt, die Jugendstrafgefangenen davon zu überzeugen, dass die Ausbildung oder das Schulangebot für sie sinnvoll und weiterführend sind. Die Verlegung in die zentrale Ausbildungsanstalt ist verbunden mit einer Herausnahme aus dem Jugendvollzug.

Abschnitt 4

Soziale Hilfen, Beratung und Behandlung

Der Abschnitt regelt Inhalt und Ausgestaltung der standardmäßig im Vollzug vorzuhaltenden Angebote zur sozialen Hilfe, Beratung und Behandlung.

Zu § 22 Soziale Hilfen

§ 22 entspricht in Satz 1 und 2 § 8 Satz 1 und Satz 2 erster Halbsatz JStVollzG in der bisherigen Fassung; die Anregung zur Schadenswiedergutmachung und Schuldenregulierung findet sich im Hinblick auf die redaktionelle Anpassung an das LStVollzG nunmehr in den §§ 23 und 24. Ein niedrighschwelliger, aber gleichwohl wichtiger Teil des vollzuglichen Leistungsbereiches ist die Soziale Hilfe. Die Vorschrift bündelt die Regelungen zur Sozialen Hilfe im Vollzug. Aus dem Sozialstaatsprinzip des Grundgesetzes resultiert ein Rechtsanspruch der Jugendstrafgefangenen auf die Gewährung sozialer Hilfe auch im Vollzug. Soziale Hilfe nach Satz 1 unterscheidet nicht nach verschiedenen Phasen des Vollzuges, sondern ist als ganzheitliche und durchgehende Betreuung und Beratung gedacht. Der Stellung der Jugendstrafgefangenen nach § 5 Absatz 1 Satz 2 entsprechend betont die Bestimmung den Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe. Diese zielt darauf ab, Motivation und Eigeninitiative der Jugendstrafgefangenen anzuregen und so zu stärken, dass sie im Ergebnis ihre Probleme selber lösen können. Die Anstalt leistet dafür die im Einzelfall notwendige Unterstützung. Die Jugendstrafgefangenen sind bei der Behebung ihrer Schwierigkeiten zu unterstützen, weil nicht angenommen werden kann, dass sie das, was sie außerhalb der Anstalt versäumt haben, nunmehr eigenständig bewältigen. Es kommt jedoch darauf an, dass sie Eigeninitiative entwickeln und sich nicht darauf verlassen, die Anstalt werde ihre Angelegenheiten regeln. Die Hilfe hat möglichst früh einzusetzen, um effektiv zu sein, und soll nach dem Grundsatz der Betreuungskontinuität bis in die Zeit nach der Entlassung fortwirken. Durch die Bündelung und Verortung der Regelung im „Behandlungs-Abschnitt“ soll die Soziale Hilfe stärker in das Blickfeld gerückt und ihre Bedeutung gestärkt werden.

Zu § 23 Ausgleich von Tatfolgen

Der Täter-Opfer-Ausgleich ist im Strafrecht als eines der wirksamsten, effektivsten und nachhaltigsten Instrumente zur Aufarbeitung einer Straftat und des ihr zugrundeliegenden Konfliktes anerkannt. Sowohl im Allgemeinen Strafverfahren wie auch im Jugendstrafrecht hat der Täter-Opfer-Ausgleich seinen festen Platz im Gefüge der Rechtsfolgen: Er kann zu einer Einstellung des Verfahrens führen und bei der Strafzumessung zugunsten des Beschuldigten berücksichtigt werden.

In den mediativ-vermittelnd ausgerichteten Verfahren der sog. *Restorative Justice* stehen die Beteiligten (Täter/in, Verletzte/r) auf Augenhöhe nebeneinander. Es entsteht

Raum für die im Strafprozess nur bedingt bearbeiteten materiellen und psychologischen Folgen der Straftat. Vor allem aber kann die oder der Verletzte Ängste aussprechen und abbauen. Die Erfahrung vieler Mediatoren zeigt, dass eine professionell begleitete, direkte Kommunikation zwischen Tätern und Verletzten diese Tatfolgen sehr stark reduzieren kann und sich diese bestenfalls völlig auflösen. Wiedergutmachung von begangnem Unrecht dient den Interessen der Verletzten meist mehr als Strafe.

Die direkte Begegnung mit den Verletzten wirkt auch bei der Täterin oder dem Täter nachhaltiger im Sinne einer Rückfallvermeidung.

In der hiesigen Praxis steht der Täter-Opfer-Ausgleich im Ermittlungsverfahren oder als Teil der Hauptverhandlung als eine wesentliche Ausprägung von *Restorative Justice*-Maßnahmen im justiziellen Bereich im Vordergrund. Im Ausland gibt es darüber hinaus jedoch auch ausgesprochen positive Erfahrungen mit der Praktizierung des Täter-Opfer-Ausgleichs auch im Strafvollzug sowie mit erweiterten Formen des Ausgleichs.

Es kann, gerade bei schwereren Straftaten, zahlreiche Gründe geben, warum es nicht bereits vor der Verurteilung zu einem TOA gekommen ist, sei es, dass die Verletzten hierzu noch nicht in der Lage waren, der Täter nicht bereit war oder Staatsanwaltschaft oder Gericht diese Möglichkeit nicht für angezeigt hielten. So ist mituntergerade auch erst eine erfolgte Verurteilung eine Voraussetzung dafür, dass sich beide Seiten mit der Vorstellung eines Täter-Opfer-Ausgleichs anfreunden können. Auch noch im Vollzug kann es für die Täterin oder den Täter ein Bedürfnis sein, die Verantwortung für ihre oder seine Handlung gegenüber der oder dem Verletzten zu übernehmen, und in nicht wenigen Fällen sind es erst die Angebote im Rahmen des Vollzuges, die die oder den Jugendstrafgefangenen hierzu in die Lage versetzen. Ebenso ist bekannt, dass alleine die Verurteilung die Bedürfnisse der Verletzten danach, die Tat (und die Täterin oder den Täter) zu verstehen, ihm verständlich zu machen, was sie oder er in ihrem Leben angerichtet hat und ihre oder seine Verantwortungsübernahme zu erfahren, zu meist nicht befriedigen. Neben dem Aspekt der materiellen Wiedergutmachung zielen *Restorative Justice*-Maßnahmen vor allem auf die versöhnende Täter-Opfer-Beziehung, die die Systeme von Familie, lokaler Gemeinschaft sowie Gesellschaft mit integriert.

Der Ausbau von Mediationsverfahren bei den Interessen Verletzter entspricht auch dem Anliegen der sog. EU-Opferschutzrichtlinie 2012/29/EU. Diese war bis zum 16. November 2015 in deutsches Recht umzusetzen.

Die Anstalt soll den Tausgleich aktiv fördern und die Jugendstrafgefangenen auf ihre *Restorative Justice*-Angebote hinweisen. Hierzu soll eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter aus dem Vollzug als Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner zur Verfügung stehen. Tausgleichende Maßnahmen im Vollzug umfassen die Bereitstellung von sog. „Opferempathietraining“ und Straftataufarbeitung für die Jugendstrafgefangenen und deren Angehörige. Hierzu gehört auch die sensible Vorbereitung der Verletzten (in sog. Straftat-Dialog-Gruppen) auf die „face to face“ Begegnung mit der Täterin oder dem Täter sowie die Möglichkeit von Wiedergutmachungsleistungen und die Einbindung dieser Maßnahmen in die Vollzugsplanung. Kernanliegen dieser Maßnahmen ist

es, dass eine unparteiliche, geschulte Mediatorin oder ein Mediator den Prozess der Kommunikation zwischen Verletzten und Tätern sowie deren Familien begleitet. Dies kann im Wege einer persönlichen Begegnung zwischen den Beteiligten einer Straftat und deren Unterstützern geschehen, aber auch im Wege einer schriftlichen Kommunikation.

Mit der Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen wird regelmäßig eine Stelle außerhalb des Vollzuges zu beauftragen sein. Damit soll nicht nur an die dort vorhandene Fachlichkeit angeknüpft werden, sondern zugleich auch sichergestellt werden, dass diese Einrichtung von beiden Seiten als allparteilich wahrgenommen wird. Gemäß § 3 Bewährungs- und Gerichtshilfegesetz gehört die Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs auch zur Aufgabe der Gerichtshilfe. Ebenso kommt die Beauftragung freier Träger in Betracht.

Die Durchführung tatfolgenausgleichender Maßnahmen setzt stets auf beiden Seiten eine freiwillige Teilnahme voraus. Um dies sicherzustellen kann die Einwilligung von beiden Seiten jederzeit widerrufen werden.

Die mit der Durchführung beauftragte Stelle teilt der Anstalt das Ergebnis und ggf. die getroffene Wiedergutmachungsvereinbarung schriftlich mit.

Absatz 3 regelt die Übernahme der Fahrkosten für die Betroffenen, damit die Durchführung tatfolgenausgleichender Maßnahmen nicht bereits hieran scheitert. Berechnung der Fahrkosten erfolgt entsprechend der §§ 5 und 6 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes vom 05.05.2004 (BGBl. I 2004, 718, 776) in der jeweils gültigen Fassung.

Zu § 24 Schuldenregulierung

Die meisten Jugendstrafgefangenen kommen bereits mit ungeordneten wirtschaftlichen Verhältnissen und so umfangreichen Schulden in den Vollzug, dass eine Tilgung aus eigener Kraft in absehbarer Zeit illusorisch erscheint. Häufig kommen im Zusammenhang mit der Verurteilung noch Gerichtskosten und Schadensersatzansprüche der Verletzten hinzu. Um den Jugendstrafgefangenen bei der Ordnung ihrer finanziellen Verhältnisse, der realistischen Einschätzung ihrer Leistungsfähigkeit, ggf. einer Umschuldung und der Erarbeitung einer wirtschaftlichen Perspektive zu helfen gehört eine professionelle Schuldnerberatung zum Standardangebot im Vollzug. Die Anstalt wird die ihr gestellte Aufgabe in der Regel nur erfüllen können, wenn sie mit außervollzuglichen Einrichtungen und Organisationen gemäß § 3 Absatz 6 Satz 3 kooperiert und in ein übergreifendes Hilfesystem eingebunden ist.

Zu § 25 Suchtmittelberatung

Ein hoher Anteil der Jugendstrafgefangenen weist bei Vollzugsantritt Substanzproblematiken auf. Diese Substanzproblematiken prägen nicht nur den Alltag im Vollzug,

sondern bestimmen auch maßgeblich die Wiedereingliederungschancen nach der Entlassung. Die Vollzugsanstalten halten daher ein breites Spektrum unterschiedlicher Maßnahmen vor, die von Beratungen zur drogenabstinenter Lebensgestaltung bis zu therapievorbereitenden Angeboten reichen. Neben den intramuralen Angeboten ist die Unterstützung bei der Vermittlung in Angebote außerhalb des Vollzuges bedeutsam: die Zeit im Vollzug kann somit insbesondere bei kürzeren Jugendstrafen oder im Rahmen des Übergangs für die Vorbereitung von Therapien, Betreuung oder Beratung in Freiheit genutzt werden. Die Teilnahme der Jugendstrafgefangenen setzt ihre Einwilligung voraus.

Zu § 26 Familienunterstützende Maßnahmen

Ein weiterer Fokus des Gesetzentwurfes liegt in Angleichung an das Landesstrafvollzugsgesetz in der Familienorientierung. Eine Inhaftierung trifft nicht nur die Jugendstrafgefangenen, Mitbetroffene sind stets auch Familienangehörige sowie Partnerin oder Partner und ggf. eigene Kinder. So müssen für die Zeit des Vollzuges Möglichkeiten gefunden werden, den Kontakt zu halten und Begegnungen zu ermöglichen. Häufig sind Angehörige Stigmatisierungen ausgesetzt und müssen Wege finden, hiermit umzugehen. Insbesondere nach längeren Haftzeiten müssen die Betroffenen nach der Rückkehr der oder des Jugendstrafgefangenen in die Familien das Zusammenleben neu gestalten. Der Vollzug kann das hierin liegende Konfliktpotenzial durch entsprechende Vorbereitungen deutlich reduzieren. In bestimmten Fällen mag die Inhaftierung auch eine zeitweise Erleichterung für ein konfliktbelastetes Familiensystem sein. Sie bietet dann jedenfalls die Chance auf Klärungsprozesse und auf die konstruktive Vorbereitung eines erneuten Zusammenlebens oder getrennter Lebensperspektiven. Der Gesetzentwurf will hier die negativen Auswirkungen der Inhaftierung so weit als möglich mindern und zugleich den Erhalt der Beziehungen zu den Familienangehörigen sowie den Partnerinnen und Partnern und Kindern der Jugendstrafgefangenen stärken. Schon in den Grundsätzen stellt er deshalb heraus, dass die Belange der Familienangehörigen bei der Vollzugsgestaltung zu berücksichtigen sind und der Erhalt familiärer Bindungen gefördert werden soll (§ 3 Absatz 8). Entsprechend sollen Belange der Familienangehörigen auch bei der Vollzugsplanung einfließen (§ 11 Absatz 1 Nummer 2 f)).

Ein wichtiger Aspekt dieser Familienorientierung sind schließlich die in § 26 geregelten familienunterstützenden Angebote. Dabei geht es um ein Spektrum von Beratungs- und Trainingsangeboten, die den Jugendstrafgefangenen helfen sollen, ihre familiäre Situation zu klären.

Das Gesetz sieht daher vor, dass Maßnahmen mit unterschiedlicher Zielrichtung und Methodik vorgehalten werden. Gegenstand kann beispielsweise der gewaltfreie, möglichst konstruktive Umgang mit Konflikten in der Familie und dem Elternhaus sein. Dies können aber auch Gesprächs- oder Trainingsangebote sein mit dem Ziel die positive Entwicklung der oder des Jugendstrafgefangenen in der Wahrnehmung ihrer oder seiner Partner- und Eltern-Rolle zu stärken. Ausdrücklich ermöglicht wird es, Kinder und

Partner in die Gestaltung dieser Gesprächs- und Beratungsangebote einzubeziehen. Hierfür müssen die Anstalten geeignete Räumlichkeiten vorhalten. In geeigneten Fällen soll die Anstalt auch den Kontakt zu externen Trägern von Sozialleistungen suchen, bspw. Um eine nachgehende Beratung oder Betreuung zu initiieren oder um sich über das Vorgehen abzustimmen, wenn die oder der Jugendstrafgefangene oder die Familie bereits Leistungen (bspw. Erziehungshilfen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch) erhalten.

Zu § 27 Soziales Training

Soziale Trainings sind ein zentraler Bestandteil des modernen vollzuglichen Behandlungsangebotes. Hierunter fällt ein inzwischen vielfältiges Spektrum verhaltensorientierter gruppenpädagogischer Angebote mit unterschiedlicher Methodik und Zielrichtung. Soziale Trainings haben sich insbesondere bewährt um einen gewaltfreien Umgang in Konfliktsituationen zu trainieren. Sie umfassen aber auch andere Konstellationen sozial angemessenen Verhaltens.

§ 28 Psychologische Behandlungsmaßnahmen

Unter den umfassenden Begriff der „psychologischen Behandlungsmaßnahmen“ ist auch die „Psychotherapie“ zu subsumieren. Das übergreifende Ziel jedweder psychologischer (und anderer) Behandlungsmaßnahmen im Vollzug besteht in der Resozialisierung und Rückfallprävention. Als „Psychotherapie“ wird hierbei „jede mittels wissenschaftlich anerkannter psychotherapeutischer Verfahren vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Störungen mit Krankheitswert“ (§ 1 Absatz 3 PsychThG) angesehen. Hierunter fallen u. a. forensisch-psychologische Einzelgespräche bzw. die sogenannte „Forensische Psychotherapie“, die insbesondere auf die Behandlung von Krankheitssymptomen abzielt, die als ursächlich für die Straffälligkeit bei psychisch kranken Straftätern angesehen werden. Die ebenfalls verbreiteten – und häufig fälschlich disjunkt verwendeten – Begriffe der „Kriminaltherapie“ oder „deliktorientierten Therapie“ fokussieren auf relevante Risikodispositionen, unabhängig davon, ob diese im Zusammenhang mit einer psychischen Störung stehen oder nicht. Folglich handelt es sich hierbei häufig um „psychologische Tätigkeiten, die die Aufarbeitung und Überwindung sozialer Konflikte oder sonstiger Zwecke außerhalb der Heilkunde zum Gegenstand haben“ und die damit nicht „zur Ausübung von Psychotherapie“ gehören (vgl. § 1 Absatz 3 PsychThG). In der praktischen Ausgestaltung handelt es sich i. d. R. nicht um klar voneinander getrennte Arbeitsweisen. Vielmehr überschneiden sich die unterschiedlichen Ansätze im Hinblick auf ihre Behandlungsziele, eingesetzten Methoden und Settings. Seit Inkrafttreten des Psychotherapeutengesetzes am 01.01.1999 ist der Psychotherapeut ein Beruf mit gesetzlich geschützter Berufsbezeichnung. Nur approbierte Ärzte, approbierte Psychologische Psychotherapeuten und approbierte Kinder- und Jugendpsychotherapeuten dürfen diese Bezeichnung führen. Auch die Berufsbezeichnungen „Psychologischer Psychotherapeut“ und „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut“ sind geschützt. Diese darf nur führen, wer

eine Approbation als Psychologischer Psychotherapeut bzw. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut besitzt (§ 1 PsychThG und § 132a StGB).

Allen psychologischen Behandlungsmaßnahmen ist die Zielsetzung gemein, Erlebensmuster, Verhaltensweisen und Dispositionen, die – gemäß der erstellten Delinquenzhypothese – in engem Zusammenhang mit der Straffälligkeit stehen sollten (Einstellungen, Motive, emotionale Reaktionsmuster, Kognitionen, Verhaltensstile), durch Förderung protektiver Faktoren und Abmilderung bzw. Eingrenzung kriminogener Faktoren zu modifizieren.

Psychologische Behandlungsmaßnahmen im Vollzug dienen nur der Behandlung psychischer Störungen des Verhaltens und Erlebens, die zum einen in einem Zusammenhang mit der Straffälligkeit stehen und zugleich ein mögliches Hindernis für die Wiedereingliederung bilden können. Durch die Verknüpfung beider Voraussetzungen sollen Behandlungen solcher psychischer Störungen ausgeschlossen werden, die in keinem Zusammenhang zur Tat stehen (z.B. Waschzwang).

Abschnitt 5

Sozialtherapeutischer Vollzug

Zu § 29 Sozialtherapeutische Einrichtungen

Sozialtherapie gehört im Erwachsenenvollzug zum therapeutischen Standard. Für den Jugendstrafvollzug hat die Sozialtherapie durch § 14 JStVollzG in der bisherigen Fassung bereits eine gesetzliche Regelung erfahren. In §§ 29 bis 32 wird die Sozialtherapie entsprechend §§ 27 bis 30 LStVollzG nunmehr hinsichtlich ihrer Methodik beziehungsweise ihrer Beendigung konkretisiert. Damit wird die Bestimmung der Forderung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Urt. v. 31.05.2006 – 2 BvR 1673/04 u.a., NJW 2006, 2093, 2096) gerecht, wonach der Staat den Vollzug im Hinblick auf eine ausreichende pädagogische und therapeutische Betreuung so ausstatten muss, wie es zur Realisierung des Vollzugsziels erforderlich ist.

Die Sozialtherapie gehört im Vollzug zum therapeutischen Standard. Im internationalen Vergleich haben sich kognitiv-verhaltenstherapeutische Methoden im sozialtherapeutischen Setting als wirksam erwiesen. Nach wissenschaftlichen Studiengibt es für Entlassene aus sozialtherapeutischen Anstalten oder Abteilungen im Durchschnitt um bis zu 30 Prozent häufiger positive Veränderungen ohne Rückfälligkeit als bei den Entlassenen ohne Sozialtherapie.

Absatz 2 formuliert die drei Säulen des Konzepts der integrativen Sozialtherapie. Danach sind der Handlungsrahmen und die Beziehungsformen innerhalb der sozialtherapeutischen Abteilung im Sinne einer therapeutischen Gemeinschaft zu gestalten.

Weiterhin sind psychotherapeutische, sozialpädagogische und arbeitstherapeutische Vorgehensweisen zu verknüpfen und kontinuierlich zu modifizieren. Schließlich ist die Einbeziehung des gesamten Lebensumfelds in und außerhalb der sozialtherapeutischen Abteilung maßgeblicher Teil des therapeutischen Konzepts. Die Sozialtherapie ist besonders dann erfolgversprechend, wenn sie gezielt an den kriminogenen Faktoren ansetzt, Denkmuster verändert, Fertigkeiten und Selbstkontrolle fördert und Maßnahmen zur Rückfallprävention einbezieht. Bei der Diagnostik und Therapie sind dynamische Risikofaktoren zu berücksichtigen und entsprechende Konzepte zu erstellen.

Die Absätze 4 und 5 konkretisieren die organisatorische und personelle Ausgestaltung der sozialtherapeutischen Einrichtung. Nach Absatz 4 hat der Vollzug in räumlich getrennten überschaubaren Wohngruppen, deren Ausgestaltung auf die Grundsätze sozialtherapeutischer Behandlung abstellt, zu erfolgen. Die Wohngruppe bildet das Zentrum zwischenmenschlicher Beziehungen und soll Raum für Lernerfahrungen und Verantwortungsübernahme für sich und andere bieten. Zudem soll die Wohngruppe als therapeutische Gemeinschaft konzipiert sein, weshalb eine Betreuung durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern des Sozialdienstes, Psychologinnen oder Psychologen sowie fest zugeordnete Bedienstete des allgemeinen Vollzugsdienstes gesetzlich vorgesehen ist. Auf der Grundlage dieser Betreuung können neben der Therapie auch gemeinschaftliche Aktivitäten (auch außerhalb der Anstalt, beispielsweise in Form von Gruppenausführungen) oder regelmäßige Wohngruppenbesprechungen mit Bediensteten und Jugendstrafgefangenen stattfinden.

Absatz 5 sieht die für den Wohngruppenvollzug notwendigen baulichen Begebenheiten vor.

Zu § 30 Beendigung

Die Regelung bestimmt, dass die Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Abteilung beendet wird, wenn das Ziel der Behandlung erreicht worden ist oder aus Gründen, die in der Person der oder des Jugendstrafgefangenen liegen, nicht erreicht werden kann, weil die erforderliche Behandlungsmotivation bei der oder dem Jugendstrafgefangenen nicht (mehr) vorhanden ist oder sie oder er sonst mit den Mitteln der sozialtherapeutischen Behandlung nicht(mehr) erreichbar ist. Gemäß Satz 2 kann die Sozialtherapie auch dann beendet werden, wenn Jugendstrafgefangene durch ihr Verhalten die Behandlung anderer Jugendstrafgefangener erheblich stören.

Zu § 31 Therapeutische Nachsorge

Die Regelung verpflichtet die sozialtherapeutischen Einrichtungen dazu, nach der Entlassung eine therapeutische Nachsorge sicherzustellen, sofern diese im Einzelfall angezeigt ist und durch externe Behandler oder Träger gewährleistet werden kann. Die Nachsorge kann auch innerhalb der Einrichtung erfolgen.

Zu § 32 Aufnahme auf freiwilliger Grundlage

Der Übergang in das Leben in Freiheit ist für Jugendstrafgefangene aus der Sozialtherapie häufig mit erheblichen Unsicherheiten darüber verbunden, ob sie das Leben in Freiheit meistern werden. Kommt es in der ersten Zeit nach der Entlassung zu Krisen und Überforderungsängsten, kann es für die Betroffenen hilfreich sein, wenn sie sich für eine begrenzte Zeit zur Stabilisierung noch einmal in die sozialtherapeutische Einrichtung begeben können. Diese Möglichkeit schafft § 32. Im Gegensatz zur der allgemeinen Wiederaufnahme-Regelung in § 62 LStVollzG steht die Rückkehroption bei ehemaligen Jugendstrafgefangenen der Sozialtherapie nicht unter dem Vorbehalt der Belegungssituation. Entsprechende Plätze müssen somit in der Einrichtung institutionell vorgehalten werden. Dies ist einerseits gerechtfertigt um den mit erheblichem Aufwand erarbeiteten Erfolg der Sozialtherapie nicht zu gefährden. Zum anderen ist die Anzahl der hierfür in Frage kommenden Jugendstrafgefangenen ausgesprochen begrenzt.

Abschnitt 6

Schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen, arbeitstherapeutische Maßnahmen, Arbeitstraining, Arbeit, Vergütung

Zu § 33 Ziel von Qualifizierung und Arbeit

Der Abschnitt bezieht sich auf § 9 Absatz 4 Nummer 4 und § 11 Absatz 1 Nummer 3 und betont den hohen Stellenwert, den schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen, arbeitstherapeutische Maßnahmen, Arbeitstraining und Arbeit für das Erreichen des Vollzugsziels haben. Der Jugendstrafvollzug hat der Verantwortung für die Entwicklung der Jugendstrafgefangenen dadurch zu entsprechen, dass die Vollzugsgestaltung besonders auf die Ausbildung von Fähigkeiten und Kenntnissen ausgerichtet ist, die der künftigen beruflichen Integration der Jugendstrafgefangenen dienen. Die Chancen einer erfolgreichen Resozialisierung werden erheblich verbessert, wenn die Fähigkeit der Jugendstrafgefangenen zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach der Entlassung vermittelt, verbessert oder erhalten wird. Die Mehrzahl der Jugendstrafgefangenen bringen nicht unerhebliche persönliche Defizite mit. Die schulischen und beruflichen Bildungsangebote sollen daher darauf ausgerichtet sein, dass es insgesamt auch um Persönlichkeitsbildung geht und damit um einen Beitrag zur Stabilisierung des Lebens, das heißt um Lernen an sich, um soziales Lernen, den Aufbau von Durchhaltevermögen und Selbstdisziplin, die Entwicklung von Eigenverantwortung und Motivation und um die Verbesserung des Selbstwertgefühls. Diese Aspekte sind im Zusammenhang mit Berufs-, Aus- und Fortbildungsmaßnahmen von grundlegender Bedeutung (vgl. Willsch/Sandmann in: Ostendorf Jugendstrafvollzugsrecht, 2. Auflage, § 4 Rn. 11).

Schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen sowie arbeitstherapeutische Maßnahmen und Arbeitstraining werden sozialpädagogischen und therapeutischen Behandlungsmaßnahmen gleichgestellt und gehen der Arbeit vor (§ 11 Absatz 2). Jugendstrafgefangene sind gemäß § 35 Absatz 1 vorrangig zur Teilnahme an schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen verpflichtet. Die zuvor genannten Maßnahmen sind bei Jugendstrafgefangenen mit Defiziten im Ausbildungs- bzw. Arbeitsbereich durch ihre Ausrichtung und Durchführung besser geeignet, diese Defizite abzubauen und somit zu ihrer beruflichen Integration beitragen. Der Vollzug hat daher möglichst ein breites Angebot an schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen sowie zeitgemäßen Arbeitsplätzen vorzuhalten.

Zu § 34 Arbeitstherapeutische Maßnahmen, Arbeitstraining

Die Bestimmung definiert in Absatz 1 als Zweck arbeitstherapeutischer Maßnahmen die Arbeitsfähigkeit herzustellen. Die Aufnahme dieser Maßnahmen in einer eigenen Bestimmung trägt der Tatsache Rechnung, dass eine große Zahl von Jugendstrafgefangenen entweder noch nie in das Arbeitsleben integriert war oder beispielsweise aufgrund von psychischen Problemen, einer Substanzproblematik oder aufgrund mangelnder Reife oder Entwicklungsverzögerungen so sehr arbeitsentwöhnt ist, dass sie durch arbeitstherapeutische Maßnahmen erst langsam und schrittweise an die Anforderungen des Arbeitslebens herangeführt werden muss. Über zunächst einfache, sich wiederholende und Erfolgserlebnisse vermittelnde Tätigkeiten sollen Versagensängste abgebaut und Begabungen gefunden und gefördert werden. Die so erworbenen Basisfähigkeiten können anschließend im Rahmen eines Arbeitstrainings (beispielsweise durch begleitete Praktika in verschiedenen Werkbereichen) verbessert und verstetigt oder in einer beruflichen Bildungsmaßnahme erweitert und vertieft werden. Die Jugendstrafgefangenen sollen so zu einer regelmäßigen, den allgemeinen Anforderungen des Arbeitslebens entsprechenden Arbeitsleistung befähigt werden. § 128 verlangt, eine ausreichende Anzahl von Plätzen für solche Maßnahmen zur Verfügung zu stellen.

Die Bestimmung beschreibt in Absatz 2 das Ziel des Arbeitstrainings, das eine wichtige Maßnahme zur Förderung der bei vielen Jugendstrafgefangenen unterentwickelten Arbeitsfähigkeit darstellt. Es dient der Vermittlung arbeitsrelevanter Kenntnisse und Fertigkeiten, der Verbesserung der Arbeitsleistung und der Erprobung der Arbeitsfähigkeit unter Bedingungen, die denen des allgemeinen Arbeitslebens möglichst angenähert sind. Das Arbeitstraining ist häufig eine notwendige Vorstufe zu einer Arbeitsaufnahme. Es kann auch genutzt werden, um Jugendstrafgefangene auf die grundsätzlich vorrangige Teilnahme an einer beruflichen Qualifizierungsmaßnahme vorzubereiten. Das Arbeitstraining soll Arbeitsmotivation und individuelle Leistungsfähigkeit steigern. Es soll auch als soziales Training, d. h. als Mittel der sozialen Eingliederung, ausgestaltet werden.

Adressaten der Maßnahme sind Jugendstrafgefangene, die arbeitstherapeutische Maßnahmen erfolgreich durchlaufen haben oder solche nicht benötigen, da sie bereits

über Basisfähigkeiten verfügen, jedoch zu leistungsorientierter Arbeit noch nicht in der Lage sind. Das Arbeitstraining ist für sie ein notwendiger Schritt zur Heranführung an die Anforderungen des Arbeitslebens. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen die Trainingsmaßnahmen einen engen Bezug zum Arbeitsmarktaußenhalb des Vollzuges haben und entsprechend dem aktuellen Bedarf ausgestaltet sein. Der Vollzug muss sich daher den sich ändernden Bedingungen des Arbeitsmarktes anpassen.

Die Auswahl des Trainingsplatzes hat unter Berücksichtigung der Fähigkeiten und Vorstellungen der Jugendstrafgefangenen zu erfolgen. Die Arbeitsanleiter fungieren zugleich als Trainer, die die Gefangenen während der gesamten Maßnahme betreuen und ihnen beratend zur Seite stehen.

Zu § 35 Schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen

Absatz 1 Satz 1 geht davon aus, dass schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen wesentlich zur Verbesserung der Eingliederungschancen der Jugendstrafgefangenen nach der Entlassung beitragen. Satz 1 greift deshalb § 37 Absatz 2 Satz 1 JStVollzG in der bisherigen Fassung auf und schreibt ausdrücklich den Vorrang gegenüber arbeitstherapeutischen Maßnahmen, Arbeitstraining und Arbeit vor. Ein solcher Vorrang ist altersangemessen. Zwar unterliegt die Mehrzahl der Jugendstrafgefangenen nicht mehr der Schulpflicht. Häufig fehlt ihnen allerdings noch ein Schulabschluss, weshalb die Ausbildung grundlegend für ihren weiteren beruflichen Werdegang ist.

Absatz 2 Satz 1 eröffnet den Jugendstrafgefangenen ein Recht auf sinnvolle schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung. Hierdurch wird nochmals betont, dass die Förderung und Erziehung der Jugendstrafgefangenen im Bereich der Aus- und Weiterbildung für die Erfüllung des Vollzugsziels und die Wiedereingliederung überragende Bedeutung hat. Dies entspricht auch den Europäischen Grundsätzen für die von Sanktionen oder Maßnahmen betroffenen jugendlichen Straftäter/Straftäterinnen, Anhang I zur Empfehlung Rec (2008)11 in Nummer 50.1, wonach alle jungen Gefangenen Zugang zu sinnvoller Beschäftigung haben müssen und gemäß Nummer 19 ausreichende Ressourcen dafür zur Verfügung zu stellen sind. Im Vordergrund steht bei dem Schulunterricht nach Satz 2 der Haupt- und Förderunterricht. Bei Bedarf sind Alphabetisierungs- und Deutschkurse vorzusehen. Eine nicht unerhebliche Anzahl von Jugendstrafgefangenen ist kaum in der Lage, anspruchsvollem Unterricht zu folgen. Die Jugendstrafgefangenen verbinden bei ihrer Inhaftierung mit dem Begriff „Schule“ häufig negative Erfahrungen. Meist haben sie die Schule vor ihrer Inhaftierung nicht mehr regelmäßig besucht oder diese abgebrochen. Ziel der Anstalt muss es deshalb sein, ihnen eine positive Einstellung zur Schule zu vermitteln und ihre Defizite auszugleichen. Dabei sollen die Ursachen früheren Versagens in der Schule oder bei der Ausbildung aufgearbeitet und die Jugendstrafgefangenen motiviert werden, eine angefangene Ausbildung – auch bei erneut auftretenden Schwierigkeiten – fortzusetzen. Soweit es Jugendstrafgefangene gibt, deren Fähigkeiten durch eine höhere

schulische Bildung gefördert werden können, soll dies ebenfalls vermittelt werden, gegebenenfalls sind hierfür externe Schulträger heranzuziehen. Daneben ist berufsbildender Unterricht zur Flankierung beruflicher Ausbildungsmaßnahmen anzubieten. Die Anstalt arbeitet hierfür mit externen Berufsschulen zusammen. Bei der Festlegung von Lerninhalten und Methoden bzw. Organisationsformen ist nach Satz 3 der Förderbedarf der Jugendstrafgefangenen zu berücksichtigen.

Absatz 3 ermöglicht es, auch bei einer Verlegung in den offenen Vollzug eine begonnene Qualifizierungsmaßnahme fortzuführen. Dies ist einerseits wichtig, damit der Vorteil einer Verlegung in den offenen Vollzug nicht daran scheitert, dass die Fortführung der Qualifizierungsmaßnahme nichtmöglich ist. Andererseits ist das regelmäßige Eintreten und Verlassender geschlossenen Anstalt durch Jugendstrafgefangene des offenen Vollzuges auch mit Risiken behaftet, bspw. dahingehend, dass sie von Mitgefangenen zum Einschmuggeln verbotener Gegenstände überredet oder erpresst werden. Vorrangig soll daher eine Fortführung der Qualifizierung außerhalb der geschlossenen Anstalten sein. Zudem dürfen Gründe der Sicherheit oder Ordnung dem nicht entgegenstehen.

Absatz 4 entspricht § 37 Absatz 3 JStVollzG in der bisherigen Fassung, trägt dem Gegensteuerungsgrundsatz Rechnung und verhindert eine Stigmatisierung bei der Arbeitssuche. Der Begriff des Nachweises ist weiter als derjenige des Zeugnisses und umfasst alle im Arbeitsleben üblicherweise verwendeten Bescheinigungen über schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen.

Absatz 5 begrenzt die Verpflichtung zur Teilnahme an schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen für weibliche Jugendstrafgefangene und stellt diese entsprechend der gesetzlichen Beschäftigungsverbote zum Schutz erwerbstätiger werdender und stillender Mütter frei.

Zu § 36 Arbeit, Teilnahme an Arbeitstraining und arbeitstherapeutischen Maßnahmen

Durch Arbeit werden ebenso wie durch schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen positive Effekte für die Resozialisierung erzielt, da die Jugendstrafgefangenen einen strukturierten, ausgefüllten Tag haben und ihre Arbeit als sinnvoll erleben können. Sie hat die Funktion, die der Erwerbsarbeit außerhalb des Vollzuges zukommt, und ist daher Ausprägung des Angleichungs- und Gegensteuerungsgrundsatzes.

Absatz 1 Satz 1 formuliert in Anlehnung an § 37 Absatz 2 Satz 2 JStVollzG in der bisherigen Fassung die Verpflichtung Jugendstrafgefangener, eine ihnen zugewiesene Beschäftigung aus dem Arbeitsbereich auszuüben, sofern sie nicht an einer schulischen oder beruflichen Qualifizierungsmaßnahme teilnehmen. Arbeit soll nicht nur Fähigkeiten für eine Erwerbsarbeit nach der Entlassung vermitteln, erhalten und fördern, sondern soll auch der Entfaltung der Persönlichkeit dienen und dem Einzelnen Achtung und Selbstachtung vermitteln (BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 24.

März 2002 -2 BvR 2175/01, NJW 2002, S. 2023ff.) Die Zuweisung einer Arbeit ermöglicht es den Jugendstrafgefangenen, Geld für die Erfüllung von Unterhaltsverpflichtungen, den Schuldenabbau, den Ausgleich der Tatfolgen oder den Einkauf zu verdienen. Verfassungsrechtlich ermöglicht wird die Arbeitspflicht durch Artikel 12 Absatz 3 des Grundgesetzes, wonach „Zwangsarbeit“ nur bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung zulässig ist. Soweit zur Förderung der Eingliederung der Jugendstrafgefangenen die Bereitstellung von Beschäftigungsangeboten Dritter in den Anstalten ermöglicht wird, ist sicherzustellen, dass die Gesamtverantwortung bei der Anstalt verbleibt (vgl. BVerfG, Urteil vom 1. Juli 1998 -2 BvR 441/90, 493/90, 618/92, 212/93 und 2 BvL 17/94, BVerfGE 98, 169,192). Ziel ist es, die Jugendstrafgefangenen zur Steigerung ihrer Wiedereingliederungschancen zu befähigen, nach ihrer Entlassung eine arbeitsmarktnahe Beschäftigung mit ausreichendem Einkommen aufnehmen zu können. Wesentlicher Gedanke ist hierbei, dass die Jugendstrafgefangenen während der Haftzeit die für ihre Straftaten (mit-)ursächlichen Defizite beheben und die einer künftigen Straffälligkeit entgegenwirkenden Fähigkeiten stärken sollen. In einer sorgfältigen Planung des Vollzuges muss daher festgelegt werden, welche Maßnahmen am besten geeignet sind, die Jugendstrafgefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Gemäß Satz 2 sind in Anlehnung an § 37 Absatz 1 Satz 2 JStVollzG in der bisherigen Fassung bei der Zuweisung der Beschäftigung Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen der Jugendstrafgefangenen zu berücksichtigen. Der Begriff „Fähigkeiten“ umfasst sowohl körperliche als auch geistige Leistungskapazitäten und schützt damit Jugendstrafgefangene vor der Zuweisung überfordernder Tätigkeit. Auch die Interessen („Neigungen“) der Jugendstrafgefangenen sind bei der Zuweisung zu berücksichtigen, um sie zusätzlich zu motivieren. Satz 4 stellt klar, dass die Leistung gemeinnütziger Arbeit zur Abwendung nachotierter Ersatzfreiheitsstrafen der Erfüllung der Arbeitspflicht gleich und ihr nicht entgegensteht.

Absatz 2 begrenzt die Arbeitspflicht und stellt weibliche Jugendstrafgefangene von dieser frei, die gesetzlichen Beschäftigungsverboten unterliegen.

Zu § 37 Freies Beschäftigungsverhältnis, Selbstbeschäftigung

Die Bestimmung ermöglicht es den Jugendstrafgefangenen, unter den genannten Bedingungen im Rahmen des Freigangs einer Arbeit oder Qualifizierungsmaßnahme gemäß § 36 außerhalb der Anstalt nachzugehen. Dies kann im Rahmen eines freien Beschäftigungsverhältnisses oder im Wege der Selbstbeschäftigung erfolgen. Voraussetzung ist, dass die Beschäftigungsstelle geeignet ist. Ferner dürfen überwiegende Gründe des Vollzuges nicht entgegenstehen. Dies kann etwa der Fall sein, wenn die Arbeitszeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten liegen und deshalb der Zugang der Gefangenen zur Arbeitsstelle nur durch einen erhöhten Personalaufwand sichergestellt werden könnte. Darüber hinaus ermöglicht die Bestimmung den Jugendstrafgefangenen auch einer Selbstbeschäftigung innerhalb der Anstalt nachzugehen. Für das

Verlassen der Anstalt können der oder dem Jugendstrafgefangenen Weisungen erteilt werden (§ 58).

Absatz 2 Satz 1 stellt sicher, dass das Entgelt in der von den Regelungen dieses Gesetzes vorgesehenen Weise verwendet wird. Nach Satz 2 ermöglicht die Bestimmung jedoch in geeigneten Fällen die Überweisung der Einkünfte auf ein externes Konto, um so zu verhindern, dass Dritte, beispielsweise auf der Arbeitsstelle, von der Inhaftierung erfahren, und um den Jugendstrafgefangenen eine Erprobung auch in finanzieller Hinsicht zu ermöglichen.

Zu § 38 Vergütung

Eine angemessene Bezahlung ist ein zentraler Bestandteil für die Anerkennung geleisteter Arbeit und eines positiven Resozialisierungskonzeptes. Der Gesetzentwurf setzt die zur Arbeitspflicht ergangenen Vorgaben des BVerfG (Entscheidung vom 1. Juli 1998, BVerfGE 98,1169) um. Neben der in Geld zu zahlenden Vergütung sieht der Gesetzentwurf eine nichtmonetäre Vergütungskomponente vor (§ 41).

Absatz 1 führt den Begriff der Vergütung als Oberbegriff für Ausbildungsbeihilfe und Arbeitsentgelt ein. Arbeitsentgelt gemäß Nummer 1 wird für Arbeit und die Teilnahme an Arbeitstraining und Arbeitstherapeutischen Maßnahmen gezahlt. Nach Nummer 2 wird die Teilnahme an schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen einschließlich Alphabetisierungs- und Deutschkursen in Form einer Ausbildungsbeihilfe vergütet. Die Ausbildungsbeihilfe soll sicherstellen, dass den Jugendstrafgefangenen durch die in der Regel als Vollzeitmaßnahme stattfindenden schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen kein finanzieller Nachteil gegenüber arbeitenden Jugendstrafgefangenen entsteht. Bei der Festsetzung der Vergütung wird berücksichtigt, dass die Produktivität der Arbeitsbetriebe in den Anstalten im Vergleich zu Betrieben in der freien Wirtschaft gering ist. Zudem ist der Wert des für die Arbeit gezahlten Arbeitsentgelts durch die vom Staat zu zahlenden erhöhten Arbeitgeberbeiträge zur Arbeitslosenversicherung gesteigert.

Absatz 2 regelt die Einzelheiten der Vergütung. Satz 1 setzt als Eckvergütung neun Prozent der Bezugsgröße des Vierten Buches Sozialgesetzbuch fest und verknüpft dadurch die Vergütung mit dem Durchschnittsentgelt der gesetzlichen Rentenversicherung im vorvergangenen Kalenderjahr. Satz 2 setzt den 250. Teil der Eckvergütung als Tagessatz der Vergütung fest, ermöglicht aber auch die Bemessung der Vergütung nach einem Stundensatz.

Absatz 3 Satz 1 ermöglicht eine Stufung der Vergütung, um zwischen den einzelnen Maßnahmen und der Leistung der Jugendstrafgefangenen differenzieren zu können. Satz 2 legt als Untergrenze der Vergütung 60 Prozent der Eckvergütung fest. Dabei werden alle Formen der Vergütung erfasst. Die Vergütungsstufen können gemäß Satz 3 durch Rechtsverordnung festgelegt werden.

Absatz 4 ermächtigt die Anstalt, einen Betrag einzubehalten, der dem Anteil der Jugendstrafgefangenen am Beitrag zur Arbeitslosenversicherung entsprechen würde, wenn sie die Vergütung als Arbeitnehmer erhielten. Dies ermöglicht eine Beteiligung der Jugendstrafgefangenen an den Kosten zur Arbeitslosenversicherung.

Absatz 5 sieht eine Unterrichtungspflicht der Anstalt über die Höhe der Vergütung vor und stellt damit eine Konkretisierung des Angleichungsgrundsatzes dar. Durch die Bekanntgabe werden die Jugendstrafgefangenen in die Lage versetzt, ihre Ansprüche zu überprüfen.

Gemäß Absatz 6 ist der Anspruch auf Vergütung in Form der Ausbildungsbeihilfe nachrangig zu Leistungen zum Lebensunterhalt, die den Jugendstrafgefangenen aus Anlass der Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder dem Bundesausbildungsförderungsgesetz zustehen. Auszubildende in einem freien Beschäftigungsverhältnis gemäß § 37 erhalten keine Ausbildungsbeihilfe nach Absatz 1, da sie wie Auszubildende außerhalb des Vollzuges vergütet werden.

Zu § 39 Vergütungsfortzahlung

Die Vorschrift lehnt sich an § 44 Absatz 3 StVollzG an und entspricht § 38 LStVollzG. Der Anspruch auf Entgeltfortzahlung erstreckt sich auch auf die Teilnahme an einzel- oder gruppentherapeutischen Maßnahmen, an Maßnahmen zur Behandlung von Suchtmittelabhängigkeit und -missbrauch, an Trainingsmaßnahmen zur Verbesserung der sozialen Kompetenz sowie sozialtherapeutischen Behandlungsmaßnahmen. Die Teilnahme an diesen Maßnahmen ist als so wichtig für die Erreichung des Vollzugsziels anzusehen, dass den Jugendstrafgefangenen jedenfalls durch diese keine finanziellen Nachteile dadurch entstehen dürfen, wenn die Maßnahmen während der Arbeitszeit angeboten werden.

Zu § 40 Freistellung

Die Bestimmung gewährt den Jugendstrafgefangenen einen Rechtsanspruch auf bezahlte Freistellung von der Arbeit. Sie trägt dem Angleichungsgrundsatz Rechnung und bringt zum Ausdruck, dass auch die Jugendstrafgefangenen der Erholung bedürfen, wenn sie längere Zeit gearbeitet haben.

Absatz 1 Satz 1 gewährt den Jugendstrafgefangenen nach einem halben Jahr Arbeit einen Anspruch auf eine zehntägige Freistellung von der Arbeit. So kommen auch Jugendstrafgefangene mit kurzen Strafen in den Genuss der Freistellung. Die Berechnung erfolgt nicht mehr nach „Werktagen“, sondern nach „Arbeitstagen“. Im Ergebnis ergibt sich für die Jugendstrafgefangenen nun ein jährlicher Arbeitsurlaub von maximal vier Wochen, was dem Mindesturlaub nach § 3 Absatz 1 des Mindesturlaubsgesetzes für Arbeitnehmer (Bundesurlaubsgesetz) entspricht. Satz 3 enthält eine Regelung dazu, wann der Anspruch verfällt, und trägt so zur Rechtssicherheit bei.

Die Absätze 2 bis 4 regeln die Anrechnung von Langzeitausgang, die Fortzahlung des Arbeitsentgelts für die Zeit der Freistellung sowie die Geltung der allgemeinen Urlaubsregelungen in freien Beschäftigungsverhältnissen. Gemäß Absatz 3 erhalten die Jugendstrafgefangenen während der Freistellungszeit ihr zuletzt gezahltes Arbeitsentgelt weiter. Der Fortzahlungsanspruch wird sich in der Regel auf das durchschnittliche Entgelt der letzten drei Monate einschließlich der Leistungszulagen beziehen.

Zu § 41 Anerkennung von Arbeit und Bildung, Ausgleichsentschädigung

Absatz 1 Satz 1 regelt in Anlehnung an § 43 Absatz 6 StVollzG die nicht monetäre Komponente der Anerkennung von Arbeit in Form von Freistellungstagen und nimmt die früher geltende Regelung auf. Danach erhalten Jugendstrafgefangene als zusätzliche Anerkennung neben der Vergütung nach § 38 und der Freistellung nach § 40 auf Antrag für zwei Monate zusammenhängender Ausübung einer Arbeit, Teilnahme an einem Arbeitstraining oder einer arbeitstherapeutischen Maßnahme oder zusammenhängender Teilnahme an einer beruflichen oder schulischen Qualifizierungsmaßnahme zwei weitere Freistellungstage. Diese können die Jugendstrafgefangenen entweder als solche nutzen (Nummer 1) oder als unbegleiteten Ausgang oder Langzeitausgang verwenden, sofern deren Voraussetzungen vorliegen (Nummer 2). Stellen Jugendstrafgefangene keinen Antrag oder kann unbegleiteter Ausgang oder Langzeitausgang nicht gewährt werden, weil deren Voraussetzungen nicht vorliegen, bestimmt Satz 2, dass der Entlassungszeitpunkt - entsprechend der Anzahl der Freistellungstage - vorverlegt wird. Nach Satz 3 gilt dies auch, wenn Jugendstrafgefangene die Freistellung nach Satz 1 Nummer 1 nicht innerhalb eines Jahres nach Vorliegen der Voraussetzungen in Anspruch nehmen. Die Befristung der Inanspruchnahme angesparter Freistellungstage soll Streitfragen im Zusammenhang mit der Ausübung des Wahlrechts durch die Jugendstrafgefangenen vorbeugen (zu vgl. KG, Beschluss vom 21. Juni 2005 - 5 Ws 574/04, NStZ-RR 2006, 123 ff.; OLG Hamm, Beschluss vom 9. Juni 2011 - III 1 Vollz (Ws) 249/11; OLG Hamm, Beschluss vom 4. September 2012 - III 1 Vollz (Ws) 291/12).

Die Vorschrift sieht in Satz 1, wie § 43 Absatz 6 StVollzG, eine Anerkennung nur für zusammenhängende Ausübung einer Arbeit, Teilnahme an einem Arbeitstraining oder einer arbeitstherapeutischen Maßnahme oder zusammenhängende Teilnahme an einer beruflichen oder schulischen Qualifizierungsmaßnahme vor. Unverschuldete Fehlzeiten hemmen nach Satz 4 die Zwei-Monats-Frist mit der Folge, dass sich der Zeitraum um die Anzahl der ausgefallenen Arbeitstage verlängert. Satz 5 greift die Regelung des § 43 Absatz 6 Satz 4 StVollzG auf und stellt ausdrücklich klar, dass Beschäftigungszeiten von unter zwei Monaten unberücksichtigt bleiben und damit nicht anteilig angerechnet werden. Satz 6 sieht vor, dass der - zusätzliche – unbegleitete Ausgang oder Langzeitausgang nach Satz 1 Nummer 2 nicht auf die Dauer des unbegleiteten Ausgangs oder die Höchstdauer des Langzeitausgangs nach § 56 Absatz 1 Nummer 3 angerechnet wird.

Kann eine Verkürzung der Haft gemäß Absatz 2 nichtgewährt werden, ist der oder dem Jugendstrafgefangenen gemäß Absatz 3 eine Ausgleichsentschädigung in Geld zu

gewähren. Dies gilt auch für den Fall der Verlegung in ein anderes Bundesland, wenn dort aufgrund der landesgesetzlichen Regelungen – wie beispielsweise Verzicht auf die Arbeitspflicht und damit Wegfall nichtmonetärer Vergütungsanteile - eine Verkürzung der Haftzeit nichtmöglich ist. Analog zur Erhöhung des Anrechnungsanspruchs von einem auf zwei Tage ist auch die Ausgleichsentschädigung in Geld zu verdoppeln. Je Tag, um den eine Verkürzung der Haft ausgeschlossen ist, ist die ihm zustehende Vergütung für einen Monat auszugleichen.

Abschnitt 7

Außenkontakte

Zu § 42 Grundsatz

Die Bestimmung enthält den Grundsatz, dass die Jugendstrafgefangenen das Recht haben, mit Personen außerhalb der Anstalt in Verbindung zu treten (Satz 1). Die Außenkontakte können durch Besuche (§ 43 bis § 46), Telefongespräche (§ 47), Schriftwechsel (§ 48 bis § 52) sowie Empfang und Versendung von Paketen (§ 54) geknüpft und aufrechterhalten werden. Um daneben dem Fortschritt der Technik Rechnung tragen zu können, ermöglicht § 53 zur Wahrung der Außenkontakte die Nutzung anderer Formen der Telekommunikation, verzichtet indes darauf, diese im Gesetz konkret zu benennen.

Kontakte zu Personen außerhalb der Anstalt sind grundsätzlich geeignet, schädlichen Folgen der Freiheitsentziehung entgegenzuwirken. Daneben dienen die Außenkontakte der Schaffung, Aufrechterhaltung und Stärkung familiärer und anderer sozialer Bindungen, die über die Zeit der Haft hinausreichen und daher für die Wiedereingliederung der Jugendstrafgefangenen von besonderer Bedeutung sind. Weil die Aufrechterhaltung sozialer Kontakte für die Jugendstrafgefangenen von größter Wichtigkeit ist und in der Regel einen positiven Beitrag zu einer gelingenden Wiedereingliederung leistet, sieht die Regelung nicht nur ein Recht der Jugendstrafgefangenen vor, sondern macht die Förderung solcher Außenkontakte auch den Anstalten zur Aufgabe. Wo dies für die Wiedereingliederung von Bedeutung ist, sollen die Anstalten die Jugendstrafgefangenen daher zur Pflege der Beziehungen ermutigen und ihnen unterstützend zur Seite stehen.

Die Möglichkeit, mit Personen außerhalb der Anstalt in Verbindung zu treten, besteht allerdings nicht grenzenlos. Der Kontakt kann aus bestimmten Gründen untersagt (§ 44, § 49) oder überwacht (§ 45 Absatz 2, § 50 Absatz 2 und § 51) werden. Schreiben können angehalten werden (§ 52). Die Bestimmungen des Abschnitts versuchen so einen Ausgleich zwischen dem Interesse der Jugendstrafgefangenen an möglichst umfangreichen und unbeschränkten Außenkontakten einerseits und den Belangen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt andererseits zu finden.

Der Kontakt zu Verteidigerinnen und Verteidigern und Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten wird in § 46 geregelt.

Zu § 43 Besuch

§ 43 greift § 47 Absatz 1 bis 3 JStVollzG in der bisherigen Fassung auf.

Absatz 1 konkretisiert das Recht der Jugendstrafgefangenen, in der Anstalt Besuch zu empfangen. Personen, die bereits aus rechtlichen oder dienstlichen Gründen zu einer Anhörung der Jugendstrafgefangenen berechtigt oder verpflichtet sind, wie etwa Angehörige der Justiz oder Polizei und Mitglieder des Petitionsausschusses, zählen nicht zu den Besuchern. Diese Personengruppen, die ein von § 43 zu unterscheidendes Recht auf Zugang zu den Jugendstrafgefangenen haben, unterfallen nicht den Beschränkungen nach §§ 44 und 45.

Nach Satz 2 beträgt die Mindestbesuchszeit weiterhin – anders als in § 42 Absatz 1 LStVollzG - vier Stunden im Monat. Die gegenüber Strafgefangenen deutlich höhere Mindestbesuchszeit ist erforderlich, um den besonderen Bedürfnissen Jugendlicher und Heranwachsender nach sozialen Kontakten Rechnung zu tragen. Die Besuchsmöglichkeiten müssen so gestaltet sein, dass die Jugendstrafgefangenen insbesondere familiäre Beziehungen aus der Haft heraus regelmäßig pflegen und entwickeln können, um die Möglichkeit zur sozialen Wiedereingliederung zu haben. Aus diesem Grunde ist auch dem hierzu grundlegenden Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu entnehmen, dass die Besuchsmöglichkeiten für familiäre Kontakte – auch im Hinblick auf Artikel 6 Absatz 2 GG – um ein Mehrfaches über denen im Erwachsenenstrafvollzug angesetzt werden müssen (BVerfG, Urt. v. 31.05.2006 – 2 BvR 1673/04 u.a., NJW 2006, 2093, 2096). Soweit im Einzelfall allerdings Sicherheits- oder Resozialisierungsinteressen berührt sind, können Besuche nach Maßgabe von § 44 untersagt werden.

Absatz 2 verpflichtet die Anstalt über Absatz 1 hinaus, Besuche der Angehörigen im Sinne von § 11 Absatz 1 Nummer 1 StGB besonders zu unterstützen. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die Familienmitglieder unter der durch die Inhaftierung entstandenen Trennung besonders leiden. Die Haft beeinträchtigt die notwendige Kommunikation mit den Angehörigen. Die Aufrechterhaltung und Entwicklung dieser Kontakte kann die Anstalt beispielsweise durch längere Besuchszeiten am Stück, eine ansprechende Ausgestaltung der Besuchsräume, Einrichtung einer Kinderspielecke oder die Erhöhung der Anzahl der gleichzeitig zum Besuch zugelassenen Personen unterstützen. Satz 2 enthält eine besondere Bestimmung für Jugendstrafgefangene, die bereits eigene Kinder haben. Die Jugendstrafgefangenen müssen ihre Vater- bzw. Mutterschaft nachweisen. Kontakte zu ihren Kindern werden unter Berücksichtigung des Erziehungsauftrags und des Kindeswohls besonders gefördert. Zur Prüfung des Kindeswohls wird in der Regel das Jugendamt einzuschalten sein. Besuche von Kindern werden – wie in § 47 Absatz 2 JStVollzG a.F. – nicht auf die Besuchszeit

angerechnet. Durch diese auch im Vergleich zum Erwachsenenstrafvollzug erweiterten Besuchsmöglichkeiten soll die emotionale Bindung besonders gefördert und das Verantwortungsgefühl gestärkt werden.

Absatz 3 lässt zusätzliche Besuche zur Förderung der Erziehung und Eingliederung und zur Regelung bestimmter Angelegenheiten zu. Allerdings ist bei der Entscheidung, ob die Angelegenheiten nur auf dem Besuchswege und nicht in der vom Gesetz sonst beschriebenen Weise erledigt werden können, ein strenger Maßstab anzulegen.

In Absatz 4 wird der bereits in einigen Anstalten praktizierte Langzeitbesuch gesetzlich geregelt. Danach können geeigneten Jugendstrafgefangenen über Absatz 1 und 2 hinausgehend zeitlich ausgedehnte Besuche ohne Aufsicht gewährt werden. Der Zweck liegt in der Pflege enger Bindungen gerade auch bei den Jugendstrafgefangenen, die absehbar nicht gelockert werden können. Bei der Eignungsprüfung hat die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter zu berücksichtigen, dass die Besuche ohne Aufsicht stattfinden. Die Entscheidung steht im Ermessen der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters.

Zu § 44 Untersagung von Besuchen

Die Bestimmung stimmt in den Nummern 1, 2 und 3 des Absatzes 1 weitgehend mit § 48 JStvollzG in der bisherigen Fassung überein und gibt der Anstalt die Befugnis, Besuche zu untersagen.

Nummer 1 dient der Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung. Im Fall einer Gefährdung kann mit Ausnahme der Besuche von Verteidigerinnen und Verteidigern, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und Notarinnen und Notaren (§ 46 Absatz 1) jeder Besuch untersagt werden. Der Besuch von Angehörigen ist insoweit nicht privilegiert. Eine Gefährdung der Anstaltsordnung liegt beispielsweise vor, wenn Besucher erkennbar angetrunken sind.

Nummer 2 soll eine Gefährdung des Vollzugsziels vermeiden und die Jugendstrafgefangenen vor schädlichen Einflüssen bewahren. Diese Untersagungsmöglichkeit besteht nicht gegenüber Angehörigen im Sinne von § 11 Absatz 1 Nummer 1 StGB. Zwar können auch Angehörige einen negativen Einfluss auf die Jugendstrafgefangenen haben. Dieser Umstand hat aber im Hinblick auf den verfassungsrechtlichen Schutz von Ehe und Familie nach Artikel 6 Absatz 1 GG zurückzutreten. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Jugendstrafgefangenen spätestens nach der Entlassung in der Regel ohnehin wieder in ihr familiäres Umfeld zurückkehren.

Nummer 3 sieht eine jugendspezifische Einschränkungsmöglichkeit der Außenkontakte vor. Danach kann die Anstalt Besuche untersagen, wenn die Personensorgeberechtigten der minderjährigen Jugendstrafgefangenen nicht einverstanden sind.

Dadurch wird die nach Artikel 6 Absatz 2 GG geschützte Position der erziehungsberechtigten Eltern von Jugendlichen berücksichtigt. Gleichzeitig ist der Erziehungsauftrag der Anstalt gewahrt, da diese nicht an die Entscheidung der Personensorgeberechtigten gebunden ist, sondern ihr in der Prüfung eines Besuchsverbots Ermessen eröffnet ist. Sie hat unter Berücksichtigung des Vollzugsziels insbesondere zu prüfen, ob eine Untersagung des Besuchs tatsächlich dem Interesse der Jugendstrafgefangenen entspricht. Die nähere Ausgestaltung der Beteiligung der Personensorgeberechtigten bei Fragen des Besuchs kann die Anstalt unter Berücksichtigung von § 3 Absatz 7 regeln.

Absatz 2 sieht eine Einschränkung der Besuche zum Schutz des Kindeswohles vor. Da diese Einschätzung jedoch regelmäßig vertiefte Kenntnisse der familiären Situation und der betroffenen Kinder und Jugendlichen erfordert, soll die entsprechende Beurteilung das zuständige Jugendamt vornehmen und erforderlichenfalls Einschränkungen des Sorgerechts beim Familiengericht anregen. Eigene Entscheidungsbefugnisse haben die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter hier nur, soweit eine rechtzeitige Beurteilung des Jugendamtes und die Entscheidung durch das Gericht nicht auf dem vorgesehenen Weg erreicht werden können.

Zu § 45 Durchführung der Besuche

Absatz 1 enthält eine Ermächtigungsgrundlage zur Absuchung und Durchsuchung von Besucherinnen und Besuchern und ihrer mitgeführten Sachen, um zu verhindern, dass unerlaubt Gegenstände in die Anstalt eingebracht werden.

Das Absuchen mit technischen Mitteln oder sonstigen Hilfsmitteln (z.B. mittels Detektorrahmen, Handdetektorsonde oder Spürhund) dient insbesondere dem Auffinden von Metallgegenständen und verbotenen Substanzen. Eine Absuchung als Suche ober- und außerhalb der Kleidung stellt gegenüber einer Durchsuchung das mildere Mittel dar und ist deshalb stets vorzuschalten. Es handelt sich um eine allgemeine Überwachungsmaßnahme mit geringerer Eingriffsqualität als die Durchsuchung, die insbesondere nicht in den Intimbereich der Besucherin oder des Besuchers eingreift und deshalb auch von Bediensteten des jeweils anderen Geschlechts vorgenommen werden darf; das Schamgefühl ist zu schonen.

Der Begriff der Durchsuchung entspricht grundsätzlich dem des Polizei- und Strafprozessrechts. Danach besteht das Durchsuchen von Personen im Suchen nach Sachen oder Spuren in oder unter der Kleidung sowie auf der Körperoberfläche und in Körperhöhlen und Körperöffnungen, die ohne Eingriff mit medizinischen Hilfsmitteln zu sehen sind. Die Vornahme der Durchsuchung liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Anstalt. Zulässig sind technische oder sonstige Hilfsmittel wie z.B. Lupen, Spiegel, Taschenlampen, Spürhunde, Handsonden mit Körperkontakt oder Teststreifen für die Haut (Drogen). Eine Durchsuchung ermöglicht das Auffinden von Gegenständen unabhängig von deren Beschaffenheit. Die Durchsuchung einer Person wird von der durchsuchten Person häufig als unangenehm empfunden und erfordert Zeit und Personal;

es ist sicherzustellen, dass die Kontrolle von Besucherinnen und Besuchern so gründlich wie möglich, aber auch so effizient wie möglich, mit niedrigen Risiken für die Bediensteten und unter Beachtung des Schamgefühls durchgeführt wird.

Nach Nummer 54.5 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze dürfen Durchsuchungen von Personen und damit auch von Besucherinnen und Besuchern nur von Bediensteten desselben Geschlechts vorgenommen werden. Das Personal ist dahingehend auszubilden, diese Durchsuchungen in einer Weise vorzunehmen, dass jeder Versuch, zu fliehen oder Schmuggelware zu verstecken, entdeckt und verhindert wird unter gleichzeitiger Achtung der Würde der durchsuchten Personen und ihres persönlichen Besitzes (Nummer 54.3). Dementsprechend darf nach Absatz 2 Satz 1 die Durchsuchung weiblicher Besucherinnen nur durch weibliche Bedienstete, die Durchsuchung männlicher Besucher nur durch männliche Bedienstete erfolgen. Die Sätze 2 bis 4 tragen dem geänderten Personenstandsrecht Rechnung (siehe dazu im Einzelnen die Begründung zu den §§ 2 und 11). Danach muss auch eine Regelung für Besuchende geschaffen werden, die sich weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen. Aufgrund der vermutlich geringen Anzahl der betroffenen Personen wird dieser Personengruppe nach Satz 2 ein Wahlrecht eingeräumt, die Durchsuchung einer Person weiblichen oder männlichen Geschlechts zu übertragen. Auf diese Weise wird den individuellen Befindlichkeiten der Betroffenen Rechnung getragen. Die Hinweispflicht wird in Satz 3 zwingend begründet und trägt dem Umstand Rechnung, dass die Regelungen des Absatzes 2 Satz 1 und 2 weitgehend unbekannt sein dürften. Die Dokumentationspflicht bindet die betroffene Person an ihre Entscheidung und dient der Handlungssicherheit der Anstalten. Sofern das Wahlrecht nicht ausgeübt wird, entscheidet die Anstalt unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nach billigem Ermessen.

Absatz 3 räumt das in Absatz 2 normierte Wahlrecht auch weiblichen und männlichen Besuchern ein, sofern sie hierfür ein berechtigtes Interesse darlegen. Als berechtigtes Interesse kommt beispielsweise der vorangegangene Missbrauch durch eine Person gleichen Geschlechts, die den Wunsch Durchsuchung durch Bedienstete des anderen Geschlechts auslösen kann, in Betracht (vgl. hierzu Hadamitzky in Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung, 8. Auflage 2019, § 81d Rn. 2).

Absatz 4 stellt heraus, dass bei jeder Durchsuchung das Schamgefühl zu beachten und zu schonen ist.

Absatz 5 Satz 1 schreibt die regelmäßige optische Überwachung von Besuchen durch anwesende Bedienstete vor. Der Einsatz technischer Mittel ist nur gemäß Absatz 8 Nummer 2 zulässig. Ausnahmen von der Überwachung können die zuständigen Abteilungsleiter anordnen. Die Überwachung der Unterhaltung, also die akustische Gesprächskontrolle im Gegensatz zur nur optischen Überwachung, darf nach Satz 2 nur unter engen Voraussetzungen erfolgen. Für die Anordnung der Überwachung eines Gesprächs müssen konkrete Anhaltspunkte für eine Gefährdung der Erreichung des Vollzugsziels oder der Sicherheit vorliegen. Beispielsweise darf nicht allein auf den

Sicherheitsgrad der Anstalt abgestellt werden. Bei Personen, die den Jugendstrafgefangenen nahestehen, sind im Hinblick auf Artikel 2 Absatz 1 i.V.m. Artikel 1 Absatz 1 GG besonders hohe Anforderungen zu stellen, weil höchstpersönliche Umstände angesprochen werden können, die zum Kernbereich des Persönlichkeitsrechts zählen.

Nach Absatz 6 darf die Anstalt Besuche bei Verstößen gegen dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes getroffene Anordnungen abbrechen, wenn beispielsweise versucht wird, Bargeld zu übergeben. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit wird dem Abbruch des Besuchs in der Regel eine Abmahnung vorausgehen müssen, von der nur unter den strengen Voraussetzungen des Satzes 2 abgesehen werden kann. Satz 2 ermöglicht auch einen Abbruch des Besuchs, wenn von den Besucherinnen oder Besuchern ein schädlicher Einfluss ausgeübt wird. In der Praxis treten gelegentlich Situationen auf, in denen Jugendstrafgefangene, die meist altersbedingt noch leicht beeinflussbar sind, z.B. von ehemaligen Mittätern besucht werden, die versuchen, sie gegen die im Vollzug geltenden Regeln aufzubringen. In solchen Fällen muss die Möglichkeit bestehen, sofort zu reagieren. Die Tatsache, dass die Besucherinnen oder Besucher einen schädlichen Einfluss ausüben, kann auch im Einzelfall einen Besuchsabbruch von Familienangehörigen rechtfertigen. Im Unterschied zu § 44 ist hier nicht lediglich die Gefahr, sondern der Eintritt eines schädlichen Einflusses Voraussetzung für den Eingriff. Allerdings ist in solchen Fällen im Rahmen der Ermessensprüfung eine besonders sorgfältige Abwägung mit Artikel 6 Absatz 1 und 2 GG vorzunehmen.

Nach Absatz 7 Satz 1 dürfen Gegenstände beim Besuch nicht übergeben werden. Damit soll verhindert werden, dass verbotene Gegenstände, insbesondere Drogen und Mobiltelefone, in die Anstalt gelangen. Das Verbot gilt auch für die Übergabe von Gegenständen an Besucher. Satz 1 schließt nicht aus, dass Gegenstände, wie Fotos oder Bilder, Bediensteten zur Weiterleitung an die Jugendstrafgefangenen oder die Besucher übergeben werden können. Satz 2 ermöglicht auch die direkte Übergabe bestimmter Gegenstände, wenn dies zuvor genehmigt worden ist. Dadurch wird eine wesentliche persönlichere Situation ermöglicht, als wenn beispielsweise Geschenke von Kindern oder Partnern nur mittels der Bediensteten übergeben werden können.

Absatz 8 Nummer 1 regelt die einem praktischen Bedürfnis entsprechende und von der Rechtsprechung anerkannte Verwendung einer Trennvorrichtung zur Verhinderung der Übergabe von Gegenständen und erweitert sie um den Aspekt des Schutzes von Personen. Allerdings gilt dies nur im Einzelfall und setzt voraus, dass konkrete Anhaltspunkte für eine Gefährdung von Personen oder eine geplante Übergabe von Gegenständen vorliegen. Der Einsatz einer solchen Trennvorrichtung stellt in derartigen Fällen das mildere Mittel gegenüber einer Besuchsuntersagung dar. Da sie zugleich einen schweren Eingriff in die Besuchsgestaltung bedeutet, ist die Entscheidung hierüber der Anstaltsleiterin bzw. dem Anstaltsleiter vorbehalten. Eine Gefährdung von Personen ist beispielsweise gegeben, wenn aufgrund konkreter Hinweise zu befürchten ist, dass die oder der Jugendstrafgefangene versuchen könnte, die oder den Besucher zu verletzen oder als Geisel zu nehmen. Die Anordnung eines

Trennscheibenbesuchs ist bei Verteidigerinnen und Verteidigern und Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten nur nach Maßgabe von § 46 Absatz 5 zulässig.

Der Einsatz von Video-Technologie ist ebenfalls nur im Einzelfall beim Vorliegen konkreter Anhaltspunkte für eine Gefährdung der Sicherheit der Anstalt zulässig. § 45 bildet insoweit die Rechtsgrundlage für § 29 Absatz 1 JVollzDSG SH. Eine allgemeine Video-Überwachung der Besuche ist ausgeschlossen. Die von der Maßnahme betroffenen Besucher und Jugendstrafgefangenen sind auf die Überwachung hinzuweisen. Dieser Hinweis muss auf die konkret anstehende Überwachung gerichtet sein – ein allgemeiner Hinweis, dass Besuche auch videoüberwacht werden könnten, ist nicht ausreichend. Bei Besuchen von Verteidigern und Rechtsanwälten ist eine Videoüberwachung grundsätzlich nicht zulässig (§ 46 Absatz 5).

Zu § 46 Besuche von Verteidigern, Rechtsanwälten, Notaren und Beiständen

Die Bestimmung bündelt die Regelungen über den Kontakt der Jugendstrafgefangenen zu ihren Verteidigerinnen und Verteidigern und Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie den Beiständen nach § 69 des Jugendgerichtsgesetzes und greift die Regelung des § 49 JStVollzG in der bisherigen Fassung auf. Der Grundsatz des fairen Verfahrens und die Achtung vor einem unabhängigen Organ der Rechtspflege gebietet es, die Kommunikation der Jugendstrafgefangenen zu ihren Verteidigerinnen und Verteidigern, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und Beiständen möglichst frei von Beschränkungen zu halten und Kontrollen auf das zur Gewährleistung der Sicherheit der Anstalt absolut unabdingbare Maß zu beschränken.

Aus diesen Gründen sind gemäß Absatz 1 Besuche von Verteidigerinnen und Verteidigern, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und Notarinnen und Notaren, soweit sie erfolgen, um Rechtssachen der Jugendstrafgefangenen zu regeln, stets zu gestatten. Gleiches gilt für Beistände nach § 69 des Jugendgerichtsgesetzes.

Absatz 2 bestimmt, dass die von Verteidigerinnen und Verteidigern sowie Beiständen nach § 69 JGG mitgeführten Schriftstücke und Unterlagen beiden Besuchskontrollen gemäß § 45 Absatz 1 nicht inhaltlich kontrolliert werden dürfen. Grund für diese Privilegierung ist die Notwendigkeit einer sachgemäßen Verteidigung, die es verbietet, dass Dritte von dem Inhalt der Verteidigerunterlagen Kenntnis nehmen. In den in § 51 Absatz 2 Satz 2 und 3 genannten Konstellationen ist allerdings auch eine inhaltliche Kontrolle der Schriftstücke und Unterlagen zulässig.

Absatz 3 enthält ein Beaufsichtigungsverbot für Besuche von Verteidigerinnen, Verteidigern sowie Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren in einer die jeweiligen Jugendstrafgefangenen betreffenden Rechtssache und dient damit der ungestörten Kommunikation. Das Bedürfnis zum unbeaufsichtigten Gedankenaustausch besteht bei der Verteidigung, um nicht einmal den Anschein einer Einflussnahme auf den Strafprozess oder auf das Verfahren vor der Strafvollstreckungskam-

mer aufkommen zu lassen. Aber auch bei Besuchen von Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren, die ebenfalls Organe der Rechtspflege sind, findet in einer die Jugendstrafgefangenen betreffenden Rechtssache keine Beaufsichtigung statt, damit als Ausfluss aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht der Jugendstrafgefangenen und zum Schutz des allgemeinen Vertrauens in diese Berufsgruppe unbefangene Umstände aus dem persönlichen Lebensbereich im Rahmen der rechtlichen Vertretung anvertraut werden können. Besuche von Beiständen nach § 69 JGG sind ebenfalls von der Beaufsichtigung ausgenommen.

Von dem Verbot der Übergabe von Gegenständen bei Besuchen sind nach Absatz 4 Schriftstücke und Unterlagen der Verteidigerinnen und Verteidiger und Beistände nach § 69 des Jugendgerichtsgesetzes generell, Unterlagen der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und Notarinnen und Notare nur bezüglich der betroffenen Rechtssachen ausgenommen. Bei diesen kann die Übergabe zudem aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt von einer Erlaubnis abhängig gemacht werden; die Anstalt hat damit bei diesen beiden Personengruppen im Vergleich zu Verteidigerinnen und Verteidigern weitergehende Kontrollmöglichkeiten. Digitale Datenträger wie CD-ROMs, DVDs oder USB-Sticks sind keine Unterlagen und dürfen nicht übergeben werden.

Absatz 5 regelt die dem praktischen Bedürfnis entsprechende Verwendung einer Trennvorrichtung zum Schutz von Personen.

Zu § 47 Telefongespräche

Die Regelung entspricht inhaltlich im Wesentlichen § 55 JStVollzG in der bisherigen Fassung und wurde redaktionell an § 46 LStVollzG angepasst.

Nach Absatz 1 Satz 1 stehen Telefongespräche unter dem Erlaubnisvorbehalt der Anstalt. Sie sind wesentlich für die Kommunikation der Jugendstrafgefangenen mit der Außenwelt und tragen dazu bei, dass sie ihre sozialen Kontakte über Besuche hinaus aufrechterhalten können. Durch den Verweis in Satz 2 auf die entsprechende Geltung der Bestimmungen über den Besuch sind Telefonate grundsätzlich unüberwacht. Für die Überwachung von Telefongesprächen gilt § 45 Absatz 2 Satz 2 und § 46 Absatz 3 entsprechend.

Die Bestimmung enthält implizit das Verbot, ohne Erlaubnis der Anstalt Telefongespräche zu führen. Das beinhaltet auch den Gebrauch von Mobilfunkendgeräten durch Jugendstrafgefangene.

Die Mitteilungspflicht nach Satz 3 gegenüber den Jugendstrafgefangenen und den Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartnern in Fällen der Überwachung trifft die Anstalt, da es sich um eine Einschränkung auch der Grundrechte der Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner handelt und die Mitteilung deshalb nicht den Jugendstrafgefangenen überlassen werden kann.

Nach Absatz 2 Satz 1 tragen die Jugendstrafgefangenen zur Umsetzung des Angleichungsgrundsatzes grundsätzlich die Kosten für ihre Telefongespräche. In begründeten Ausnahmefällen kann die Anstalt nach Satz 2 die Kosten in angemessenem Umfang übernehmen, wenn die Jugendstrafgefangenen dazu nicht in der Lage sind. Dies ergibt sich aus dem Sozialstaatsprinzip.

Zu § 48 Schriftwechsel

§ 48 entspricht in Absatz 1 § 51 Absatz 1 JStVollzG in der bisherigen Fassung. Der Schriftwechsel ist neben dem Besuch eine weitere wichtige Möglichkeit für die Jugendstrafgefangenen, mit Personen außerhalb der Anstalt in Kontakt zu treten. Absatz 1 gewährleistet daher das Recht der Jugendstrafgefangenen, Schreiben auf dem Postweg abzusenden und zu empfangen.

Hinsichtlich der Kosten, für die die Jugendstrafgefangenen nach Absatz 2 grundsätzlich selbst aufzukommen haben, gilt das in der Begründung zu § 47 Dargelegte entsprechend.

Zu § 49 Untersagung von Schriftwechsel

Die Bestimmung greift § 51 Absatz 2 JStVollzG in der bisherigen Fassung auf und gibt der Anstalt die Befugnis, den Schriftwechsel mit bestimmten Personen zu untersagen.

Nummer 3 ermächtigt als Konkretisierung von § 3 Absatz 13 erstmalig Kontakte Jugendstrafgefangener mit Verletzten zu untersagen oder zu beschränken, wenn zu befürchten ist, dass der Kontakt nachteilige Auswirkungen auf diese hat. Aus Gründen der Autonomie der Verletzten oder konkret gefährdeter Dritter kann schon deren Widerspruch Anlass sein, Kontakte zu beschränken oder zu untersagen.

Zu § 50 Sichtkontrolle, Weiterleitung und Aufbewahrung von Schreiben

Die Bestimmung dient der Durchsetzung der Sichtkontrolle des Schriftwechsels auf verbotene Gegenstände. Nach Absatz 1 Satz 1 vermittelt die Anstalt das Absenden der Schreiben der Jugendstrafgefangenen und den Empfang der an die Jugendstrafgefangenen gerichteten Schreiben, da nur so der Schriftwechsel überwacht werden kann. Satz 2 verpflichtet die Anstalt, die internen Abläufe so zu organisieren, dass eine unverzügliche Weiterleitung der Schreiben gesichert ist.

Absatz 2 enthält den Grundsatz, nach dem der Schriftverkehr in Beschränkung des Briefgeheimnisses (Artikel 10 Absatz 1 GG) überwacht werden kann. Nach Absatz 2 kontrolliert die Anstalt ein- und ausgehende Schreiben auf verbotene Gegenstände, wie etwa Geldscheine, SIM-Karten oder Drogen.

Nach § 50 Absatz 2 Satz 2 wird auch der Schriftwechsel der Jugendstrafgefangenen mit ihren Verteidigerinnen oder Verteidigern im Wege der Sichtkontrolle kontrolliert; die ein- und ausgehenden Schreiben dürfen aber nur ungeöffnet auf verbotene Gegenstände untersucht werden.

Die Kontrolle des Schriftwechsels stellt ähnlich wie die Überwachung des Besuchs regelmäßig eine erhebliche Beeinträchtigung der Jugendstrafgefangenen und der mit ihnen korrespondierenden Personen dar und bedeutet für die Vollzugsbehörden eine aufwendige Aufgabe. Zugleich birgt sie die Gefahr in sich, dass Betroffene sich gehindert fühlen, ihre Interessen in ihren Rechtsangelegenheiten wahrzunehmen. Auf der anderen Seite ist auch den Verteidigern eine von staatlicher Kontrolle und Bevormundung freie Berufsausübung zu gewährleisten. Zulässig ist daher nur, den Schriftverkehr zwischen Jugendstrafgefangenen und Verteidigerinnen und Verteidigern, ohne diesen zu öffnen, auf verbotene Gegenstände zu untersuchen. Damit wird der besonderen Stellung sowie dem Vertrauensvorschuss und –verhältnis, das dem Verteidigungsverhältnis immanent ist, Rechnung getragen (vgl. BVerfG Beschluss vom 13.10.2009 – 2 BvR 256/09). Dies entspricht auch den Vorgaben nach Artikel 8 EMRK, der den Austausch der Korrespondenz zwischen Anwältinnen und Anwälten und ihren Mandanten privilegiert (EGMR, Urteil vom 24.05.2018 – 28798/13 (Laurent/Frankreich), NJW 2019, S. 3131 ff). Ebenso wird damit ein Einklang mit der Vorschrift des § 148 StPO hergestellt. § 148 StPO gewährleistet den unbefangenen Verkehr zwischen Gefangenen und ihren Verteidigerinnen oder Verteidigern; der gedankliche Inhalt ihrer schriftlichen Kommunikation ist vor jeder auch nur bloßen Möglichkeit einer Kenntnisnahme durch Dritte zu bewahren. Unterbleiben müssen mithin jegliche Kontrollmaßnahmen der Anstalt, bei welchen nicht gänzlich auszuschließen ist, dass die oder der Bedienstete hierdurch bewusst oder unbewusst auch nur Bruchstücke des Textes wahrnehmen kann (vgl. MüKoStPO/Thomas/Kämpfer StPO § 148 Rn. 17/18). § 148 Abs. 1 StPO gilt auch für den Verkehr mit Strafgefangenen, sofern und solange eine Verteidigungstätigkeit ausgeübt wird. In Betracht kommt die Verteidigung eines Strafgefangenen in einem neuen Strafverfahren (OLG Celle, NStZ 2003, 686), in einer Strafvollstreckungssache, in einer Gnadensache und einem Wiederaufnahmeverfahren, aber auch im Zusammenhang mit einem Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 23 EGGVG und § 109 StVollzG (Meyer-Goßner, StPO-Kommentar, 62. Auflage 2019, § 148 Rn. 5).

Die Verteidigerpost muss als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein und die Funktion des Absenders oder Empfängers als Verteidiger feststehen, so dass die unkontrollierte Aushändigung von einem vorherigen Vollmachtsnachweis abhängig gemacht werden kann. Die Erfahrungen in der Praxis haben gezeigt, dass Jugendstrafgefangene einen derartigen Umstand nutzen, um verbotene Gegenstände einschmuggeln zu lassen. Dies geschieht beispielsweise dadurch, dass Außenstehende, die nicht zu den zuvor genannten Berufsträgerinnen oder Berufsträgern gehören, deren Post nachahmen. Bestehen Zweifel am Vorliegen eines Mandatsverhältnisses sind diese durch Nachfrage bei der Verteidigerin oder dem Verteidiger zu klären. Bestehen Zweifel am

Vorliegen der Berufsträgereigenschaft sind diese durch Nachfrage bei der Rechtsanwaltskammer zu klären. Für die Anstalt besteht ferner die Möglichkeit, Schreiben einer Sichtkontrolle im ungeöffneten Zustand durch Tasten, Fühlen oder etwa mittels eines Röntgengerätes zu unterziehen. Besteht der Verdacht, dass diese Schreiben verbotene Gegenstände enthalten, so werden sie an die Absenderinnen und Absender zurückgesandt. Eine Zurücksendung oder Rückgabe scheidet allerdings aus, wenn für die Anstalt der dringende Verdacht - beispielsweise nach einer Röntgenuntersuchung - besteht, dass Umschläge von Schreiben strafrechtlich relevante Gegenstände etwa Drogen oder Waffen, beinhalten und eine Sicherstellung nach strafprozessualen Vorschriften in Betracht kommt. In diesem Fall sind die Schreiben den Ermittlungsbehörden im ungeöffneten Zustand zur etwaigen Beweismittelsicherung zu übergeben.

Nach Absatz 3 haben die Jugendstrafgefangenen eingehende Schreiben grundsätzlich unverschlossen zu verwahren, damit diese bei einer Durchsuchung der Haft Räume und der Sachen der Jugendstrafgefangenen aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt überprüft werden können. Dies gilt auch für Verteidigerpost, von deren Inhalt die Anstalt keine Kenntnis nehmen darf, bei der aber eine Sichtkontrolle auf verbotene Gegenstände zulässig ist.

Zu § 51 Inhaltliche Kontrolle des Schriftwechsels

§ 51 entspricht im Wesentlichen § 52 Absatz 1 bis 3 JStVollzG in der bisherigen Fassung. Absatz 1 enthält eine Ermächtigungsgrundlage zur inhaltlichen Überwachung (Textkontrolle) des Schriftwechsels. Die Regelung stellt klar, dass der Schriftwechsel nur inhaltlich überwacht werden darf, soweit es wegen einer Gefährdung der Erreichung des Vollzugsziels oder aus Gründen der Sicherheit erforderlich ist. Die Bestimmung berücksichtigt das nach Artikel 10 Absatz 1 GG geschützte Briefgeheimnis und muss im Lichte der besonderen Bedeutung dieses Grundrechts ausgelegt und angewendet werden. In Übereinstimmung mit der gefestigten obergerichtlichen Rechtsprechung zu § 29 Absatz 3 StVollzG und insoweit vom Bundesverfassungsgericht bestätigt, ist in einer geschlossenen Anstalt höchster Sicherheitsstufe die Anordnung einer allgemeinen Überwachung des nicht von gesetzlichen Sondervorschriften - wie zum Beispiel in Absatz 2 - erfassten Schriftwechsels aus Gründen der Sicherheit der Anstalt zulässig, ohne dass es jeweils auf die Gefährlichkeit der einzelnen davon betroffenen Gefangenen ankommt (vgl. BVerfG, Nichtannahmebeschluss v. 22.10.2003, 2 BvR 345/03, NStZ 2004, 225-227; KG, Beschl. v. 31.07.2013, 2 Ws 300/13, Rn. 9 ff. nach juris). Denn es entspricht den Erfahrungen der vollzuglichen Praxis, dass in Anstalten, in denen viele besonders gefährliche Gefangene untergebracht sind, im Fall einer nur für einzelne Gefangene angeordneten Überwachung des Schriftwechsels selbst gutwillige und zur Mitarbeit bereite Gefangene durch andere Mitgefangene zu Missbräuchen ihres Schriftwechsels veranlasst und dadurch die Sicherheit der Anstalt oder die Erreichung des Vollzugsziels gefährdet werden können. Diese Erfahrungen treffen im

besonderen Maße auch für den Jugendstrafvollzug zu, da die Mehrzahl der dort inhaftierten Jugendstrafgefangenen in ihrer Persönlichkeit noch nicht gefestigt sind und somit leichter beeinflussbar sind. Es ist deshalb nicht zu beanstanden, wenn in Anstalten des geschlossenen Vollzuges stichprobenweise eine inhaltliche Überwachung von Schriftwechseln angeordnet wird, um zum Beispiel nach Drogenfunden oder der Feststellung von Suchtmittelgebrauch Erkenntnisse über subkulturell organisierte Strukturen erlangen zu können.

Nach Absatz 2 Satz 1 wird der Schriftwechsel der Jugendstrafgefangenen mit ihren Verteidigerinnen, Verteidigern und ihren Beiständen nach § 69 JGG nicht überwacht. Wie in den vorgenannten Bestimmungen werden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und Notarinnen und Notare auch hier nicht privilegiert. Der Schriftwechsel mit ihnen unterliegt demnach der Einschränkungsmöglichkeit nach Absatz 1. Die Regelungen in den Sätzen 2 und 3 betreffen wegen Straftaten nach den §§ 129a und 129b Absatz 1 StGB verurteilte Jugendstrafgefangene und sehen eine Ausnahme für den ansonsten grundsätzlich unüberwachten Schriftwechsel mit dem zuvor genannten privilegierten Personenkreis vor. Demnach besteht eine richterliche Überwachungsmöglichkeit nach Satz 2 auch beim Schriftwechsel mit den zuvor genannten Berufsträgerinnen und Berufsträgern, wenn dem Vollzug eine Straftat nach § 129a StGB, auch in Verbindung mit § 129b StGB zugrunde liegt. Dies wiederum gilt nicht, wenn sich die Jugendstrafgefangenen im offenen Vollzug befinden oder ihnen bestimmte Lockerungen gewährt worden sind, ohne dass ein Grund für den Widerruf dieser Entscheidung vorliegt. In solchen Fällen wäre die Weitergabe von Informationen ohnehin möglich, so dass der Grundsatz des Satzes 1 Anwendung findet.

Absatz 3 enthält eine Aufzählung öffentlicher Stellen, mit denen der Schriftwechsel nach Satz 1 nicht überwacht wird. Die Jugendstrafgefangenen sollen sich nicht gehindert fühlen, von den ihnen zustehenden Möglichkeiten des Rechtsschutzes und ihrem Petitionsrecht Gebrauch zu machen. Weitere Einrichtungen, mit denen der Schriftverkehr aufgrund völkerrechtlicher Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland geschützt ist, sind etwa die Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz, die Ausschüsse der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Rassendiskriminierung und für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau und der Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen. Nach Satz 2 werden daneben Schreiben der genannten öffentlichen Stellen, die an die Jugendstrafgefangenen gerichtet sind, nicht überwacht, wenn die Identität des Absenders zweifelsfrei feststeht. Allerdings ist hierbei Schreiben von Gerichten und Staatsanwaltschaften deshalb eine Ausnahme zu machen, da diese nicht selten für die Jugendstrafgefangenen belastende Mitteilungen enthalten. Die Anstalt sollte in derartigen Fällen hierrüber informiert sein, um auf hiervon ausgelöste Stimmungsschwankungen reagieren zu können.

Gemäß Satz 3 werden Schreiben an externe Ärztinnen und Ärzte über die Ärzte der Anstalt vermittelt. Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 sind diese im Einzelfall auch befugt, die Schreiben inhaltlich zur Kenntnis zu nehmen. Durch dieses Verfahren

werden einerseits die ärztliche Verschwiegenheitspflicht und der Schutz der Vertraulichkeit im Rahmen der Gesundheitsfürsorge gewährleistet, andererseits sichergestellt, dass erforderlichenfalls der Schriftverkehr mit externen Ärztinnen und Ärzten kontrolliert werden kann.

Zu § 52 Anhalten von Schreiben

§ 52 entspricht im Wesentlichen § 54 JStVollzG in der bisherigen Fassung.

Absatz 1 regelt die Befugnis der Anstalt, Schreiben anzuhalten. Die Anhaltegründe sind abschließend aufgezählt.

Absatz 2 schafft die Möglichkeit, ein Begleitschreiben zur Richtigstellung beizufügen, wenn Schreiben der Jugendstrafgefangenen falsche Darstellungen von Anstaltsverhältnissen enthalten.

Nach Absatz 3 Satz 1 sind die Jugendstrafgefangenen zu unterrichten, wenn ein Schreiben angehalten worden ist. Das Schreiben wird nach Satz 2 entweder zurückgegeben oder von der Anstalt verwahrt, da die Absendenden weiterhin das Eigentum innehaben.

Nach Absatz 4 dürfen Schreiben, die nicht überwacht werden dürfen, auch nicht angehalten werden.

Zu § 53 Andere Formen der Telekommunikation

Die Bestimmung trägt zum einen der fortschreitenden Entwicklung der Kommunikationsmedien und zum anderen einem sich verändernden Kommunikations- und Informationsverhalten Rechnung.

Durch die Formulierung „andere Formen der Telekommunikation“ soll die Möglichkeit der Nutzung von derzeit noch nicht verbreiteten Telekommunikationsformen für die Zukunft eröffnet werden. Nach derzeitigem Stand der technischen Entwicklung ist dabei auch vor dem Hintergrund des Angleichungsgrundsatzes insbesondere an E-Mail, E-Learning, Internet und Intranet zu denken.

Die Bestimmung sieht in Absatz 1 die Verpflichtung der Anstalt vor, Möglichkeiten zur Nutzung anderer Formen der Telekommunikation einzurichten. Dabei wird eine solche Einrichtung nur dann in Betracht kommen, wenn die damit verbundenen abstrakten Gefahren für die Sicherheit der Anstalt auch tatsächlich beherrschbar sind.

Von dieser Bestimmung sind Lern- und Anwendungsangebote im Rahmen der Vollzugsgestaltung zu unterscheiden, die sich mit diesen Kommunikationsformen beschäftigen und unter Aufsicht durchgeführt werden.

Absatz 2 ermächtigt die Anstalten zu den für Besuche, Telefongespräche und Schriftwechsel vorgesehenen Beschränkungen der Kommunikation. So sind beim Versand

und Empfang eines Telefaxes oder einer E-Mail zunächst die Vorschriften für den Schriftwechsel anzuwenden, während bei der Videotelefonie zunächst die Vorschriften über Telefongespräche Anwendung finden werden.

Nach Absatz 3 sind die Kosten für die anderen Formen der Telekommunikation von den Jugendstrafgefangenen grundsätzlich selbst zu tragen. Lediglich in begründeten Ausnahmefällen kann die Anstalt die Kosten in angemessenem Umfang übernehmen, wenn die Jugendstrafgefangenen dazu nicht in der Lage sind.

Zu § 54 Pakete

§ 54 entspricht weitgehend § 56 JStVollzG in der bisherigen Fassung.

Nach Absatz 1 Satz 1 steht die Gestattung des Empfangs von Paketen im Ermessen der Anstalt. Dies gilt nicht für Pakete mit Nahrungs- und Genussmitteln, deren Empfang nach Satz 2 untersagt ist. Der Paketempfang hat für die Jugendstrafgefangenen heute nicht mehr annähernd den Stellenwert zur Erleichterung des Lebens innerhalb der Anstalt und zur Festigung von Außenbeziehungen, wie dies früher der Fall war. Demgegenüber erfordert die Kontrolle solcher Pakete einen erheblichen Aufwand, der die damit beschäftigten Bediensteten stark belastet und von anderen Aufgaben abhält. Durch den weiterhin möglichen Empfang sonstiger Pakete können die Beziehungen zu Außenstehenden, die im Übrigen auch über Besuche, Schriftwechsel und Telefonate hergestellt und gefestigt werden können, unterstützt werden. Daneben ist der Paketempfang der von der Anstalt zugelassenen Anbieterinnen und Anbieter des Versandhandels möglich. Die Kontrolle dieser Pakete ist mit geringem Aufwand möglich, da die Anstalt im Zulassungsverfahren die Zuverlässigkeit der Anbieterinnen oder Anbieter bereits überprüft hat. Vor allem können Nahrungs- Genuss- und Körperpflege-mittel über den Anstaltseinkauf bezogen werden (vgl. § 71). Nach Satz 3 kann die Anstalt Sendungen und einzelne Gegenstände nach Anzahl, Gewicht und Größe begrenzen. Satz 4 gibt der Anstalt die Möglichkeit, neben Gegenständen, die geeignet sind, die Erreichung des Vollzugsziels oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt zu gefährden, auch solche Gegenstände und Verpackungsformen vom Paketempfang auszuschließen, die einen unverhältnismäßigen Kontrollaufwand erfordern.

Absatz 2 ermöglicht der Anstalt, bereits die Annahme von Paketen, deren Einbringung nicht gestattet ist oder die die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllen, abzulehnen oder diese an die Absenderin oder den Absender zurückzusenden.

Absatz 3 regelt die Modalitäten des Paketempfangs, insbesondere die Kontrolle der Pakete und den Umgang mit nicht zugelassenen oder ausgeschlossenen Gegenständen.

Nach Absatz 4 kann der Empfang von Paketen allgemein untersagt werden, wenn dies wegen Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt unerlässlich ist. Eine so einschneidende Maßnahme ist nur vorübergehend möglich.

Nach Absatz 5 kann den Jugendstrafgefangenen gestattet werden, über die Möglichkeit des § 67 Absatz 2 Satz 1 hinaus Pakete zu versenden. Durch den Verweis auf § 49 Absatz 1 Satz 3 in Absatz 5 Satz 3 wird die Regelung angepasst an die Regelung des § 49 Absatz 1 Nummer 3 und nimmt den Schutzgedanken des § 3 Absatz 13 auf.

Hinsichtlich der Kosten, für die die Jugendstrafgefangenen nach Absatz 6 grundsätzlich selbst aufzukommen haben, gilt das in der Begründung zu § 47 Dargelegte entsprechend.

Abschnitt 8

Aufenthalte außerhalb der Anstalt, Lockerungen

Zu § 55 Ausführung

Die Regelung greift § 15 Absatz 1 Nummer 1 JStVollzG in der bisherigen Fassung auf und entspricht § 54 LStVollzG.

Neben den Lockerungen (§ 56) sind Ausführungen – insbesondere bei längeren Jugendstrafen – wichtige Instrumente zur Vorbereitung der Wiedereingliederung und zum Erhalt der Lebenstüchtigkeit der Jugendstrafgefangenen.

Die Vorschrift stellt in Absatz 1 klar, dass Ausführungen allein zur Erreichung des Vollzugsziels möglich sind. Nach § 2 dient der Vollzug dem Ziel, die Jugendstrafgefangenen auf ein Leben in sozialer Verantwortung vorzubereiten. Hierzu gehören nach § 3 Absatz 8 vor allem die Berücksichtigung der Belange Familienangehöriger und die Förderung familiärer, darüber hinaus aber auch sozialer Bindungen sowie nach § 42 Satz 2 die Förderung des Verkehrs der Jugendstrafgefangenen mit der Außenwelt. Diese gesetzlichen Regelungen sind Ausfluss der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, wonach das Grundrecht aus Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 den Staat verpflichtet, den Vollzug auf ein zukünftig straffreies Leben in Freiheit auszurichten. Dies erfordert, aktiv den schädlichen Auswirkungen des Freiheitsentzuges entgegenzuwirken und die Lebenstüchtigkeit der Gefangenen zu erhalten und zu festigen (Vgl. BVerfGE vom 26.10.2011, 2 BvR 1539/09). Insbesondere ein regelmäßiger persönlicher Kontakt zur Familie dient der Pflege und Stabilisierung des familiären Zusammenhalts und wird durch das Grundrecht aus Artikel 6 Absatz 1 Grundgesetz gewährleistet (BVerfGE vom 20.06.2017, 2 BvR 345/17). Mit der Regelung wird eine gesetzliche Grundlage insbesondere für Ausführungen aus familiären oder aus behandlerischen oder therapeutischen Gründen geschaffen, ohne dass hierdurch die Hoffnung und der Rechtsanspruch der oder des Jugendstrafgefangenen auf eine weitergehende Lockerungsentwicklung ausgelöst wird. Jugendstrafgefangene, die sich in einem therapeutischen Prozess befinden, sollen mitunter Verhaltensweisen

üben, die sie in der Therapie erlernt haben. Dabei geht es nicht immer um die Vorbereitung von Lockerungen oder die Erhaltung der Lebenstüchtigkeit; zudem liegt in der Regel kein wichtiger Anlass nach § 55 Absatz 3 vor. Die Entscheidung liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Anstalt.

Nach Absatz 2 sollen Ausführungen bei Jugendstrafgefangenen mit langen Haftzeiten auch zum Erhalt der Lebenstüchtigkeit eingesetzt werden. Die Regelung sieht vor, dass Jugendstrafgefangene, die sich zwei Jahre oder länger ununterbrochen im Freiheitsentzug befinden, wenigstens zwei Mal im Jahr ausgeführt werden, damit diese nicht den Bezug zum Leben außerhalb der Anstaltsmauern verlieren. Werden Lockerungen gewährt, ersetzen diese den Anspruch auf Ausführungen.

Absatz 3 sieht vor, dass darüber hinaus auch Ausführungen aus wichtigem Anlass gewährt werden können, wenn die Gewährung von Lockerungen gemäß § 57 hierfür nicht Betracht kommt. Satz 2 regelt die Kostentragung der Ausführungen, die ausschließlich im Interesse der Jugendstrafgefangenen liegen, und entspricht im Wesentlichen § 35 Absatz 3 Satz 2 und 3 StVollzG und der Verwaltungsvorschrift Nummer 3 zu § 36 StVollzG. Zu den Kosten zählen auch die Aufwendungen der Anstalt.

In der Regel werden Ausführungen im Interesse der oder des Jugendstrafgefangenen liegen, so dass sie diesen zustimmen oder diese selbst beantragen werden. In seltenen Fällen kann es jedoch auch erforderlich sein, Jugendstrafgefangene ohne ihre Zustimmung auszuführen, etwa aus medizinischen Gründen. Absatz 4 schafft die hierfür erforderliche Rechtsgrundlage.

Zu § 56 Lockerungen zur Erreichung des Vollzugsziels

Lockerungen des Vollzuges sind wichtige Maßnahmen, die der Eingliederung der Jugendstrafgefangenen dienen und den schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs entgegenwirken. Sie sind daher ein wesentliches Instrumentarium der Vollzugspraxis zur Umsetzung der Vollzugsgrundsätze des § 3 und zur Erreichung des Vollzugsziels. Diesen Zweck der Lockerungen stellt § 56 bereits in seiner Überschrift ausdrücklich heraus.

In Lockerungen sollen die Jugendstrafgefangenen in der Regel stufenweise in größeren Freiheitsgraden erprobt und so kontinuierlich an ein Leben in Freiheit herangeführt werden. Absatz 1 enthält erstmals eine Legaldefinition, die abweichend von der bisherigen Regelung des Bundesrechts und § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 JStVollzG in der bisherigen Fassung nur das Verlassen der Anstalt „ohne Aufsicht“ als Lockerung definiert. Ausführung und Außenbeschäftigung des § 11 StVollzG sind daher keine Lockerungen im Sinne dieses Gesetzes. Urlaub nach § 16 JStVollzG in der bisherigen Fassung wird - als Langzeitausgang der Nummer 3 - in die Bestimmung einbezogen, da auch bislang Lockerungen und Urlaub bereits nach im Wesentlichen

einheitlichen Kriterien gewährt worden sind und so eine Zusammenfassung im Interesse einer schlankeren und normklarerer Regelung in Anlehnung an die Bestimmung des § 55 LStVollzG nahelag.

Die Aufzählung der Lockerungen in Absatz 1 ist nicht abschließend. So kommt darüber hinaus etwa die Gewährung von Lockerungen insbesondere zur Teilnahme an verschiedenen Behandlungs- oder Eingliederungsmaßnahmen außerhalb des Vollzuges in Betracht.

Nummer 1 definiert den Begleitausgang. Das Verlassen der Anstalt in Begleitung einer von der Anstalt zugelassenen vertrauenswürdigen externen Person, beispielsweise einer Angehörigen oder eines Angehörigen oder einer Vollzugshelferin oder eines Vollzugshelfers, trägt dem Bedürfnis der vollzuglichen Praxis Rechnung. Wesentlicher Grund für die Gewährung eines Begleitausgangs ist - gerade bei einer Erstgewährung - die Verringerung des Flucht- oder Missbrauchsrisikos im Falle der Begleitung der Jugendstrafgefangenen durch geeignete Personen, ohne dass diese eine Pflicht zur Beaufsichtigung trifft. Zudem können die Beobachtungen der Begleitpersonen für die künftige Lockerungsgestaltung von wesentlicher Bedeutung sein.

Der Langzeitausgang nach Absatz 1 Nummer 3 ist auf 30 Tage im Vollstreckungsjahr begrenzt (während Urlaub gemäß §16 Absatz 1 JStVollzG auf 24 Tage beschränkt war). Langzeitausgang kann - wie alle Lockerungen - gewährt werden, wenn und soweit es der Erreichung des Vollzugsziels dient. Allein danach bestimmt sich dessen Häufigkeit und Dauer.

Nummer 5 sieht darüber hinaus die Unterbringung der Jugendstrafgefangenen in besonderen Erziehungseinrichtungen oder in Übergangseinrichtungen freier Träger vor. Damit wird die schon nach § 91 Absatz 3 JGG alte Fassung gegebene Möglichkeit, den Vollzug in geeigneten Fällen weitgehend in freien Formen durchzuführen, als Vollzugslockerung ausgestaltet. Die Unterbringung in besonderen außervollzuglichen Einrichtungen dient vor allem dazu, zur Eingliederung der Jugendstrafgefangenen den Übergang vom geschlossenen Vollzug in die Freiheit zu erleichtern. Sie ermöglicht den nahtlosen Wechsel von der stationären zur ambulanten Betreuung in Freiheit unter Einbeziehung Dritter. Sie wird in der Regel als Weisung in Betracht kommen, dass die Jugendstrafgefangenen in der außervollzuglichen Einrichtung wohnen und den Anweisungen des dortigen Personals Folge zu leisten haben.

Während Absatz 1 die standardmäßigen Lockerungen definiert, regelt Absatz 2 die Voraussetzungen für die Gewährung von Lockerung. Satz 1 gibt den Jugendstrafgefangenen einen Anspruch auf Lockerungen, wenn die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Anstalt hat hierüber einen Beurteilungsspielraum und kann darüber hinaus auch dann Lockerungen versagen, wenn dies aufgrund einer besonderen Fallgestaltung geboten ist. Die Anstalt hat darüber hinaus ein Auswahlermessen darüber welche Lockerungsform gewährt wird und entscheidet über Zeitpunkt, Häufigkeit und Umfang der Lockerungsgewährung. Im Sinne einer konsequenten Ausformung der in

§ 3 genannten Gestaltungsgrundsätze, die eine Ausrichtung des Vollzuges auf die Eingliederung der Jugendstrafgefangenen in das Leben in Freiheit von Beginn der Haftzeit an vorsehen, enthält Absatz 2 den positiv formulierten Prüfungsmaßstab einer verantwortbaren Erprobung von Lockerungen, entsprechend § 15 Absatz 2 JStVollzG in der bisherigen Fassung. Eine sorgfältige Prüfung der Flucht- und Missbrauchsgefahr setzt eine gründliche Kenntnis der Persönlichkeit der Jugendstrafgefangenen voraus. Um diese zu erlangen und die Jugendstrafgefangenen im Vollzugsalltag kennen und einschätzen zu lernen, wird in der Regel ein längerer Beobachtungszeitraum erforderlich sein.

Nach Absatz 3 bleibt das Vollzugsverhältnis auch während der Lockerungen bestehen, da die Jugendstrafgefangenen sich zwar in Freiheit aufhalten, diese Freiheit jedoch in der Regel durch Weisungen und auf kurze Zeiträume begrenzt ist und somit auch während dieser Zeit besonderen, in der Jugend- bzw. Freiheitsstrafe begründeten Einschränkungen unterliegt. Während des Aufenthalts in einer besonderen Erziehungseinrichtung erteilt die Anstalt den Jugendstrafgefangenen und für das Konzept und die Hausordnung der Einrichtung entsprechende Aufenthalts-, Arbeits- und Verhaltensweisungen.

Zu § 57 Lockerungen aus wichtigem Anlass

Absatz 1 Satz 1 eröffnet die Möglichkeit, auch bei Vorliegen eines wichtigen Anlasses Lockerungen zu gewähren. Die Bestimmung gibt den Jugendstrafgefangenen keinen Rechtsanspruch, sondern lediglich einen Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung. Wichtige Anlässe im Sinne des Absatzes 1 sind familiäre, berufliche oder sonstige Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung, die in besonderer Weise die private Sphäre der Jugendstrafgefangenen berühren und nur durch Verlassen der Anstalt zu einem bestimmten Zeitpunkt geregelt werden können. Die Anwesenheit der Jugendstrafgefangenen an Ort und Stelle muss erforderlich sein. Satz 2 benennt beispielhaft typische Fälle eines wichtigen Anlasses. Eine medizinische Behandlung stellt dementsprechend nur dann einen wichtigen Anlass dar, wenn sie sachlich notwendig ist und nach Einschätzung der behandelnden Anstaltsärztinnen oder Anstaltsärzte innerhalb der Anstalt nicht durchführbar ist.

Nach Absatz 2 ist § 56 Absatz 2 und 3 auch auf die Lockerungen nach Absatz 1 anzuwenden. Für Lockerungen aus wichtigem Anlass gilt damit der gleiche Maßstab für die Prüfung von Flucht- und Missbrauchsgefahr.

Zu § 58 Weisungen für Lockerungen

Die Bestimmung greift § 17 Absatz 1 JStVollzG in der bisherigen Fassung auf und verpflichtet die Anstalt, Lockerungen durch Erteilung von nach den Umständen erfor-

derlichen Weisungen näher auszugestalten und zu strukturieren. Die Weisungen müssen dem Zweck der Maßnahme Rechnung tragen. Dies gilt auch für Lockerungen aus wichtigem Anlass. Als mögliche Weisungen kommen beispielsweise die Anordnung in Betracht, sich zu festgesetzten Zeiten bei einer bestimmten Stelle oder Person zu melden, Alkohol oder andere berauschende Stoffe zu meiden und Proben zur Überwachen dieser Weisung in einer Anstalt oder bei einer anderen bestimmten Stelle abzugeben.

Satz 2 trägt Gesichtspunkten des Verletztenschutzes Rechnung. Obwohl es sich bei den Lockerungen um wichtige, der Resozialisierung der Jugendstrafgefangenen dienende Maßnahmen handelt, hat bei deren Ausgestaltung eine Abwägung mit den Interessen der Verletzten stattzufinden. So lässt sich beispielsweise durch die Erteilung von Weisungen ein für die Verletzten belastendes, unvorhersehbares Zusammentreffen mit den Jugendstrafgefangenen während einer Lockerung vermeiden.

Zu § 59 Außenbeschäftigung, Vorführung, Ausantwortung

Die Außenbeschäftigung nach Absatz 1 dient der Ermöglichung einer regelmäßigen Beschäftigung außerhalb der Anstalt und greift die Regelung des § 15 Absatz 1 Nummer 2 1. Alternative des JStVollzG in der bisherigen Fassung auf. Sie ist keine Lockerung im Sinne des § 56 Absatz 1, da die Jugendstrafgefangenen unter Aufsicht von Bediensteten stehen. Anders als eine Ausführung kann eine Außenbeschäftigung auch in nur unregelmäßigen Abständen beaufsichtigt werden. Die Anstalt legt unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls fest, in welchen zeitlichen Mindestabständen die Jugendstrafgefangenen zu beaufsichtigen sind. Bei der Außenbeschäftigung bleibt es anderen Personen, beispielsweise Passantinnen und Passanten, nicht verborgen, dass es sich bei den Beschäftigten um Jugendstrafgefangene handelt. Deshalb ist die Zustimmung der Jugendstrafgefangenen hierzu - auch aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes - von besonderer Bedeutung.

Absatz 2 regelt die Vorführung einer oder eines Jugendstrafgefangenen zu einem gerichtlichen Termin. Liegt ein Vorführungsbefehl vor, also ein an die Anstalt gerichtetes Ersuchen des Gerichts, Jugendstrafgefangene zum Verhandlungstermin vorzuführen, so ist die Anstalt zur Vorführung verpflichtet. Vor der Vorführung entscheidet die Anstalt über die besonderen Sicherungsmaßnahmen.

Absatz 3 enthält eine Legaldefinition der Ausantwortung. Nach Ausantwortung gelten für den Gewahrsam die Vorschriften der jeweils die Jugendstrafgefangenen übernehmenden Behörde. Die Ausantwortung ist auch ohne Zustimmung der Jugendstrafgefangenen zulässig, wenn die ersuchende Behörde deren Erscheinen aufgrund einer Rechtsvorschrift zwangsweise durchsetzen könnte. Sie muss zur Erfüllung der Aufgaben der ersuchenden Behörde erforderlich sein. Die Prüfung dieser Voraussetzung obliegt der ersuchenden Behörde.

Für den praktisch bedeutsamen Fall der Ausantwortung von Jugendstrafgefangenen zum Zwecke der Beschaffung von Ausweispapieren/Heimreisedokumenten und der Koordinierung aufenthaltsbeendender Maßnahmen wurde das Landesamt für Ausländerangelegenheiten (das mit Wirkung vom 31. Juli 2020 in Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge umbenannt worden ist (GVOBl. Schl.-H. 2020 S. 443) - das gemäß § 4 der Landesverordnung zur Regelung von Aufgaben und Zuständigkeiten der Ausländerbehörden und bei der Aufnahme von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern sowie ausländischen Flüchtlingen und zur Einrichtung und dem Verfahren einer Härtefallkommission (Ausländer- und Aufnahmeverordnung – AuslAufnVO) insoweit landesweite Koordinierungsstelle ist – in die Vorschrift aufgenommen. Zur Durchführung dieser Aufgabe bedient sich das Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge im Wege der Amtshilfe der Polizei, die dem Landesamt hierfür Vollzugskräfte zugeordnet hat.

Abschnitt 9

Vorbereitung der Eingliederung, Entlassung und Nachsorge

Zu § 60 Vorbereitung der Eingliederung

Die Bestimmung knüpft an § 19 JStVollzG in der bisherigen Fassung an.

Absatz 1 Satz 1 stellt klar, dass alle Maßnahmen der Wiedereingliederung der Jugendstrafgefangenen am voraussichtlichen Zeitpunkt der Entlassung ausgerichtet sein müssen. Falls beispielsweise eine vorzeitige Entlassung wahrscheinlich ist, sollen Maßnahmen der Entlassungsvorbereitung, insbesondere auch Lockerungen des Vollzuges, die es den Jugendstrafgefangenen ermöglichen, Behördengänge oder Termine bei einer Arbeitsvermittlung wahrzunehmen, grundsätzlich auf diesen Termin ausgerichtet sein. Die Anstalt trägt die Verantwortung für die frühzeitige Vorbereitung der Jugendstrafgefangenen auf ein Leben in Freiheit.

Satz 2 unterstreicht den Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe und verpflichtet die Anstalt, zur Unterstützung der Jugendstrafgefangenen tätig zu werden. Soweit Jugendstrafgefangene zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts – und sei es vorübergehend – staatliche Unterstützungsleistungen in Anspruch nehmen müssen, ist es von entscheidender Bedeutung, dass alle Antragsformalitäten so weit erledigt sind, dass die Hilfestellung unmittelbar zum Entlassungszeitpunkt einsetzen kann. Die Zuständigkeit der Anstalt endet grundsätzlich mit der Entlassung. Von diesem Zeitpunkt an sind die Sozialbehörden in der Pflicht. Damit von dort sogleich nach der Entlassung wirksam Hilfe gewährt werden kann, muss einerseits die Anstalt rechtzeitig den Kontakt zu den entsprechenden Behörden herstellen, andererseits müssen diese sich darauf einstellen, die Hilfeleistung sofort nach der Entlassung aufzunehmen.

Die Vermittlung in nachsorgende Maßnahmen nach Satz 3 kann sich je nach Lage des Falles auf ambulante oder stationäre Nachsorgeeinrichtungen beziehen, in aller Regel unter Mitwirkung der Sozialen Dienste der Justiz und der Jugendgerichtshilfe.

Die Vorbereitung der Entlassung, die spätestens ein halbes Jahr zuvor zu beginnen hat (§ 11 Absatz 3), ist von besonderer Bedeutung. Dazu ist nach Absatz 2 Satz 1 die frühzeitige Beteiligung außervollzuglicher Stellen zu ermöglichen, um ein abgestimmtes Vorgehen und einen nahtlosen Übergang ohne Informationsverlust zu sichern. Die Bewährungshilfe, das Jugendamt und die Führungsaufsichtsstelle sind nach Satz 2 verpflichtet, sich für ihre künftigen Probandinnen und Probanden aktiv in diesen Prozess einzubringen. Gemeinsam mit den Jugendstrafgefangenen müssen sich die Anstrengungen aller an der Entlassungsvorbereitung Beteiligten in langfristiger Kooperation darauf konzentrieren, realistische Zukunftsperspektiven zu entwickeln und deren Umsetzung nach der Entlassung zu gewährleisten. Bei der Übermittlung von personenbezogenen Daten der Jugendstrafgefangenen an externe Stellen sind die Vorgaben der Bestimmungen des § 12 JVoVollDSG SH zu beachten.

Absatz 3 enthält die Möglichkeit, zur Vorbereitung der Eingliederung Jugendstrafgefangene entweder in Übergangseinrichtungen unterzubringen oder ihnen einen entlassungsvorbereitenden Langzeitausgang zu gewähren. Beides dient dazu, die Jugendstrafgefangenen über einen längeren Zeitraum zu erproben und den nahtlosen Wechsel von der stationären zur ambulanten Betreuung in Freiheit zu ermöglichen.

Die Maßnahme nach Satz 1 ist eine Lockerung sui generis. Als Weisung wird in der Regel in Betracht kommen, dass die Jugendstrafgefangenen in der Einrichtung wohnen und den Anweisungen des dortigen Personals Folge leisten. In solchen Einrichtungen, die auch von freien Trägern vorgehalten werden, können die Jugendstrafgefangenen gegebenenfalls auch nach der Entlassung aus der Haft vorläufig verbleiben.

Jugendstrafgefangenen kann nach Satz 2 alternativ ein zusammenhängender Langzeitausgang von bis zu sechs Monaten gewährt werden, wenn sie sich mindestens sechs Monate im Vollzug befunden haben und wenn dies zur Vorbereitung der Eingliederung erforderlich ist. Diese besondere Form des Langzeitausgangs soll geeigneten Jugendstrafgefangenen ermöglichen, unter der verbleibenden Aufsicht der Anstalt, aber bei einem weitgehend gelockerten Gewahrsamsverhältnis, die für ein strafreies Leben notwendige Selbständigkeit zu erwerben. Da davon ausgegangen werden kann, dass eine fördernde und erzieherische Einwirkung auf die Jugendstrafgefangenen stets einen gewissen Zeitraum benötigt, kann diese Form des Langzeitausgangs frühestens nach sechs Monaten Aufenthalt im Vollzug gewährt werden. Diese Regelung ermöglicht, dass die Jugendstrafgefangenen auf ihrem Weg in die Freiheit unter realistischen Bedingungen begleitet und beraten werden können. Dabei gewährt sie in mehrfacher Hinsicht Sicherheit, dass die Anstalt mit ihren Hilfen und Kontrollen präsent bleibt. Für die Vollstreckungsleiterin oder den Vollstreckungsleiter, die oder der über eine vorzeitige Entlassung der Jugendstrafgefangenen zu befinden hat, ist

diese Phase der besonderen Lockerungsmöglichkeit hilfreich, weil sich ihre Entlassungsprognosen mehr als sonst auf konkrete Erfahrungen stützen können. Satz 3 eröffnet die Möglichkeit, einen entlassungsvorbereitenden Langzeitausgang für den Fall (erneut) zu gewähren, dass die Entlassung zu einem anderen Zeitpunkt erfolgt als angenommen (weil etwa das Gericht die Prognose der Anstalt nicht teilte), der zeitliche Rahmen von sechs Monaten jedoch bereits ausgeschöpft ist. Er trägt damit dem Umstand Rechnung, dass in solchen Fällen die Entlassungsvorbereitung oftmals von vorne beginnt, da Arbeit und Wohnung wieder verloren gehen. Da die Anstalt nach Absatz 1 die Verantwortung für die frühzeitige Vorbereitung der Gefangenen auf ein Leben in Freiheit trägt, müssen ihr auch im Falle der Verschiebung des Entlassungstermins dieselben Instrumentarien zur Verfügung stehen wie bei der erstmaligen Abschätzung des voraussichtlichen Entlassungszeitpunktes. Systematisch fügt sich dies ein in das System der Lockerungsmaßnahmen für die Entlassungs- und Wiedereingliederungsvorbereitung, da auch die Anzahl der sonstigen Lockerungsmaßnahmen nicht begrenzt ist.

Der Verweis auf § 56 Absatz 3 und § 58 stellt klar, dass auch diese Lockerungen die Vollstreckung der Jugend- oder Freiheitsstrafe nicht unterbrechen und die Möglichkeit der Erteilung von Weisungen besteht.

Absatz 4 verändert den Prüfungsmaßstab der Anstalt bei der Entscheidung über Lockerungen im entlassungsnahen Zeitraum. Den Jugendstrafgefangenen sind in einem Zeitraum von sechs Monaten vor der voraussichtlichen Entlassung die erforderlichen Lockerungen zum Zweck der Entlassungsvorbereitung zu gewähren, sofern nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass die Jugendstrafgefangenen sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Lockerungen zur Begehung von Straftaten missbrauchen werden. Liegen diese – im Vergleich zu § 56 Absatz 2 herabgesetzten – Voraussetzungen vor, so haben die Jugendstrafgefangenen einen Anspruch auf Lockerungen. Der Anspruch der Jugendstrafgefangenen findet seine Grenze darin, dass die Lockerungen zum Zweck der Eingliederung erforderlich sein müssen.

Zu § 61 Entlassung

§ 61 Absatz 1 bis 3 entspricht im Wesentlichen § 20 und § 21 Absatz 2 JStVollzG in der bisherigen Fassung.

Die Absätze 1 und 2 haben den Zweck, den Entlassungszeitpunkt so festzusetzen, dass die Jugendstrafgefangenen nicht zu einer ungünstigen Tageszeit oder an ungünstigen Tagen, insbesondere Sonn- und Feiertagen, entlassen werden. In Absatz 2 ist der zeitliche Anwendungsbereich in Übereinstimmung mit § 60 LStVollzG festgelegt.

Unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 kann der Entlassungszeitpunkt um bis zu zwei Tage vorverlegt werden.

Absatz 4 greift die Regelung des § 21 Absatz 2 JStVollzG in der bisherigen Fassung auf. Danach kann bedürftigen Jugendstrafgefangenen eine Entlassungsbeihilfe in Form eines Reisekostenzuschusses, angemessener Kleidung oder einer sonstigen notwendigen Unterstützung gewährt werden. Im Regelfall sollten Hilfen nach dieser Bestimmung allerdings entbehrlich sein, weil die Sozialbehörden entsprechend ihrer gesetzlichen Verpflichtung die notwendigen Mittel bereitstellen. Ein optimal vorstrukturiertes Übergangsmanagement, das u.a. Arbeits- und Ausbildungsvermittlung, frühzeitige Klärung von Leistungsansprüchen und eine kontinuierliche Kooperation mit den Sozialbehörden beinhalten muss, macht nicht nur die Aufwendungen für die Entlassungsbeihilfe weitgehend entbehrlich, sondern verbessert auch die Eingliederungschancen der Haftentlassenen entscheidend.

Zu § 62 Fortführung von Maßnahmen nach Entlassung und nachgehende Betreuung

Die Bestimmung sieht die Möglichkeit einer Fortführung von Ausbildungs- oder Behandlungsmaßnahmen und der nachgehenden Betreuung innerhalb oder außerhalb der Anstalt vor und entspricht im Wesentlichen § 21 Absatz 1 Satz 3 und § 22 JStVollzG in der bisherigen Fassung.

Grundsätzlich endet die Zuständigkeit der Anstalt mit der Entlassung, und die notwendige Betreuung wird durch außervollzugliche Institutionen oder Personen wahrgenommen. Gleichwohl können sich Situationen ergeben, in denen auch eine gute Planung wider Erwarten nicht in der gewünschten Weise umgesetzt werden kann, insbesondere Ausbildungs- oder Behandlungsmaßnahmen zum Zeitpunkt der Entlassung nicht abgeschlossen sind und anderweitig nicht fortgeführt werden können, oder aus anderen Gründen ausnahmsweise die Beteiligung von Bediensteten, die auf die oder den Jugendstrafgefangenen einen positiven Einfluss haben, vorübergehend sinnvoll ist. Um in diesen Fällen das bis dahin Erreichte nicht zu gefährden, schafft die Bestimmung die Möglichkeit der Fortführung von Maßnahmen nach Entlassung und der nachgehenden Betreuung.

Hierzu können die Entlassenen zur Fortführung im Vollzug begonnener Ausbildungs- oder Behandlungsmaßnahmen auf vertraglicher Basis vorübergehend nach dem Entlassungszeitpunkt weiterhin in der Anstalt untergebracht werden – oder in diese wieder aufgenommen werden –, sofern die Belegungssituation dies zulässt (Absatz 1). Die in der Vereinbarung zu regelnden Aspekte richten sich nach den Umständen des Einzelfalles und können die – gegebenenfalls anteilige – Übernahme bestimmter Kosten durch die Gefangenen (bzw. für diese durch externe Kostenträger) einschließen. Da die Zuständigkeit der Anstalt grundsätzlich mit der Entlassung endet, stellt die Bestimmung klar, dass die Anstalt keine gesetzliche Verpflichtung zur Fortführung von Maßnahmen nach der Entlassung hat. Die Anstalt hat bei der Entscheidung über den Antrag einen weiten Ermessensspielraum. Nach Klärung der Frage, ob die aktuelle Be-

legung die Fortsetzung der Maßnahme überhaupt zulässt, wird die Anstalt insbesondere prüfen, inwieweit es tatsächlich keine andere Möglichkeit gibt, die Maßnahme zu beenden oder den Gefangenen auf andere Weise zu helfen (Subsidiaritätsprinzip). Die Entlassenen können ihren Antrag jederzeit widerrufen.

Die Anstalt kann aus den in Absatz 2 genannten Gründen die Unterbringung oder Maßnahme jederzeit beenden. Sofern die Beendigung auf vollzugsorganisatorische Gründe gestützt werden soll, wird die Anstalt im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung allerdings die berechtigten Belange der Entlassenen besonders zu gewichten haben.

Die nachgehende Betreuung durch Bedienstete im Einzelfall (Absatz 3) kann nur mit Zustimmung der Anstalt erfolgen und ist in der Regel auf die ersten sechs Monate nach der Entlassung beschränkt. Die Art der Mitwirkung richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls.

Gegen die Entlassenen können vollzugliche Maßnahmen nicht mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden. Davon unberührt bleibt das Recht der Anstalt, die von ihr erklärte Beendigung eines Aufenthalts notfalls mit Zwangsmaßnahmen durchzusetzen. In diesem Fall werden die Entlassenen wie andere Personen behandelt, die sich zu Unrecht in der Anstalt aufhalten (§ 110 Abs. 2). Die Bestimmung geht davon aus, dass es sich bei der Fortführung von Maßnahmen nach Entlassung um eine Ausnahmenvorschrift handelt, die nur in wenigen besonders gelagerten Fällen angewendet wird.

Zu § 63 Verbleib oder Aufnahme auf freiwilliger Grundlage

§ 63 entspricht im Wesentlichen § 62 LStVollzG. Auch eine sorgfältige auf den Entlassungszeitpunkt abgestimmte Planung des Vollzuges kann nicht immer gewährleisten, dass der Übergang vom Vollzug in die Freiheit reibungslos funktioniert. Es sind Ausnahmefälle denkbar, in denen aus besonderen Gründen oder in einer Krisensituation die Möglichkeit des vorübergehenden Verbleibs oder der erneuten Aufnahme in der Anstalt sinnvoll ist, um das bis dahin Erreichte nicht zu gefährden. Nach Absatz 1 Satz 1 können die Jugendstrafgefangenen daher auf Antrag vorübergehend nach dem Entlassungszeitpunkt sich weiterhin in der Anstalt aufhalten oder in diese wiederaufgenommen werden, sofern die Belegungssituation dies zulässt. Der Antrag kann jederzeit zurückgenommen werden. Da die Zuständigkeit der Anstalt grundsätzlich mit der Entlassung endet, begründet die Bestimmung keine gesetzliche Verpflichtung der Anstalt zur Aufnahme nach der Entlassung. Sie hat vielmehr bei der Entscheidung einen weiten Ermessensspielraum. Nach Absatz 1 Satz 2 ist die Regelung – entsprechend § 62 Absatz 3 Satz 3 – in der Regel auf die ersten sechs Monate nach der Entlassung beschränkt. Die Unterbringung erfolgt gemäß Absatz 1 Satz 3 auf vertraglicher Basis. Die in der Vereinbarung zwischen Anstalt und Entlassenen zu regelnden Aspekte richten sich nach den Umständen des Einzelfalls und können eine anteilige Übernahme der Kosten durch die Entlassenen oder externe Kostenträger einschließen.

Nach Absatz 2 – der redaktionell angepasst wurde an § 62 Absatz 2 LStVollzG -können gegen die Entlassenen vollzugliche Maßnahmen nicht mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden. § 62 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

Abschnitt 10

Grundversorgung und Freizeit

Zu § 64 Einbringen von Gegenständen

§ 64 trifft entsprechend § 63 LStVollzG eine Regelung zum Einbringen von Gegenständen. Absatz 1 Satz 1 enthält ein Zustimmungserfordernis der Anstalt für alle Formen des Einbringens von Gegenständen durch oder für Jugendstrafgefangene. Die Anstalt kann mit ihrer Zustimmungsverweigerung nach Satz 2 erreichen, dass Gegenstände, die ihrer Art oder Beschaffenheit nach geeignet sind, die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder die Erreichung des Vollzugsziels zu gefährden oder deren Aufbewahrung nach Art oder Umfang offensichtlich nicht möglich ist, erst gar nicht in die Anstalt gelangen. Der Aufwand, der durch eine Aufbewahrung, Verwertung oder Vernichtung der Gegenstände entsteht, wird so möglichst gering gehalten.

Absatz 2 Satz 1 führt darüber hinaus ein generelles Verbot des Einbringens von Nahrungs- und Genussmitteln für und durch Jugendstrafgefangene ein. Der Anstalt ist es trotz Einsatzes technischer Durchsuchungsgeräte nicht immer möglich, in Nahrungs- und Genussmitteln versteckte Gegenstände lückenlos aufzuspüren. Auch das Mitbringen von Gegenständen aus Lockerungen durch Jugendstrafgefangene oder das Einbringen durch Besucherinnen oder Besucher sind von diesem Verbot umfasst. Nach Satz 2 kann die Anstalt eine abweichende Regelung treffen. Sie kann sich beispielsweise auf das Einbringen von Lebensmitteln durch Externe oder Bedienstete im Rahmen von Gruppenmaßnahmen wie Kochkursen oder auf die Ermöglichung der Selbstversorgung der Jugendstrafgefangenen im offenen Vollzug erstrecken.

Zu § 65 Gewahrsam an Gegenständen

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen § 28 Absatz 1 JStVollzG in der bisherigen Fassung und bindet die Überlassung von Gegenständen an die Zustimmung der Anstalt, trifft jedoch keine Aussage darüber, ob und wann die Jugendstrafgefangenen etwas besitzen dürfen. Die materiellen Voraussetzungen enthält das Gesetz erst in den folgenden Bestimmungen. Danach können Gegenstände zur Ausstattung des Haftraums (§ 66), zum religiösen Gebrauch (§ 68 Absatz 2), zur Information (§ 68 Absatz 1) und als zusätzliche Nahrungsmittel (§ 71) gestattet werden. Der Besitz von Gegenständen zur Freizeitbeschäftigung bedarf keiner gesonderten Regelung, da sie

von § 65 umfasst werden. Der Besitz von Radio- und Fernsehgeräten richtet sich nach § 69 Absatz 2.

Nach Absatz 1 unterliegt nicht nur die Annahme, sondern auch die Abgabe von Gegenständen der Zustimmung durch die Anstalt. Zur Vermeidung subkultureller Tätigkeiten ist ein Verbot der Abgabe von Gegenständen ohne Erlaubnis der Anstalt genauso wichtig wie bei der Annahme von Gegenständen. Beides ist daher auch disziplinarrechtlich erfasst (§ 115 Absatz 2 Nummer 4).

Absatz 2 sieht Ausnahmen vom Erlaubnisvorbehalt vor, die der Anstalt eine flexible Handhabung orientiert an den Notwendigkeiten der täglichen Vollzugspraxis ermöglicht. Der Begriff der Geringwertigkeit ist unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der Anstalt auszulegen, sollte aber einen Betrag von € 10,00 in der Regel nicht überschreiten.

Zu § 66 Ausstattung des Haftraums

§ 66 entspricht im Wesentlichen § 29 JStVollzG in der bisherigen Fassung. Die Möglichkeit, den Haftraum in angemessenem Umfang mit eigenen Gegenständen auszustatten, ist für die Jugendstrafgefangenen von grundlegender Bedeutung. Die Freiheit der Jugendstrafgefangenen, ihre Hafträume im angemessenen Umfang individuell auszugestalten, ist nur insoweit eingeschränkt, als es für die Sicherheit oder Ordnung in der Anstalt oder zur Erreichung des Vollzugsziels notwendig ist. Gegenstände, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit geeignet sind, die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt zu gefährden, insbesondere solche, die den Haftraum unübersichtlich machen, sind ausgeschlossen. Dieser Versagungsgrund setzt eine abstrakte Gefahr voraus, deren Vorliegen in nachprüfbarer Weise festgestellt werden muss. Das Resozialisierungsgebot und die Anforderungen an Sicherheit und Ordnung sind in sachgerechter Weise gegeneinander abzuwägen. Die Unübersichtlichkeit kann sich aus der Beschaffenheit oder Größe der einzelnen Gegenstände, aber auch aus deren Häufung ergeben. Gegenstände, die nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand kontrolliert werden können, sind ebenfalls ausgeschlossen. Auch eine Gefährdung des Vollzugsziels bildet einen Ausschlussstatbestand. Die Regelung greift beispielsweise dann, wenn Jugendstrafgefangene einer verfassungsfeindlichen oder Gewalt verherrlichenden Ideologie anhängen und an sich nicht verbotene Gegenstände – auch in Form von Bildern oder Schriften – in Besitz haben, die diese Neigung fördern. Die Belange des Brand-schutzes sind zu wahren.

Zu § 67 Aufbewahrung und Vernichtung von Gegenständen

Die Bestimmung greift § 28 Absatz 2 bis 4 JStVollzG in der bisherigen Fassung auf.

Nach Absatz 1 ist die Anstalt, sofern sie dem Einbringen von Gegenständen gemäß § 64 zugestimmt hat und die Jugendstrafgefangenen diese im Haftraum nicht aufbewahren dürfen oder wollen, zur Aufbewahrung verpflichtet, soweit dies nach Art und Umfang möglich ist und Gründe der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt, insbesondere auch hygienische Gründe nicht entgegenstehen. Absatz 1 billigt der Anstalt das Recht zu, unter Berücksichtigung der räumlichen Anstaltsverhältnisse, eine angemessene mengenmäßige Beschränkung der für die Jugendstrafgefangenen jeweils aufzubewahrenden Gegenstände vorzunehmen. Hierbei muss die Anstalt den ihr dadurch eingeräumten Ermessens- und Beurteilungsspielraum unter Beachtung von Artikel 14 GG, des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes sowie der in § 3 normierten Vollzugsgrundsätze ausfüllen. Die Anstalt trifft für die Jugendstrafgefangenen im Hinblick auf die im Vollzug zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung geregelten Besitzverbote eine Fürsorgepflicht zur Verwahrung von Gegenständen; deshalb wird beispielsweise bei Jugendstrafgefangenen, die eine längere Haftstrafe zu verbüßen haben, der Umfang der für sie aufzubewahrenden Gegenstände grundsätzlich größer zu bemessen sein.

Nach Absatz 2 haben die Jugendstrafgefangenen ein Recht darauf, nicht mehr benötigte Gegenstände auf eigene Kosten zu versenden. Die Anstalt kann in begründeten Fällen die Kosten in angemessenem Umfang übernehmen.

Nach Absatz 3 ist die Anstalt berechtigt, Gegenstände, deren Aufbewahrung nicht möglich ist, auf Kosten der Jugendstrafgefangenen außerhalb der Anstalt zu verwahren, zu verwerten oder zu vernichten, wenn diese trotz Aufforderung von den Jugendstrafgefangenen innerhalb einer angemessenen Frist nicht aus der Anstalt verbracht werden.

Nach Absatz 4 dürfen Aufzeichnungen und Gegenstände, die Kenntnisse über Sicherheitsvorkehrungen der Anstalt vermitteln oder Schlussfolgerungen auf diese zulassen, vernichtet oder unbrauchbar gemacht werden.

Zu § 68 Zeitungen und Zeitschriften, religiöse Schriften und Gegenstände

Die Bestimmung entspricht in Absatz 1 im Wesentlichen § 40 JStVollzG in der bisherigen Fassung.

Absatz 1 regelt die Ausübung des in Artikel 5 Absatz 1 GG gewährleisteten Grundrechts, sich aus allgemein zugänglichen Quellen zu unterrichten, soweit es den Bezug von Zeitungen oder Zeitschriften betrifft. Die Jugendstrafgefangenen können nach den Sätzen 1 und 2 frei entscheiden, welche Zeitungen oder Zeitschriften sie auf eigene Kosten beziehen wollen, soweit deren Verbreitung nicht mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist. Satz 3 entspricht § 67 Absatz 1 Satz 3 LStVollzG und ermöglicht, eine Zeitung oder Zeitschrift als Ganzes oder Teile hiervon vorzuenthalten oder zu entziehen, wenn die Kenntnisnahme des Inhalts mehrerer beziehungsweise eines Artikels das Ziel des Vollzuges oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erheblich gefährden würde.

Als Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes kommt als weniger einschneidende Maßnahme gegenüber der Vorenthaltung einer ganzen Ausgabe das Schwärzen oder Herausnehmen der gefährdenden Teile in Betracht. Die Anstalt muss sich aber dann nicht auf die Möglichkeit des Schwärzens oder Herausnehmens einlassen, wenn die beanstandete Tendenz die gesamte Ausgabe durchzieht oder die Vielzahl der beanstandeten Stellen nur noch einen Torso von der Zeitung oder Zeitschrift übrig ließe (vgl. OLG Jena, Beschl. v. 17.06.2004, 1 Ws 118/04, NStZ-RR 2004, 317, 318 m.w.N.).

Absatz 2 trägt wie auch bereits § 43 Absatz 2 und 3 JStVollzG in der bisherigen Fassung den Anforderungen von Artikel 4 GG Rechnung und stellt deshalb sicher, dass Jugendstrafgefangene zur Praktizierung des täglichen Glaubens dienende Dinge, nämlich grundlegende religiöse Schriften und in angemessenem Umfang Gegenstände des religiösen Gebrauchs, in Besitz haben dürfen. Wegen der besonderen Bedeutung für das Grundrecht der Glaubensfreiheit darf ein Entzug von grundlegenden religiösen Schriften und von Gegenständen zum religiösen Gebrauch ausschließlich bei grobem Missbrauch erfolgen.

Zu § 69 Rundfunk, Informations- und Unterhaltungselektronik

Absatz 1 dient wie § 68 Absatz 1 der Verwirklichung des Grundrechts der Informationsfreiheit im Strafvollzug. Rundfunk ist der Oberbegriff für Hörfunk und Fernsehen. Die Anstalt hat den Jugendstrafgefangenen den Zugang zum Rundfunk zu ermöglichen, Art und Weise des Rundfunkempfangs hängen von den Verhältnissen in der Anstalt ab.

Nach Absatz 2 Satz 1 richtet sich die Zulassung von Empfangsgeräten in Hafträumen nach dem allgemeinen Maßstab des § 66 Satz 2. Unter diesen Voraussetzungen ist die Anstalt zur Zulassung verpflichtet, sofern nicht Satz 3 greift. Die Zulassung anderer Geräte der Informations- und Unterhaltungselektronik steht nach Satz 2 im Ermessen der Anstalt und ist zu gestatten, wenn erzieherische Gründe nicht entgegenstehen; damit wird der Gedanke des § 41 Absatz 2 JStVollzG in der bisherigen Fassung aufgenommen.

Grundsätzlich ist bei der Prüfung der Zulassung zu berücksichtigen, dass die Medienutzung im Vollzugsalltag eine wichtige Rolle spielt. Der Zugang zum Rundfunk und zu anderen Medien wird am umfassendsten durch Geräte in den Hafträumen verwirklicht. Dies ist bei der Entscheidung zu berücksichtigen, ob den Jugendstrafgefangenen der Besitz eigener Radio- und Fernsehgeräte sowie von CD-Abspielgeräten, Spielkonsolen oder anderen Medien trotz eines erhöhten Kontrollaufwands gestattet wird. Andererseits können die Missbrauchsmöglichkeiten dieser Geräte, insbesondere ihre Eignung als Versteck für unerlaubte Gegenstände, Grund für eine ablehnende Entscheidung sein.

Nach Satz 3 – der sich auch auf den Zugang zum Hörfunk gemäß Satz 1 bezieht – kann die Anstalt die Jugendstrafgefangenen auf die Nutzung von Mietgeräten oder Haftraummediensystemen verweisen. Dies vereinheitlicht und erweitert die den Jugendstrafgefangenen zur Verfügung stehenden Nutzungsmöglichkeiten. Zudem verringert sich der Kontrollaufwand.

Angesichts der vielfältigen Nutzungsmöglichkeiten moderner elektronischer Geräte bedeutet ihre Zulassung nicht gleichzeitig auch die Genehmigung jeder mit ihnen technisch möglichen Kommunikationsform. Nach Satz 4 gilt insoweit § 53.

Zu § 70 Kleidung

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen § 30 JStVollzG in der bisherigen Fassung. Lediglich in Absatz 2 ist klarstellend entsprechend der Regelung in § 69 LStVollzG die Kostentragung für Reinigung und Instandsetzung der eigenen Kleidung aufgenommen worden.

Nach Absatz 1 haben die Jugendstrafgefangenen Anstaltskleidung zu tragen. Dies ist grundsätzlich aus Gründen der Gleichbehandlung, der Hygiene und der Sicherheit erforderlich. Für die Arbeitskleidung gelten die einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften. Die Anstalt kann nach Absatz 2 Satz 1 eine abweichende Regelung treffen. Die grundsätzliche Entscheidung gegen das Tragen eigener Kleidung im Jugendstrafvollzug hängt insbesondere mit der in den letzten Jahren zu beobachtenden Entwicklung zusammen, dass teure Markenkleidung unter Jugendlichen einen hohen Statuswert hat und deshalb zu Neid und Auseinandersetzungen führen und sogar Auslöser für die Begehung von Straftaten sein kann. Zudem ist zu befürchten, dass solche Kleidungsstücke zur begehrten Tausch- und Handelsware würden und dadurch problematische Subkulturen gestärkt würden. Auch soll verhindert werden, dass die Jugendstrafgefangenen mit ihrer Kleidung ein nicht erwünschtes Klassendenken oder die Zugehörigkeit zu einer bestimmten „Szene“ artikulieren können. Es wäre auch aus erzieherischen Gründen nicht sinnvoll, wenn die Anschaffung solch kostspieliger Kleidung von Eltern, Großeltern, sonstigen Angehörigen oder Freunden für die Jugendstrafgefangenen finanziert werden würde.

Die Anstalt kann nach Absatz 2 eine abweichende Regelung treffen, wenn und soweit keine Gründe vorliegen, die das Tragen von Anstaltskleidung erforderlich machen, beispielweise kann das Tragen von privater Unterwäsche erlaubt sein. Die Jugendstrafgefangenen haben für die Reinigung, Instandsetzung und regelmäßigen Wechsel der eigenen Kleidung selbst und auf ihre Kosten zu sorgen. Dies ist Ausdruck des Angleichungsgrundsatzes und fördert die Selbständigkeit der Jugendstrafgefangenen.

Zu § 71 Verpflegung und Einkauf

Die Bestimmung greift in Absatz 1 § 31 Absatz 1 JStVollzG in der bisherigen Fassung auf und regelt die Verpflegung entsprechend der auch in § 70 LStVollzG getroffenen Vorgaben.

Absatz 1 schreibt vor, dass die Anstalt für eine altersgemäße gesunde Ernährung zu sorgen hat. Bei Bedarf erhalten Jugendstrafgefangene auf ärztliche Anordnung besondere Verpflegung. Den Jugendstrafgefangenen ist zu ermöglichen, Speisevorschriften ihrer Religionsgemeinschaft zu befolgen. Auch für diejenigen Jugendstrafgefangenen, die sich fleischlos ernähren wollen, ist eine angemessene Verpflegung zu gewährleisten. Zudem sind geschlechtsspezifische Unterschiede in der Ernährungsweise von männlichen und weiblichen Jugendstrafgefangenen zu berücksichtigen.

§ 71 Absatz 2 entspricht im Wesentlichen § 31 Absatz 2 bis 4 JStVollzG in der bisherigen Fassung und sieht vor, dass die Anstalt den Jugendstrafgefangenen ermöglicht einzukaufen. Da die Jugendstrafgefangenen im geschlossenen Vollzug keine Möglichkeit haben einzukaufen, verlangt Satz 2 verlangt als Ausprägung des Angleichungsgrundsatzes, dass die Anstalt auf ein umfassendes Angebot hinwirkt, welches neben Nahrungs-, Genuss- und Körperpflegemitteln beispielsweise auch Briefpapier, Lernmittel und technische Geräte umfassen kann. Auf Wünsche und Bedürfnisse der Jugendstrafgefangenen ist Rücksicht zu nehmen. Sie haben aber keinen Anspruch, dass bestimmte Produkte in das Sortiment aufgenommen werden. Die Bestimmung erfasst auch den Einkauf über den Versandhandel. Im offenen Vollzug soll den hierfür geeigneten Jugendstrafgefangenen ermöglicht werden, selbst außerhalb der Anstalt einzukaufen, um ihre Eigenständigkeit zu fördern. Satz 4 bestimmt, dass Nahrungs-, Genuss- und Körperpflegemittel nur vom Haus- und Taschengeld eingekauft werden können. Diese Einschränkung soll ein allzu großes soziales Gefälle unter den Jugendstrafgefangenen und damit die Bildung einer Subkultur vermeiden helfen. Andere Gegenstände können in angemessenem Umfang auch von dem Eigengeld beschafft werden.

Zu § 72 Freizeit

§ 72 stimmt im Wesentlichen mit § 38 JStVollzG in der bisherigen Fassung überein.

Die meisten Jugendstrafgefangenen haben nicht nur während des Vollzuges, sondern auch außerhalb oft Schwierigkeiten, Sinnvolles mit ihrer Freizeit anzufangen und haben ihre Straftaten regelmäßig während dieser Zeit begangen. Viele werden nach der Entlassung, sofern sie nicht nahtlos einen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz erhalten, wieder über ein hohes Maß freier Zeit verfügen. Ein strukturiertes Freizeitverhalten bietet Chancen für wichtige Lernerfahrungen, den Erwerb sozialer Kompetenzen und stärkt die körperliche und psychische Gesundheit. Die während der Inhaftierung erlernten Verhaltensmuster und die dort erfahrenen Angebote können auch nach der Entlassung als Richtschnur für den Umgang mit freier Zeit dienen. Deshalb besteht ein

unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Ausgestaltung der Freizeit und dem Vollzugsziel.

Absatz 1 Satz 1 und 2 verpflichtet die Anstalt dementsprechend, geeignete Angebote – und zwar auch an den Wochenenden und Feiertagen - zur Freizeitgestaltung vorzuhalten. Dafür müssen insbesondere ausreichend Räume (§ 127) bereitgestellt werden. Die Angebote beziehen sich vor allem auf Freizeitgruppen mit kulturellen Themenschwerpunkten, aber auch auf weiterbildende Maßnahmen wie Fremdsprachen- und Musikunterricht. Zur Durchführung der Freizeitangebote kann die Anstalt in Ausprägung des Öffnungsgrundsatzes Externe, beispielsweise Volkshochschulen, Sportvereine, Kirchengemeinden und ehrenamtliche Mitarbeiter gewinnen. Eine ausreichende Versorgung soll auch in den Leerzeiten am Wochenende und an den Feiertagen gewährleistet werden.

Nach Satz 3 hat die Anstalt eine angemessen ausgestattete Bücherei zur Verfügung zu stellen. Dies erfordert Medien zur Unterhaltung und Fortbildung. Sie sind im notwendigen Umfang auch in gängigen Fremdsprachen vorzuhalten. Zu achten ist auf eine regelmäßige Aktualisierung des Bestandes, da nur so das Interesse der Jugendstrafgefangenen an der Nutzung der Anstaltsbücherei geweckt und erhalten werden kann.

Absatz 2 verpflichtet die Jugendstrafgefangenen zur Teilnahme und Mitwirkung an für sie geeigneten Angeboten der Freizeitgestaltung. Das entspricht ihrer Verpflichtung, an der Erreichung des Vollzugsziels mitzuwirken (§ 5).

Zu § 73 Sport

§ 73 stellt die besondere Bedeutung des Sports für die Jugendstrafgefangenen heraus und greift § 39 JStVollzG in der bisherigen Fassung auf. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem bereits zitierten Urteil vom 31. Mai 2006 im Hinblick auf die physischen und psychischen Besonderheiten des Jugendalters speziellen Regelungsbedarf u. a. in Bezug auf körperliche Bewegung gesehen (NJW 2006, S. 2093, 2096).

Für den Jugendstrafvollzug wird in § 2 JStVollzG als wesentliches Ziel die Befähigung der oder des Jugendstrafgefangenen benannt, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Eine Sportkonzeption und die Sportdidaktik können den Prozess des Erlernens sozialer Kompetenzen in wesentlichen Bereichen maßgeblich fördern und so das Erreichen dieses Vollzugsziels entscheidend vorantreiben. Auf diesem Wege kann auch den in § 3 Absatz 5 JStVollzG genannten schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges entgegengewirkt werden. Sport stellt daher nicht nur eine Maßnahme zur Freizeitgestaltung sondern auch eine Maßnahme zur Behandlung dar.

Absatz 1 stellt zunächst die besondere Bedeutung des Sports für die Erreichung des Vollzugsziels heraus. Durch Sport können die schädlichen Folgen der Inhaftierung reduziert werden. Bewegungsmangel und Stress-Symptomen mit ihren negativen psychosozialen Auswirkungen und Spannungszuständen wird entgegengewirkt:

Durch die Inhaftierung werden zwangsläufig soziale Beziehungen eingeschränkt. Sport schafft die Möglichkeit, neue Kontakte zu knüpfen. Sport fördert die Kommunikation und Integration, insbesondere unter Menschen mit verschiedenen Sprachen. Er vermittelt den angemessenen Umgang mit Erfolg und Misserfolg und ist bedeutsam für das Erfahren eigener Stärken und Schwächen, die rationale Bewältigung von Konflikten und die Einsicht in die Notwendigkeit von Regeln. Er zwingt zur gemeinsamen Lösung von Aufgaben und unterstützt den Aufbau von Vertrauen und Respekt gegenüber anderen Menschen. Die Teamfähigkeit wird durch Mannschaftssport ebenso gefördert wie die Selbstfindung und Selbstwahrnehmung in der Gruppe.

Sport bietet die Möglichkeit, die eigene Leistungsfähigkeit realistisch einschätzen zu lernen und die eigenen Grenzen zu erfahren. Die eigene Person wird als ursächlich für Leistungseinbußen und Leistungsfortschritte erlebt, regelmäßiges Training als elementare Voraussetzung zur Leistungsentwicklung. Positive Erfahrungen im Sport vermitteln Selbstvertrauen, bauen das Selbstwertgefühl auf und fördern Motivation und Leistungsbereitschaft. Daran mangelt es den Gefangenen in der Regel.

Sport leistet einen hohen Beitrag zur Sicherheit in der Anstalt und erleichtert den Zugang zu den Gefangenen. Der Umgang mit Jugendstrafgefangenen, die Sport treiben, ist regelmäßig leichter und weniger problematisch. Sport trägt zum Abbau von Aggressionen bei.

Jugendstrafgefangene finden nach ihrer Entlassung leichter Zugang zu Sportvereinen mit deren sozialen Netzwerken. Sie können ihre Freizeit besser strukturieren und die bereits während der Inhaftierung unternommenen Aktivitäten nach der Haft fortsetzen und ausbauen.

Aufgrund der dargelegten vielseitigen Effekte lassen sich sportliche Angebote in drei Schwerpunktbereiche aufteilen: Freizeitsport, Fitness- und Gesundheitssport und Sport als Behandlungskonzept.

- Elementares Ziel des Freizeitsports ist die Heranführung an einen aktiven, gesundheitsförderlichen und bewegungsfreudigen Lebensstil während und nach der Haft.
- Fitness- und Gesundheitssport fördert die körperliche und psychische Gesundheit und verbessert die allgemeine Fitness. Er reduziert den institutionell bedingten Bewegungsmangel, wirkt präventiv hinsichtlich Erkrankungen des Herz-Kreislaufsystems und des Bewegungsapparates und hilft Spannungs- und Stresszustände zu reduzieren.

→ Die Einbindung des Sports in das Behandlungskonzept setzt Ziele außerhalb des Sports, die einen Fokus auf Behandlungsaspekte legen und dadurch persönliche Ressourcen stärken und soziale Kompetenzen fördern.

Ziel der Einbindung des Sports in das Behandlungskonzept ist die Bewusstmachung und Vermittlung gesellschaftlich anerkannter individueller und sozialer Einstellungen und Verhaltensweisen mit Hilfe von Bewegungsaktivität. Angebote des Sports als Behandlungskonzept dienen der Selbstregulation als personale Kompetenz zur adäquaten Bewältigung von Belastungen, Anforderungen und Krisen. Darüber hinaus werden soziale Kompetenzen und eine positive Wahrnehmung sozialer Beziehungen gefördert. Durch vermittelte Kenntnisse und Einstellungen sollen sich langfristige Wirkungen auf psychischer, kognitiver und affektiver Lernzielenebene ergeben.

Den Jugendstrafgefangenen soll eine regelmäßige sportliche Betätigung von mindestens zwei Stunden wöchentlich ermöglicht werden (Absatz 2). Dies hängt von den organisatorischen und personellen Ressourcen der Anstalt ab. Die erfolgreiche Nutzung und Umsetzung der Möglichkeiten des Sports erfordert insbesondere entsprechende Räumlichkeiten (Sporthalle, Trainingsräume) und den Einsatz von Sportpädagogen.

Absatz 3 zielt darauf, dass die Jugendstrafgefangenen – entsprechend § 5 Absatz 3 JStVollzG - zur Teilnahme und Mitwirkung an den Sportangeboten zu motivieren und anzuleiten sind. Sinnvolle Freizeitgestaltung, Bewegungsaktivität, Anstrengungsbereitschaft und angemessene soziale Interaktion müssen erlernt werden. Die Angebote aus den Sportbereichen werden durch qualifiziertes Personal geleitet.

Abschnitt 11

Gelder der Jugendstrafgefangenen und Kostenbeteiligung

Zu § 74 Eigengeld

Die Bestimmung entspricht weitgehend § 61 Absatz 5 und 6 JStVollzG in der bisherigen Fassung und regelt das Eigengeld, das in Absatz 1 beschrieben wird.

Nach Absatz 2 Satz 1 unterliegen die Jugendstrafgefangenen hinsichtlich ihres Eigengeldes grundsätzlich keiner Verfügungsbeschränkung. Dies gilt in gleicher Weise für ihr Vermögen außerhalb der Anstalt. Allerdings dürfen die Jugendstrafgefangenen das Eigengeld nur in den von Satz 2 gezogenen Grenzen verwenden. Für den Einkauf von Nahrungs-, Genuss- und Körperpflegemitteln steht daher nach § 71 Absatz 2 Satz 1 nur das Hausgeld zur Verfügung. Als Verwendungszwecke für das Eigengeld kommen insbesondere die genannte Schuldenregulierung und die Schadenswiedergutmachung in Betracht.

Zu § 75 Taschengeld

Die Absätze 1 und 2 regeln die Voraussetzungen für die Gewährung eines Taschengeldes, das wie in § 59 JStVollzG in der bisherigen Fassung eine Art vollzuglicher „Grundsicherung“ darstellt.

Mittellose Jugendstrafgefangene sollen in entsprechender Anwendung des Rechtsgedankens der Sozialhilfe eine Mindestausstattung zur Befriedigung solcher Bedürfnisse erhalten, die über die Grundversorgung durch die Anstalt hinausgehen. So können die Jugendstrafgefangenen ihr Taschengeld beispielsweise verwenden, um Telefonkosten zu begleichen oder Zeitungen und Briefmarken zu erwerben. Durch Gewährung eines Taschengeldes soll zudem vermieden werden, dass Jugendstrafgefangene anfällig für subkulturelle Abhängigkeiten von Mitgefangenen werden.

Jugendstrafgefangenen wird gemäß Absatz 1 Satz 1 und 2 ein Taschengeld dann gewährt, wenn ihnen aus Hausgeld und Eigengeld monatlich ein Betrag bis zur Höhe des Taschengeldes nicht zur Verfügung steht. Taschengeld wird dem Hausgeld (§ 77) zugeschrieben und kann wie dieses verwendet werden. Nicht verbrauchtes Taschengeld ist bei der Bedürftigkeitsprüfung nicht zu berücksichtigen, da das Sparen als sinnvolles Ziel im Sinne einer Resozialisierung anzusehen ist. Voraussetzung für die Gewährung von Taschengeld ist neben der Bedürftigkeit, dass die Jugendstrafgefangenen ihre Bedürftigkeit nicht selbst verschuldet haben.

Absatz 2 konkretisiert, wann ein Verschulden der Jugendstrafgefangenen vorliegt, nämlich, wenn sie eine angebotene zumutbare Arbeit nicht angenommen oder eine ausgeübte Arbeit verschuldet verloren haben. Dies trägt dem Angleichungsgrundsatz Rechnung, da auch im Sozialrecht (§ 9 Zweites Buch Sozialgesetzbuch, § 2 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch) das Nachrangprinzip gilt.

Absatz 3 Satz 1 bestimmt die Höhe des Taschengeldes. Es beträgt 14 Prozent der Eckvergütung nach § 38 Absatz 2. Nach Satz 2 ist das Taschengeld im Voraus zu gewähren, um von Beginn der Haftzeit an ein Abgleiten in die Subkultur zu vermeiden. Bei Wegfall der Bedürftigkeit im laufenden Monat sieht Satz 3 die Anrechnung der zugehenden Beträge vor.

Die Befugnis der Jugendstrafgefangenen, über ihr Taschengeld zu verfügen, unterliegt nach Absatz 4 Satz 1 nur den Beschränkungen dieses Gesetzes. Da das Taschengeld vorrangig zum Einkauf verwendet wird, wird es gemäß Satz 2 dem Hausgeldkonto gutgeschrieben.

Zu § 76 Konten, Bargeld

Absatz 1 bestimmt, dass die Gelder der Jugendstrafgefangenen von der Anstalt verwaltet werden, indem sie auf verschiedenen, von der Anstalt geführten Konten gutge-

schrieben werden. Erfasst werden zum einen die Gelder, die die Jugendstrafgefangenen in den Vollzug als Bargeld einbringen. Zum anderen gehören dazu die Gelder, die die Jugendstrafgefangenen als Vergütung gemäß § 38 erhalten, das der Anstalt zur Gutschrift überwiesene Entgelt der Jugendstrafgefangenen aus einem freien Beschäftigungsverhältnis oder einer Selbstbeschäftigung sowie sonstige Gelder, die für die Jugendstrafgefangenen überwiesen oder eingezahlt worden sind. „Gelder“ sind auch solche in fremder Währung. Externe Konten der Jugendstrafgefangenen und darauf eingehende Gelder (z. B. aus Rente, Mieteinnahmen, Unterhalt) werden von der Bestimmung nicht erfasst.

Absatz 2 Satz 1 stellt klar, dass den Jugendstrafgefangenen der Besitz von Bargeld in der Anstalt untersagt ist. Geschäfte unter Jugendstrafgefangenen und dadurch entstehende Abhängigkeiten und die Bildung von Subkulturen, welche die Erreichung des Vollzugsziels und die Sicherheit und Ordnung der Anstalt gefährden, sollen nicht begünstigt werden. Satz 2 eröffnet die Möglichkeit für Ausnahmeregelungen. Dies betrifft insbesondere den offenen Vollzug.

Zu § 77 Hausgeld

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen § 60 JStVollzG in der bisherigen Fassung.

Absatz 1 bestimmt, dass aus drei Siebteln der monatlichen Vergütung ein Hausgeld gebildet wird. Praktisch bedeutsamster Verwendungszweck des Hausgelds ist der Einkauf.

Absatz 2 bestimmt die Festsetzung eines angemessenen Hausgeldes für Jugendstrafgefangene mit regelmäßigen Einkünften, die keine Vergütung nach § 38 sind. Neben den ausdrücklich genannten Einkünften aus einem freien Beschäftigungsverhältnis und aus Selbstbeschäftigung kommen als anderweitige regelmäßige Einkünfte insbesondere Renten- oder Mieteinnahmen in Betracht. Jugendstrafgefangenen mit solchen Einkünften steht häufig mehr Geld zur Verfügung als denjenigen, die eine Vergütung nach § 38 erhalten. Die Regelung verhindert, dass zu große Unterschiede beim Hausgeld und damit insbesondere bei den Einkaufsmöglichkeiten entstehen, da diese zu subkulturellen Abhängigkeiten führen können. Durch die Festsetzung eines angemessenen Hausgeldes kann auch den besonderen Bedingungen des offenen Vollzuges Rechnung getragen werden.

Entsprechendes gilt nach Absatz 3 für Jugendstrafgefangene, die über Eigengeld verfügen, aber keine hinreichende Vergütung nach diesem Gesetz erhalten.

Die Befugnis der Jugendstrafgefangenen, über ihr Hausgeld zu verfügen, unterliegt nach Absatz 4 Satz 1 den Beschränkungen dieses Gesetzes. Verfügungsbeschränkungen können sich aus Festlegungen im Vollzugs- und Eingliederungsplan oder auf-

grund der Anordnung einer Disziplinarmaßnahme nach § 115 Absatz 3 Nummer 5 ergeben. Satz 2 erklärt das Hausgeld für nicht übertragbar. Es ist somit gemäß § 851 ZPO unpfändbar.

Zu § 78 Zweckgebundene Einzahlungen

Die Bestimmung schafft eine gesetzliche Grundlage für die in der Praxis bisher bereits üblichen Einzahlungen für einen konkreten, der Wiedereingliederung dienenden Zweck. Den Jugendstrafgefangenen soll dadurch ermöglicht werden, auch bei Pfändungen für resozialisierungsfördernde Maßnahmen eingezahlte Gelder nutzen zu können.

Satz 2 und 3 beschränken die Verfügungsbefugnis der Jugendstrafgefangenen über das Eigengeld. Über die zweckgebunden eingezahlten Gelder können die Jugendstrafgefangenen nicht anderweitig verfügen (§ 399 BGB). Aus der Zweckbindung folgt die Nichtübertragbarkeit der Forderung und somit gemäß § 851 ZPO deren Unpfändbarkeit.

Zu § 79 Überbrückungsgeld

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die Regelungen des § 61 Absatz 1 bis 4 JStVollzG in der bisherigen Fassung und § 51 StVollzG mit Ausnahme der dort in Absatz 4 und 5 enthaltenen Pfändungsregelungen, weil insoweit eine Gesetzgebungskompetenz des Landes nicht besteht.

Mit der Regelung in Absatz 1 stellt die Vorschrift sicher, dass Jugendstrafgefangenen ermöglicht wird, während des schwierigen Zeitraums der ersten vier Wochen nach ihrer Entlassung über die erforderlichen wirtschaftlichen Mittel zu verfügen, um bis zu ihrer beruflichen Eingliederung für ihren eigenen Lebensunterhalt und den ihrer Unterhaltsberechtigten sorgen zu können. Diese finanzielle Vorsorge erfolgt durch zwangsweises Ansparen eines Geldbetrages, der aus den Bezügen der Jugendstrafgefangenen gebildet und von der Anstalt bis zur Entlassung in die Freiheit verwaltet wird (Überbrückungsgeld). Die Höhe des Betrages wird von der Landesjustizverwaltung festgesetzt und wird sich nach den in § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch festgeschriebenen Regelsätzen richten. Der Betrag soll den vierfachen monatlichen Mindestbetrag nicht unterschreiten. Soweit die Regelungen an die persönlichen Verhältnisse der Jugendstrafgefangenen, insbesondere ihren Familienstand und die Zahl der Unterhaltsberechtigten, anknüpfen, dürfen an die diesbezüglichen Feststellungspflichten der Anstalt keine übertriebenen Anforderungen gestellt werden. Der Nachweis des Familienstandes obliegt in erster Linie den Jugendstrafgefangenen selbst. Die Anstalt wird zur Überprüfung dieser Angaben auf die ihr zugänglichen Informationsquellen zu-

rückgreifen, etwa das der Vollstreckung zugrundeliegende Urteil, vorhandene Sozialberichte sowie Auskünfte von Ämtern des letzten feststellbaren Wohnsitzes oder der Ausländerbehörden.

Absatz 2 regelt die Auszahlung und damit die Fälligkeit des Überbrückungsgeldes. Nach Satz 1 ist das Überbrückungsgeld den Jugendstrafgefangenen bei der Entlassung zur Verfügung zu stellen, d.h. in der Regel in bar auszuzahlen. Ein Auszahlungsanspruch besteht hingegen nicht, wenn sich an die Haft eine weitere Freiheitsentziehung, beispielsweise Untersuchungshaft oder eine Unterbringung, anschließt. Satz 2 ermöglicht der Anstalt, mit Zustimmung des Jugendstrafgefangenen das Überbrückungsgeld des Jugendstrafgefangenen vollständig oder zum Teil treuhänderisch zu überweisen, damit das Geld für die Jugendstrafgefangenen während der ersten vier Wochen nach der Entlassung verwaltet werden kann. Hierbei kann es sich als sinnvoll erweisen, diesen Stellen bzw. Personen die Verwaltung des Überbrückungsgeldes zu übertragen. In Übereinstimmung mit § 51 Absatz 2 Satz 3 StVollzG erfolgt die Übertragung der Mittel jedoch nur, wenn das Geld vom sonstigen Vermögen gesondert gehalten wird. Hierdurch sollen die Jugendstrafgefangenen vor etwaigen Zwangsvollstreckungen in das Vermögen der mit der Verwaltung betrauten Personen geschützt werden. Satz 3 ermöglicht darüber hinaus die Überweisung des Überbrückungsgeldes auch an die Unterhaltsberechtigten der Jugendstrafgefangenen mit deren Einwilligung.

Absatz 3 regelt die vorzeitige Inanspruchnahme des Überbrückungsgeldes während der Haft. Diese setzt zunächst voraus, dass die geplante Ausgabe der Eingliederung dient, etwa durch die Anschaffung notwendiger Arbeitsmittel oder Haushaltsgegenstände, aber auch durch Zahlungen zur Wiedergutmachung materieller und immaterieller Schäden von Geschädigten sowie die Tilgung von Geldstrafen.

Mangels einer eigenen Regelungskompetenz des Landes für den Pfändungsschutz des Überbrückungsgeldes verweist Absatz 4 auf die fortgeltenden Regelungen in § 51 Absatz 4 und 5 StVollzG.

Zu § 80 Kostenbeteiligung

Die Regelung stellt – wie schon § 28 Absatz 6 JStVollzG in der bisherigen Fassung - die Rechtsgrundlage für die Erhebung von Betriebskosten dar, insbesondere für die Beteiligung der Jugendstrafgefangenen an den Stromkosten, die durch in ihrem Gewahrsam befindliche Geräte entstehen, soweit diese über eine angemessene Grundversorgung hinausgehen.

Abschnitt 12

Gesundheitsfürsorge

Zu § 81 Art und Umfang der medizinischen Leistungen, Kostenbeteiligung

Für die medizinische Versorgung gilt das aus dem Sozialstaatsgebot (Artikel 20 Absatz 1 GG) abgeleitete Äquivalenzprinzip. Danach müssen die medizinischen Leistungen im vollzuglichen Gesundheitswesen den Leistungen für gesetzlich Krankenversicherte gleichwertig sein.

Die Jugendstrafgefangenen haben nach Absatz 1 Satz 1 Anspruch auf medizinische Leistungen nach dem Standard der gesetzlichen Krankenkassen. Dazu gehören auch Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft. Nach Satz 2 besteht auch ein Anspruch auf Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten und die Versorgung mit Hilfsmitteln.

Absatz 2 Satz 1 enthält eine Grundlage für die Kostenbeteiligung volljähriger Jugendstrafgefangener. Die Kostenbeteiligung wird sich grundsätzlich an den Regelungen für gesetzlich Versicherte orientieren, soweit nicht die besonderen Umstände der Inhaftierung eine abweichende Handhabung gebieten. Nach Satz 2 können den Jugendstrafgefangenen für Leistungen, die über die in Absatz 1 genannten Leistungen hinausgehen, die gesamten Kosten auferlegt werden.

Absatz 3 Satz 1 sieht, dem Recht der gesetzlichen Krankenversicherung folgend (§ 52 Absatz 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch), eine Beteiligung der Jugendstrafgefangenen an Behandlungskosten für solche Verletzungen vor, die sie sich selbst zugefügt haben. Indem die Bestimmung auf das Merkmal der Mutwilligkeit abstellt, werden Selbstverletzungen aus dem Anwendungsbereich ausgeschlossen, die aus Krankheiten oder psychischen Störungen resultieren oder sich als verstehbare Reaktion auf die besonders belastende Situation der Inhaftierung darstellen. Hierzu rechnen etwa Suizidversuche oder andere autoaggressive Handlungen, soweit sie nicht bewusst zur Ausübung von Druck eingesetzt werden. Die Kostenbeteiligung der volljährigen Jugendstrafgefangenen ist nach Satz 1 zwingende Rechtsfolge, jedoch steht der Anstalt hinsichtlich des Umfangs Ermessen zu. Hierbei sind das Ausmaß der Mutwilligkeit und die Höhe der verursachten Aufwendungen ebenso zu berücksichtigen wie die finanzielle Leistungsfähigkeit der Jugendstrafgefangenen. Satz 2 trägt der besonderen Bedeutung des Vollzugsziels und des Eingliederungsgrundsatzes Rechnung und schließt jegliche Kostenbeteiligung aus, wenn diese insoweit eine Gefährdung bewirken würde. Das kann etwa der Fall sein, wenn die zusätzliche finanzielle Belastung der volljährigen Jugendstrafgefangenen deren Motivation zur Teilnahme an Behandlungsmaßnahmen infrage stellt oder zu einer Erhöhung der Schuldenlast führt, die den Übergang in die Freiheit nachhaltig erschwert.

Zu § 82 Durchführung der medizinischen Leistungen, Kostentragung, Forde- rungsübergang

Die Vorschrift lehnt an an § 35 und § 36 Absatz 3 JStVollzG in der bisherigen Fassung.

Nach Absatz 1 werden die medizinischen Leistungen grundsätzlich in der Anstalt erbracht. Nur wenn deren Möglichkeiten nicht ausreichen, soll die Behandlung der Jugendstrafgefangenen in einer anderen Anstalt, in einem Vollzugskrankenhaus oder in einer medizinischen Einrichtung außerhalb des Vollzuges erfolgen. Auch hilfsbedürftige Jugendstrafgefangene werden in die Bestimmung einbezogen, weil sie der gleichen Fürsorge wie Kranke bedürfen. Absatz 1 bildet hierfür die Rechtsgrundlage. Sofern die Strafunterbrechung nicht anordnet wird, bleibt durch diese externen Aufenthalte das Vollzugsverhältnis und damit der Gefangenenstatus bestehen. Es bedarf daher keiner gesetzlichen Regelung für eine unter Umständen notwendig werdende Bewachung der in einem Krankenhaus außerhalb des Vollzuges befindlichen Jugendstrafgefangenen. Die Behandlung oder Unterbringung außerhalb des Vollzuges erfolgt im Wege der Ausführung (§ 55 Absatz 1) oder von Lockerungen (§ 57 Absatz 1 i. V. m. § 56 Absatz 1).

Gemäß Absatz 2, der § 36 Absatz 3 JStVollzG in der bisherigen Fassung entspricht, kommt die Anstalt für eine außerhalb einer Einrichtung des Justizvollzugs durchgeführte Behandlung der Jugendstrafgefangenen nicht mehr auf, sobald die Strafvollstreckung unterbrochen oder beendet wird.

Absatz 3 Satz 1 beinhaltet einen gesetzlichen Forderungsübergang für solche Schadensersatzansprüche, die Jugendstrafgefangenen infolge einer Körperverletzung gegen Dritte zustehen. Dass es sachgerecht ist, den Leistungserbringer auf diese Weise in die Lage zu versetzen, sich bei der Schädigerin oder dem Schädiger oder einer oder einem anderen Haftenden schadlos zu halten, ist ein grundlegender Gedanke, der auch im Recht der Sozialversicherung (§ 116 Absatz 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – SGB X) und im Beamtenrecht des Bundes und der Länder (etwa § 76 Bundesbeamtengesetz - BBG) seinen Niederschlag gefunden hat. Die Schadensersatzansprüche gehen im Zeitpunkt ihrer Entstehung auf das Land als Kostenträger über, und zwar in der Höhe, in der die Jugendstrafgefangenen Anspruch auf medizinische Leistungen haben; auf die tatsächlich erbrachten Leistungen kommt es insoweit nicht an. Dritte im Sinne der Bestimmung können auch Mitgefangene sein.

Satz 2 trägt der besonderen Bedeutung des Vollzugsziels und des Eingliederungsgrundsatzes Rechnung und schließt die Geltendmachung der übergegangenen Ansprüche aus, wenn diese insoweit eine Gefährdung bewirken würde. Das liegt etwa bei Körperverletzungen durch Familienangehörige nahe, kann aber auch bei Körperverletzungen durch Mitgefangene geboten sein, um deren Schuldenlast nicht unerträglich zu erhöhen. Ein Absehen von der Geltendmachung der Ansprüche erfolgt, wie die Bestimmung hervorhebt, im Interesse der Jugendstrafgefangenen. Andere können hieraus also keine Einwendung gegen ihre Inanspruchnahme herleiten.

Soll die oder der Jugendstrafgefangene gemäß Absatz 1 verletzt werden, ist sie oder er gemäß Absatz 4 zuvor anzuhören; Angehörige oder andere von ihr oder ihm bestimmte Personen sind zu benachrichtigen (§ 19 Absatz 3 und 4).

Zu § 83 Ruhen der Ansprüche

Die Regelung entspricht § 36 Absatz 2 JStVollzG in der bisherigen Fassung. Ansprüche zur Krankenbehandlung gegen den Justizvollzug ruhen demnach in der Zeit, in der die oder der Jugendstrafgefängene ein eigenes, nicht-vollzugliches Arbeitseinkommen hat und wie normale Berufstätige krankenversichert ist.

Zu § 84 Ärztliche Behandlung zur sozialen Eingliederung

Die Bestimmung regelt entsprechend § 22 LStVollzG medizinische Behandlungsmaßnahmen, die keine Leistungen im Sinne der gesetzlichen Krankenversicherung sind. Gleichwohl ist die Anstalt in der Regel gehalten, sie mit Zustimmung der Jugendstrafgefängenen vornehmen zu lassen, wenn sie der sozialen Eingliederung dienen (z. B. Beseitigung von auffälligen Tätowierungen). Bei minderjährigen Jugendstrafgefängenen, insbesondere wenn sie erst 14 oder 15 Jahre alt sind, hat die Ärztin oder der Arzt vor der Behandlung zu prüfen, ob sie die nötige Einsichtsfähigkeit hinsichtlich des geplanten Eingriffs besitzen. Sollte dies nicht der Fall sein, so ist die Zustimmung der Personensorgeberechtigten einzuholen. Satz 2 enthält eine zwingende Regelung zur Beteiligung der volljährigen Jugendstrafgefängenen bzw. bei minderjährigen Jugendstrafgefängenen der Personensorgeberechtigten an den Kosten; hiervon soll nur ausnahmsweise abgewichen werden.

Zu § 85 Gesundheitsschutz und Hygiene

§ 85 entspricht im Wesentlichen § 32 Absatz 1 JStVollzG in der bisherigen Fassung.

Die Jugendstrafgefängenen haben sich ebenso wie in Freiheit eigenverantwortlich um ihr körperliches Wohl zu kümmern. Diese Verantwortung soll ihnen die Anstalt nicht abnehmen. Die Unterstützung durch die Anstalt ist jedoch erforderlich, weil die Jugendstrafgefängenen in der Haftsituation gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch eigene Initiative nicht in gleicher Weise wie in Freiheit begegnen können. Der Gesundheitszustand vieler Jugendstrafgefängener ist durch Fehlernährung und ungesunde Lebensführung geprägt. Daher ist die Anstalt nach Satz 2 gehalten, auf einen Bewusstseinswandel hinzuwirken. Durch das enge Zusammenleben mit Anderen gewinnen grundsätzlich alle Aspekte des Gesundheitsschutzes erhöhte Bedeutung. Deshalb legt Satz 3 den Jugendstrafgefängenen die gegebenenfalls auch zwangsweise durchsetzbare Verpflichtung auf, die notwendigen Anordnungen zu Gesundheitsschutz und Hygiene zu befolgen.

Zu § 86 Freistunde

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen § 32 Absatz 2 JStVollzG in der bisherigen Fassung und regelt das Recht der Jugendstrafgefängenen, sich täglich mindestens

eine Stunde an der frischen Luft aufhalten zu können (Freistunde). Der Aufenthalt im Freien folgt aus der Pflicht des Vollzuges zur Gesundheitsfürsorge und entspricht Nummer 27.1 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze. Die Dauer von einer Stunde pro Tag ist eine Mindestgarantie. Der zeitliche Rahmen kann erweitert werden, wenn die Verhältnisse in der Anstalt dies erlauben. Eine Erweiterung dürfte insbesondere an arbeitsfreien Tagen in Betracht kommen. Dabei ist jedoch stets zu bedenken, dass sich die Bedürfnisse der Jugendstrafgefangenen an Bewegung im Freien und Kommunikation häufig besser im Rahmen von Sport und anderen Freizeitmaßnahmen befriedigen lassen. Die Freistunde ist Teil der Freizeitgestaltung; der Anspruch auf eine einstündige Freistunde besteht damit auch dann, wenn die Jugendstrafgefangenen zu Arbeiten an der frischen Luft eingesetzt werden. Die Regelung hält an der Möglichkeit zur Einschränkung bei schlechter Witterung fest. Diese ist jedoch restriktiv zu handhaben und auf solche Situationen zu beschränken, bei denen die Jugendstrafgefangenen oder Bediensteten Gefahren für ihr körperliches Wohl ausgesetzt wären.

Zu § 87 Krankenbehandlung während Lockerungen

Jugendstrafgefangene, die während Vollzugslockerungen erkranken, haben gemäß Absatz 1 ebenso wenig wie in der Anstalt einen Anspruch auf freie Arztwahl, sondern sie müssen in die Anstalt zurückkehren, wenn diese für die Kosten der ärztlichen Behandlung aufkommen soll. Die Bestimmung steht ausnahmsweise einer ambulanten Krankenpflege in der nächstgelegenen Anstalt bzw. im Justizvollzugskrankenhaus nicht entgegen, wenn eine Rückkehr in die zuständige Anstalt nicht zumutbar ist. Die Kosten einer unaufschiebbaren Notfallbehandlung im Krankenhaus außerhalb des Vollzuges sind, soweit kein Anspruch gegen einen anderen Kostenträger besteht, ausnahmsweise von der Anstalt zu übernehmen. Dies gilt, wie die Verweisung in Satz 2 klarstellt, nicht für Lockerungen zur medizinischen Behandlung. Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 36 Absatz 1 JStVollzG in der bisherigen Fassung.

Zu § 88 Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge

Die Vorschrift greift die Regelung des § 33 JStVollzG im Grundsatz auf und ordnet diese im Lichte verfassungsrechtlicher Vorgaben neu. Die Bestimmung zu Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge, die § 86 LStVollzG entspricht, trägt den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in seinem Beschluss vom 23. März 2011 (2 BvR 882/09, BVerfGE 128, 282-322) sowie den Folgeentscheidungen (vgl. unter anderem den Beschluss vom 12. Oktober 2011 - 2 BvR 633/11, NJW 2011, S. 3571ff.) Rechnung. Sie betont damit die besondere Bedeutung des Grundrechts aus Artikel 2 Absatz 2 des Grundgesetzes und formuliert die daraus resultierenden strengen Anforderungen an die Zulässigkeit von Zwangsmaßnahmen. Zwar geht es in den genannten Entscheidungen um Heilbehandlungen, die allein im Interesse der Untergebrachten mit dem Ziel erfolgen, diese wieder entlassungsfähig zu machen. Einen

derartigen medizinischen Behandlungsauftrag hat der Justizvollzug nicht. Die vorliegende Regelung dient ausschließlich der Gefahrenabwehr in akuten Notfällen. Dennoch sind die dort vom BVerfG formulierten verfassungsrechtlichen Standards zum Schutz des Selbstbestimmungsrechtes der betroffenen Personen auch auf den Vollzug übertragbar. Daher ergab sich die Notwendigkeit, die bisherige Regelung neu zu fassen.

Die Bestimmung regelt ausschließlich medizinische Zwangsmaßnahmen, also solche Untersuchungen und Behandlungen, die Ärzten vorbehalten sind, mit einem Eingriff in den Körperverbunden sind und die gegen den natürlichen Willen des Betroffenen vorgenommen werden müssen. Die Bestimmung erfasst daher tatbestandlich keine *mit* der Einwilligung des Betroffenen erfolgenden Heilbehandlungen oder solche, die vorgenommen werden, wenn dieser *ohne Bewusstsein* ist. Ebenso wenig werden Maßnahmen der Ersten Hilfe und reine Realakte oder Rettungsmaßnahmen erfasst, die keine ärztlichen Maßnahmen sind. Untersuchungen, die ohne körperlichen Eingriff vorgenommen werden, werden von Absatz 6 erfasst.

Absatz 1 lässt medizinische Zwangsmaßnahmen grundsätzlich nur dann zu, wenn der Betroffene krankheitsbedingt nicht in der Lage ist, seine Behandlungsbedürftigkeit zu erkennen und nach dieser Einsicht zu handeln. Bei Vorliegen von gegenwärtigen medizinischen Notfällen, beispielsweise einem akuten psychotischen Schub, sind nach Nummer 1 die genannten Zwangsmaßnahmen zur Gefahrenabwehr zulässig, sofern bei minderjährigen Jugendstrafgefangenen die Personensorgeberechtigten zustimmen oder bei volljährigen Jugendstrafgefangenen keine Patientenverfügung (Absatz 2) gemäß § 1901a Absatz 1 Satz 1 BGB vorliegt, deren Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen und gegen die Durchführung gerichtet sind. Die allgemeinen Grundsätze der Patientenverfügung haben auch im Vollzug Beachtung zu finden (Absatz 2). Eine nicht erteilte Zustimmung der Personensorgeberechtigten kann durch das Betreuungsgericht ersetzt werden. Die Regelung ist auch erforderlich, wenn Jugendstrafgefangene in einer derartigen Situation zur Behandlung in ein psychiatrisches Krankenhaus verlegt und dort entsprechend behandelt werden. Nummer 2 ermöglicht medizinische Zwangsmaßnahmen zum Schutz Dritter bei gegenwärtiger schwerwiegender Gesundheitsgefahr. In diesen Fällen muss das Selbstbestimmungsrecht der Jugendstrafgefangenen hinter das berechnete Interesse der gefährdeten Dritten zurücktreten.

In beiden Fallkonstellationen (Absatz 1 Nummer 1 und 2) sind die Zwangsmaßnahmen nur nach Maßgabe der weiteren Voraussetzungen des Absatzes 3 Nummer 1 bis 4 zulässig. Sie sind Ausdruck einer besonders strengen Verhältnismäßigkeitsprüfung

Nach Absatz 3 darf die Behandlung selbst nur von Ärztinnen oder Ärzten selbst oder unter ihrer unmittelbaren Überwachung durchgeführt werden (Satz 2). Weitere formelle Voraussetzung ist, dass die Zwangsmaßnahmen von der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter im Einvernehmen mit der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt angeordnet wird (Satz 3). Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter müssen diese Entscheidung letztlich verantworten, dürfen sie aber nicht gegen das ärztliche Votum

anordnen. Die Pflicht zur Dokumentation der Gründe für die Anordnung, der Art und Weise der Durchführung sowie der Behandlungswirkung (Satz 4) soll das Vorgehen nicht nur im Nachhinein nachvollziehbar machen, sondern auch zu einer sorgfältigen Abwägung und Einhaltung aller erforderlichen Schritte beitragen und so auch präventive Wirkung entfalten.

Absatz 4 enthält weitere notwendige Verfahrensschritte, die das Selbstbestimmungsrecht der oder des Betroffenen schützen sollen.

Absatz 5 erlaubt ein Absehen von den Vorgaben des Absatzes 4, wenn durch die dort vorgegebenen Schritte der Erfolg der Maßnahmen verhindert würde. Auf dem Hintergrund der Urteile des Bundesverfassungsgerichts vom 23. März 2011 (2 BvR 882/09) und vom 24. Juli 2018 zur Fixierung (2 BvR 309/15 und 2 BvR 502/16, siehe dazu ausführlich die Ausführungen zu § 106 Absatz 4) sieht Absatz 5 Satz 2 vor, dass bei Anordnungen im Falle unverzüglichen Handelns der Antrag auf gerichtliche Entscheidung unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, nachgeholt wird. Nach Satz 3 sind die Jugendstrafgefangenen hinsichtlich der Möglichkeit, nachträglichen Rechtsschutz zu beantragen, zu belehren. Entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts ist die Belehrung aktenkundig zu machen (Satz 4).

Absatz 6 entspricht im Wesentlichen § 33 Absatz 2 und 3 JStVollzG in der bisherigen Fassung. Er ermöglicht im Interesse der Bediensteten und Mitgefangenen die zwangsweise Durchführung von Untersuchungen, die nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden sind (bspw. eine Röntgenuntersuchung zur Überprüfung eines Tuberkulose-Verdacht). Die Vorschrift dient damit zugleich der Durchsetzung der ärztlichen Aufnahmeuntersuchung nach § 7 Absatz 3. Die Jugendstrafgefangenen sind verpflichtet, diese Maßnahmen zu dulden.

Zu § 89 Benachrichtigungspflicht

Die Bestimmung, die an § 32 Absatz 3 JStVollzG in der bisherigen Fassung anknüpft, regelt eine humanitäre Verpflichtung der Anstalt und garantiert die unmittelbare Benachrichtigung der Angehörigen, insbesondere der Personensorgeberechtigten. Wünschen Jugendstrafgefangene ausdrücklich keine Benachrichtigung, so hat die Anstalt zu prüfen, inwieweit dem Wunsch Rechnung zu tragen ist. Im Falle akuter Lebensgefahr ist die Anstalt stets zur Benachrichtigung verpflichtet. Im Todesfall ist die Anstalt ebenfalls zur Benachrichtigung der Angehörigen, die bei gesetzlicher Erbfolge die Gesamtrechtsnachfolge antreten können und nach dem Personenstandsgesetz (vgl. § 62 PStG) grundsätzlich einen Anspruch auf Auskunft aus dem Sterberegister haben, verpflichtet.

Absatz 2 greift durch die Verweisung auf § 406d Absatz 2 und 3 StPO Aspekte des Opferschutzes auf. Auf Antrag ist den Verletzten auch mitzuteilen, dass eine oder ein Jugendstrafgefangener verstorben ist.

Abschnitt 13

Religionsausübung

Zu § 90 Seelsorge

Die Bestimmung, die § 33 Absatz 1 JStVollzG in der bisherigen Fassung entspricht, ist Ausdruck der verfassungsrechtlich garantierten Religionsfreiheit aus Artikel 4 Absatz 1 und 2 GG in Verbindung mit Artikel 140 GG und Artikel 141 der Weimarer Reichsverfassung (WRV).

Die religiöse Betreuung wird von Seelsorgerinnen und Seelsorgern der Kirchen und anderer religiöser Gemeinschaften ausgeübt. Sie darf den Jugendstrafgefangenen nicht versagt werden. Die Jugendstrafgefangenen haben durch diese Bestimmung Anspruch auf Betreuung durch eine Seelsorgerin oder einen Seelsorger aus einer Religionsgemeinschaft ihrer Wahl, jedoch nicht auf eine bestimmte Person. Die Religionsgemeinschaften haben über Artikel 141 WRV einen verfassungsrechtlichen Anspruch auf Zulassung zur Betreuung der Gefangenen, die an ihrer Religion interessiert sind und danach verlangen (AK-Huchting/Müller-Monning, 6. Aufl. 2012, § 53 Rn. 10). Die Anstalt hat gemäß § 126 Absatz 1 und § 133 die notwendigen organisatorischen Voraussetzungen zur Ermöglichung von religiöser und seelsorgerischer Betreuung zu schaffen. Der Besuch von Seelsorgerinnen und Seelsorgern zur religiösen Betreuung der Jugendstrafgefangenen wird nicht auf das Kontingent ihrer Besuchszeit angerechnet. Darüber hinaus gibt die Bestimmung den Jugendstrafgefangenen ein Recht auf Hilfe, wenn sie zu einer Seelsorgerin oder einem Seelsorger Kontakt aufnehmen wollen. Sie gibt den Jugendstrafgefangenen hingegen kein grundsätzliches Recht auf Seelsorge gegenüber der Anstalt, da deren Ausübung nicht Aufgabe der Anstalt ist.

Besitz und Entzug grundlegender religiöser Schriften und von Gegenständen des religiösen Gebrauchs sind in § 68 geregelt.

Zu § 91 Religiöse Veranstaltungen

Die Bestimmung entspricht § 44 JStVollzG in der bisherigen Fassung.

Absatz 1 gibt den Jugendstrafgefangenen ein Recht, an religiösen Veranstaltungen ihres Bekenntnisses in der Anstalt teilzunehmen.

Nach Absatz 2 können Jugendstrafgefangene auch zu religiösen Veranstaltungen anderer Religionsgemeinschaften zugelassen werden. Anders als für die Teilnahme an Veranstaltungen der eigenen Religionsgemeinschaft bedarf es hierfür der Zustimmung

der Seelsorgerin oder des Seelorgers der anderen Religionsgemeinschaft (Artikel 137 Absatz 3 Satz 1 WRV in Verbindung mit Artikel 140 GG).

Mit Rücksicht auf die Bedeutung des Grundrechts der Religionsfreiheit dürfen die Jugendstrafgefangenen gemäß Absatz 3 nur aus überwiegenden Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt von der Teilnahme am Gottesdienst oder anderen religiösen Veranstaltungen ausgeschlossen werden. Die vorgeschriebene Anhörung der Seelsorgerin oder des Seelorgers soll die Berücksichtigung seelsorglicher Gesichtspunkte gewährleisten

Zu § 92 Weltanschauungsgemeinschaften

Die Bestimmung, die im Wesentlichen § 45 JStVollzG in der bisherigen Fassung entspricht, erklärt die Regelungen über Seelsorge, religiöse Veranstaltungen, Schriften und Gegenstände als für Angehörige weltanschaulicher Bekenntnisse entsprechend anwendbar. Sie ist Ausdruck des Gebots der Gleichbehandlung von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften (Artikel 137 Absatz 7 WRV in Verbindung mit Artikel 140 GG), das aus der staatlichen Verpflichtung zu religiöser und weltanschaulicher Neutralität resultiert. Der Begriff der weltanschaulichen Bekenntnisse entspricht dem Wortlaut des Artikel 4 Absatz 1 GG und meint Gedankensysteme, die über eine ähnliche Breite und Geschlossenheit verfügen wie die bekannten Religionen. Gemeinschaften, deren Hauptziel auf eine politische oder wirtschaftliche Tätigkeit gerichtet ist, sind nicht von der Definition umfasst.

Abschnitt 14

Jugendstrafgefangene mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung

Zu § 93 Vollzugsziel

Der Abschnitt übernimmt im Wesentlichen die Regelungen aus dem Landesstrafvollzugsgesetz, das seinerseits die Regelungen aus dem Gesetz über den Vollzug der Sicherungsverwahrung in Schleswig-Holstein (SVVollzG SH) vom 15.05.2013 (GVOBl. 2013, 169) übernommen hat. Er regelt die Besonderheiten im Vollzug der Jugendstrafe und der Freiheitsstrafe, die für Jugendstrafgefangene gelten, bei denen

die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung angeordnet oder vorbehalten ist. Damit werden die Vorgaben aus dem Urteil des BVerfG vom 4. Mai 2011 (BVerfGE 128, 326) zur Sicherungsverwahrung umgesetzt.

§ 93 greift das Vollzugsziel aus § 2 SVVollzG auf. Das Ziel des Vollzuges der Jugendstrafe und der Freiheitsstrafe wird für den hier relevanten Personenkreis dahingehend erweitert, dass bereits der Vollzug der Jugendstrafe und der Freiheitsstrafe dazu dienen soll, die für die Anordnung oder den Vorbehalt der Sicherungsverwahrung ursächliche Gefährlichkeit des Jugendstrafgefangenen so weit zu reduzieren, dass die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nicht vollstreckt oder angeordnet werden muss.

Zu § 94 Vollzugsgestaltung

Ist die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung angeordnet oder vorbehalten, müssen nach dem Urteil des BVerfG (a.a.O. Rn 112) schon im Vollzug der Freiheitsstrafe alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um die Gefährlichkeit des Gefangenen so zu reduzieren, dass die Anordnung bzw. Vollstreckung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung noch abgewendet werden kann.

Absatz 1 – der § 22b JStVollzG in der bisherigen Fassung sowie § 3 Absatz 1 SVVollzG entspricht - bestimmt daher, dass der Vollzug therapiegerichtet auszugestalten ist und die Jugendstrafgefangenen individuell und intensiv zu betreuen sind. Auch um die Rückfallgefahr zu verringern und die Eingliederungschancen der Jugendstrafgefangenen zu wahren, sind deren Kompetenzen für ein Leben in Freiheit zu erhalten und zu fördern.

Absatz 2 sieht vor, dass fortwährend der Versuch zu unternehmen ist, die Jugendstrafgefangenen zur Mitwirkung an der Erreichung des Vollzugsziels, insbesondere durch Teilnahme an förderlichen Behandlungsangeboten, zu motivieren. Die hierfür durchgeführten Motivationsmaßnahmen sind zu dokumentieren.

Zu § 95 Diagnoseverfahren

Im Hinblick auf die Bedeutung des Diagnoseverfahrens für die weitere Behandlungsplanung im Vollzug und den Auftrag, den Vollzug der Jugendstrafe und der Freiheitsstrafe so zu gestalten, dass die spätere Unterbringung in der Sicherungsverwahrung möglichst nicht vollstreckt werden muss, sind besonders hohe Anforderungen an die Qualität des Diagnoseverfahrens zu stellen. Die Regelung sieht daher vor, dass dieses generell wissenschaftlichen Standards genügen und von Personen mit entsprechender diagnostischer Qualifikation durchgeführt werden muss.

Im Übrigen sind die Regelungen zur Behandlungsuntersuchung bereits in den allgemeinen Regelungen zum Diagnoseverfahren enthalten.

Zu § 96 Vollzugs- und Eingliederungsplanung

Die Regelung entspricht § 98 LStVollzG. Im Übrigen sind die Regelungen zum Vollzugs- und Eingliederungsplan bereits in den allgemeinen Regelungen enthalten. Einer gezielten Motivationsarbeit kommt gerade bei Jugendstrafgefangenen mit vorbehaltener Sicherungsverwahrung zentrale Bedeutung zu.

Zu § 97 Ausgestaltung des Vollzuges

Absatz 1 setzt die Anforderungen des BVerfG (a.a.O. Rn. 112) an die therapieorientierte Ausgestaltung des Vollzuges um.

Absatz 2 sieht die Unterbringung der oder des Jugendstrafgefangenen in einer therapeutischen Gemeinschaft vor. Die Regelung ist insofern verbindlich als die Unterbringung zu erfolgen hat, wenn dies angezeigt ist. Andererseits verzichtet die Regelung auf konkrete Vorgaben zur baulichen Ausgestaltung der Unterbringung und gibt der Anstalt so einen größeren Spielraum. Bedienstete sollen der therapeutischen Gemeinschaft fest zugeordnet sein.

Nach Absatz 3 sind Jugendstrafgefangene mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung in die Sozialtherapie zu verlegen, wenn durch die dort vorhandenen besonderen Therapiemöglichkeiten eine Verringerung ihrer Gefährlichkeit erreicht werden kann. Ist eine sozialtherapeutische Behandlung zur Verringerung der Gefährlichkeit für die Allgemeinheit angezeigt, wird ein Rechtsanspruch auf Verlegung geschaffen. Über die bestehende Regelung hinaus kommt es bei Jugendstrafgefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung nicht mehr darauf an, dass eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren wegen einer in § 9 StVollzG genannten Straftat erfolgt ist. Nach den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts gebietet das ultima-ratio-Prinzip auch, die erforderliche Behandlung so zeitig einzuleiten, dass - den erfolgreichen Verlauf unterstellt - auch bei mehrjähriger Dauer des Behandlungsprogramms der Abschluss vor dem Ende der Straftat zu erwarten ist (a.a.O. Rn 112). Denn nur so besteht Aussicht, das Ziel zu erreichen, Anordnung und Vollzug der Sicherungsverwahrung entbehrlich zu machen. Satz 2 legt daher fest, dass die Verlegung so rechtzeitig erfolgen soll, dass die Behandlung noch im Vollzug der Freiheitsstrafe beendet und dadurch möglichst die Anordnung oder Vollstreckung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung vermieden werden kann.

Abschnitt 15

Sicherheit und Ordnung

Zu § 98 Grundsatz

§ 98 entspricht weitgehend § 62 JStVollzG in der bisherigen Fassung.

Absatz 1 macht deutlich, dass Sicherheit und Ordnung zwar zur Gewährleistung der erforderlichen äußeren und inneren Sicherheit notwendig sind und ein zivilisiertes, menschenwürdiges Zusammenleben der Jugendstrafgefangenen sicherstellen sollen, aber dienende Funktion haben. Die Wahrung der Sicherheit und Ordnung bildet daneben den notwendigen Rahmen, um das Ziel der Eingliederung der Jugendstrafgefangenen mit vollzuglichen Mitteln zu erreichen. In diesem Sinne umfasst die äußere Sicherheit die sichere Unterbringung der Jugendstrafgefangenen, aber auch die Verhinderung und Abwehr von Angriffen auf die Anstalt von außen. Innere Sicherheit ist die Abwendung von Gefahren für Personen und Sachen in der Anstalt. Das betrifft nicht nur aus strafbarem Verhalten oder der Begehung von Ordnungswidrigkeiten herrührende Gefahren, sondern etwa auch die Gefahr der Selbstschädigung oder die Brandgefahr. Die Anstalt hat die Verpflichtung, durch geeignete Maßnahmen den Schutz der Jugendstrafgefangenen vor körperlichen Übergriffen durch andere Jugendstrafgefangene sicherzustellen.

Absatz 2 legt fest, dass die den Jugendstrafgefangenen auferlegten Pflichten und Beschränkungen insbesondere dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu entsprechen haben. Auch sie sind integriert in das Gesamtkonzept des Vollzuges, das nicht bloße Anpassung, sondern die kritische Auseinandersetzung mit dem eigenen Verhalten fördern soll. Ziel ist deshalb die Akzeptanz der oder zumindest der Respekt vor den Regeln der Gemeinschaft aufgrund des Erfahrens und des Erlernens sozialadäquater Formen der Konfliktbewältigung. Dies setzt das in Absatz 1 geforderte gewaltfreie Klima in der Anstalt voraus.

Zu § 99 Allgemeine Verhaltenspflichten

Die Bestimmung, die überwiegend mit § 63 JStVollzG in der bisherigen Fassung übereinstimmt, regelt die allgemeinen Verhaltenspflichten. Sie wird durch weitere Pflichten ergänzt, die aus praktischen oder systematischen Gründen an anderen Stellen des Gesetzes geregelt sind, wie etwa die Pflicht, die notwendigen Anordnungen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene zu befolgen (§ 85 Satz 3).

Absatz 1 schreibt den Jugendstrafgefangenen eine Mitverantwortung für das geordnete Zusammenleben in der Anstalt zu und verdeutlicht, dass dieses von ihrem eigenen Verhalten abhängt und nicht allein durch die Bediensteten hergestellt werden

kann. Die Anstalt hat eine entsprechende Bewusstseinsbildung der Jugendstrafgefangenen zu fördern.

Nach Absatz 2 müssen die Jugendstrafgefangenen Anordnungen auch dann befolgen, wenn sie mit diesen nicht einverstanden sind. Diese Gehorsamspflicht setzt jedoch stets rechtmäßige Anordnungen der Bediensteten voraus, welche auf einer eigenen Rechtsgrundlage außerhalb des Absatzes 2 beruhen müssen.

Absatz 3 verpflichtet die Jugendstrafgefangenen, die Hafträume und die ihnen von der Anstalt überlassenen Sachen sorgsam zu behandeln.

Nach Absatz 4 müssen die Jugendstrafgefangenen bestimmte gefahrträchtige Umstände ohne schuldhaftes Zögern melden. Diese Meldepflicht folgt aus dem engen Zusammenleben der Jugendstrafgefangenen und den Verhältnissen in der Anstalt, die eine erhöhte gegenseitige Verantwortung begründen. Daraus ergibt sich indes keine strafrechtliche Garantstellung.

Zu § 100 Absuchung, Durchsuchung

Die Bestimmung greift § 64 JStVollzG in der bisherigen Fassung auf.

Absatz 1 gibt der Anstalt die Berechtigung, die Jugendstrafgefangenen, ihre Sachen und die Hafträume abzusuchen oder zu durchsuchen, um die Sicherheit und Ordnung aufrecht zu erhalten.

Absatz 1 Satz 1 regelt die Absuchung und die Durchsuchung; die Vorschrift entspricht in dieser Hinsicht § 45 Absatz 1; auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Nach Nummer 54.5 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze dürfen Durchsuchungen von Personen nur von Bediensteten desselben Geschlechts vorgenommen werden. Dementsprechend darf nach Absatz 1 Satz 2 die Durchsuchung weiblicher Jugendstrafgefangener nur durch weibliche Bedienstete, die Durchsuchung männlicher Jugendstrafgefangener nur durch männliche Bedienstete erfolgen. Satz 3 dient dem Schutz des Persönlichkeitsrechts der Jugendstrafgefangenen und gewährt bei berechtigtem Interesse ein Wahlrecht bezüglich des Geschlechts der die Durchsuchung durchführenden Bediensteten. Als berechtigtes Interesse kommt beispielsweise der vorangegangene Missbrauch durch eine Person gleichen Geschlechts, die den Wunsch nach körperlicher Durchsuchung durch Bedienstete des anderen Geschlechts auslösen kann, in Betracht (vgl. hierzu Hadamitzky, Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung, 8. Auflage 2019, § 81d Rn. 2). Da es sich um eine Soll-Vorschrift handelt, kann andererseits davon abgesehen werden, dem entsprechenden Wunsch zu folgen, wenn ansonsten der Untersuchungserfolg durch die damit verbundene Verzögerung vereitelt oder gefährdet wäre (vgl. hierzu Trück, Münchener Kommentar zur Strafprozessordnung, 1. Auflage 2014, § 81d Rn. 8). Satz 4 begründet zwingend eine Hinweispflicht und trägt dem Umstand Rechnung, dass die Regelungen des Absatzes

1 Satz 2 und 3 weitgehend unbekannt sein dürften. Die Dokumentationspflicht bindet die betroffene Person an ihre Entscheidung und dient der Handlungssicherheit der Anstalten.

Ebenfalls kann zum Schutz ihres Schamgefühls ein berechtigtes Interesse bei trans- und intergeschlechtlichen Jugendstrafgefangenen vorliegen. Seit dem 1. Januar 2019 wird Menschen, die sich weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen, ermöglicht, den Personenstandsfall ohne eine solche Angabe oder mit der Angabe „divers“ in das Geburtenregister eintragen zu lassen (§ 22 Personenstandsgesetz). Dem geänderten Personenstandsrecht wird durch die Regelung in Satz 5 Rechnung getragen. Aufgrund der vermutlich geringen Anzahl der betroffenen Personen wird dieser Personengruppe nach Satz 5 ein Wahlrecht eingeräumt, die Durchsuchung einer Person weiblichen oder männlichen Geschlechts zu übertragen. Auf diese Weise wird den individuellen Befindlichkeiten der Betroffenen Rechnung getragen. Die Hinweis- und Dokumentationspflicht aus Satz 4 2. Halbsatz gilt entsprechend. Sofern das Wahlrecht nicht ausgeübt wird, entscheidet die Anstalt unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nach billigem Ermessen.

Absatz 2 trägt der vollzuglichen Erfahrung Rechnung, dass Außenkontakte dazu genutzt werden, verbotenerweise Gegenstände aus der Anstalt zu verbringen oder in die Anstalt einzubringen. Diesen typischen Gefahren für die Sicherheit und Ordnung der Anstalt wird dadurch begegnet, dass die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter durch eine Allgemeinordnung eine mit einer Entkleidung verbundene Durchsuchung der Kleidung sowie der Körperoberfläche der oder des Jugendstrafgefangenen anordnen kann. Für die Untersuchung von Körperöffnungen bedarf es stets einer Einzelanordnung gemäß Absatz 3. Die Allgemeinordnung darf sich nur auf die genannten Situationen (Aufnahme, Besuchskontakte, Abwesenheit von der Anstalt) beziehen. Sie darf auch dann jedoch nicht schematisch durchgeführt werden und wird daher eingeschränkt für solche Situationen, in denen davon auszugehen ist, dass die oder der Jugendstrafgefangene keine unerlaubten Gegenstände in die Anstalt einschmuggelt oder aus ihr herausschmuggelt, etwa weil er bei einem Ausgang unter ständiger Bewachung durch Bedienstete keine Gelegenheit zum Annahme oder Abgabe von Gegenständen an andere Personen hatte. Die Regelung setzt damit die Rechtsprechung des BVerfG um (BVerfG, Beschluss vom 4. Februar 2009 - 2 BvR 455/08 -)

Absatz 3 ist die Ermächtigungsgrundlage für mit Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchungen im Einzelfall. Die Ermächtigung umfasst neben der Durchsuchung der Kleidung und der Inaugenscheinnahme der Körperoberfläche auch die Untersuchung der Körperöffnungen und -höhlen. Voraussetzung ist im jeweiligen Einzelfall, dass tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die oder der Jugendstrafgefangene unter der Kleidung, am oder im Körper verbotene Gegenstände verbirgt. Aus der Einzelfallanordnung einer mit einer Entkleidung verbundenen körperlichen Durchsuchung von Jugendstrafgefangenen müssen stets Grund, Zeit, Ort, Art und Umfang der Maßnahme ersichtlich werden. Die Maßnahme steht unter dem Anordnungsvorbehalt

der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters, der diese jedoch nach § 132 Absatz 2 Satz 2 auf andere Bedienstete übertragen kann. Nur bei Gefahr im Verzuge kann sie auch von anderen Bediensteten getroffen werden. Die Genehmigung der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters ist dann unverzüglich nachträglich einzuholen. Satz 3 stellt klar, dass die Grundsätze des Absatzes 1 auch für körperliche Untersuchungen gelten.

Intime Körperöffnungen dürfen nur von einer Ärztin oder einem Arzt untersucht werden. Nur wenn diese nicht rechtzeitig zur Erreichung des Untersuchungsziels herbeigeholt werden können, dürfen auch Sanitätsbedienstete eine solche Untersuchung vornehmen.

Zu § 101 Sichere Unterbringung

Die Bestimmung greift § 65 JStVollzG in der bisherigen Fassung auf.

Sie ergänzt die allgemeine Verlegungsnorm des § 19 um die Sicherheitsverlegung. Die Verlegungsgründe knüpfen jeweils konkret an die Person des oder der von der Maßnahme betroffenen Jugendstrafgefangenen an.

Die Bestimmung verwendet den Begriff „Gefahr der Entweichung“, um eine Abgrenzung vom Begriff der „Fluchtgefahr“ im Sinne des § 112 Absatz 2 Nummer 2 StPO zu erreichen. Die Fluchtgefahr der Strafprozessordnung betrifft das Strafverfahren, die Gefahr einer Entweichung hingegen die Sicherheit der Anstalt, zu der auch die äußere Sicherheit gehört.

Vor der Verlegung gemäß Absatz 1 ist die oder der Jugendstrafgefangene anzuhören. Für die Anhörung und die Benachrichtigung von Angehörigen oder anderen Personen gilt § 19 Absatz 3 und 4. Eine Überstellung oder Verlegung gegen den Willen der oder des Jugendstrafgefangenen ist eine Maßnahme von erheblicher Eingriffsschwere, da sie die oder den Jugendstrafgefangenen aus den aufgebauten sozialen Bindungen herausnimmt. Gleichwohl würde eine vorherige Anhörung Jugendstrafgefangener in bestimmten Fällen dem Zweck der Maßnahme – die sofortiges Einschreiten gebietet – zuwiderlaufen. Dies gilt insbesondere bei der Gefahr von Übergriffen und Gewalttätigkeiten gegen Bedienstete oder wegen der psychischen Verfassung der oder des Gefangenen (erhöhter Erregungszustand und/oder Gefahr der Eigengefährdung). Ein erhöhtes Gefährdungspotenzial für die Durchführung des Transports kann im Rahmen Organisierter Kriminalität oder Bandenkriminalität auch bedingt sein durch Vorbereitung subkultureller Strukturen seitens der Jugendstrafgefangenen, wenn sie Kenntnis von der aufnehmenden Anstalt erhalten. Verhindert werden können Transporte ebenfalls durch gezielte subkulturelle Aktivitäten in der Anstalt, aus der der Jugendstrafgefangene überstellt oder verlegt werden soll (beispielsweise Verabredung zu gemeinsamen Aktionen wie Vortäuschen von Erkrankungen, die Unruhe in der Anstalt stiften).

Da es die Stellung der oder des Jugendstrafgefangenen erheblich schwächt, wenn sein Aufenthaltsort unbekannt ist, verbleibt es aber auch in diesen Fällen entsprechend

Nummer 24.9 EPR und Nummer 16 der VN-Resolution RES/43/173 dabei, dass Vertrauenspersonen von der Verlegung unterrichtet werden, sofern die Jugendstrafgefangenen nicht ausdrücklich ihren entgegenstehenden Willen bekunden.

Zu § 102 Störung und Unterbindung des Mobilfunkverkehrs

Die Regelung ermöglicht den Betrieb technischer Geräte zur „Störung“ von Frequenzen, die der Herstellung unerlaubter Telekommunikation dienen. Satz 3 bestimmt ausdrücklich, dass die Telekommunikation außerhalb des Geländes der Anstalten nicht beeinträchtigt werden darf.

Zu § 103 Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelgebrauch

Die Bestimmung greift § 68 Absatz 1 JStVollzG in der bisherigen Fassung auf.

Absatz 1 Satz 1 enthält die Rechtsgrundlage, um zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt Maßnahmen anzuordnen, die geeignet sind, den Gebrauch von Suchtmitteln festzustellen. Die Möglichkeit, nach § 85 Satz 3 Drogentests aus medizinischen Gründen anzuordnen, bleibt unberührt. Nach Satz 2 sind körperliche Eingriffe bei Maßnahmen nach § 104 nicht gestattet. Zu den bewährten Verfahren und Mitteln zum Nachweis des Konsums von Suchtmitteln gehören beispielsweise die Abgabe einer Urinprobe oder Atemalkoholmessungen. Die Bestimmung stellt auch die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage für die Anordnung anderer technischer Methoden, wie beispielsweise die Abgabe einer Speichel- oder Haarprobe, dar, wenn diese vergleichbar gute und aussagekräftige Testergebnisse unter Berücksichtigung der anfallenden Untersuchungskosten zu liefern vermögen. Die Testung von Speichel verursacht keinerlei Schmerz oder körperliches Unwohlsein. Auch bestehen zur fachgerechten Entnahme keinerlei Regeln der ärztlichen Kunst. Jede Person kann die Probenentnahme durchführen. Entsprechendes gilt für die Haarprobe. Daher liegt insoweit kein körperlicher Eingriff im Sinne dieser Vorschrift vor (vgl. hierzu auch OLG München, Beschl. v. 08.04.2014, 2 Ws 278/14, Rn. 14, 16-19 nach juris).

Absatz 2 normiert die widerlegliche Vermutung, dass bei Jugendstrafgefangenen Suchtmittelfreiheit nicht gegeben ist, wenn sie die Mitwirkung an den Maßnahmen nach Absatz 1 verweigern. Dies gilt nicht, wenn ein hinreichender Grund für die Verweigerung vorliegt. Der Vermutung bedarf es, weil das Gesetz auf eine zwangsweise Durchsetzung der Maßnahme verzichtet. Ohne diese Regelung bliebe die Verweigerung der Mitwirkung für die Jugendstrafgefangenen folgenlos. Außerdem würden andere Jugendstrafgefangene diesem Beispiel folgen und damit eine wirksame Kontrolle von Suchtmittelmissbrauch verhindern.

Absatz 3 regelt die Möglichkeit der Kostenauflegung, wenn verbotener Suchtmittelgebrauch festgestellt wird. Ob hiervon Gebrauch gemacht wird, entscheidet die Anstalt nach den Umständen des Einzelfalls.

Zu § 104 Festnahmerecht

Die Bestimmung, die § 69 Absatz 1 JStVollzG in der bisherigen Fassung aufgreift, regelt das Festnahmerecht gegenüber unerlaubt abwesenden Jugendstrafgefangenen. Satz 1 gibt der Anstalt ein eigenes Wiederergreifungsrecht und ermöglicht es ihr, mit eigenem Personal außerhalb der Anstalt zur Wiederherstellung des vollzuglichen Gewahrsams tätig zu werden, ohne dass es eines Vollstreckungshaftbefehls nach § 2 JGG in Verbindung mit § 457 StPO bedarf. Sollten die Wiederergreifungsmaßnahmen der Anstalt nicht alsbald zum Erfolg führen, sind die weiteren erforderlichen Maßnahmen gemäß Satz 2 der Vollstreckungsbehörde zu überlassen.

Zu § 105 Besondere Sicherungsmaßnahmen

Die Bestimmung greift die §§ 70 bis 72 JStVollzG in der bisherigen Fassung auf und übernimmt zudem den Aufbau und die Erweiterungen des § 108 LStVollzG.

Die Bestimmung regelt die besonderen Sicherungsmaßnahmen, die präventiv der Abwehr von konkreten Gefahren für Personen oder Sachen dienen, die von Jugendstrafgefangenen ausgehen. Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit dürfen die besonderen Sicherungsmaßnahmen nur insoweit und solange aufrechterhalten werden, als es ihr Zweck erfordert.

In Absatz 1 werden die Voraussetzungen und in Absatz 2 die zulässigen Maßnahmen, welche auch kumulativ angeordnet werden können, abschließend genannt. Die Absätze 3 bis 6 enthalten weitere Anwendungs- sowie Zulässigkeits- und Durchführungsregelungen.

Absatz 1 verwendet wie § 104 den Begriff „Gefahr der Entweichung“ und macht deutlich, dass sich das Erfordernis einer Gefahr „in erhöhtem Maße“ nicht nur auf die Gefahr der Entweichung, sondern auch auf die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, der Selbsttötung oder der Selbstverletzung bezieht.

Absatz 2 nennt die zulässigen besonderen Sicherungsmaßnahmen. Die Beobachtung der Jugendstrafgefangenen nach Nummer 2 ist anders als in § 88 Absatz 2 Nummer 2 StVollzG nicht mehr auf die Nachtzeit beschränkt, da Gefährdungssituationen unabhängig von der Tageszeit eintreten können. Die Beobachtung erfolgt unmittelbar durch Bedienstete. Technische Hilfsmittel (Videoüberwachung) können nur ergänzend zur Unterstützung eingesetzt werden. Für den Einsatz der Videoüberwachung ist § 32 JVollzDSG SH zu beachten.

Der Entzug oder die Beschränkung des Aufenthalts im Freien wird in Übereinstimmung mit den Empfehlungen des CPT nicht mehr als eigenständige besondere Sicherungsmaßnahme geführt. Nur im Rahmen einer Absonderung oder Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum darf erforderlichenfalls der Aufenthalt im Freien entzogen werden (vgl. Absatz 4). Die Regelung trägt damit Nummer 27.1 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze und den Empfehlungen des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) in seinem Bericht vom 24.07.2014 Rechnung, indem die isolierte Anordnung des Entzugs des täglichen Aufenthalts im Freien nunmehr abweichend von § 88 StVollzG ausdrücklich nicht mehr zulässig ist. Dennoch ist ein vollständiger Verzicht auf diese Sicherungsmaßnahme im Rahmen der vollzuglichen Praxis nicht möglich. Denn es ist nicht auszuschließen, dass sich Jugendstrafgefangene im besonders gesicherten Haftraum länger als 24 Stunden in einer akuten selbst- oder fremdgefährdenden Situation befinden und es unter diesen Umständen nicht verantwortet werden kann, ihnen einen von anderen Jugendstrafgefangenen getrennten Aufenthalt im Freien zu ermöglichen.

Absonderung nach Nummer 3 ist die Trennung von allen anderen Jugendstrafgefangenen in dem Sinne, dass die zulässigen Kontakte zu anderen Jugendstrafgefangenen unterbunden werden. Eine Absonderung setzt begrifflich nicht voraus, dass die Unterbringung des abgesonderten Jugendstrafgefangenen in einem baulich abgelegenen Bereich erfolgt.

In den Nummern 5 und 6 werden die Fesselung und die Fixierung als eigenständige Sicherungsmaßnahmen aufgeführt. Beide Maßnahmen unterscheiden sich hinsichtlich Eingriffsschwere, Anwendungsbereich, Voraussetzungen und Durchführung so erheblich, dass die begriffliche Trennung angezeigt ist. Als „Fesselung“ nach Nummer 5 ist jede Form des An- oder Zusammenbindens von Händen oder Füßen zu verstehen, die keine Fixierung ist. Mit der Legaldefinition der Fixierung in Nummer 6 soll dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 2018 (2 BvR 309/15, 2 BvR 502/16, ECLI:DE:BVerfG:2018:rs20180724.2bvr030915) für Fixierungen in der Zivilhaft Rechnung getragen werden; die Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 2018 sind auf freiheitsentziehende Fixierungen im Bereich des Strafvollzugs übertragbar.

Im Wege der Legaldefinition wird die Fixierung als besondere Form der Fesselung näher bestimmt. Es handelt sich damit bei der Fixierung weiterhin um eine besondere Sicherungsmaßnahme im Sinne des § 105 Absatz 2 Nummer 6. Um den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Bestimmtheit der Ermächtigungsgrundlage zu entsprechen, wird die Fixierung jedoch näher konkretisiert. Entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts kommt es auf die vollständige Aufhebung der Bewegungsfreiheit des Betroffenen an. Hierdurch erreicht die Maßnahme ihre besondere Eingriffsintensität, die ihr nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts die Qualifikation als eigenständige Freiheitsentziehung einträgt, wenn sie nicht nur kurzfristig geschieht. Es wird eine Klarstellung dahingehend vorgenommen, dass unter dem Begriff Fixierungsmaßnahme alle Formen der Fixierung durch mechanische Hilfsmittel zu

verstehen sind, einschließlich einer hiermit medizinisch notwendigen medikamentösen Sedierung sowie einer nach medizinisch fachlicher Abwägung und entsprechend der Erfordernisse des Einzelfalls notwendigen Thromboseprophylaxe.

Die Bundesverfassungsgerichtsentscheidung bezieht sich ausdrücklich nur auf Fünf-Punkt und Sieben-Punkt-Fixierungen, bei denen die Betroffenen mit Gurten an sämtlichen Gliedmaßen und dem Bauch (bzw. zusätzlich auch an Brust und Stirn) auf einem Stuhl oder einer Liegefläche festgebunden sind. Letztlich kommt es jedoch nicht auf die Bezeichnung des Fixierungsinstruments, sondern entscheidend auf die vollständige Aufhebung der Bewegungsfreiheit, und zwar an allen Gliedmaßen (Rz. 68 f. der Entscheidung) an. Für Fesselungen, die die Bewegungsfreiheit nur einschränken, bleibt es bei den zahlreichen schon bestehenden sonstigen gesetzlichen Vorkehrungen zum Schutz der oder des Betroffenen.

Das Bundesverfassungsgericht hält Fixierungen der vorgenannten Qualität für eine Freiheitsentziehung, es sei denn, es handelt sich um eine lediglich kurzfristige Maßnahme (Rz. 68 der Entscheidung). In § 105 Absatz 2 Nummer 6 wird jedoch die nicht nur kurze Dauer nicht zum Bestandteil der Legaldefinition gemacht, sodass eine Fixierung im Sinne des Gesetzes auch dann vorliegt, wenn die Maßnahme die Bewegungsfreiheit von Anfang an nur auf kurze Dauer aufheben soll. Es ist sachgerecht, dass die besonderen Eingriffsvoraussetzungen und Verfahrensvorkehrungen zum Schutz der Betroffenen auch bei solchen kurzfristigen Maßnahmen eingehalten werden. Lediglich der Richtervorbehalt wird – entsprechend den einschränkenden Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts – gem. § 106 Absatz 4 auf Fixierungen beschränkt, die nicht nur kurzfristig erfolgen sollen.

Absatz 3 erweitert über Absatz 1 hinaus den Anwendungsbereich der besonderen Sicherungsmaßnahmen des Absatzes 2 Nummer 1 und 3 bis 5 für Fälle, in denen die Gefahr nicht von den Jugendstrafgefangenen selbst ausgeht.

Muss eine Jugendstrafgefangene oder ein Jugendstrafgefangener abgesondert oder in einem besonders gesicherten Haftraum untergebracht werden, weil sie oder er sich in einem akuten selbst- oder fremdgefährdenden Zustand befindet, könnte ein Aufenthalt an der frischen Luft oftmals nur unter schweren Sicherungsmaßnahmen (Fesselung) durchgeführt werden, die nicht zur Beruhigung der oder des Jugendstrafgefangenen beitragen würden. Absatz 4 ermöglicht der Anstalt deshalb, in solchen Fällen das Recht auf Aufenthalt an der frischen Luft (§ 86) zu entziehen. Allerdings ist das Recht auf eine Stunde Aufenthalt an der frischen Luft eine für die Jugendstrafgefangenen wichtige Verbürgung. Diese Einschränkung darf daher nur erfolgen, wenn sie unerlässlich ist, um die Gefahr abzuwehren, wegen der die Beobachtung oder Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum angeordnet worden ist. Sie muss also auch unter einigem Aufwand durchgeführt werden, solange dies in der jeweiligen Situation für die oder den Jugendstrafgefangenen nicht belastender als der Verzicht auf die Freistunde ist.

Nach Absatz 5 ist die Absonderung aufgrund der Gefahr einer unerwünschten Isolationswirkung nur ausnahmsweise länger als 24 Stunden zulässig. Um die besondere Qualität derartiger Absonderung deutlich zu machen, wird hierfür weiterhin der Begriff der Einzelhaft verwendet.

Absatz 6 Satz 1 beschreibt die Regelform der Fesselung, von der im Einzelfall abgewichen werden kann. Weiterhin lässt Satz 2 nach Anordnung der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters andere Fesselungsarten im Interesse der Jugendstrafgefangenen zu. Zu denken ist hier vor allem an hochgradig erregte Jugendstrafgefangene, um sie vor erheblichen Selbstverletzungen zu bewahren, die mit einer Fesselung an Händen oder Füßen nicht verhindert werden könnten. Die Fesselung an Händen und Füßen kann auch als geringerer Eingriff in die körperliche Bewegungsfreiheit gegenüber der Fixierung mit Gurten zulässig sein. Schließlich kann auch eine andere Art der Fesselung verwendet werden, um bei Ausführungen eine diskriminierende Wirkung zu vermeiden. Die zeitweise Lockerung der Fesselung nach Satz 3 dient der Wahrung der Menschenwürde, entspricht aber auch praktischen Bedürfnissen (etwa in Notsituationen). Eine Lockerung wird oft auch aus medizinischen Gründen geboten sein.

Nach Absatz 7 ist eine Fixierung nur im Zusammenhang mit einer Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum zulässig. Zusätzlich zu den hierfür erforderlichen Voraussetzungen darf die Fixierung nur erfolgen, wenn trotz der Unterbringung in dem besonders gesicherten Haftraum weiterhin eine akute Gefahr erheblicher Gesundheitsbeeinträchtigungen des Jugendstrafgefangenen oder Dritter besteht, die nur durch die Fixierung abgewendet werden können. Die Fixierung ist zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu beenden. Es muss daher regelmäßig, in kurzen Zeitabständen überprüft werden, ob die Notwendigkeit der Fixierung weiterhin besteht.

Um die Folgen einer Isolation während der Absonderung oder Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum zu minimieren, sieht Absatz 8 Satz 1 vor, dass die Jugendstrafgefangenen in besonderem Maße zu betreuen sind. Sind die Jugendstrafgefangenen zusätzlich gefesselt oder fixiert, fordert Satz 2 den ununterbrochenen und unmittelbaren Sichtkontakt. Dabei handelt es sich um eine zusätzliche Schutzmaßnahme für die Jugendstrafgefangenen, die keine Beobachtung im Sinne von § 105 Absatz 2 Nummer 2 darstellt. Eine Videoüberwachung kann zwar zusätzlich genutzt werden, ersetzt jedoch nicht die Beobachtung durch unmittelbaren Sichtkontakt. Im Falle einer Fixierung muss der Bedienstete zudem ohne räumliche Trennung anwesend sein.

Absatz 9 beschreibt Situationen außerhalb der Anstalt, in denen die Verwirklichung der Gefahr der Entweichung eines Jugendstrafgefangenen typischerweise bereits aufgrund der äußeren Umstände erhöht ist. In diesen Fällen lässt die Bestimmung als eigenständige Ermächtigungsnorm die Anordnung der Fesselung als besondere Sicherungsmaßnahme grundsätzlich bei einer Entweichungsgefahr zu, ohne dass – in Abweichung von Absatz 1 – bei den betroffenen Jugendstrafgefangenen zusätzliche konkrete Anzeichen im Sinne einer erhöhten Gefahr der Entweichung vorliegen müssen.

Zu § 106 Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen, Verfahren

Die Bestimmung stimmt überwiegend mit § 73 Absatz 1, 3 und 4 JStVollzG in der bisherigen Fassung überein.

Absatz 1 Satz 1 regelt die Anordnungscompetenz der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters für besondere Sicherungsmaßnahmen. Auch diese kann sie oder er gemäß § 132 Absatz 2 Satz 2 auf andere Bedienstete übertragen. Bedienstete, auf die eine solche Übertragung nicht erfolgt ist, können Maßnahmen unter den Voraussetzungen des Satzes 2 nur vorläufig anordnen und sind gehalten, unverzüglich die Entscheidung der oder des Anordnungsberechtigten einzuholen. Absatz 1 Satz 1 2. Halbsatz soll das Stufenverhältnis zwischen den Anordnungscompetenzen nach den Absätzen 1 und 4 verdeutlichen: Üblicherweise ergibt sich die Anordnungscompetenz für die besonderen Sicherungsmaßnahmen aus Absatz 1. Eine Sonderregelung trifft Absatz 4 für die Anordnung einer Fixierung: Diese liegt nach Absatz 4 Satz 1 grundsätzlich bei Gericht, außer es handelt sich um eine nur kurzfristige Fixierung oder es liegt Gefahr im Verzug vor.

Absatz 2 schreibt der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter die aktenkundig zu begründende Eröffnung der Sicherungsanordnung gegenüber den Jugendstrafgefangenen vor.

Absatz 3 stellt eine besondere Ausprägung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit dar.

Die Ergänzung der Bestimmung zu Fixierungen in Absatz 1 und Absatz 4 trägt den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (Urteil des Zweiten Senats vom 24. Juli 2018, 2 BvR 309/15 und 2 BvR 502/16) Rechnung.

Das Gericht hat für den Bereich der öffentlich-rechtlichen Unterbringung folgende Feststellungen getroffen:

- Die Fixierung stellt einen Eingriff in das Grundrecht auf die Freiheit der Person dar (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit Artikel 104 des Grundgesetzes (GG); 2 BvR 309/15, 2 BvR 502/16 Rz. 64).
- Sowohl bei einer 5-Punkt- als auch bei einer 7-Punkt-Fixierung von nicht nur kurzfristiger Dauer handelt es sich um eine Freiheitsentziehung im Sinne des Artikels 104 Absatz 2 GG. Dies gilt auch, wenn dem Betroffenen bereits seine Freiheit entzogen wurde (2 BvR 309/15, 2 BvR 502/16 Rz. 64). Sie ist von der zugrundeliegenden Entscheidung über die Freiheitsentziehung als solche nicht gedeckt.
- Die freiheitsentziehende Fixierung löst aufgrund ihrer Eingriffsintensität den Richtervorbehalt abermals aus (2 BvR 309/15, 2 BvR 502/16 Rz. 69).

Zwar liegen dem Urteil Fallgestaltungen des öffentlich-rechtlichen Unterbringungsrechts zugrunde, konkret stehen hier ausdrücklich nur die 5-Punkt- beziehungsweise 7-Punkt-Fixierung in Rede. Jedoch hat das Bundesverfassungsgericht seine Feststellung im Hinblick auf die Erforderlichkeit eines Richtervorbehalts im Übrigen weit formuliert. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Begründung ganz überwiegend nicht auf besondere, dem öffentlich-rechtlichen Unterbringungsrecht eigentümliche Faktoren abgestellt, sondern seine Feststellung - auch dem Wortlaut nach - allgemein und auf sämtliche Fälle der freiheitsentziehenden Fixierung im Rahmen bestehender Freiheitsentziehungen übertragbar getroffen. Die Notwendigkeit eines gesonderten Richtervorbehalts erwachse vielmehr aus der besonderen Eingriffsintensität, die einer nicht nur kurzfristigen Fixierung sämtlicher Gliedmaßen inne wohne, weshalb das Gericht diese ungleich höher einstuft als die Eingriffsintensität von Disziplinarmaßnahmen, wie dem Arrest, oder besonderer Sicherungsmaßnahmen, die von der richterlich angeordneten Freiheitsentziehung gedeckt seien und durch die sich lediglich Art und Weise des Vollzuges der einmal verhängten Freiheitsentziehung verschärfen (2 BvR 309/15; 2 BvR 502/16, Rz. 69).

Maßgeblich stellt das Gericht darauf ab, dass die Fortbewegungsfreiheit des Betroffenen nach jeder Richtung hin vollständig aufgehoben und damit über das bereits mit der Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung verbundene Maß, namentlich die Beschränkung des Bewegungsradius auf die Räumlichkeiten der Unterbringungseinrichtung, hinaus beschnitten werde (2 BvR 309/15; 2 BvR 502/16, Rz. 70). In einer identischen Situation befindet sich der Gefangene, der durch die Fixierung in eine absolute Ohnmachtsposition gebracht wird (Goerdeler, in: Feest, Lesting, Lindemann, StVollzG, 2017, Teil II., § 78, Rn. 40). Die Fixierung ist die intensivste Form der Freiheitsentziehung und liegt vor, wenn dem betroffenen Menschen seine Bewegungsfreiheit genommen wird. Dabei werden die Fixierungsmaßnahmen in der Praxis in den unterschiedlichsten Formen vorgenommen (1-Punkt- bis 7-Punkt-Fixierung). In Hinblick auf die Beschränkung der körperlichen Bewegungsfreiheit von betroffenen Menschen sowie die Intensität des Eingriffes bestehen zwischen den einzelnen Fixierungsformen nur marginale Unterschiede, sodass die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen – insbesondere der vom BVerfG geforderte Richtervorbehalt - für alle Fixierungsformen gelten

Absatz 4 Satz 1 stellt die nicht nur kurzfristige Fixierung unter den Richtervorbehalt und trägt damit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 2018 Rechnung. § 121a StVollzG eröffnet die sachliche Zuständigkeit des Amtsgerichts für Fixierungsanordnungen im Sinne des § 106 Absatz 4 Satz 1 beziehungsweise deren Bestätigung nach einer ergangenen Eilanordnung durch die Anstaltsleitung oder andere Bedienstete der Vollzugsanstalt gemäß § 106 Absatz 4 Satz 2. Örtlich ist nach § 121a Absatz 1 StVollzG dasjenige Amtsgericht zur Entscheidung berufen, in dessen Bezirk die Fixierung durchgeführt wird. Das gerichtliche Verfahren richtet sich gemäß § 121b Absatz 1 StVollzG nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Eine nicht nur kurzfristige Fixierung liegt nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts vor, wenn sie absehbar die Dauer einer halben Stunde erreicht beziehungsweise überschreitet (2 BvR 309/15, 2 BvR 502/16 Rz. 68). Absatz 4 Satz 2 betrifft den Fall, dass die Fixierung außerhalb der Zeiten des täglichen richterlichen Bereitschaftsdienstes, der – in Orientierung an § 758a Absatz 4 Satz 2 ZPO – den Zeitraum von 6:00 Uhr bis 21:00 Uhr abdeckt (2 BvR 309/15, 2 BvR 502/16 Rz.100) beziehungsweise das Gericht aus einem anderen Grund nicht rechtzeitig erreicht werden kann. Liegt Gefahr im Verzug vor - kann also der mit der Freiheitsentziehung verfolgte verfassungsrechtlich zulässige Zweck nicht erreicht werden, sofern die Herbeiführung einer vorherigen richterlichen Anordnung abgewartet werden müsste - sollen ausnahmsweise die Anstaltsleitung oder andere zuständige Bedienstete die nicht nur kurzfristige Fixierung anordnen können. In Übereinstimmung mit Artikel 104 Absatz 2 Satz 2 GG muss die richterliche Entscheidung in diesem Fall unverzüglich nachgeholt werden (Absatz 4 Satz 3). Das Tatbestandsmerkmal „unverzüglich“ setzt voraus, dass die richterliche Entscheidung ohne jede Verzögerung, die sich nicht aus sachlichen Gründen rechtfertigen lässt, nachgeholt wird (2 BvR 309/15, 2 BvR 502/16 Rz. 99).

Stellt sich nach Beantragung einer richterlichen Entscheidung heraus, dass eine weitere Fixierung nicht mehr notwendig ist und wird die Fixierung infolgedessen beendet, ist der Antrag an das Gericht zurückzunehmen, wenn eine Entscheidung noch nicht ergangen ist. Aus diesem Grund sieht Absatz 4 Satz 4 eine Mitteilungspflicht des Vollzugspersonals gegenüber dem Gericht vor, dass die Maßnahme beendet wurde.

Absatz 4 Satz 5 und 6 regeln die konkrete Art der Durchführung der Fixierung:

Als Vorwirkung der Garantie effektiven Rechtsschutzes (Artikel 19 Absatz 4 GG) ergibt sich gemäß den Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 und 3 in Verbindung mit Artikel 104 Absatz 1 Satz 1 GG die Notwendigkeit, die Anordnung einer Fixierung, ihre maßgeblichen Gründe, ihre Durchsetzung, ihre Dauer und die Art der Überwachung zu dokumentieren (2 BvR 882/09 Rz. 67). Die vorgesehene Dokumentationspflicht soll zum einen der Effektivität des Rechtsschutzes dienen, den Gefangene nachträglich suchen können. Zum anderen ist die Dokumentation zur Sicherung der Verhältnismäßigkeit des Eingriffs geboten, da sie fachgerechtes und verhältnismäßiges Handeln unter den in der Justizvollzugsanstalt typischerweise herrschenden Bedingungen sicherstellen soll. Die Dokumentation hat dabei stets durch die mit der oder dem fixierten Gefangenen befassten Bediensteten zu erfolgen und ist nicht etwa der Anstaltsleitung vorbehalten. Gerade bei längerdauernden Maßnahmen, die mitunter über Dienst-Schichten hinweg andauern können, kann hierdurch eine lückenlose Dokumentation gewährleistet werden.

Schließlich folgert das Bundesverfassungsgericht aus dem Freiheitsgrundrecht (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 und 3 in Verbindung mit Artikel 104 Absatz 1 Satz 1 GG) die Verpflichtung, den Betroffenen nach der Beendigung der Maßnahme auf die Möglichkeit hinzuweisen, die Zulässigkeit der durchgeführten Fixierung gerichtlich überprüfen zu

lassen (2 BvR 309/15, 2 BvR 502/16 Rz. 85). Dieser Hinweis erfolgt über die allgemeine Belehrungspflicht nach § 7 Absatz 1 Satz 2 JStVollzG hinaus und soll sicherstellen, dass sich die Jugendstrafgefangenen bewusst sind, dass auch noch nach Erledigung der Maßnahme deren gerichtliche Überprüfung herbeigeführt werden kann. Sollte hingegen vor Beendigung der Maßnahme bereits eine gerichtliche Entscheidung ergangen sein, wird sich eine eigenständige Belehrungspflicht der Anstalt regelmäßig nicht ergeben. Sie richtet sich nämlich ausdrücklich nur auf die Überprüfung der Zulässigkeit der Maßnahmen (vgl. Rz. 85 der Entscheidung), also hinsichtlich des Ob der Fixierung. Diesen Vorgaben tut eine gerichtliche Rechtsbehelfsbelehrung Genüge. Abweichend vom Urteil des Bundesverfassungsgerichts, wonach die Hinweispflicht den die Maßnahme überwachenden Arzt trifft (vgl. Rz. 121 der Entscheidung), wird die Belehrungspflicht der Anstalt übertragen. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts befasst sich explizit mit der Unterbringung nach PSyChKG; die gerichtlichen Vorgaben sind insoweit ihrem Sinn und Zweck nach den tatsächlichen Gegebenheiten im Justizvollzug anzupassen.

Im Sinne einer erweiterten Dokumentationspflicht regelt Absatz 4 Satz 7, dass der Hinweis aktenkundig zu machen ist.

Dem Erfordernis der Überwachung der Fixierung durch einen Arzt (Rz. 83 der Entscheidung) trägt das JStVollzG bereits durch die Regelung des § 108 Absatz 2 Rechnung. Die ebenfalls wegen der Schwere des Eingriffs und der damit verbundenen Gesundheitsgefahren grundsätzlich vom Bundesverfassungsgericht geforderte Einzu-eins-Betreuung (Rz. 83 der Entscheidung) ist schon in § 105 Absatz 8 normiert.

Zu § 107 Berichtspflichten, Zustimmung der Aufsichtsbehörde

Die Bestimmung greift § 73 Absatz 5 JStVollzG in der bisherigen Fassung auf und regelt die Berichtspflichten der Anstalten gegenüber der Aufsichtsbehörde sowie Zustimmungserfordernisse bei besonders eingriffsintensiven Sicherungsmaßnahmen.

Wegen der besonderen Eingriffsintensität verlangt Absatz 1, dass der Aufsichtsbehörde mitzuteilen ist, wenn eine Fesselung oder Fixierung länger als 24 Stunden aufrechterhalten wird. Bei Einzelhaft oder der Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum muss der Bericht erfolgen, wenn diese länger als drei Tage aufrechterhalten werden. Die Mitteilung hat unverzüglich spätestens nach Fristablauf zu erfolgen.

Nach den Absätzen 2 und 3 bedarf es der Zustimmung der Aufsichtsbehörde, wenn bei einer Jugendstrafgefangenen oder einem Jugendstrafgefangenen Einzelhaft über mehr als insgesamt 30 Tage im Jahr und die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum über mehr als 15 Tage im Jahr vollzogen wird. „Tage“ sind die Hafttage, an denen die Einzelhaft oder Unterbringung erfolgt, also auch solche, an denen die Maßnahme nicht durchgehend vollzogen wird wie die Anfangs- und Endtage. Nach

der erstmaligen Zustimmung setzt die Aufsichtsbehörde eine Frist für die nächste erforderliche Zustimmung.

Zu § 108 Ärztliche Beteiligung

§ 108 knüpft an § 74 JStVollzG in der bisherigen Fassung an.

Nach Absatz 1 besteht die Verpflichtung zur ärztlichen Anhörung in besonderen Fällen.

Absatz 2 Satz 1 regelt die ärztliche Überwachung von Jugendstrafgefangenen, die in einem besonders gesicherten Haftraum untergebracht und zugleich gefesselt und fixiert sind. Wegen der besonderen Schwere und Intensität des Eingriffs ist in diesen Fällen unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, eine Ärztin oder ein Arzt hinzuzuziehen. Nach Satz 3 entfällt auch weiterhin die ärztliche Überwachung dieser Maßnahmen bei Fesselungen während des Aufenthalts der Jugendstrafgefangenen außerhalb der Anstalt sowie während ihrer Bewegung innerhalb der Anstalt.

Absatz 3 regelt die übrigen Fälle der Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum, in denen die Jugendstrafgefangenen nicht zugleich gefesselt und fixiert sind. Die Regelung soll sicherstellen, dass die angeordnete Maßnahme nicht zu einer Gefahr für die Gesundheit des Gefangenen führt. Daher ist eine zeitnahe Einbindung einer Ärztin oder eines Arztes alsbald zu gewährleisten. Sofern die Ärztin oder der Arzt in der Anstalt sind, können die gerade durchzuführenden Dienstgeschäfte, z.B. Sprechstunde oder Visite, zunächst beendet werden. Ist die Ärztin oder der Arzt nicht in der Anstalt, ist eine Einbindung innerhalb von zwölf Stunden zu gewährleisten. Wird aufgrund des Zustandes der oder des Jugendstrafgefangenen deren sofortige Hinzuziehung für notwendig erachtet, kann dem durch unverzügliche Kontaktaufnahme mit der Ärztin oder dem Arzt begegnet werden. Hierdurch wird auch eine Übereinstimmung mit Nummern 53 und 56 der CPT-Standards (CPT/Inf/E (2002)/1 – Rev. 2015) hergestellt.

Nach Absatz 4 ist die ärztliche Anhörung bei der über vierundzwanzig Stunden hinausgehenden Absonderung von Jugendstrafgefangenen erforderlich. Die kontinuierliche ärztliche Überwachung soll gesundheitlichen Schäden vorbeugen und dient dem frühzeitigen Erkennen von gesundheitlichen Gefährdungen.

Einzelheiten zu Fesselung und Fixierung werden im Erlasswege geregelt.

Abschnitt 16

Unmittelbarer Zwang

Zu § 109 Begriffsbestimmungen

§ 109 entspricht inhaltlich § 76 JStVollzG in der bisherigen Fassung.

Absatz 1 enthält die Definition des unmittelbaren Zwangs, dessen Voraussetzungen im Einzelnen in den folgenden Bestimmungen dieses Abschnitts festgehalten sind. Sie entspricht derjenigen des allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsrechts. Der unmittelbare Zwang beruht auf dem staatlichen Gewaltmonopol. Staatliche Zwangsanwendungen können demnach nur solche Bedienstete ausüben, die hoheitliche Aufgaben wahrnehmen können. Dies sind in der Regel Angehörige des öffentlichen Dienstes, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen (Artikel 33 Absatz 4 GG).

Absatz 2 definiert die körperliche Gewalt.

Absatz 3 enthält eine nicht abschließende Aufzählung der zulässigen Hilfsmittel der körperlichen Gewalt in Gestalt von Fesseln oder Reizstoffen. Letztere werden nicht dem Begriff der Waffe zugeordnet. Dies entspricht ihrer Charakterisierung im Straf- und Waffenrecht. Sie sind wiederum Oberbegriff für Stoffe wie z. B. Pfefferspray.

Absatz 4 definiert Hieb- und Schusswaffen als Waffen und damit als weitere zulässige Mittel des unmittelbaren Zwangs.

Absatz 5 macht die Verwendung von Waffen und Hilfsmitteln von deren dienstlicher Zulassung abhängig.

Zu § 110 Allgemeine Voraussetzungen

Die Bestimmung, die im Wesentlichen § 77 JStVollzG in der bisherigen Fassung entspricht, enthält die allgemeinen Voraussetzungen, unter denen Bedienstete unmittelbaren Zwang anwenden dürfen.

Absatz 1 legt fest, dass unmittelbarer Zwang nur zur Durchsetzung rechtmäßiger Maßnahmen zulässig und zudem „ultima ratio“ ist. Zunächst haben die Bediensteten zu versuchen, die Jugendstrafgefangenen auf andere Weise zu einem ihren Pflichten entsprechenden Verhalten zu bewegen. Sie sind zur Anwendung unmittelbaren Zwangs erst dann befugt, wenn sie ihre Aufgabe mit anderen Mitteln nicht erfüllen können.

Absatz 2 gibt den Bediensteten auch gegenüber Dritten das Recht, unmittelbaren Zwang anzuwenden, wenn sie es unternehmen, Jugendstrafgefangene zu befreien oder in den Anstaltsbereich widerrechtlich einzudringen oder sich dort unbefugt aufhalten. Die Anstalt wird hierdurch in die Lage versetzt, auch gegenüber anderen Personen, die sich in ihren Wirkungsbereich begeben haben, die Erfüllung ihrer Aufgaben durchsetzen zu können.

Absatz 3 stellt klar, dass die Befugnis zur Anwendung unmittelbaren Zwangs aufgrund anderer Vorschriften durch die dazu bestimmten Hoheitsträger unberührt bleibt. Dasselbe gilt für die Ausübung von Notwehr-, Notstands-, Verfolgungs- und Festnahmerechten.

Die Bediensteten tragen nach § 36 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG), der unmittelbar auch für Landesbeamtinnen und Landesbeamte gilt, die persönliche Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der von ihnen durchgeführten Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs. § 97 StVollzG trifft in Verbindung mit § 178 Absatz 1 StVollzG für den Jugendstrafvollzug Regelungen für das Handeln von Bediensteten auf Anordnung von Vorgesetzten oder sonst dazu befugten Personen im Rahmen der Anwendung unmittelbaren Zwangs. Neben den dort gegen die Durchführung unmittelbaren Zwangs geregelten Widerstandsrechten (Absatz 1) und Widerstandspflichten (Absatz 2) der Bediensteten ist im Übrigen abweichend von § 36 Absatz 2 und 3 BeamStG nur die Pflicht zur Geltendmachung von Rechtsbedenken hinsichtlich der Anordnung gegenüber der unmittelbar anordnenden Person (Absatz 3) vorgesehen. Die vom Beamtenstatusgesetz abweichende Regelung ist erforderlich, um die zeitnahe und effektive Umsetzung von unmittelbarem Zwang durch Bedienstete gewährleisten zu können. Für eine landesrechtliche Regelung dieser Materie ist daneben kein Raum. Über Artikel 72 Absatz 1, Artikel 74 Absatz 1 Nummer 27 GG liegt die Gesetzgebungskompetenz insoweit beim Bund, von der er in § 62 Absatz 10 BeamStG Gebrauch gemacht hat und die entsprechenden Folgeänderungen durch Verweis auf die nicht geltenden abweichenden Regelungen in § 36 Absatz 2 und 3 BeamStG vorgenommen hat. Insofern ist die Regelung des § 97 StVollzG von der Ersetzung ausgenommen und gilt fort.

Zu § 111 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Die Bestimmung, die § 78 JStVollzG in der bisherigen Fassung entspricht, enthält den unter anderem auch im allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsrecht geltenden Grundsatz, dass nur solche Maßnahmen angewendet werden dürfen, die geeignet und erforderlich sind, das angestrebte Ziel zu erreichen, und verhältnismäßig im engeren Sinne sind. Dies bedeutet auch, dass eine Maßnahme nur so lange und so weit durchgeführt werden darf, wie ihr Zweck es erfordert.

Absatz 1 verpflichtet zur Wahl des mildesten Mittels; Absatz 2 regelt eine Folgenabschätzung.

Zu § 112 Androhung

Die Bestimmung stimmt mit § 80 JStVollzG in der bisherigen Fassung überein.

Nach Satz 1 hat der Anwendung unmittelbaren Zwangs wegen der Schwere des drohenden Eingriffs grundsätzlich eine „Vorwarnung“ in Form der Androhung vorauszugehen. Die Androhung dient auch dazu, den Konflikt zu entschärfen, da sie für sich genommen bereits ausreichen kann, um an die Vernunft Jugendstrafgefangener oder anderer Personen zu appellieren und sie zu einer Verhaltensänderung zu bewegen. Nach Satz 2 kann unmittelbarer Zwang allerdings sofort angewendet werden, etwa wenn die Anwendung unmittelbaren Zwangs bei vorheriger Androhung zu spät käme, oder wenn unmittelbarer Zwang sofort angewendet werden muss, um eine Straftat zu verhindern oder eine gegenwärtige Gefahr abzuwenden.

Zu § 113 Schusswaffengebrauch

Aufgrund der Gefährlichkeit des Einsatzes von Schusswaffen regelt die Bestimmung den Schusswaffengebrauch durch Bedienstete im Rahmen der Anwendung unmittelbaren Zwangs gesondert und unterscheidet auch weiterhin zwischen dem Gebrauch innerhalb und außerhalb der Anstalt.

Absatz 1 regelt restriktiv das Führen und den Einsatz von Schusswaffen durch Bedienstete innerhalb der Anstalt. Nach Satz 1 ist Bediensteten das Führen von Schusswaffen innerhalb der Anstalt nur während des Nachtdienstes erlaubt sowie darüber hinaus zur unmittelbaren Vorbereitung, wenn Schusswaffen außerhalb der Anstalt nach Absatz 2 mitgeführt werden müssen. Der Zusatz schließt die Ausstattung der Bediensteten innerhalb der Anstalt zur Vorbereitung der Maßnahmen nach Absatz 2 außerhalb der Anstalt ein. Während des Nachtdienstes dürfen Schusswaffen mitgeführt werden, weil dann der Personaleinsatz stark reduziert ist und Bedienstete auf sich allein gestellt sind.

Der Verweis auf Absatz 3 stellt klar, dass der Gebrauch von Schusswaffen innerhalb der Anstalt nur erlaubt ist, wenn eine Gefahr für Leib oder Leben nicht anders abgewendet werden kann. Es kann sich somit nur um zugespitzte Situationen handeln, beispielsweise wenn ein physischer Übergriff droht oder ein direkter Angriff auf die Bediensteten selbst erfolgt. Zuvor müssen die Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs erschöpft oder erfolglos gewesen sein oder sind ihrerseits nicht erfolgversprechend. Es muss vorrangig versucht werden, den Zweck der Maßnahme durch Waffenwirkung gegen Sachen zu erreichen. Bei erkennbar hoher Wahrscheinlichkeit der Gefährdung Dritter ist der Gebrauch ausgeschlossen.

Der Gebrauch von Schusswaffen innerhalb der Anstalt beschränkt sich auf die Abwehr einer gegen Leib oder Leben gerichteten Gefahrensituation. Der aufgenommene Verweis auf die Vorgaben des Absatzes 4 stellt klar, dass – abweichend zur bisherigen gesetzlichen Regelung - auch innerhalb der Anstalt der Schusswaffengebrauch vorher anzudrohen ist. Der Schusswaffengebrauch ohne vorherige Androhung ist nur bei einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben entbehrlich.

Absatz 2 regelt generell die eingeschränkten Fälle, in denen außerhalb der Anstalt der Einsatz von Schusswaffen zulässig ist (Gefangenentransporte, Aus- und Vorführungen). Für den Einsatz von Schusswaffen außerhalb der Anstalt gelten die nachfolgenden Absätze 3 bis 6: Ihr Gebrauch richtet sich – wie der Gebrauch innerhalb der Anstalt – grundsätzlich nach den Vorgaben der Absätze 3 und 4. Darüber hinaus dürfen Schusswaffen außerhalb der Anstalt gegen Gefangene und gegen andere Personen nur nach Maßgabe der in Absatz 5 und 6 abschließend aufgeführten Voraussetzungen gebraucht werden.

Abschnitt 17

Erzieherische Maßnahmen, Disziplinarverfahren

Zu § 114 Einvernehmliche Konfliktregelung, erzieherische Maßnahmen

Die Bestimmung knüpft an § 82 JStVollzG in der bisherigen Fassung an.

Nach Absatz 1 sollen Konflikte zunächst dadurch gelöst werden, dass auf Pflichtverstöße der Jugendstrafgefangenen unmittelbar erzieherisch reagiert wird. Eine solche Vorgehensweise dient dem Erreichen des Vollzugsziels im Allgemeinen eher als die Anordnung formeller Disziplinarmaßnahmen. Primär sind in geeigneten Fällen Maßnahmen der einvernehmlichen Konfliktregelung durchzuführen, um den Jugendstrafgefangenen den Pflichtverstoß zu verdeutlichen und diesen mit ihnen aufzuarbeiten. Die einvernehmliche Konfliktlösung eignet sich besonders bei Jugendstrafgefangenen, die den Vorwurf einräumen.

In Absatz 2 ist näher erläutert was unter einer einvernehmlichen Konfliktregelung anstelle der Anordnung einer erzieherischen Maßnahme zu verstehen ist. Die Bestimmung trägt einem zeitgemäßen Verständnis von Streitlösungen Rechnung, wonach mit Jugendstrafgefangenen in geeigneten Fällen Gespräche mit dem Ziel des Abschlusses einer Vereinbarung geführt werden können. So können sich die Jugendstrafgefangenen beispielsweise zur Wiedergutmachung des Schadens, zur Entschuldigung bei den Geschädigten oder Teilnahme an einer Mediation bereit erklären. Die Jugendstrafgefangenen können sich so selbst aktiv in den Schlichtungsprozess einbringen und Strategien zur Lösung und Vermeidung von (Alltags-)Konflikten, die in ähnlicher Form auch nach ihrer Entlassung gewöhnlich auftreten, erlernen. Erfüllen die Jugendstrafgefangenen ihren Teil der Vereinbarung, so darf nach Absatz 2 Satz 3 weder eine erzieherische Maßnahme noch eine Disziplinarmaßnahme aufgrund einer der Vereinbarung zugrundeliegenden Verfehlung mehr angeordnet werden. Damit trägt die Regelung Nummer 56.2 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze Rechnung. Durch die aktive Mitwirkung der Jugendstrafgefangenen an der Aufarbeitung ihres Verhaltens und der ausgleichenden Lösung von Konflikten lassen sich vielfältige positive

Auswirkungen erzielen. Auch kann das geordnete Zusammenleben in der Anstalt hierdurch leichter wiederhergestellt werden.

Ist eine Konfliktregelung für den aufgetretenen Pflichtenverstoß nicht geeignet, können auf der zweiten Stufe nach Absatz 1 Satz 2 zweiter Fall in Verbindung mit Absatz 3 erzieherische Maßnahmen angeordnet werden, die geeignet sind, den Jugendstrafgefangenen ihr Fehlverhalten bewusst zu machen. Diese erzieherischen Maßnahmen sind von Disziplinarmaßnahmen zu unterscheiden. Den erzieherischen Maßnahmen geht im Gegensatz zu den Disziplinarmaßnahmen kein umfängliches förmliches Verfahren im Sinne von § 118 voraus, insbesondere sind keine umfassenden Ermittlungen, die zu dokumentieren sind, anzustellen und keine Besprechungen mit den an der Erziehung und Vollzugsgestaltung maßgeblich beteiligten Bediensteten durchzuführen. Dies hat den Vorteil, dass die Bediensteten auf die Verfehlung zeitnah und flexibel reagieren können. Die erzieherischen Maßnahmen sind eine Reaktion auf leichtere Pflichtverletzungen und sie haben grundsätzlich eine geringere Eingriffsintensität. Dies lässt sich anhand des abschließend in Absatz 3 Satz 1 aufgeführten Maßnahmenkatalogs ablesen, für den eine zeitliche Beschränkung für die Dauer von bis zu einer Woche vorgesehen ist, während entsprechende Disziplinarmaßnahmen für die Dauer von bis zu zwei Monaten verhängt werden können. Die erzieherischen Maßnahmen sollen nach Absatz 3 Satz 2 in Zusammenhang mit der Verfehlung stehen, weil damit den Jugendstrafgefangenen eher erkennbar wird, warum ihnen eine beschränkende Maßnahme auferlegt wird, und sie idealerweise zum Nachdenken und zur Abkehr von ihrem Fehlverhalten veranlasst werden. So kann es etwa sinnvoll sein, einem Jugendstrafgefangenen, der die Küche in seiner Wohngruppe verschmutzt zurücklässt, die Weisung zur Reinigung dieser Küche aufzutragen.

Zu § 115 Disziplinarmaßnahmen

Die Bestimmung greift im Wesentlichen § 83 JStVollzG in der bisherigen Fassung auf. Absatz 1 betont die Subsidiarität des Disziplinarrechts im Sinne von Nummer 94.1. der Europäischen Grundsätze für die von Sanktionen oder Maßnahmen betroffenen jugendlichen Straftäter/Straftäterinnen, Anhang I zur Empfehlung Rec(2008)11. Er bestimmt, dass Disziplinarmaßnahmen nur angeordnet werden dürfen, wenn Maßnahmen nach § 114 Absatz 2 oder 3 nicht ausreichen, um den Jugendstrafgefangenen das Unrecht ihrer Handlung zu verdeutlichen. Damit ist klargestellt, dass nach Möglichkeit eine positiv motivierende Einwirkung auf die Jugendstrafgefangenen im Vordergrund steht, dass aber die für einen geordneten Betrieb notwendigen Verhaltensregeln auch der Flankierung durch Sanktionen bedürfen. Disziplinarmaßnahmen sind das letzte Mittel als Reaktion auf Pflichtverstöße der Jugendstrafgefangenen. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist bei der Auswahl der anzuordnenden Disziplinarmaßnahmen – unter Einbeziehung gegebenenfalls bereits angeordneter besonderer Sicherungsmaßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 - zu berücksichtigen.

Disziplinarmaßnahmen bezwecken grundsätzlich die Aufrechterhaltung der Sicherheit und des geordneten Zusammenlebens in der Anstalt. Sie können nach pflichtgemäßem Ermessen angeordnet werden; hiervon ist jedoch abzusehen, wenn sich Sicherheit und Ordnung mit weniger einschneidenden Maßnahmen, das heißt vorliegend primär mit der erzieherischen Aufarbeitung, erreichen lassen.

Absatz 2 zählt die Verstöße auf, die eine Disziplinarmaßnahme nach sich ziehen können. Dadurch wird den Jugendstrafgefangenen deutlich gemacht, dass das dort genannte Verhalten auf keinen Fall geduldet wird, sondern Konsequenzen nach sich zieht. Eine Disziplinarmaßnahme setzt ein rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten der Jugendstrafgefangenen voraus.

Nummer 5 erfasst nicht nur den Konsum von Betäubungsmitteln oder berauschenden Stoffen, sondern auch deren Herstellung und Besitz. Dem kommt insbesondere bei der Herstellung von Alkohol besondere praktische Bedeutung zu. Zum anderen wird die Verweigerung der Urinkontrolle nach § 103 Absatz 2 erfasst; gleiches gilt auch für die ebenfalls disziplinarwürdige Manipulation einer Probe.

Nach Nummer 6 werden das Entweichen und der Versuch des Entweichens disziplinarrechtlich geahndet, obwohl eine strafrechtliche Ahndung nicht erfolgt. Straf- und Disziplinarrecht unterscheiden sich nach Rechtsgrund und Zweckbestimmung. Das strafrechtliche Delikt liegt in der Verletzung eines von der Rechtsordnung allgemein geschützten Rechtsguts, das disziplinarwürdige Vergehen in der Störung der besonderen, nur einem bestimmten Kreis von Personen auferlegten Ordnung. Die Disziplinarmaßnahme bezweckt die Aufrechterhaltung eines geordneten Anstaltsbetriebs. Vor diesem Hintergrund ist das Entweichen aus der Anstalt disziplinarwürdig, da die Jugendstrafgefangenen gehalten sind, den Entzug der Freiheit zu dulden.

Nach Nummer 7 stellen Verstöße gegen Weisungen im Zusammenhang mit der Gewährung von Lockerungen einen weiteren Disziplinierungsgrund dar. Die Disziplinierung kann das mildere Mittel gegenüber einem möglichen Widerruf der Lockerungen sein.

Nach Nummer 8 kann eine Disziplinarmaßnahme verhängt werden, wenn die Jugendstrafgefangenen in sonstiger Weise wiederholt oder schwerwiegend gegen die Hausordnung verstoßen und dadurch das geordnete Zusammenleben in der Anstalt stören. Die Voraussetzung „wiederholt oder schwerwiegend“ stellt sicher, dass die Disziplinarmaßnahme nur als Reaktion auf eine qualifizierte Pflichtverletzung verhängt werden kann.

Absatz 3 regelt abschließend die zulässigen Disziplinarmaßnahmen. Diese orientieren sich im Wesentlichen an der bisherigen Rechtslage. Neu eingeführt wurde die Kürzung des Arbeitsentgelts als mildere Maßnahme gegenüber dem auch weiterhin möglichen Entzug der zugewiesenen Arbeit. Die in den Nummern 1 bis 8 aufgeführten Disziplinarmaßnahmen stehen nicht in einer Rangfolge, wenn auch regelmäßig der Verweis

(Nummer 1) die geringste und der Arrest (Nummer 8) die schwerste Sanktion darstellen wird. Die für die einzelnen zulässigen Disziplinarmaßnahmen gesetzlich festgelegten Höchstdauern sind im Vergleich zum Erwachsenenvollzug (§ 117 LStVollzG)) zeitlich kürzer. Die Jugendstrafgefangenen verbüßen meist eine kürzere Haftstrafe; sie sind im Gegensatz zu den zu einer Freiheitsstrafe Verurteilten häufig haftempfindlicher, haben ein anderes Zeitempfinden und reagieren deutlicher und stärker auf ihnen auferlegte Beschränkungen.

In Absatz 4 sind die erhöhten Anforderungen geregelt, die an eine Arrest nach sich ziehende Verfehlung zu stellen sind. Danach darf der Arrest als „ultima ratio“ nur wegen schwerer oder wiederholter Verfehlungen verhängt werden. Die Verhängung von Arrest ist auf absolute Ausnahmefälle zu beschränken. Dies entspricht Nummer 60.5 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze. In Einzelfällen gibt es auch Jugendstrafgefangene, die die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt in einem außergewöhnlichen hohen Maße stören, sodass es dieser Disziplinarmaßnahme bedarf.

Nach Absatz 5 können mehrere Disziplinarmaßnahmen miteinander verbunden werden.

Zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung ist eine zügige Ahndung von Pflichtverstößen geboten. Daher lässt Absatz 6 Disziplinarmaßnahmen auch dann zu, wenn wegen derselben Verfehlung ein Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet wird.

§ 116 Vollstreckung der Disziplinarmaßnahmen, Aussetzung zur Bewährung

§ 116 stimmt weitgehend mit § 84 Absatz 1 und 2 JStVollzG in der bisherigen Fassung überein.

Die Regelung in Absatz 1 Satz 1, nach der Disziplinarmaßnahmen in der Regel sofort vollstreckt werden, entspricht § 104 Absatz 1 StVollzG. Denn angesichts der Aufgabe der Disziplinarmaßnahmen, das ordnungsgemäße Zusammenleben in der Anstalt zu sichern, kommt der zügigen Abwicklung erhebliche Bedeutung zu. Zur Gewährleistung des Grundrechts auf effektiven Rechtsschutz aus Artikel 19 Absatz 4 GG sieht Satz 2 die Aussetzung der Vollstreckung der Disziplinarmaßnahme vor, soweit dies erforderlich ist. So wird regelmäßig für die Dauer der Entscheidung über einen Antrag des Jugendstrafgefangenen auf Aussetzung der Vollstreckung der Disziplinarmaßnahme zu verfahren sein. Über den Antrag einer oder eines Jugendstrafgefangenen auf gerichtliche Entscheidung in einer Vollzugsangelegenheit entscheidet die Jugendkammer gemäß § 92 Absatz 2 JGG i. V. m. § 109 und 111 bis 120 StVollzG. Wird eine Jugendstrafe gemäß § 89b Absatz 1 JGG nach den Vorschriften des Strafvollzugs für Erwachsene vollzogen, gelten die Vorschriften der §§ 109 ff. StVollzG. Die Zuständigkeit liegt dann bei der Strafvollstreckungskammer.

Nach Absatz 2 Satz 1 können die Disziplinarmaßnahmen ganz oder teilweise bis zu sechs Monate zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Jugendstrafgefangenen sich auch ohne Vollzug der Disziplinarmaßnahme ordnungsgemäß verhalten werden. Erfüllen die Jugendstrafgefangenen die in sie gesetzten Erwartungen nicht, ermöglicht Satz 2 den Widerruf.

Zu § 117 Disziplinarbefugnis

Die Bestimmung greift § 85 JStVollzG in der bisherigen Fassung auf.

Absatz 1 Satz 1 legt die Disziplinarbefugnis der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters fest. Satz 2 enthält eine Zuständigkeitsregelung für den Fall einer Verfehlung während des Transports in eine andere Anstalt zum Zweck der Verlegung. Im Gegensatz zur Verlegung bleibt in den Fällen der Überstellung die Disziplinarbefugnis der Stammanstalt erhalten.

Bei Verfehlungen gegen die Anstaltsleiterin oder den Anstaltsleiter entscheidet nach Absatz 2 die Aufsichtsbehörde, weil nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen niemand „Richter in eigener Sache“ sein kann.

Gemäß Absatz 3 werden Disziplinarmaßnahmen, die in einer anderen Anstalt oder während einer Untersuchungshaft angeordnet worden sind, auf Ersuchen vollstreckt. Die aufnehmende Anstalt kann eine Aussetzung der Vollstreckung zur Bewährung nach § 116 Absatz 2 anordnen und auch widerrufen.

Zu § 118 Verfahren

Die Bestimmung greift § 86 Absatz 1 bis 4 JStVollzG in der bisherigen Fassung auf.

Absatz 1 enthält wichtige Verfahrensgrundsätze entsprechend § 136 StPO, die bisher allenfalls in Verwaltungsvorschriften enthalten waren. Gesetzesrang hat nunmehr die Unterrichtung der Jugendstrafgefangenen über die ihnen zur Last gelegten Verfehlungen in einer ihnen verständlichen Sprache und die Verpflichtung zur Ermittlung sowohl belastender als auch entlastender Umstände. Die Belehrung über das Recht der Aussageverweigerung und der Beantragung von Beweiserhebungen ist aus rechtsstaatlichen Gründen erforderlich, in Fällen, bei denen der Tatvorwurf strafbares Verhalten beinhaltet, gerade auch mit Blick auf das nachfolgende Strafverfahren. Gemäß Artikel 6 Absatz 3 EMRK und Nummer 9 EPR haben die Jugendstrafgefangenen auch das Recht, sich durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt vertreten zu lassen, worauf sie ebenfalls hinzuweisen sind (vgl. EGMR, Urteil v. 09.10.2003 –Nrn.39665/98 & 40086/98).

Die Möglichkeit, nach Absatz 2 mehrere gleichzeitig zu beurteilende Verfehlungen durch eine Entscheidung zu ahnden, entspricht verfahrensökonomischen Grundsätzen.

Absatz 3 regelt die Entscheidungsfindung. Nach Satz 1 soll sich die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter vor der Entscheidung mit Personen besprechen, die maßgeblich an der Erziehung und an der Vollzugsgestaltung mitwirken. Dadurch können deren spezifische Kenntnisse bei der Entscheidung berücksichtigt werden. Sie oder er kann aber auch ausnahmsweise, z. B., wenn Eile geboten ist, sofort entscheiden. Nach Satz 2 ist die ärztliche Mitwirkung bei Schwangeren oder stillenden Müttern stets erforderlich. Damit soll verhindert werden, dass die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter Maßnahmen verhängt, durch die die Gesundheit der Jugendstrafgefangenen gefährdet werden könnte. Von einer Einschaltung der Ärztin oder des Arztes kann bei leichteren Vergehen abgesehen werden, wenn lediglich ein Verweis als Disziplinarsanktion in Frage kommt.

Absatz 4 enthält weitere wichtige Verfahrensgarantien in Gestalt von Begründungs- und Dokumentationspflichten.

Zu § 119 Vollzug des Arrestes

Die Bestimmung nimmt die Vorschriften des § 84 Absatz 3 und des § 86 Absatz 5 JStVollzG in der bisherigen Fassung auf.

Sie regelt den Vollzug des Arrestes. Nach Absatz 1 Satz 1 werden die Jugendstrafgefangenen von den anderen Jugendstrafgefangenen getrennt untergebracht. Die Unterbringung in einem besonderen Arrestraum ist nach Satz 2 nicht zwingend vorgeschrieben, um eine größere Flexibilität zu erreichen. Die Jugendstrafgefangenen können auch in ihrem Haftraum in Einzelunterbringung verbleiben. Satz 3 sieht vor, dass der Arrest erzieherisch zu gestalten ist, das heißt die Jugendstrafgefangenen sind darin anzuleiten, sich mit den Ursachen und Folgen des zum Arrest führenden Verhaltens auseinanderzusetzen. Die Sätze 4 bis 6 regeln die Ausgestaltung des Arrestes und legen fest, welche Befugnisse und Rechte den Jugendstrafgefangenen entzogen werden können.

Absatz 2 schreibt die Beteiligung einer Ärztin oder eines Arztes vor und während des Arrestvollzuges vor, um gesundheitliche Schäden der Jugendstrafgefangenen zu vermeiden. Es entspricht den Europäischen Strafvollzugsgrundsätzen (Nummer 43.2 und 43.3), dass zum Schutz der Jugendstrafgefangenen vor dem Vollzug des Arrestes eine medizinische Stellungnahme zur Arrestfähigkeit eingeholt wird und während des Vollzuges eine tägliche ärztliche oder pflegerische Betreuung erfolgt. Der ärztliche Dienst hat in diesen Fällen die Aufgabe, sich dazu zu äußern, ob eine Gesundheitsgefährdung vorliegt, die den (weiteren) Vollzug des Arrestes verbietet, sowie welche Maßnahmen während des Arrestes vorzuhalten sind, um die körperliche Gesundheit auf-

rechtzuerhalten. Das Arzt-Patientenverhältnis wird durch diese Bestimmung nicht belastet, da die Ärztin oder der Arzt in dieser Funktion keine Zustimmung zur erfolgten Anordnung des Arrestes abgibt, sondern ausschließlich die Gesundheitserhaltung der Jugendstrafgefangenen gewährleistet. Gegebenenfalls hat der Arrest zu unterbleiben oder ist zu unterbrechen (Absatz 3).

Abschnitt 18

Aufhebung von Maßnahmen, Beschwerde

Zu § 120 Aufhebung von Maßnahmen

Die Bestimmung bildet entsprechend § 122 LStVollzG die Rechtsgrundlage für die Aufhebung nach diesem Gesetz getroffener vollzuglicher Maßnahmen. Sie ist subsidiär gegenüber besonderen Aufhebungsbestimmungen des Gesetzes.

Absatz 1 erstreckt den Anwendungsbereich auf Maßnahmen, die auch nach § 92 Absatz 1 JGG bzw. bei Vollzug von Freiheitsstrafe (§ 114 JGG) nach § 109 Absatz 1 Satz 1 StVollzG Gegenstand gerichtlichen Rechtsschutzes sein können. Die dortige weite Definition der Maßnahme wird übernommen. Der Anwendungsbereich ist nicht beschränkt auf Maßnahmen gegen Jugendstrafgefangene, auch Maßnahmen nach diesem Gesetz gegen Dritte werden erfasst. Ebenso gilt die Bestimmung nicht nur für Maßnahmen der Anstalt, sondern auch für solche der Aufsichtsbehörde.

Die in den Absätzen 2 und 3 getroffene Unterscheidung zwischen rechtswidrigen und rechtmäßigen Maßnahmen entspricht den Regelungen im allgemeinen Verwaltungsverfahrensrecht. Dementsprechend ermöglicht Absatz 2 grundsätzlich die Rücknahme rechtswidriger Maßnahmen. Diese Rücknahme wird nicht auf die Zukunft beschränkt, sondern kann auch für die Vergangenheit erfolgen. Dies ist häufig erforderlich und geboten, um etwaige Folgewirkungen rechtswidriger Maßnahmen beseitigen zu können.

Demgegenüber ist rechtmäßigen Maßnahmen eine höhere Rechtsbeständigkeit zuzuerkennen. Für deren Widerruf enthält Absatz 3 daher einschränkende tatbestandliche Voraussetzungen und begrenzt zudem die Wirkung der Aufhebung auf die Zukunft. Die Widerrufsgründe lehnen sich eng an diejenigen für den Widerruf von Lockerungen und Urlaub nach § 17 Absatz 2 JStVollzG in der bisherigen Fassung an. Nummer 1 enthält den „klassischen“ Widerrufsgrund des nachträglich veränderten Sachverhalts. Bei der ebenfalls aufgenommenen Variante (bei Erlass der Maßnahme schon gegebener, aber erst) nachträglich bekannt gewordener Umstände ist auf die der entscheidenden Stelle im Zeitpunkt der Entscheidung bekannten Umstände abzustellen. In Nummer 2 wird der Missbrauch von Maßnahmen als einer der hauptsächlichen Widerrufsgründe im Vollzug ausdrücklich benannt, auch wenn die hier erfassten Fälle sich

vielfach als Unterfälle zu Nummer 1 darstellen dürften. Der Widerrufgrund nach Nummer 3, Nichtbefolgung von Weisungen, entspricht dem allgemeinen Verwaltungsverfahrensrecht (Nichterfüllung von Auflagen).

Absatz 4 enthält eine das nach den Absätzen 2 und 3 gegebene Ermessen der entscheidenden Stelle bindende Vorgabe zur Berücksichtigung des Vertrauensschutzes Betroffener. Die Notwendigkeit, den Vertrauensschutz auch der Jugendstrafgefangenen bei Rücknahme und Widerruf begünstigender vollzuglicher Maßnahmen zu berücksichtigen, ist in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts seit langem anerkannt. In Anlehnung an das allgemeine Verwaltungsverfahrensrecht ist es sinnvoll, den entsprechenden Grundsatz gesetzlich zu verankern. Führt die nach Satz 1 gebotene Abwägung zwischen Vertrauensschutz und vollzuglichen Interessen zu dem Ergebnis, dass Letztere überwiegen, bedeutet das nicht, dass Rücknahme und Widerruf zu erfolgen hätten, sondern nur, dass der Raum für weitere Ermessenserwägungen eröffnet ist. Die Bestimmung verzichtet auf eine nähere Ausdifferenzierung der Begriffe des schutzwürdigen Vertrauens und der vollzuglichen Interessen, da die entsprechenden Begriffe im allgemeinen Verwaltungsverfahrensrecht etabliert sind. Lediglich der dort gebräuchliche weite Begriff des öffentlichen Interesses wird entsprechend dem Regelungsbereich dieses Gesetzes auf vollzugliche Interessen eingeeengt. Vollzugliche Interessen in diesem Sinne leiten sich sowohl aus dem Vollzugsziel als auch aus der Aufgabe der Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung der Anstalt ab.

Satz 2 gibt für eine bestimmte Konstellation das Abwägungsergebnis zwingend dahingehend vor, dass das vollzugliche Interesse überwiegt, dies aber nur unter der strengen Voraussetzung der Unerlässlichkeit. Es darf also keine andere Alternative zur Gewährleistung der Anstaltssicherheit bestehen als die Aufhebung der Maßnahme.

Absatz 5 stellt klar, dass die Möglichkeit der Aufhebung vollzuglicher Maßnahmen durch die Vollzugsbehörden zu dem - bundesrechtlich geregelten - gerichtlichen Rechtsschutz gemäß § 92 JGG bzw. §§ 109 ff. StVollzG hinzutritt.

Zu § 121 Beschwerderecht

Die Bestimmung entspricht § 87 JStVollzG in der bisherigen Fassung.

Absatz 1 gibt den Jugendstrafgefangenen das Recht, sich mit ihren Anliegen an die Anstalt zu wenden. Dies kann schriftlich oder mündlich geschehen. Die Gewährleistung dieses Rechts im Einzelnen regelt die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter im Rahmen ihres oder seines pflichtgemäßen Ermessens. Sie oder er muss Gespräche mit den Jugendstrafgefangenen regelmäßig nicht persönlich führen (§ 132 Absatz 2 Satz 2). Wie in Absatz 2 steht dieses Recht den Jugendstrafgefangenen nur in eigenen Angelegenheiten zu. Beschwerden allgemeiner Art oder Anliegen zu Gunsten Dritter können Jugendstrafgefangene über die Interessenvertretung (§ 137) an die Anstalt

herantragen. Zudem stehen den Jugendstrafgefangenen die Mitglieder des Anstaltsbeirats für ihre Anliegen als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner zur Verfügung (§ 141 Absatz 3).

Bei Absatz 1 handelt sich nicht um einen förmlichen Rechtsbehelf, sondern um die rechtlich garantierte Möglichkeit der Jugendstrafgefangenen, im Gespräch mit der Anstalt Problem- und Konfliktlösungen zu erreichen. Insofern beschränkt sich der Anwendungsbereich der Bestimmung nicht auf Fälle, in denen sich Jugendstrafgefangene wegen Verletzung ihrer Rechte an die Anstalt wenden, sondern bezieht gleichermaßen Fälle ein, in denen Jugendstrafgefangene Wünsche äußern oder Schwierigkeiten artikulieren wollen. Damit gewährleistet Absatz 1 ein Mittel der einvernehmlichen Konfliktlösung, das entsprechend dem Vollzugsziel und dem Förder- und Erziehungsgedanken den Vorrang vor gerichtlichen Verfahren verdient. Den Jugendstrafgefangenen steht es frei, sich gleichzeitig an die Gerichte, den Petitionsausschuss des Landtags oder an andere Stellen, beispielsweise die Interessenvertretung der Jugendstrafgefangenen oder den Anstaltsbeirat, zu wenden.

Absatz 2 stellt sicher, dass die Jugendstrafgefangenen bei einer Besichtigung der Anstalt durch Vertreterinnen und Vertreter der Aufsichtsbehörde ihre Anliegen vortragen können.

Absatz 3 stellt klar, dass die Möglichkeit, Dienstaufsichtsbeschwerde einzureichen, neben den Gesprächs- und Anhörungsrechten nach den Absätzen 1 und 2 bestehen bleibt.

Zu § 122 Gerichtlicher Rechtsschutz

Der gerichtliche Rechtsschutz kann mangels einer Gesetzgebungskompetenz der Länder nicht Gegenstand dieses Gesetzes werden. Die Bestimmung verweist daher auf die Regelungen des JGG sowie des StVollzG zum gerichtlichen Rechtsschutz.

Abschnitt 19

Kriminologische Forschung

Zu § 123 Evaluation, kriminologische Forschung

Um die Legalprognose der aus dem Vollzug Entlassenen zu verbessern, müssen vollzugliche Maßnahmen auf den Behandlungsbedarf der Jugendstrafgefangenen zugeschnitten werden. Hierfür sind die Behandlungsprogramme des Vollzuges der Freiheits- und Jugendstrafe auf wissenschaftlicher Basis zu konzipieren, zu standardisieren und entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (NJW 2006, S.

2093, 2097) zu evaluieren. Für die Fortentwicklung des Vollzuges ist dessen wissenschaftliche Auswertung unerlässlich. Erst eine kontinuierliche wissenschaftliche Begleitung ermöglicht, den Nutzen der verschiedenen Maßnahmen zu beurteilen, erfolgreiche Ansätze zu erkennen und weiterzuentwickeln sowie Fehler in der Konzeption und Umsetzung von Programmen festzustellen und künftig zu vermeiden. Kriminologische Forschung muss nach wissenschaftlich fundierter, anerkannter Methodik erfolgen. Hierzu ist der kriminologische Dienst wegen seiner Nähe zur vollzuglichen Praxis in besonderer Weise berufen. Die wissenschaftliche Begleitung und Erforschung kann aber auch durch eine Hochschule oder durch eine andere geeignete Stelle erfolgen.

Abschnitt 20

Aufbau und Organisation der Anstalten

Zu § 124 Jugendstrafvollzugsanstalt

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen § 98 JStVollzG in der bisherigen Fassung.

§ 124 Absatz 1 Satz 1 bestimmt, dass die Jugendstrafe, die Freiheitsstrafe in den Fällen des § 114 JGG oder die Ersatzfreiheitsstrafe in Jugendstrafanstalten vollzogen wird. Grundsätzlich sollen Jugendstrafgefangene getrennt von Erwachsenen untergebracht werden. Erstere sollen vor einer schädlichen Einflussnahme durch letztere geschützt werden. In einer eigenständigen Anstalt können außerdem spezifische Methoden zur Erfüllung des Vollzugsziels entwickelt und umgesetzt werden.

Um zu verhindern, dass sinnvolle Erziehungsmaßnahmen unterbleiben, bestimmt § 124 Absatz 1 Satz 1 weiter, dass die Jugend-, Freiheits- oder Ersatzfreiheitsstrafe auch in Teilanstalten oder in getrennten Abteilungen des Erwachsenenvollzuges vollzogen werden kann. Eine Teilanstalt ist eine größere Einheit mit einer Eigenständigkeit, die von ihrer Struktur her mit einer Anstalt vergleichbar ist, ohne aber die Behördeneigenschaft zu besitzen. Eine Abteilung ist ein räumlich abgegrenzter Unterbringungsbereich in einem Hafthaus.

Absatz 2 enthält den Grundsatz, die Anstalt in organisatorisch und baulich überschaubare Wohngruppen zu gliedern. Die Wohngruppe sollte über Kochmöglichkeit, Essraum und Aufenthaltsraum verfügen, der auch als Gruppenraum genutzt werden kann. Da der Anteil der Frauen im Vollzug sehr gering ist, eröffnet die Regelung in Absatz 3 die Möglichkeit, die weiblichen Jugendstrafgefangenen entweder wie bisher in der JVA Vechta unterzubringen. In geeigneten Fällen kann die Strafe jedoch auch im Frauenvollzug in der JVA Lübeck vollzogen werden. In diesem Fall gelten die Vorschriften des 14. Abschnitts des Landesstrafvollzugsgesetzes für den Frauenvollzug entsprechend.

Zu § 125 Differenzierungsgebot

Die Bestimmung normiert das Differenzierungsgebot. Das Land hat für eine den unterschiedlichen Lebenslagen und Bedarfen der Jugendstrafgefangenen gerecht werdende Ausdifferenzierung des Jugendstrafvollzuges zu sorgen. Diese Differenzierung ist dadurch umzusetzen, dass Anstalten für unterschiedliche vollzugliche Aufgaben und Schwerpunktsetzungen vorzuhalten sind. Das Differenzierungsgebot umfasst auch die Binnendifferenzierung innerhalb der Anstalten: mit Einrichtungen und Abteilungen sind Untergliederungen zu bilden, die wiederum ein eigenes Profil für die Bewältigung unterschiedlicher Aufgaben haben.

Besonders herausgehoben wird durch die Sätze 2 bis 4 der offene Vollzug, der sich für die Vorbereitung zur Wiedereingliederung besonders gut eignet. Satz 4 verpflichtet dazu, den offenen Vollzug mit geeigneten Behandlungs- und Betreuungsangeboten auszustatten.

Zu § 126 Ausstattung

Die Regelung normiert die Anforderungen an die Ausstattung der Anstalten, Einrichtungen und Abteilungen. Sie sieht die Vorhaltung bedarfsgerechter Einrichtungen zur Durchführung von Maßnahmen vor, um die materiellen Vorgaben der gesetzlichen Konzeption organisatorisch umzusetzen. Insbesondere müssen so viele Schul- und Ausbildungsplätze vorgehalten werden, dass allen hier geeigneten Jugendstrafgefangenen ein entsprechender Platz zugewiesen werden kann. Im Übrigen sind für diejenigen Jugendstrafgefangenen, die dazu in der Lage sind, eine ausreichende Anzahl von Arbeitsplätzen vorzuhalten. Das Ziel der Eingliederung der Jugendstrafgefangenen nach der Entlassung setzt ein individuelles, an den Bedürfnissen und Fähigkeiten der Jugendstrafgefangenen orientiertes Angebot an schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen, Arbeitstherapie, Arbeitstraining und Arbeit voraus. Es ist an den aktuellen Anforderungen des Arbeitsmarktes auszurichten. Daher muss sich auch die räumliche und technische Ausstattung an den Standards in vergleichbaren Einrichtungen außerhalb der Anstalt orientieren. Diese hat kontinuierlich in eine zeitgemäße Ausstattung zu investieren. Unbeschadet der öffentlich-rechtlichen Verantwortung der Anstalt kann den Mitarbeitenden von Privatunternehmen die technische und fachliche Leitung übertragen werden. Nach Satz 3 sind auch Räume zum Zweck des Besuchs, der Freizeit, des Sports und der Seelsorge bedarfsgerecht vorzuhalten und zweckentsprechend auszustatten.

Absatz 2 formuliert qualitative Anforderungen an die räumliche Ausstattung der Anstalten. Die Räume müssen nicht nur funktional für die Aufgaben der Anstalten geeignet sein, sondern den Jugendstrafgefangenen und Bediensteten auch ein insgesamt wohnliches Ambiente bieten. Für die Freizeit sind insbesondere Räume für

Sport erforderlich. Sinnvoll sind kleinere Räume, die mit Sportgeräten ausgestattet sind, sowie eine Sporthalle für Mannschaftssport. Die Räumlichkeiten sollten durch Außenspielfelder ergänzt werden.

Zu § 127 Festsetzung der Belegungsfähigkeit, Verbot der Überbelegung

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen § 99 JStVollzG in der bisherigen Fassung. Die Festsetzung der Belegungsfähigkeit nach Absatz 1 Satz 1 dient der Sicherstellung vollzuglicher Rahmenbedingungen, unter denen das Vollzugsziel erreicht und die Aufgaben des Vollzuges erfüllt werden können, da die personellen und sachlichen Mittel der Anstalt nach der Belegungsfähigkeit bemessen werden. Die Bezugnahme in Satz 2 auf § 126 Absatz 1 Satz 2 macht deutlich, dass die Belegungsfähigkeit der Anstalt auch dann niedriger angesetzt werden muss, wenn eine bedarfsgerechte Anzahl und Ausstattung von Plätzen für therapeutische Maßnahmen oder Arbeitsmaßnahmen nicht gegeben ist. Ohne eine organisatorische und personelle Untersetzung der vollzuglichen Maßnahmen bleiben die Vollzugs- und Eingliederungspläne Makulatur.

Das Verbot der Überbelegung nach Absatz 2 sichert die angemessene Unterbringung der Jugendstrafgefangenen. Ausnahmen hiervon sind nur in den engen Grenzen des Absatzes 3 zulässig, etwa bei Belegungsspitzen oder in Notsituationen.

Zu § 128 Einrichtungen zur schulischen und beruflichen Bildung, Arbeitsbetriebe

Die Bestimmung regelt den Bereich der schulischen und beruflichen Qualifizierung und das Arbeitswesen; sie greift die bisherige Regelung des § 100 Absatz 1 und 2 JStVollzG auf.

Absatz 1 gibt vor, dass die Anstalten ausreichende der Zielsetzung von Qualifizierung und Arbeit (§ 33) entsprechende Angebote zur schulischen und beruflichen Qualifizierung und zur Arbeitstherapie sowie Arbeitsplätze vorzuhalten haben.

Absatz 2 verpflichtet die Anstalten mit den Arbeitsmarktakteuren zusammenzuarbeiten. Hiermit soll sichergestellt werden, dass die Qualifizierungs- und Beschäftigungsangebote den Anforderungen des Arbeitsmarktes entsprechen.

Gemäß Absatz 3 sollen die Anstalten die Voraussetzungen schaffen, dass Arbeitsagenturen und Jobcenter ihre Aufgaben gegenüber den Jugendstrafgefangenen auch schon während deren Haftzeit erfüllen können. So soll erreicht werden, dass in der wichtigen Phase des Übergangs von der Haft in die Freiheit keine Friktionen, die die Legalbewährung erschweren, entstehen und Jugendstrafgefangene möglichst un-

mittelbar nach der Entlassung einen Arbeitsplatz erhalten, an weiteren Beschäftigungsmaßnahmen teilnehmen oder geordnet in die sozialen Sicherungssysteme überführt werden können.

Absatz 4 enthält eine Konkretisierung des Angleichungsgrundsatzes und verpflichtet die Anstalten dazu, sich bei der Einrichtung der Arbeitsbetriebe an den üblichen Verhältnissen im freien Leben zu orientieren.

Absatz 5 konkretisiert den allgemeinen Grundsatz der Zusammenarbeit mit externen Bildungsträgern und Unternehmen im Bereich des Arbeitswesens. Satz 2 konkretisiert die Beschränkung des Verantwortungsbereiches der Externen auf nichthoheitliche Aufgaben. Im Ergebnis ist eine vernetzte Struktur staatlicher Stellen (z.B. Schulen, Arbeitsagentur), privater Unternehmen (z.B. Bildungsträger) und Stellen des Arbeits- und Wirtschaftslebens (z.B. IHK, Arbeitgeberorganisation, Gewerkschaften) anzustreben.

Abschnitt 21

Innerer Aufbau, Personal

Zu § 129 Zusammenarbeit

Die in Absatz 1 festgeschriebene Zusammenarbeit aller im Vollzug Tätigen stellt sicher, dass die verschiedensten Kenntnisse und Fähigkeiten für das Erreichen des Vollzugsziels gebündelt werden. Das Gebot der Zusammenarbeit richtet sich zum einen an die Bediensteten, zum anderen auch an Dritte, die in der Anstalt am Erreichen des Vollzugsziels mitarbeiten. Die Anstalt muss hierfür entsprechende Strukturen schaffen.

Absatz 2 spiegelt die besondere Bedeutung der Zusammenarbeit mit Dritten wider, die außerhalb der Anstalt tätig sind. Er enthält das an die Anstalt gerichtete Gebot, eng zusammen zu arbeiten. Diese Zusammenarbeit sollte nicht nur von der Anstalt ausgehen. Um ein effektives Netzwerk aufbauen zu können, sind auch die Stellen außerhalb des Vollzuges gehalten, von sich aus am Erreichen des Ziels mitzuarbeiten.

Zu § 130 Bedienstete

Die Regelung greift in Absatz 4 § 102 JStVollzG in der bisherigen Fassung auf.

Der Justizvollzug gehört zum Kernbereich staatlicher Eingriffsverwaltung und erfordert permanent die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse gegenüber den Jugendstrafgefangenen. In Übereinstimmung mit Artikel 33 Absatz 4 GG und § 155 StVollzG hält die Regelung daher an der Vorgabe fest, dass die Aufgaben der Anstalten von Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamten wahrgenommen werden (Absatz 1 Satz 1). Nur wenn besondere Gründe vorliegen können sie auch nichtbeamteten Bediensteten der Anstalten übertragen werden (Absatz 1 Satz 2).

Absatz 2 stellt klar, dass die beamtenrechtlichen Dienstrechte und –pflichten bei der Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse auch für nichtbeamtete Bedienstete gelten müssen und bezieht sich insbesondere auf die §§ 33 bis 42 Beamtenstatusgesetz. Dies betrifft insbesondere die Weisungsgebundenheit, die persönliche Verantwortung der Bediensteten für die Rechtmäßigkeit ihrer Diensthandlungen sowie ihre Remonstrationspflicht bei rechtswidrigen Anordnungen.

Absatz 3 macht die Mitwirkung an der Erreichung des Vollzugszieles und den Aufgaben des Vollzuges allen Bediensteten zur Dienstpflicht. Kein Bediensteter kann sich darauf berufen, nur für eine spezielle (Teil-) Aufgabe zuständig zu sein und deswegen die übergeordneten Ziele und Aufgaben aus dem Blick lassen zu können. Satz 2 greift den Gedanken aus Nummer 1 Absatz 2 Dienst- und Sicherheitsvorschriften für den Vollzug auf: Jede und jeder Bedienstete muss sich stets bewusst sein, dass sie oder er als Repräsentant der öffentlichen Gewalt gegenüber den Jugendstrafgefangenen eine besondere Vorbildfunktion hat. Zudem tragen die Bediensteten eine große Verantwortung, weil ihnen die Betreuung und Überwachung der Jugendstrafgefangenen anvertraut sind und diese in vielfältiger Weise von ihnen abhängig sind. Diese Stellung verpflichtet daher zu einem korrekten und menschlichen Verhalten gegenüber den Jugendstrafgefangenen, denen mit dem allgemein menschlichen Respekt zu begegnen ist.

Absatz 4 stellt klar, dass Ziel und Aufgabe des Vollzuges nur erreicht und erfüllt werden können, wenn die Anstalt angemessen mit Personal ausgestattet wird und setzt damit die verfassungsrechtliche Vorgabe zu einer ausreichenden Ausstattung der Anstalten um (vgl. § 126). Nur dann ist sie in der Lage, sowohl die zur Erreichung des Vollzugszieles notwendigen Maßnahmen durchzuführen als auch den Erfordernissen von Sicherheit und Ordnung gerecht zu werden. Abstrakte Festlegungen sind nichtmöglich. Die Personalausstattung muss grundsätzlich die Besonderheiten der Anstalt und der Jugendstrafgefangenen berücksichtigen. Satz 2 hebt hervor, dass die tätigen Bediensteten für den auf Förderung und Erziehung ausgerichteten Vollzug geeignet und qualifiziert sein müssen. Sinnvoll ist es, sie bereits vor Dienstantritt in der Anstalt durch gezielte Aus- und Fortbildungsmaßnahmen auf die Arbeit mit jungen Jugendstrafgefangenen vorzubereiten. Dies entspricht auch den Vorgaben der Nummer 38/128.1/129 der Europäischen Grundsätze für die von Sanktionen und Maßnahmen betroffenen jugendlichen Straftäter und Straftäterinnen, Empfehlung REC (2008)11. Nach Satz 3 sollen Fortbildungsmaßnahmen einen angemessenen Qualitätsstandard

sichern und einen professionellen Umgang mit den Jugendstrafgefangenen gewährleisten. Ein Rechtsanspruch einzelner Bediensteter auf Teilnahme an bestimmten Fortbildungsveranstaltungen besteht nicht.

Absatz 5 spricht speziell die personelle Ausstattung der sozialtherapeutischen Einrichtungen an und stellt ausdrücklich klar, dass diese so zu bemessen ist, dass auch therapeutische Nachsorge (§ 31) gewährleistet werden kann. Es handelt sich dabei um eine Aufgabe, die konzeptionell zu den von den Einrichtungen zu leistenden Kernaufgaben gehört und die die Nachhaltigkeit der sozialtherapeutischen Behandlung sicherstellt.

Zu § 131 Erfüllung nicht-hoheitsrechtlicher Aufgaben

Abweichend von § 130 Absatz 1 lässt die Bestimmung die Erbringung vollzuglicher Aufgaben durch externe Träger oder Personen zu, also durch solche Personen, die nicht als Beamte oder Angestellte Bedienstete der Anstalten sind. Die Erbringung hoheitlicher Aufgaben bleibt den Beamten vorbehalten. Insbesondere im Leistungsbereich ist eine Kooperation mit externen Trägern und Personen jedoch zur Umsetzung des Angleichungsgrundsatzes sinnvoll, auch weil derartige Kooperationen den Transfer sicher weiterentwickelnder professioneller Standards in den Vollzug gewährleistet.

Die in Ausübung dieser Aufgaben tätigen Personen sind gemäß dem Verpflichtungsgesetz zu einer gewissenhaften Aufgabenerfüllung und zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

Im Rahmen ihrer Vertragsgestaltung mit diesen Trägern oder Personen müssen die Anstalten auch sicherstellen, dass die Verhaltenserwartungen des § 130 Absatz 3 und 4 auf die ausübenden Personen entsprechende Anwendung finden.

Zu § 132 Anstaltsleitung

Die Regelung entspricht in Absatz 2 § 101 Absatz 1 JStVollzG in der bisherigen Fassung.

Die Leitung der Anstalt erfolgt gemäß Absatz 1 durch eine hauptamtliche Leiterin oder einen hauptamtlichen Leiter. Eine besondere Fachrichtung der Ausbildung des Anstaltsleiters schreibt das Gesetz nicht vor. Entscheidend ist die persönliche und fachliche Eignung.

Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter ist gemäß Absatz 2 Satz 1 für die Organisation der Anstalt und die Ausgestaltung des Vollzuges, insbesondere für dessen konzeptionelle Ausrichtung und Fortentwicklung, verantwortlich. Sie oder er führt die Bediensteten und steuert die Anstalt durch Aufsicht und Controlling. Sie oder er hält und

fördert den Kontakt zu anderen Anstalten des Landes, berücksichtigt die Interessen des Gesamtvollzuges und wirkt an der Lösung anstaltsübergreifender Fragen mit. Darüber hinaus vertritt die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter die Anstalt nach außen und repräsentiert sie in der Öffentlichkeit. Nach Satz 2 kann sie oder er Aufgaben, auch der Vertretung der Anstalt nach außen, auf andere Bedienstete delegieren. In der Regel geschieht dies durch den Geschäftsverteilungsplan. Die Bediensteten werden im Auftrag der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters tätig. Eine Übertragung ist grundsätzlich auch dann möglich, wenn das Gesetz einzelne Aufgaben ausdrücklich der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter zuweist; in diesem Fall wird allerdings eine besonders sorgfältige Prüfung erfolgen müssen. Nach Satz 3 kann sich die Aufsichtsbehörde die Zustimmung zur Übertragung vorbehalten.

Zu § 133 Seelsorgerinnen und Seelsorger

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 103 JStVollzG in der bisherigen Fassung.

Die Bestimmung schafft die organisatorischen Grundlagen für die Seelsorge in der Anstalt. Sie gewährt dabei den erforderlichen Spielraum, um die Seelsorge den Gegebenheiten der Anstalt und der Gefangenenpopulation entsprechend und im Einvernehmen mit der jeweiligen Religionsgemeinschaft auszugestalten.

Nach Absatz 1 sind Seelsorgerinnen und Seelsorger in der Regel im Hauptamt tätig.

Absatz 2 lässt es zu, dass deren Aufgabe auch von vertraglich verpflichteten nebenamtlichen Seelsorgerinnen oder Seelsorgern ausgeübt wird, falls sich nur wenige Angehörige einer Religionsgemeinschaft in einer Anstalt befinden. In solchen Fällen kann die Seelsorge auch ehrenamtlich geleistet werden.

Nach Absatz 3 können die Anstaltsseelsorgerinnen oder Anstaltsseelsorger mit Zustimmung der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters externe Seelsorgehelferinnen und Seelsorgehelfer zuziehen.

Zu § 134 Medizinische Versorgung

§ 134 entspricht im Wesentlichen § 104 JStVollzG in der bisherigen Fassung.

Absatz 1 schafft die Grundlage für die Organisation der medizinischen Versorgung. Die Regelung entspricht §158 StVollzG und geht von dem Regelfall hauptamtlich bestellter Anstaltsärztinnen oder -ärzte aus. Nebenamtlich bestellten oder vertraglich verpflichteten Ärztinnen oder Ärzten soll die Wahrnehmung der medizinischen Versorgung nur in Ausnahmefällen übertragen werden.

Nach Absatz 2 Satz 1 sollen die zur Krankenpflege eingesetzten Personen bei Ausübung ihrer Tätigkeit eine Erlaubnis nach dem Pflegeberufegesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018), besitzen. Solange diese nicht zur Verfügung stehen, können jedoch auch Bedienstete aus dem allgemeinen Vollzugsdienst eingesetzt werden, die über sonstige Qualifikationen im Bereich der Krankenpflege verfügen.

Zu § 135 Versorgung psychisch erkrankter Jugendstrafgefangener; Beleihung

Die Bestimmung übernimmt die Vorschrift des § 137 LStVollzG und schafft eine Rechtsgrundlage, um öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich organisierte psychiatrische Krankenhäuser mit der institutionellen Versorgung psychisch erkrankter Jugendstrafgefangener zu beauftragen.

Die Regelung ist für den Fall vorgesehen, dass mit einem psychiatrischen Krankenhaus eine Vereinbarung über eine institutionelle Betreuung von Jugendstrafgefangenen getroffen wird, die sich rechtlich dann weiterhin im Vollzug der Jugend- oder Freiheitsstrafe befinden würden. Obschon der Justizvollzug unbestreitbar zum Kernbereich hoheitlicher Gewaltausübung gehört, könnte in diesem Teilbereich auch eine Ausführung durch ein privatrechtlich organisiertes Krankenhaus wegen der dort vorhandenen besonderen Behandlungskompetenzen und des für die Behandlung günstigen Rahmens sachlich gerechtfertigt werden. Die Ausgestaltung der Beleihungsregelung berücksichtigt die hierzu ergangene Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes.

Zu § 136 Konferenzen

Die Regelung hält grundsätzlich an dem durch §159 StVollzG etablierten und bewährten Konferenzsystem bei wichtigen vollzuglichen Entscheidungen fest. Satz 1 verpflichtet zur Durchführung von Konferenzen mit den an der Förderung und Erziehung der Jugendstrafgefangenen maßgeblich Beteiligten, insbesondere mit den Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes und den Fachdiensten. Die unterschiedlichen Wahrnehmungen und Einschätzungen dieser Personen sind wesentlich für die Meinungsbildung und Risikoabschätzung und daher unverzichtbare Grundlage zur Vorbereitung von Entscheidungen. Allerdings verzichtet die Regelung darauf, diese Entscheidungen durchgängig bei der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter anzusiedeln. Durch den Verweis in Satz 2 auf § 10 Absatz 6 und 7 wird verdeutlicht, dass jeweils auch das Gebot der Zusammenarbeit mit außervollzuglichen Behörden, Einrichtungen und Organisationen zu beachten ist.

Zu § 137 Interessenvertretung der Jugendstrafgefangenen

§ 137 entspricht § 107 JStVollzG in der bisherigen Fassung.

Die Bestimmung schafft den organisatorischen Rahmen, in dem sich Jugendstrafgefangene gemeinschaftlich in die Gestaltung des Anstaltslebens einbringen können. Sie übernimmt § 107 JStVollzG in der bisherigen Fassung. Die Interessenvertretung der Jugendstrafgefangenen bietet ein Übungsfeld zum Erlernen und Praktizieren demokratischer Regeln, des Respekts vor dem Willen und den Vorstellungen anderer und zur aktiven Mitwirkung bei Angelegenheiten von allgemeinem Interesse.

Zu § 138 Hausordnung

Die Regelung greift § 108 JStVollzG in der bisherigen Fassung auf.

Zweck der Hausordnung ist es, die gesetzlichen Vorschriften den Gegebenheiten der jeweiligen Anstalt entsprechend zu konkretisieren und den Jugendstrafgefangenen zu erläutern. Die Hausordnung darf nur Beschränkungen enthalten, die ihre Grundlage in gesetzlichen Vorschriften finden. Nach § 7 Absatz 1 Satz 3 wird den Jugendstrafgefangenen im Rahmen des Aufnahmeverfahrens ein Exemplar der Hausordnung ausgehändigt.

Abschnitt 22

Aufsicht, Beirat

Zu § 139 Aufsichtsbehörde

Die Bestimmung knüpft an § 109 JStVollzG in der bisherigen Fassung an.

Absatz 1 regelt, dass das für Justiz zuständige Ministerium die Aufsicht über die Anstalten führt. Die Aufsicht umfasst auch die Verpflichtung, gemeinsam mit den Anstalten die Qualität des Vollzuges zu sichern. Die Aufsichtsbehörde sorgt durch Festlegung von Qualitätsstandards und Rahmenkonzepten für die Ausgestaltung des Vollzuges und steuert die Fortentwicklung durch Zielvereinbarungen und Controlling (vgl. hierzu Steinhilper in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, Strafvollzugsgesetz, Bund und Länder, 6. Aufl. 2013, § 151 Rn. 3, 16 ff.).

Da Verlegungen und Überstellungen wichtige anstaltsübergreifende Maßnahmen sind, kann sich die Aufsichtsbehörde nach Absatz 2 Entscheidungen hierüber vorbehalten.

Zu § 140 Vollstreckungsplan, Vollzugsgemeinschaften

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen § 110 JStVollzG in der bisherigen Fassung.

Nach Absatz 1 legt die Aufsichtsbehörde die sachliche und örtliche Zuständigkeit der einzelnen Anstalten im Erlasswege fest. Dies trägt rechtsstaatlichen Erfordernissen Rechnung, da die Unterbringung aller rechtskräftig verurteilten Gefangenen so transparent ist.

Nach Absatz 2 können im Wege von Vollzugsgemeinschaften Freiheits- und Jugendstrafen auch in Vollzugseinrichtungen anderer Länder vollzogen werden. Dadurch wird es beispielsweise möglich, länderübergreifend Haftanstalten für besondere Gefangengruppen vorzuhalten.

Zu § 141 Anstaltsbeirat, Landesbeirat

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen § 111 JStVollzG in der bisherigen Fassung und regelt eine institutionalisierte Form der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Gestaltung des Vollzuges.

Jede Anstalt ist gemäß Absatz 1 zur Bildung eines Anstaltsbeirats verpflichtet. Bedienstete dürfen ihm nicht angehören, um eine Interessenkollision zu vermeiden. Das Hinwirken auf ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern bei der Besetzung des aus Ehrenamtlichen bestehenden Anstaltsbeirats nähert sich der Regelung des § 15 Absatz 1 des Gleichstellungsgesetzes (GstG) an.

Der Anstaltsbeirat soll gemäß Absatz 2 eine doppelte Aufgabe erfüllen. Er soll einerseits Ideen und Anregungen von außen in den Vollzug einbringen und andererseits die Öffentlichkeit für Anliegen des Vollzuges sensibilisieren. Anstaltsbeiräte wirken bei allgemeinen Aspekten des Vollzuges beratend mit. Sie vermitteln vielfältige Kontakte zur Außenwelt und sollen den Jugendstrafgefangenen hierdurch auch Hilfe zur Entlassungsvorbereitung leisten.

Nach Absatz 3 ist eine wichtige Aufgabe des Beirats, der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter, den Bediensteten und den Jugendstrafgefangenen als Ansprechpartner zur Verfügung zu stehen.

Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben können sich die Beiratsmitglieder gemäß Absatz 4 insbesondere ungehindert in der Anstalt bewegen, die Jugendstrafgefangenen in ihren Räumen aufsuchen und sich unüberwacht mit ihnen unterhalten.

Absatz 5 normiert eine Verschwiegenheitspflicht für vertrauliche Informationen, die den Beiratsmitgliedern in Ausübung ihres Ehrenamtes zur Kenntnis gelangt sind.

Absatz 6 bezieht sich auf den gemäß §11 BGG einzurichtenden Landesbeirat für die soziale Strafrechtspflege. Dieser soll die Landesregierung auch in Fragestellungen des

Justizvollzuges beraten. Dieser Auftrag spiegelt sich auch in der Besetzung des Beirates wieder.

Abschnitt 23

Vollzug des Strafarrestes

Zu § 142 Grundsatz

Strafarrest nach § 9 des Wehrstrafgesetzes (WStG), der gegen Soldatinnen und Soldaten verhängt wird, die eine Straftat während der Ausübung des Dienstes oder in Beziehung auf ihren Dienst begangen haben, wird nach Artikel 5 des Einführungsgesetzes zum Wehrstrafgesetz (WStrGEG) an Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr ausschließlich von deren Behörden vollzogen. Sind die mit Strafarrest bestraften Soldatinnen und Soldaten aber aus dem Wehrdienst ausgeschieden, findet der Vollzug in Anstalten statt. Der Vollzug richtet sich daher gemäß Absatz 1 grundsätzlich nach den Regelungen zum Vollzug der Jugendstrafe, sofern die Soldatinnen oder Soldaten zur Tatzeit das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten und das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Einzelne Abweichungen von Absatz 1, die in § 143 geregelt werden, beruhen darauf, dass diese Strafarrestantinnen und Strafarrestanten nicht wesentlich schlechter gestellt werden sollen, als wenn der Strafarrest noch während der Bundeswehrzeit nach den Regelungen der Bundeswehrvollzugsordnung (BwVollzO) vollzogen worden wäre.

Nach Absatz 2 gelten bestimmte in § 143 enthaltene Abweichungen nicht, wenn der Strafarrest in Unterbrechung einer anderen freiheitsentziehenden Maßnahme vollzogen wird, denn in diesen Fällen sind dieselben Sicherheitsstandards wie beim Vollzug der Jugendstrafe erforderlich.

Zu § 143 Besondere Bestimmungen

Die Bestimmung ist notwendig, um die Strafarrestantinnen und Strafarrestanten nicht wesentlich ungünstiger als im Arrestvollzug der Bundeswehr zu stellen. Die Abweichungen enthalten daher Erleichterungen des Vollzuges und schließen den Schusswaffengebrauch gegen Strafarrestantinnen und Strafarrestanten weitgehend aus.

Abschnitt 24

Schlussbestimmung

Zu § 144 Einschränkung von Grundrechten

Die Bestimmung übernimmt in Teilen die Regelung des § 112 JStVollzG in der bisherigen Fassung und entspricht dem Zitiergebot des Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 GG.

III. Zu Artikel 3

Gesetz über den Vollzug der Untersuchungshaft in Schleswig-Holstein (Untersuchungshaftvollzugsgesetz - UVollzG)

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

Zu § 1 Anwendungsbereich

Die Regelung entspricht § 1 UVollzG in der bisherigen Fassung.

Nach Absatz 1 regelt das Gesetz den Vollzug der Untersuchungshaft, die auf einem Haftgrund der §§ 112, 112a StPO beruht. Untersuchungshaft kann sowohl gegen jugendliche und heranwachsende als auch gegen erwachsene Personen angeordnet werden.

Absatz 2 enthält eine Aufzählung der Haftarten, auf die das Gesetz entsprechende Anwendung findet. Es sind Haftarten, die ebenfalls der Durchführung eines geordneten Verfahrens dienen. Keine Anwendung findet das Gesetz auf die Abschiebungshaft.

Zu § 2 Aufgabe des Untersuchungshaftvollzuges

Die Regelung entspricht § 2 UVollzG in der bisherigen Fassung.

Die Bestimmung beschreibt die Aufgabe des Untersuchungshaftvollzuges, durch sichere Unterbringung der Untersuchungsgefangenen die Durchführung eines geordneten Strafverfahrens zu gewährleisten und der Gefahr weiterer Straftaten zu begegnen. Der Untersuchungshaftvollzug hat eine lediglich dienende Funktion. Einen Behandlungsauftrag wie der Strafvollzug hat der Untersuchungshaftvollzug aufgrund der Unschuldsvermutung nicht. Allerdings soll der Untersuchungshaftvollzug an jungen Untersuchungsgefangenen erzieherisch ausgestaltet werden.

Zu § 3 Zuständigkeit und Zusammenarbeit

Absatz 1 entspricht § 3 Absatz 1 UVollzG in der bisherigen Fassung.

In Absatz 2 wird durch den Verweis auf § 119 Absatz 1 Strafprozessordnung ausdrücklich klargestellt, dass wie die Anordnung und Fortdauer der Untersuchungshaft auch die Auferlegung von der Verfahrenssicherung dienenden Beschränkungen das gerichtliche Verfahrensrecht betrifft. Der Bundesgesetzgeber kann im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung – nach wie vor, auch wenn das Recht des Untersuchungshaftvollzugs ausschließlich Sache der Länder ist – solche Maßnahmen regeln, die sich auf den Zweck der Untersuchungshaft (Abwehr von Flucht-, Verdunkelungs-, und Wiederholungsgefahren) beziehen. Von dieser Gesetzgebungsbefugnis hat der Bundesgesetzgeber durch die seit dem 1. Januar 2010 geltende Neufassung des § 119 StPO auch Gebrauch gemacht, so dass sich Beschränkungen, die wegen des Zwecks der Untersuchungshaft erforderlich sind, nach § 119 StPO richten.

Zu § 4 Grundsätze der Vollzugsgestaltung

Die neue Regelung übernimmt diejenigen Grundsätze der Vollzugsgrundsätze, die auch im Vollzug der Untersuchungshaft Berücksichtigung finden sollen, und verzichtet andererseits auf solche Grundsätze, die zwar den Strafvollzug prägen, mangels Verurteilung und wegen der Unschuldsvermutung jedoch keinen Eingang in den Vollzug der Untersuchungshaft nehmen können. So kann der Vollzug der Untersuchungshaft nicht auf die Auseinandersetzung der Untersuchungsgefangenen mit ihren Straftaten ausgerichtet werden (§ 3 Absatz 1 LStVollzG) und wegen der Offenheit über Art und Zeitpunkt ihrer Beendigung auch nicht zielgerichtet von Anfang an auf die Wiedereingliederung hinarbeiten (§ 3 Absatz 2 LStVollzG).

Hingegen sollen sich der Angleichungsgrundsatz (Absatz 1), der Gegenwirkungsgrundsatz (Absatz 2), das Differenzierungsgebot (Absatz 3) und die Familienorientierung (Absatz 4) auch den Vollzug der Untersuchungshaft wiederfinden.

Die Absätze 1 und 2 verpflichten die Anstalt, den ungünstigen Nebenwirkungen des Freiheitsentzugs entgegenzuwirken. Freiheitsentzug birgt stets die Gefahr nachteiliger Nebenfolgen. Die Bestimmung begründet deshalb die Verpflichtung der Anstalt, Aspekte des Anstaltslebens, die die Untersuchungsgefangenen lebensuntüchtig machen können, möglichst zurückzudrängen, so dass der Unterschied zwischen dem Leben in der Anstalt und dem Leben draußen nicht stärker als unvermeidbar ist. Ausdrücklich wird in Absatz 1 Satz 2 darauf abgestellt, dass die Selbständigkeit der Untersuchungsgefangenen auch im Vollzugsalltag zu fördern ist. Im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten soll den Untersuchungsgefangenen ein möglichst hohes Maß an Eigenverantwortlichkeit eingeräumt werden.

Soweit der Angleichung Grenzen gesetzt sind, soll es darauf ankommen, den schädlichen Folgen entgegenzuwirken (Absatz 2). Die Auswirkungen des Freiheitsentzuges, die Gewöhnung an das strikt reglementierte Vollzugssystem, die Entfremdung von der Lebenswelt außerhalb des Vollzuges, der Abbruch sozialer Beziehungen sowie die

Gewöhnung an Fremdbestimmung und Fremdversorgung werden zu umso größeren Problemen je länger der Freiheitsentzug andauert.

Absatz 3 verpflichtet die Anstalt unter Beachtung von Artikel 3 Absatz 2 und 3 GG insbesondere aus dem Alter, dem Geschlecht und der Herkunft resultierende unterschiedliche Bedürfnisse der Untersuchungsgefangenen sowohl bei der Vollzugsgestaltung insgesamt als auch im Einzelfall zu berücksichtigen

Eines der zentralen Anliegen ist es, die schädlichen Auswirkungen der Inhaftierung für Kinder und Partner der Untersuchungsgefangenen so weit als möglich zu reduzieren und familiäre und soziale Beziehungen zu erhalten (Absatz 4). Zwei Aspekte spielen hier eine Rolle: zum einen werden immer auch die unmittelbaren Angehörigen der oder des Untersuchungsgefangenen durch ihre oder seine Inhaftierung mitbetroffen. Dies trifft insbesondere minderjährige Kinder der Untersuchungsgefangenen besonders empfindlich, denen damit eine wichtige Bezugsperson entzogen wird. Lässt sich diese Auswirkung schon nicht vermeiden, so muss jedoch bei der Vollzugsgestaltung aktiv darauf geachtet werden, diese schädliche Auswirkung so weit als möglich zu reduzieren, insbesondere durch die großzügige Handhabung von Besuchsregelungen und anderen Kommunikationsmöglichkeiten. Zum anderen sind die familiären und anderen sozialen Beziehungen der Untersuchungsgefangenen im Grundsatz als positives soziales Kapital anzusehen. Der Erhalt und die positive Gestaltung der sozialen Beziehungen der Untersuchungsgefangenen liegen damit nicht nur im Interesse der Untersuchungsgefangenen, sondern sind auch ein vollzugliches Anliegen, das gleichwertig ist zu den intramuralen Behandlungsansätzen.

Absatz 5 sieht die Einbeziehung Externer vor. Hierdurch wird gesellschaftlicher Alltag in die Anstalt gebracht. Satz 2 regelt weiterhin, dass Therapien und Beratungen regelmäßig auch mit nicht-vollzuglichen Fachkräften durchgeführt werden sollen. Gerade in diesem sensiblen Bereich soll dadurch der Bezug zur Außenwelt gefördert und die Aufnahme fachlicher Impulse ermöglicht werden.

Absatz 6 entspricht dem Gedanken des § 3 Absatz 9 LStVollzG SH und stellt die besondere Verantwortung der Bediensteten und der anderen im Vollzug Tätigen heraus. Unabhängig von ihren jeweiligen besonderen Aufgaben wirken alle Berufsgruppen im Vollzug der Untersuchungshaft daran mit, deren Aufgaben ebenso wie die Grundsätze der Vollzugsgestaltung umzusetzen.

Zu § 5 Stellung der Untersuchungsgefangenen

Der bereits in Artikel 6 Absatz 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention normierte Grundsatz der Unschuldsvermutung ist Ausdruck des Rechtsstaatsprinzips und prägt entscheidend die gesamte Gestaltung des Untersuchungshaftvollzuges. Er wird

deshalb in Absatz 1 besonders hervorgehoben und den nachfolgenden Bestimmungen ausdrücklich vorangestellt.

Es werden ergänzende Anpassungen entsprechend § 4 Absatz 1 und Absatz 2 LStVollzG vorgenommen. § 5 Absatz 2 Satz 1 nimmt nunmehr ausdrücklich die sich bereits aus Artikel 1 GG ergebende Verpflichtung der Anstalt auf, die Würde der inhaftierten Menschen zu achten und zu schützen. Das beinhaltet – insbesondere auch mit Blick auf die für die Untersuchungsgefangenen streitende Unschuldsvermutung – die Selbstverständlichkeit, dass Bedienstete den Untersuchungsgefangenen mit Achtung und unter Wahrung gesellschaftlicher Umgangsformen entgegenzutreten haben. Satz 2 dient der Förderung und Erhaltung der Selbständigkeit der Untersuchungsgefangenen im Vollzug.

Nach Absatz 3 sollen die Untersuchungsgefangenen ihren Vollzugsalltag für sich und in Gemeinschaft verantwortungsvoll mitgestalten können und Gelegenheit erhalten, Ziele zu formulieren und Wünsche zu äußern. Gemäß Satz 2 sind vollzugliche Maßnahmen zu erläutern, um ihre Akzeptanz bei den Untersuchungsgefangenen zu erhöhen. Es handelt sich hierbei nicht um eine Begründungspflicht im verwaltungsrechtlichen Sinne. Die in der Regel mündliche Erläuterung dient der Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Entscheidung und ist geeignet, das vollzugliche Klima insgesamt zu verbessern.

Absatz 4 entspricht im Wesentlichen § 4 Absatz 2 UVollzG in der bisherigen Fassung. Absatz 4 stellt die Generalklausel für Beschränkungen dar, für die das Gesetz keine besondere Regelung vorsieht. Für Eingriffe aufgrund der Generalklausel sieht das Gesetz erhöhte Anforderungen vor. Sie unterliegen einer besonders strengen Prüfung der Mittel-Zweck-Relation.

Zu § 6 Sicherheit

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen § 5 LStVollzG.

Der Regelung liegt die Vorstellung zugrunde, dass bei der Gestaltung des Vollzuges die Belange von Sicherheit und Ordnung der Anstalt sowie der Schutz der Allgemeinheit zu beachten sind. Absolute Sicherheit gibt es nicht, weder im Vollzug noch in sonstigen Lebensbereichen. Das Trugbild absoluter Sicherheit darf daher nicht handlungsbestimmend sein. Der Vollzug muss sich vielmehr an der Bewältigung der bestehenden Gefahren orientieren. Den unterschiedlichen Anforderungen bestimmter Untersuchungsgefangenenengruppen – etwa von Männern und Frauen – ist durch Sicherheitsstandards Rechnung zu tragen, die nach dem jeweiligen Gefährdungsgrad zu bestimmen sind.

Absatz 1 liegt die Vorstellung zugrunde, dass Sicherheit und Ordnung der Anstalt keinem Selbstzweck dienen und nicht als Sammelbezeichnung für repressive Maßnahmen zu verstehen sind. Vorgesehen sind Rahmenbedingungen für sozial verantwortungsbewusste Gestaltungsprozesse zwischen den Untersuchungsgefangenen, Bediensteten und den übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Möglichkeiten der Durchsetzung, die im Interesse aller Beteiligten liegen. Die Nummern 1 bis 3 konkretisieren die wesentlichen Aspekte, mit denen diesen Gefahren zu begegnen ist.

Die baulich-technischen Vorkehrungen nach Nummer 1 umfassen die Gesamtheit aller baulichen und technischen Einrichtungen der Anstalt, die dem Schutz der Bevölkerung, des Personals und der Untersuchungsgefangenen dienen. Sie sollen Entweichungen, Angriffe auf das Personal und Übergriffe der Untersuchungsgefangenen untereinander verhindern. Beispielhaft sind hier bauliche Sicherheitsvorkehrungen wie Mauern, Zäune und Gitter und ergänzend dazu eine Sicherheitstechnik in Form von Alarmanlagen und Kameraüberwachung zu nennen.

Die zu erstellenden Regelungen nach Nummer 2 betreffen den organisatorischen Sicherheitsaspekt. Sie müssen allen im Vollzug Tätigen bekannt und verständlich sein. Den gründlichen Kontrollen der Hafträume, Werkbetriebe sowie der Besucherinnen und Besucher kommt dabei zur Prävention von Entweichungen und gewaltsamen Übergriffen, aber auch zur Verhinderung von Drogenkonsum eine hohe Bedeutung zu.

Die sozialen und behandlungsfördernden Strukturen nach Nummer 3 beschreiben den Aspekt der sozialen Sicherheit, welche insbesondere die Kommunikation zwischen den in der Anstalt Tätigen und den Untersuchungsgefangenen umfasst. Dazu gehört die ständige Pflege eines von einem angemessenen Verhältnis zwischen Nähe und Distanz geprägten Beziehungsgeflechts, um Konflikte und besondere Problemlagen frühzeitig erkennen und präventive Maßnahmen ergreifen zu können.

Alle drei Aspekte sind so zur Geltung zu bringen, dass sie einander ergänzen und verstärken. So vermag der notwendige und wichtige Einsatz moderner Überwachungstechnik den persönlichen Blick der Bediensteten auf die Untersuchungsgefangenen nicht zu ersetzen. Erfahrungen der Vollzugspraxis bestätigen, dass eine verstärkte soziale Teilhabe der Untersuchungsgefangenen, z.B. durch eine zugewandte Kommunikation, das Klima entscheidend verbessert und damit wesentlich zur Sicherheit einer Anstalt beiträgt.

Satz 2 stellt klar, dass die zu ergreifenden Sicherungsmaßnahmen die jeweiligen Aufgaben der Anstalten zu berücksichtigen haben.

Absatz 2 greift den Aspekt der sozialen Sicherheit nach Absatz 1 Nummer 3 auf und bestimmt in Satz 1, dass in den Anstalten ein gewaltfreies Klima zu fördern ist. Dies umfasst als Bestandteil der inneren Sicherheit die Abwendung von Gefahren für Personen und Sachen in der Anstalt sowie den Schutz der Untersuchungsgefangenen vor

körperlichen Übergriffen durch andere Mitgefangene. Dies kann dauerhaft nur gelingen, wenn gleichzeitig - wie Satz 2 bestimmt – den Untersuchungsgefangenen Angebote gemacht werden, um ihre Fähigkeit zu einem gewalt- und konfliktfreien Zusammenleben und zu einvernehmlicher Streitbeilegung zu entwickeln und zu stärken. Die Untersuchungsgefangenen sollen auf diese Weise in die Lage versetzt werden, bei auftretenden Konflikten freiwillig und eigenverantwortlich eine einvernehmliche Lösung anzustreben.

Abschnitt 2

Aufnahme, Diagnose und Vollzugsplanung

Zu § 7 Aufnahmeverfahren

Die Bestimmung regelt das Aufnahmeverfahren und greift hierzu auf § 6 LStVollzG sowie § 7 UVollzG in der bisherigen Fassung zurück.

Die Bestimmung fasst alle im Zuge der Aufnahme bedeutsamen Vorgänge zusammen und strukturiert die Regelungen zum Aufnahmeverfahren.

Absatz 1 regelt die ersten formellen Gespräche, die im Rahmen der Aufnahme mit Untersuchungsgefangenen zu führen sind und unterscheidet insofern zwischen einem Sofortgespräch und dem Zugangsgespräch.

Das sog. Sofortgespräch ist gemäß Satz 1 mit den Untersuchungsgefangenen unmittelbar nach ihrem Eintreffen in der Anstalt zu führen. Es dient einer ersten Klärung, ob dringend erforderliche Maßnahmen zu treffen sind, beispielsweise wenn die oder der Untersuchungsgefangene auf Medikamente angewiesen ist oder ihr oder sein gesundheitlicher Zustand eine Beobachtung oder besondere Form der Unterbringung. Das Sofortgespräch wird von entsprechend geschulten Beamten des Allgemeinen Vollzugsdienstes (AVD) geführt.

Gemäß Satz 2 ist mit den Untersuchungsgefangenen schnellstmöglich, jedenfalls innerhalb von drei Tagen nach ihrem oder seinem Eintreffen in der JVA ein Zugangsgespräch zu führen. Das Gespräch führt die Vollzugsabteilungsleiterin oder der Vollzugsabteilungsleiter. Sofort- und Zugangsgespräche sind die ersten strukturierten Kontakte der Anstalt mit den Untersuchungsgefangenen. Nach der Erhebung grundlegender Daten verfolgt das Zugangsgespräch zwei wesentliche Ziele. Einerseits erhält die Anstalt die erforderlichen Erstinformationen über die aktuelle Lebenssituation, die psychische und physische Verfassung und akute Probleme der Untersuchungsgefangenen, um gegebenenfalls sogleich reagieren zu können. Hier ist besondere Sensibilität gefordert, da diese Zeitspanne – insbesondere bei Erstinhaftierten – eine Phase hoher Labilität darstellt. Andererseits haben die Untersuchungsgefangenen Gelegenheit,

sich in dem Gespräch mit den Umständen des Wechsels von der Freiheit in die Inhaftierung auseinanderzusetzen. Ihnen werden die Regeln der Institution so ausführlich erläutert, dass sie einen Orientierungsrahmen für die Haft erhalten. Hierzu wird ihnen gemäß Satz 3 die Hausordnung ausgehändigt. Daneben werden ihnen nach Satz 4 die einschlägigen ergänzenden Vorschriften zugänglich gemacht, sofern sie dies wünschen. Bei unüberwindlichen sprachlichen Verständigungsschwierigkeiten ist eine Sprachmittlerin oder ein Sprachmittler hinzuzuziehen.

Absatz 2 stellt zur Wahrung des Persönlichkeitsschutzes klar, dass andere Untersuchungsgefangene während des Aufnahmeverfahrens nicht anwesend sein dürfen. Diese ersten Kontakte zwischen den Untersuchungsgefangenen und der Anstalt sind von nachhaltiger Bedeutung für die Aufnahme der oder des Untersuchungsgefangenen in den Vollzug. Sie können entscheidend sein für ihre oder seine Haltung gegenüber Anstalt und Bediensteten: wie auch sonst in der Gesellschaft kommt es darauf an, wie man eine Gemeinschaft eingeführt wird. Deshalb – und auch weil bei den Aufnahmegesprächen sensible Informationen abgefragt werden – ist strikt darauf zu achten, dass andere Untersuchungsgefangene bei der Aufnahme nicht anwesend sind. Der Gesetzentwurf sieht eine Ausnahme nur für Situationen vor, in denen anders eine Kommunikation mit der oder dem Untersuchungsgefangenen wegen sprachlicher Verständigungsschwierigkeiten nicht hergestellt werden kann. Diese Ausnahmeregelung setzt jedoch voraus, dass die oder der Untersuchungsgefangene nur eine so außergewöhnliche Sprache spricht, dass keine andere externe Sprachmittlerin oder kein anderer externer Sprachmittler innerhalb der vorgegebenen Zeit herangezogen werden kann. Für alle gängigen Sprachen sind die Anstalten gehalten, Vorkehrungen zu treffen, um rechtzeitig Übersetzerinnen oder Übersetzer oder andere Sprachmittlerinnen oder Sprachmittler heranziehen zu können. Auch wenn eine derartige Ausnahmesituation vorliegt, darf eine andere zuverlässige Untersuchungsgefangene oder ein anderer zuverlässiger Untersuchungsgefangener zur Sprachmittlung nur herangezogen werden, wenn die oder der aufzunehmende Untersuchungsgefangene dazu ausdrücklich die Einwilligung erklärt.

Absatz 3 sieht vor, dass die Untersuchungsgefangenen nach der förmlichen Aufnahme so bald wie möglich, spätestens nach drei Tagen ärztlich untersucht werden. Eine bloße Vorstellung beim Krankenpflegedienst ist hierfür nicht ausreichend. Die Untersuchung dient dem Schutz der aufgenommenen Untersuchungsgefangenen, der Mitgefangenen sowie der Bediensteten und bildet die Grundlage für weitere vollzugliche Maßnahmen.

Absatz 4 gibt den Untersuchungsgefangenen Gelegenheit, Personen außerhalb der Anstalt darüber zu informieren, in welcher Anstalt sie aufgenommen wurden. Klarstellend wird für die verfahrenssichernde Anordnung der Bezug zu der Regelung in § 119 Absatz 1 StPO hergestellt.

Absatz 5 enthält Regelungen zur sozialen Hilfe. Wegen ihrer besonderen Bedeutung gerade zu Beginn der Untersuchungshaft werden Maßnahmen für hilfsbedürftige Angehörige, zur Erhaltung des Arbeitsplatzes und der Wohnung sowie zur Sicherung der Habe außerhalb der Anstalt ausdrücklich benannt. Hierbei wird der Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe sprachlich betont.

Zu § 8 Verlegung und Überstellung

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 8 UVollzG in der bisherigen Fassung und wurde redaktionell angepasst an § 17 LStVollzG.

Absatz 1 enthält die allgemeine Grundlage für Verlegungen und Überstellungen im Verlauf des Vollzuges der Untersuchungshaft. Hierzu gehört auch die Verlegung aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt. § 66 geht als spezielle Bestimmung vor. Verlegungen und Überstellungen während der Untersuchungshaft unterliegen denselben Voraussetzungen. Die Gleichstellung ist gerechtfertigt, weil im Vollzug der Untersuchungshaft die Folgen von Verlegungen und Überstellungen weniger voneinander abweichen als im Vollzug der Freiheitsstrafe, insbesondere weil es – anders als im Vollzug der Strafhaft – nicht zu Unterbrechungen von Behandlungsmaßnahmen kommt. Nach Absatz 1 Satz 2 ist Gericht und Staatsanwaltschaft vor einer Verlegung oder Überstellung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Teilen sie der Anstalt Umstände mit, die gegen die Verlegung oder Überstellung sprechen, sind diese in ihre Entscheidung einzubeziehen. Gericht oder – bei Übertragung der Zuständigkeit nach der Strafprozessordnung – Staatsanwaltschaft können aber auch verfahrenssichernde Anordnungen treffen und so Verlegungen oder Überstellungen gegebenenfalls verhindern.

Der in Absatz 2 enthaltene Verweis auf § 7 Absatz 4 eröffnet den Untersuchungsgefangenen in gleicher Weise wie zu Beginn der Untersuchungshaft die Möglichkeit, Personen außerhalb der Anstalt darüber zu informieren, in welche Anstalt sie verlegt oder überstellt werden.

Zu § 9 Vorführung, Ausführung und Ausantwortung

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 9 UVollzG in der bisherigen Fassung und wurde redaktionell angepasst an die §§ 54, 58 LStVollzG.

Die Bestimmung regelt kurzzeitige Verbringungen von Untersuchungsgefangenen aus der Anstalt.

Absatz 1 verpflichtet die Anstalt, jedem Vorführungersuchen nachzukommen. Sofern um Vorführung in anderen als dem der Untersuchungshaft zugrundeliegenden Verfahren ersucht wird, sind Gericht und Staatsanwaltschaft unverzüglich zu unterrichten, damit sie über eine Beteiligung der Untersuchungsgefangenen an dem anderen Verfahren sowie über deren vorübergehende Abwesenheit aus der Anstalt informiert sind.

Absatz 2 Satz 1 ermächtigt die Anstalt, Untersuchungsgefangene aus besonderen Gründen auszuführen. Eine solche Notwendigkeit kann sich beispielsweise im Hinblick auf eine ärztliche Behandlung oder einen Behördentermin ergeben. Bei der Entscheidung wird der Anstalt Ermessen zugebilligt. Satz 2 hingegen verpflichtet die Anstalt, Untersuchungsgefangene bei Anordnung des persönlichen Erscheinens auszuführen, um ihnen zu ermöglichen, ihrer Pflicht zum Erscheinen vor Gericht nachzukommen. In § 9 Absatz 2 Satz 2 ist ergänzend eine Ausführung zur Befolgung einer gerichtlichen Ladung auch dann zu ermöglichen, wenn diese aus sonstigen prozessualen Gründen erforderlich ist. Dies kann beispielsweise im Rahmen eines Zivilverfahrens vor dem Amtsgericht der Fall sein. Es besteht kein Anwaltszwang vor den Amtsgerichten im Zivilverfahren und die Untersuchungsgefangenen können sich deshalb als Partei selbst vertreten. Erscheinen sie dann nicht zum Gerichtstermin, unabhängig davon, ob das Zivilgericht ihr persönliches Erscheinen nach § 141 ZPO angeordnet hat, ergeht gegen sie als Kläger stets und als Beklagte bei schlüssiger Klage ein Versäumnisurteil. Lediglich dann, wenn eine verfahrenssichernde Anordnung nach § 119 Absatz 1 der Strafprozessordnung der Ausführung entgegensteht, muss diese unterbleiben. Nach Satz 3 ist Gericht und Staatsanwaltschaft vor Ausführungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Teilen sie der Anstalt Umstände mit, die gegen die Ausführung sprechen, sind diese in ihre Entscheidung einzubeziehen. Gericht oder – bei Übertragung der Zuständigkeit nach der Strafprozessordnung – Staatsanwaltschaft können aber auch verfahrenssichernde Anordnungen treffen und so Ausführungen gegebenenfalls verhindern. Den Untersuchungsgefangenen können nach Satz 4 die Kosten von Ausführungen auferlegt werden, die ausschließlich in ihrem Interesse, also nicht (auch) im Interesse der Anstalt oder der Strafverfolgungsbehörden liegen. Sind sie nicht leistungsfähig, wird dies im Rahmen der Ermessensentscheidung berücksichtigt.

Absatz 3 Satz 1 ermöglicht die Ausantwortung an die genannten Behörden. Für den praktisch bedeutsamen Fall der Ausantwortung von Untersuchungsgefangenen zum Zwecke der Beschaffung von Ausweispapieren/Heimreisedokumenten und der Koordinierung aufenthaltsbeendender Maßnahmen wurde das Ausländerangelegenheiten (das mit Wirkung vom 31. Juli 2020 in Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge umbenannt worden ist (GVOBl. Schl.-H. 2020 S. 443) - das gemäß § 4 der Landesverordnung zur Regelung von Aufgaben und Zuständigkeiten der Ausländerbehörden und bei der Aufnahme von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern sowie ausländischen Flüchtlingen und zur Einrichtung und dem Verfahren einer Härtefallkommission (Ausländer- und Aufnahmeverordnung – AuslAufnVO) insoweit landesweite Koordinierungsstelle ist – in die Vorschrift aufgenommen. Zur Durchführung dieser Aufgabe bedient sich das Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge im Wege der Amtshilfe der Polizei, die dem Landesamt hierfür Vollzugskräfte zugeordnet hat. Ebenso wie in den Fällen der Ausführung ist nach Satz 2 vor jeder Ausantwortung Gericht und Staatsanwaltschaft Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Zu § 10 Entlassung

§ 10 entspricht § 10 UVollzG in der bisherigen Fassung.

Nach Absatz 1 muss die Anstalt nach Vorliegen einer entsprechenden Anordnung des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft den Vollzug der Untersuchungshaft ohne schuldhaftes Zögern beenden. Der Vollzug anderer richterlich angeordneter Freiheitsentziehungen, beispielsweise Untersuchungshaft in anderer Sache oder Strafhaft, bleibt davon unberührt. Ist der Anstalt eine solche Anordnung bekannt, darf sie die Untersuchungsgefangenen nicht aus der Anstalt entlassen.

Nach Absatz 2 können im Ausnahmefall ehemalige Untersuchungsgefangene auf ihren Wunsch nach der Entlassung für kurze Zeit weiterhin in der Anstalt verbleiben.

Nach Absatz 3 kann bedürftigen Untersuchungsgefangenen eine Entlassungsbefreiung in Form eines Reisekostenzuschusses, angemessener Kleidung oder einer sonstigen notwendigen Unterstützung gewährt werden.

Abschnitt 3

Unterbringung

Zu § 11 Trennungsgrundsätze

§ 11 stimmt im Wesentlichen mit § 11 UVollzG in der bisherigen Fassung überein. Es erfolgte eine redaktionelle Anpassung des Absatzes 3 durch Übernahme der Formulierung des bisherigen § 10 Absatz 2 (jetzt § 11 Absatz 2) LStVollzG.

Absatz 1 Satz 1 sieht in Anknüpfung an die bisher geltende Regelung grundsätzlich die Trennung der Untersuchungsgefangenen von Gefangenen anderer Haftarten, insbesondere von Strafgefangenen, vor.

Ausnahmen von dem Trennungsgrundsatz sind nach Satz 2 zulässig mit Zustimmung der Untersuchungsgefangenen (Nummer 1), zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung nach § 119 Absatz 1 der Strafprozessordnung (Nummer 2) oder aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt (Nummer 3).

Satz 2 Nummer 2 und Nummer 3 berücksichtigen, dass unabhängig von der Zustimmung der Untersuchungsgefangenen eine strikte Trennung von Untersuchungsgefangenen und Strafgefangenen in der Praxis nicht ausnahmslos möglich ist.

Satz 3 eröffnet die Möglichkeit, den im Vollzug der Untersuchungshaft in einzelnen Bereichen (beispielsweise im Frauenvollzug) auftretenden Schwierigkeiten hinsichtlich

einer Vereinzelung der Untersuchungsgefangenen und der Bereitstellung ausreichender vollzuglicher Angebote durch eine Lockerung des Trennungsgebots Rechnung zu tragen, sofern nicht eine verfahrenssichernde Anordnung entgegensteht. Ein Anspruch von Untersuchungsgefangenen auf eine solche Maßnahme ergibt sich aus dieser Bestimmung nicht. In jedem Fall erfolgt der Vollzug der Untersuchungshaft nach diesem Gesetz. Für die Unterbringung von jungen Untersuchungsgefangenen enthält § 92 eine Sonderregelung. Eine gemeinsame Unterbringung ist zulässig, wenn dies aus erzieherischen Gründen geboten und eine schädliche Einflussnahme nicht zu befürchten ist.

Absatz 2 sieht die Trennung Untersuchungsgefangener unterschiedlichen Geschlechts vor. Abweichend von § 11 Absatz 2 UVollzG a.F. wird nicht länger allein zwischen weiblichen und männlichen Untersuchungsgefangenen unterschieden. Das Bundesverfassungsgericht entschied durch Beschluss vom 10. Oktober 2017 (1 BvR 2019/16), dass das geltende Personenstandsrecht gegen das Grundgesetz verstößt, soweit das Personenstandsrecht dazu zwingt, das Geschlecht zu registrieren, aber keinen anderen positiven Geschlechtseintrag als „weiblich“ oder „männlich“ zulässt. Zur Begründung verwies das Gericht auf das im Grundgesetz geschützte Persönlichkeitsrecht. Bereits mit Beschluss vom 11. Januar 2011 (1 BvR 3295/07) hatte das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass das Erfordernis einer geschlechtsangleichenden Operation als Voraussetzung für eine Personenstandsänderung mit Artikel 2 Absatz 1 und Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes nicht vereinbar ist. Dieser verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung folgend wird Menschen, die sich weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen, seit dem 1. Januar 2019 ermöglicht, den Personenstandsfall ohne eine solche Angabe oder mit der Angabe „divers“ in das Geburtenregister eintragen zu lassen (§ 22 Personenstandsgesetz).

Dem folgend macht die Neufassung in § 11 deutlich, dass es eine ausschließliche Unterscheidung zwischen „männlich“ und „weiblich“ nicht (mehr) gibt.

Dazu regelt der Absatz 2 Satz 2 mögliche Ausnahmen von der grundsätzlichen Trennung der Geschlechter, wenn ein berechtigtes Interesse der Untersuchungsgefangenen vorliegt. Bei der Entscheidung sind auch die Belange der Erreichung des Vollzugsziels und etwaige Gründe der Sicherheit oder Ordnung miteinzubeziehen. Insbesondere bei Untersuchungsgefangenen, die sich weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen, sind Einzelfallentscheidungen im Zusammenhang mit ihrer Unterbringung möglich. Die Regelung ist bewusst offen gehalten und beschreibt die genannten Fälle nur als Beispiele („insbesondere“). Damit kann zukünftig auch weiteren Fällen, in denen im Hinblick auf die Geschlechtsidentität der Gefangenen abweichende Entscheidungen zur Unterbringung geboten sind, im Einzelfall Rechnung getragen werden. Aufgrund der vermutlich geringen Anzahl der betroffenen Personen sind im Einzelfall im persönlichen Gespräch mit der Person die Präferenzen zu erfragen und in der Sofortinformation festzuhalten. Es sind einzelfallbezogen die je-

weiligen Umstände und Besonderheiten zu ermitteln sowie von ärztliche, psychologische und sozialpädagogische Dienste einzubeziehen, um einzelfalladäquate Lösungen zu erreichen. Dieses Vorgehen hat sich in der Praxis bewährt.

Absatz 3 ermöglicht Untersuchungsgefangenen den Zugang zum Arbeits- und Bildungsangebot der Anstalt sowie zu geeigneten Behandlungs- oder Freizeitmaßnahmen. Es ist nicht möglich, allein für Untersuchungsgefangene Angebote für Arbeitsplätze und für eine schulische und berufliche Ausbildung in ausreichender Zahl vorzuhalten. Wollte man allein für die Gruppe der Untersuchungsgefangenen die Angebotsstruktur aufbauen und aufrechterhalten, würde dies zu nicht mehr vertretbaren Kosten führen. Das auf der Unschuldsvermutung beruhende Trennungsgebot nach Absatz 1 Satz 1 und das Trennungsgebot nach Absatz 2 sollen aber andererseits nicht dazu führen, dass Untersuchungsgefangenen allein aufgrund ihres Status oder ihres Geschlechts ein nur sehr eingeschränktes Angebot zur Verfügung steht. Aufgrund der Ausnahmeregelung des Absatzes 3 ist es möglich, dass Untersuchungsgefangene, die wegen Fluchtgefahr inhaftiert sind, mit anderen Strafgefangenen gemeinsam an Arbeits- und Ausbildungsmaßnahmen teilnehmen. Für die Zusammenführung der Untersuchungsgefangenen, die wegen Fluchtgefahr inhaftiert sind, mit den anderen Strafgefangenen spricht auch die Tatsache, dass Strafgefangene, wenn sie im geschlossenen Vollzug untergebracht sind, auch grundsätzlich fluchtgefährdet sind und die Bediensteten in allen Fällen die gleiche Betreuung und Aufmerksamkeit gegenüber den Gefangenen leisten müssen. Mit der Teilnahme an solchen Maßnahmen, zu denen sie nicht verpflichtete Absatz 1 Satz 1 sieht in Anknüpfung an die bisher geltende Regelung grundsätzlich die Trennung der Untersuchungsgefangenen von Gefangenen anderer Haftarten, insbesondere von Strafgefangenen, vor.

Zu § 12 Unterbringung

Absatz 1 betont die Einzelunterbringung als Regelfall der Unterbringung und begründet einen entsprechenden Anspruch der Untersuchungsgefangenen. Die Einzelunterbringung dient dem Schutz der Privat- und Intimsphäre und dem Schutz vor wechselseitigen Übergriffen. Unterbringung ist die Zuweisung eines Haftraums zur eigenen oder gemeinsamen Nutzung. Umschluss ist demnach keine gemeinsame Unterbringung im Sinne dieser Regelung.

Absatz 2 ermöglicht als Ausnahme von der Einzelunterbringung die gemeinsame Unterbringung in dafür geeigneten Hafträumen, wenn Untersuchungsgefangene dies beantragen und zudem ein schädlicher Einfluss nicht zu befürchten ist. Mit dem Antragserfordernis wird klargestellt, dass die gemeinsame Unterbringung auf Wunsch der Untersuchungsgefangenen und nicht aus vollzuglichen Gründen erfolgt. Ein Antrag muss von allen beteiligten Untersuchungsgefangenen vorliegen. Im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung wird die Anstalt sorgfältig die Auswirkungen auf die beteiligten Untersuchungsgefangenen prüfen. Der Antrag kann jederzeit widerrufen werden. Die

oder der Untersuchungsgefangene, die oder der den Antrag widerruft, ist wieder einzeln unterzubringen. Die Regelung verzichtet darauf, eine gemeinsame Unterbringung zur Suizidprophylaxe unabhängig von der Zustimmung der betroffenen Untersuchungsgefangenen vorzusehen: Wird aus diesem Grunde eine gemeinsame Unterbringung als angezeigt angesehen, muss demnach der Antrag der betroffenen Untersuchungsgefangenen eingeholt werden.

Absatz 3 trägt dem Umstand Rechnung, dass es Ausnahmesituation geben kann, in denen der Vollzug eine Einzelunterbringung für alle Untersuchungsgefangenen nicht gewährleisten kann. Der Vollzug kann sich seiner Aufgabe bei der Vollstreckung nicht durch einen „Aufnahmestopp“ entziehen. Die Regelung stellt jedoch klar, dass eine gemeinsame Unterbringung mehrerer Untersuchungsgefangener in einem Haftraum strikt auf Ausnahmesituationen beschränkt ist.

Zu § 13 Einschluss und Aufenthalt außerhalb der Nachtzeit

Bei der Neufassung der bisherigen §§ 12 und 13 UVollzG handelt sich um Anpassungen zur Vereinheitlichung der Systematik der Schleswig-Holsteinischen Vollzugsgesetze. Es findet hinsichtlich der Unterbringung der Untersuchungsgefangenen nicht mehr eine Einteilung nach Arbeit, Freizeit und Ruhezeit statt, sondern es wird wie gemäß § 13 LStVollzG zwischen der Unterbringung während der Einschlusszeiten und dem Aufenthalt außerhalb der Einschlusszeiten unterschieden.

§ 13 regelt den Aufenthalt der Untersuchungsgefangenen außerhalb der Nachtzeit. Er berücksichtigt hierbei das allgemeine Bedürfnis nach Kontakt und Gedankenaustausch, zwingt die Untersuchungsgefangenen jedoch nicht dazu, sich in Gemeinschaft aufzuhalten.

Die Regelung verwendet nicht mehr den Begriff der „Ruhezeit“. Durch den Begriff „Nachtzeit“ wird zum Ausdruck gebracht, dass der regelmäßige Einschluss nur vom Tagesende am Abend bis zum Tagesbeginn am kommenden Morgen stattfindet. In der Regel wird die Nachtzeit zwischen 20 und 22 Uhr am Abend beginnen und bis gegen 6:30 Uhr am Morgen reichen. Der konkrete Umfang der Nachtzeit wird im Erlasswege durch die Aufsichtsbehörde bestimmt. Eine Differenzierung zwischen Werktagen, Wochenende und Feiertagen ist möglich, solange die Grundstruktur nicht in Frage gestellt wird. Auch an Wochenenden und Feiertagen findet daher die „Tageszeit“ ohne Einschluss statt (soweit nicht die Voraussetzungen nach Absatz 2 vorliegen), und ein entsprechendes Angebot zu einer strukturierten Tagesgestaltung ist vorzuhalten. An Wochenenden und Feiertagen ist ein vorgezogener Beginn der Nachtzeit bis frühestens 17:00 Uhr und ein etwas später liegendes Ende denkbar.

Einschränkungen zum Aufenthalt in der Gemeinschaft ergeben sich aus Absatz 2. Absatz 2 entspricht § 12 Absatz 3 UVollzG in der bisherigen Fassung und ermöglicht eine

Einschränkung der gemeinschaftlichen Unterbringung, wenn dies im Einzelfall zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung nach § 119 Absatz 1 Strafprozessordnung erforderlich ist. Dabei ist zu beachten, dass die Einschränkung der gemeinsamen Unterbringung nach dieser Bestimmung nicht dazu führen darf, dass betroffene Untersuchungsgefangene von jeglichen Kontakten zu Mitgefangenen ausgeschlossen werden. Anordnungen der „Absonderung von anderen Gefangenen“ oder der „Einzelhaft“ kommen nur unter den besonderen Voraussetzungen von § 71 Absatz 2 Nummer 3 bzw. § 71 Absatz 5 in Betracht.

Absatz 3 bestimmt über Absatz 2 hinausgehend abschließend aufgezählte Sachverhalte, bei denen auch außerhalb der Nachtzeit Untersuchungsgefangene eingeschlossen werden dürfen. Die Anwendung steht im pflichtgemäßen Ermessen der Anstalt, die stets sorgfältig abwägen muss, ob und in welchem Umfang sie von diesen Instrumenten Gebrauch macht. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten und der Einschluss auf das erforderliche Maß zu beschränken, und zwar sowohl hinsichtlich seiner täglichen Dauer als auch hinsichtlich der Gesamtdauer. Stets ist zu prüfen, auf welche Tageszeiten der Einschluss beschränkt werden kann und an welchen Maßnahmen die betroffenen Untersuchungsgefangenen teilnehmen können. Die Teilnahme an der täglichen Freistunde (§ 54) ist immer zu gewährleisten. Der Einschluss darf nicht den Umfang einer Einzelhaft oder des Arrestes annehmen – für diese Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen sind besondere Voraussetzungen und Verfahren einzuhalten.

Gemäß Nummer 1 kann in bestimmten Fällen der Einschluss jenseits der Nachtzeit im Rahmen der Aufnahme in den Vollzug sinnvoll sein, bspw. wenn eine Ausnüchterung erfolgen muss. Die Höchstdauer des Einschlusses ist auf zwei Wochen begrenzt.

Gemäß Nummer 2 ist der Einschluss möglich, wenn zu befürchten ist, dass eine Untersuchungsgefangene oder ein Untersuchungsgefangener einen schädlichen Einfluss auf andere ausüben.

Nach Nummer 3 ist Einschluss zulässig, wenn Gründe der Sicherheit dies erfordern. Einschränkungen sind nur zulässig, wenn die Sicherheit dies „erfordert“, d.h. der Einschluss unter gleichermaßen geeigneten Mitteln das mildeste Mittel darstellt. Ist ein milderer Mittel vorhanden, ist dies vorzuziehen. Der Begriff der Sicherheit umfasst zum einen die Gewährleistung des Anstaltsaufenthalts der Untersuchungsgefangenen und die Verhinderung von Angriffen auf die Anstalt von außen („äußere Sicherheit“); zum anderen umfasst sie die Abwendung von Gefahren für Personen und Sachen im Strafvollzug („innere Sicherheit“).

Nach Nummer 4 ist Einschluss zulässig, wenn Gründe der Ordnung der Anstalt dies erfordern. Der Begriff der Ordnung umfasst die Voraussetzungen für ein zivilisiertes und menschenwürdiges Zusammenleben in der Anstalt: Es geht im Kern um die Anstaltsordnung, um das geordnete Zusammenleben in der Vollzugsanstalt mit dem Ziel, die zentralen Funktionen der Anstalt zu gewährleisten. Insofern steht die Auslegung und Handhabung der Nummer 4 im Zusammenhang mit den - begrenzenden - äußer-

lichen Handlungsbedingungen staatlichen Vollzuges. So kann z.B. für Untersuchungsgefangene mit erhöhtem Aggressions- und Gefährdungspotential, in Zeiten von Personalausfällen oder bei notwendigen Personalverschiebungen für die kurzfristige Erledigung erforderlicher Sicherungsaufgaben (z.B. Krankenhausbewachung, Kontrollen nach diesem Gesetz) – unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes - Einschluss erfolgen. Gleiches gilt für die Zeiten, die zur Versorgung und Behandlung von Gefangenen, sog. Organisationszeiten, erforderlich sind, da die Aufmerksamkeit der Bediensteten beziehungsweise die Anwesenheit der Bediensteten auf der Abteilung durch die Vornahme der notwendigen Dienstgeschäfte (z.B. Begleitung von Gefangenen durch die Anstalt zum Besuch, Arzt, Behandlungsmaßnahme, Teilnahme an Konferenzen, Dienstübergaben, Essensversorgung) zu sehr beeinträchtigt bzw. eingeschränkt ist, um die notwendige Ordnung zu gewährleisten.

Der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung kommt gerade im Vollzug eine große Bedeutung zu, da die Gefangenen mit ihren unterschiedlichen Lebensgewohnheiten und ihrer unterschiedlichen kulturellen und sozialen Herkunft und Sozialisation in einer Zwangsgemeinschaft zusammenleben müssen. Darüber hinaus sind nicht wenige (Untersuchungs-)Gefangene zur adäquaten Bewältigung von Konflikten und Gestaltung eines Zusammenlebens (u.a. niedrige Frustrationstoleranz, Rücksichtslosigkeit, hohe Aggressivität, geringe Empathiefähigkeit) nicht in der Lage, was sich oftmals gerade in dem Delikt manifestiert, welches der Inhaftierung zugrunde liegt.

Durch Nummer 5 wird der Vollzugsbehörde Gelegenheit gegeben, dem Wunsch einer oder eines Untersuchungsgefangenen zu entsprechen, die oder der sich nicht in Gemeinschaft mit den anderen aufhalten möchte (s.a. BT-DR. 7/918/55). Mit Rücksicht auf sich eventuell ergebende Schwierigkeiten soll die Vollzugsbehörde jedoch nicht verpflichtet sein, diesem Wunsch in jedem Fall zu entsprechen. Die Zustimmung der oder des Untersuchungsgefangenen darf nur freiwillig erfolgen und kann jederzeit widerrufen werden, ohne dass es einer besonderen Begründung bedarf.

Zu § 14 Abteilungsvollzug

Die Unterbringung in räumlich und personell überschaubaren Einheiten ist die Voraussetzung für einen differenzierten Vollzug. Absatz 2 sieht vor, dass den Abteilungen Bedienstete fest zugeordnet werden. Dies fördert den Aufbau von Beziehungen zwischen Bediensteten und Untersuchungsgefangenen und damit auch die soziale Sicherheit in den Anstalten. Zudem lernen die Bediensteten „ihre“ Untersuchungsgefangenen besser kennen und einzuschätzen. Die so ermöglichten Erkenntnisse können in die Vollzugsgestaltung einfließen und die Angebote für die Untersuchungsgefangenen verbessern.

Abschnitt 4

Soziale Hilfen und Beratung

Der Abschnitt regelt Inhalt und Ausgestaltung der standardmäßig im Vollzug vorzuhaltenden Angebote zur sozialen Hilfe und Beratung.

Zu § 15 Soziale Hilfen

Die Regelung übernimmt § 6 UVollzG in der bisherigen Fassung.

Absatz 1 geht davon aus, dass die Untersuchungsgefangenen grundsätzlich ihre Angelegenheiten eigenverantwortlich regeln. Die Anstalt ist jedoch verpflichtet, die Untersuchungsgefangenen bei der Lösung ihrer Probleme zu unterstützen. Diese Verpflichtung ist Ausprägung des Sozialstaatsprinzips. Die Untersuchungsgefangenen sollen bei der Entwicklung von Eigeninitiative und der Übernahme von Verantwortung gefördert werden. Dies bedeutet Hilfe zur Selbsthilfe, um nachteilige Auswirkungen der Inhaftierung zu mildern und den Übergang in die Freiheit nach der Entlassung zu erleichtern. Dazu ist eine alsbaldige Unterrichtung der Untersuchungsgefangenen über die Hilfsangebote der Anstalt nach der Aufnahme unerlässlich, da mit der meist überraschenden Inhaftierung oft erhebliche persönliche und soziale Folgeprobleme für die Untersuchungsgefangenen und deren Familien verbunden sind. Die Annahme der Hilfsangebote steht den Untersuchungsgefangenen frei. Einen Rechtsanspruch auf spezifische Hilfeleistungen haben sie nicht. Ansprüche auf Sach- und Geldleistungen nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

Absatz 2 spiegelt die besondere Bedeutung der Zusammenarbeit mit Dritten wider, die außerhalb der Anstalt tätig sind. Die Anstalt soll mit außervollzuglichen Stellen kooperieren, um den Untersuchungsgefangenen geeignete Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner zu benennen und so vollzugsexterne Hilfen aufzuzeigen, die auch nach einer Entlassung fortgesetzt werden können. Dies kann die Anstalt nicht allein leisten. Außervollzugliche Einrichtungen und Organisationen, die soziale Hilfestellung leisten können, sind insbesondere Stellen der Straffälligenhilfe, Polizeibehörden, Agenturen für Arbeit, Gesundheits- und Ausländerbehörden, Integrationsbeauftragte, Suchtberatungsstellen und Schuldnerberatungen, Träger der Sozialversicherung, Hilfeeinrichtungen anderer Behörden, Träger der freien Wohlfahrtspflege, Bewährungshilfe und Jugendgerichtshilfe, Schulen und Schulbehörden, Einrichtungen für berufliche Bildung, Stellen der öffentlichen und freien Jugendhilfe und Jugendämter. Absatz 2 Satz 1 greift auch den Gedanken der Untersuchungshaftvermeidung sowie das Bestreben um einen Ausgleich mit den Verletzten der Straftat auf. Bei der Vermeidung der Untersuchungshaft geht es beispielsweise um die Vermittlung von Wohnraum, um die Fluchtfahrt als Haftgrund zu mindern oder sogar ausräumen zu können.

Die Untersuchungsgefangenen sind über die Angebote und Hilfeleistungen zu beraten, da sie in besonderer Weise auf fremde Hilfe angewiesen sind. Konkrete Einrichtungen, an die sie sich wenden können, sind zu benennen. Die Unterstützung durch die Anstalt

setzt aber beim Opferausgleich eine vorhergehende Initiative der Untersuchungsgefangenen voraus. Anderenfalls könnte der Eindruck entstehen, dass die Untersuchungsgefangenen bereits als verurteilt angesehen werden.

Neben dieser allgemeinen Bestimmung über die soziale Hilfe gibt es weitere Bestimmungen über konkrete Hilfen im Laufe des Vollzugs. So sind die Untersuchungsgefangenen nach Absatz 3 über die notwendigen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung ihrer sozialversicherungsrechtlichen Ansprüche zu beraten. § 7 Absatz 5 konkretisiert die soziale Hilfe, die den Untersuchungsgefangenen bei der Aufnahme zu leisten ist. In § 10 Absatz 3 ist die Hilfe zur Entlassung geregelt.

Zu § 16 Ausgleich von Tatfolgen

Die Bestimmung übernimmt die Regelung des § 21 LStVollzG, angepasst an die Besonderheiten der Untersuchungshaft.

Der Täter-Opfer-Ausgleich ist im Strafrecht als eines der wirksamsten, effektivsten und nachhaltigsten Instrumente zur Aufarbeitung einer Straftat und des ihr zugrundeliegenden Konfliktes anerkannt. Sowohl im allgemeinen Strafverfahren wie auch im Jugendstrafrecht hat der Täter-Opfer-Ausgleich seinen festen Platz im Gefüge der Rechtsfolgen: Er kann zu einer Einstellung des Verfahrens führen und bei der Strafzumessung zugunsten des Beschuldigten berücksichtigt werden. In den mediativ-vermittelnd ausgerichteten Verfahren der sog. Restorative Justice stehen die Beteiligten (Täter/in, Geschädigte/r) auf Augenhöhe nebeneinander. Vor allem kann die oder der Geschädigte Ängste aussprechen und abbauen. Die Erfahrung vieler Mediatoren zeigt, dass eine professionell begleitete, direkte Kommunikation zwischen Tätern und Geschädigten diese Tatfolgen sehr stark reduzieren kann und sich diese bestenfalls völlig auflösen. In der hiesigen Praxis steht der Täter-Opfer-Ausgleich im Ermittlungsverfahren oder als Teil der Hauptverhandlung als eine wesentliche Ausprägung von Restorative Justice-Maßnahmen im justiziellen Bereich im Vordergrund. Neben dem Aspekt der materiellen Wiedergutmachung zielen Restorative Justice-Maßnahmen vor allem auf die versöhnende Täter-Opfer-Beziehung, die die Systeme von Familie, lokaler Gemeinschaft sowie Gesellschaft mitintegriert. Der Ausbau von Mediationsverfahren bei den Opferinteressen entspricht auch dem Anliegen der sog. EU-Opferschutzrichtlinie 2012/29/EU.

Staatsanwaltschaft und Gericht sind gemäß § 155a der Strafprozessordnung gehalten, in jedem Stadium des Verfahrens und damit auch im Ermittlungsverfahren die Möglichkeiten zu prüfen, einen Ausgleich zwischen Beschuldigten und Verletzten zu erreichen. Wird dies für angezeigt gehalten, kann unter Anwendung des § 155b der Strafprozessordnung nach Absatz 1 ein entsprechender Auftrag an die Anstalt erteilt werden, die sodann die Durchführung der von Staatsanwaltschaft oder Gericht veranlassenen Maßnahme vollzuglich ermöglicht.

Gemäß Absatz 2 soll auch die Anstalt selbst – unabhängig von einer Beauftragung durch Gericht oder Staatsanwaltschaft - den Tausgleich aktiv fördern und die Untersuchungsgefangenen auf ihre Restorative Justice-Angebote hinweisen. Hierzu soll eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter aus dem Vollzug als Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner zur Verfügung stehen. Tausgleichende Maßnahmen im Vollzug umfassen die Bereitstellung von sog. „Opferempathietraining“ und Straftataufarbeitung für die Untersuchungsgefangenen und deren Angehörige. Hierzu gehört auch die sensible Vorbereitung der Geschädigten auf die „face to face“ Begegnung mit der Täterin oder dem Täter sowie die Möglichkeit von Wiedergutmachungsleistungen. Kernanliegen dieser Maßnahmen ist es, dass eine unparteiliche, geschulte Mediatorin oder ein Mediator den Prozess der Kommunikation zwischen Geschädigten und Tätern sowie deren Familien begleitet. Dies kann im Wege einer persönlichen Begegnung zwischen den Beteiligten einer Straftat und deren Unterstützern geschehen, aber auch im Wege einer schriftlichen Kommunikation. Mit der Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen wird regelmäßig eine Stelle außerhalb des Vollzuges zu beauftragen sein. Damit soll nicht nur an die dort vorhandene Fachlichkeit angeknüpft werden, sondern zugleich auch sichergestellt werden, dass diese Einrichtung von beiden Seiten als allparteilich wahrgenommen wird. Gemäß § 3 Bewährungs- und Gerichtshilfegesetz gehört die Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs auch zur Aufgabe der Gerichtshilfe. Ebenso kommt die Beauftragung freier Träger in Betracht.

Nach Absatz 3 setzt die Durchführung tatfolgenausgleichender Maßnahmen stets auf beiden Seiten eine freiwillige Teilnahme voraus. Um dies sicherzustellen kann die Einwilligung von beiden Seiten jederzeit widerrufen werden. Die mit der Durchführung beauftragte Stelle teilt der Anstalt das Ergebnis und ggf. die getroffene Wiedergutmachungsvereinbarung schriftlich mit.

Zu § 17 Schuldenregulierung

Viele Untersuchungsgefangene kommen mit ungeordneten wirtschaftlichen Verhältnissen und umfangreichen Schulden in den Vollzug, sodass eine Tilgung aus eigener Kraft in absehbarer Zeit illusorisch erscheint. Häufig kommen Schadensersatzansprüche der Geschädigten hinzu. Um den Untersuchungsgefangenen bei der Ordnung ihrer finanziellen Verhältnisse, der realistischen Einschätzung ihrer Leistungsfähigkeit, ggf. einer Umschuldung und der Erarbeitung einer wirtschaftlichen Perspektive zu helfen gehört eine professionelle Schuldnerberatung zum Standardangebot im Vollzug.

Zu § 18 Suchtmittelberatung

Ein hoher Anteil der Untersuchungsgefangenen weist bei Vollzugsantritt Abhängigkeiten von Alkohol oder anderen legalen oder illegalen Drogen auf. Diese Abhängigkeiten prägen den Alltag im Vollzug. Die Vollzugsanstalten halten daher ein breites Spektrum unterschiedlicher Maßnahmen vor, die von Beratungen zur drogenabstinenten Lebensgestaltung bis zu therapeutischen Angeboten und medizinischen Behandlungen wie Substitution reichen. Neben den intramuralen Angeboten ist die Unterstützung bei

der Vermittlung in Angebote außerhalb des Vollzuges bedeutsam: die Zeit im Vollzug kann somit für die Vorbereitung von Therapien, Betreuung oder Beratung in Freiheit genutzt werden. Die Teilnahme der Untersuchungsgefangenen setzt ihre Einwilligung voraus.

Zu § 19 Familienunterstützende Angebote

Ein besonderer Fokus liegt in der Familienorientierung. Eine Inhaftierung trifft nicht nur die Untersuchungsgefangenen, Mitbetroffene sind stets auch Partnerin oder Partner, Kinder und weitere Familienangehörige. Auf absehbare Zeit fehlt damit eine wichtige Bezugsperson. So müssen für die Zeit des Vollzuges Möglichkeiten gefunden werden, den Kontakt zu halten und Begegnungen zu ermöglichen. Häufig sind Angehörige, insbesondere Kinder, auch Stigmatisierungen ausgesetzt und müssen Wege finden, hiermit umzugehen. Insbesondere nach längeren Inhaftierungen müssen die Betroffenen nach der Rückkehr der oder des Untersuchungsgefangenen in die Familien das Zusammenleben neu gestalten. Der Vollzug kann das hierin liegende Konfliktpotenzial durch entsprechende Vorbereitungen deutlich reduzieren. In bestimmten Fällen mag die Inhaftierung auch eine zeitweise Erleichterung für ein konfliktbelastetes Familiensystem sein. Sie bietet dann jedenfalls die Chance auf Klärungsprozesse und auf die konstruktive Vorbereitung eines erneuten Zusammenlebens oder getrennter Lebensperspektiven. Der Gesetzentwurf will hier die negativen Auswirkungen der Inhaftierung so weit als möglich mindern und zugleich den Erhalt der Beziehungen zu den Partnerinnen und Partnern und Kindern der Untersuchungsgefangenen stärken. In der Praxis soll die Familienorientierung des Vollzuges auch dadurch gefördert werden, dass besonders geschulte Bedienstete für die Beachtung der Belange von Kindern (bspw. bei der Besuchsgestaltung) verantwortlich sind. Ein wichtiger Aspekt dieser Familienorientierung sind schließlich die in § 19 geregelten familienunterstützenden Angebote. Dabei geht es um ein Spektrum von Beratungs- und Trainingsangeboten, die den Untersuchungsgefangenen helfen sollen, ihre familiäre Situation zu klären. Das Gesetz sieht daher vor, dass Angebote mit unterschiedlicher Zielrichtung und Methodik vorgehalten werden. Dies können bspw. Gesprächs- oder Trainingsangebote sein mit dem Ziel die positive Entwicklung der oder des Untersuchungsgefangenen in der Wahrnehmung ihrer oder seiner Partner- und Eltern-Rolle zu stärken. Gegenstand kann der gewaltfreie, möglichst konstruktive Umgang mit Konflikten in der Familie sein. Ausdrücklich ermöglicht wird es, Kinder und Partner in die Gestaltung dieser Gesprächs- und Beratungsangebote einzubeziehen. Hierfür müssen die Anstalten geeignete Räumlichkeiten vorhalten. In geeigneten Fällen soll die Anstalt auch den Kontakt zu externen Trägern von Sozialleistungen suchen, bspw. um eine nachgehende Beratung oder Betreuung zu initiieren.

Zu § 20 Soziales Training

Die Regelung orientiert sich an § 25 LStVollzG. Soziale Trainings sind ein wesentlicher Bestandteil des modernen vollzuglichen Angebotes. Hierunter fällt ein inzwischen viel-

fältiges Spektrum verhaltensorientierter gruppenpädagogischer Angebote mit unterschiedlicher Methodik und Zielrichtung. Soziale Trainings haben sich insbesondere bewährt um einen gewaltfreien Umgang mit Aggressionen in Konfliktsituationen zu trainieren. Sie umfassen aber auch andere Konstellationen sozial angemessenen Verhaltens. Im Hinblick auf den hohen Fluktuationsgrad in der Untersuchungshaft und die bestehende Unschuldsvermutung wird - abweichend von der Regelung des § 25 LStVollzG - das Angebot des insoweit inhaltlich anders auszugestaltenden sozialen Trainings in das Ermessen der Anstalt gestellt.

Abschnitt 5

Qualifizierungsmaßnahmen, Arbeit, Vergütung

Zu § 21 Qualifizierung und Arbeit

Die Regelung entspricht inhaltlich weitgehend § 24 UVollzG in der bisherigen Fassung und wurde begrifflich angepasst an die Regelungen zu Qualifizierung und Arbeit in Abschnitt 6 des LStVollzG.

Wenn auch nach Absatz 1 Untersuchungsgefangene wegen der Unschuldsvermutung im Gegensatz zu Strafgefangenen zur Arbeit nicht verpflichtet werden können, muss gemäß Absatz 2 arbeitswilligen Untersuchungsgefangenen im Interesse einer sinnvollen Haftgestaltung doch soweit wie möglich Arbeit angeboten oder Gelegenheit zur Teilnahme an Arbeitstraining oder Arbeitstherapie gegeben werden. Absatz 3 berücksichtigt, dass bei zahlreichen Untersuchungsgefangenen erhebliche Bildungsdefizite festzustellen sind. Deshalb sollen sie in Maßnahmen der schulischen und beruflichen Bildung einbezogen werden. Insbesondere soll Untersuchungsgefangenen, die nicht über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, ermöglicht werden, an Deutschkursen teilzunehmen.

Da gemäß § 11 Absatz 3 für Schul- und Berufsausbildung sowie für Arbeit gemeinsame Maßnahmen mit Strafgefangenen zulässig sind, kann Untersuchungsgefangenen ein differenziertes und großes Beschäftigungs- und Bildungsangebot unterbreitet werden. Aber auch für Untersuchungsgefangene, die sich wegen des Haftgrundes der Verdunkelungsgefahr in Haft befinden, müssen ausreichende Angebote vorgehalten werden. Die Angebote werden nur in geringerer Zahl erforderlich sein.

Aus Gründen einer ordnungsgemäßen Arbeitsorganisation bindet Absatz 4 die Untersuchungsgefangenen nach freiwilliger Aufnahme der Arbeit oder sonstigen Beschäftigung an die von der Anstalt festgelegten Beschäftigungsbedingungen. Für schwangere und stillende Untersuchungsgefangene sind die Vorschriften des Mutterschutzgesetzes zu beachten. Weiter wurden Regelungen zur Ablösung vom Beschäftigungsplatz aufgenommen. Als vollzugliche Besonderheit sieht Absatz 4 die Ablösung zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung nach § 119 Absatz 1 StPO vor.

Absatz 5 verhindert, dass die Untersuchungsgefangenen bei der Suche nach Arbeit durch Vorlage von Zeugnissen einer Anstalt benachteiligt werden.

Zu § 22 Selbstbeschäftigung

Die Bestimmung übernimmt die Regelung des § 36 LStVollzG und ermöglicht es den Untersuchungsgefangenen einer Selbstbeschäftigung innerhalb der Anstalt nachzugehen, sofern diese hierfür geeignet ist. Dabei dürfen nicht die Aufgaben der Untersuchungshaft und - entsprechend der Bestimmung des § 21 - eine verfahrenssichernde Anordnung nach § 119 Absatz 1 der Strafprozessordnung oder Gründe der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt entgegenstehen.

Absatz 2 stellt sicher, dass das Entgelt in der von der Anstalt vorgesehenen Weise verwendet wird.

Zu § 23 Vergütung

Die Neuregelung entspricht im Wesentlichen § 37 LStVollzG.

Eine angemessene Bezahlung ist ein zentraler Bestandteil für die Anerkennung geleisteter Arbeit. Absatz 1 führt den Begriff der Vergütung als Oberbegriff für Ausbildungsbeihilfe und Arbeitsentgelt ein. Arbeitsentgelt gemäß Nummer 1 wird für Arbeit und die Teilnahme an Arbeitstraining und arbeitstherapeutischen Maßnahmen gezahlt. Nach Nummer 2 wird die Teilnahme an schulischen und beruflichen Bildungsmaßnahmen einschließlich Alphabetisierungs- und Deutschkursen in Form einer Ausbildungsbeihilfe vergütet. Auf diese Weise sollen die grundsätzliche Gleichwertigkeit von Ausbildung und Arbeit zum Ausdruck kommen und die Motivation der Untersuchungsgefangenen zur Teilnahme an schulischer oder beruflicher Bildung unterstützt werden. Das von ihnen erzielte Arbeitsentgelt bzw. die Ausbildungsbeihilfe steht den Untersuchungsgefangenen zur freien Verfügung, beispielsweise für den Einkauf. Bei der Festsetzung der Vergütung wird berücksichtigt, dass die Produktivität der Arbeitsbetriebe in den Anstalten im Vergleich zu Betrieben in der freien Wirtschaft gering ist. Zudem ist der Wert des für die Arbeit gezahlten Arbeitsentgelts durch die vom Staat zu zahlenden erhöhten Arbeitgeberbeiträge zur Arbeitslosenversicherung gesteigert.

In Anpassung an das Landesstrafvollzugsgesetz wurde in Absatz 2 die Eckvergütung von 5% auf 9% der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV (Durchschnittsentgelt der gesetzlichen Rentenversicherung im vorangegangenen Kalenderjahr) angehoben. Untersuchungsgefangene werden seit dem Inkrafttreten des UVollzG zunehmend gemeinsam mit Strafgefangenen beschäftigt. Ausschließlich mit der Beschäftigung von Untersuchungsgefangenen befasste Beschäftigungsbereiche sind die Ausnahme, so dass schon unter diesem Gesichtspunkt eine gleiche Entlohnung folgerichtig ist. Eine angeglichenere Entlohnung berücksichtigt auch, dass Untersuchungshaft auf Grund der Un-

schuldsvermutung nicht belastender als Strafhaft ausgestaltet sein soll. Eine Anhebung des Arbeitsentgelts trägt damit auch Nummer 100.2 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze Rechnung. Schleswig-Holstein gliedert sich so nahtlos in die Reihe der Länder ein, die im Bereich der Eckvergütung für Untersuchungsgefangene eine Höhe von 9% gewähren.

Das Arbeitsentgelt kann je nach Leistung der Untersuchungsgefangenen und der Art der Maßnahme gestuft werden. Die Einzelheiten der Vergütung können dabei durch Rechtsverordnung festgelegt werden (Absatz 3).

Absatz 4 ermächtigt die Anstalt, einen Betrag einzubehalten, der dem Anteil der Untersuchungsgefangenen am Beitrag zur Arbeitslosenversicherung entsprechen würde, wenn sie die Vergütung als Arbeitnehmer erhielten. Dies ermöglicht eine Beteiligung der Untersuchungsgefangenen an den Kosten zur Arbeitslosenversicherung.

Absatz 5 sieht eine Informationspflicht der Anstalt vor. Dadurch sollen die Untersuchungsgefangenen in die Lage versetzt werden, ihre Ansprüche zu überprüfen.

Gemäß Absatz 6 ist der Anspruch auf Vergütung in Form der Ausbildungsbeihilfe nachrangig zu Leistungen zum Lebensunterhalt, die den Untersuchungsgefangenen aus Anlass der Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder dem Bundesausbildungsförderungsgesetz zustehen.

Abschnitt 6

Außenkontakte

Zu § 24 Grundsatz

Die Neuregelung entspricht in Absatz 1 – mit den für die Untersuchungshaft geltenden Einschränkungen - § 41 LStVollzG; Absatz 2 entspricht § 32 Absatz 2 UVollzG in der bisherigen Fassung.

Absatz 1 enthält den Grundsatz, dass die Untersuchungsgefangenen ein durch die Bestimmungen dieses Gesetzes ausgestaltetes Recht besitzen, mit Personen außerhalb der Anstalt in Verbindung zu treten. Die Außenkontakte können durch Besuche (§§ 25 bis 28), Schriftwechsel (§§ 30 bis 34), Telefongespräche (§ 29) sowie Empfang und Versendung von Paketen (§ 36) geknüpft und aufrechterhalten werden. Die Untersuchungshaft stellt für die sozialen Beziehungen der verhafteten Beschuldigten – insbesondere zu ihrer Familie – regelmäßig eine empfindliche Belastung dar. Kontakte zu Personen außerhalb der Anstalt sind besonders geeignet, schädlichen Folgen der Freiheitsentziehung entgegenzuwirken (§ 4 Absatz 4 Satz 2).

Das Recht, mit Personen außerhalb der Anstalt in Verbindung zu treten, besteht allerdings nicht grenzenlos. Es steht immer unter dem Vorbehalt, dass keine verfahrenssi-

chernde Anordnung nach § 119 Absatz 1 der Strafprozessordnung entgegensteht. Daneben können die Außenkontakte nach den Bestimmungen dieses Abschnitts aus bestimmten Gründen verboten (§§ 28, 31) oder überwacht (§§ 27, 32) werden. Außerdem können Schreiben angehalten werden (§ 34). Die Bestimmung sucht so einen Ausgleich zwischen dem Interesse der Untersuchungsgefangenen an möglichst umfangreichen und unbeschränkten Außenkontakten einerseits und den Belangen der Verfahrenssicherung und der Sicherheit und Ordnung der Anstalt andererseits zu finden.

Absatz 2 verpflichtet die Anstaltsleitung bei der Gewährung, Überwachung oder Unterbindung der Außenkontakte der oder des Untersuchungsgefangenen in den Fällen in eigener vollzuglicher Zuständigkeit stets auch die Zustimmung des zuständigen Gerichts einzuholen, in denen Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass mit der vollzuglichen Anordnung nicht nur die Sicherheit und Ordnung der Anstalt sondern zugleich auch der zugrunde liegende Haftgrund oder verfahrenssichernde Anordnungen berührt sein könnten. Damit wird nicht nur der Grundsatz der Zusammenarbeit zwischen Anstaltsleitung, Gericht und Staatsanwaltschaft aus § 3 Absatz 1 S. 2 und Absatz 2 für diejenigen Maßnahmen, die die Außenkontakte des Untersuchungsgefangenen betreffen, nochmals besonders hervorgehoben, sondern es wird zugleich – entsprechend der strafprozessualen Regelung in § 114e StPO – eine vollzugliche Pflicht der Anstaltsleitung zur Prüfung und ggf. Vorlage der ausstehenden Entscheidung über die Außenkontakte durch Einbindung des zuständigen Gerichts normiert. Soweit es um belastende grundrechtsrelevante Anordnungen geht, wird hierdurch die besondere Stellung der oder des Untersuchungsgefangenen, für die oder den die Unschuldsvermutung gilt, betont. Ebenso wird dadurch sichergestellt, dass das Gericht vor einer möglichen Zulassung von Außenkontakten die Möglichkeit hat, diese im Hinblick auf mögliche Auswirkungen auf den zugrunde liegende Haftgrund oder im Hinblick auf etwaige verfahrenssichernde Anordnungen nochmals gesondert zu prüfen.

Zu § 25 Besuch

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 42 LStVollzG und § 33 Absatz 1 und 2 UVollzG in der bisherigen Fassung.

Absatz 1 konkretisiert das Recht der Untersuchungsgefangenen, in der Anstalt Besuch zu empfangen. Personen, die bereits aus rechtlichen oder dienstlichen Gründen zu einer Anhörung der Untersuchungsgefangenen berechtigt oder verpflichtet sind, wie etwa Angehörige der Justiz oder Polizei und Mitglieder des Petitionsausschusses, zählen nicht zu den Besuchern. Besucher im Sinne dieser Bestimmung sind insbesondere auch nicht Vertreter der Gerichtshilfe, der Führungsaufsichtsstelle und der Bewährungshilfe. Diese Personengruppen, die ein von § 25 zu unterscheidendes Recht auf Zugang zu den Untersuchungsgefangenen haben, unterfallen nicht den Beschränkungen nach § 26 und § 27. Nach Satz 2 beträgt die allgemeine Mindestbesuchszeit zwei Stunden im Monat.

Absatz 2 verpflichtet die Anstalt, Besuche der Angehörigen im Sinne von § 11 Absatz 1 Nummer 1 StGB besonders zu unterstützen. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die Familienmitglieder – und hier gerade minderjährige Kinder – unter der durch die Inhaftierung entstandenen Trennung besonders leiden. Die Haft beeinträchtigt die notwendige Kommunikation mit den in Freiheit lebenden Angehörigen. Zur Aufrechterhaltung und Entwicklung dieser Kontakte wird daher die Mindestbesuchszeit um zwei Stunden für Angehörige erhöht. Um weitere zwei Stunden erhöht sich die Besuchszeit für den Besuch von minderjährigen Kindern der Untersuchungsgefangenen. Die unterschiedlichen Mindestbesuchszeiten sind nicht als Kontingente für unterschiedliche Gruppen zu verstehen – selbstverständlich können auch monatlich sechs Stunden für die Besuche der Kinder eingesetzt werden. Die Anstalten können Familienbesuche weiterhin durch eine ansprechende Ausgestaltung der Besuchsräume oder die Erhöhung der Anzahl der gleichzeitig zum Besuch zugelassenen Personen unterstützen.

Absatz 3 lässt zusätzliche Besuche zur Regelung bestimmter Angelegenheiten zu. Die Anstalt hat diese in der Regel zu genehmigen. Allerdings ist bei der Entscheidung, ob die Angelegenheiten nur auf dem Besuchswege und nicht in der vom Gesetz sonst beschriebenen Weise erledigt werden können, ein strenger Maßstab anzulegen.

In Absatz 4 wird der Langzeitbesuch gesetzlich geregelt. Danach können geeigneten Untersuchungsgefangenen über Absatz 1 und 2 hinausgehend zeitlich ausgedehnte Besuche ohne Aufsicht gewährt werden. Der Zweck liegt in der Pflege enger Bindungen gerade auch bei den Untersuchungsgefangenen, die absehbar nicht gelockert werden können. Bei der Eignungsprüfung hat die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter zu berücksichtigen, dass die Besuche ohne Aufsicht stattfinden. Die Entscheidung steht im Ermessen der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters.

Zu § 26 Untersagung der Besuche

Absatz 1 entspricht § 33 Absatz 4 UVollzG in der bisherigen Fassung und gibt der Anstaltsleitung die Befugnis, Besuche zu untersagen, wenn die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde. Beschränkungen nach der Strafprozessordnung – bis hin zum Ausschluss von Besucherinnen oder Besuchern – bedürfen in dieser Bestimmung keiner Erwähnung, weil der gesamte Kontakt der Untersuchungsgefangenen mit der Außenwelt gemäß § 24 unter dem Vorbehalt steht, dass eine verfahrenssichernde Anordnung nach § 119 Absatz 1 der Strafprozessordnung nicht entgegensteht.

Absatz 2 sieht eine Einschränkung der Besuche zum Schutz des Kindeswohles vor. Da diese Einschätzung jedoch regelmäßig vertiefte Kenntnisse der familiären Situation und der betroffenen Kinder und Jugendlichen erfordert, soll die entsprechende Beur-

teilung das zuständige Jugendamt vornehmen und erforderlichenfalls Einschränkungen des Sorgerechts beim Familiengericht anregen. Eigene Entscheidungsbefugnisse haben die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter hier nur, soweit eine rechtzeitige Beurteilung des Jugendamtes und die Entscheidung durch das Gericht nicht auf dem vorgesehenen Weg erreicht werden können.

Zu § 27 Durchführung der Besuche

Die Neuregelung entspricht im Wesentlichen § 44 LStVollzG und übernimmt in Absatz 1 sinngemäß § 33 Absatz 3 UVollzG in der bisherigen Fassung, in Absatz 2 und 3 § 35 Absatz 1 und 2 UVollzG in der bisherigen Fassung.

Absatz 1 enthält eine Ermächtigungsgrundlage zur Absuchung und Durchsuchung von Besuchern, um zu verhindern, dass unerlaubt Gegenstände in die Anstalt eingebracht werden.

Das Absuchen mit technischen Mitteln oder sonstigen Hilfsmitteln (z.B. mittels Detektorrahmen, Handdetektorsonde oder Spürhund) dient insbesondere dem Auffinden von Metallgegenständen und verbotenen Substanzen. Eine Absuchung als Suche ober- und außerhalb der Kleidung stellt gegenüber einer Durchsuchung das mildere Mittel dar und ist deshalb stets vorzuschalten. Es handelt sich um eine allgemeine Überwachungsmaßnahme mit geringerer Eingriffsqualität als die Durchsuchung, die insbesondere nicht in den Intimbereich der Besucherin oder des Besuchers eingreift und deshalb auch von Bediensteten des jeweils anderen Geschlechts vorgenommen werden darf; das Schamgefühl ist zu schonen.

Der Begriff der Durchsuchung entspricht grundsätzlich dem des Polizei- und Strafprozessrechts. Danach besteht das Durchsuchen von Personen im Suchen nach Sachen oder Spuren in oder unter der Kleidung sowie auf der Körperoberfläche und in Körperhöhlen und Körperöffnungen, die ohne Eingriff mit medizinischen Hilfsmitteln zu sehen sind. Die Vornahme der Durchsuchung liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Anstalt. Zulässig sind technische oder sonstige Hilfsmittel wie z.B. Lupen, Spiegel, Taschenlampen, Spürhunde, Handsonden mit Körperkontakt oder Teststreifen für die Haut (Drogen). Eine Durchsuchung ermöglicht das Auffinden von Gegenständen unabhängig von deren Beschaffenheit. Die Durchsuchung einer Person wird von der durchsuchten Person häufig als unangenehm empfunden und erfordert Zeit und Personal; es ist sicherzustellen, dass die Kontrolle von Besucherinnen und Besuchern so gründlich wie möglich, aber auch so effizient wie möglich, mit niedrigen Risiken für die Bediensteten und unter Beachtung des Schamgefühls durchgeführt wird.

Nach Nummer 54.5 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze dürfen Durchsuchungen von Personen und damit auch von Besucherinnen und Besuchern nur von Bediensteten desselben Geschlechts vorgenommen werden. Das Personal ist dahingehend auszubilden, diese Durchsuchungen in einer Weise vorzunehmen, dass jeder Versuch, zu fliehen oder Schmuggelware zu verstecken, entdeckt und verhindert wird

unter gleichzeitiger Achtung der Würde der durchsuchten Personen und ihres persönlichen Besitzes (Nummer 54.3). Dementsprechend darf nach Absatz 2 Satz 1 die Durchsuchung weiblicher Besucherinnen nur durch weibliche Bedienstete, die Durchsuchung männlicher Besucher nur durch männliche Bedienstete erfolgen. Die Sätze 2 bis 4 tragen dem geänderten Personenstandsrecht Rechnung (siehe dazu im Einzelnen die Begründung zu den §§ 2 und 11). Danach muss auch eine Regelung für Besuchende geschaffen werden, die sich weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen. Aufgrund der vermutlich geringen Anzahl der betroffenen Personen wird dieser Personengruppe nach Satz 2 ein Wahlrecht eingeräumt, die Durchsuchung einer Person weiblichen oder männlichen Geschlechts zu übertragen. Auf diese Weise wird den individuellen Befindlichkeiten der Betroffenen Rechnung getragen. Die Hinweispflicht wird in Satz 3 zwingend begründet und trägt dem Umstand Rechnung, dass die Regelungen des Absatzes 2 Satz 1 und 2 weitgehend unbekannt sein dürften. Die Dokumentationspflicht bindet die betroffene Person an ihre Entscheidung und dient der Handlungssicherheit der Anstalten. Sofern das Wahlrecht nicht ausgeübt wird, entscheidet die Anstalt unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nach billigem Ermessen.

Absatz 3 räumt das in Absatz 2 normierte Wahlrecht auch weiblichen und männlichen Besuchern ein, sofern sie hierfür ein berechtigtes Interesse darlegen. Als berechtigtes Interesse kommt beispielsweise der vorangegangene Missbrauch durch eine Person gleichen Geschlechts, die den Wunsch Durchsuchung durch Bedienstete des anderen Geschlechts auslösen kann, in Betracht (vgl. hierzu Hadamitzky in Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung, 8. Auflage 2019, § 81d Rn. 2).

Absatz 4 stellt heraus, dass bei jeder Durchsuchung das Schamgefühl zu beachten und zu schonen ist.

Absatz 5 Satz 1 schreibt die regelmäßige optische Überwachung von Besuchen durch anwesende Bedienstete vor. Der Einsatz technischer Mittel ist nur nach Absatz 8 Nummer 2 zulässig. Die Überwachung der Unterhaltung, also die akustische Gesprächskontrolle im Gegensatz zur nur optischen Überwachung, darf nach Satz 2 nur unter engen Voraussetzungen erfolgen. Für die Anordnung der Überwachung eines Gesprächs müssen konkrete Anhaltspunkte für eine Gefährdung der Aufgaben der Untersuchungshaft oder der Sicherheit vorliegen. Beispielsweise darf nicht allein auf den Sicherheitsgrad der Anstalt abgestellt werden. Bei Personen, die dem Untersuchungsgefangenen nahestehen, sind im Hinblick auf Artikel 2 Absatz 1 i.V.m. Artikel 1 Absatz 1 GG besonders hohe Anforderungen zu stellen, weil höchstpersönliche Umstände angesprochen werden können, die zum Kernbereich des Persönlichkeitsrechts zählen.

Nach Absatz 6 darf die Anstalt Besuche bei Verstößen gegen dieses Gesetz oder gegen aufgrund dieses Gesetzes getroffene Anordnungen abbrechen, wenn beispielsweise versucht wird, Bargeld zu übergeben. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit wird

dem Abbruch des Besuchs in der Regel eine Abmahnung vorausgehen müssen, von der nur unter den strengen Voraussetzungen des Satzes 2 abgesehen werden kann.

Nach Absatz 7 Satz 1 dürfen Gegenstände, deren Übergabe das Gericht im Rahmen einer verfahrenssichernden Anordnung nach § 119 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 der Strafprozessordnung die untersagt hat, beim Besuch nicht übergeben werden. Hat das Gericht von dem Erlaubnisvorbehalt keinen Gebrauch gemacht, dürfen Gegenstände grundsätzlich nur nach vorheriger Genehmigung der Anstalt übergeben werden. Eine Untersagung der Übergabe wird insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Sicherheit und Ordnung zu prüfen sein. Das Verbot gilt auch für die Übergabe von Gegenständen an Besucherinnen oder Besucher. Satz 1 schließt nicht aus, dass Gegenstände, wie Fotos oder Bilder, Bediensteten zur Weiterleitung an die Untersuchungsgefangenen oder die Besucherinnen oder Besucher übergeben werden können. Eine Ausnahme gilt für Besucherinnen und Besucher nur für Gegenstände, die sie innerhalb der Anstalt an dafür zugelassenen Einrichtungen zum Einkauf für die Untersuchungsgefangenen erworben haben.

Absatz 8 Nummer 1 regelt die einem praktischen Bedürfnis entsprechende und von der Rechtsprechung anerkannte Verwendung einer Trennvorrichtung zur Verhinderung der Übergabe von Gegenständen und erweitert sie um den Aspekt des Schutzes von Personen. Allerdings gilt dies nur im Einzelfall und setzt voraus, dass konkrete Anhaltspunkte für eine Gefährdung von Personen oder eine geplante Übergabe von Gegenständen vorliegen. Der Einsatz einer solchen Trennvorrichtung stellt in derartigen Fällen das mildere Mittel gegenüber einer Besuchsuntersagung dar. Da sie zugleich einen schweren Eingriff in die Besuchsgestaltung bedeutet, ist die Entscheidung hierüber der Anstaltsleiterin bzw. dem Anstaltsleiter vorbehalten. Eine Gefährdung von Personen ist beispielsweise gegeben, wenn aufgrund konkreter Hinweise zu befürchten ist, dass die oder der Untersuchungsgefangene versuchen könnte, die oder den Besucher zu verletzen oder als Geisel zu nehmen. Die Anordnung eines Trennscheibenbesuchs ist bei Verteidigerinnen und Verteidigern und Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten nur nach Maßgabe von § 28 Absatz 5 zulässig. Der Einsatz von Video-Technologie ist ebenfalls nur im Einzelfall beim Vorliegen konkreter Anhaltspunkte für eine Gefährdung der Sicherheit der Anstalt zulässig. § 27 bildet insoweit die Rechtsgrundlage für § 29 Absatz 1 JVollzDSG SH. Eine allgemeine Videoüberwachung der Besuche ist ausgeschlossen. Die von der Maßnahme betroffenen Besucherinnen und Besucher und Untersuchungsgefangenen sind auf die Überwachung hinzuweisen. Dieser Hinweis muss auf die konkret anstehende Überwachung gerichtet sein – ein allgemeiner Hinweis, dass Besuche auch videoüberwacht werden könnten, ist nicht ausreichend.

Zu § 28 Besuche von Verteidigern, Rechtsanwälten und Notaren

Die Regelung entspricht § 45 LStVollzG und greift § 34 Satz 1 bis 3 UVollzG in der bisherigen Fassung auf.

Den Untersuchungsgefangenen soll ermöglicht werden, sich zur Regelung ihrer rechtlichen Angelegenheiten eines entsprechenden Beistands zu bedienen. Satz 1 leitet sich unter anderem aus dem Grundsatz der freien Verteidigung ab. Ein ungehinderter Kontakt zwischen Untersuchungsgefangenen und den genannten Personengruppen ist zur Erledigung der entsprechenden Angelegenheiten unabdingbar. Besuche dieser Personengruppen hat die Anstalt deshalb – im Rahmen des ihr organisatorisch Zumutbaren – ohne Einschränkung in Bezug auf Zeit und Häufigkeit zu gestatten. Neben der Gruppe der Verteidiger soll das Besuchsprivileg für die Untersuchungsgefangenen nach Satz 1 auch bei sämtlichen anderen der in § 53 Absatz 1 Nummern 1 bis 4 StPO genannten Berufsheimnisträger gelten, d.h. bei Geistlichen (§ 53 Absatz 1 Nummer 1 StPO), bei Rechtsanwälten und deren gleichgestellten Berufsträgern wie Patentanwälten, Notaren, Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern, Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten (§ 53 Absatz 1 Nummer 3 StPO) sowie bei Ärzten und deren gleichgestellten Berufsträgern wie Zahnärzten, Psychologischen Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendpsychotherapeuten, Apothekern und Hebammen (§ 53 Absatz 1 Nummer 3 StPO), bei anerkannten Mitgliedern oder Beauftragten von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen (§ 53 Absatz 1 Nummer 3 a) StPO) und Mitgliedern anerkannter Drogenberatungsstellen (§ 52 Absatz 1 Nummer 3 b) StPO) und Abgeordneten (§ 53 Absatz 1 Nummer 4 StPO). Hintergrund dieses weit gefassten Besuchsprivilegs ist der Schutz des besonderen Vertrauensverhältnisses zwischen den Berufsheimnisträgern i.S.d. § 53 Absatz 1 Nummer 1-4 StPO und den Untersuchungsgefangenen, denen auch im Rahmen der Untersuchungshaft der Zugang zu der genannten Gruppe der Vertrauenspersonen gewährt werden soll. Die Untersuchungsgefangenen sollen die Hilfe dieser Berufsheimnisträger auch während der Untersuchungshaft – nicht zuletzt auch wegen der für sie streitenden Unschuldsvermutung – vertrauensvoll in Anspruch nehmen können. Die Anstalt ist befugt, die Legitimation der Besucherinnen und Besucher zu überprüfen. Besuche im Sinne dieser Bestimmung können gemäß der Verweisung auf § 29 Absatz 1 aus Gründen der Sicherheit davon abhängig gemacht werden, dass sich die Besucher durchsuchen lassen.

Aus dem Kreis der privilegierten Personengruppen sind die Pressevertreter (§ 53 Absatz 1 Nummer 5 StPO) herausgenommen worden. Der in 53 Absatz 1 Nummern 1-4 StPO genannte Personenkreis ist dem Rechtsstaat kraft Hoheitsakts besonders verpflichtet. § 53 I StPO schützt bei den in den in Nummer 1 bis 3b genannten Berufsständen primär ein privates Vertrauensverhältnis; im Austausch mit dem aufgelisteten Personenkreis offenbarte Informationen werden aufgrund eines besonders geschützten Vertrauensverhältnisses erlangt und gehütet. Abgeordnete (§ 53 Absatz 1 Nummer 4 StPO) sind der Verfassung unterworfen, durch ihre Vereidigung besonders verpflichtet und üben besondere Ermessensentscheidungen darüber aus, ob und was sie aussagen. Die Schutzrichtung des § 53 Absatz 1 Nummer 5 StPO ist jedoch – insoweit systemwidrig – eine andere: Im Vordergrund steht – anders als in den Nummern 1-4 – nicht der Schutz des privaten Informanten, sondern der Quellenschutz als Ausdruck der allgemeinen Pressefreiheit (vgl. Meyer-Goßner § 53 Rn.26 m.w.N.). Anders als in

den Nummern 1-4 ist hier das Schutzrecht des Informanten eingeschränkt; er hat keinen Anspruch darauf, dass der Pressemitarbeiter von seinem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch macht (BVerfG NStZ 82, 253). Wenn es dem Untersuchungsgefangenen allein darum geht, bestimmte Tatsachen publik zu machen, so ist ihm das problemlos auch über seinen Verteidiger möglich, ohne dass ein direkter Kontakt zu Pressevertretern notwendig ist.

Absatz 2 bestimmt, dass die von Verteidigern mitgeführten Schriftstücke und Unterlagen bei den Besuchskontrollen gemäß § 27 Absatz 1 nicht inhaltlich kontrolliert werden dürfen. Grund für diese Privilegierung ist die Notwendigkeit einer sachgemäßen Verteidigung, die es verbietet, dass Dritte von dem Inhalt der Verteidigerunterlagen Kenntnis nehmen

Absatz 3 enthält – wie schon § 35 Absatz 4 Satz 1 UVollzG in der bisherigen Fassung - ein Beaufsichtigungs- und Überwachungsverbot für Verteidigerbesuche und dient damit der ungestörten Kommunikation zwischen Untersuchungsgefangenen und ihren Verteidigerinnen und Verteidigern, um nicht einmal den Anschein einer Einflussnahme auf den Strafprozess aufkommen zu lassen. Für die Beaufsichtigung der Besuche von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und Notarinnen und Notaren gelten die allgemeinen Regeln nach Absatz 1 und 2, da bei diesen Besuchen nicht in gleichem Maße wie bei Verteidigerbesuchen das Bedürfnis nach einem unbeaufsichtigten Gedankenaustausch gegeben ist. Außerdem sind hier die Risiken angesichts der Unüberschaubarkeit des Personenkreises höher.

Von dem Verbot der Übergabe von Gegenständen bei Besuchen sind nach Absatz 4 Schriftstücke und Unterlagen der Verteidigerinnen und Verteidiger generell, Unterlagen der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und Notarinnen und Notare nur bezüglich der betroffenen Rechtssachen ausgenommen. Bei diesen kann die Übergabe zudem aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt von einer Erlaubnis abhängig gemacht werden; die Anstalt hat damit bei diesen beiden Personengruppen im Vergleich zu Verteidigern weitergehende Kontrollmöglichkeiten. Digitale Datenträger wie CD-ROMs, DVDs oder USB-Sticks sind keine Unterlagen und dürfen nicht übergeben werden.

Die Anordnung eines Trennscheibenbesuchs ist bei Verteidigerinnen und Verteidigern und Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten nur zulässig, wenn dies zum Schutz von Personen unerlässlich ist.

Zu § 29 Telefongespräche

Die Regelung entspricht § 46 LStVollzG und übernimmt inhaltlich § 40 UVollzG in der bisherigen Fassung.

Nach Absatz 1 Satz 1 stehen Telefongespräche unter dem Erlaubnisvorbehalt der Anstalt. Sie sind wesentlich für die Kommunikation der Untersuchungsgefangenen mit der Außenwelt und tragen dazu bei, dass sie ihre sozialen Kontakte über Besuche hinaus aufrechterhalten können. Die Bestimmungen über Besuche gelten entsprechend. Das hat Bedeutung für Möglichkeiten der Beschränkung des Kontakts mit Personen außerhalb der Anstalt. Es bedeutet aber auch, dass die Untersuchungsgefangenen ein Recht auf unüberwachte Telefongespräche mit ihrer Verteidigerin oder ihrem Verteidiger haben. Die Mitteilungspflicht nach Satz 3 gegenüber den Untersuchungsgefangenen und den Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartnern über die Überwachung trifft die Anstalt, da es sich bei ihr um eine Einschränkung auch der Grundrechte der Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner handelt.

Nach Absatz 2 tragen die Untersuchungsgefangenen grundsätzlich die Kosten des Telefongesprächs. In begründeten Ausnahmefällen kann die Anstalt die Kosten in angemessenem Umfang übernehmen, wenn die Untersuchungsgefangenen dazu nicht in der Lage sind. Dies ergibt sich aus dem Sozialstaatsprinzip. Grundsätzlich sind andere Formen der Kommunikation auf elektronischem Wege nicht erlaubt, da Missbrauchsmöglichkeiten und Kontrollaufwand zu hoch wären. Davon sind Angebote im Rahmen der Vollzugsgestaltung zu unterscheiden, die sich mit diesen Kommunikationsformen beschäftigen und unter Aufsicht durchgeführt werden.

Zu § 30 Recht auf Schriftwechsel

Die Regelung entspricht § 47 LStVollzG und übernimmt im Wesentlichen § 36 Absatz 1 UVollzG in der bisherigen Fassung.

Der Schriftwechsel ist neben dem Besuch eine weitere wichtige Möglichkeit für die Untersuchungsgefangenen, mit Personen außerhalb der Anstalt in Kontakt zu treten. Hinsichtlich der Kosten, für die die Untersuchungsgefangenen nach Absatz 2 grundsätzlich selbst aufzukommen haben, gilt das in der Begründung zu § 29 Dargelegte entsprechend.

Zu § 31 Untersagung des Schriftwechsels

Die Regelung entspricht § 48 LStVollzG und übernimmt im Wesentlichen § 36 Absatz 2 UVollzG.

Die Bestimmung gibt der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter die Befugnis, den Schriftwechsel mit bestimmten Personen zu untersagen. Die Untersagungstatbestände entsprechen im Wesentlichen denen des § 26. Es wird auch eine Unterbindung des Schriftwechsels ermöglicht, wenn die oder der Verletzte dies beantragt. Damit soll es den Verletzten erspart bleiben, dass sie mit nicht gewollten Schreiben des oder der Untersuchungsgefangenen traktiert werden.

Zu § 32 Sichtkontrolle, Weiterleitung und Aufbewahrung von Schreiben

Die Bestimmung dient der Durchsetzung der Sichtkontrolle des Schriftwechsels auf verbotene Gegenstände. Absatz 1 entspricht § 38 Absatz 1 und 2 UVollzG in der bisherigen Fassung: Nach Absatz 1 Satz 1 vermittelt die Anstalt das Absenden der Schreiben der Untersuchungsgefangenen und den Empfang der an die Untersuchungsgefangenen gerichteten Schreiben, da nur so der Schriftwechsel überwacht werden kann. Satz 2 verpflichtet die Anstalt, die internen Abläufe so zu organisieren, dass eine unverzügliche Weiterleitung der Schreiben gesichert ist.

Absatz 2 enthält den Grundsatz, nach dem der Schriftverkehr in Beschränkung des Briefgeheimnisses (Artikel 10 Absatz 1 GG) überwacht werden kann. Nach Absatz 2 kontrolliert die Anstalt ein- und ausgehende Schreiben auf verbotene Gegenstände, wie etwa Geldscheine, SIM-Karten oder Drogen.

Nach § 32 Absatz 2 Satz 2 wird auch der Schriftwechsel der Untersuchungsgefangenen mit ihren Verteidigerinnen oder Verteidigern im Wege der Sichtkontrolle kontrolliert; die ein- und ausgehenden Schreiben dürfen aber nur ungeöffnet auf verbotene Gegenstände untersucht werden.

Die Kontrolle des Schriftwechsels stellt ähnlich wie die Überwachung des Besuchs regelmäßig eine erhebliche Beeinträchtigung der Untersuchungsgefangenen und der mit ihnen korrespondierenden Personen dar und bedeutet für die Vollzugsbehörden eine aufwendige Aufgabe. Zugleich birgt sie die Gefahr in sich, dass Betroffene sich gehindert fühlen, ihre Interessen in ihren Rechtsangelegenheiten wahrzunehmen. Auf der anderen Seite ist auch den Verteidigern eine von staatlicher Kontrolle und Bevormundung freie Berufsausübung zu gewährleisten. Zulässig ist daher nur, den Schriftverkehr zwischen Gefangenen und Verteidigerinnen und Verteidigern, ohne diesen zu öffnen, auf verbotene Gegenstände zu untersuchen. Damit wird der besonderen Stellung sowie dem Vertrauensvorschuss und -verhältnis, das dem Verteidigungsverhältnis immanent ist, Rechnung getragen (vgl. BVerfG Beschluss vom 13.10.2009 – 2 BvR 256/09). Dies entspricht auch den Vorgaben nach Artikel 8 EMRK, der den Austausch der Korrespondenz zwischen Anwältinnen und Anwälten und ihren Mandanten privilegiert. (EGMR, Urteil vom 24.05.2018 – 28798/13 (Laurent/Frankreich), NJW 2019, S. 3131 ff). Ebenso wird damit ein Einklang mit der Vorschrift des § 148 StPO hergestellt. § 148 StPO gewährleistet den unbefangenen Verkehr zwischen Gefangenen und ihren Verteidigerinnen oder Verteidigern; der gedankliche Inhalt ihrer schriftlichen Kommunikation ist vor jeder auch nur bloßen Möglichkeit einer Kenntnisnahme durch Dritte zu bewahren. Unterbleiben müssen mithin jegliche Kontrollmaßnahmen der Anstalt, bei welchen nicht gänzlich auszuschließen ist, dass die oder der Bedienstete hierdurch bewusst oder unbewusst auch nur Bruchstücke des Textes wahrnehmen kann (vgl. MüKoStPO/Thomas/Kämpfer StPO § 148 Rn. 17/18).

Die Verteidigerpost muss als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein und die Funktion des Absenders oder Empfängers als Verteidiger feststehen, so dass die unkontrollierte Aushändigung von einem vorherigen Vollmachtsnachweis abhängig gemacht

werden kann. Die Erfahrungen in der Praxis haben gezeigt, dass Untersuchungsgefangene einen derartigen Umstand nutzen, um verbotene Gegenstände einschmuggeln zu lassen. Dies geschieht beispielsweise dadurch, dass Außenstehende, die nicht zu den zuvor genannten Berufsträgerinnen oder Berufsträgern gehören, deren Post nachahmen. Bestehen Zweifel am Vorliegen eines Mandatsverhältnisses sind diese durch Nachfrage bei der Verteidigerin oder dem Verteidiger zu klären. Bestehen Zweifel am Vorliegen der Berufsträgereigenschaft sind diese durch Nachfrage bei der Rechtsanwaltskammer zu klären. Für die Anstalt besteht ferner die Möglichkeit, Schreiben einer Sichtkontrolle im ungeöffneten Zustand durch Tasten, Fühlen oder etwa mittels eines Röntgengerätes zu unterziehen. Besteht der Verdacht, dass diese Schreiben verbotene Gegenstände enthalten, so werden sie an die Absenderinnen und Absender zurückgesandt. Eine Zurücksendung oder Rückgabe scheidet allerdings aus, wenn für die Anstalt der dringende Verdacht - beispielsweise nach einer Röntgenuntersuchung - besteht, dass Umschläge von Schreiben strafrechtlich relevante Gegenstände etwa Drogen oder Waffen, beinhalten und eine Sicherstellung nach strafprozessualen Vorschriften in Betracht kommt. In diesem Fall sind die Schreiben den Ermittlungsbehörden im ungeöffneten Zustand zur etwaigen Beweismittelsicherung zu übergeben.

Die Untersuchungsgefangenen haben eingehende Schreiben nach Absatz 3 grundsätzlich unverschlossen zu verwahren, damit diese bei einer Durchsuchung der Haft Räume und der Sachen der Untersuchungsgefangenen aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt überprüft werden können. Absatz 3 übernimmt damit die Regelung des § 38 Absatz 3 UVollzG in der bisherigen Fassung.

Zu § 33 Inhaltliche Kontrolle des Schriftwechsels

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 50 LStVollzG und inhaltlich § 37 UVollzG in der bisherigen Fassung.

Die Bestimmung berücksichtigt das grundrechtlich geschützte Briefgeheimnis (Artikel 10 Absatz 1 des Grundgesetzes) und enthält verfassungsgemäße Beschränkungen. Die Absätze 2 und 3 enthalten Sonderregeln für bestimmte Fälle, Absatz 1 stellt die allgemeine Regel dar.

Absatz 1 normiert den Grundsatz der Sichtkontrolle ein- und ausgehender Schreiben. Dies entspricht der Regelung in § 27 Absatz 2 Satz 2 zur Überwachung der Gespräche beim Besuch. Für die Anordnung der Überwachung des Schriftwechsels müssen ähnlich wie bei der Überwachung von Gesprächen bei Besuchen konkrete Anhaltspunkte für eine Gefährdung der Aufgaben des Vollzuges der Untersuchungshaft oder der Sicherheit vorliegen. Beispielsweise darf nicht generell auf den Sicherheitsgrad der Anstalt abgestellt werden. Absatz 1 gibt der Anstaltsleitung die Befugnis zur An-

ordnung einer Textkontrolle – mithin zur Kenntnisnahme vom Inhalt des Schriftwechsels –, wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt erforderlich ist. Die daneben aus den Vorschriften der Strafprozessordnung resultierende Anordnung einer Textkontrolle bedarf hier keiner ausdrücklichen Erwähnung, da der gesamte Kontakt der Untersuchungsgefangenen mit der Außenwelt gemäß § 24 Absatz 1 unter dem Vorbehalt steht, dass eine verfahrenssichernde Anordnung nicht entgegensteht. Da jedoch diese Möglichkeit der Schriftwechselüberwachung nach der Strafprozessordnung zur Abwehr von Flucht-, Verdunkelungs- oder Wiederholungsgefahr unberührt bleibt, kann es in Ausnahmefällen auch erforderlich sein, dass der Schriftwechsel doppelt, d.h. auf Grund einer Anordnung nach der Strafprozessordnung und auf Grund einer Anordnung nach diesem Gesetz, kontrolliert wird. Die besondere Verpflichtung der Anstalt diese Möglichkeit zu prüfen und zu beachten folgt aus § 24 Absatz 2.

Nach Absatz 2 wird der Schriftwechsel der Untersuchungsgefangenen mit ihren Verteidigerinnen und Verteidigern, mit Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie mit Notarinnen und Notaren – entsprechend der für die Überwachung der Besuche geltenden Bestimmung nach § 28 Absatz 3 – nicht inhaltlich überwacht.

Absatz 3 enthält für die Schriftwechselüberwachung eine Aufzählung öffentlicher Stellen. Schreiben der Untersuchungsgefangenen, die an diese öffentlichen Stellen gerichtet sind, werden nach Satz 1 ebenfalls nicht überwacht. Die Untersuchungsgefangenen sollen sich nicht gehindert fühlen, etwa ihr Petitionsrecht auszuüben. Einrichtungen, mit denen der Schriftverkehr aufgrund völkerrechtlicher Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland geschützt ist, sind etwa der Ausschuss für Menschenrechte der Vereinten Nationen, der Ausschuss gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe der Vereinten Nationen, der Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung, der Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau oder die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz. Die Bestimmung zählt die Einrichtungen nicht im Einzelnen auf. Dies kann einer Verwaltungsvorschrift vorbehalten bleiben, durch welche die Bediensteten Gewissheit darüber erhalten, welche Schreiben nicht überwacht werden dürfen. Nach Satz 2 werden außerdem Schreiben der genannten öffentlichen Stellen, die an die Untersuchungsgefangenen gerichtet sind, nicht überwacht, wenn die Identität der Absenderinnen oder Absender zweifelsfrei feststeht.

Allerdings ist hier bei Schreiben von Gerichten und Staatsanwaltschaften deshalb eine Ausnahme zu machen, da diese nicht selten für die Untersuchungsgefangenen belastende Mitteilungen enthalten. Die Anstalt sollte in derartigen Fällen hierüber informiert sein, um auf hiervon ausgelöste Stimmungsschwankungen reagieren zu können. Gemäß Satz 3 werden Schreiben an externe Ärztinnen und Ärzte über die Ärztinnen und Ärzte der Anstalt vermittelt. Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 sind diese im Einzelfall auch befugt, die Schreiben inhaltlich zur Kenntnis zu nehmen. Durch dieses Verfahren werden einerseits die ärztliche Verschwiegenheitspflicht und der Schutz der

Vertraulichkeit im Rahmen der Gesundheitsfürsorge gewährleistet, andererseits sichergestellt, dass erforderlichenfalls der Schriftverkehr mit externen Ärztinnen und Ärzten kontrolliert werden kann.

Zu § 34 Anhalten von Schreiben

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 51 LStVollzG und inhaltlich § 39 UVollzG in der bisherigen Fassung, dessen Absatz 3 im Wesentlichen übernommen und redaktionell angepasst wurde.

Absatz 1 gibt der Anstaltsleitung die Befugnis, Schreiben anzuhalten. Die Anhaltgründe sind abschließend aufgezählt. Die Anstaltsleitung kann Schreiben auch anhalten, wenn es die Aufgabe des Untersuchungshaftvollzugs erfordert. Damit wird der Fallkonstellation Rechnung getragen, dass die Anstaltsleitung aus der vollzuglichen Praxis Erkenntnisse zu den Haftgründen gewinnt, die dem Gericht oder der Staatsanwaltschaft noch nicht bekannt sind, und sie aus Gründen der Verfahrenssicherung sofort handeln muss. Die weitere Verfahrensweise ergibt sich zum einen aus dem allgemeinen Gebot der engen Zusammenarbeit zwischen Anstalt, Gericht und Staatsanwaltschaft in § 3 Absatz 1 Satz 2 und aus der besonderen Prüf- und ggf. Vorlageverpflichtung der Anstalt bei den die Außenkontakte des Untersuchungsgefangenen betreffende Erkenntnisse und Maßnahmen. Darüber hinaus gilt die in der Strafprozessordnung normierte Mitteilungspflicht der Anstalt (vgl. § 114e StPO). Die weiteren Entscheidungen – z.B. über die Anordnung einer Beschlagnahme – trifft das Gericht nach der Strafprozessordnung.

Absatz 2 schafft die Möglichkeit, ein Begleitschreiben zur Richtigstellung beizufügen, wenn Schreiben der Untersuchungsgefangenen falsche Darstellungen von den Anstaltsverhältnissen enthalten.

Nach Absatz 3 Satz 1 sind die Untersuchungsgefangenen zu unterrichten, wenn ein Schreiben angehalten worden ist. Das Schreiben wird entweder zurückgegeben oder verwahrt, da die Absenderin oder der Absender weiterhin Eigentümerin bzw. Eigentümer ist. Satz 2 sieht ein vorübergehendes Absehen von dem Grundsatz der Mitteilungspflicht in den Fällen vor, in denen es die Aufgabe des Untersuchungshaftvollzugs erfordert. In einer Interessenabwägung wird hier der Aufgabenerfüllung des Untersuchungshaftvollzugs der Vorrang gegenüber dem Interesse der Untersuchungsgefangenen an einer unverzüglichen Mitteilung eingeräumt. Absatz 3 Satz 3 stellt klar, dass nach den §§ 94 ff. StPO beschlagnahmte Schreiben nicht an die Absenderin oder den Absender zurückgegeben werden.

Nach Absatz 4 werden Schreiben, die nicht überwacht werden dürfen, auch nicht angehalten.

Zu § 35 Andere Formen der Telekommunikation

Die Regelung entspricht § 52 LStVollzG.

Die Bestimmung trägt zum einen der fortschreitenden Entwicklung der Kommunikationsmedien und zum anderen einem sich verändernden Kommunikations- und Informationsverhalten Rechnung. Durch die Formulierung „andere Formen der Telekommunikation“ soll die Möglichkeit der Nutzung von derzeit noch nicht verbreiteten Telekommunikationsformen für die Zukunft offengehalten werden. Nach derzeitigem Stand der technischen Entwicklung ist dabei insbesondere an E-Mail, E-Learning, Internet und Intranet zu denken. Die Bestimmung sieht dabei ein zweistufiges Verfahren vor. Zunächst wird generell entschieden, ob eine andere Form der Telekommunikation überhaupt zugelassen werden soll. Dabei wird eine solche Zulassung nur dann in Betracht kommen, wenn die damit verbundenen abstrakten Gefahren für die Sicherheit der Anstalt auch tatsächlich beherrschbar sind. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung dieser Entscheidung kann die generelle Zulassung anderer Formen der Telekommunikation nur durch die Aufsichtsbehörde erfolgen. Ein individueller Anspruch auf Einholung bzw. Erteilung der Zulassung besteht nicht. Erst nach der generellen Zulassung durch die Aufsichtsbehörde entscheidet die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter in einem zweiten Schritt über die individuelle Nutzungsgestattung.

Die Untersuchungsgefangenen haben einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung (Absatz 2). Satz 2 ermächtigt die Anstalten, abhängig von der Form der Telekommunikation, zu den für Besuche, Telefongespräche und Schriftwechsel vorgesehenen Beschränkungen der Kommunikation. So sind beim Versand und Empfang eines Telefaxes oder einer E-Mail zunächst die Vorschriften für den Schriftwechsel anzuwenden, während bei der Videotelefonie zunächst die Vorschriften über Telefongespräche Anwendung finden werden.

Die Kosten für die anderen Formen der Telekommunikation (Absatz 3) haben die Untersuchungsgefangenen grundsätzlich selbst zu tragen. Lediglich in begründeten Ausnahmefällen kann die Anstalt die Kosten in angemessenem Umfang übernehmen, wenn die Untersuchungsgefangenen dazu nicht in der Lage sind.

Zu § 36 Pakete

Die Regelung entspricht § 53 LStVollzG und im Wesentlichen § 41 UVollzG in der bisherigen Fassung.

Nach Absatz 1 steht die Gestattung des Empfangs von Paketen im Ermessen der Anstalt. Dies gilt nicht für Pakete mit Nahrungs- und Genussmitteln, deren Empfang nach Satz 2 untersagt ist. Er hat für die Untersuchungsgefangenen heute nicht mehr annähernd den Stellenwert zur Erleichterung des Lebens innerhalb der Anstalt wie dies früher der Fall war. Demgegenüber erfordert die Kontrolle solcher Pakete einen erheb-

lichen Aufwand, der die damit beschäftigten Bediensteten stark belastet und von anderen Aufgaben abhält. Durch den weiterhin möglichen Empfang sonstiger Pakete können die Beziehungen zu Außenstehenden, die im Übrigen auch über Besuche, Schriftwechsel und Telefonate hergestellt werden können, unterstützt werden. Daneben ist der Paketempfang der von der Anstalt zugelassenen Anbieter des Versandhandels möglich. Vor allem können Nahrungs- und Genussmittel über die Anstaltskauffrau oder den Anstaltskaufmann bezogen werden (§ 44 Absatz 2). Nach Satz 3 kann die Anstalt Sendungen und einzelne Gegenstände nach Anzahl, Gewicht und Größe begrenzen. Satz 4 gibt der Anstalt die Möglichkeit, auch solche Gegenstände und Verpackungsformen vom Paketempfang auszuschließen, die einen unverhältnismäßigen Kontrollaufwand erfordern.

Absatz 2 ermöglicht der Anstalt, bereits die Annahme von Paketen, deren Einbringung nicht gestattet ist oder die die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllen, abzulehnen oder diese an die Absenderin oder den Absender zurückzusenden.

Absatz 3 regelt die Modalitäten des Paketempfangs, insbesondere die Kontrolle der Pakete und den Umgang mit nicht zugelassenen oder ausgeschlossenen Gegenständen.

Nach Absatz 4 kann der Empfang von Paketen allgemein untersagt werden, wenn dies wegen Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt unerlässlich ist. Eine so einschneidende Maßnahme ist nur vorübergehend möglich.

Nach Absatz 5 kann den Untersuchungsgefangenen gestattet werden, über die Möglichkeit des § 40 Absatz 2 hinaus Pakete zu versenden.

Hinsichtlich der Kosten, für die die Untersuchungsgefangenen nach Absatz 6 grundsätzlich selbst aufzukommen haben, gilt das in der Begründung zu § 29 Dargelegte entsprechend.

Abschnitt 7

Grundversorgung und Freizeit

Zu § 37 Einbringen von Gegenständen

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 63 LStVollzG.

Absatz 1 Satz 1 enthält ein Zustimmungserfordernis der Anstalt für alle Formen des Einbringens von Gegenständen durch oder für Untersuchungsgefangene. Die Anstalt kann mit ihrer Zustimmungsverweigerung nach Satz 2 erreichen, dass Gegenstände, die geeignet sind, die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder den Zweck der Unter-

suchungshaft zu gefährden oder deren Aufbewahrung nach Art oder Umfang offensichtlich nicht möglich ist, erst gar nicht in die Anstalt gelangen. Der Aufwand, der durch eine Aufbewahrung, Verwertung oder Vernichtung der Gegenstände entsteht, wird so möglichst gering gehalten.

Nach Absatz 2 Satz 1 gilt darüber hinaus ein generelles Verbot des Einbringens von Nahrungs- und Genussmitteln für und durch Untersuchungsgefangene. Der Anstalt ist es trotz Einsatzes technischer Durchsuchungsgeräte nicht immer möglich, in Nahrungs- und Genussmitteln versteckte Gegenstände lückenlos aufzuspüren. Manipulationen an den äußerlich unversehrt aussehenden Originalverpackungen sind kaum zu entdecken. Nach Satz 2 kann die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter eine abweichende Regelung treffen.

Zu § 38 Gewahrsam an Gegenständen

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 64 LStVollzG und übernimmt § 15 Absatz 1 und 5 UVollzG in der bisherigen Fassung.

Die Bestimmung bindet die Überlassung von Gegenständen an die Zustimmung der Anstalt, trifft jedoch keine Aussage darüber, ob und wann die Untersuchungsgefangenen etwas besitzen dürfen. Die materiellen Voraussetzungen enthält das Gesetz erst in den Bestimmungen darüber, dass Gegenstände zur Information (§ 41 Absatz 1 und 2), zum religiösen Gebrauch (§ 41 Absatz 3), zur Ausstattung des Haftraums (§ 39) und als zusätzliche Nahrungsmittel (§ 44 Absatz 2) gestattet werden. Der Besitz von Gegenständen zur Freizeitbeschäftigung bedarf keiner gesonderten Regelung, da sie von § 37 umfasst werden. Der Besitz von Radio- und Fernsehgeräten richtet sich nach § 42 Absatz 2. Diese Bestimmungen ermöglichen es den Untersuchungsgefangenen, ihre Lebensführung im Vollzug der Untersuchungshaft in einem gewissen Rahmen nach persönlichen Vorstellungen auszurichten. Absatz 1 untersagt nicht nur die Annahme, sondern auch die Abgabe von Gegenständen. Zur Vermeidung subkultureller Tätigkeiten ist ein Verbot der Abgabe von Gegenständen genauso wichtig wie ein Verbot der Annahme von Gegenständen. Beides ist daher auch disziplinarrechtlich erfasst (§ 79 Absatz 1 Nummer 5).

Absatz 2 sieht Ausnahmen vom Erlaubnisvorbehalt vor, die der Anstalt eine flexible Handhabung orientiert an den Notwendigkeiten der täglichen Vollzugspraxis ermöglicht. Der Begriff der Geringwertigkeit ist unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der Anstalt auszulegen, sollte aber einen Betrag von € 10,00 in der Regel nicht überschreiten.

Absatz 3 enthält eine generelle Widerrufsregelung. Sie gilt für jede nach Absatz 1 erteilte Zustimmung. Danach kann die Zustimmung entweder zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung nach § 119 Absatz 1 der Strafprozessordnung oder zur Aufrechterhaltung der Sicherheit in jedem Fall widerrufen werden, zur Abwendung einer Störung der Anstaltsordnung hingegen nur, wenn erhebliche Gründe vorliegen.

Zu § 39 Ausstattung des Haftraums

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 65 LStVollzG und § 16 UVollzG in der bisherigen Fassung.

Die Möglichkeit, den Haftraum in angemessenem Umfang mit eigenen Sachen ausstatten zu dürfen (Satz 1), ist für die Untersuchungsgefangenen von grundlegender Bedeutung. Die Freiheit der Untersuchungsgefangenen, ihre Hafträume individuell auszugestalten, soll nur insoweit eingeschränkt werden, als es für die Sicherheit oder Ordnung in der Anstalt notwendig ist oder verfahrenssichernde Anordnungen nach § 119 Absatz 1 der Strafprozessordnung entgegenstehen (Satz 2). Gegenstände, die geeignet sind, die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt zu gefährden oder die den Haftraum unübersichtlich machen, sind ausgeschlossen. Dieser Versagungsgrund setzt eine abstrakte Gefahr voraus, deren Vorliegen in nachprüfbarer Weise festgestellt werden muss. Die Unübersichtlichkeit kann sich aus der Beschaffenheit oder Größe der einzelnen Gegenstände, aber auch aus deren Häufung ergeben. Gegenstände, die nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand kontrolliert werden können, sind ebenfalls ausgeschlossen. Auch verfahrenssichernde Anordnungen nach § 119 Absatz 1 der Strafprozessordnung sind als Ausschlussstatbestand zu berücksichtigen. Die Belange des Brandschutzes sind zu wahren.

Zu § 40 Aufbewahrung und Vernichtung von Gegenständen

Die Regelung entspricht § 66 LStVollzG und übernimmt inhaltlich die Absätze 2 bis 4 des § 15 UVollzG in der bisherigen Fassung.

Nach Absatz 1 ist die Anstalt, sofern sie dem Einbringen von Gegenständen gemäß § 37 zugestimmt hat und die Untersuchungsgefangenen diese im Haftraum nicht aufbewahren dürfen oder wollen, zur Aufbewahrung verpflichtet, soweit dies nach Art und Umfang möglich ist.

Nach Absatz 2 haben die Untersuchungsgefangenen ein Recht darauf, nicht mehr benötigte Gegenstände auf eigene Kosten zu versenden. Die Anstalt kann in begründeten Fällen die Kosten übernehmen.

Nach Absatz 3 ist die Anstalt berechtigt, Gegenstände, deren Aufbewahrung nicht möglich ist, auf Kosten der Untersuchungsgefangenen außerhalb der Anstalt zu verwahren, zu verwerten oder zu vernichten, wenn diese trotz Aufforderung von den Untersuchungsgefangenen nicht aus der Anstalt verbracht werden.

Nach Absatz 4 dürfen Aufzeichnungen und Gegenstände, die Kenntnisse über Sicherheitsvorkehrungen der Anstalt vermitteln oder Schlussfolgerungen auf diese zulassen, vernichtet oder unbrauchbar gemacht werden.

Zu § 41 Zeitungen und Zeitschriften, religiöse Schriften und Gegenstände

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen § 67 LStVollzG und §§ 27 Absatz 1, 29 Absatz 2 und 3 UVollzG in der bisherigen Fassung; sie übernimmt in Absatz 2 die Regelung des § 27 Absatz 2 UVollzG in der bisherigen Fassung.

Absatz 1 regelt die Ausübung des in Artikel 5 Absatz 1 GG normierten Grundrechts, sich aus allgemein zugänglichen Quellen zu unterrichten, soweit es den Bezug von Zeitungen oder Zeitschriften betrifft. Die Untersuchungsgefangenen können nach Satz 2 frei entscheiden, welche Zeitungen oder Zeitschriften sie auf eigene Kosten beziehen wollen, soweit deren Verbreitung nicht mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist.

Absatz 2 Satz 1 berücksichtigt, dass verfahrenssichernde Anordnungen nach § 119 Absatz 1 der Strafprozessordnung die Vorenthaltung von Zeitungen oder Zeitschriften erforderlich machen können. Satz 2 stellt durch die Formulierung „einzelne Ausgaben“ klar, dass eine Zeitung oder Zeitschrift als Ganzes vorenthalten werden kann, wenn ein oder mehrere Artikel die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erheblich gefährden würden. Damit wird entbehrlich, einzelne Passagen von Zeitungen oder Zeitschriften schwärzen oder entfernen zu müssen.

Wegen der besonderen Bedeutung für das Grundrecht der Religionsausübung darf nach Absatz 3 ein Entzug von grundlegenden religiösen Schriften und von Gegenständen zum religiösen Gebrauch ausschließlich bei grobem Missbrauch erfolgen.

Zu § 42 Rundfunk, Informations- und Unterhaltungselektronik

Absatz 1 und 2 der Regelung entsprechen § 68 LStVollzG; Absatz 3 entspricht § 28 S. 2 UVollzG und trägt den Besonderheiten der Untersuchungshaft Rechnung.

Absatz 1 dient der Verwirklichung des Grundrechts der Informationsfreiheit im Untersuchungshaftvollzug und regelt den Empfang von Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen). Die Anstalt hat den Untersuchungsgefangenen den Zugang zum Rundfunk zu ermöglichen, Art und Weise des Rundfunkempfangs hängen von den Verhältnissen in der Anstalt ab.

Nach Absatz 2 Satz 1 richtet sich die Zulassung von Empfangsgeräten in Hafträumen nach dem allgemeinen Maßstab des § 39 Satz 2. Unter diesen Voraussetzungen ist die Anstalt zur Zulassung verpflichtet, sofern nicht Satz 3 greift. Die Zulassung anderer Geräte der Informations- und Unterhaltungselektronik steht nach Satz 2 im Ermessen der Anstalt. Grundsätzlich ist bei der Prüfung der Zulassung zu berücksichtigen, dass die Mediennutzung im Vollzugsalltag eine wichtige Rolle spielt. Der Zugang zum Rundfunk und zu anderen Medien wird am umfassendsten durch Geräte in den Hafträumen verwirklicht. Dies ist bei der Entscheidung zu berücksichtigen, ob den Untersuchungsgefangenen der Besitz eigener Radio- und Fernsehgeräte sowie von CD-Abspielgeräten, Spielkonsolen oder anderen Medien trotz eines erhöhten Kontrollaufwands gestattet wird. Andererseits können die Missbrauchsmöglichkeiten dieser Geräte, insbe-

sondere ihre Eignung als Versteck für unerlaubte Gegenstände, Grund für eine ablehnende Entscheidung sein. Nach Satz 3 – der sich auch auf den Zugang zum Hörfunk gemäß Satz 1 bezieht – kann die Anstalt die Untersuchungsgefangenen auf die Nutzung von Mietgeräten oder Haftraummediensystemen verweisen. Dies vereinheitlicht und erweitert die den Untersuchungsgefangenen zur Verfügung stehenden Nutzungsmöglichkeiten. Zudem verringert sich der Kontrollaufwand. Angesichts der vielfältigen Nutzungsmöglichkeiten moderner elektronischer Geräte bedeutet ihre Zulassung nicht gleichzeitig auch die Genehmigung jeder mit ihnen technisch möglichen Kommunikationsform. Nach Satz 4 gilt insoweit § 35.

Absatz 3 ermöglicht die vorübergehende Aussetzung oder Untersagung des Rundfunkempfangs, wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung nach § 119 Absatz 1 der Strafprozessordnung unerlässlich ist. Dies wird nur in seltenen Ausnahmesituationen der Fall sein.

Zu § 43 Kleidung

Die Regelung übernimmt § 17 UVollzG in der bisherigen Fassung.

Untersuchungsgefangenen ist nach Absatz 1 erlaubt, eigene Kleidung zu tragen, wenn sie für Reinigung, Instandhaltung und regelmäßigen Wechsel sorgen. Zur Reduzierung des beträchtlichen Kontrollaufwandes kann die Anstaltsleitung anordnen, dass Reinigung und Instandhaltung nur durch Vermittlung der Anstalt erfolgen dürfen. Untersuchungsgefangene, die nicht bereit oder in der Lage sind, für Instandhaltung, Reinigung und regelmäßigen Wechsel ihrer Wäsche zu sorgen, werden mit Anstaltskleidung ausgestattet.

Das Recht nach Absatz 1 kann nach Absatz 2 eingeschränkt oder ausgeschlossen werden, soweit es zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung nach § 119 Absatz 1 der Strafprozessordnung oder zur Gewährleistung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist. Letzteres kann beispielsweise der Fall sein, wenn Kleidung mit provozierenden Aufschriften getragen wird.

Zu § 44 Verpflegung und Einkauf

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 70 LStVollzG; Absatz 3 entspricht § 18 Absatz 4 UVollzG in der bisherigen Fassung.

Absatz 1 bestimmt, dass die Anstalt für eine gesunde Ernährung zu sorgen hat, die ärztlich überwacht wird. Bei Bedarf erhalten Untersuchungsgefangene auf ärztliche Anordnung besondere Verpflegung. Den Untersuchungsgefangenen ist zu ermöglichen, Speisevorschriften ihrer Religionsgemeinschaft zu befolgen.

Da die Untersuchungsgefangenen keine Möglichkeit haben, ohne Vermittlung der Anstalt einzukaufen, verlangt Absatz 2, dass die Anstalt auf ein umfassendes Angebot hinwirkt, welches neben Nahrungs-, Genuss- und Körperpflegemitteln beispielsweise auch Briefpapier, Lernmittel und technische Geräte umfassen kann. Auf Wünsche und Bedürfnisse der Untersuchungsgefangenen ist Rücksicht zu nehmen. Sie haben aber keinen Anspruch, dass bestimmte Produkte in das Sortiment aufgenommen werden. Die Bestimmung erfasst auch den Einkauf über den Versandhandel.

Absatz 3 stellt klar, dass Gegenstände, deren Überlassung eine verfahrenssichernde Anordnung nach § 119 Absatz 1 der Strafprozessordnung entgegensteht oder die ihrer Art nach geeignet sind, die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt zu gefährden, vom Einkauf ausgeschlossen sind.

Zu § 45 Annehmlichkeiten

Die Regelung übernimmt § 19 UVollzG in der bisherigen Fassung.

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen der früheren Regelung in § 119 Absatz 4 StPO (a.F.). Sie umfasst die dort bislang geregelten „Bequemlichkeiten und Beschäftigungen“, soweit diese nicht in den §§ 39, 43 und 44 eine abschließende Regelung erfahren haben, und trägt in besonderer Weise der Unschuldsvermutung Rechnung. Soweit hiernach beispielsweise die Benutzung eigener Bettwäsche und Handtücher zugelassen wird, werden die Anforderungen an Reinigung, Instandhaltung und regelmäßigen Wechsel entsprechend § 43 zu regeln sein.

Zu § 46 Freizeit

Die Regelung entspricht § 71 Absatz 1 LStVollzG und nimmt die Regelung des § 26 UVollzG in der bisherigen Fassung auf. § 71 Absatz 2 LStVollzG wurde wegen der Unschuldsvermutung nicht übernommen.

Die Freizeit ist neben der Arbeits- und der Ruhezeit eigenständiger Teil des Tagesablaufs in der Anstalt. Mit Blick auf die besondere psychische und physische Belastung in der Untersuchungshaft ist den Untersuchungsgefangenen Gelegenheit zu geben, diese Zeit sinnvoll zu gestalten. Nach Satz 2 hat die Anstalt eine angemessen ausgestattete Bücherei zur Verfügung zu stellen. Dies erfordert Medien zur Unterhaltung und Fortbildung. Sie ist im notwendigen Umfang auch in gängigen Fremdsprachen vorzuhalten.

Abschnitt 8

Gelder der Untersuchungsgefangenen und Kostenbeteiligung

Abschnitt 8 beschränkt sich auf die Kontenführung, zweckgebundene Einzahlungen und die Beteiligung an den Betriebskosten eigener Geräte der Untersuchungsgefangenen sowie Regelungen zum Taschengeld. Der weitere Umgang mit eigenen Geldern ist unbeschränkt. Hausgeld und Überbrückungsgeld werden in der Untersuchungshaft nicht gebildet.

Zu § 47 Taschengeld

Die bisherige Regelung zum Taschengeld in § 25 Absatz 7 UVollzG wird redaktionell an § 73 LStVollzG angeglichen.

Bedürftige Untersuchungsgefangene haben einen Anspruch auf Gewährung von Taschengeld gegen die Anstalt. In Anlehnung an Absatz 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 46 Strafvollzugsgesetz sind Untersuchungsgefangene bedürftig, wenn ihnen im laufenden Monat nicht ein Betrag bis zur Höhe des Taschengeldes zur Verfügung steht. Da das Taschengeld nur der aktuellen Bedarfsdeckung dient, kommt eine rückwirkende Gewährung von Taschengeld nicht in Betracht.

In § 47 Absatz 1 wird der Taschengeldanspruch umgestaltet. Die bisher vorgesehene Gewährung als Darlehen war mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden. Eine Rückerstattung konnte in den meisten Fällen nicht durchgesetzt werden.

Absatz 2 nimmt Bezug auf die Vergütungsvorschrift des § 23 Absatz 2.

In Absatz 3 wird der klargestellt, dass über das Taschengeld im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen verfügt werden kann.

Zu § 48 Konten, zweckgebundene Einzahlungen, Bargeld

Absatz 1 bestimmt, dass die Gelder der Untersuchungsgefangenen dem Eigengeldkonto gutgeschrieben werden. Erfasst werden zum einen die Gelder, die die Untersuchungsgefangenen in den Vollzug als Bargeld einbringen. Zum anderen gehören dazu die Gelder, die die Untersuchungsgefangenen als Vergütung gemäß § 23 erhalten, sowie sonstige Gelder, die für die Untersuchungsgefangenen überwiesen oder eingezahlt worden sind. „Gelder“ sind auch solche in fremder Währung. Externe Konten der Untersuchungsgefangenen und darauf eingehende Gelder (z. B. aus Rente, Mieteinnahmen, Unterhalt) werden von der Bestimmung nicht erfasst.

Absatz 2 schafft eine gesetzliche Grundlage für die in der Praxis bisher bereits üblichen Einzahlungen für einen konkreten Zweck. Über die zweckgebunden eingezahlten Gelder können die Untersuchungsgefangenen nicht anderweitig verfügen (§ 399 BGB). Aus der Zweckbindung folgt die Nichtübertragbarkeit der Forderung und somit gemäß § 851 ZPO deren Unpfändbarkeit.

Absatz 3 stellt klar, dass den Untersuchungsgefangenen der Besitz von Bargeld in der Anstalt untersagt ist. Geschäfte unter Gefangenen und dadurch entstehende Abhängigkeiten und die Bildung von Subkulturen, welche die Erreichung des Vollzugsziels und die Sicherheit und Ordnung der Anstalt gefährden, sollen nicht begünstigt werden. Satz 2 eröffnet die Möglichkeit für Ausnahmeregelungen.

Zu § 49 Kostenbeteiligung

Die Regelung übernimmt § 78 Absatz 3 LStVollzG und entspricht § 15 Absatz 6 UVollzG in der bisherigen Fassung.

Die Vorschrift regelt die Möglichkeit der Beteiligung der Untersuchungsgefangenen an den Betriebskosten der in ihrem Gewahrsam befindlichen Geräte. Die Bestimmung ist als Kann-Regelung ausgestaltet und soll die Möglichkeit einer Kostenbeteiligung in den Fällen eröffnen, in denen die Kosten das Maß dessen übersteigen, was zu einer angemessenen Grundversorgung erforderlich ist. Die Kosten können pauschaliert festgesetzt werden. Die Bestimmung dient dazu, bei den Untersuchungsgefangenen ein Kostenbewusstsein im Umgang mit den in ihrem Gewahrsam befindlichen Geräten zu schaffen. Die Möglichkeit der Kostenbeteiligung trägt damit auch dem Angleichungsgrundsatz Rechnung.

Abschnitt 9

Gesundheitsfürsorge

Zu § 50 Art und Umfang der medizinischen Leistungen, Kostenbeteiligung

Die Regelung entspricht § 79 LStVollzG, übernimmt inhaltlich § 22 UVollzG in der bisherigen Fassung und in Absatz 4 dessen Absatz 6.

Für die medizinische Versorgung gilt das aus dem Sozialstaatsgebot (Artikel 20 Absatz 1 GG) abgeleitete Äquivalenzprinzip. Danach müssen die medizinischen Leistungen im vollzuglichen Gesundheitswesen den Leistungen für gesetzlich Krankenversicherte gleichwertig sein. Die Untersuchungsgefangenen haben nach Absatz 1 Satz 1 Anspruch auf medizinische Leistungen nach dem Standard der gesetzlichen Krankenkassen. Dazu gehören auch Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft. Nach Satz 2 besteht auch ein Anspruch auf Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten und die Versorgung mit Hilfsmitteln.

Absatz 2 Satz 1 enthält eine Grundlage für die Kostenbeteiligung der volljährigen Untersuchungsgefangenen. Diese wird sich grundsätzlich an den Regelungen für gesetzlich Versicherte orientieren, soweit nicht die besonderen Umstände der Inhaftierung eine abweichende Handhabung gebieten. Nach Satz 2 können den Untersuchungsgefangenen für Leistungen, die über die in Absatz 1 genannten Leistungen hinausgehen, die gesamten Kosten auferlegt werden.

Absatz 3 Satz 1 sieht, dem Recht der gesetzlichen Krankenversicherung folgend (§ 52 Absatz 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch), eine Beteiligung der Untersuchungsgefangenen an Behandlungskosten für solche Verletzungen vor, die sie sich selbst zugefügt haben. Indem die Bestimmung auf das Merkmal der Mutwilligkeit abstellt, werden Selbstverletzungen aus dem Anwendungsbereich ausgeschlossen, die aus Krankheiten oder psychischen Störungen resultieren oder sich als verstehbare Reaktion auf die besonders belastende Situation der Inhaftierung darstellen. Hierzu rechnen etwa Suizidversuche oder andere autoaggressive Handlungen, soweit sie nicht bewusst zur Ausübung von Druck eingesetzt werden. Die Kostenbeteiligung der Untersuchungsgefangenen ist nach Satz 1 zwingende Rechtsfolge, jedoch steht der Anstalt hinsichtlich des Umfangs Ermessen zu. Hierbei sind das Ausmaß der Mutwilligkeit und die Höhe der verursachten Aufwendungen ebenso zu berücksichtigen wie die finanzielle Leistungsfähigkeit der Untersuchungsgefangenen.

Absatz 4 sieht vor, dass Untersuchungsgefangenen auf einen entsprechenden Antrag nach Anhörung des ärztlichen Dienstes der Anstalt Gelegenheit gegeben werden soll, sich von einer Ärztin oder einem Arzt ihrer Wahl auf eigene Kosten beraten zu lassen. Im Hinblick auf den Status der Untersuchungsgefangenen ist diese Privilegierung gegenüber Strafgefangenen sachgerecht. Die wahlärztliche Beratung erfolgt grundsätzlich in der Anstalt. Allein der Wunsch nach wahlärztlicher Beratung stellt keinen wichtigen Anlass für eine Ausführung gemäß § 9 Absatz 2 dar. Um Missbrauchsgefahren zu begegnen, stellt Satz 1 klar, dass der ärztliche Dienst der Anstalt frühzeitig in den Entscheidungsprozess einzubinden ist. Um eine Beeinträchtigung der Behandlung zu vermeiden, lässt Satz 2 die Versagung der Erlaubnis für eine wahlärztliche Beratung auch zu, wenn die betroffenen Untersuchungsgefangenen den anstaltsärztlichen Dienst und die Wahlärztin oder den Wahlarzt nicht wechselseitig von der Schweigepflicht entbinden. Auf diese Weise soll eine jederzeitige Abstimmung zwischen Wahl- und Anstaltsärztin oder -arzt gewährleistet werden.

Zu § 51 Durchführung der medizinischen Leistungen, Forderungsübergang, Kostentragung

Die Regelung entspricht in den Absätzen 1 und 3 § 80 Absatz 1 und 3 LStVollzG und übernimmt in den Absätzen 2 und 4 die Regelung der Absätze 3 und 4 des § 23 UVollzG in der bisherigen Fassung.

Nach Absatz 1 werden die medizinischen Leistungen grundsätzlich in der Anstalt erbracht. Nur wenn deren Möglichkeiten nicht ausreichen, soll die Behandlung der Untersuchungsgefangenen in einer anderen Anstalt, in einem Vollzugskrankenhaus oder in einer medizinischen Einrichtung außerhalb des Vollzuges erfolgen. Auch hilfsbedürftige Untersuchungsgefangene werden in die Bestimmung einbezogen, weil sie der gleichen Fürsorge wie Kranke bedürfen.

Nach Absatz 2 Satz 1 ist dem Gericht und der Staatsanwaltschaft nach Möglichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dies wird nur dann nicht der Fall sein, wenn die Maßnahme aus medizinischen Gründen eilbedürftig ist. Nach Satz 2 ist den Untersuchungsgefangenen bei längerem Aufenthalt außerhalb der Anstalt Gelegenheit zu geben, eine Angehörige oder einen Angehörigen oder eine Vertrauensperson über die Maßnahme zu informieren, soweit keine verfahrenssichernde Anordnung nach § 119 Absatz 1 der Strafprozessordnung entgegensteht.

Absatz 3 Satz 1 beinhaltet einen gesetzlichen Forderungsübergang für solche Schadensersatzansprüche, die Untersuchungsgefangenen infolge einer Körperverletzung gegen Dritte zustehen. Dass es sachgerecht ist, den Leistungserbringer auf diese Weise in die Lage zu versetzen, sich beim Schädiger oder einem anderen Haftenden schadlos zu halten, ist ein grundlegender Gedanke, der auch im Recht der Sozialversicherung (§ 116 Absatz 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch) und im Beamtenrecht des Bundes und der Länder (etwa § 76 Bundesbeamtengesetz) seinen Niederschlag gefunden hat. Die Schadensersatzansprüche gehen im Zeitpunkt ihrer Entstehung auf das Land als Kostenträger über, und zwar in der Höhe, in der die Untersuchungsgefangenen Anspruch auf medizinische Leistungen haben; auf die tatsächlich erbrachten Leistungen kommt es insoweit nicht an. Dritte im Sinne der Bestimmung können auch Mitgefangene sein.

Absatz 4 stellt klar, dass die Anstalt für eine außerhalb einer Einrichtung des Justizvollzuges durchgeführte Behandlung der Untersuchungsgefangenen nicht mehr aufkommt, sobald der Untersuchungshaftvollzug beendet wird.

Zu § 52 Ruhen der Ansprüche

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 81 LStVollzG.

Ansprüche zur Krankenbehandlung gegen den Justizvollzug ruhen in der Zeit, in der Untersuchungsgefangene ein eigenes, nicht-vollzugliches Arbeitseinkommen haben und wie normale Berufstätige krankenversichert sind.

Zu § 53 Gesundheitsschutz und Hygiene

Die Regelung entspricht § 83 LStVollzG und in den Sätzen 1 und 3 § 20 Absatz 1 UVollzG in der bisherigen Fassung.

Die Untersuchungsgefangenen haben sich ebenso wie in der Freiheit eigenverantwortlich um ihr körperliches Wohl zu kümmern. Diese Verantwortung soll ihnen die Anstalt nicht abnehmen. Die Unterstützung durch die Anstalt ist jedoch erforderlich, weil die Untersuchungsgefangenen in der Haftsituation auftretenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch eigene Initiative nicht in gleicher Weise wie in Freiheit begegnen können. Die Anstalt ist nach Satz 2 gehalten, auf einen Bewusstseinswandel hin zu gesunder Lebensführung hinzuwirken. Durch das enge Zusammenleben mit Anderen gewinnen grundsätzlich alle Aspekte des Gesundheitsschutzes erhöhte Bedeutung. Deshalb legt Satz 3 den Untersuchungsgefangenen die gegebenenfalls auch zwangsweise durchsetzbare Verpflichtung auf, die notwendigen Anordnungen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene zu befolgen.

Zu § 54 Freistunde

Die Regelung entspricht § 84 LStVollzG und im Wesentlichen § 20 Absatz 2 UVollzG in der bisherigen Fassung.

Die Bestimmung regelt das Recht der Untersuchungsgefangenen, sich täglich mindestens eine Stunde an der frischen Luft aufhalten zu können (Freistunde). Der Aufenthalt im Freien folgt aus der Pflicht zur Gesundheitsfürsorge. Die Dauer von einer Stunde pro Tag ist eine Mindestgarantie. Eine Ausnahme wird allenfalls bei widrigsten Witterungsverhältnissen in Betracht kommen; ein aus diesem Grund ausgefallener Aufenthalt im Freien kann nicht nachgeholt werden. Der zeitliche Rahmen des Aufenthalts im Freien kann erweitert werden, wenn die Verhältnisse in der Anstalt dies erlauben. Eine Erweiterung des täglichen Aufenthalts im Freien dürfte namentlich an arbeitsfreien Tagen in Betracht kommen. Dabei ist jedoch stets zu bedenken, dass sich die Bedürfnisse der Untersuchungsgefangenen an Bewegung im Freien und Kommunikation häufig besser im Rahmen von Sport und anderen Freizeitmaßnahmen befriedigen lassen. Bei dem Aufenthalt im Freien handelt es sich trotz Beaufsichtigung letzten Endes um Zeit, in der subkulturelle Aktivitäten nicht zu verhindern sind.

Zu § 55 Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge

Die Regelung entspricht § 86 LStVollzG und greift § 21 UVollzG in der bisherigen Fassung auf.

Gemäß der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 23. März 2011 (2 BvR 882/09, NJW 2011, S. 2113 ff.) sowie der Folgeentscheidungen (vgl. unter anderem den Beschluss vom 12. Oktober 2011- 2 BvR 633/11, NJW 2011, S. 3571 ff.) trägt die Regelung der besonderen Bedeutung des Grundrechts aus Artikel 2 Absatz 2 des Grundgesetzes Rechnung und formuliert die daraus resultierenden strengen Anforderungen an die Zulässigkeit von Zwangsmaßnahmen. Zwar geht es in den genannten Entscheidungen um Heilbehandlungen, die alleine im Interesse der Untergebrachten

mit dem Ziel erfolgen, diese wieder entlassungsfähig zu machen. Einen derartigen medizinischen Behandlungsauftrag hat der Vollzug nicht. Die vorliegende Regelung dient ausschließlich der Gefahrenabwehr in akuten Notfällen. Dennoch sind die vom BVerfG formulierten verfassungsrechtlichen Standards zum Schutz des Selbstbestimmungsrechtes der betroffenen Personen auch auf den Vollzug übertragbar. Die Bestimmung regelt ausschließlich medizinische Zwangsmaßnahmen, also solche Untersuchungen und Behandlungen, die Ärzten vorbehalten sind, mit einem Eingriff in den Körper verbunden sind und die gegen den natürlichen Willen des Betroffenen vorgenommen werden müssen. Die Bestimmung erfasst daher tatbestandlich keine mit der Einwilligung des Betroffenen erfolgenden Heilbehandlungen oder solche, die vorgenommen werden, wenn dieser ohne Bewusstsein ist. Ebenso wenig werden Maßnahmen der Ersten Hilfe und reine Realakte oder Rettungsmaßnahmen erfasst, die keine ärztlichen Maßnahmen sind. Untersuchungen, die ohne körperlichen Eingriff vorgenommen werden, werden von Absatz 6 erfasst.

Absatz 1 lässt medizinische Zwangsmaßnahmen grundsätzlich nur dann zu, wenn die oder der Betroffene krankheitsbedingt nicht in der Lage ist, ihre oder seine Behandlungsbedürftigkeit zu erkennen und nach dieser Einsicht zu handeln. Damit betrifft die Regelung primär Sachverhalte, in denen Untersuchungsgefangene einen akuten psychotischen Schub erleben, in deren Rahmen sie krankheitsbedingt durch ihre Handlungen unmittelbar ihre oder die Gesundheit Dritter in schwerwiegender Weise bedrohen. In diesen Situationen besteht unmittelbarer Handlungsbedarf, um Selbst- oder Drittverletzungen abzuwenden. Die Vorschrift erlaubt zu diesem Zweck den Einsatz von antipsychotischen Medikamenten mit dem Ziel, das psychotische Erleben zu durchbrechen. Dauer- oder Depotmedikationen sind hingegen nicht zulässig. Nummer 1 ermöglicht medizinische Zwangsmaßnahmen im Interesse des Betroffenen nur, wenn nur so eine Gefahr für dessen Leben oder einer schwerwiegenden Gesundheitsbeeinträchtigung abgewehrt werden kann. Hierdurch wird auch klargestellt, dass Untersuchungsgefangene, wenn es um den Schutz der eigenen Gesundheit und des eigenen Lebens geht, wie beliebige Dritte ein „Recht auf Krankheit“ besitzen und für eine fürsorgliche Behandlung grundsätzlich kein Raum ist. Ein Schutz der Untersuchungsgefangenen vor sich selbst ist nach der Vorschrift daher nur geboten, soweit sie auf Grund einer krankheitsbedingten Einwilligungsunfähigkeit schutzbedürftig sind. Gemäß Nummer 2 dürfen ärztliche Zwangsmaßnahmen auch zur Abwehr von gegenwärtigen schweren Gesundheitsgefahren für andere Menschen vorgenommen werden. Wie in der ersten Variante sind hiervon solche Fälle umfasst, bei denen der Untersuchungsgefangene krankheitsbedingt nicht einsichtsfähig ist.

Die allgemeinen Grundsätze von Patientenverfügungen haben auch im Vollzug der Freiheitsstrafe Beachtung zu finden. Absatz 2 bestimmt daher, dass bei Behandlungen im ausschließlichen Interesse des Untersuchungsgefangenen nach Absatz 1 Nummer 1 dessen wirksame Patientenverfügungen zu berücksichtigen sind.

In beiden Fallkonstellationen (Absatz 1 Nummer 1 und 2) sind die Zwangsmaßnahmen nur nach Maßgabe der weiteren Voraussetzungen des Absatz 3 Nummer 1 bis 4 zulässig. Sie sind Ausdruck einer besonders strengen Verhältnismäßigkeitsprüfung. Die

Behandlung selbst darf nur von Ärztinnen oder Ärzten selbst oder unter ihrer unmittelbaren Überwachung durchgeführt werden (Satz 2). Weitere formelle Voraussetzung ist, dass die Zwangsmaßnahmen von der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter im Einvernehmen mit der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt angeordnet wird (Satz 3). Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter müssen diese Entscheidung letztlich verantworten, dürfen sie aber nicht gegen das ärztliche Votum anordnen. Die Pflicht zur Dokumentation der Gründe für die Anordnung, der Art und Weise der Durchführung sowie der Behandlungswirkung (Satz 4) soll das Vorgehen nicht nur im Nachhinein nachvollziehbar machen, sondern auch zu einer sorgfältigen Abwägung und Einhaltung aller erforderlichen Schritte beitragen – und so auch präventive Wirkung entfalten.

Absatz 4 enthält weitere notwendige Verfahrensschritte, die das Selbstbestimmungsrecht der oder des Betroffenen schützen sollen.

Absatz 5 erlaubt ein Absehen von den Vorgaben des Absatzes 4, wenn durch die dort vorgegebenen Schritte der Erfolg der Maßnahmen verhindert würde. Auf dem Hintergrund der Urteile des Bundesverfassungsgerichts vom 23. März 2011 (2 BVR 882/09) und vom 24. Juli 2018 zur Fixierung (2 BvR 309/15 und 2 BvR 502/16, siehe dazu ausführlich die Ausführungen zu §§ 71 und 72) sieht Absatz 5 Satz 3 vor, dass bei Anordnungen im Falle unverzüglichen Handelns der Antrag auf gerichtliche Entscheidung unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, nachgeholt wird. Nach Satz 4 sind die Untersuchungsgefangenen hinsichtlich der Möglichkeit, nachträglichen Rechtsschutz zu beantragen, zu belehren. Entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts ist die Belehrung aktenkundig zu machen (Satz 5).

Absatz 6 ermöglicht die zwangsweise Durchführung von Untersuchungen, die nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden sind (bspw. eine Röntgenuntersuchung zur Überprüfung eines Tuberkulose-Verdachts).

Zu § 56 Benachrichtigungspflicht

Die Regelung entspricht § 87 LStVollzG.

Absatz 1 regelt eine humanitäre Verpflichtung der Anstalt. Dass die Anstalt – neben den Angehörigen – auch das Gericht und die Staatsanwaltschaft über schwere Erkrankungen oder den Tod von Untersuchungsgefangenen unverzüglich informieren muss, folgt aus § 3 Absatz 1 Satz 2.

Absatz 2 greift durch die Verweisung auf § 406d Absatz 2 und 3 StPO Aspekte des Opferschutzes auf. Auf Antrag ist den Verletzten auch mitzuteilen, dass eine oder ein Untersuchungsgefangener verstorben ist.

Abschnitt 10

Religionsausübung

Zu § 57 Seelsorge

Die Regelung entspricht § 88 LStVollzG und § 29 Absatz 1 UVollzG in der bisherigen Fassung.

Die Bestimmung ist Ausdruck der verfassungsrechtlich garantierten Religionsfreiheit aus Artikel 4 Absatz 1 und 2 GG i.V.m. Artikel 140 GG und Artikel 141 Weimarer Reichsverfassung (WRV). Die religiöse Betreuung wird von Seelsorgerinnen oder Seelsorgern der Kirchen und anderer religiöser Gemeinschaften ausgeübt. Sie darf den Untersuchungsgefangenen nicht versagt werden. Die Anstalt ist nach § 98 Absatz 1 und § 105 verpflichtet, die notwendigen organisatorischen Voraussetzungen hierfür zu schaffen. Darüber hinaus gibt die Bestimmung den Untersuchungsgefangenen ein Recht auf Hilfe, wenn sie zu einem Seelsorger Kontakt aufnehmen wollen. Sie gibt den Untersuchungsgefangenen hingegen kein Recht auf Seelsorge, da deren Ausübung nicht Aufgabe der Anstalt ist. Besitz und Entzug grundlegender religiöser Schriften und von Gegenständen des religiösen Gebrauchs sind in § 41 Absatz 3 geregelt.

Zu § 58 Religiöse Veranstaltungen

Die Regelung entspricht § 89 LStVollzG und § 30 UVollzG in der bisherigen Fassung, um dessen Absatz 3 die Vorschrift inhaltlich erweitert wird.

Absatz 1 gibt den Untersuchungsgefangenen ein Recht, an religiösen Veranstaltungen ihres Bekenntnisses in der Anstalt teilzunehmen. Nach Absatz 2 können Untersuchungsgefangene auch zu religiösen Veranstaltungen anderer Religionsgemeinschaften zugelassen werden. Anders als für die Teilnahme an Veranstaltungen der eigenen Religionsgemeinschaft bedarf es hierfür der Zustimmung der Seelsorgerin oder des Seelsorgers der anderen Religionsgemeinschaft (Artikel 137 Absatz 3 Satz 1 WRV i.V.m. Artikel 140 GG).

Mit Rücksicht auf die Bedeutung des Grundrechts aus Artikel 4 GG dürfen die Untersuchungsgefangenen gemäß Absatz 3 nur aus überwiegenden Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt von der Teilnahme am Gottesdienst oder anderen religiösen Veranstaltungen nur ausgeschlossen werden, wenn dies zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung nach § 119 Absatz 1 der Strafprozessordnung oder aus überwiegenden Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt geboten ist. Die vorgeschriebene Anhörung der Seelsorgerin oder des Seelsorgers soll die Berücksichtigung seelsorglicher Gesichtspunkte gewährleisten.

Zu § 59 Weltanschauungsgemeinschaften

Die Regelung entspricht § 90 LStVollzG und § 31 UVollzG in der bisherigen Fassung.

Die Bestimmung erklärt die Regelungen über Seelsorge, religiöse Veranstaltungen, Schriften und Gegenstände für auf Weltanschauungsgemeinschaften entsprechend anwendbar. Sie ist Ausdruck des Gebots der Gleichbehandlung von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften (Artikel 137 Absatz 7 WRV i.V.m. Artikel 140 GG), das aus der staatlichen Verpflichtung zu religiöser und weltanschaulicher Neutralität resultiert. Der Begriff der weltanschaulichen Bekenntnisse entspricht dem Wortlaut des Artikel 4 Absatz 1 GG und meint Gedankensysteme, die über eine ähnliche Breite und Geschlossenheit verfügen wie die bekannten Religionen. Gemeinschaften, deren Hauptziel auf eine politische oder wirtschaftliche Tätigkeit gerichtet ist, sind nicht von der Definition umfasst.

Abschnitt 11

Besondere Vorschriften für weibliche Untersuchungsgefangene

Zu § 60 Unterbringung und Vollzugsgestaltung

Die Regelung orientiert sich an § 91 LStVollzG.

Erfahrungsgemäß ist der Sicherheitsbedarf in Einrichtungen des Frauenvollzuges erheblich geringer als im Männervollzug. Absatz 2 bestimmt daher, dass sich die Sicherheitsmaßnahmen für den Vollzug der Untersuchungshaft an weiblichen Untersuchungsgefangenen an deren spezifischen Erfordernissen auszurichten haben. Zwangsläufig ergeben sich jedoch Beschränkungen dieses Grundsatzes, da Sicherheitsmaßnahmen nur für die Gesamtanstalt festgelegt werden können, bspw. bei der Gestaltung der Außensicherung.

Um den Eigenheiten des Vollzuges der Untersuchungshaft an weiblichen Untersuchungsgefangenen im Vergleich zum Vollzug der Untersuchungshaft an männlichen Untersuchungsgefangenen gerecht zu werden, bestimmt Absatz 3, dass die im Vollzug der Untersuchungshaft an weiblichen Untersuchungsgefangenen eingesetzten Bediensteten über die fachliche Qualifikation und die persönliche Befähigung für dessen besondere Erfordernisse entsprechen müssen. Die (weiblichen wie männlichen) Bediensteten sind der Einrichtung fest zuzuordnen, so dass eine entsprechende Fachlichkeit ausgebildet werden kann.

Zu § 61 Unterbringung von weiblichen Untersuchungsgefangenen mit ihren Kindern

Die Bestimmung schafft die rechtliche Möglichkeit, Säuglinge und Kleinkinder gemeinsam mit ihrer inhaftierten Mutter unterzubringen, und übernimmt die Regelung des § 14 UVollzG in der bisherigen Fassung.

Absatz 1 regelt die gemeinsame Unterbringung von weiblichen Untersuchungsgefangenen mit ihren Kindern in der Anstalt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Bereitstellung derartiger Haftplätze. Im Hinblick auf die besonderen Anforderungen an die baulichen und auch personellen Voraussetzungen für die Unterbringung dieser Kinder im Vollzug und die zu besorgenden Auswirkungen auf sie wird deren Aufnahme einen seltenen Ausnahmefall darstellen. Ihr Ziel ist die Vermeidung gravierender Sozialisationschäden für die Kinder in der Phase der Primärsozialisation bis zum dritten Lebensjahr. Die Bestimmung will insbesondere Schäden abwenden, die dem Kind durch die Trennung von der - in dieser Lebensphase für seine Entwicklung besonders wichtigen - Mutter entstehen würden. Im Einzelfall ist immer das Kindeswohl entscheidend, dem durch die Anhörung des Jugendamtes Rechnung getragen wird. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass mit zunehmendem Alter des Kindes die Gefahr einer Schädigung seines Wohls allein schon durch das Erkennen der Gefängnissituation ansteigt. Kinder, die über drei Jahre alt sind, nehmen ihr Umfeld und die dort aufgestellten Regeln sehr bewusst wahr; sie erleben, dass hinter ihnen und ihrer Mutter Türen geschlossen werden und sie und ihre Mutter sich nicht frei überall hinbewegen dürfen. Durch einen solchen Umstand würden weibliche Untersuchungsgefangene in ihrer Erziehungsaufgabe nicht gestärkt, sondern ihre Autorität würde geschwächt, weil „andere“, d.h. die Bediensteten, Entscheidungen treffen. Bei der Entscheidung über eine gemeinsame Unterbringung werden auch die Gegebenheiten vor Ort zu beachten sein. Die weiblichen Untersuchungsgefangenen können in ihrem Pflege-, Erziehungs- und Sozialverhalten im Interesse einer positiven Entwicklung ihrer Säuglinge oder Kleinkinder gefördert werden.

Absatz 2 stellt klar, dass die Unterbringung des Kindes auf Kosten der Unterhaltspflichtigen erfolgt und von der Geltendmachung des Kostenanspruchs nur ausnahmsweise im Interesse einer gemeinsamen Unterbringung zum Wohl von sowohl Mutter als auch Kind abgesehen werden kann.

Zu § 62 Schwangerschaft und Entbindung

Die Bestimmung orientiert sich an § 94 LStVollzG und enthält die für den Umgang mit einer Schwangerschaft und der Geburt erforderlichen Regelungen.

Schwangeren Untersuchungsgefangenen ist nach Absatz 1 die Teilnahme an einem Geburtsvorbereitungskurs sowie der Kontakt zu einer Hebamme zu ermöglichen.

Absatz 2 bezieht sich auf die Gestaltung des Vollzugsalltags; hierbei ist auf den schwangerschaftsbedingten Zustand der weiblichen Untersuchungsgefangenen Rücksicht zu nehmen. Die Schutzvorschriften des Mutterschutzgesetzes sind auch im Rahmen des Vollzuges der Untersuchungshaft einzuhalten.

Absatz 3 regelt in Anlehnung an Nummer 34.3 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze, dass die Entbindung von schwangeren Untersuchungsgefangenen grundsätzlich außerhalb des Vollzuges erfolgt. Es soll vermieden werden, dass ein Kind in einer

Anstalt geboren wird. Kommt es dennoch zu einer Entbindung in der Anstalt, gibt Absatz 4 vor, dass die Geburtsanzeige keinen Hinweis auf den Vollzug der Untersuchungshaft an der Mutter enthalten darf. Deshalb darf weder die JVA als Geburtsstätte ausgewiesen werden, noch die Eigenschaft der mitteilenden Person als Bediensteter einer JVA, noch sonst die Inhaftierung der Mutter. Der künftige Lebensweg des Kindes soll nicht durch einen Hinweis auf die Inhaftierung der Mutter in den Geburtsunterlagen belastet werden.

Abschnitt 12

Sicherheit und Ordnung

Zu § 63 Grundsatz

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 100 LStVollzG; Absatz 2 entspricht zudem § 42 UVollzG in der bisherigen Fassung.

Absatz 1 macht deutlich, dass Sicherheit und Ordnung zur Gewährleistung der erforderlichen äußeren und inneren Sicherheit notwendig sind und ein zivilisiertes, menschenwürdiges Zusammenleben der Untersuchungsgefangenen sicherstellen sollen. Die äußere Sicherheit umfasst die sichere Unterbringung der Untersuchungsgefangenen, aber auch die Verhinderung und Abwehr von Angriffen auf die Anstalt von außen. Innere Sicherheit ist die Abwendung von Gefahren für Personen und Sachen in der Anstalt. Das betrifft nicht nur aus strafbarem Verhalten oder der Begehung von Ordnungswidrigkeiten herrührende Gefahren, sondern etwa auch die Gefahr der Selbstschädigung oder die Brandgefahr. Die Anstalt hat die Verpflichtung, durch geeignete Maßnahmen den Schutz der Untersuchungsgefangenen vor körperlichen Übergriffen durch andere Gefangene sicherzustellen.

Absatz 2 legt fest, dass die den Untersuchungsgefangenen auferlegten Pflichten und Beschränkungen insbesondere dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu entsprechen haben. Ziel ist deshalb die Akzeptanz der oder zumindest der Respekt vor den Regeln der Gemeinschaft. Dies setzt das in Absatz 1 geforderte gewaltfreie Klima in der Anstalt voraus.

Zu § 64 Allgemeine Verhaltenspflichten

Die Regelung entspricht § 101 LStVollzG und im Wesentlichen § 43 UVollzG in der bisherigen Fassung.

Die Bestimmung enthält allgemeine Verhaltenspflichten. Sie wird durch weitere Pflichten ergänzt, die sich aus praktischen oder systematischen Gründen an anderen Stellen des Gesetzes finden, wie etwa die Pflicht, die notwendigen Anordnungen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene zu befolgen (§ 53 Satz 3).

Absatz 1 schreibt den Untersuchungsgefangenen eine Mitverantwortung für das geordnete Zusammenleben in der Anstalt zu und verdeutlicht, dass dieses von ihrem eigenen Verhalten abhängt und nicht allein durch die Bediensteten hergestellt werden kann. Die Anstalt hat auf eine entsprechende Bewusstseinsbildung hinzuwirken.

Nach Absatz 2 müssen die Untersuchungsgefangenen rechtmäßige Anordnungen auch dann befolgen, wenn sie mit diesen nicht einverstanden sind.

Absatz 3 enthält eine Sorgfalts- und Reinigungspflicht der Untersuchungsgefangenen hinsichtlich der Hafträume und der ihnen von der Anstalt überlassenen Sachen.

Absatz 4 verpflichtet die Untersuchungsgefangenen, bestimmte Umstände zu melden.

Zu § 65 Absuchung, Durchsuchung

Die Regelung entspricht § 102 LStVollzG.

Absatz 1 gibt der Anstalt die Berechtigung, die Untersuchungsgefangenen, ihre Sachen und die Hafträume abzusuchen oder zu durchsuchen, um die Sicherheit und Ordnung aufrecht zu erhalten. Unterlagen, die von Untersuchungsgefangenen als Schreiben von Personen oder Institutionen nach § 33 Absatz 2 oder 3 gekennzeichnet sind, dürfen bei Haftraumkontrollen einer Sichtkontrolle auf verbotene Gegenstände auch in Abwesenheit der oder des Untersuchungsgefangenen unterzogen werden. Es ist den Bediensteten jedoch nicht gestattet, vom Inhalt der Schreiben von Personen oder Institutionen nach § 33 Absatz 2 oder 3 Kenntnis zu nehmen (vgl. OLG München, Beschluss vom 30.11.2006, Az. 3 Ws 902,903/06 R). § 65 Absatz 1 greift die in § 27 Absatz 1 verwendeten Begrifflichkeiten auf; insoweit wird auf die dortige Begründung verwiesen.

Nach Nummer 54.5 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze dürfen Durchsuchungen von Personen nur von Bediensteten desselben Geschlechts vorgenommen werden. Dementsprechend darf nach Absatz 1 Satz 2 die Durchsuchung weiblicher Untersuchungsgefangener nur durch weibliche Bedienstete, die Durchsuchung männlicher Untersuchungsgefangener nur durch männliche Bedienstete erfolgen. Satz 3 dient dem Schutz des Persönlichkeitsrechts der Untersuchungsgefangenen und gewährt bei berechtigtem Interesse ein Wahlrecht bezüglich des Geschlechts der Durchsuchung durchführenden Bediensteten. Als berechtigtes Interesse kommt beispielsweise der vorangegangene Missbrauch durch eine Person gleichen Geschlechts, die den Wunsch nach körperlicher Durchsuchung durch Bedienstete des anderen Geschlechts auslösen kann, in Betracht (vgl. hierzu Hadamitzky, Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung, 8. Auflage 2019, § 81d Rn. 2). Da es sich um eine Soll-Vorschrift handelt, kann andererseits davon abgesehen werden, dem entsprechenden Wunsch zu folgen, wenn ansonsten der Untersuchungserfolg durch die damit verbundene Verzögerung vereitelt oder gefährdet wäre (vgl. hierzu Trück, Münchener Kommentar zur Strafprozessordnung, 1. Auflage 2014, § 81d Rn. 8). Satz 4 begründet zwingend eine Hinweispflicht und trägt dem Umstand Rechnung, dass die Regelungen

des Absatzes 1 Satz 2 und 3 weitgehend unbekannt sein dürften. Die Dokumentationspflicht bindet die betroffene Person an ihre Entscheidung und dient der Handlungssicherheit der Anstalten.

Ebenfalls kann zum Schutz ihres Schamgefühls ein berechtigtes Interesse bei trans- und intergeschlechtlichen Untersuchungsgefangenen vorliegen. Seit dem 1. Januar 2019 wird Menschen, die sich weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen, ermöglicht, den Personenstandsfall ohne eine solche Angabe oder mit der Angabe „divers“ in das Geburtenregister eintragen zu lassen (§ 22 Personenstandsgesetz). Dem geänderten Personenstandsrecht wird durch die Regelung in Satz 5 Rechnung getragen. Aufgrund der vermutlich geringen Anzahl der betroffenen Personen wird dieser Personengruppe nach Satz 5 ein Wahlrecht eingeräumt, die Durchsuchung einer Person weiblichen oder männlichen Geschlechts zu übertragen. Auf diese Weise wird den individuellen Befindlichkeiten der Betroffenen Rechnung getragen. Die Hinweis- und Dokumentationspflicht aus Satz 4 2. Halbsatz gilt entsprechend. Sofern das Wahlrecht nicht ausgeübt wird, entscheidet die Anstalt unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nach billigem Ermessen.

Absatz 2 trägt der vollzuglichen Erfahrung Rechnung, dass Außenkontakte dazu genutzt werden, verbotenerweise Gegenstände aus der Anstalt zu verbringen oder in die Anstalt einzubringen. Diesen typischen Gefahren für die Sicherheit und Ordnung der Anstalt wird dadurch begegnet, dass die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter durch eine Allgemeinordnung eine mit einer Entkleidung verbundene Durchsuchung der Kleidung sowie der Körperoberfläche der oder des Untersuchungsgefangenen anordnen kann. Für die Untersuchung von Körperöffnungen bedarf es stets einer Einzelanordnung gemäß Absatz 3. Die Allgemeinordnung darf sich nur auf die genannten Situationen (Aufnahme, Besuchskontakte, Abwesenheit von der Anstalt) beziehen. Sie darf auch dann jedoch nicht schematisch durchgeführt werden und wird daher eingeschränkt für solche Situationen, in denen davon auszugehen ist, dass die oder der Untersuchungsgefangene keine unerlaubten Gegenstände in die Anstalt einschmuggelt oder aus ihr herausschmuggelt, etwa weil er infolge ständiger Bewachung durch Bedienstete keine Gelegenheit zur Annahme oder Abgabe von Gegenständen an andere Personen hatte.

Absatz 3 ist die Ermächtigungsgrundlage für mit Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchungen im Einzelfall. Die Ermächtigung umfasst neben der Durchsuchung der Kleidung und der Inaugenscheinnahme der Körperoberfläche auch die Untersuchung der Körperöffnungen und –höhlen. Voraussetzung ist im jeweiligen Einzelfall, dass tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die oder der Untersuchungsgefangene unter der Kleidung, am oder im Körper verbotene Gegenstände verbirgt. Aus der Einzelfallanordnung einer mit einer Entkleidung verbundenen körperlichen Durchsuchung von Untersuchungsgefangenen müssen stets Grund, Zeit, Ort, Art und Umfang der Maßnahme ersichtlich werden. Die Maßnahme steht unter dem Anordnungsvorbehalt der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters, die oder der diese jedoch nach § 104 Absatz 2 Satz 2 auf andere Bedienstete übertragen kann. Nur bei Gefahr im

Verzögerungen kann sie auch von anderen Bediensteten getroffen werden. Die Genehmigung der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters ist dann unverzüglich nachträglich einzuholen. Die Grundsätze des Absatzes 1 gelten entsprechend. Intime Körperöffnungen dürfen nur von einer Ärztin oder einem Arzt untersucht werden. Nur wenn diese nicht rechtzeitig zur Erreichung des Untersuchungsziels herbeigeholt werden können, dürfen auch Sanitätsbedienstete eine solche Untersuchung vornehmen.

Zu § 66 Sichere Unterbringung

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 103 LStVollzG.

Die Bestimmung ergänzt die allgemeine Verlegungsnorm des § 8 um die Sicherheitsverlegung. Die Verlegungsgründe knüpfen jeweils konkret an die Person des oder der von der Maßnahme betroffenen Untersuchungsgefangenen an. Die Bestimmung verwendet den Begriff „Gefahr der Entweichung“, um eine Abgrenzung vom Begriff der „Fluchtgefahr“ im Sinne des § 112 Absatz 2 Nummer 2 StPO zu erreichen. Die Fluchtgefahr der Strafprozessordnung betrifft das Strafverfahren, die Gefahr einer Entweichung hingegen die Sicherheit der Anstalt, zu der auch die äußere Sicherheit gehört. Für die Anhörung und die Benachrichtigung von Angehörigen oder anderen Personen gilt § 7 Absatz 4 entsprechend.

Zu § 67 Störung und Unterbindung des Mobilfunkverkehrs

Die Regelung entspricht § 104 LStVollzG.

Die Regelung ermöglicht den Betrieb technischer Geräte zur „Störung“ von Frequenzen, die der Herstellung unerlaubter Telekommunikation dienen. Satz 3 bestimmt ausdrücklich, dass die Telekommunikation außerhalb des Geländes der Anstalten nicht beeinträchtigt werden darf.

Zu § 68 Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelkonsum

Die Regelung entspricht § 106 LStVollzG sowie im Wesentlichen § 47 UVollzG in der bisherigen Fassung.

Absatz 1 Satz 1 enthält die Rechtsgrundlage, um zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung Maßnahmen anzuordnen, die geeignet sind, den Gebrauch von Suchtmitteln festzustellen. Die Möglichkeit, nach § 53 Satz 3 Drogentests aus medizinischen Gründen anzuordnen, bleibt unberührt. Nach Satz 2 sind körperliche Eingriffe zu diesem Zweck nicht gestattet.

Absatz 2 normiert die widerlegliche Vermutung, dass bei Untersuchungsgefangenen Suchtmittelfreiheit nicht gegeben ist, wenn sie die Mitwirkung an den Maßnahmen nach Absatz 1 verweigern. Dies gilt nicht, wenn ein hinreichender Grund für die Verweigerung vorliegt. Der Vermutung bedarf es, weil das Gesetz auf eine zwangsweise Durchsetzung der Maßnahme verzichtet. Ohne diese Regelung bliebe die Verweigerung der Mitwirkung für die Untersuchungsgefangenen folgenlos.

Wird Suchtmittelmissbrauch festgestellt, können nach Absatz 3 die Kosten der Maßnahmen den Untersuchungsgefangenen auferlegt werden.

Zu § 69 Festnahmerecht

Die Vorschrift entspricht § 107 Absatz 1 Satz 1 LStVollzG und übernimmt die Regelung des § 48 Absatz 1 UVollzG in der bisherigen Fassung.

Die Regelung stellt klar, dass der Anstalt ein eigenes Wiederergreifungsrecht zusteht.

Zu § 70 Besondere Sicherungsmaßnahmen

Die Regelung entspricht §108 LStVollzG und nimmt §§ 49 bis 51 UVollzG in der bisherigen Fassung auf.

Die Bestimmung regelt die besonderen Sicherungsmaßnahmen, die präventiv der Abwehr von konkreten Gefahren für Personen oder Sachen dienen, die von Untersuchungsgefangenen ausgehen. Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit dürfen die besonderen Sicherungsmaßnahmen nur insoweit und so lange aufrechterhalten werden, als es ihr Zweck erfordert. In Absatz 1 werden die Voraussetzungen und in Absatz 2 die zulässigen Maßnahmen, welche auch kumulativ angeordnet werden können, abschließend genannt. Die Absätze 3 bis 6 enthalten weitere Anwendungs- sowie Zulässigkeits- und Durchführungsregelungen.

Absatz 1 verwendet den Begriff „Gefahr der Entweichung“ und macht deutlich, dass sich das Erfordernis einer Gefahr „in erhöhtem Maße“ nicht nur auf die Gefahr der Entweichung, sondern auch auf die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, der Selbsttötung oder der Selbstverletzung bezieht.

Absatz 2 nennt die zulässigen besonderen Sicherungsmaßnahmen. Die Beobachtung der Untersuchungsgefangenen nach Nummer 2 ist nicht auf die Nachtzeit beschränkt, da Gefährdungssituationen unabhängig von der Tageszeit eintreten können. Die Beobachtung erfolgt unmittelbar durch Bedienstete. Technische Hilfsmittel (Videoüberwachung) können nur ergänzend zur Unterstützung eingesetzt werden. Für den Einsatz der Videoüberwachung ist § 32 JVoVollzDG SH zu beachten. Der Entzug oder die Beschränkung des Aufenthalts im Freien (§ 49 Absatz 2 Nummer 4 UVollzG in der bisherigen Fassung) wird in Übereinstimmung mit den Empfehlungen des CPT nicht

mehr als eigenständige besondere Sicherungsmaßnahme geführt. Nur im Rahmen einer Absonderung oder Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum darf erforderlichenfalls der Aufenthalt im Freien entzogen werden (vgl. Absatz 4).

Absonderung nach Nummer 3 ist die Trennung von allen anderen Untersuchungsgefangenen in dem Sinne, dass die zulässigen Kontakte zu anderen Untersuchungsgefangenen unterbunden werden. Eine Absonderung setzt begrifflich nicht voraus, dass die Unterbringung des abgesonderten Untersuchungsgefangenen in einem baulich abgelegenen Bereich erfolgt.

Die Fesselung und die Fixierung werden als eigenständige Sicherungsmaßnahmen aufgeführt. Beide Maßnahmen unterscheiden sich hinsichtlich Eingriffsschwere, Anwendungsbereich, Voraussetzungen und Durchführung so erheblich, dass die begriffliche Trennung angezeigt ist. Als „Fesselung“ nach Nummer 6 ist jede Form des An- oder Zusammenbindens von Händen oder Füßen zu verstehen, die keine Fixierung ist. Mit der Legaldefinition der Fixierung soll dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 2018 (2 BvR 309/15, 2 BvR 502/16, E-CLI:DE:BVerfG:2018:rs20180724.2bvr030915) für Fixierungen in der Zivilhaft Rechnung getragen werden; die Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 2018 sind auf freiheitsentziehende Fixierungen im Bereich des Strafvollzugs übertragbar.

Im Wege der Legaldefinition wird die Fixierung als besondere Form der Fesselung näher bestimmt. Es handelt sich damit bei der Fixierung weiterhin um eine besondere Sicherungsmaßnahme im Sinne des § 70 Absatz 2 Nummer 6. Um den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Bestimmtheit der Ermächtigungsgrundlage zu entsprechen, wird die Fixierung jedoch näher konkretisiert. Entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts kommt es auf die vollständige Aufhebung der Bewegungsfreiheit des Betroffenen an. Hierdurch erreicht die Maßnahme ihre besondere Eingriffsintensität, die ihr nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts die Qualifikation als eigenständige Freiheitsentziehung einträgt, wenn sie nicht nur kurzfristig geschieht. Es wird eine Klarstellung dahingehend vorgenommen, dass unter dem Begriff Fixierungsmaßnahme alle Formen der Fixierung durch mechanische Hilfsmittel zu verstehen sind, einschließlich einer hiermit medizinisch notwendigen medikamentösen Sedierung sowie einer nach medizinisch fachlicher Abwägung und entsprechend der Erfordernisse des Einzelfalls notwendigen Thromboseprophylaxe.

Die Bundesverfassungsgerichtsentscheidung bezieht sich ausdrücklich nur auf Fünf-Punkt und Sieben-Punkt-Fixierungen, bei denen die Betroffenen mit Gurten an sämtlichen Gliedmaßen und dem Bauch (bzw. zusätzlich auch an Brust und Stirn) auf einem Stuhl oder einer Liegefläche festgebunden sind. Letztlich kommt es jedoch nicht auf die Bezeichnung des Fixierungsinstruments, sondern entscheidend auf die vollständige Aufhebung der Bewegungsfreiheit, und zwar an allen Gliedmaßen (Rz. 68 f. der Entscheidung) an. Für Fesselungen, die die Bewegungsfreiheit nur einschränken, bleibt es bei den zahlreichen schon bestehenden sonstigen gesetzlichen Vorkehrungen zum Schutz der oder des Betroffenen. Die Fixierung ist die intensivste Form der

Freiheitsentziehung und liegt vor, wenn dem betroffenen Menschen seine Bewegungsfreiheit genommen wird. Dabei werden die Fixierungsmaßnahmen in der Praxis in den unterschiedlichsten Formen vorgenommen (1-Punkt- bis 7-Punkt-Fixierung). In Hinblick auf die Beschränkung der körperlichen Bewegungsfreiheit von betroffenen Menschen sowie die Intensität des Eingriffes bestehen zwischen den einzelnen Fixierungsformen nur marginale Unterschiede, sodass die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen – insbesondere der vom BVerfG geforderte Richtervorbehalt - für alle Fixierungsformen gelten

Das Bundesverfassungsgericht hält Fixierungen der vorgenannten Qualität für eine Freiheitsentziehung, es sei denn, es handelt sich um eine lediglich kurzfristige Maßnahme (Rz. 68 der Entscheidung). In § 70 Absatz 2 Nummer 6 wird jedoch die nicht nur kurze Dauer nicht zum Bestandteil der Legaldefinition gemacht, sodass eine Fixierung im Sinne des Gesetzes auch dann vorliegt, wenn die Maßnahme die Bewegungsfreiheit von Anfang an nur auf kurze Dauer aufheben soll. Es ist sachgerecht, dass die besonderen Eingriffsvoraussetzungen und Verfahrensvorkehrungen zum Schutz der Betroffenen auch bei solchen kurzfristigen Maßnahmen eingehalten werden. Lediglich der Richtervorbehalt wird – entsprechend den einschränkenden Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts – gem. § 71 Absatz 4 auf Fixierungen beschränkt, die nicht nur kurzfristig erfolgen sollen.

Absatz 3 erweitert über Absatz 1 hinaus den Anwendungsbereich der besonderen Sicherungsmaßnahmen des Absatzes 2 Nummer 1 und 3 bis 5 für Fälle, in denen die Gefahr nicht von den Untersuchungsgefangenen selbst ausgeht.

Muss eine Untersuchungsgefangene oder ein Untersuchungsgefangener abgesondert oder in einem besonders gesicherten Haftraum untergebracht werden, weil sie oder er sich in einem akuten selbst- oder fremdgefährdenden Zustand befindet, könnte ein Aufenthalt an der frischen Luft oftmals nur unter schweren Sicherungsmaßnahmen (Fesselung) durchgeführt werden, die nicht zur Beruhigung der oder des Untersuchungsgefangenen beitragen würden. Absatz 4 ermöglicht der Anstalt deshalb, in solchen Fällen das Recht auf Aufenthalt an der frischen Luft (§ 54) zu entziehen. Allerdings ist das Recht auf eine Stunde Aufenthalt an der frischen Luft eine für die Untersuchungsgefangenen wichtige Verbürgung. Diese Einschränkung darf daher nur erfolgen, wenn sie unerlässlich ist, um die Gefahr abzuwehren, wegen der die Beobachtung oder Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum angeordnet worden ist. Sie muss also auch unter einigem Aufwand durchgeführt werden, solange dies in der jeweiligen Situation für die oder den Untersuchungsgefangenen nicht belastender als der Verzicht auf die Freistunde ist.

Nach Absatz 5 ist die Absonderung aufgrund der Gefahr einer unerwünschten Isolationswirkung nur ausnahmsweise länger als 24 Stunden zulässig. Um die besondere Qualität derartiger Absonderung deutlich zu machen, wird hierfür weiterhin der Begriff der Einzelhaft verwendet.

Absatz 6 Satz 1 beschreibt die Regelform der Fesselung, von der im Einzelfall abgewichen werden kann. Weiterhin lässt Satz 2 nach Anordnung der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters andere Fesselungsarten im Interesse der Untersuchungsgefangenen zu. Zu denken ist hier vor allem an hochgradig erregte Untersuchungsgefangene, um sie vor erheblichen Selbstverletzungen zu bewahren, die mit einer Fesselung an Händen oder Füßen nicht verhindert werden könnten. Die Fesselung an Händen und Füßen kann auch als geringerer Eingriff in die körperliche Bewegungsfreiheit gegenüber der Fixierung mit Gurten zulässig sein. Schließlich kann auch eine andere Art der Fesselung verwendet werden, um bei Ausführungen eine diskriminierende Wirkung zu vermeiden. Die zeitweise Lockerung der Fesselung nach Satz 3 dient der Wahrung der Menschenwürde, entspricht aber auch praktischen Bedürfnissen (etwa in Notsituationen). Eine Lockerung wird oft auch aus medizinischen Gründen geboten sein.

Nach Absatz 7 ist eine Fixierung nur im Zusammenhang mit einer Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum zulässig. Zusätzlich zu den hierfür erforderlichen Voraussetzungen darf die Fixierung nur erfolgen, wenn trotz der Unterbringung in dem besonders gesicherten Haftraum weiterhin eine akute Gefahr erheblicher Gesundheitsbeeinträchtigungen des Untersuchungsgefangenen oder Dritter besteht, die nur durch die Fixierung abgewendet werden können. Die Fixierung ist zum frühest möglichen Zeitpunkt zu beenden. Es muss daher regelmäßig, in kurzen Zeitabständen überprüft werden, ob die Notwendigkeit der Fixierung weiterhin besteht.

Um die Folgen einer Isolation während der Absonderung oder Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum zu minimieren, sieht Absatz 8 Satz 1 vor, dass die Untersuchungsgefangenen in besonderem Maße zu betreuen sind. Sind die Untersuchungsgefangenen zusätzlich gefesselt oder fixiert, fordert Satz 2 den ununterbrochenen und unmittelbaren Sichtkontakt. Dabei handelt es sich um eine zusätzliche Schutzmaßnahme für die Untersuchungsgefangenen. Eine Videoüberwachung kann zwar zusätzlich genutzt werden, ersetzt jedoch nicht die Beobachtung durch unmittelbaren Sichtkontakt. Im Falle einer Fixierung muss der Bedienstete zudem ohne räumliche Trennung anwesend sein.

Absatz 9 beschreibt Situationen außerhalb der Anstalt, in denen die Verwirklichung der Gefahr der Entweichung eines Untersuchungsgefangenen typischerweise bereits aufgrund der äußeren Umstände erhöht ist. In diesen Fällen lässt die Bestimmung als eigenständige Ermächtigungsnorm die Anordnung der Fesselung als besondere Sicherungsmaßnahme grundsätzlich bei einer Entweichungsgefahr zu, ohne dass – in Abweichung von Absatz 1 – bei den betroffenen Untersuchungsgefangenen zusätzliche konkrete Anzeichen im Sinne einer erhöhten Gefahr der Entweichung vorliegen müssen.

Zu § 71 Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen, Verfahren

Die Regelung entspricht § 109 LStVollzG und im Wesentlichen § 52 Absatz 1, 3 und 4 UVollzG in der bisherigen Fassung.

Absatz 1 Satz 1 regelt die Anordnungscompetenz der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters für besondere Sicherungsmaßnahmen. Auch diese kann sie oder er gemäß § 104 Absatz 2 Satz 2 auf andere Bedienstete übertragen. Bedienstete, auf die eine solche Übertragung nicht erfolgt ist, können Maßnahmen unter den Voraussetzungen des Satzes 2 nur vorläufig anordnen und sind gehalten, unverzüglich die Entscheidung der oder des Anordnungsberechtigten einzuholen. Absatz 1 Satz 1 2. Halbsatz soll das Stufenverhältnis zwischen den Anordnungscompetenzen nach den Absätzen 1 und 4 verdeutlichen: Üblicherweise ergibt sich die Anordnungscompetenz für die besonderen Sicherungsmaßnahmen aus Absatz 1. Eine Sonderregelung trifft Absatz 4 für die Anordnung einer Fixierung: Diese liegt nach Absatz 4 Satz 1 grundsätzlich bei Gericht, außer es handelt sich um eine nur kurzfristige Fixierung oder es liegt Gefahr im Verzug vor.

Absatz 2 schreibt der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter die aktenkundig zu begründende Eröffnung der Sicherungsanordnung gegenüber den Untersuchungsgefangenen vor.

Absatz 3 stellt eine besondere Ausprägung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit dar.

Absatz 4 Satz 1 stellt die nicht nur kurzfristige Fixierung unter den Richtervorbehalt und trägt damit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 2018 Rechnung. § 121a StVollzG eröffnet die sachliche Zuständigkeit des Amtsgerichts für Fixierungsanordnungen im Sinne des § 71 Absatz 4 Satz 1 beziehungsweise deren Bestätigung nach einer ergangenen Eilanordnung durch die Anstaltsleitung oder andere Bedienstete der Vollzugsanstalt gemäß § 71 Absatz 4 Satz 2. Örtlich ist nach § 121a Absatz 1 StVollzG dasjenige Amtsgericht zur Entscheidung berufen, in dessen Bezirk die Fixierung durchgeführt wird. Das gerichtliche Verfahren richtet sich gemäß § 121b Absatz 1 StVollzG nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Eine nicht nur kurzfristige Fixierung liegt nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts vor, wenn sie absehbar die Dauer einer halben Stunde erreicht beziehungsweise überschreitet (2 BvR 309/15, 2 BvR 502/16 Rz. 68). Absatz 4 Satz 2 betrifft den Fall, dass die Fixierung außerhalb der Zeiten des täglichen richterlichen Bereitschaftsdienstes, der – in Orientierung an § 758a Absatz 4 Satz 2 ZPO – den Zeitraum von 6:00 Uhr bis 21:00 Uhr abdeckt (2 BvR 309/15, 2 BvR 502/16 Rz.100) beziehungsweise das Gericht aus einem anderen Grund nicht rechtzeitig erreicht werden kann. Liegt Gefahr im Verzug vor - kann also der mit der Freiheitsentziehung verfolgte verfassungsrechtlich zulässige Zweck nicht erreicht werden, sofern die Herbeiführung einer vorherigen richterlichen Anordnung abgewartet werden müsste - sollen ausnahmsweise die Anstaltsleitung oder andere Bedienstete die nicht nur kurzfristige Fixierung anordnen können. In Übereinstimmung mit Artikel 104 Absatz 2 Satz 2 GG muss die richterliche Entscheidung in diesem Fall unverzüglich nachgeholt werden (Absatz 4 Satz 3). Das Tatbestandsmerkmal „unverzüglich“ setzt voraus, dass die richterliche Entscheidung ohne jede Verzögerung, die sich nicht aus sachlichen Gründen rechtfertigen lässt, nachgeholt wird (2 BvR 309/15, 2 BvR 502/16 Rz. 99).

Stellt sich nach Beantragung einer richterlichen Entscheidung heraus, dass eine weitere Fixierung nicht mehr notwendig ist und wird die Fixierung infolgedessen beendet, ist der Antrag an das Gericht zurückzunehmen, wenn eine Entscheidung noch nicht ergangen ist. Aus diesem Grund sieht Absatz 4 Satz 4 eine Mitteilungspflicht des Vollzugspersonals gegenüber dem Gericht vor, dass die Maßnahme beendet wurde.

Absatz 4 Satz 5 und 6 regeln die konkrete Art der Durchführung der Fixierung: Als Vorwirkung der Garantie effektiven Rechtsschutzes (Artikel 19 Absatz 4 GG) ergibt sich gemäß den Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 und 3 in Verbindung mit Artikel 104 Absatz 1 Satz 1 GG die Notwendigkeit, die Anordnung einer Fixierung, ihre maßgeblichen Gründe, ihre Durchsetzung, ihre Dauer und die Art der Überwachung zu dokumentieren (2 BvR 882/09 Rz. 67). Die vorgesehene Dokumentationspflicht soll zum einen der Effektivität des Rechtsschutzes dienen, den Gefangene nachträglich suchen können. Zum anderen ist die Dokumentation zur Sicherung der Verhältnismäßigkeit des Eingriffs geboten, da sie fachgerechtes und verhältnismäßiges Handeln unter den in der Justizvollzugsanstalt typischerweise herrschenden Bedingungen sicherstellen soll. Die Dokumentation hat dabei stets durch die mit der oder dem fixierten Gefangenen befassten Bediensteten zu erfolgen und ist nicht etwa der Anstaltsleitung vorbehalten. Gerade bei längerdauernden Maßnahmen, die mitunter über Dienstschichten hinweg andauern können, kann hierdurch eine lückenlose Dokumentation gewährleistet werden.

Schließlich folgert das Bundesverfassungsgericht aus dem Freiheitsgrundrecht (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 und 3 in Verbindung mit Artikel 104 Absatz 1 Satz 1 GG) die Verpflichtung, den Betroffenen nach der Beendigung der Maßnahme auf die Möglichkeit hinzuweisen, die Zulässigkeit der durchgeführten Fixierung gerichtlich überprüfen zu lassen (2 BvR 309/15, 2 BvR 502/16 Rz. 85). Dieser Hinweis erfolgt über die allgemeine Belehrungspflicht nach § 7 Absatz 1 Satz 2 UVollzG hinaus und soll sicherstellen, dass sich die Untersuchungsgefangenen bewusst sind, dass auch noch nach Erledigung der Maßnahme deren gerichtliche Überprüfung herbeigeführt werden kann. Sollte hingegen vor Beendigung der Maßnahme bereits eine gerichtliche Entscheidung ergangen sein, wird sich eine eigenständige Belehrungspflicht der Anstalt regelmäßig nicht ergeben. Sie richtet sich nämlich ausdrücklich nur auf die Überprüfung der Zulässigkeit der Maßnahmen (vgl. Rz. 85 der Entscheidung), also hinsichtlich des Ob der Fixierung. Diesen Vorgaben tut eine gerichtliche Rechtsbehelfsbelehrung Genüge. Abweichend vom Urteil des Bundesverfassungsgerichts, wonach die Hinweispflicht den die Maßnahme überwachenden Arzt trifft (vgl. Rz. 121 der Entscheidung), wird die Belehrungspflicht der Anstalt übertragen. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts befasst sich explizit mit der Unterbringung nach PSyChKG; die gerichtlichen Vorgaben sind insoweit ihrem Sinn und Zweck nach den tatsächlichen Gegebenheiten im Justizvollzug anzupassen.

Im Sinne einer erweiterten Dokumentationspflicht regelt Absatz 4 Satz 7, dass der Hinweis aktenkundig zu machen ist.

Dem Erfordernis der Überwachung der Fixierung durch einen Arzt (Rz. 83 der Entscheidung) trägt das UVollzG bereits durch die Regelung des § 73 Absatz 2 Rechnung. Die ebenfalls wegen der Schwere des Eingriffs und der damit verbundenen Gesundheitsgefahren grundsätzlich vom Bundesverfassungsgericht geforderte Eins-zu-Eins-Betreuung (Rz. 83 der Entscheidung) ist schon in § 70 Absatz 8 normiert.

Zu § 72 Berichtspflichten, Zustimmung der Aufsichtsbehörde

Die Regelung entspricht § 110 LStVollzG und nimmt den Gedanken des § 52 Absatz 5 UVollzG auf.

Die Bestimmung regelt die Berichtspflichten der Anstalten gegenüber der Aufsichtsbehörde, dem Gericht und der Staatsanwaltschaft sowie Zustimmungserfordernisse bei besonders eingriffsintensiven Sicherungsmaßnahmen.

Absatz 1 verlangt, dass der Aufsichtsbehörde, dem Gericht und der Staatsanwaltschaft mitzuteilen ist, wenn eine Fesselung oder Fixierung länger als 24 Stunden aufrechterhalten wird. Bei Einzelhaft oder der Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum muss der Bericht erfolgen, wenn diese länger als drei Tage aufrechterhalten werden. Die Mitteilung hat unverzüglich spätestens nach Fristablauf zu erfolgen. Die Ausdehnung der Mitteilungspflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde auf Gericht und Staatsanwaltschaft trägt der möglichen Bedeutung der Maßnahme für das Strafverfahren Rechnung.

Nach den Absätzen 2 und 3 bedarf es der Zustimmung der Aufsichtsbehörde, wenn bei einer Untersuchungsgefangenen oder einem Untersuchungsgefangenen Einzelhaft über mehr als insgesamt 30 Tage im Jahr und die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum über mehr als 15 Tage im Jahr vollzogen wird. „Tage“ sind die Hafttage, an denen die Einzelhaft oder Unterbringung erfolgt, also auch solche, an denen die Maßnahme nicht durchgehend vollzogen wird wie die Anfangs- und Endtage. Nach der erstmaligen Zustimmung setzt die Aufsichtsbehörde eine Frist für die nächste erforderliche Zustimmung.

Zu § 73 Ärztliche Beteiligung

Die Regelung entspricht § 111 LStVollzG und nimmt §§ 52 Absatz 2, 53 UVollzG der bisherigen Fassung auf.

Nach Absatz 1 besteht die Verpflichtung zur ärztlichen Anhörung in besonderen Fällen.

Absatz 2 Satz 1 regelt die ärztliche Überwachung von Untersuchungsgefangenen, die in einem besonders gesicherten Haftraum untergebracht und zugleich gefesselt und fixiert sind. Wegen der besonderen Schwere und Intensität des Eingriffs ist in diesen Fällen unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, eine Ärztin oder ein Arzt hinzuzuziehen. Nach Satz 3 entfällt auch weiterhin die ärztliche Überwachung dieser Maßnahmen bei Fesselungen während des Aufenthalts der Untersuchungsgefangenen außerhalb der Anstalt sowie während ihrer Bewegung innerhalb der Anstalt.

Absatz 3 regelt die übrigen Fälle der Unterbringung im besonders gesicherten Haft- raum, in denen die Untersuchungsgefangenen nicht zugleich gefesselt und fixiert sind. Die Regelung soll sicherstellen, dass die angeordnete Maßnahme nicht zu einer Ge- fahr für die Gesundheit der oder des Untersuchungsgefangenen führt. Daher ist eine zeitnahe Einbindung einer Ärztin oder eines Arztes alsbald zu gewährleisten. Sofern die Ärztin oder der Arzt in der Anstalt sind, können die gerade durchzuführenden Dienstgeschäfte, z.B. Sprechstunde oder Visite, zunächst beendet werden. Ist die Ärz- tin oder der Arzt nicht in der der Anstalt, ist eine Einbindung innerhalb von zwölf Stun- den zu gewährleisten. Wird aufgrund des Zustandes der oder des Untersuchungsge- fangenen deren sofortige Hinzuziehung für notwendig erachtet, kann dem durch un- verzögliche Kontaktaufnahme mit der Ärztin oder dem Arzt begegnet werden. Hier- durch wird auch eine Übereinstimmung mit Nummern 53 und 56 der CPT-Standards (CPT/Inf/E (2002)/1 – Rev. 2015) hergestellt.

Einzelheiten zu Fesselung und Fixierung werden im Erlasswege geregelt.

Absatz 4 ordnet die regelmäßige Anhörung der Ärztin oder des Arztes für die Dauer des Entzugs des Aufenthalts im Freien an. Darüber hinaus ist die ärztliche Anhörung nunmehr ausdrücklich auch bei der über vierundzwanzig Stunden hinausgehenden Absonderung von Untersuchungsgefangenen erforderlich. Die kontinuierliche ärztliche Überwachung soll gesundheitlichen Schäden vorbeugen und dient dem frühzeitigen Erkennen von gesundheitlichen Gefährdungen.

Abschnitt 13

Unmittelbarer Zwang

Zu § 74 Begriffsbestimmungen

Die Regelung entspricht § 112 LStVollzG und im Wesentlichen § 54 UVollzG in der bisherigen Fassung.

Absatz 1 enthält die Definition des unmittelbaren Zwangs, dessen Voraussetzungen im Einzelnen in den folgenden Bestimmungen dieses Abschnitts festgehalten sind. Sie entspricht derjenigen des allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsrechts. Der unmittelbare Zwang beruht auf dem staatlichen Gewaltmonopol. Staatliche Zwangsanwendun- gen können demnach nur solche Bedienstete ausüben, die hoheitliche Aufgaben wahr- nehmen können. Dies sind in der Regel Angehörige des öffentlichen Dienstes, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen (Artikel 33 Absatz 4 GG).

Absatz 2 definiert die körperliche Gewalt.

Absatz 3 Satz 1 enthält eine nicht abschließende Aufzählung der zulässigen Hilfsmittel der körperlichen Gewalt in Gestalt von Fesseln oder Reizstoffen. Letztere werden nicht

dem Begriff der Waffe zugeordnet. Dies entspricht ihrer Charakterisierung im Straf- und Waffenrecht. Sie sind wiederum Oberbegriff für Stoffe wie z. B. Pfefferspray.

Absatz 4 definiert Hieb- und Schusswaffen als Waffen und damit als weitere zulässige Mittel des unmittelbaren Zwangs.

Absatz 5 macht die Verwendung von Waffen und Hilfsmitteln von deren dienstlicher Zulassung abhängig.

Zu § 75 Allgemeine Voraussetzungen

Die Regelung entspricht § 113 LStVollzG und § 55 UVollzG in der bisherigen Fassung.

Die Bestimmung enthält die allgemeinen Voraussetzungen, unter denen Bedienstete unmittelbaren Zwang anwenden dürfen.

Absatz 1 legt fest, dass unmittelbarer Zwang nur zur Durchsetzung rechtmäßiger Maßnahmen zulässig und zudem "ultima ratio" ist. Zunächst haben die Bediensteten zu versuchen, die Untersuchungsgefangenen auf andere Weise zu einem ihren Pflichten entsprechenden Verhalten zu bewegen. Sie sind zur Anwendung unmittelbaren Zwangs erst dann befugt, wenn sie ihre Aufgabe mit anderen Mitteln nicht erfüllen können.

Absatz 2 gibt den Bediensteten auch gegenüber Dritten das Recht, unmittelbaren Zwang anzuwenden, wenn sie Gefangene zu befreien oder in den Anstaltsbereich widerrechtlich einzudringen versuchen oder sich dort unbefugt aufhalten. Die Anstalt wird hierdurch in die Lage versetzt, auch gegenüber anderen Personen, die sich in ihren Wirkungsbereich begeben haben, die Erfüllung ihrer Aufgaben durchsetzen zu können.

Absatz 3 stellt klar, dass die Befugnis zur Anwendung unmittelbaren Zwangs aufgrund anderer Vorschriften durch die dazu bestimmten Hoheitsträger unberührt bleibt. Daselbe gilt für die Ausübung von Notwehr-, Notstands-, Verfolgungs- und Festnahmerechten. Die Bediensteten tragen nach § 36 Absatz 1 Beamtenstatusgesetz, der unmittelbar auch für Landesbeamte gilt, die persönliche Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der von ihnen durchgeführten Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs. Handeln sie allerdings auf Anordnung ihrer Vorgesetzten, werden sie unter den weiteren Voraussetzungen des § 36 Absatz 2 und 3 Beamtenstatusgesetz von dieser Verantwortung entlastet. Für eine landesrechtliche Regelung dieser Materie ist daneben kein Raum.

Zu § 76 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Die Regelung entspricht § 114 LStVollzG und § 56 UVollzG in der bisherigen Fassung.

Die Bestimmung enthält den unter anderem auch im allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsrecht geltenden Grundsatz, dass nur solche Maßnahmen angewendet werden dürfen, die geeignet, erforderlich und zweckmäßig sind, das angestrebte Ziel zu erreichen. Dies bedeutet auch, dass eine Maßnahme nur so lange und so weit durchgeführt werden darf, wie ihr Zweck es erfordert.

Absatz 1 statuiert die Wahl des mildesten Mittels, Absatz 2 eine Folgenabschätzung.

Zu § 77 Androhung

Die Regelung entspricht § 115 LStVollzG und § 58 UVollzG in der bisherigen Fassung.

Nach Satz 1 hat der Anwendung unmittelbaren Zwangs wegen der Schwere des drohenden Eingriffs grundsätzlich eine „Vorwarnung“ in Form der Androhung vorauszu-gehen. Die Androhung dient dazu, den Konflikt zu entschärfen. In Ausnahmefällen, kann unmittelbarer Zwang nach Satz 2 allerdings sofort angewendet werden, etwa wenn die Anwendung unmittelbaren Zwangs bei vorheriger Androhung zu spät käme, oder wenn unmittelbarer Zwang sofort angewendet werden muss, um eine Straftat zu verhindern oder eine gegenwärtige Gefahr abzuwenden.

Zu § 78 Schusswaffengebrauch

Aufgrund der Gefährlichkeit des Einsatzes von Schusswaffen regelt die Bestimmung den Schusswaffengebrauch durch Bedienstete im Rahmen der Anwendung unmittelbaren Zwangs gesondert und unterscheidet auch weiterhin zwischen dem Gebrauch innerhalb und außerhalb der Anstalt.

Absatz 1 regelt restriktiv das Führen und den Einsatz von Schusswaffen durch Bedienstete innerhalb der Anstalt. Nach Satz 1 ist Bediensteten das Führen von Schusswaffen innerhalb der Anstalt nur während des Nachtdienstes erlaubt sowie darüber hinaus zur unmittelbaren Vorbereitung, wenn Schusswaffen außerhalb der Anstalt nach Absatz 2 mitgeführt werden müssen. Der Zusatz schließt die bisherige Gesetzeslücke, die die Ausstattung der Bediensteten innerhalb der Anstalt zur Vorbereitung der Maßnahmen nach Absatz 2 außerhalb der Anstalt nicht umfasst. Während des Nachtdienstes dürfen Schusswaffen mitgeführt werden, weil dann der Personaleinsatz stark reduziert ist und Bedienstete auf sich allein gestellt sind.

Der Verweis auf Absatz 3 stellt klar, dass der Gebrauch von Schusswaffen innerhalb der Anstalt nur erlaubt ist, wenn eine Gefahr für Leib oder Leben nicht anders abgewendet werden kann. Es kann sich somit nur um zugespitzte Situationen handeln, beispielsweise wenn ein physischer Übergriff droht oder ein direkter Angriff auf die Bediensteten selbst erfolgt. Zuvor müssen die Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs erschöpft oder erfolglos gewesen sein oder sind ihrerseits nicht erfolgversprechend. Es muss vorrangig versucht werden, den Zweck der Maßnahme durch Waffenwirkung gegen Sachen zu erreichen. Bei erkennbar hoher Wahrscheinlichkeit der Gefährdung Dritter ist der Gebrauch ausgeschlossen.

Der Gebrauch von Schusswaffen innerhalb der Anstalt beschränkt sich auf die Abwehr einer gegen Leib oder Leben gerichteten Gefahrensituation. Der aufgenommene Verweis auf die Vorgaben des Absatzes 4 stellt klar, dass – abweichend zur bisherigen gesetzlichen Regelung - auch innerhalb der Anstalt der Schusswaffengebrauch vorher anzudrohen ist. Der Schusswaffengebrauch ohne vorherige Androhung ist nur bei einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben entbehrlich.

Absatz 2 regelt generell die eingeschränkten Fälle, in denen außerhalb der Anstalt der Einsatz von Schusswaffen zulässig ist (Gefangenentransporte, Aus- und Vorführungen). Für den Einsatz von Schusswaffen außerhalb der Anstalt gelten die nachfolgenden Absätze 3 bis 6: Ihr Gebrauch richtet sich – wie der Gebrauch innerhalb der Anstalt - grundsätzlich nach den Vorgaben der Absätze 3 und 4. Darüber hinaus dürfen Schusswaffen außerhalb der Anstalt gegen Gefangene und gegen andere Personen nur nach Maßgabe der in Absatz 5 und 6 abschließend aufgeführten Voraussetzungen gebraucht werden.

Abschnitt 14

Disziplinarverfahren

Zu § 79 Disziplinarmaßnahmen

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 117 LStVollzG; sie übernimmt in Absatz 1 unter Nummer 1 besondere Regelungen für die Untersuchungshaft aus § 60 Nummer 2 UVollzG in der bisherigen Fassung und in Absatz 6 den ehemaligen Absatz 4 aus § 61 UVollzG in der bisherigen Fassung.

Gegen die Untersuchungsgefangenen können unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Disziplinarmaßnahmen angeordnet werden. Dem steht die Unschuldsvermutung nicht entgegen. Disziplinarmaßnahmen bezwecken die Aufrechterhaltung der Sicherheit und des geordneten Zusammenlebens in der Anstalt. Es werden die Verstöße abschließend aufgezählt, die eine Disziplinarmaßnahme nach sich ziehen können. Dies hat den Vorteil, dass den Untersuchungsgefangenen deutlich gemacht wird, dass das dort genannte Verhalten auf keinen Fall geduldet wird, sondern ernste Konsequenzen nach sich zieht. Eine Disziplinarmaßnahme setzt ein rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten der Untersuchungsgefangenen voraus.

Nach Nummer 1 ist Anordnungsgrund auch ein rechtswidriger und schuldhafter Verstoß gegen verfahrenssichernde Anordnungen nach § 119 Absatz 1 der Strafprozessordnung. Da der Vollzug der Untersuchungshaft der Durchführung eines geordneten Strafverfahrens dient, ist es Aufgabe der Anstalt, die Einhaltung verfahrenssichernder Anordnungen gegebenenfalls auch disziplinarisch durchzusetzen. Nummer 5 erfasst nicht nur den Konsum von Betäubungsmitteln oder berauschenden Stoffen, sondern auch deren Herstellung und Besitz. Dem kommt insbesondere bei der Herstellung von Alkohol besondere praktische Bedeutung zu. Zum anderen wird die Verweigerung der

Urinkontrolle nach § 68 Absatz 2 erfasst; gleiches gilt auch für die ebenfalls disziplinarwürdige Manipulation einer Probe. Nach Nummer 7 werden das Entweichen und der Versuch des Entweichens disziplinarrechtlich geahndet, obwohl eine strafrechtliche Ahndung nicht erfolgt. Straf- und Disziplinarrecht unterscheiden sich nach Rechtsgrund und Zweckbestimmung. Das strafrechtliche Delikt liegt in der Verletzung eines von der Rechtsordnung allgemein geschützten Rechtsguts, das disziplinarwürdige Vergehen in der Störung der besonderen, nur einem bestimmten Kreis von Personen auferlegten Ordnung. Die Disziplinarmaßnahme bezweckt die Aufrechterhaltung eines geordneten Anstaltsbetriebs. Vor diesem Hintergrund ist das Entweichen aus der Anstalt disziplinarwürdig, da die Untersuchungsgefangenen gehalten sind, den Entzug der Freiheit zu dulden. Nach Nummer 9 kann eine Disziplinarmaßnahme verhängt werden, wenn die Untersuchungsgefangenen in sonstiger Weise wiederholt oder schwerwiegend gegen die Hausordnung verstoßen und dadurch das geordnete Zusammenleben in der Anstalt stören. Die Voraussetzung „wiederholt oder schwerwiegend“ stellt sicher, dass die Disziplinarmaßnahme nur als Reaktion auf eine qualifizierte Pflichtverletzung verhängt werden kann. Eine disziplinarrechtliche Ahndung erfolgt nur dann, wenn eine Konfliktschlichtung gemäß § 82 Absatz 2 nicht in Betracht kommt oder erfolglos geblieben ist.

Absatz 2 regelt abschließend die zulässigen Disziplinarmaßnahmen. Die in Nummern 1 bis 9 aufgeführten Disziplinarmaßnahmen stehen nicht in einer Rangfolge, wenn auch regelmäßig der Verweis (Nummer 1) die geringste und der Arrest (Nummer 9) die schwerste Sanktion darstellen wird.

In Absatz 3 sind die erhöhten Anforderungen geregelt, die an eine Arrest nach sich ziehende Verfehlung zu stellen sind. Die Verhängung von Arrest ist auf absolute Ausnahmefälle zu beschränken. Dies entspricht Nummer 60.5 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze.

Nach Absatz 4 können mehrere Disziplinarmaßnahmen miteinander verbunden werden. Zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung ist eine zügige Ahndung von Pflichtverstößen geboten. Daher lässt Absatz 5 Disziplinarmaßnahmen auch dann zu, wenn wegen derselben Verfehlung ein Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet wird.

Nach Absatz 6 Satz 1 sind bei der Auswahl der Disziplinarmaßnahmen Grund und Zweck der Haft sowie die psychischen Auswirkungen der Untersuchungshaft und des Strafverfahrens auf die Untersuchungsgefangenen zu berücksichtigen. Satz 2 hebt hervor, dass die Anordnung und der Vollzug einer Disziplinarmaßnahme die Durchführung des Ermittlungs- bzw. Strafverfahrens nicht behindern dürfen. Sie dürfen insbesondere keine Auswirkungen auf die Dauer der Untersuchungshaft haben, die Untersuchungsgefangenen nicht bei der Vorbereitung ihrer Verteidigung beeinträchtigen oder das Verfahren behindern.

Zu § 80 Vollstreckung der Disziplinarmaßnahmen, Aussetzung zur Bewährung

Die Regelung entspricht § 118 LStVollzG und im Wesentlichen inhaltlich § 62 Absatz 1 und 2 UVollzG in der bisherigen Fassung.

Nach Absatz 1 Satz 1 werden Disziplinarmaßnahmen in der Regel sofort vollstreckt. Zur Gewährleistung des Grundrechts auf effektiven Rechtsschutz aus Artikel 19 Absatz 4 GG sieht Satz 2 die Aussetzung der Vollstreckung der Disziplinarmaßnahme vor, soweit dies erforderlich ist.

Nach Absatz 2 Satz 1 können die Disziplinarmaßnahmen ganz oder teilweise bis zu sechs Monate zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Gefangenen sich auch ohne Vollzug der Disziplinarmaßnahme ordnungsgemäß verhalten werden. Erfüllen die Untersuchungsgefangenen die in sie gesetzten Erwartungen nicht, ermöglicht Satz 2 den Widerruf.

Zu § 81 Disziplinarbefugnis

Die Regelung entspricht § 119 LStVollzG und inhaltlich § 63 UVollzG in der bisherigen Fassung.

Absatz 1 Satz 1 legt die Disziplinarbefugnis der Anstaltsleiterin bzw. des Anstaltsleiters fest. Satz 2 enthält eine Zuständigkeitsregelung für den Fall einer Verfehlung während des Transports in eine andere Anstalt zum Zweck der Verlegung.

Bei Verfehlungen gegen die Anstaltsleiterin oder den Anstaltsleiter entscheidet nach Absatz 2 die Aufsichtsbehörde, weil nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen niemand „Richter in eigener Sache“ sein kann.

Gemäß Absatz 3 werden Disziplinarmaßnahmen, die in einer anderen Anstalt angeordnet worden sind, auf Ersuchen vollstreckt. Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter der aufnehmenden Anstalt kann eine Aussetzung der Vollstreckung zur Bewährung nach § 80 Absatz 2 Satz 1 anordnen.

Zu § 82 Verfahren

Die Regelung entspricht § 120 LStVollzG und inhaltlich § 64 UVollzG in der bisherigen Fassung.

Absatz 1 enthält wichtige Verfahrensgrundsätze entsprechend § 136 StPO, die bisher allenfalls in Verwaltungsvorschriften enthalten waren. Gesetzesrang hat nunmehr die Unterrichtung der Untersuchungsgefangenen über die ihnen zur Last gelegten Verfehlungen in einer ihnen verständlichen Sprache und die Verpflichtung zur Ermittlung sowohl belastender als auch entlastender Umstände. Die Belehrung über das Recht der Aussageverweigerung und der Beantragung von Beweiserhebungen ist aus rechtsstaatlichen Gründen erforderlich, in Fällen, bei denen der Tatvorwurf strafbares Verhalten beinhaltet, gerade auch mit Blick auf das nachfolgende Strafverfahren. Gemäß Artikel 6 Absatz 3 EMRK und Nummer 9 EPR haben die Untersuchungsgefangenen

auch das Recht, sich vertreten zu lassen, worauf sie ebenfalls hinzuweisen sind (vgl. EGMR, Urteil v. 09.10.2003 – Nrn.39665/98 & 40086/98).

Absatz 2 trägt einem zeitgemäßen Verständnis von Konfliktlösung Rechnung, wonach mit den Untersuchungsgefangenen in geeigneten Fällen Gespräche mit dem Ziel des Abschlusses einer Vereinbarung geführt werden können. So können sich die Untersuchungsgefangenen beispielsweise zur Wiedergutmachung des Schadens oder der Entschuldigung bei den Verletzten bereit erklären. Erfüllen sie ihren Teil der Vereinbarung, so darf eine Disziplinarmaßnahme aufgrund einer der Vereinbarung zugrundeliegenden Verfehlung nicht mehr angeordnet werden. Damit trägt die Regelung Nummer 56.2 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze Rechnung. Durch die aktive Mitwirkung der Untersuchungsgefangenen an der Aufarbeitung ihres Verhaltens und der ausgleichenden Lösung von Konflikten lassen sich vielfältige positive Auswirkungen erzielen. Auch kann das geordnete Zusammenleben in der Anstalt hierdurch leichter wiederhergestellt werden. Die Untersuchungsgefangenen lernen zudem Strategien zur Lösung und Vermeidung von (Alltags-) Konflikten.

Die Möglichkeit, nach Absatz 3 mehrere gleichzeitig zu beurteilende Verfehlungen durch eine Entscheidung zu ahnden, entspricht verfahrensökonomischen Grundsätzen.

Absatz 4 regelt die Entscheidungsfindung. Nach Satz 1 soll sich die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter vor der Entscheidung mit Personen besprechen, die an der Vollzugsgestaltung mitwirken. Dadurch können deren spezifische Kenntnisse bei der Entscheidung berücksichtigt werden. Sie oder er kann aber auch ausnahmsweise, z. B. wenn Eile geboten ist, sofort entscheiden. Nach Satz 2 ist die ärztliche Mitwirkung bei Disziplinarmaßnahmen gegen Untersuchungsgefangene, die sich in ärztlicher Behandlung befinden, oder Schwangere oder stillende Mütter stets erforderlich. Damit soll verhindert werden, dass die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter Maßnahmen verhängt, durch die die Gesundheit der Untersuchungsgefangenen gefährdet werden könnte. Von einer Einschaltung der Ärztin oder des Arztes kann bei leichteren Vergehen abgesehen werden, wenn lediglich ein Verweis als Disziplinarsanktion in Frage kommt.

Absatz 5 enthält weitere wichtige Verfahrensgarantien, Begründungs- und Dokumentationspflichten.

Zu § 83 Vollzug des Arrestes

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 121 LStVollzG; Absatz 1 ist im Wesentlichen inhaltsgleich mit § 62 Absatz 3 UVollzG in der bisherigen Fassung, Absatz 2 und 3 sind wortgleich mit § 64 Absatz 5 UVollzG in der bisherigen Fassung.

Die Bestimmung regelt den Vollzug des Arrestes. Nach Absatz 1 Satz 1 werden die Untersuchungsgefangenen von anderen Gefangenen getrennt untergebracht. Die Un-

terbringung in einem besonderen Arrestraum ist nach Satz 2 nicht zwingend vorgeschrieben, um eine größere Flexibilität zu erreichen. Die Untersuchungsgefangenen können auch in ihrem Haftraum in Einzelunterbringung verbleiben. Satz 3 regelt die Ausgestaltung des Arrestes und legt fest, welche Befugnisse und Rechte den Untersuchungsgefangenen entzogen werden können.

Absatz 2 schreibt die Beteiligung einer Ärztin oder eines Arztes vor und während des Arrestvollzuges vor, um gesundheitliche Schäden der Gefangenen zu vermeiden.

Nach Absatz 3 ist neben der Gesundheit der Untersuchungsgefangenen auch die Gefährdung des Fortgangs des Strafverfahrens ein Grund für die Unterbrechung oder das Unterbleiben des Arrestvollzuges.

Abschnitt 15

Aufhebung von Maßnahmen, Beschwerde, gerichtlicher Rechtsschutz

Zu § 84 Aufhebung von Maßnahmen

Die Regelung entspricht § 122 LStVollzG.

Die Bestimmung bildet die Rechtsgrundlage für die Aufhebung nach diesem Gesetz getroffener vollzuglicher Maßnahmen. Sie ist subsidiär gegenüber besonderen Aufhebungsbestimmungen des Gesetzes.

Absatz 1 erstreckt den Anwendungsbereich auf Maßnahmen, die auch nach § 109 Absatz 1 Satz 1 StVollzG Gegenstand gerichtlichen Rechtsschutzes sein können. Die dortige weite Definition der Maßnahme wird übernommen. Der Anwendungsbereich ist nicht beschränkt auf Maßnahmen gegen Untersuchungsgefangene, auch Maßnahmen nach diesem Gesetz gegen Dritte werden erfasst. Ebenso gilt die Bestimmung nicht nur für Maßnahmen der Anstalt, sondern auch für solche der Aufsichtsbehörde.

Die in Absatz 2 und 3 getroffene Unterscheidung zwischen rechtswidrigen und rechtmäßigen Maßnahmen entspricht den Regelungen im allgemeinen Verwaltungsverfahrensrecht. Dementsprechend ermöglicht Absatz 2 grundsätzlich die Rücknahme rechtswidriger Maßnahmen. Diese Rücknahme wird nicht auf die Zukunft beschränkt, sondern kann auch für die Vergangenheit erfolgen. Dies ist häufig erforderlich und geboten, um etwaige Folgewirkungen rechtswidriger Maßnahmen beseitigen zu können. Demgegenüber ist rechtmäßigen Maßnahmen eine höhere Rechtsbeständigkeit zuzuerkennen. Für deren Widerruf enthält Absatz 3 daher einschränkende tatbestandliche Voraussetzungen und begrenzt zudem die Wirkung der Aufhebung auf die Zukunft.

Nummer 1 enthält den „klassischen“ Widerrufsgrund des nachträglich veränderten Sachverhalts. Die dort ebenfalls aufgenommene Variante (bei Erlass der Maßnahme

schon gegebener, aber erst) nachträglich bekannt gewordener Umstände betrifft Ermessensentscheidungen; denn insoweit kommt es auf die der entscheidenden Stelle im Zeitpunkt der Entscheidung bekannten Umstände an. In Nummer 2 wird der Missbrauch von Maßnahmen als einer der hauptsächlichen Widerrufsgründe im Vollzug ausdrücklich benannt, auch wenn die hier erfassten Fälle sich als Unterfälle zu Nummer 1 darstellen dürften. Der Widerrufsgrund nach Nummer 3, Nichtbefolgung von Weisungen, entspricht dem allgemeinen Verwaltungsverfahrensrecht.

Absatz 4 enthält eine das nach Absatz 2 und 3 gegebene Ermessen der entscheidenden Stelle bindende Vorgabe zur Berücksichtigung des Vertrauensschutzes Betroffener. Die Notwendigkeit, den Vertrauensschutz bei Rücknahme und Widerruf begünstigender vollzuglicher Maßnahmen zu berücksichtigen, ist in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts seit langem anerkannt. In Anlehnung an das allgemeine Verwaltungsverfahrensrecht ist es sinnvoll, den entsprechenden Grundsatz gesetzlich zu verankern. Führt die nach Satz 1 gebotene Abwägung zwischen Vertrauensschutz und vollzuglichen Interessen zu dem Ergebnis, dass Letztere überwiegen, bedeutet das nicht, dass Rücknahme und Widerruf zu erfolgen hätten, sondern nur, dass der Raum für weitere Ermessenserwägungen eröffnet ist. Die Bestimmung verzichtet auf eine nähere Ausdifferenzierung der Begriffe des schutzwürdigen Vertrauens und der vollzuglichen Interessen, da die entsprechenden Begriffe im allgemeinen Verwaltungsverfahrensrecht etabliert sind. Lediglich der dort gebräuchliche weite Begriff des öffentlichen Interesses wird entsprechend dem Regelungsbereich dieses Gesetzes auf vollzugliche Interessen eingeeengt. Satz 2 gibt für eine bestimmte Konstellation das Abwägungsergebnis zwingend dahingehend vor, dass das vollzugliche Interesse überwiegt, dies aber nur unter der strengen Voraussetzung der Unerlässlichkeit (wie § 5 Absatz 4 Satz 2). Es darf also keine andere Alternative zur Gewährleistung der Anstaltssicherheit bestehen als die Aufhebung der Maßnahme.

Absatz 5 stellt klar, dass die Möglichkeit der Aufhebung vollzuglicher Maßnahmen durch die Vollzugsbehörden zu dem - bundesrechtlich geregelten - gerichtlichen Rechtsschutz hinzutritt.

Zu § 85 Beschwerderecht

Die Regelung entspricht § 123 LStVollzG und übernimmt inhaltlich § 65 UVollzG in der bisherigen Fassung.

Absatz 1 gibt den Untersuchungsgefangenen das Recht, sich mit ihren Anliegen an die Anstaltsleiterin oder den Anstaltsleiter zu wenden. Dies kann schriftlich oder mündlich geschehen. Die Gewährleistung dieses Rechts im Einzelnen regelt die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter im Rahmen ihres oder seines pflichtgemäßen Ermessens. Sie oder er muss das Gespräch nicht persönlich führen (§ 104 Absatz 2 Satz 2). Wie in Absatz 2 steht dieses Recht den Untersuchungsgefangenen nur in eigenen Angelegenheiten zu. Es handelt sich nicht um einen förmlichen Rechtsbehelf, sondern um die rechtlich garantierte Möglichkeit der Untersuchungsgefangenen, im Gespräch mit der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter Problem- und Konfliktlösungen zu erreichen.

Insofern beschränkt sich der Anwendungsbereich der Bestimmung nicht auf Fälle, in denen sich Untersuchungsgefangene wegen Verletzung ihrer Rechte an die Anstaltsleiterin oder den Anstaltsleiter wenden, sondern bezieht gleichermaßen Fälle ein, in denen Untersuchungsgefangene Wünsche äußern oder Schwierigkeiten artikulieren wollen. Damit gewährleistet Absatz 1 ein Mittel der einvernehmlichen Konfliktlösung, das den Vorrang vor gerichtlichen Verfahren verdient. Den Untersuchungsgefangenen steht es frei, sich gleichzeitig an die Gerichte, den Petitionsausschuss des Landtags oder an andere Stellen zu wenden.

Absatz 2 stellt sicher, dass die Untersuchungsgefangenen bei einer Besichtigung der Anstalt durch Vertreterinnen oder Vertreter der Aufsichtsbehörde ihre Anliegen vortragen können.

Absatz 3 stellt klar, dass die Möglichkeit, Dienstaufsichtsbeschwerde einzureichen, neben den Gesprächs- und Anhörungsrechten nach Absatz 1 und 2 bestehen bleibt.

Zu § 86 Gerichtlicher Rechtsschutz

Der gerichtliche Rechtsschutz kann mangels einer Gesetzgebungskompetenz der Länder nicht Gegenstand dieses Gesetzes werden. Die Bestimmung verweist daher klarstellend auf den Rechtsschutz nach §§ 119a, 126 Absatz 5 StPO.

Abschnitt 16

Ergänzende Bestimmungen für junge Untersuchungsgefangene

Die Vorschriften der §§ 87 bis 95 übernehmen abgesehen von redaktionellen Angleichungen im Hinblick auf die geänderte Paragrafenfolge im Wesentlichen die §§ 66 bis 74 UVollzG in der bisherigen Fassung. Inhaltliche Änderungen enthalten allein § 91, der die Richtlinie (EU) 2016/800 umsetzt, sowie § 95, der an die Neufassung des JSt-VollzG angeglichen wird.

Zu § 87 Anwendungsbereich und § 88 Gestaltung des Vollzuges

§ 87 und § 88 entsprechen § 66 und § 67 UVollzG in der bisherigen Fassung.

Zu § 89 Zusammenarbeit und Einbeziehung Dritter

§ 89 entspricht im Wesentlichen § 68 UVollzG in der bisherigen Fassung; Absatz 2 und 3 wird entsprechend der systematischen Vorgaben aus § 3 Absatz 2 ergänzt.

Zu § 90 Ermittlung des Förder- und Erziehungsbedarfs, Maßnahmen

§ 90 Absatz 1 und 2 entspricht § 69 UVollzG in der bisherigen Fassung. Die Aufhebung des Absatzes 3 ist im Hinblick auf das Landesjustizvollzugsdatenschutzgesetz redaktioneller Art.

Zu § 91 Unterbringung

§ 91 entspricht im Wesentlichen § 70 UVollzG in der bisherigen Fassung; Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 werden entsprechend der systematischen Vorgaben aus § 3 Absatz 2 ergänzt.

In Absatz 1 wird die Formulierung „geboten“ ersetzt durch die auch in Absatz 3 und 4 verwendete Formulierung „angezeigt“, um auf einen einheitlichen Sprachgebrauch hinzuwirken und Irritationen und Auslegungsschwierigkeiten zu begegnen.

§ 70 UVollzG in der bisherigen Fassung hat schon bisher die entsprechenden Vorgaben des Artikel 37 Buchstabe c des UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes umgesetzt. Das Übereinkommen, das für die Bundesrepublik Deutschland am 5. April 1992 in Kraft getreten ist, ist allerdings innerstaatlich nicht unmittelbar anwendbar. Der neu gefasste und dieser Hinsicht erweiterte § 92 setzt die Vorgaben nach der Richtlinie (EU) 2016/800 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 11. Mai 2016 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind (ABI L 132 vom 21. Mai 2016, S. 1 ff), um. Die Vorschrift wird mit Blick auf das im Besonderen zu beachtende Wohl minderjähriger junger Untersuchungsgefangener ergänzt und konkretisiert.

Absatz 3 nimmt entsprechend der Regelung des neu gefassten §13 LStVollzG den Begriff der Nachtzeit auf.

Zu § 92 Schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung, Arbeit

§ 92 entspricht § 71 UVollzG in der bisherigen Fassung; Absatz 4 beinhaltet eine Folgeänderung wegen der geänderten Paragrafenfolge.

Zu § 93 Besuche, Schriftwechsel, Telefongespräche und § 94 Freizeit und Sport

§ 93 entspricht im Wesentlichen § 72 UVollzG in der bisherigen Fassung. Absatz 1 und die Absätze 3 bis 5 beinhalten Folgeänderungen in der zitierten Paragrafenkette; der Besuch ist nunmehr geregelt in §§ 25 ff, der Schriftwechsel in §§ 30 ff. Gleiches gilt für die Änderung in § 94 – vormals § 73 UVollzG - Absatz 2: die Ausstattung des Haftraums ist nunmehr in § 39 geregelt.

Zu § 95 Einvernehmliche Konfliktregelung, Erzieherische Maßnahmen, Disziplinarmaßnahmen

§ 95 nimmt § 75 UVollzG der bisherigen Fassung auf. Er wird redaktionell angepasst an § 114 und § 115 des neuen JStVollzG (s.o. Artikel 2).

Abschnitt 17

Kriminologische Forschung

Zu § 96 Evaluation, kriminologische Forschung

Für die Fortentwicklung des Vollzuges ist dessen wissenschaftliche Auswertung unerlässlich. Erst eine kontinuierliche wissenschaftliche Begleitung ermöglicht, den Nutzen der verschiedenen Maßnahmen zu beurteilen, erfolgreiche Ansätze zu erkennen und weiterzuentwickeln sowie Fehler in der Konzeption und Umsetzung von Programmen festzustellen und künftig zu vermeiden. Kriminologische Forschung muss nach wissenschaftlich fundierter, anerkannter Methodik erfolgen. Die wissenschaftliche Begleitung und Erforschung kann durch eine Hochschule oder durch eine andere geeignete Stelle erfolgen.

Abschnitt 18

Organisation, Ausstattung und Aufbau der Anstalten

Zu § 97 Anstalten

Die Regelung ist angelehnt an § 126 LStVollzG und übernimmt inhaltlich § 76 Absatz 1 UVollzG in der bisherigen Fassung. Sie setzt die Trennungsgrundsätze nach § 11 organisatorisch um. Danach wird die Untersuchungshaft grundsätzlich in gesonderten Abteilungen zu vollziehen sein. Eine Abteilung ist ein räumlich abgetrennter Unterbringungsbereich in einem Hafthaus.

Zu § 98 Ausstattung

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 128 LStVollzG und übernimmt inhaltlich § 76 Absatz 2 UVollzG in der bisherigen Fassung.

Die Regelung normiert die Anforderungen an die Ausstattung der Anstalten, Einrichtungen und Abteilungen hinsichtlich der vorzuhaltenden Angebote. Diese müssen so dimensioniert sein, dass sie über eine ausreichende Anzahl an Plätzen verfügen. Auch für Besuche, Freizeit, Sport und Seelsorge sind ausreichende Kapazitäten zu schaffen, so dass die Untersuchungsgefangenen diese auch in Anspruch nehmen können.

Absatz 2 formuliert qualitative Anforderungen an die räumliche Ausstattung der Anstalten. Die Räume müssen nicht nur funktional für die Aufgaben der Anstalten geeignet sein, sondern den Untersuchungsgefangenen und Bediensteten auch ein insgesamt wohnliches Ambiente bieten.

Zu § 99 Festsetzung der Belegungsfähigkeit, Verbot der Überbelegung

Die Festsetzung der Belegungsfähigkeit nach Absatz 1 Satz 1 dient der Sicherstellung vollzuglicher Rahmenbedingungen. Die Bezugnahme in Satz 2 auf § 98 Absatz 1 Satz 2 macht deutlich, dass die Belegungsfähigkeit der Anstalt auch dann niedriger angesetzt werden muss, wenn eine bedarfsgerechte Anzahl und Ausstattung von Plätzen für Arbeitsmaßnahmen nicht gegeben ist.

Das Verbot der Überbelegung nach Absatz 2 sichert die angemessene Unterbringung der Untersuchungsgefangenen. Ausnahmen hiervon sind nur in den engen Grenzen des Absatzes 3 zulässig, etwa bei Belegungsspitzen oder in Notsituationen.

Zu § 100 Einrichtungen zur schulischen und beruflichen Bildung, Arbeitsbetriebe

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 130 Absatz 1 und 5 LStVollzG und § 78 UVollzG in der bisherigen Fassung.

Nach Absatz 1 sollen Arbeitsbetriebe und Einrichtungen zur schulischen und beruflichen Bildung vorgehalten werden.

Absatz 2 konkretisiert den allgemeinen Grundsatz der Zusammenarbeit mit externen Bildungsträgern und Unternehmen im Bereich des Arbeitswesens. Satz 2 konkretisiert die Beschränkung des Verantwortungsbereiches der Externen auf nichthoheitliche Aufgaben. Die notwendige Aufsicht über die Untersuchungsgefangenen obliegt der Anstalt.

Abschnitt 19

Innerer Aufbau, Personal

Zu § 101 Zusammenarbeit

Die festgeschriebene Zusammenarbeit aller im Vollzug Tätigen stellt sicher, dass die verschiedensten Kenntnisse und Fähigkeiten für die Aufgaben des Vollzuges gebündelt werden. Das Gebot der Zusammenarbeit richtet sich an die Bediensteten und an Dritte, die in der Anstalt im Vollzug mitarbeiten.

Zu § 102 Bedienstete

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 132 LStVollzG, angepasst an die Besonderheiten des Vollzuges der Untersuchungshaft, und greift in Absatz 4 § 80 UVollzG in der bisherigen Fassung auf.

Der Justizvollzug gehört zum Kernbereich staatlicher Eingriffsverwaltung und erfordert permanent die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse gegenüber den Untersuchungsgefangenen. Die Regelung legt fest, dass die Aufgaben der Anstalten von Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamten wahrgenommen werden (Absatz 1 Satz 1). Nur wenn besondere Gründe vorliegen können sie auch nichtbeamteten Bediensteten der Anstalten übertragen werden (Absatz 1 Satz 2).

Absatz 2 stellt klar, dass die beamtenrechtlichen Dienstrechte und –pflichten bei der Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse auch für nichtbeamtete Bedienstete gelten müssen und bezieht sich insbesondere auf die §§ 33 bis 42 Beamtenstatusgesetz. Dies betrifft insbesondere die Weisungsgebundenheit, die persönliche Verantwortung der Bediensteten für die Rechtmäßigkeit ihrer Diensthandlungen sowie ihre Remonstrationspflicht bei rechtswidrigen Anordnungen.

Absatz 3 macht die Mitwirkung an den Aufgaben des Vollzuges allen Bediensteten zur Dienstpflicht. Kein Bediensteter kann sich darauf berufen, nur für eine spezielle (Teil-) Aufgabe zuständig zu sein und deswegen die übergeordneten Ziele und Aufgaben aus dem Blick lassen zu können. Satz 2 greift den Gedanken aus Nummer 1 Absatz 2 Dienst- und Sicherheitsvorschriften für den Strafvollzug auf: Jede und jeder Bedienstete muss sich stets bewusst sein, dass sie oder er als Repräsentant der öffentlichen Gewalt gegenüber den Untersuchungsgefangenen eine besondere Vorbildfunktion hat. Zudem tragen die Bediensteten eine große Verantwortung, weil ihnen die Betreuung und Überwachung der Untersuchungsgefangenen anvertraut sind und diese in vielfältiger Weise von ihnen abhängig sind. Diese Stellung verpflichtet daher zu einem korrekten und menschlichen Verhalten gegenüber den Untersuchungsgefangenen, denen mit dem allgemein menschlichen Respekt zu begegnen ist.

Absatz 4 stellt klar, dass die Aufgabe nach § 2 kann nur erfüllt werden, wenn die Anstalt angemessen mit Personal ausgestattet wird. Allgemein gültige Festlegungen sind hierbei nicht möglich. Die erforderliche Personalausstattung muss individuell unter Berücksichtigung der jeweiligen Anstaltssituation und Klientel festgelegt werden. Nach Satz

2 sollen Fortbildungsmaßnahmen einen angemessenen Qualitätsstandard sichern und einen professionellen Umgang mit den Untersuchungsgefangenen gewährleisten. Ein Rechtsanspruch einzelner Bediensteter auf Teilnahme an bestimmten Fortbildungsveranstaltungen besteht nicht.

Zu § 103 Erfüllung nicht-hoheitsrechtlicher Aufgaben

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 133 LStVollzG.

Abweichend von § 102 Absatz 1 lässt die Bestimmung die Erbringung vollzuglicher Aufgaben durch externe Träger oder Personen zu, also durch solche Personen, die nicht als Beamte oder Angestellte Bedienstete der Anstalten sind. Die Erbringung hoheitlicher Aufgaben bleibt den Beamten vorbehalten. Insbesondere im Leistungsbe- reich ist eine Kooperation mit externen Trägern und Personen jedoch sinnvoll, auch weil derartige Kooperationen den Transfer sich weiterentwickelnder professioneller Standards in den Vollzug gewährleistet. Die in Ausübung dieser Aufgaben tätigen Per- sonen sind gemäß dem Verpflichtungsgesetz zu einer gewissenhaften Aufgabenerfü- lung und zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Im Rahmen ihrer Vertragsgestaltung mit diesen Trägern oder Personen müssen die Anstalten auch sicherstellen, dass die Verhaltenserwartungen des § 102 Absatz 3 und 4 auf die ausübenden Personen ent- sprechende Anwendung finden.

Zu § 104 Anstaltsleitung

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 134 LStVollzG. und in Absatz 2 auch § 79 UVollzG in der bisherigen Fassung.

Die Leitung der Anstalt erfolgt gemäß Absatz 2 durch eine hauptamtliche Leiterin oder einen hauptamtlichen Leiter. Eine besondere Fachrichtung der Ausbildung des An- staltsleiters schreibt das Gesetz nicht vor. Entscheidend ist die persönliche und fach- liche Eignung.

Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter ist gemäß Absatz 2 Satz 1 für die Organisa- tion der Anstalt und die Ausgestaltung des Vollzuges, insbesondere für dessen kon- zeptionelle Ausrichtung und Fortentwicklung, verantwortlich. Sie oder er führt die Be- diensteten und steuert die Anstalt durch Aufsicht und Controlling. Sie oder er hält und fördert den Kontakt zu anderen Anstalten des Landes, berücksichtigt die Interessen des Gesamtvollzuges und wirkt an der Lösung anstaltsübergreifender Fragen mit. Dar- über hinaus vertritt die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter die Anstalt nach außen und repräsentiert sie in der Öffentlichkeit. Nach Satz 2 kann sie oder er Aufgaben, auch der Vertretung der Anstalt nach außen, auf andere Bedienstete delegieren. In der Regel geschieht dies durch den Geschäftsverteilungsplan. Die Bediensteten wer- den im Auftrag der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters tätig. Eine Übertragung ist grundsätzlich auch dann möglich, wenn das Gesetz einzelne Aufgaben ausdrücklich

der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter zuweist; in diesem Fall wird allerdings eine besonders sorgfältige Prüfung erfolgen müssen. Nach Satz 3 kann sich die Aufsichtsbehörde die Zustimmung zur Übertragung vorbehalten.

Zu § 105 Seelsorgerinnen und Seelsorger

Die Regelung entspricht § 135 LStVollzG und im Wesentlichen auch § 81 UVollzG in der bisherigen Fassung.

Die Bestimmung schafft die organisatorischen Grundlagen für die Seelsorge in der Anstalt. Sie gewährt dabei den erforderlichen Spielraum, um die Seelsorge den Gegebenheiten der Anstalt und der Gefangenenpopulation entsprechend und im Einvernehmen mit der jeweiligen Religionsgemeinschaft auszugestalten.

Nach Absatz 1 sind Seelsorgerinnen und Seelsorger in der Regel im Hauptamt tätig.

Absatz 2 lässt es zu, dass deren Aufgabe auch von vertraglich verpflichteten nebenamtlichen Seelsorgerinnen und Seelsorgern ausgeübt wird, falls sich nur wenige Angehörige einer Religionsgemeinschaft in einer Anstalt befinden. In solchen Fällen kann die Seelsorge auch ehrenamtlich geleistet werden.

Nach Absatz 3 können die Anstaltsseelsorgerin oder der Anstaltsseelsorger mit Zustimmung der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters externe Seelsorgehelferinnen und Seelsorgehelfer zuziehen.

Zu § 106 Medizinische Versorgung

Die Regelung entspricht § 136 LStVollzG und greift inhaltlich § 82 UVollzG in der bisherigen Fassung auf.

Absatz 1 schafft die Grundlage für die Organisation der medizinischen Versorgung. Er geht von dem Regelfall hauptamtlich bestellter Anstaltsärztinnen oder -ärzte aus. Nebenamtlich bestellten oder vertraglich verpflichteten Ärztinnen oder Ärzten soll die Wahrnehmung der medizinischen Versorgung nur in Ausnahmefällen übertragen werden.

Nach Absatz 2 sollen die zur Krankenpflege eingesetzten Personen bei Ausübung ihrer Tätigkeit im Besitz einer Erlaubnis nach dem Pflegeberufegesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) sein. Es können jedoch auch Bedienstete aus dem allgemeinen Vollzugsdienst eingesetzt werden, die über sonstige Qualifikationen im Bereich der Krankenpflege verfügen.

Zu § 107 Mitverantwortung der Untersuchungsgefangenen

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen § 83 UVollzG in der bisherigen Fassung.

In Abweichung zu § 139 LStVollzG wählen die Untersuchungsgefangenen wegen der hohen Fluktuation keine eigene Interessenvertretung. Die Regelung soll den Untersuchungsgefangenen ermöglichen, sich dennoch in die Gestaltung des Anstaltslebens einzubringen. § 107 gibt den Anstalten umgekehrt die Befugnis, die Untersuchungsgefangenen verantwortlich an Anstaltsangelegenheiten zu beteiligen.

Zu § 108 Hausordnung

Die Regelung entspricht § 140 LStVollzG und nimmt inhaltlich § 84 UVollzG in der bisherigen Fassung auf.

Zweck der Hausordnung ist es, die gesetzlichen Vorschriften den Gegebenheiten der jeweiligen Anstalt entsprechend zu konkretisieren und den Untersuchungsgefangenen zu erläutern. Die Hausordnung darf nur Beschränkungen enthalten, die ihre Grundlage in gesetzlichen Vorschriften finden. Nach § 7 Absatz 1 Satz 3 wird den Gefangenen im Rahmen des Aufnahmeverfahrens ein Exemplar der Hausordnung ausgehändigt.

Abschnitt 20

Aufsicht, Beiräte

Zu § 109 Aufsichtsbehörde

Die Regelung entspricht § 141 LStVollzG und übernimmt in Absatz 1 § 85 UVollzG in der bisherigen Fassung.

Absatz 1 regelt, wer die Aufsicht über die Anstalten führt. Die Aufsichtsbehörde kann sich externen Sachverständigen bedienen. Da Verlegungen und Überstellungen wichtige anstaltsübergreifende Maßnahmen sind, kann sich die Aufsichtsbehörde nach Absatz 2 Entscheidungen hierüber vorbehalten.

Zu § 110 Vollstreckungsplan, Vollzugsgemeinschaften

Die Regelung entspricht § 142 LStVollzG und inhaltlich im Wesentlichen § 86 UVollzG in der bisherigen Fassung.

Nach Absatz 1 legt die Aufsichtsbehörde durch Erlass die sachliche und örtliche Zuständigkeit der einzelnen Anstalten fest. Dies trägt rechtsstaatlichen Erfordernissen Rechnung, da die Unterbringung aller Gefangenen so transparent ist.

Nach Absatz 2 kann im Wege von Vollzugsgemeinschaften der Vollzug auch in Vollzugseinrichtungen anderer Länder erfolgen.

Zu § 111 Anstaltsbeiräte, Landesbeirat

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 143 LStVollzG und inhaltlich § 87 UVollzG in der bisherigen Fassung.

Die Bestimmung regelt eine institutionalisierte Form der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Gestaltung des Vollzuges. Die Anstalt ist gemäß Absatz 1 zur Bildung eines Anstaltsbeirats verpflichtet. Bedienstete dürfen ihm nicht angehören, um eine Interessenkollision zu vermeiden.

Der Anstaltsbeirat soll gemäß Absatz 2 eine doppelte Aufgabe erfüllen. Er soll einerseits Ideen und Anregungen von außen in den Vollzug einbringen und andererseits die Öffentlichkeit für Anliegen des Vollzuges sensibilisieren. Beiräte sollen bei allgemeinen Aspekten des Vollzuges beratend mitwirken. Sie sollen vielfältige Kontakte zur Außenwelt knüpfen und den Untersuchungsgefangenen hierdurch Hilfe leisten.

Nach Absatz 3 ist eine wichtige Aufgabe des Beirats, der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter, den Bediensteten und den Untersuchungsgefangenen als Ansprechpartner zur Verfügung zu stehen.

Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben können sich die Beiratsmitglieder gemäß Absatz 4 insbesondere ungehindert in der Anstalt bewegen, die Untersuchungsgefangenen in ihren Räumen aufsuchen und sich unüberwacht mit ihnen unterhalten, sofern nicht eine verfahrenssichernde Anordnung nach § 119 Absatz 1 der Strafprozessordnung entgegensteht.

Absatz 5 normiert eine Verschwiegenheitspflicht für vertrauliche Informationen, die den Beiratsmitgliedern in Ausübung ihres Ehrenamtes zur Kenntnis gelangt sind.

Abschnitt 21

Schlussbestimmungen

Zu § 112 Einschränkung von Grundrechten

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 98 UVollzG in der bisherigen Fassung.

Die Bestimmung entspricht dem Zitiergebot nach Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes.

IV. Zu Artikel 4

Änderung des Gesetzes über den Vollzug der Sicherungsverwahrung in Schleswig-Holstein (SVVollzG SH)

Zu Nummern 1 und 2 (Inhaltsübersicht und Überschriften zu den Abschnitten)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht an das Landesstrafvollzugsgesetz sowie die diesbezüglich vorgenommenen Änderungen im Regelungstext.

Zu den Nummern 3 und 4 (§§ 2 und 3)

Die Änderungen stellen redaktionelle Anpassungen an die Überschrift des § 2 und an § 3 LStVollzG dar. Wie für den Strafvollzug (Artikel 1) und den Jugendstrafvollzug (Artikel 2) wird auch für den Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung die verletztenbezogene Vollzugsgestaltung nunmehr in den allgemeinen Bestimmungen normiert. Die Regelung stellt heraus, dass während des gesamten Vollzugsverlaufs, insbesondere jedoch bei der Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen und bei der Entlassung der Untergebrachten, die Verletztenperspektive zu berücksichtigen ist. Die Untergebrachten sind in geeigneten Fällen unter Wahrung der Interessen der Verletzten beim Ausgleich des verursachten immateriellen und materiellen Schadens durch die Einrichtung zu unterstützen. Hinsichtlich weiterer Einzelheiten wird auf die Gesetzesbegründung zu § 3 (Artikel 1) hingewiesen.

Zu Nummer 5 (§ 6)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an § 5 LStVollzG zur Vereinheitlichung der schleswig-holsteinischen Vollzugsgesetze.

Zu Nummer 6 (Abschnitt 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an Abschnitt 2 des LStVollzG.

Zu Nummer 7 (§ 7)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an § 6 Absatz 2 Satz 2 LStVollzG.

Die Sprachmittlung versteht sich als Oberbegriff für Übersetzungs- und Dolmetschertätigkeit und umfasst damit auch die Übersetzung der Gebärdensprache.

Zu Nummer 8 (§ 8)

Durch die Aufnahme des Begriffs der Delinquenzhypothese in Angleichung an die neuen Regelungen des LStVollzG soll verdeutlicht werden, dass die Erkenntnisse der Delinquenzhypothese auch im Vollzug der Sicherungsverwahrung eine entscheidende Rolle spielen. Zu den Einzelheiten wird auf die Gesetzesbegründung zu § 7 LStVollzG (Artikel 1) hingewiesen.

Zu Nummer 9 (§ 11)

Menschen, die sich weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zuordnen lassen, muss nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Oktober 2017 (1 BvR 2019/16) ermöglicht werden, ihre geschlechtliche Identität „positiv“ eintragen zu lassen. Die Änderungen in § 2 machen daher deutlich, dass es eine ausschließliche Unterscheidung zwischen „männlich“ und „weiblich“ nicht (mehr) gibt.

Auf die Ausführungen in Artikel 1 zu § 11 wird verwiesen.

Zu Nummer 10 und 11 (§§ 13 und 15)

Es handelt sich um sprachliche Folgeänderungen: § 13 Absatz 2 wird an § 15 Absatz 1 LStVollzG angeglichen, Absatz 2 des § 15 entspricht § 17 Absatz 2 und Absatz 8 entspricht § 17 Absatz 3 LStVollzG.

Zu Nummer 12 (§ 15a)

Zur Vereinheitlichung der Gesetzessystematik der Vollzugsgesetze wird die bisher in § 6 getroffene Regelung nunmehr in Abschnitt 4 als § 15a eingefügt und normiert.

Zu Nummer 13 bis 17 (Abschnitt 5 und §§ 22 bis 25)

Die vorgenommenen Änderungen sind redaktionelle Anpassungen an den Abschnitt 5 des LStVollzG. Die Ergänzung in § 22 Absatz 2 bezieht sich auf § 32 Absatz 2 LStVollzG, die Änderungen in § 24 beziehen sich auf § 33 LStVollzG, die Änderungen in § 25 auf § 36 LStVollzG.

Zu Nummer 17 bis 20 (Abschnitt 6 und §§ 27, 29 und 30)

Die in den §§ 26, 29 und 30 vorgenommenen Änderungen dienen der redaktionellen Anpassung an den Abschnitt 7 des LStVollzG. Die Ergänzung in § 27 bezieht sich auf § 41 Satz 2 LStVollzG, die Änderungen in § 29 beziehen sich auf § 43 LStVollzG, die in § 30 auf § 44 LStVollzG.

Zu Nummer 22 (§ 31)

Die Änderung des § 31 dient der redaktionellen Anpassung an § 45 LStVollzG.

Zu Nummer 23 bis 29 (§§ 32, 34 bis 39)

Die in § 32 sowie in den §§ 34 bis 39 vorgenommenen Änderungen dienen ebenfalls den redaktionellen Angleichungen an den Abschnitt 7 des LStVollzG. Die Änderungen in § 32 Absatz 1 beziehen sich auf § 46 Absatz 1 LStVollzG, die Änderungen in § 34 Absatz 1 auf § 48 Absatz 1 LStVollzG, die in § 35 Absatz 2 auf § 49 Absatz 2 LStVollzG, die in § 36 Absatz 2 und 3 auf § 50 Absatz 2 und 3 LStVollzG, die in § 37 Absatz 1 und 2 auf § 51 Absatz 1 und 2, die in § 38 Absatz 2 und 3 auf § 52 Absatz 2 und 3 LStVollzG und die in § 39 auf § 53 LStVollzG.

Zu den Nummern 30 bis 36 (Abschnitt 7 und §§ 40 bis 47)

In Abschnitt 7 werden ebenfalls redaktionelle Angleichungen an das Landesstrafvollzugsgesetz vorgenommen. § 40 beinhaltet Änderungen zur Anpassung an § 54 LStVollzG, § 41 zur Anpassung an § 55 LStVollzG, § 43 eine sprachliche Anpassung an § 57 LStVollzG und § 47 eine Anpassung an § 58 LStVollzG.

Zu den Nummern 37 bis 41 (Abschnitt 8 und §§ 48 bis 51)

In Abschnitt 8 werden in § 48 Absatz 2 Satz 2 redaktionelle Änderungen in Anpassung an § 59 Absatz 2 Satz 2 LStVollzG, in § 49 Absatz 1 redaktionelle Änderungen zur Angleichung an § 60 Absatz 1 LStVollzG, in § 50 Absatz 2 an § 61 LStVollzG und in § 51 Absatz 2 und 4 an § 62 LStVollzG.

Zu den Nummern 42 bis 47 (§ 52, §§ 54 bis 56 und §§ 60, 60a)

Die Änderungen in § 52, §§ 54 bis 56 und in § 60 beruhen ebenfalls auf der Vereinheitlichung mit den Vorschriften des Landesstrafvollzugsgesetzes. Die Anpassung in § 52 Satz 2 bezieht sich auf § 63 Absatz 1 Satz 2 LStVollzG, die Anpassungen des § 54 Absatz 1 und 2 auf § 65 LStVollzG, die des § 55 Absatz 3 auf § 66 Absatz 3 LStVollzG, die des § 56 auf § 67 LStVollzG und die des § 60 Absatz 2 Satz 1 auf § 71 Absatz 2 LStVollzG. Wegen der besonderen Bedeutung des Sports im Justizvollzug ist die neue Vorschrift des § 71a LStVollzG übernommen worden. Auf die dortige Begründung wird verwiesen (s.o. Artikel 1 Nummern 30 und 31).

Zu den Nummern 48 bis 57 (§§ 61 bis 69)

In Abschnitt 10 erfolgen in §§ 61 bis 69 die erforderlichen redaktionellen Änderungen zur Vereinheitlichung mit dem Landesstrafvollzugsgesetz:

§ 61 erfährt eine Angleichung an § 37 LStVollzG, § 63 an § 38 LStVollzG, § 64 an § 72 LStVollzG, § 65 an § 73 LStVollzG, § 66 an § 74 LStVollzG, § 67 an § 75 LStVollzG, § 68 an § 76 LStVollzG und § 69 an § 77 LStVollzG.

Zu den Nummern 58 bis 63 (§§ 71 bis 72a, §§ 74 bis 76)

In Abschnitt 11 „Gesundheitsfürsorge“ erfolgen ebenfalls diverse redaktionelle Angleichungen an das Landesstrafvollzugsgesetz. Im Einzelnen: § 71 wird angepasst an § 79 LStVollzG und § 72 an § 80 LStVollzG. § 72a wird eingefügt in Angleichung an § 81 LStVollzG. § 74 wird angeglichen an § 83 LStVollzG und § 74a wird eingefügt in Anpassung an § 84 LStVollzG. Die Änderungen in den §§ 75 und 76 erfolgen in Angleichung an die Regelungen der §§ 85 und 86 LStVollzG.

Zu den Nummern 64 und 65 (§§ 78 und 79)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen des § 78 an § 88 LStVollzG und des § 79 Absatz 1 und 3 an § 89 Absatz 1 und 3 LStVollzG.

Zu den Nummern 66 bis 73 (§§ 82 bis 84a, §§ 87 bis 89)

Es handelt sich um die erforderlichen Anpassungen an Abschnitt 16 des Landesstrafvollzugsgesetzes. Im Einzelnen erfährt § 82 Absatz 1 und 2 eine Angleichung an § 101 Absatz 1 und 2 LStVollzG, § 83 an § 102 LStVollzG und § 84 an § 103 LStVollzG. Der § 84a wird in Anpassung an §§ 104 LStVollzG eingefügt. § 87 wird der Regelung des § 108 LStVollzG, § 88 der Regelung des § 109 LStVollzG angeglichen. Hier sind insbesondere die Neuerungen für den Bereich der Fixierung zu beachten. Die Fixierung ist die intensivste Form der Freiheitsentziehung und liegt vor, wenn dem betroffenen Menschen seine Bewegungsfreiheit genommen wird. Dabei werden die Fixierungsmaßnahmen in der Praxis in den unterschiedlichsten Formen vorgenommen (1-Punkt- bis 7-Punkt-Fixierung). In Hinblick auf die Beschränkung der körperlichen Bewegungsfreiheit von betroffenen Menschen sowie die Intensität des Eingriffes bestehen zwischen den einzelnen Fixierungsformen nur marginale Unterschiede, sodass die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen – insbesondere der vom BVerfG geforderte Richtervorbehalt - für alle Fixierungsformen gelten. § 88a wird in Angleichung an die Regelung des § 110 LStVollzG eingefügt; § 89 wird an die Regelung des § 111 LStVollzG redaktionell angeglichen.

Zu den Nummern 74 und 75 (§ 90 und § 94)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung des § 90 an § 112 LStVollzG. § 94 wird angeglichen an den neu gefassten § 116 LStVollzG (zur Begründung siehe oben Artikel 1).

Zu den Nummern 76 bis 80 (Abschnitt 15 und §§ 95, 96, 98 und 99)

In § 95 wird eine sprachliche Korrektur vorgenommen und die in den §§ 96, 98 und 99 vorgenommenen Änderungen dienen der redaktionellen Anpassung an Abschnitt 18 des Landesstrafvollzugsgesetzes. § 96 Absatz 2 und 3 werden angepasst an § 117 Absatz 1 und 2 LStVollzG, wobei die Disziplinarmaßnahme des Arrestes bewusst nicht übernommen wird. § 98 Absatz 3 wird angeglichen an § 119 Absatz 3 LStVollzG und § 99 Absatz 1 und 3 wird angeglichen an § 120 Absatz 1 und 4 LStVollzG; in § 99 Absatz 4 wird eine sprachliche Korrektur vorgenommen.

Zu den Nummern 81 und 82 (§ 100 und § 102)

Es handelt sich um die erforderlichen Anpassungen an Abschnitt 19 und 20 des Landesstrafvollzugsgesetzes. § 100 wird angeglichen an § 122 LStVollzG, § 102 an § 125 LStVollzG.

Zu den Nummern 83 bis 86 (Abschnitt 18 und §§ 103, 103a und 104)

Es handelt sich um die erforderlichen Anpassungen an Abschnitt 21 LStVollzG: § 103 wird geändert und angeglichen an § 126 LStVollzG. Nach § 103 wird in Angleichung an § 128 LStVollzG § 103a eingefügt und § 104 wird angeglichen an § 129 LStVollzG.

Zu den Nummern 87 bis 92 (Abschnitt 19 und §§ 105, 107 bis 110)

Im Anschluss an § 104 wird in Angleichung an Aufbau und Struktur des Landesstrafvollzugsgesetzes und den dortigen Abschnitt 22 Abschnitt 19 „Innerer Aufbau, Personal“ eingefügt.

§ 105 Satz 4 wird redaktionell angeglichen an § 134 Absatz 2 Satz 3 LStVollzG. Im Weiteren werden § 107 angepasst an § 135 LStVollzG, § 108 an § 136 LStVollzG, § 109 Absatz 1 an § 139 LStVollzG und § 110 an § 140 LStVollzG.

Zu den Nummern 93 bis 96 (Abschnitt 20, §§ 111 bis 113)

Die in den §§ 111 bis 113 vorgenommenen Änderungen dienen der redaktionellen Anpassung an Abschnitt 23 LStVollzG. Im Einzelnen erfährt § 111 Absatz 1 eine Änderung und Angleichung an § 141 Absatz 1, § 112 Absatz 1 an § 142 Absatz 1 und § 113 an § 143 LStVollzG.

Zu den Nummern 97 und 98 (Abschnitte 21 und 22)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen an die veränderte Nummerierung der Abschnitte.

Zu Nummern 99 (§ 126)

§ 126 wird in Anlehnung an die Neufassung des § 147 LStVollzG neu gefasst.

V. Zu Artikel 5

Änderung des Jugendarrestvollzugsgesetzes

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht an die vorgenommenen Änderungen im Regelungstext.

Zu Nummer 2 (§ 1)

In § 1 wird der Begriff der „Anstalt“ neu definiert um hervorzuheben, dass der Jugendarrest nicht nur in einer eigenständigen Jugendarrestanstalt, sondern auch in anderen Arresteinrichtungen des Landes durchgeführt werden kann (siehe auch § 61 Absatz 1 und 3). Zur besseren Lesbarkeit wird – wie in den übrigen Vollzugsgesetzen des Landes - im Folgenden die Bezeichnung „Anstalt“ beibehalten.

Zu Nummer 3 (§ 9a)

Bedürftigen Jugendlichen können die Kosten für die Fahrt zum Arrestantritt ganz oder teilweise erstattet werden. Darüber hinaus kann – angleichend an die Regelung des § 60 Absatz 4 LStVollzG - eine Entlassungsbeihilfe in Form eines Reisekostenzuschusses oder einer sonstigen Unterstützung gewährt werden.

Zu Nummer 4 (§ 17a)

Durch das Gesetz zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten vom 04.09.2012 (BGBl. I, S.1854) ist der Anwendungsbereich des Jugendarrestes durch die Einführung des sog. Warnschussarrestes in einem neuen § 16a JGG dahingehend erweitert worden, dass Jugendarrest auch neben einer Jugendstrafe verhängt werden kann, deren Vollstreckung oder Verhängung zur Bewährung ausgesetzt werden kann. § 17a normiert diese zusätzliche Form des Arrestes.

Absatz 1 stellt klar, dass sich die Gestaltung des Arrestes und seine Einzelmaßnahmen auch an den in § 16a Absatz 1 Nummer 1 bis 3 des Jugendgerichtsgesetzes genannten Anordnungsgründen zu orientieren haben. Wird die Verhängung oder die Vollstreckung der Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt, so kann nach § 16a Absatz 1 des Jugendgerichtsgesetzes abweichend von § 13 Absatz 1 des Jugendgerichtsgesetzes daneben Jugendarrest verhängt werden, wenn dies

- 1) unter Berücksichtigung der Belehrung über die Bedeutung der Aussetzung zur Bewährung und unter Berücksichtigung der Möglichkeit von Weisungen und Auflagen geboten ist, um dem Jugendlichen seine Verantwortlichkeit für das begangene Unrecht und die Folgen weiterer Straftaten zu verdeutlichen,

- 2) geboten ist, um den Jugendlichen zunächst für eine begrenzte Zeit aus einem Lebensumfeld mit schädlichen Einflüssen herauszunehmen und durch die Behandlung im Vollzug des Jugendarrestes auf die Bewährungszeit vorzubereiten, oder
- 3) geboten ist, um im Vollzug des Jugendarrestes eine nachdrücklichere erzieherische Einwirkung auf den Jugendlichen zu erreichen oder um dadurch bessere Erfolgsaussichten für eine erzieherische Einwirkung in der Bewährungszeit zu schaffen.

Der Arrest soll dazu genutzt werden, eine erfolgreiche Bewältigung der Bewährungszeit zu fördern. Dazu gehört neben der entsprechenden Ausgestaltung des Vollzuges auch eine möglichst nahtlose Anschlussbetreuung durch die Jugendgerichtshilfe oder die Bewährungshilfe. Eine enge Zusammenarbeit der Anstalt mit diesen beiden Einrichtungen ist daher anzustreben. Absatz 2 verpflichtet die Bewährungshilfe bereits während des Vollzuges zu einer Zusammenarbeit, um eine bestmögliche Vorbereitung der Bewährungszeit nach dem Arrestvollzug zu gewährleisten.

Absatz 3 regelt Besonderheiten bei den Außenkontakten, wenn der Arrest verhängt wurde, um die Jugendlichen für eine begrenzte Zeit aus einem Lebensumfeld mit schädlichen Einflüssen herauszunehmen.

Absatz 4 berücksichtigt, dass der Arrest auch in der Form von Kurz- und Freizeitarrest angeordnet werden kann. Insoweit findet zusätzlich § 16 Anwendung.

Zu Nummer 5 (§ 22)

Für den praktisch bedeutsamen Fall der Ausantwortung von Jugendlichen zum Zwecke der Beschaffung von Ausweispapieren/Heimreisedokumenten und der Koordinierung aufenthaltsbeendender Maßnahmen wird – entsprechend der Regelung des § 58 Absatz 3 LStVollzG - das Ausländerangelegenheiten (das mit Wirkung vom 31. Juli 2020 in Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge umbenannt worden ist (GVOBl. Schl.-H. 2020 S. 443) - das gemäß § 4 der Landesverordnung zur Regelung von Aufgaben und Zuständigkeiten der Ausländerbehörden und bei der Aufnahme von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern sowie ausländischen Flüchtlingen und zur Einrichtung und dem Verfahren einer Härtefallkommission (Ausländer- und Aufnahmeverordnung – AuslAufnVO) insoweit landesweite Koordinierungsstelle ist – in die Vorschrift aufgenommen. Zur Durchführung dieser Aufgabe bedient sich das Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge im Wege der Amtshilfe der Polizei, die dem Landesamt hierfür Vollzugskräfte zugeordnet hat.

Zu Nummer 6 (§ 28)

Zu Buchstabe a

Absatz 1 enthält eine Ermächtigungsgrundlage zur Absuchung und Durchsuchung von Besucherinnen und Besuchern und ihrer mitgeführten Sachen, um zu verhindern, dass unerlaubt Gegenstände in die Arrestanstalt eingebracht werden.

Das Absuchen mit technischen Mitteln oder sonstigen Hilfsmitteln (z.B. mittels Detektorrahmen, Handdetektorsonde oder Spürhund) dient insbesondere dem Auffinden von Metallgegenständen und verbotenen Substanzen. Eine Absuchung als Suche ober- und außerhalb der Kleidung stellt gegenüber einer Durchsuchung das mildere Mittel dar und ist deshalb stets vorzuschalten. Es handelt sich um eine allgemeine Überwachungsmaßnahme mit geringerer Eingriffsqualität als die Durchsuchung, die insbesondere nicht in den Intimbereich der Besucherin oder des Besuchers eingreift und deshalb auch von Bediensteten des jeweils anderen Geschlechts vorgenommen werden darf; das Schamgefühl ist zu schonen.

Der Begriff der Durchsuchung entspricht grundsätzlich dem des Polizei- und Strafprozessrechts. Danach besteht das Durchsuchen von Personen im Suchen nach Sachen oder Spuren in oder unter der Kleidung sowie auf der Körperoberfläche und in Körperhöhlen und Körperöffnungen, die ohne Eingriff mit medizinischen Hilfsmitteln zu sehen sind. Die Vornahme der Durchsuchung liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Anstalt. Zulässig sind technische oder sonstige Hilfsmittel wie z.B. Lupen, Spiegel, Taschenlampen, Spürhunde, Handsonden mit Körperkontakt oder Teststreifen für die Haut (Drogen). Eine Durchsuchung ermöglicht das Auffinden von Gegenständen unabhängig von deren Beschaffenheit. Die Durchsuchung einer Person wird von der durchsuchten Person häufig als unangenehm empfunden und erfordert Zeit und Personal; es ist sicherzustellen, dass die Kontrolle von Besucherinnen und Besuchern so gründlich wie möglich, aber auch so effizient wie möglich, mit niedrigen Risiken für die Bediensteten und unter Beachtung des Schamgefühls durchgeführt wird.

Nach Nummer 54.5 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze dürfen Durchsuchungen von Personen und damit auch von Besucherinnen und Besuchern nur von Bediensteten desselben Geschlechts vorgenommen werden. Das Personal ist dahingehend auszubilden, diese Durchsuchungen in einer Weise vorzunehmen, dass jeder Versuch, zu fliehen oder Schmuggelware zu verstecken, entdeckt und verhindert wird unter gleichzeitiger Achtung der Würde der durchsuchten Personen und ihres persönlichen Besitzes (Nummer 54.3). Dementsprechend darf nach Absatz 2 Satz 1 die Durchsuchung weiblicher Besucherinnen nur durch weibliche Bedienstete, die Durchsuchung männlicher Besucher nur durch männliche Bedienstete erfolgen. Die Sätze 2 bis 4 tragen dem geänderten Personenstandsrecht Rechnung (siehe dazu im Einzelnen die Begründung zu den §§ 2 und 11). Danach muss auch eine Regelung für Besuchende geschaffen werden, die sich weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen. Aufgrund der vermutlich geringen Anzahl der betroffenen Personen wird dieser Personengruppe nach Satz 2 ein Wahlrecht eingeräumt, die Durchsuchung einer Person weiblichen oder männlichen Geschlechts zu übertragen. Auf diese Weise wird den individuellen Befindlichkeiten der Betroffenen Rechnung getragen. Die Hinweispflicht wird in Satz 3 zwingend begründet und trägt dem Umstand Rechnung, dass die Regelungen des Absatzes 2 Satz 1 und 2 weitgehend unbekannt

sein dürften. Die Dokumentationspflicht bindet die betroffene Person an ihre Entscheidung und dient der Handlungssicherheit der Anstalten. Sofern das Wahlrecht nicht ausgeübt wird, entscheidet die Anstalt unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nach billigem Ermessen.

Absatz 3 räumt das in Absatz 2 normierte Wahlrecht auch weiblichen und männlichen Besuchern ein, sofern sie hierfür ein berechtigtes Interesse darlegen. Als berechtigtes Interesse kommt beispielsweise der vorangegangene Missbrauch durch eine Person gleichen Geschlechts, die den Wunsch Durchsichtung durch Bedienstete des anderen Geschlechts auslösen kann, in Betracht (vgl. hierzu Hadamitzky in Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung, 8. Auflage 2019, § 81d Rn. 2).

Absatz 4 stellt heraus, dass bei jeder Durchsichtung das Schamgefühl zu beachten und zu schonen ist.

Zu Buchstabe b

Entsprechend der in den Absätzen 1 bis 4 vorgenommenen Änderungen ändert sich die Nummerierung der nachfolgenden Absatzbezeichnungen.

Zu Nummern 7 und 8 (§§ 30 und 31)

Es handelt sich um redaktionelle Angleichungen an die geänderte Paragrafenfolge im Jugendstrafvollzugsgesetz.

Zu Nummer 9 (Abschnitt XI)

In Angleichung an das Landesstrafvollzugsgesetz wird ein eigener Abschnitt zu Sicherheit und Ordnung eingefügt, der den neu eingefügten § 39a sowie die §§ 39 bis 42 enthält.

Zu Nummer 10 (§ 39a)

§ 39a übernimmt die Regelung des § 104 LStVollzG.

Die Regelung ermöglicht den Betrieb technischer Geräte zur „Störung“ von Frequenzen, die der Herstellung unerlaubter Telekommunikation dienen. Satz 3 bestimmt ausdrücklich, dass die Telekommunikation außerhalb des Geländes der Anstalten nicht beeinträchtigt werden darf.

Zu Nummern 11, 13 bis 16, 19 und 20

Es handelt sich um ein redaktionelles Aufrücken der Folge der Abschnitte.

Zu Nummer 12 (§ 46)

Die Bediensteten tragen nach § 36 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG), der unmittelbar auch für Landesbeamtinnen und Landesbeamte gilt, die persönliche Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der von ihnen durchgeführten Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs. § 97 StVollzG trifft in Verbindung mit § 178 Absatz 1 StVollzG für den Jugendarrestvollzug Regelungen für das Handeln von Bediensteten auf Anordnung von Vorgesetzten oder sonst dazu befugten Personen im Rahmen der Anwendung unmittelbaren Zwangs. Neben den dort gegen die Durchführung unmittelbaren Zwangs geregelten Widerstandsrechten (Absatz 1) und Widerstandspflichten (Absatz 2) der Bediensteten ist im Übrigen abweichend von § 36 Absatz 2 und 3 BeamStG nur die Pflicht zur Geltendmachung von Rechtsbedenken hinsichtlich der Anordnung gegenüber der unmittelbar anordnenden Person (Absatz 3) vorgesehen. Die vom Beamtenstatusgesetz abweichende Regelung ist erforderlich, um die zeitnahe und effektive Umsetzung von unmittelbarem Zwang durch Bedienstete gewährleisten zu können. Für eine landesrechtliche Regelung dieser Materie ist daneben kein Raum. Über Artikel 72 Absatz 1, Artikel 74 Absatz 1 Nummer 27 GG liegt die Gesetzgebungskompetenz insoweit beim Bund, von der er in § 62 Absatz 10 BeamStG Gebrauch gemacht hat und die entsprechenden Folgeänderungen durch Verweis auf die nicht geltenden abweichenden Regelungen in § 36 Absatz 2 und 3 BeamStG vorgenommen hat.

Zu Nummer 14 (Datenschutzrecht)

Die Vorschriften zum Datenschutzrecht (bisher Abschnitt XIII, nunmehr Abschnitt XIV, §§ 50 bis 58) werden aufgehoben, da diese Materien nun im Justizvollzugsdatenschutzgesetz geregelt sind.

Zu Nummer 17 (§ 61)

Durch die Neufassung des Titels zu § 61 wird die Überschrift verallgemeinert, um die Formen des gesamten Jugendarrestvollzuges zu umfassen.

Die Vorschrift stellt in Absatz 1 sicher, dass der Jugendarrest grundsätzlich in der Anstalt (also entweder in einer eigenständigen Jugendarrestanstalt oder in baulich abgetrennten Vollzugsbereichen getrennt von anderen Formen des Justizvollzuges, vgl. § 1 Satz 2) durchgeführt wird. Durch die Regelung wird klargestellt, dass der Jugendarrest auch künftig baulich und räumlich getrennt von Strafgefangenen oder Gefangenen anderer Haftarten zu vollziehen ist. Gleichwohl wird damit eine Verflechtung mit dem übrigen Justizvollzug nicht ausgeschlossen. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass

der Jugendarrest in Schleswig-Holstein auf Grund der Belegungszahlen immer eine relativ kleine Vollzugseinheit bleiben wird, erscheint die organisatorische Unterstützung durch größere und entsprechend leistungsfähigere Einheiten sinnvoll. Dies bezieht die gemeinschaftliche Nutzung von Verwaltungs- und Funktionsbereichen anderer Vollzugsformen ein. Darüber hinaus können die Arrestierten insbesondere von den Sport- und Freizeitangeboten der größeren Anstalten profitieren.

Nach Absatz 2 ist eine gleichzeitige Nutzung der Anstalt für den Vollzug von Straftaft, Untersuchungshaft oder Maßregeln der Besserung und Sicherung ebenso ausgeschlossen wie der Vollzug von Jugendarrest in Einrichtungen, in denen derartige Freiheitsentziehungen vollzogen werden. Auch der Vollzug anderer gerichtlich angeordneter freiheitsentziehender Maßnahmen in der Anstalt ist grundsätzlich nicht zulässig. Eine Abweichung hiervon ist nur in besonderen begründeten Einzelfällen des Jugendvollzuges erlaubt.

Absatz 3 greift die Regelung des § 61 Absatz 4 JAVollzG in der bisherigen Fassung auf. Er ermöglicht den Vollzug des Jugendarrestes in freien Formen und bildet hierfür die rechtliche Grundlage. Dem Konzept der konsequent erzieherischen Ausgestaltung des Arrestvollzuges entsprechend öffnet sich der Entwurf für eine weitere Differenzierung und bietet die Möglichkeit, Jugendliche noch individueller und effektiver zu fördern. Der Entwurf vermeidet bewusst eine Festlegung auf bestimmte Einrichtungsarten und die Benennung besonders geeigneter Personengruppen. Er gibt dadurch Raum für die Entwicklung alternativer Vollzugsformen.

Zu Nummer 18 (§ 62)

Die bisherige Regelung des § 61 Absatz 3 JAVollzG wird aufgrund des sachlichen Zusammenhangs aus der Vorschrift des § 61 herausgenommen und wortgleich als Absatz 2 in § 62 übernommen. Sie regelt, dass die Räumlichkeiten in der Anstalt jugendgerecht und ihrer Nutzung entsprechend (Aufenthalt während der Ruhezeit, der Freizeit, Gemeinschafts- sowie Besuchsräume) auszustatten sind.

Zu Nummer 21 (§ 70)

Der Gesetzestext wurde angepasst an die ebenso geänderte Vorschrift des Landesstrafvollzugsgesetzes.

VI. Zu Artikel 6

Schleswig-Holsteinisches Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten im Justizvollzug (Justizvollzugsdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein – JVoLLzDSG SH)

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

Zu § 1 Anwendungsbereich

Die Bestimmung regelt den Anwendungsbereich des Gesetzes und definiert wesentliche vollzugliche Begriffe. Sie greift § 1 Absatz 1 und 2 JVoLLzDSG SH in der bisherigen Fassung auf.

Nach Absatz 1 umfasst der Anwendungsbereich des Gesetzes die Verarbeitung personenbezogener Daten im gesamten der Gesetzgebungskompetenz der Länder unterfallenden Justizvollzug. So regelt dieses Gesetz die gesamte Materie des Datenschutzes für den Justizvollzug in Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 bereichsspezifisch abschließend und einheitlich. § 65 sieht ergänzend die Anwendung weiterer Bestimmungen des allgemeinen Datenschutzrechts vor. Nummer 1 benennt die klassischen Haft- und Unterbringungsarten im Justizvollzug, Nummer 2 enthält eine Aufzählung der Haftarten, die dem Vollzug der Untersuchungshaft entsprechen. Auf die Zivilhaft ist dieses Gesetz wegen der fehlenden Gesetzgebungsbefugnis der Länder für diese Materie nicht anwendbar. Für diese Haft nach § 171 StVoLLzG gelten die datenschutzrechtlichen Regelungen des Strafvollzugsgesetzes des Bundes ergänzt um die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I Seite 2097) und der Verordnung (EU) 2016/679.

Absatz 2 definiert den in Absatz 1 verwendeten Begriff der Justizvollzugsbehörden und führt aus Gründen der besseren Lesbarkeit des Gesetzestextes die verkürzten Begriffe „Anstalten“ und „Aufsichtsbehörde“ ein. Das für den Justizvollzug zuständige Ministerium ist – der Terminologie der Justizvollzugsgesetze des Landes folgend und damit abweichend von der Definition des Artikels 3 Nummer 15 der Richtlinie (EU) 2016/680 – hier weiterhin „Aufsichtsbehörde“.

Zu § 2 Begriffsbestimmungen

Die Bestimmung definiert wesentliche vollzugliche und datenschutzrechtliche Begriffe, um die Lesbarkeit des Gesetzes und die einheitliche Handhabung der Bestimmungen zu erleichtern. Einige Begriffsbestimmungen dienen der Umsetzung von Artikel 3 der Richtlinie (EU) 2016/680. In den Nummern 3, 5 bis 7, 9 bis 13 und 15 bis 18 werden die Begriffsbestimmungen der Richtlinie (EU) 2016/680 unverändert übernommen.

Nummer 1 definiert den Begriff „Gefangene“ als alle Personen, die sich im Vollzug der in § 1 Absatz 1 genannten Vollzugsarten befinden. Diese Personen sind unter dem Begriff „Gefangene“ zusammengefasst, weil sie eine Vielzahl von Regelungen gleichermaßen betrifft.

Nummer 2 definiert die vollzuglichen Zwecke und legt damit den Umfang und die Grenzen der Datenverarbeitung für vollzugliche Zwecke fest. Damit wird Artikel 8 der Richtlinie (EU) 2016/680 umgesetzt, wonach in gesetzlichen Regelungen unter anderem die Zwecke der Datenverarbeitung anzugeben sind. Erfolgt die Datenverarbeitung zu den genannten Zwecken, unterfällt sie stets dem Anwendungsbereich dieses Gesetzes (vgl. Erwägungsgrund 29 der Richtlinie (EU) 2016/680).

Nummer 2a bezeichnet den vollzuglichen Zweck der Resozialisierung, also die Befähigung der Gefangenen in Zukunft ein Leben in sozialer Verantwortung ohne Straftaten zu führen. Dieser Vollzugszweck ist sowohl völker- und europarechtlich verankert (vgl. Regel Nummer 88 der VN-Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen, „Nelson-Mandela-Regeln“ und Nummer 102.1 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze) als auch auf nationaler Ebene verfassungsrechtlich geboten. Dies umfasst auch die Gesundheitsfürsorge, Beschäftigung sowie alle weiteren mit der Freiheitsentziehung in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Aspekte.

Nummer 2b definiert den Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten der Gefangenen als weiteren vollzuglichen Zweck. Dies bezieht sich unmittelbar auf die Haftzeit, als auch auf die Zeit nach der Entlassung. Nummer 2a und 2b sind im Zusammenhang zu sehen. Zwischen dem Eingliederungsziel des Vollzuges und dem Anliegen, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen, besteht kein Gegensatz. Eine gelungene Resozialisierung gewährleistet zugleich auch den umfassenden Schutz der Allgemeinheit. Beides dient letztlich auch der Sicherheit der Bevölkerung. Der Staat kommt seiner Schutzpflicht insbesondere dadurch nach, dass er die Resozialisierung fördert.

Nummer 2c definiert den Schutz von Leib, Leben und Freiheit der Bediensteten und der Gefangenen durch die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung innerhalb und außerhalb der Anstalt als vollzuglichen Zweck. Der Schutz der Individualrechtsgüter dient gleichzeitig der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung im Vollzug und steht im Einklang mit dem Ziel der Resozialisierung.

Nummer 2d definiert die Mitwirkung des Justizvollzugs an den ihm durch Gesetz übertragenen sonstigen Aufgaben als vollzuglichen Zweck.

Der zweite Halbsatz nach Nummer 2d weist darauf hin, dass der vollzugliche Zweck der Untersuchungshaft in der Sicherung des Strafverfahrens liegt.

Nummer 3 definiert den Begriff der „personenbezogenen Daten“ als alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen (vgl. Erwägungsgrund 21 der Richtlinie (EU) 2016/680) und führt aus Gründen der besseren Lesbarkeit den Begriff „betroffene Person“ ein.

Nummer 4 definiert den Begriff der „Verarbeitung“ mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren und benennt Fallbeispiele (vgl. Erwägungsgrund 34 der Richtlinie (EU) 2016/680). Nummer 4a und 4b benennen die verschiedenen Vorgänge, die unter den Begriff Datenverarbeitung fallen.

Nummer 5 definiert den Begriff der „Einschränkung der Verarbeitung“. Er entspricht dem bisherigen Begriff der „Sperrung“.

Nummer 6 definiert den Begriff des „Profiling“.

Nummer 7 definiert den Begriff der „Pseudonymisierung“.

Nummer 8 definiert den Begriff der „Anonymisierung“. Die Begriffsbestimmung wurde aus § 3 Absatz 6 des Bundesdatenschutzgesetzes a.F. übernommen. Die Grundsätze des Datenschutzes gelten nicht für anonyme Informationen (vgl. Erwägungsgrund 21 der Richtlinie (EU) 2016/680).

Nummer 9 definiert den Begriff des „Dateisystems“. Der Begriff ist technologie-neutral zu verstehen und soll für die automatisierte und die manuelle Verarbeitung gleichermaßen gelten (vgl. Erwägungsgrund 18 der Richtlinie (EU) 2016/680). Der Begriff entspricht der bisherigen Definition des Begriffs „Datei“ nach Artikel 2 Buchstabe c) Richtlinie 95/46/EG und bisher geltendem Datenschutzrecht.

Nummer 10 definiert den Begriff des „Verantwortlichen“ für den Anwendungsbereich dieses Gesetzes. Zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen verlangt die Richtlinie (EU) 2016/680 eine klare Zuständigkeit der Verantwortung für die Datenverarbeitung (vgl. Erwägungsgrund 54 der Richtlinie (EU) 2016/680).

Nummer 11 definiert den Begriff des „Auftragsverarbeiters“ als Datenverarbeiter im Auftrag des Verantwortlichen.

Nummer 12 definiert den Begriff des „Empfängers“.

Nummer 13 definiert den Begriff der „Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten“.

Nummer 14 definiert den aus Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2016/680 übernommenen Begriff der „besonderen Kategorien personenbezogener Daten“. Diese Daten sind auf Grund ihres Inhalts besonders sensibel.

Nummer 15 definiert den Begriff der „genetischen Daten“. Diese gehören zu den besonderen Kategorien personenbezogener Daten nach Nummer 14.

Nummer 16 definiert den Begriff der „biometrischen Daten“. Diese zählen zu den besonderen Kategorien personenbezogener Daten nach Nummer 14.

Nummer 17 definiert den Begriff der „Gesundheitsdaten“. Diese zählen zu den besonderen Kategorien personenbezogener Daten nach Nummer 14.

Nummer 18 definiert den Begriff der „internationalen Organisation“.

Nummer 19 definiert den Begriff der „Einwilligung“, deren Anwendungsbereich und Voraussetzungen in § 4 geregelt sind. In Anlehnung an die Vorgehensweise in § 46 Nummer 17 des Bundesdatenschutzgesetzes wurde die Definition der Einwilligung aus der Verordnung (EU) 2016/679 übernommen. Sie entspricht auch § 21 Nummer 17 des Landesdatenschutzgesetzes.

Nummer 20 definiert den Begriff der „anstaltsfremden Person“.

Nummer 21 und 22 definieren die Begriffe der „öffentlichen Stellen“ und „nichtöffentlichen Stellen“. Die Definitionen wurden aus § 2 Absatz 1, 2 und 4 des Bundesdatenschutzgesetzes übernommen. Die Definition der öffentlichen Stellen wurde um Buchstabe c ergänzt, um deutlich zu machen, dass nicht nur inländische öffentliche Stellen, sondern auch solche anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union von der Definition umfasst sind und eine Übermittlung personenbezogener Daten an diese bei Vorliegen einer entsprechenden Rechtsgrundlage grundsätzlich möglich ist. Dies entspricht der Zielbestimmung von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2016/680. Nichtöffentliche Stellen, die hoheitliche Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, sind öffentliche Stellen. Dies sind beispielsweise die im Justizvollzug tätigen Vertragsärztinnen und -ärzte.

Zu § 3 Grundsätze der Datenverarbeitung

§ 3 Absatz 1 und 2 entspricht im Wesentlichen § 2 Absatz 1 und 2 JVollzDSG SH in der bisherigen Fassung.

Absatz 1 hebt das Recht der Gefangenen und anderer betroffener Personen auf informationelle Selbstbestimmung hervor, das durch dieses Gesetz oder eine andere auf Grund eines Gesetzes erlassene Rechtsvorschrift eingeschränkt wird.

Absatz 2 setzt Artikel 4 der Richtlinie (EU) 2016/680 um. So wird sichergestellt, dass ein möglichst schonender Ausgleich zwischen den Interessen des Justizvollzugs an einer Datenverarbeitung und dem Recht der betroffenen Personen auf informationelle Selbstbestimmung erfolgt. Insbesondere die in Absatz 2 herausgehobenen Möglichkeiten der Anonymisierung und Pseudonymisierung sind geeignete Mittel zum Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung, sofern Daten auch unter Beachtung des Grundsatzes der Datensparsamkeit verarbeitet werden müssen. Von ihnen ist Gebrauch zu machen, sofern der Personenbezug für den konkreten Verarbeitungszweck nicht erforderlich ist.

In Absatz 3 wird Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 umgesetzt. Um die geforderte Unterscheidung zwischen faktenbasierten und einschätzungs-basierten Daten zu ermöglichen, wird eine entsprechende Kennzeichnung vorzunehmen sein, sofern sich nicht – wie es im Justizvollzug häufig der Fall sein wird – bereits aus den Daten selbst ergibt, welcher Kategorie diese zuzuordnen sind. In diesen Fällen ist eine gesonderte Kennzeichnung entbehrlich.

Absatz 4 setzt Artikel 11 der Richtlinie (EU) 2016/680 um und regelt das Verbot automatisierter, insbesondere auf Profiling basierender Einzelentscheidungen. Dadurch wird das Recht betroffener Personen gewahrt, keiner Entscheidung zur Bewertung von sie betreffenden persönlichen Aspekten unterworfen zu werden, die ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung beruht und die nachteilige rechtliche Wirkung für sie entfaltet oder sie in erheblichem Maße beeinträchtigt. Beispiele für eine nachteilige Rechtsfolge können sein die Versagung von vollzugsöffnenden Maßnahmen, die Anordnung von Disziplinarmaßnahmen gegenüber Gefangenen oder die Erteilung eines Besuchsverbots. Interne Zwischenfestlegungen oder Zwischenauswertungen, die Ausfluss automatisierter Prozesse sind, fallen nicht darunter.

Zu § 4 Zulässigkeit der Datenverarbeitung, Einwilligung

Absatz 1 greift § 3 Absatz 1 JVollzDSG SH in der bisherigen Fassung auf und Absatz 8 entspricht § 3 Absatz 3 JVollzDSG SH in der bisherigen Fassung.

Absatz 1 bestimmt grundlegend die Zulässigkeit der Datenverarbeitung durch die Justizvollzugsbehörden und setzt damit den aus dem Rechtsstaatsgebot und der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts folgenden Grundsatz des Vorbehalts des Gesetzes um. Absatz 1 bestimmt als bereichsspezifische Sonderregelung, dass die Justizvollzugsbehörden personenbezogene Daten u.a. nur dann verarbeiten dürfen, wenn dies für den Anwendungsbereich dieses Gesetzes in einer anderen Rechtsvorschrift ausdrücklich erlaubt oder angeordnet ist. Voraussetzung ist, dass eine andere Rechtsvorschrift auf die Verarbeitung personenbezogener Daten Gefangener oder anderer betroffener Personen, die von Justizvollzugsbehörden verarbeitet

worden sind, ausdrücklich Bezug nimmt. Zugleich wird Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 umgesetzt, wonach eine Datenverarbeitung auf eine klare und präzise Rechtsgrundlage gestützt sein muss (vgl. Erwägungsgrund 33 zur Richtlinie (EU) 2016/680).

Aus Erwägungsgrund 35 zur Richtlinie (EU) 2016/680 lässt sich entnehmen, dass eine Einwilligung auch im Geltungsbereich dieser Richtlinie die Grundlage einer Datenverarbeitung sein kann, wenn sichergestellt ist, dass eine echte Wahlfreiheit der betroffenen Person besteht. Der Erwägungsgrund gibt zwar zu erkennen, dass eine solche Wahlfreiheit in Konstellationen zweifelhaft sein kann, in denen eine Behörde die betroffene Person anweisen oder auffordern kann, einer rechtlichen Verpflichtung nachzukommen. Zugleich werden aber auch Konstellationen – auch explizit für den Bereich der Strafvollstreckung – aufgeführt, in denen eine betroffene Person in eine Datenverarbeitung einwilligen kann. Auch wenn in der Richtlinie (EU) 2016/680 außerhalb der Erwägungsgründe eine Einwilligung - anders als in der Verordnung (EU) 2016/679 - nicht mehr erwähnt wird, ist sie daher als Rechtsgrundlage einer Datenverarbeitung möglich. Dies entspricht auch der Wertung des Bundesgesetzgebers, der in § 46 Nummer 17 und in § 51 des Bundesdatenschutzgesetzes gesetzliche Regelungen für die Einwilligung geschaffen hat. Dies gilt auch für den Landesgesetzgeber mit § 21 Nummer 17 des Landesdatenschutzgesetzes. Ein möglicher Fall der Einwilligung von Gefangenen findet sich in § 47 Absatz 2.

Absatz 2 entspricht inhaltlich § 51 Absatz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes und § 27 Absatz 1 des Landesdatenschutzgesetzes. Hier wird Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 mit redaktionellen Anpassungen wiedergegeben.

Absatz 3 entspricht § 51 Absatz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes und § 27 Absatz 2 des Landesdatenschutzgesetzes. Hier wird Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 wiedergegeben.

Absatz 4 entspricht § 51 Absatz 3 des Bundesdatenschutzgesetzes und § 27 Absatz 3 des Landesdatenschutzgesetzes. Hier wird Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 wiedergegeben.

Absatz 5 entspricht im Wesentlichen § 51 Absatz 4 des Bundesdatenschutzgesetzes und § 27 Absatz 4 des Landesdatenschutzgesetzes. In dieser Bestimmung wurde der Ansatz aus § 4a Absatz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes a. F. mit dem Gedanken aus Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 kombiniert. Die Bestimmung stellt heraus, dass für die Beurteilung der Wirksamkeit einer Einwilligung auf die Umstände der Erteilung abzustellen ist. Die Bestimmung des Bundesdatenschutzgesetzes wurde hier noch dahingehend ergänzt, dass bei den Umständen der Erteilung im Anwendungsbereich des hiesigen Gesetzes insbesondere die besondere Situation der Freiheitsentziehung zu berücksichtigen ist. Diese beinhaltet regelmäßig ein besonderes Machtgefälle zwischen den Verantwortlichen der Datenverarbeitung und der betroffenen Person, soweit diese eine oder ein Gefangener ist. Von

einer freiwilligen Erteilung ist aber regelmäßig dann auszugehen, wenn dieses besondere Machtgefälle die Entscheidung der betroffenen Person nicht maßgeblich beeinflusst, insbesondere; wenn für die betroffenen Personen ein rechtlicher oder tatsächlicher Vorteil erreicht wird oder die Justizvollzugsbehörden und die betroffenen Personen gleichgelagerte Interessen verfolgen.

Absatz 6 entspricht § 51 Absatz 5 des Bundesdatenschutzgesetzes, in dem die Regelung des § 4a des Bundesdatenschutzgesetzes a. F. aufgenommen ist. Darüber hinaus entspricht sie auch § 27 Absatz 5 des Landesdatenschutzgesetzes. Damit wird dem in Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Ausdruck gebrachten Erfordernis des besonderen Schutzes besonderer Kategorien personenbezogener Daten entsprochen.

Gemäß Absatz 7 verbleibt auch nach der Verordnung (EU) 2016/679 bei dem Grundsatz, dass die Einwilligung nicht die Geschäftsfähigkeit im Sinne der bürgerlich-rechtlichen Vorschriften, sondern die tatsächliche Einsichtsfähigkeit der betroffenen Person voraussetzt. Diese Frage ist jeweils einzelfallbezogen zu beurteilen.

Gemäß Absatz 8 treten die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter (z. B. Eltern - §§ 1626 und 1629 BGB -, Vormünder - § 1793 BGB - sowie Pflegerinnen und Pfleger - § 1909 -, soweit sich dies aus dem Text der Bestellung ergibt) in die Rechte der von ihnen vertretenen Gefangenen ein, wenn diese nicht die für die Entscheidung notwendige Einsichtsfähigkeit besitzen und vollzugliche Aufgaben hierdurch nicht gefährdet werden. Aus Sicht der betroffenen Gefangenen und des Justizvollzuges sind gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter Dritte. Ihre Einbeziehung kann aber häufig für die Erfüllung vollzuglicher Aufgaben erforderlich sein. Die Bestimmung überträgt daher den Gedanken aus § 67 Jugendgerichtsgesetzes (JGG) auf die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, indem gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter hinsichtlich der genannten Rechte den Gefangenen gleichgestellt werden. Die Einschränkung, dass vollzugliche Aufgaben nicht beeinträchtigt werden dürfen, dient der Vermeidung von Missbrauch.

Zu § 5 Datengeheimnis

§ 5 entspricht im Wesentlichen § 4 JVollzDSG SH in der bisherigen Fassung.

Die Bestimmung übernimmt den Gedanken des § 53 des Bundesdatenschutzgesetzes und des § 29 des Landesdatenschutzgesetzes. Die Bestimmung normiert die Pflicht der in Justizvollzugsbehörden tätigen Personen zur Verschwiegenheit, unabhängig davon, ob die Befassung mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten den Schwerpunkt der Tätigkeit darstellt. Entscheidend ist die faktische Zugangsmöglichkeit, so dass auch externe Personen wie Handwerkerinnen und Handwerker und Reinigungskräfte unter diese Regelung fallen. In Abgrenzung zu § 5 stellt § 19 auf die Übermittlung von Daten an Externe durch die Justizvollzugsbehörden ab.

Nach Absatz 2 endet das Datengeheimnis nicht durch die Beendigung der Tätigkeit und entspricht § 53 Satz 3 des Bundesdatenschutzgesetzes und § 29 Satz 3 des Landesdatenschutzgesetzes.

Abschnitt 2 Erhebung

Zu § 6 Zulässigkeit der Datenerhebung

Die Bestimmung enthält die grundlegende Regelung für die Zulässigkeit der Erhebung personenbezogener Daten durch die Justizvollzugsbehörden.

Nach Absatz 1 ist eine Datenerhebung nur zulässig, soweit sie für vollzugliche Zwecke, die in § 2 Nummer 2 definiert sind, erforderlich ist.

Absatz 2 trägt der besonderen Schutzbedürftigkeit besonderer Kategorien personenbezogener Daten, die in § 2 Nummer 14 – Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2016/680 folgend – definiert sind, Rechnung. Die Daten sind besonders sensibel. Die mit diesen Daten verbundene gesteigerte Persönlichkeitsrelevanz, wie sie auch das Bundesverfassungsgericht betont (BVerfGE 115, 320, 348), und die damit verbundene gesteigerte Intensität von Eingriffen in das Persönlichkeitsrecht der betroffenen Personen lassen eine Verarbeitung dieser Daten nur unter der engen Voraussetzung zu, dass diese zu vollzuglichen Zwecken unbedingt erforderlich ist. „Unbedingt erforderlich“ ist eine Datenübermittlung, wenn sie im konkreten Einzelfall für die jeweilige Zweckerreichung unerlässlich ist.

Zu § 7 Erhebung bei betroffenen Personen

Die Bestimmung regelt die Erhebung von personenbezogenen Daten bei den betroffenen Personen. Absatz 1 stimmt im Wesentlichen mit § 6 Absatz 1 JVollzDSG SH in der bisherigen Fassung und Absatz 2 mit § 6 Absatz 3 JVollzDSG SH in der bisherigen Fassung überein.

Absatz 1 enthält den Grundsatz der Direkterhebung, wonach eine Erhebung personenbezogener Daten grundsätzlich unter der Mitwirkung der betroffenen Person zu erfolgen hat. Damit ist Absatz 1 unmittelbar Ausfluss des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung, da die betroffene Person wissen können soll, wer sich für ihre Daten interessiert.

Absatz 2 regelt die Voraussetzungen, unter denen auch ohne Kenntnis, also ohne Mitwirkung der betroffenen Person, ausnahmsweise eine Erhebung personenbezogener Daten zulässig ist. Diese ist nur zulässig, wenn keine Anhaltspunkte vorliegen,

dass überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen entgegenstehen. Insofern hat eine Abwägung stattzufinden. Als Beispiele für Absatz 2 kommen hier die durch Bedienstete geführten Beobachtungsbögen bei beispielsweise suizidgefährdeten Gefangenen sowie Arbeitsplatzkontrollen im offenen Vollzug bei Freigängerinnen und Freigängern in Betracht.

Zu § 8 Erhebung von Daten über Gefangene bei Dritten

§ 8 greift § 7 JVoIzDSG SH in der bisherigen Fassung auf.

Die Bestimmung regelt in Absatz 1 die Voraussetzungen für die Erhebung personenbezogener Daten über einwilligungsfähige Gefangene ohne deren Kenntnis bei Dritten. Für nicht einwilligungsfähige Gefangene sieht Absatz 2 die Datenerhebung bei den gesetzlichen Vertretern vor.

Die Datenerhebung über Gefangene bei Dritten greift stärker in die Rechte der Gefangenen ein, als dies bei einer Erhebung bei ihnen selbst der Fall wäre. Aus diesem Grunde bindet Absatz 1 diese Art der Erhebung an strenge Voraussetzungen. Der in Absatz 1 genannte Katalog ist abschließend. Durch die Verweisung auf § 6 soll sichergestellt werden, dass dessen Voraussetzungen kumulativ vorliegen, d.h. bei besonderen Kategorien personenbezogener Daten muss die Verarbeitung zu vollzuglichen Zwecken unbedingt erforderlich sein. Zudem müssen die Voraussetzungen des § 7 Absatz 2 vorliegen, da es sich um eine Datenerhebung ohne Kenntnis der betroffenen Person handelt. Sofern eine Datenerhebung bei Dritten mit Kenntnis der Gefangenen erfolgt, ist diese zulässig, sofern die Voraussetzungen des § 6 und eine Alternative aus dem in Absatz 1 aufgeführten Katalog vorliegen.

Absatz 2 erweitert die Erhebungsbefugnis um die Möglichkeit, personenbezogene Daten von Gefangenen ohne ihre Kenntnis bei ihren gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern zu erheben, wenn sie nicht die für die Einwilligung notwendige Einsichtsfähigkeit besitzen. Abhängig von der Kategorie von Daten müssen im Hinblick auf die besondere Kategorie personenbezogener Daten kumulativ noch die Voraussetzungen nach § 6 Absatz 2 vorliegen. Zudem wird durch den Verweis auf § 7 Absatz 2 klargestellt, dass – in Anbetracht dessen, dass es sich um eine Erhebung ohne Kenntnis der betroffenen Person handelt – im Einzelfall eine Abwägungsentscheidung mit den schutzwürdigen Interessen der Gefangenen stattzufinden hat.

Aufgrund der Tatsache, dass die Datenerhebung bei Dritten ohne Kenntnis der Gefangenen einen stärkeren Eingriff in die Rechtsposition der Gefangenen bedeutet, werden nach Absatz 3 nichtöffentliche Stellen darauf hingewiesen, aufgrund welcher Rechtsvorschrift eine Auskunftspflicht besteht, andernfalls wird auf die Freiwilligkeit der Auskunft verwiesen. Nur so ist sichergestellt, dass die nichtöffentlichen Stellen in eigener Verantwortung entscheiden können, ob und in welchem Umfang sie eine Auskunft erteilen wollen oder nicht erteilen.

Die Bestimmung setzt Artikel 6 der Richtlinie (EU) 2016/680 um, der eine Differenzierung nach unterschiedlichen Kategorien betroffener Personen vorgibt.

Zu § 9 Erhebung von Daten über Personen, die nicht Gefangene sind

§ 9 entspricht weitgehend § 8 JVollzDSG SH in der bisherigen Fassung und setzt Artikel 6 der Richtlinie (EU) 2016/680 um.

Die Bestimmung regelt die Erhebung von Daten über Personen, welche keine Gefangenen sind, wie beispielsweise Angehörige, Freunde oder andere nahestehende Personen. Zur Erreichung vollzuglicher Zwecke ist es unumgänglich, mit den Gefangenen ihre Lebenssituation, ihre Kontakte und ihren Umgang zu erörtern. Unvermeidlich muss dabei auch über personenbezogene Daten anderer Personen gesprochen werden.

Absatz 1 ermöglicht sowohl die Erhebung bei den Gefangenen als auch die Erhebung bei Dritten oder Stellen außerhalb des Justizvollzuges. Er enthält neben § 8 eine weitere Durchbrechung des Grundsatzes der Direkterhebung bei den betroffenen Personen, bindet die Erhebung aber an enge Voraussetzungen. Aufgrund der Tatsache, dass die Datenerhebung für die Erreichung der vollzuglichen Zwecke unbedingt erforderlich ist und gleichzeitig eine Abwägung mit den schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen erfolgt, ist gewährleistet, dass sich die Eingriffe in die Rechte Dritter in einem verhältnismäßigen Rahmen halten.

Absatz 2 entspricht § 8 Absatz 3.

Abschnitt 3 Speicherung und Nutzung, Aktenführung

Zu § 10 Speicherung und Nutzung

§ 10 knüpft in weiten Teilen an § 9 JVollzDSG SH in der bisherigen Fassung an.

Absatz 1 enthält den Grundsatz der Zweckbindung für die Speicherung und Nutzung von personenbezogenen Daten nach deren zulässigen Erhebung und dient zudem der Umsetzung des in Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 normierten Erforderlichkeitsprinzips. Danach ist eine Verarbeitung personenbezogener Daten nur zulässig, soweit dies zur Aufgabenerfüllung der zuständigen Justizvollzugsbehörde erforderlich ist. Die Bestimmung enthält auch die Befugnis der Justizvollzugsbehörden, die erhobenen Daten zu einem anderen vollzuglichen Zweck im Sinne des

§ 2 Nummer 2 zu speichern und zu nutzen. Diese Befugnis ist eine Grundvoraussetzung für einen funktionsfähigen Justizvollzug, der die ihm übertragenen gesetzlichen Aufgaben zur Sicherung des Vollzuges und der Behandlung der Gefangenen erfüllen und die Sicherheit in der Anstalt gewährleisten muss. So haben etwa personenbezogene Daten, die aus Gründen der Sicherheit und Ordnung in der Anstalt erhoben wurden, die gleiche hohe Relevanz für die Behandlung der Gefangenen und hätten auch zu diesem vollzuglichen Zweck erhoben werden dürfen. Die Verarbeitung der Daten für diesen anderen vollzuglichen Zweck ist verhältnismäßig und steht in Einklang mit dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung (BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 20. April 2016 - 1 BvR 966/09, 1 BvR 1140/09, Juris Rn. 284 ff.) und Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680. Hinsichtlich besonderer Kategorie personenbezogener Daten muss die Speicherung und Nutzung für vollzugliche Zwecke unbedingt erforderlich sein. Dies dient der Umsetzung von Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2016/680.

Absatz 2 regelt mit abschließendem Katalog die Voraussetzungen dafür, dass die Justizvollzugsbehörden die zulässig erhobenen personenbezogenen Daten auch zu einem anderen Zweck speichern und nutzen dürfen, als zu demjenigen, zu dem sie erhoben worden sind.

Absatz 3 regelt die Speicherung und Nutzung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von § 2 Nummer 14. Die Bestimmung dient damit der Umsetzung von Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2016/680. Dieser sieht vor, dass die Verarbeitung besonders schutzwürdiger Daten nur dann erlaubt ist, wenn dies unbedingt erforderlich ist und geeignete Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person vorgesehen sind. Satz 2 sieht eine Ausnahme zugunsten besonderer Kategorien personenbezogener Daten vor, die einem Amts- oder Berufsgeheimnis unterfallen (insbesondere Gesundheitsdaten) und in einer, eine Verschwiegenheitspflicht begründenden amtlichen oder beruflichen Funktion überlassen worden sind.

Absatz 4 beschränkt die Speicherung und Nutzung von personenbezogenen Daten betroffener Personen, die nicht Gefangene sind und dient der Umsetzung von Artikel 6 der Richtlinie (EU) 2016/680, wonach zwischen verschiedenen Kategorien betroffener Personen zu unterscheiden ist.

Absatz 5 trägt den Erfordernissen der vollzuglichen Praxis Rechnung und entspricht der bisherigen Fassung im JVollzDSG SH. Absatz 5 ist erforderlich, da sich insbesondere bei einer aktenmäßigen Speicherung personenbezogener Daten nicht immer mit verhältnismäßigem Aufwand sicherstellen lässt, dass eine Trennung nach erforderlichen und nicht erforderlichen Daten möglich ist. Nur bei unvertretbarem Aufwand für die Trennung dürfen ausnahmsweise auch nicht für den konkreten Zweck erforderliche Daten gespeichert werden. Als Schranke ist jedoch die zusätzliche Voraussetzung zu beachten, dass das berechtigte Interesse von betroffenen Personen oder Dritten an deren Geheimhaltung offensichtlich überwiegt.

Absatz 6 knüpft an § 9 Absatz 6 JVollzDSG SH in der bisherigen Fassung an. Werden nach Satz 1 personenbezogene Daten ausschließlich zur Datenschutzkontrolle, zur Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebs einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert oder genutzt, greift für diese Daten eine besondere Zweckbindung. Eine zweckändernde Nutzung ist daher nur zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit erlaubt. Satz 2 bezieht sich auf die weitere Verarbeitung von Protokolldaten in automatisierten Datenverarbeitungssystemen.

Zu § 11 Aktenführung

Absatz 1 regelt die Führung von Akten über Gefangene.

Absatz 2 entspricht § 10 JVollzDSG SH in der bisherigen Fassung. Satz 1 trägt der technischen Entwicklung Rechnung und erlaubt ausdrücklich die Führung einer elektronischen Akte. Er bildet damit die gesetzliche Grundlage für diese Art der Aktenführung im Justizvollzug. Nach Satz 2 können Regelungen zur elektronischen Aktenführung durch Rechtsverordnung festgelegt werden.

Abschnitt 4 Übermittlung

Zu § 12 Übermittlung an öffentliche und nichtöffentliche Stellen

§ 12 regelt die Übermittlung personenbezogener Daten an öffentliche und nichtöffentliche Stellen und knüpft in weiten Teilen an § 11 JVollzDSG SH in der bisherigen Fassung an.

Absatz 1 enthält die allgemeine Rechtsgrundlage für die Übermittlung personenbezogener Daten. Er differenziert – anders als die folgenden Absätze – nicht zwischen der Übermittlung an öffentliche und nichtöffentliche Stellen, nach Zweckbindung und Zweckänderung sowie nach besonderen Kategorien personenbezogener Daten und nach sonstigen personenbezogenen Daten. Absatz 1 ist insbesondere die Rechtsgrundlage für den Datenaustausch zwischen Justizvollzugsbehörden im Falle von Verlegungen und Überstellungen von Gefangenen oder bei sonstigen Verwaltungsvorgängen, an denen mehrere Justizvollzugsbehörden beteiligt sind. Dies gilt namentlich für länderübergreifende Vorgänge. Voraussetzung ist, dass die empfangende Behörde die Daten zur Erreichung vollzuglicher Zwecke benötigt. Der Begriff der „vollzuglichen Zwecke“ ist in § 2 Nummer 2 bestimmt. Der in Absatz 1 normierte Erforderlichkeitsgrundsatz dient der Umsetzung von Artikel 8 der Richtlinie (EU) 2016/680 und ist in ihrem Anwendungsbereich europarechtskonform auszulegen. Dabei ist insbesondere auch Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2016/680 zu beachten.

Danach ist die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten nur dann erlaubt, wenn sie unbedingt erforderlich ist.

Absatz 2 führt Fälle auf, in denen eine Übermittlung zulässig erhobener personenbezogener Daten an nichtöffentliche Stellen zulässig ist. Voraussetzung ist, dass die Daten zu Zwecken übermittelt werden, zu denen sie erhoben wurden. Insbesondere die Nutzung von Daten durch private Dritte zu vollzuglichen Zwecken wie Behandlungs-, Beratungs-, Therapie-, und Bildungsmaßnahmen außerhalb der Anstalt ist damit durch § 12 Absatz 2 angesprochen. Absatz 2 Nummer 1 umfasst unter anderem die Datenübermittlung an freie Träger der Straffälligenhilfe. Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe e) erweitert die bisherige landesrechtliche Regelung auf die Inanspruchnahme von Maßnahmen der Entlassungsvorbereitung, des Übergangs in die Freiheit, der Schuldenregulierung, der Entlassung, der Wiedereingliederung, der nachgehenden Betreuung oder des freiwilligen Verbleibs. Hierdurch werden die in der Praxis regelmäßig anfallenden Maßnahmen zur Eingliederung der Gefangenen ergänzend erfasst und eine Datenübermittlung an nichtöffentliche Stellen insoweit ermöglicht.

Die Absätze 3, 4 und 5 regeln die Fälle, in denen der Übermittlungszweck ein anderer ist als der Erhebungszweck. Dabei unterscheiden sich die Voraussetzungen, unter denen eine Übermittlung zulässig ist danach, ob die Übermittlung an öffentliche (Absätze 3 und 4) oder nichtöffentliche Stellen (Absatz 5) erfolgt. Hierbei wird festgeschrieben, dass der Rahmen der Übermittlungszulässigkeit gegenüber öffentlichen Stellen weiter gefasst ist als gegenüber nichtöffentlichen Stellen.

Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 9 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 (Grundsätze der zweckändernden Datenverarbeitung) und ist in ihrem Anwendungsbereich europarechtskonform auszulegen. Eine „andere gesetzliche Bestimmung“ im Sinne von Absatz 3 Nummer 1, welche die zweckändernde Übermittlung personenbezogener Daten an eine öffentliche Stelle erlaubt, kann auch eine solche sein, die der Verordnung (EU) 2016/679 unterfällt. Hiermit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die vielfältigen Datenverarbeitungen des Justizvollzuges je nach Zweck der Datenverarbeitung im Einzelfall entweder der Richtlinie (EU) 680/2016 oder der Verordnung (EU) 2016/679 unterfallen können. Auch in letzterem Fall bedarf es einer gesetzlichen Ermächtigung zur Datenübermittlung an die zuständige öffentliche Stelle. Datenübermittlungen für Gnadensachen nach Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe b) unterfallen nicht dem Unionsrecht. Die Bestimmung bedarf insoweit nicht der europarechtskonformen Auslegung. Datenübermittlungen für die Erfüllung von Aufgaben, die den für Sozialleistungen zuständigen Leistungsträgern durch Rechtsvorschriften übertragen worden sind (Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe d)), für dienstliche Maßnahmen der Bundeswehr im Zusammenhang mit der Aufnahme und Entlassung von Soldatinnen und Soldaten (Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe f)), für asyl- oder ausländerrechtliche Maßnahmen (Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe g)), zur Erfüllung von Aufgaben der Jugendämter (Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe h)), oder zur Durchführung der Besteuerung (Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe i)) unterfallen der

Verordnung (EU) 2016/679 und nicht der Richtlinie (EU) 680/2016. Die Datenübermittlung an öffentliche Stellen zur Erfüllung von Aufgaben der forensischen Ambulanzen, für asylrechtliche Maßnahmen, zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendämter für Fallkonferenzen mit den Sicherheitsbehörden sowie an eine Entziehungsanstalt oder ein psychiatrisches Krankenhaus wurde neu in das Gesetz aufgenommen, um den entsprechenden Bedürfnissen der Praxis Rechnung zu tragen. Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe I regelt eine besondere Übermittlungsbefugnis für den Jugendarrest.

Absatz 4 schränkt die Übermittlungsbefugnis der Justizvollzugsbehörden zu Gunsten Untersuchungsgefangener und der in den in § 1 Absatz 2 Satz 2 genannten Haftarten befindlichen Gefangenen ein, weil für sie die Unschuldsvermutung gilt beziehungsweise eine nur vorläufig zu vollziehende Freiheitsentziehung angeordnet ist. Deshalb hat vor der Übermittlung eine Abwägung mit dem schutzwürdigen Interesse der Untersuchungsgefangenen an dem Ausschluss der Übermittlung stattzufinden. Absatz 4 dient der Umsetzung von Artikel 6 der Richtlinie (EU) 680/2016 (Unterscheidung verschiedener Kategorien betroffener Personen) und ist in deren Anwendungsbereich europarechtskonform auszulegen.

Absatz 5 dient der Umsetzung von Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 9 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie (EU) 680/2016 (Grundsätze der Zweckänderung) und ist in deren Anwendungsbereich europarechtskonform auszulegen.

Wegen der erhöhten Sensibilität der besonderen Kategorien personenbezogener Daten dürfen diese ohne Einwilligung der betroffenen Personen gemäß Absatz 6 nur in den enumerativ genannten Ausnahmefällen übermittelt werden, wobei dieser wiederum zwischen öffentlichen (Nummer 1) und nichtöffentlichen Stellen (Nummer 2) unterscheidet. Die Möglichkeit zur Übermittlung zulässig erhobener besonderer Kategorien personenbezogener Daten an forensische Ambulanzen zum Zweck von Behandlungsmaßnahmen, der Entlassungsvorbereitung und der Nachsorge sowie an eine Entziehungsanstalt oder ein psychiatrisches Krankenhaus wurde ergänzend eingefügt, um einem Bedürfnis der Praxis Rechnung zu tragen. „Unbedingt erforderlich“ im Sinne des Absatzes 6 ist eine Datenübermittlung, wenn sie im konkreten Einzelfall für die jeweilige Zweckerreichung unerlässlich ist.

Absatz 7 trägt dem Umstand Rechnung, dass bei Personen, die keine Gefangenen sind, ein Eingriff durch die Justizvollzugsbehörden in ihr informationelles Selbstbestimmungsrecht besonderes Gewicht hat. Der Verweis in Satz 1 auf Absatz 1 ist verfassungskonform eng im Hinblick auf die in § 10 Absatz 2 Nummer 4 bis 6 oder § 16 dahinterstehenden Rechtsgüter auszulegen. Satz 2 erweitert die Übermittlungsbefugnis der Justizvollzugsbehörden um die Möglichkeit, personenbezogene Daten Dritter zu übermitteln, um die Fahndung nach entwichenen Gefangenen und ihre Festnahme zu ermöglichen. Es handelt sich hier um eine bereichsspezifische Regelung. Bei den zulässig übermittelbaren Daten handelt es sich regelmäßig nur um Mitteilungen über Name und Adresse von Kontaktpersonen. Absatz 7 dient der Umsetzung von Artikel

6 der Richtlinie (EU) 680/2016 (Unterscheidung verschiedener Kategorien betroffener Personen) und ist in deren Anwendungsbereich europarechtskonform auszulegen.

Absatz 8 trägt den Bedürfnissen der vollzuglichen Praxis Rechnung und stellt im Hinblick auf die Interessen und Rechte der betroffenen Personen eine verhältnismäßige Regelung dar. Absatz 8 dient der Umsetzung von Artikel 6 der Richtlinie (EU) 680/2016 (Unterscheidung verschiedener Kategorien betroffener Personen) und ist in deren Anwendungsbereich europarechtskonform auszulegen.

Absatz 9 stellt klar, dass die Übermittlung der dort genannten personenbezogenen Daten nur aufgrund ausdrücklicher gesetzlicher Vorgabe zulässig ist und im Übrigen zu unterbleiben hat, wobei keinerlei Differenzierung zwischen öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen erfolgt.

Zu § 13 Sicherheitsrelevante Erkenntnisse

Zunehmend wird der Justizvollzug auch als Teil der Sicherheitsarchitektur der Länder verstanden. Namentlich der Umgang mit extremistischen Gefangenen und Gefangenen, die der organisierten Kriminalität zuzuordnen sind, stellt die Sicherheitsbehörden und den Justizvollzug vor besondere Herausforderungen. Der Informationsaustausch mit den Sicherheitsbehörden ist hierbei von zentraler Bedeutung, um die Sicherheit der Anstalten zu gewährleisten, um eine auf den einzelnen Gefangenen und seine Bedürfnisse abgestimmte Vollzugs- und Eingliederungsplanung zu ermöglichen, um weitergehende Radikalisierungen und Gefährdungen des Vollzugsziels bei anderen Gefangenen zu verhindern und um die Sicherheitsbehörden bei fortbestehender Gefahr in die Entlassungsvorbereitung einbinden zu können. Namentlich zu nennen sind insoweit die Unterbringung von Gefangenen in einer anderen Abteilung, die Verlegung von Gefangenen, die Veranlassung der Teilnahme an einem Deradikalisierungsprogramm, eine Überwachung von Besuchen, des Schriftverkehrs und der Telekommunikation sowie eine unter Einbeziehung der Sicherheitsbehörden erfolgende Eingliederungsplanung.

Die §§ 13 ff. sind in einem systematischen Zusammenhang mit den §§ 27 f. zu lesen. Letztere ermöglichen es den Justizvollzugsbehörden, die Identität von Gefangenen sicher festzustellen. Hierauf aufbauend ermöglichen dann die §§ 13 ff. speziell den Datenaustausch mit den Sicherheitsbehörden, um weitere Informationen zu den jeweiligen Gefangenen zu erlangen und gegebenenfalls eine hierauf abgestimmte Vollzugsplanung zu ermöglichen. Es besteht insofern ein gestufter Dreiklang aus Feststellung der Identität, gegebenenfalls durchzuführender Sicherheitsanfrage und Fallkonferenz bei fortbestehender Gefährlichkeit. Daneben besteht die Möglichkeit des punktuellen Informationsaustauschs nach den §§ 10 und 12.

Nach Absatz 1 prüfen die Justizvollzugsbehörden nach Maßgabe der §§ 14 und 15, ob sicherheitsrelevante Erkenntnisse über Gefangene und anstaltsfremde Personen,

die Zugang zu den Anstalten begehren, vorliegen. Absatz 1 ist als programmatischer Auftrag vor allem an die Anstalten zu verstehen, bei Gefangenen und anstaltsfremden Personen stets eine sicherheitsbezogene Überprüfung nach § 14 und § 15 vorzunehmen. Davon unberührt bleibt, dass § 14 und § 15 ein Absehen von einer Überprüfung zulassen können, zum Beispiel, wenn die Sicherheitsanfrage im Ermessen der Justizvollzugsbehörden steht. Der Begriff der anstaltsfremden Person ist in § 2 Nummer 20 definiert.

Absatz 2 definiert den Begriff der sicherheitsrelevanten Erkenntnisse. Sicherheitsrelevant sind namentlich Erkenntnisse über extremistische, insbesondere gewaltorientierte Einstellungen oder Kontakte zu derartigen Organisationen, Gruppierungen oder Personen. Gleiches gilt für Kontakte zur organisierten Kriminalität. Die Auflistung ist nicht abschließend; sicherheitsrelevant können beispielsweise auch Erkenntnisse zu psychischen Auffälligkeiten von Gefangenen sein. Die Prüfkompetenz der Anstalten im nachfolgenden § 15 wird dahingehend erweitert, dass nach Absatz 2 Satz 2 bei anstaltsfremden Personen, die an der Eingliederung von Gefangenen mitwirken, auch andere Erkenntnisse über erhebliche strafrechtliche Verurteilungen, eine bestehende Suchtproblematik oder andere für die Beurteilung der Zuverlässigkeit der Personen erhebliche Umstände sicherheitsrelevant sein können.

Zu § 14 Überprüfung Gefangener

Absatz 1 Satz 1 gibt den Justizvollzugsbehörden die Befugnis, sich mit einer Sicherheitsanfrage zu Gefangenen an die Justiz- und Sicherheitsbehörden zu wenden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für eine in einem überschaubaren Zeitraum drohende, einer oder einem Gefangenen zurechenbare Gefahr für die Sicherheit der Anstalt vorliegen.

Die drohende Gefahr begründet die Schwelle für den mit der Sicherheitsanfrage verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der oder des Gefangenen. Die Gefahrenprognose muss tatsächengestützt sein und darf sich nicht auf Vermutungen und allgemeine Erfahrungssätze stützen. Die „drohende Gefahr“ ist der konkreten Gefahr im polizeirechtlichen Sinne vorgelagert. Nicht die Verletzung des Schutzgutes „Sicherheit der Anstalt“ muss drohen, sondern eine Gefahr hierfür („Gefahr der Gefahr“). Es müssen folglich tatsächliche Anhaltspunkte für die Entstehung einer konkreten Gefahr für die Sicherheit der Anstalt bestehen. Der zum Schaden führende Kausalverlauf muss noch nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorhersehbar sein, sofern bereits bestimmte Tatsachen auf eine im Einzelfall drohende Gefahr für die Sicherheit der Anstalt hindeuten. Ausreichend ist, dass ein seiner Art nach konkretisiertes und zeitlich absehbares Geschehen erkennbar ist, aus dem heraus die Verletzung der Sicherheit der Anstalt resultieren könnte. Aufgrund der als Voraussetzung in Satz 1 vorgesehenen „drohenden Gefahr“ sind daher nur relativ diffuse Anhaltspunkte für mögliche Gefahren für eine Sicherheitsanfrage dem-

gegenüber ungenügend. Die Tatsachenlage ist dann häufig durch eine hohe Ambivalenz der Bedeutung einzelner Beobachtungen gekennzeichnet. Die Geschehnisse können in harmlosen Zusammenhängen verbleiben, aber auch den Beginn eines Vorgangs bilden, der in eine Gefahr mündet. Nicht ausreichend für eine Sicherheitsanfrage ist insoweit etwa allein die Erkenntnis, dass sich eine Gefangene oder ein Gefangener zu einem fundamentalistischen Religionsverständnis hingezogen fühlt. Aufgrund der geforderten drohenden Gefahr ist auch eine Datenübermittlung, um überhaupt erst herauszufinden, ob eine Gefahr droht, ausgeschlossen. Die drohende Gefahr muss der oder dem Gefangenen zurechenbar in dem Sinne sein, dass er in die Gefahrenlage als mutmaßlicher Störer „verstrickt ist“. Nach Absatz 1 Satz 1 steht es im Ermessen der Justizvollzugsbehörden („dürfen“) Justiz- und Sicherheitsbehörden bei Vorliegen einer drohenden Gefahr für die Sicherheit der Anstalt um Auskunft zu ersuchen. Zweck der Sicherheitsanfrage und des damit zusammenhängenden Datentransfers ist also der Schutz der Sicherheit der Anstalt vor einer drohenden Gefahr. Zu den Sicherheitsbehörden im Sinne der Bestimmung zählen die Polizeibehörden des Bundes und der Länder, die Verfassungsschutzbehörden der Länder sowie der Bundesnachrichtendienst und der militärische Abschirmdienst. Gleiches gilt für die entsprechenden Sicherheitsbehörden in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Beispiele für Justizbehörden sind Gerichte, die Staatsanwaltschaften oder das Bundesamt für Justiz. Nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 dürfen die Justizvollzugsbehörden insbesondere eine Auskunft nach § 41 Absatz 1 Nummer 1 des Bundeszentralregistergesetzes anfordern. Nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und 3 dürfen auch sicherheitsrelevante Erkenntnisse der Polizeibehörden des Bundes und der Länder und des Landesamtes für Verfassungsschutz angefragt werden. Entsprechend dem „Doppeltürmodell“ des Datenschutzrechtes, wonach es sowohl einer Befugnis für den Datenempfang als auch für die Datenabgabe bedarf, gibt Absatz 1 Satz 1 und 2 nur die Befugnis zu einer Datenanfrage. Absatz 1 Satz 3 konkretisiert den Begriff der drohenden Gefahr nach Absatz 1 Satz 1 dahingehend, dass sich tatsächliche Anhaltspunkte hierfür insbesondere aus Verurteilungen der oder des Gefangenen und aus ihrem oder seinem Verhalten im Vollzug ergeben können. Hiermit sind auch Verurteilungen aus Strafverfahren, die der aktuellen Haft nicht zugrunde liegen, sowie ein Vollzugsverhalten bei früheren Freiheitsstrafen angesprochen. Demgegenüber ist eine drohende Gefahr für die Sicherheit der Anstalt nach den Erfahrungen des Justizvollzugs beispielsweise eher fernliegend bei Gefangenen mit einem hohen Grundalter bei Aufnahme in den Vollzug, bei Gefangenen mit einer Direktaufnahme in den offenen Vollzug und bei Gefangenen, die eine nur kurze Ersatzfreiheitsstrafe zu verbüßen haben.

Absatz 2 konkretisiert den Umfang und den konkreten Ablauf der Sicherheitsanfrage nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und 3. Insoweit wirkt die Bestimmung auch konkretisierend bezogen auf Anfragen bei den Polizeibehörden des Bundes und der Länder nach Absatz 1 Satz 1.

Absatz 3 regelt die mit der Sicherheitsanfrage im Zusammenhang stehende Datenübermittlung durch die Justizvollzugsbehörden an die angefragten Stellen. Das Ersuchen an die angefragten Behörden muss nach Absatz 3 Satz 1 die personenbezogenen Daten, insbesondere die gesicherten Identitätsdaten umfassen. Absatz 3 ist insoweit in einem Zusammenhang mit §§ 27 f. zu lesen, die es den Justizvollzugsbehörden ermöglichen, die Identität von Gefangenen sicher festzustellen. Über die Identitätsdaten hinaus sollen bekannt gewordene Aliaspersonalien, die voraussichtliche Vollzugsdauer sowie das Aktenzeichen der der Vollstreckung zugrundeliegenden Entscheidung mitgeteilt werden, um den angefragten Behörden eine sachhaltige Auskunft zu ermöglichen. Bei der Datenübermittlung nach Absatz 3 ist der enge Zweck der Datenübermittlung, die Anfrage nach sicherheitsrelevanten Erkenntnissen, zu berücksichtigen.

Nach Absatz 4 teilen die beteiligten Behörden den Justizvollzugsbehörden ihre sicherheitsrelevanten Erkenntnisse über Gefangene mit. Der Begriff der „sicherheitsrelevanten Erkenntnisse“ ist in § 13 Absatz 2 näher bestimmt. Für die Polizei- und Verfassungsschutzbehörden des jeweiligen Landes bedeutet diese Norm eine Befugnis zur Datenübermittlung an die jeweiligen Justizvollzugsbehörden. Mangels Gesetzgebungskompetenz ist die Bestimmung für Behörden anderer Länder, des Bundes und der Mitgliedstaaten der europäischen Union als bloßer Programmsatz zu verstehen; hier muss die Befugnis zur Datenübermittlung aus dem jeweiligen Fachrecht folgen.

Erst wenn sich aus den Anfragen nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 1 Satz 2 Hinweise auf eine konkrete Gefahr für die Sicherheit der Anstalt ergeben, steht es im Ermessen der Justizvollzugsbehörden („dürfen“), zusätzliche Auskünfte oder Unterlagen bei den Justiz- und Sicherheitsbehörden einholen. Wie aus der Formulierung „zusätzliche“ hervorgeht, handelt es sich hierbei um Informationen, die über die „sicherheitsrelevanten Erkenntnisse“ des Absatzes 4 hinausgehen. In Bezug auf die nicht näher bezeichneten Justiz- und Sicherheitsbehörden begründet Absatz 5 keine Übermittlungsbefugnis. Diese müssen in deren jeweiligen Fachgesetzen geregelt sein.

Absatz 6 bestimmt, dass die personenbezogenen Daten in gesonderten Akten oder Dateisystemen zu führen, das heißt zu verarbeiten und zu speichern, sind. Hintergrund ist der besondere Schutz dieser Daten, die sensible Informationen enthalten können.

Absatz 7 ermächtigt die Justizvollzugsbehörden, die im Rahmen der Sicherheitsanfrage gewonnenen Erkenntnisse zum Zweck der Vollzugs- und Eingliederungsplanung weiterzuverarbeiten. Zwar werden die Daten von den Anstalten zuvörderst dafür benötigt, Sicherheitsrisiken vor Ort aufzudecken, um ihnen entgegenzutreten zu können. Stellt sich durch eine Sicherheitsanfrage aber heraus, dass Gefangene etwa besondere Radikalisierungstendenzen oder eine besondere Gewaltproblematik aufweisen, muss die Anstalt in die Lage versetzt werden, die betroffenen Gefangenen nicht nur zum Schutz Dritter sicher zu verwahren, sondern sie muss die Erkenntnisse

auch im Besonderen für die weitere Vollzugs- und Eingliederungsplanung nutzen dürfen, nicht nur, um den Gefangenen zu helfen, sondern auch, um den Sicherheitsgefahren nachhaltig begegnen zu können. Beispielhaft zu nennen ist die Vermittlung der oder des Gefangenen in spezifische Maßnahmenangebote zur Deradikalisierung oder zur Auseinandersetzung mit einer Gewaltproblematik. Es entspricht der Aufgabe des Justizvollzuges, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen, indem einer oder einem als gefährlich einzustufenden Gefangenen ein auf sie oder ihn abgestimmtes Behandlungsprogramm angeboten wird. Hierfür müssen die im Rahmen der Sicherheitsanfrage gewonnenen Erkenntnisse weiterverarbeitet werden können. Die Vorgaben zur Löschung der Daten und zu weiteren Rechten der betroffenen Personen folgen aus den übrigen Bestimmungen des Gesetzes.

Zu § 15 Überprüfung anstaltsfremder Personen

Absatz 1 Satz 1 statuiert den Grundsatz, dass anstaltsfremde Personen nur dann in einer Anstalt tätig werden dürfen, wenn keine Sicherheitsbedenken bestehen. Der Begriff der anstaltsfremden Person ist in § 2 Nummer 20 definiert als eine Person, die zu den Justizvollzugsbehörden nicht in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis steht und nicht im Auftrag einer anderen Behörde tätig ist. Wie aus der Formulierung „in der Anstalt tätig werden sollen“ folgt, bezieht sich Satz 1 vor allem auf Fälle, in denen Dritte aus beruflichen Gründen Zugang zur Anstalt begehren. Beispielhaft zu nennen sind insoweit Handwerksbetriebe oder der Anstaltskaufmann. Beispiele für eine nicht-berufliche Tätigkeit sind die Ableistung eines freiwilligen Praktikums oder die Tätigkeit im Rahmen eines Ehrenamtes. Auch Honorarkräfte oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter externer Organisationen und Vereine unterfallen der Regelung. Eine Schlechterstellung anstaltsfremder Personen oder gar ein konkretes Misstrauen ist damit in keiner Weise verbunden, da auch für die eigenen Bediensteten des Vollzuges entsprechendes gilt. Im Ergebnis werden die anstaltsfremden Bediensteten den Anstaltsbediensteten gleichgestellt. Steht die Person zu den Justizvollzugsbehörden in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis oder soll sie im Auftrag einer anderen Behörde in der Anstalt tätig werden, geht das Gesetz von der Fiktion aus, dass keine Sicherheitsbedenken bestehen. Personen, die zu der Anstalt oder der Aufsichtsbehörde nicht in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen und die Anstalt im Auftrag einer anderen Behörde aufsuchen, sind beispielsweise Bewährungshelferinnen und -helfer oder Polizeibeamtinnen und -beamte oder Referendarinnen und Referendare. Absatz 1 Satz 2 stellt klar, dass für den Regelfall („soll“) eine Zuverlässigkeitsprüfung durchzuführen ist. Die Zuverlässigkeitsprüfung soll zur Aufrechterhaltung der Sicherheit der Anstalt erfolgen. Eine Ausnahme von der regelhaft durchzuführenden Zuverlässigkeitsprüfung ist demnach immer dann angezeigt, wenn eine Gefährdung der Sicherheit der Anstalt fernliegend erscheint. Beispielhaft zu nennen sind solche anstaltsfremden Personen, die aufgrund ihrer Stellung und ihrer langjährigen Mitarbeit im Vollzug der Anstaltsleitung gut bekannt sind und denen die Anstalt aus guten Gründen bereits Vertrauen entgegenbringt. Weitere Beispiele sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter privater landeseigener Unternehmen, Bewerberinnen und Bewerber,

die zu Vorstellungsgesprächen in eine Anstalt kommen oder Vertreterinnen oder Vertreter von Unternehmen, die zu Vertragsverhandlungen dort anwesend sind. Die Zuverlässigkeitsprüfung hat mit Einwilligung der betroffenen Person zu erfolgen. Es bedarf daher ihrer zuvor erteilten Zustimmung. Um eine fundierte Entscheidung der oder des Betroffenen zu ermöglichen, sind insbesondere der Anlass der Zuverlässigkeitsprüfung, ihr möglicher Umfang und die etwaigen Folgen einer verweigerter Zustimmung mitzuteilen. Absatz 1 Satz 3 gibt den Justizvollzugsbehörden die Befugnis zur Abfrage personenbezogener Informationen. Hierin eingeschlossen ist die Befugnis zur Übermittlung solcher Informationen, die für eine Zuverlässigkeitsüberprüfung von Polizei- und Verfassungsschutzbehörden notwendig sind, wie insbesondere der Identitätsdaten der anstaltsfremden Person. Die Anfrage bei Drittbehörden steht im Ermessen der Justizvollzugsbehörden („dürfen“). Bei der Ermessensentscheidung und der Anfrage ist der enge Zweck der Zuverlässigkeitsprüfung, die Sicherheit der Anstalt zu gewährleisten, zu berücksichtigen. Absatz 1 Satz 3 gibt nur die Befugnis zur Datenanfrage und zur Übermittlung der hierfür notwendigen Informationen. Gemäß dem „Doppeltürmodell“ des Datenschutzes muss die Befugnis der Drittbehörden zur Datenübermittlung an die Justizvollzugsbehörden aus deren jeweiligem Fachrecht folgen. Absatz 1 Satz 4 konkretisiert den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und erklärt, dass in Eilfällen an die Stelle der Zuverlässigkeitsprüfung die Beaufsichtigung der anstaltsfremden Person treten soll. Auch hiervon darf im Ausnahmefall abgewichen werden („soll“), wenn eine Gefährdung der Sicherheit der Anstalt fernliegend erscheint, beispielsweise weil die Person dem Anstaltspersonal persönlich und als stets zuverlässig mit Blick auf Sicherheitsfragen bekannt ist.

Absatz 2 konkretisiert den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz für die Ermessensentscheidung zur Datenabfrage nach Absatz 1 Satz 3. Danach soll von einem Datenaustausch abgesehen werden, wenn aufgrund des Anlasses, der Art, des Umfangs oder der Dauer des Aufenthalts oder der Tätigkeit in der Anstalt eine Gefahr für die Sicherheit der Anstalt fernliegend ist. Der im Datenaustausch liegende Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung der anstaltsfremden Person ist insoweit mit der prognostisch festzustellenden Gefahr für die Sicherheit der Anstalt abzuwägen. Zu berücksichtigen ist hierbei etwa, ob die anstaltsfremde Person Kontakt zu Gefangenen hat und bei Ehrenamtlichen, mit welchem konkreten Angebot sie in die Anstalt kommen. Bei einer unklaren Ausgangslage darf die Datenabfrage weiterhin erfolgen, da in diesem Fall eine Gefahr für die Sicherheit der Anstalt nicht als fernliegend ausgeschlossen ist. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass eine Zuverlässigkeitsüberprüfung der Justizvollzugsbehörden im Übrigen von Absatz 2 unberührt bleibt.

Absatz 3 hat die Zulassung zum Besuch von Gefangenen und der Anstalt zum Gegenstand. Letzteres umfasst beispielsweise Maßnahmen der Resozialisierungs- und Öffentlichkeitsarbeit, etwa den Anstaltsbesuch, um einer Theaterveranstaltung von Gefangenen beizuwohnen. Anders als bei der Tätigkeit anstaltsfremder Personen steht hier nicht erst die Datenabfrage bei Drittbehörden, sondern bereits die Zuver-

lässigkeitsüberprüfung als solche im Ermessen der Justizvollzugsbehörden („dürfen“). Im Rahmen der Ermessensentscheidung sind die betroffenen Grundrechtspositionen zu berücksichtigen, beim Familienbesuch insbesondere das Grundrecht aus Artikel 6 GG und das aus dem Persönlichkeitsrecht der Gefangenen folgende Resozialisierungsziel. Zu berücksichtigen ist insoweit, dass der Zuverlässigkeitsprüfung eine abschreckende Wirkung zukommen kann. Die Ermessensentscheidung für eine Zuverlässigkeitsüberprüfung von Anstaltsbesucherinnen und -besuchern setzt voraus, dass tatsächliche Anhaltspunkte für eine drohende Gefahr der Sicherheit der Anstalt vorliegen. Die Gefahrenprognose muss also tatsächengestützt sein und darf sich nicht auf Vermutungen und allgemeine Erfahrungssätze stützen. Die „drohende Gefahr“ ist der konkreten Gefahr im polizeirechtlichen Sinne vorgelagert. Nicht die Verletzung des Schutzgutes „Sicherheit der Anstalt“ muss drohen, sondern eine Gefahr hierfür („Gefahr der Gefahr“). Tatsächliche Anhaltspunkte für eine drohende Gefahr der Sicherheit der Anstalt können insbesondere auch darin begründet sein, dass sicherheitsrelevante Erkenntnisse über eine oder einen Gefangenen vorliegen, der besucht werden soll. Die drohende Gefahr muss also nicht notwendigerweise von der Besucherin oder dem Besucher selbst ausgehen. Insoweit steht die Bestimmung in einem systematischen Zusammenhang zu Absatz 3 Satz 3. Absatz 3 dreht das „Regel-Ausnahme-Verhältnis“ der Absätze 1 und 2 insofern um, als die drohende Gefahr positiv festgestellt sein muss, bevor es zur Zuverlässigkeitsüberprüfung und den damit einhergehenden Eingriffen in die Betroffenenrechte kommt; diese unterbleiben nicht erst, wenn eine Gefahr für die Sicherheit der Anstalt als fernliegend ausgeschlossen werden kann. Hintergrund der Regelungssystematik ist, dass der Zugang anstaltsfremder Personen zu einer Anstalt, um dort tätig zu werden, regelmäßig freiwillig erfolgt. Ein Tätigwerden in der Anstalt insbesondere aus beruflichen Gründen gibt darüber hinaus die Möglichkeit zu besonders weitgehenden Einblicken in die Abläufe der Anstalt und ist daher in erhöhtem Maße gefahrgeneigt. Bei Gefangenenbesuchen nach Absatz 3 stehen demgegenüber Grundrechtspositionen der Gefangenen und der Betroffenen im Raum, die über das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung hinausgehen (z. B. Artikel 6 GG) und die einen Besuch de facto als nicht vollständig freiwillig erscheinen lassen. Besuche erfolgen regelmäßig punktuell, beschränkt auf bestimmte Räumlichkeiten und lassen sich oftmals gut überwachen, so dass die Sicherheit der Anstalt vergleichsweise wenig gefährdet wird. Die Zuverlässigkeitsüberprüfung von Besucherinnen und Besuchern hat mit ihrer Einwilligung zu erfolgen. Es bedarf daher ihrer zuvor erteilten Zustimmung. Um eine fundierte Entscheidung der Besucherin oder des Besuchers zu ermöglichen, sind insbesondere der Anlass der Zuverlässigkeitsprüfung, ihr möglicher Umfang und die etwaigen Folgen einer verweigerten Zustimmung mitzuteilen. Absatz 3 Satz 2 verweist auf Absatz 1 Satz 3 und ermächtigt zur Datenabfrage bei Drittbehörden. Die Datenabfrage steht im Ermessen der Justizvollzugsbehörden und ist auf den engen Zweck der Datenübermittlung, die Zuverlässigkeitsüberprüfung, beschränkt. Die Datenübermittlung durch die Justizvollzugsbehörden zum Zweck der Zuverlässigkeitsprüfung dürfte sich regelmäßig auf die Identitätsdaten der Besucherin oder des Besuchers beschränken. Absatz 3 Satz 3 erweitert die Befugnis zur Datenübermittlung an die

Polizeibehörden und die Verfassungsschutzbehörden auf die Informationen, ob und für welche oder welchen Gefangenen die Zulassung zum Besuch begehrt wird.

Absatz 4 konkretisiert den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und nimmt Verteidigerinnen und Verteidiger, Beistände, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare sowie im Rahmen der Überwachung des Schriftwechsels der Gefangenen gesetzlich privilegierte Personen und Stellen von der Zuverlässigkeitsüberprüfung im Rahmen von Gefangenenbesuchen aus (vgl. z. B. § 50 Absatz 2 und 3 LSt-VollzG). Die geschützte Kommunikation der Gefangenen soll auch durch eine etwaig abschreckende Wirkung der Zuverlässigkeitsüberprüfung bei Gefangenenbesuchen nicht beeinträchtigt werden. Zudem gilt es, die genannten Gruppen aufgrund der ihnen zukommenden verfassungsmäßigen Rechte oder ihrer Rechtsstellung von einer Überprüfung auszunehmen.

Absatz 5 regelt die Folgen, wenn die Zuverlässigkeitsüberprüfung von der oder dem Betroffenen verweigert wird oder sich sicherheitsrelevante Erkenntnisse ergeben. Der Person wird nicht oder nur unter Beschränkungen Zutritt zur Anstalt gewährt. Bei der Entscheidung sind die Grundrechtspositionen der Betroffenen zu berücksichtigen, insbesondere die Grundrechte der Gefangenen, der Resozialisierungsauftrag des Justizvollzuges sowie bei Familienbesuchen namentlich das Grundrecht aus Artikel 6 GG. Die betroffenen Rechtspositionen sind mit der festgestellten drohenden Gefahr oder Gefahr für die Sicherheit der Anstalt abzuwägen. Der Begriff der „sicherheitsrelevanten Erkenntnisse“ in Absatz 5 Satz 1 verweist auf § 13 Absatz 2. Absatz 5 verdeutlicht mit der Formulierung „werden [...] sicherheitsrelevante Erkenntnisse bekannt“, dass die Befugnis zur Zuverlässigkeitsprüfung nach Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 2 die Ermächtigung zum Empfang entsprechender Informationen von den angefragten Behörden beinhaltet.

Absatz 6 regelt die Wiederholung der Zuverlässigkeitsüberprüfung. Diese hat im Regelfall zu erfolgen („soll“), wenn neue sicherheitsrelevante Erkenntnisse nach § 13 Absatz 2 vorliegen. Gleiches gilt für den Fall, dass fünf Jahre seit der letzten Zuverlässigkeitsüberprüfung vergangen sind. Die Erforderlichkeit der erneuten Sicherheitsüberprüfung zur Gewährleistung der Sicherheit der Anstalt ist darzulegen. Der Erforderlichkeitsgrundsatz des Absatzes 6 dient der Umsetzung von Artikel 8 der Richtlinie (EU) 2016/680 und ist in deren Anwendungsbereich europarechtskonform auszulegen. Die Löschung der erhobenen Daten richtet sich nach §§ 59 f.

Zu § 16 Fallkonferenzen

§ 16 hat Fallkonferenzen mit den Sicherheitsbehörden zum Gegenstand. Anders als dem punktuellen Datenaustausch wohnt diesen eine Dynamik insofern inne, als auf die jeweils ausgetauschte Information durch die empfangende Behörde unverzüglich reagiert und ihrerseits der jeweils aktuelle Informationsstand mitgeteilt werden kann. Der Informationsaustausch baut hier aufeinander auf und kann dann aus dem Konferenzverlauf heraus an Umfang und Tiefe zunehmen. Fallkonferenzen sind ihrem

Gegenstand nach oftmals nicht auf den bloßen Informationsaustausch begrenzt. Ziel ist es vielmehr, das Vorgehen der beteiligten Behörden untereinander abzustimmen und sich auf ein gemeinsames Vorgehen in der Sache zu einigen. Fallkonferenzen sind für die beteiligten Behörden insofern handlungsleitend. Die ausgetauschten Informationen sind Grundlage für das weitere operative Vorgehen. Die ausgetauschten Informationen dienen unmittelbar zu einem Tätigwerden den betroffenen Personen gegenüber. Sowohl die Dynamik des Informationsaustauschs im Rahmen von Fallkonferenzen als auch ihr handlungsleitender Charakter für die beteiligten Behörden begründen eine erhöhte Eingriffstiefe im Vergleich zum punktuellen Datenaustausch nach § 12. § 16 trägt der besonderen Eingriffstiefe Rechnung und schafft für Fallkonferenzen mit den Polizeibehörden des Bundes und der Länder sowie mit den Verfassungsschutzbehörden der Länder und dem Bundesamt für Verfassungsschutz eine normenklare gesetzliche Regelung mit qualifizierten Eingriffsschwellen für die Übermittlung von Daten. § 16 unterscheidet zwischen Fallkonferenzen mit den Polizeibehörden des Bundes und der Länder (Absatz 1), Fallkonferenzen mit den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder (Absatz 2) und Fallkonferenzen unter gleichzeitiger Beteiligung der Polizeibehörden des Bundes und der Länder und den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder (Absatz 3) und legt hierfür jeweils eigenständige Voraussetzungen fest. Die Norm orientiert sich insoweit an der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum informationellen Trennungsprinzip. Danach unterliegen Regelungen, die den Austausch von Daten der Polizeibehörden und Nachrichtendienste ermöglichen, hinsichtlich des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung gesteigerten verfassungsrechtlichen Anforderungen. Dass die Datenerhebungs- und Datenverarbeitungsbefugnisse der verschiedenen Behörden auf die jeweiligen Aufgaben zugeschnitten und dadurch begrenzt sind, ist von grundrechtlicher Bedeutung. Je verschiedenartiger Aufgaben, Befugnisse und Art der Aufgabenwahrnehmung sind, desto größeres Gewicht hat der Austausch entsprechender Daten (vgl. BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 24. April 2013 - 1 BvR 1215/07).

Absatz 1 Satz 1 ermächtigt die Justizvollzugsbehörden zur Übermittlung personenbezogener Daten an die Polizeibehörden des Bundes und der Länder im Rahmen von Fallkonferenzen. Die Einberufung der Fallkonferenz steht im Ermessen der Justizvollzugsbehörden, wie aus der Formulierung „dürfen“ hervorgeht. Klarstellend wird hervorgehoben, dass Gegenstand der Datenübermittlung auch der voraussichtliche Entlassungszeitpunkt, die voraussichtliche Entlassungsadresse sowie die Vollzugs- und Eingliederungspläne und auch besondere Kategorien personenbezogener Daten sein können. Die letztgenannte Gruppe von Daten ist in § 2 Nummer 14 näher bestimmt. Sofern biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person (§ 2 Nummer 14 Buchstabe c)) ausgetauscht werden, erweitert § 16 Absatz 1 als spezielle Ermächtigungsnorm die Übermittlungsbefugnisse nach § 27 Absatz 3 und 4. Voraussetzung für die Datenübermittlung ist, dass die Informationen zulässig erhoben wurden. Hiermit wird klargestellt, dass eine unzulässige Datenerhebung zu einer Löschung der Daten führen muss und deren weitere Verwendung im Rahmen einer Fallkonferenz ausgeschlossen ist. Als Übermittlungsschwelle nennt Absatz 1

Satz 1 tatsächliche Anhaltspunkte für die fortdauernde Gefährlichkeit der Gefangenen für die Allgemeinheit, einen voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt in nicht mehr als einem Jahr und die Erforderlichkeit zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten von erheblicher Bedeutung. Die Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen. Eine fortdauernde Gefährlichkeit der Gefangenen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ist im Rahmen einer Gefahrenprognose für den Zeitpunkt der Entscheidung festzustellen. Die Prognose muss tatsächengestützt sein und darf nicht allein auf allgemeinen Erfahrungssätzen oder bloßen Vermutungen beruhen. Das Erfordernis der fortdauernden Gefährlichkeit soll einen weitgehenden Gleichlauf mit den Voraussetzungen der Führungsaufsicht gewährleisten (§ 68 StGB). Die Fallkonferenz mit den Polizeibehörden des Bundes und der Länder setzt nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 voraus, dass die betroffenen Personen aller Voraussicht nach in einem Zeitraum von nicht mehr als einem Jahr aus der Haft entlassen werden. Entscheidend ist die Vollzugsplanung im Zeitpunkt der Entscheidung. Die Bestimmung soll einer „Verpolizeilichung“ des Justizvollzuges entgegenwirken. Sie verdeutlicht die Ratio des Absatzes 1 Satz 1, einen Austausch mit den Polizeibehörden und ein mit diesen abgestimmtes Vorgehen zum Zweck einer koordinierten Entlassungsvorbereitung zu ermöglichen. Im Übrigen soll die Vollzugsplanung bei den Justizvollzugsbehörden verbleiben, wie auch Absatz 5 verdeutlicht. Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 verdeutlicht, dass der Informationsaustausch im Rahmen der Fallkonferenz zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten von erheblicher Bedeutung erforderlich sein muss. Die Anforderungen an die Gefahrenprognose der Nummer 1 werden insoweit konkretisiert. Es muss die Gefahr bestehen, dass die Gefangenen weitere Straftaten und nicht nur rechtswidrige Taten begehen werden. Straftaten von erheblicher Bedeutung sind insbesondere Verbrechen sowie schwerwiegende Vergehen. Die Straftat muss mindestens dem Bereich der mittleren Kriminalität zuzurechnen sein, den Rechtsfrieden empfindlich stören und dazu geeignet sein, das Gefühl der Rechtssicherheit der Bevölkerung erheblich zu beeinträchtigen. Entscheidend ist die konkrete Betrachtung im Einzelfall. Die Gefahr von Bagatelldelikten genügt den Anforderungen für eine Fallkonferenz nach § 16 nicht. Absatz 1 Satz 2 erlaubt eine Datenübermittlung im Rahmen einer Fallkonferenz an Polizeibehörden des Bundes und der Länder zur Vorbereitung von Ausführungen, Vorführungen, Ausantwortungen, Überstellungen und Verlegungen. Die im Ermessen der Justizvollzugsbehörde stehende Fallkonferenz dient hier also anders als im Satz 1 nicht der koordinierten Entlassungsvorbereitung, sondern soll die polizeiliche Absicherung der vorgenannten Vorgänge ermöglichen. Der im Vergleich zum Satz 1 begrenzte Zweck der Fallkonferenz ist beim Umfang der Datenübermittlung zu berücksichtigen. Voraussetzung für eine Fallkonferenz nach Satz 2 ist die Gefahr von Entweichungen, Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist, von Selbstverletzungen oder Selbsttötungen. Die Gefahrenprognose muss auf tatsächlichen Anhaltspunkten beruhen. Bloße Erfahrungswerte und Vermutungen sind insoweit unzureichend. Absatz 1 Satz 3 legt für den Regelfall („soll“) fest, dass an den Fallkonferenzen zur Entlassungsvorbereitung nach Satz 1 die Bewährungshilfe und die Führungsaufsichtsstellen zu beteiligen sind. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass im Rahmen der

Fallkonferenz eine Vielzahl von Einschätzungen Berücksichtigung findet, insbesondere auch solche, die nicht in den originären Aufgabenbereich der Polizeibehörden gehören, wie beispielsweise Fragen der sozialen und beruflichen Wiedereingliederung. Als Ausnahme vom Regelfall kann eine Fallkonferenz ohne Bewährungshilfe und Führungsaufsichtsstelle stattfinden, wenn beispielsweise ganz überwiegend hochsensible Daten mit einem spezifischen Sicherheitsbezug ausgetauscht und hierüber weitergehend beraten werden soll. Im Rahmen der Ermessensentscheidung der Justizvollzugsbehörden bedarf eine solche Entscheidung der besonderen Begründung. Absatz 1 Satz 4 ermächtigt die Justizvollzugsbehörden, unter den Voraussetzungen des § 16 Absatz 1 Satz 1 und 2 personenbezogene Daten von den Polizeibehörden des Bundes und der Länder abzufragen und zu erheben. Die Bestimmung soll einer etwaigen „Schieflage“ von Justizvollzug und den Polizeibehörden entgegenwirken, wonach zwar eine Vielzahl von Informationen aus dem Justizvollzug heraus an die Sicherheitsbehörden übermittelt werden, umgekehrt aber nur wenige Informationen von den Sicherheitsbehörden in den Justizvollzug gelangen. Absatz 1 Satz 4 eröffnet den Justizvollzugsbehörden die Möglichkeit, bei den Polizeibehörden des Bundes und der Länder personenbezogene Daten zu erheben, um ihren gesetzlichen Auftrag und die Vollzugsziele insbesondere bei solchen Gefangenen zu erfüllen, die sich bis zuletzt als fortdauernd gefährlich herausgestellt haben. Entsprechend dem „Doppeltürmodell“ des Datenschutzrechts gibt Absatz 1 Satz 4 nur die Befugnis des Justizvollzuges zur Abfrage und Erhebung von Daten. Die Befugnis der Polizeibehörden des Bundes und der Länder zur Datenübermittlung muss aus deren jeweiligem Fachrecht folgen. Gehören die zu übermittelnden Daten zur besonderen Kategorie personenbezogener Daten (§ 2 Nummer 14) ist die Übermittlung an eine andere öffentliche Stelle nach § 12 Absatz 6 Nummer 1 nur unter den Voraussetzungen des § 10 Absatz 3 zulässig. Nach § 10 Absatz 3 muss die Datennutzung für die in § 10 Absatz 2 genannten Zwecke unbedingt erforderlich sein. Nach § 10 Absatz 2 Nummer 2 ist eine zweckändernde Nutzung personenbezogener Daten zulässig, wenn eine Rechtsvorschrift dies ausdrücklich erlaubt oder anordnet. Gehören die zu übermittelnden Daten zur besonderen Kategorie personenbezogener Daten nach § 2 Nummer 14 ist die Übermittlung an die Polizeibehörden des Bundes und der Länder folglich nur dann zulässig, wenn dies zur Zweckerfüllung unbedingt erforderlich ist. Gleiches gilt für die Erhebung solcher Daten bei den Polizeibehörden durch den Justizvollzug, § 8 Absatz 1 i. V. m. § 6 Absatz 2, § 7 Absatz 2.

Absatz 2 Satz 1 ermächtigt die Justizvollzugsbehörden zur Übermittlung personenbezogener Daten an die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder im Rahmen von Fallkonferenzen. Die Einberufung der Fallkonferenz steht im Ermessen der Justizvollzugsbehörden, wie aus der Formulierung „dürfen“ hervorgeht. Absatz 2 Satz 1 ist von seiner Struktur her parallel zum Absatz 1 gefasst, so dass in weiten Teilen auf die vorstehende Begründung verwiesen werden kann. Bei den Schwellen zur Datenübermittlung weicht Absatz 2 von Absatz 1 ab. Absatz 2 trägt damit der Tatsache Rechnung, dass sich die Aufgaben der Polizeibehörden des Bundes und der Länder als Gefahrenabwehrbehörden und die Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder als Inlandsnachrichtendienste (Sammlung und

Auswertung von Informationen) unterscheiden. Polizeibehörden und Verfassungsschutzbehörden sind gemäß dem informationellen Trennungsprinzip getrennt voneinander zu sehen, was der einheitlichen rechtlichen Einordnung als „ein Sicherheitskomplex“ entgegensteht. Absatz 2 spiegelt dies, indem er spezifisch auf die Verfassungsschutzämter zugeschnittene Befugnisse zur Datenübermittlung im Rahmen von Fallkonferenzen festlegt. Nach Absatz 2 Satz 1 dürfen personenbezogene Daten einschließlich solcher besonderer Kategorie an die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder übermittelt werden, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht für Bestrebungen nach § 10 Absatz 2 Nummer 4 begründen, eine damit im Zusammenhang stehende Gefahr für die Sicherheit der Anstalt oder die Erreichung des Vollzugsziels in einem überschaubaren Zeitraum einzutreten droht und wenn dies zur Verhütung der vorgenannten Gefahren unbedingt erforderlich ist. Die Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen. Mit dem Verweis des § 16 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 auf Tätigkeiten oder Bestrebungen nach § 10 Absatz 2 Nummer 4 werden vor allem die dort genannten sicherheitsgefährdenden Tätigkeiten oder Bestrebungen, die durch Anwendung von Gewalt oder hierauf gerichtete Vorbereitungshandlungen gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind, in Bezug genommen. Letztlich sind hiermit alle Bestrebungen gemeint, die den Aufgabenbereich der Verfassungsschutzämter eröffnen. Beispielhaft sind Bestrebungen aus dem Bereich des politischen oder des religiös begründeten Extremismus zu nennen. Der Verdacht für derartige Bestrebungen muss sich auf „bestimmte Tatsachen“ gründen. Vermutungen oder allgemeine Erfahrungssätze sind unzureichend. Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 stellt klar, dass der bloße Verdacht von Tätigkeiten oder Bestrebungen, die in den Aufgabenbereich der Verfassungsschutzämter fallen, für eine Datenübermittlung unzureichend ist. Aufgrund der Tätigkeiten oder Bestrebungen muss entweder eine Gefahr für die Sicherheit der Anstalt oder die Erreichung des Vollzugsziels in einem überschaubaren Zeitraum einzutreten drohen. Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 ist damit der konkreten Gefahr im polizeirechtlichen Sinne vorgelagert. Vorausgesetzt wird vielmehr eine drohende Gefahr („Gefahr der Gefahr“) für die Sicherheit der Anstalt oder die Erreichung eines der Vollzugsziele. Nicht der Schaden am Schutzgut, sondern eine Gefahr hierfür muss einzutreten drohen. Als Schutzgüter nennt Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 die Sicherheit der Anstalt und die Erreichung des Vollzugsziels. Ausgehend vom Vollzugsziel, die oder den Gefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen, kann damit beispielsweise ein Datenaustausch mit den Verfassungsschutzämtern stattfinden, wenn aufgrund einer manifesten Radikalisierung Resozialisierungserfolge nicht festzustellen sind. Die Gefahr für das Schutzgut „Vollzugsziel“ oder „Sicherheit der Anstalt“ muss der Norm nach „in einem überschaubaren Zeitraum“ einzutreten drohen. Es muss sich folglich um ein zeitlich absehbares Geschehen handeln. Nur relativ diffuse Anhaltspunkte für mögliche Gefahren, bei denen die Geschehnisse entweder in harmlosen Zusammenhängen verbleiben, oder auch den Beginn eines Vorgangs bilden können, der in einer Gefahr mündet, sind unzureichend. Allein die Erkenntnis, dass sich eine Person zu einem fundamentalistischen Religionsverständnis hingezogen fühlt, genügt zum Beispiel für die Annahme einer drohenden Gefahr nicht (vgl. BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 20. April

2016 - 1 BvR 966/09 -, Randnummer 113). Ebenfalls unzureichend ist der Austausch personenbezogener Daten mit den Verfassungsschutzbehörden, um überhaupt erst herauszufinden, ob eine drohende Gefahr vorliegt. Die drohende Gefahr ist Voraussetzung für die Fallkonferenz nach § 16 Absatz 2. Bedarf es insoweit einer weitergehenden Aufklärung des Sachverhalts, muss diese durch die Übermittlung nicht personenbezogener Daten erfolgen. Nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 muss die Datenübermittlung zur Verhinderung einer Gefahr für die Sicherheit der Anstalt oder das Erreichen des Vollzugszieles unbedingt erforderlich, das heißt im Sinne der Norm im konkreten Einzelfall unerlässlich sein. Dies ist im Rahmen der Ermessensentscheidung der Justizvollzugsbehörde zu berücksichtigen und steht standardisierten Fallkonferenzen mit den Verfassungsschutzbehörden entgegen. Da es sich bei den Verfassungsschutzbehörden anders als bei den Polizeibehörden nicht um Gefahrenabwehrbehörden handelt, übernimmt Absatz 2 Satz 1 nicht die Jahresfrist bis zur Entlassung des Satz 1 Satz 1 Nummer 2. Fallkonferenzen zum Informationsaustausch mit den Verfassungsschutzbehörden nach Absatz 2 sind daher während des gesamten Vollzuges möglich. Nach Absatz 2 Satz 2 sollen die Bewährungshilfe und die Führungsaufsichtsstellen an der Fallkonferenz beteiligt werden, sofern die Entlassung der Gefangenen in voraussichtlich nicht mehr als einem Jahr bevorsteht. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass im Rahmen der Fallkonferenz eine Vielzahl von Einschätzungen Berücksichtigung findet, wenn die Entlassungsvorbereitung der Gefangenen bereits in Rede steht. Beispielhaft zu nennen sind solche Informationen, die nicht in den originären Aufgabenbereich der Verfassungsschutzbehörden gehören, wie beispielsweise Fragen der sozialen und beruflichen Wiedereingliederung. Als Ausnahme vom Regelfall kann eine Fallkonferenz ohne Bewährungshilfe und Führungsaufsichtsstelle stattfinden, wenn beispielsweise ganz überwiegend hochsensible Daten mit einem spezifischen Sicherheitsbezug ausgetauscht werden sollen und hierüber weitergehend beraten werden soll. Im Rahmen der Ermessensentscheidung der Justizvollzugsbehörden bedarf eine solche Entscheidung der besonderen Begründung. Absatz 2 Satz 3 ermächtigt die Justizvollzugsbehörden, personenbezogene Daten von den Verfassungsschutzämtern des Bundes und der Länder abzufragen und zu erheben. Die Bestimmung soll einer etwaigen „Schieflage“ von Justizvollzug und den Verfassungsschutzbehörden entgegenwirken, wonach zwar eine Vielzahl von Informationen aus dem Justizvollzug heraus an die Sicherheitsbehörden übermittelt werden, umgekehrt aber nur wenige Informationen von den Sicherheitsbehörden in den Justizvollzug gelangen. Absatz 2 Satz 3 eröffnet den Justizvollzugsbehörden die Möglichkeit, bei den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder personenbezogene Informationen zu erheben, um ihren gesetzlichen Auftrag und das Vollzugsziel insbesondere bei solchen Gefangenen zu erfüllen, die sich als extremistisch-gefährlich darstellen. Entsprechend dem „Doppeltürmodell“ des Datenschutzrechts gibt Absatz 2 Satz 3 nur die Befugnis des Justizvollzuges zur Abfrage und Erhebung von Daten. Die Befugnis der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder zur Datenübermittlung muss aus deren jeweiligem Fachrecht folgen.

Absatz 3 ermächtigt die Justizvollzugsbehörden zum gleichzeitigen Austausch personenbezogener Daten mit den Polizeibehörden des Bundes und der Länder und mit

den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder im Rahmen von Fallkonferenzen. Die Einberufung der Fallkonferenz steht im Ermessen der Justizvollzugsbehörden, wie aus der Formulierung „dürfen“ hervorgeht. Bei den Schwellen zur Datenübermittlung weicht Absatz 3 Satz 1 von den Absätzen 1 und 2 ab. Absatz 3 trägt damit der Tatsache Rechnung, dass sich die Aufgaben der Polizeibehörden des Bundes und der Länder als Gefahrenabwehrbehörden und die Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder als Inlandsnachrichtendienste (Sammlung und Auswertung von Informationen) unterscheiden, gemeinsame Fallkonferenzen aber gerade auf einen dynamischen Informationsaustausch über die jeweiligen Behördengrenzen hinweg angelegt sind. Ein Informationsaustausch zwischen Sicherheitsbehörden mit unterschiedlichen Aufgaben, der insbesondere auch den Datenaustausch zwischen Polizei- und Sicherheitsbehörden umfasst, begründet nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts einen Grundrechtseingriff von erhöhtem Gewicht. Dies gilt in verstärktem Maße, wenn die ausgetauschten Informationen – wie bei einer Fallkonferenz regelmäßig üblich – in der Folge von den beteiligten Behörden handlungsleitend genutzt und damit den betroffenen Personen gegenüber zur operativen Anwendung gebracht werden. Der Datenaustausch ist in einem solchen Fall nur ausnahmsweise zulässig. Voraussetzung für die Überwindung des informationellen Trennungsprinzips ist, dass der Zugriff auf und die Nutzung der Daten dem Schutz besonders gewichtiger Rechtsgüter dient. Als Eingriffsschwelle nicht zu beanstanden ist eine gegenwärtige Gefahr für solche Schutzgüter. Die Gefahrenprognose muss durch bestimmte Tatsachen unterlegt sein (vgl. BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 24. April 2013 - 1 BvR 1215/07 -, Randnummern 112 ff., 201 ff.). Absatz 3 Satz 1 Nummern 1 bis 3 konkretisieren die verfassungsrechtlichen Vorgaben an einen Datenaustausch unter Überwindung des informationellen Trennungsprinzips und erlauben gemeinsame Fallkonferenzen von Justizvollzugsbehörden, Polizeibehörden und Verfassungsschutzbehörden, wenn kumulativ eine gegenwärtige Gefahr für Leib, Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person oder Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist, vorliegt, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht für Tätigkeiten oder Bestrebungen nach § 10 Absatz 2 Nummer 4 begründen und wenn der Informationsaustausch zur Gefahrenabwehr unbedingt erforderlich ist. Die Gefahrenprognose und der Verdacht von Tätigkeiten und Bestrebungen nach § 10 Absatz 2 Nummer 4 muss tatsächengestützt sein. Vermutungen und allgemeine Erfahrungssätze sind unzureichend. Gegenwärtig ist eine Gefahr, bei der die Einwirkung des schädigenden Ereignisses bereits begonnen hat oder bei der diese Einwirkung unmittelbar oder in allernächster Zeit mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit bevorsteht. Die Schutzgüter des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 1 sind entsprechend den Bestimmungen des allgemeinen Polizeirechts auszulegen. Mit dem Verweis des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 2 auf Tätigkeiten oder Bestrebungen nach § 10 Absatz 2 Nummer 4 werden vor allem die dort genannten sicherheitsgefährdenden Tätigkeiten oder Bestrebungen, die durch Anwendung von Gewalt oder hierauf gerichtete Vorbereitungshandlungen gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind, in Bezug genommen. Der Informationsaustausch ist nach Ab-

satz 3 Satz 1 Nummer 3 zur Gefahrenabwehr unbedingt erforderlich, wenn er im konkreten Einzelfall hierfür unerlässlich ist. Absatz 3 Satz 2 erklärt Absatz 2 Satz 2 für entsprechend anwendbar. Auch bei gemeinsamen Fallkonferenzen mit Polizeibehörden und Verfassungsschutzbehörden sollen also die Bewährungshilfe und die Führungsaufsichtsstellen beteiligt werden, sofern die Entlassung der oder des Gefangenen in voraussichtlich nicht mehr als einem Jahr bevorsteht. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass im Rahmen der Fallkonferenz eine Vielzahl von Einschätzungen Berücksichtigung findet, wenn die Entlassungsvorbereitung der oder des Gefangenen bereits in Rede steht. Beispielhaft zu nennen sind solche Informationen, die nicht in den originären Aufgabenbereich der Sicherheitsbehörden gehören, wie beispielsweise Fragen der sozialen und beruflichen Wiedereingliederung. Als Ausnahme vom Regelfall kann eine Fallkonferenz ohne Bewährungshilfe und Führungsaufsichtsstelle stattfinden, wenn beispielsweise ganz überwiegend hochsensible Daten mit einem spezifischen Sicherheitsbezug ausgetauscht und hierüber weitergehend beraten werden soll. Absatz 3 Satz 3 ermächtigt die Justizvollzugsbehörden, personenbezogene Daten von den Verfassungsschutzämtern des Bundes und der Länder und von den Polizeibehörden des Bundes und der Länder im Rahmen der gemeinsamen Fallkonferenz abzufragen und zu erheben. Die Bestimmung soll einer etwaigen „Schiefelage“ von Justizvollzug und den Sicherheitsbehörden entgegenwirken, wonach zwar eine Vielzahl von Informationen aus dem Justizvollzug heraus an die Sicherheitsbehörden übermittelt werden, umgekehrt aber nur wenige Informationen von den Sicherheitsbehörden in den Justizvollzug gelangen. Absatz 3 Satz 3 eröffnet den Justizvollzugsbehörden die Möglichkeit, bei den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder und bei den Polizeibehörden des Bundes und der Länder personenbezogene Informationen zu erheben, um ihren gesetzlichen Auftrag und das Vollzugsziel insbesondere bei solchen Gefangenen zu erfüllen, die sich als extremistisch darstellen und von denen zugleich eine gegenwärtige Gefahr für besonders gewichtige Schutzgüter ausgeht. Entsprechend dem „Doppeltürmodell“ des Datenschutzrechts gibt Absatz 3 Satz 3 nur die Befugnis des Justizvollzuges zur Abfrage und Erhebung von Daten. Die Befugnis der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder und der Polizeibehörden des Bundes und der Länder zur Datenübermittlung muss aus deren jeweiligem Fachrecht folgen.

Nach § 16 Absatz 4 sind die wesentlichen Ergebnisse der Fallkonferenz zu dokumentieren. Die Dokumentation muss sachhaltig genug sein, um den erfolgten Datenaustausch und die gegebenenfalls erfolgte Festlegung auf ein einvernehmliches Vorgehen dergestalt nachvollziehen zu können, dass nachträglicher Rechtsschutz und eine nachträgliche Datenschutzkontrolle möglich sind.

§ 16 Absatz 5 stellt klar, dass die Vollzugs- und Eingliederungsplanung den Justizvollzugsbehörden vorbehalten bleibt. Absatz 5 ist in einem systematischen Zusammenhang mit den Absätzen 1 bis 3 zu lesen. Absatz 5 soll einer „Verpolizeilichung“ und einer „Vernachrichtendienstlichung“ des Justizvollzuges entgegenwirken. Er dient der Klarstellung, dass die Fallkonferenzen mit Polizeibehörden und Verfassungsschutzbehörden den Resozialisierungsauftrag des Justizvollzuges und dessen

Verankerung bei den Justizvollzugsbehörden nicht in Frage stellen. Das Entscheidungsrecht über die Vollzugs- und Eingliederungsplanung liegt bei den Justizvollzugsbehörden und steht nicht unter einem etwaigen Primat oder Vorbehalt der Sicherheitsbehörden. Diese werden nur im konkreten Einzelfall und insoweit im Rahmen von Fallkonferenzen beteiligt, als es ihren gesetzlichen Aufgaben entspricht und die jeweiligen Voraussetzungen zur Datenübermittlung erfüllt sind.

Zu § 17 Weitere Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Datenverarbeitung mit den Sicherheitsbehörden

Mit dem Urteil vom 20. April 2016 betreffend Regelungen des Bundeskriminalamtgesetzes hat das Bundesverfassungsgericht seine Rechtsprechung zur Datenerhebung und Datenweitergabe zusammengefasst, konsolidiert und fortentwickelt (vgl. BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 20. April 2016 - 1 BvR 966/09, Randnummer 292, m. w. N.). Der neue § 17 setzt das vom Bundesverfassungsgericht in der Entscheidung für den Datenaustausch mit den Sicherheitsbehörden konkretisierte Kriterium der hypothetischen Datenneuerhebung für den Bereich des Justizvollzuges um. Hintergrund hierfür ist die Erwägung, dass ein Datenaustausch nicht nur zwischen den verschiedenen Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder, sondern regelmäßig auch zwischen den Behörden des Justizvollzuges und den Sicherheitsbehörden stattfindet. Die ausgetauschten Informationen wurden dabei oftmals durch eingriffsintensive Überwachungsmaßnahmen wie den Eingriff in das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis, die Überwachung der Hafträume der Gefangenen oder das Auslesen gefundener Datenträger und Mobiltelefone erlangt. Umgekehrt werden Informationen an die Justizvollzugsbehörden übermittelt und dort weiterverarbeitet, welche die Sicherheitsbehörden auf Grundlage mitunter schwerwiegender Grundrechtseingriffe erlangt haben. Das Bundesverfassungsgericht unterscheidet in seinem oben genannten Urteil hinsichtlich der weitergehenden Nutzung erhobener Daten entsprechend den Grundsätzen der Zweckbindung und der Zweckänderung. Eine weitere Nutzung bereits erhobener Daten innerhalb der ursprünglichen Zwecksetzung kommt dabei nur seitens derselben Behörde im Rahmen derselben Aufgabe und für den Schutz derselben Rechtsgüter in Betracht, die für die Datenerhebung maßgeblich waren (vgl. BVerfG, a. a. O., Randnummer 279). Da der Datenaustausch mit den Sicherheitsbehörden gerade auf die behördenübergreifende Wissenserweiterung angelegt ist, sind insoweit die verfassungsrechtlichen Vorgaben der Zweckänderung zu beachten. Hintergrund der verfassungsrechtlichen Vorgaben zur Zweckänderung ist, dass der Grundrechtseingriff der ursprünglichen Datenerhebung durch die Datenweitergabe und die neue Nutzung der Informationen vertieft wird. Dabei drohen die spezifischen Voraussetzungen, welche die Informationsgewinnung erlaubt haben, entwertet zu werden. Erlaubt der Gesetzgeber die weitere Nutzung von Daten zu anderen Zwecken als denen der ursprünglichen Datenerhebung (Zweckänderung), muss er folglich sicherstellen, dass dem Eingriffsgewicht der Datenerhebung auch hinsichtlich der neuen Nutzung Rechnung getragen wird. Die Ermächtigung zu einer Zweckänderung ist dabei am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu messen. Hierbei orientiert sich das Gewicht, das einer solchen Regelung im Rahmen der Abwägung zukommt,

am Gewicht des Eingriffs der Datenerhebung. Dabei unterscheidet das Bundesverfassungsgericht jeweils zwischen Gefahrentatbestand und Schutzgut einerseits und Tatverdacht und Straftatbestand andererseits. Voraussetzung für eine Zweckänderung ist jedenfalls, dass die neue Nutzung der Daten dem Schutz von Rechtsgütern oder der Aufdeckung von Straftaten eines solchen Gewichts dient, die verfassungsrechtlich ihre Neuerhebung mit vergleichbar schwerwiegenden Mitteln rechtfertigen könnten (Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung). Nicht in jedem Fall identisch sind die Voraussetzungen einer Zweckänderung mit denen einer Datenerhebung hingegen hinsichtlich des erforderlichen Konkretisierungsgrades der Gefahrenlage oder des Tatverdachts. Verfassungsrechtlich geboten, aber regelmäßig auch ausreichend ist insoweit, dass sich aus den Daten ein konkreter Ansatz ergibt (vgl. BVerfG, a. a. O., Randnummern 286 ff.). Der Gesetzgeber kann danach - bezogen auf die Datennutzung von Sicherheitsbehörden - eine Zweckänderung von Daten grundsätzlich dann erlauben, wenn es sich um Informationen handelt, aus denen sich im Einzelfall konkrete Ansätze zur Aufdeckung von vergleichbar gewichtigen Straftaten oder zur Abwehr von zumindest auf mittlere Sicht drohenden Gefahren für vergleichbar gewichtige Rechtsgüter wie die ergeben, zu deren Schutz die entsprechende Datenerhebung zulässig ist (BVerfG, a. a. O., Randnummer 290). Anderes gilt für Informationen aus Wohnraumüberwachungen oder dem Zugriff auf informationstechnische Systeme. Angesichts des besonderen Eingriffsgewichts dieser Maßnahmen muss für sie jede neue Nutzung der Daten wie bei der Datenerhebung selbst auch durch eine dringende Gefahr oder eine im Einzelfall hinreichend konkretisierte Gefahr gerechtfertigt sein (BVerfG, a. a. O., Randnummer 291). Der verfassungsrechtliche Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung wird für den Informationsaustausch mit den Sicherheitsbehörden im neuen § 17 als allgemeiner Grundsatz definiert, der bei der Übermittlung von Daten an die Sicherheitsbehörden und bei der Erhebung von Daten bei diesen – unabhängig von der jeweiligen Eingriffsintensität der ursprünglichen Datenerhebung – zu beachten ist. Die Normstruktur ist dabei an § 12 des neuen Bundeskriminalamtgesetzes angelehnt. Hierdurch soll dem Petition der Innenminister von einer Angleichung der Rechtsvorschriften verschiedener Behörden mit Sicherheitsaufgaben Rechnung getragen werden. Perspektivisch soll zudem ein weitgehender Gleichlauf der Verwaltungspraxis von Justizvollzug und Sicherheitsbehörden beim Datenaustausch und in der Frage der hypothetischen Datenneuerhebung ermöglicht werden.

Absatz 1 übernimmt die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts an die zweckändernde Übermittlung personenbezogener Daten an Sicherheitsbehörden und führt damit den Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung in das Justizvollzugsdatenschutzgesetz ein (vgl. BVerfG, a. a. O., Randnummern 288 bis 290). Die Norm ist im Zusammenhang mit den Befugnisnormen zum Datenaustausch mit den Sicherheitsbehörden zu lesen und begründet selbst keine Übermittlungsbefugnis. Absatz 1 übernimmt die verfassungsrechtlichen Vorgaben dahingehend, dass eine Übermittlung von Daten an Sicherheitsbehörden nur dann zulässig ist, wenn solch schwerwiegende Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten verhütet, aufgedeckt oder verfolgt werden oder mindestens vergleichbar gewichtige Rechtsgüter geschützt werden,

dass ein im Vergleich zur Datenerhebung gleichwertiger Rechtsgüterschutz sichergestellt ist. Darüber hinaus bedarf es im Einzelfall konkreter Ansätze zur Verhütung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten oder zur Abwehr von in einem überschaubaren Zeitraum drohenden Gefahren. Der Grundsatz der hypothetischen Datenenerhebung wird hierbei in das Justizvollzugsdatenschutzgesetz eingeführt, ohne auf besonders eingriffsintensive Maßnahmen beschränkt zu sein. Der Begriff der „Sicherheitsbehörden“ meint die Polizeibehörden des Bundes und der Länder, die Landesämter und das Bundesamt für Verfassungsschutz sowie den Bundesnachrichtendienst und den militärischen Abschirmdienst. Gleiches gilt für die entsprechenden Sicherheitsbehörden in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Mit der Datenübermittlung „zum Zwecke der Gefahrenverhütung, zum Zwecke der Gefahrenabwehr, zur Verhinderung oder Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten, zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten oder zu den in § 10 Absatz 2 Nummer 4 genannten Zwecken“ ist die gesamte Tätigkeit der Sicherheitsbehörden auf dem Zeitstrahl erfasst, von der Erstellung von Lagebildern durch die Ämter für Verfassungsschutz über die klassische Gefahrenabwehr der Polizeibehörden bis zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten. Der Begriff „im Einzelfall konkrete Ansätze zur Verhütung, Aufdeckung oder Verfolgung der Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten“ bleibt hinter dem Tatverdacht im strafprozessualen Sinne zurück. Gemeint ist ein spezifischer Anlass im Einzelfall zum Beispiel in Form eines konkreten Ermittlungsansatzes, aus dem sich die Datenübermittlung rechtfertigt. Eine Datenübermittlung „ins Blaue hinein“ und allein getragen von der Hoffnung auf Erkenntnisse ist ausgeschlossen. Der Begriff „im Einzelfall konkrete Ansätze [...] zur Abwehr von in einem überschaubaren Zeitraum drohenden Gefahren [...] für bedeutsame Rechtsgüter“ schließt eine Datenübermittlung „ins Blaue hinein“ und getragen allein von der Hoffnung auf Erkenntnisse ebenfalls aus. Vielmehr bedarf es eigenständiger Anhaltspunkte etwa aus den vorliegenden Informationen selbst, dass eine Gefahrenlage entstehen könnte („Gefahr einer Gefahr“). Ausreichend ist danach, dass ein seiner Art nach konkretisiertes und zeitlich absehbares Geschehen erkennbar ist, aus dem heraus eine Rechtsgutsverletzung resultieren könnte. Gleiches gilt, wenn das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass es in überschaubarer Zukunft zur Schädigung eines Schutzgutes kommt. Die „in einem überschaubaren Zeitraum drohende Gefahr“ ist der konkreten Gefahr im polizeirechtlichen Sinne folglich vorgelagert. Eine Datenübermittlung an die Sicherheitsbehörden, um überhaupt erst herauszufinden, ob eine Gefahr droht, ist gleichwohl ausgeschlossen. Mit der Formulierung „im Vergleich zur Datenerhebung gleichwertiger Rechtsgüterschutz“ wird normativ erfasst, dass sich das Gewicht des Grundrechtseingriffs der Datenweitergabe am Grundrechtseingriff der Datenerhebung zu orientieren hat. Die „Vergleichbarkeit“ folgt aus den rechtsgutsbezogenen Erhebungsschwellen in Form einer „Gewichtungsklasse“, welche die Rechtsgüter oberhalb dieser Schwelle umfasst. Bei Informationen aus einer Maßnahme der Gefahrenabwehr ist insoweit auf das Schutzgut Bezug zu nehmen, das der Datenerhebung zugrunde lag. Bei Informationen aus einer Strafverfolgungsmaßnahme bedarf die aufzuklärende Straftat der näheren Einordnung. Wenn zum Beispiel § 32 eine gegenwärtige Gefahr für Leib oder Leben voraussetzt, um die optisch-elektronische

Überwachung eines Haftraums zu ermöglichen, dürften Zufallserkenntnisse aus einer solchen Überwachung zur Abwehr einer Freiheitsgefahr verwendet werden. Die Abwehr der Freiheitsgefahr erscheint zwar gegenüber der Abwehr der Lebensgefahr (als ursprünglichem Erhebungszweck) nicht gleichgewichtig, mit Blick auf die Erhebungsschwelle der Art der jeweiligen Maßnahme aber vergleichbar gewichtig. Anderes würde zum Beispiel bei der Nutzung solcher Informationen zur Verfolgung eines Beleidigungsdeliktes als strafrechtliches Antragsdelikt gelten. Der Begriff des Rechtsgutes bezieht sich auf Individualrechtsgüter und Universalrechtsgüter. Besonders bedeutsame Individualrechtsgüter sind insbesondere das Leben, die Freiheit, die körperliche Unversehrtheit oder die sexuelle Selbstbestimmung. Besonders bedeutsame Universalrechtsgüter sind beispielsweise der Schutz der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines Landes oder der Schutz der freiheitlich demokratischen Grundordnung (vgl. BVerfG, a. a. O., Randnummer 100). Das Kriterium des gleichwertigen Rechtsgüterschutzes von Datenerhebung und Datenweitergabe an die Sicherheitsbehörden stellt sich für die Behörden des Justizvollzuges als vergleichsweise unproblematisch dar. Regelmäßig lassen die Justizvollzugsgesetze Datenerhebungen unter Voraussetzungen zu, die im Vergleich zu den Eingriffsschwellen der Polizeigesetze erheblich abgesenkt sind. § 50 LStVollzG beispielsweise erlaubt die Überwachung des Schriftwechsels schon dann, wenn dies „aus Gründen der Sicherheit“ oder zur Abwehr der „Gefährdung der Erreichung des Vollzugszieles“ erforderlich ist. Da der Grundrechtseingriff der Datenweitergabe sich am Grundrechtseingriff der Datenerhebung orientieren muss und weil die Voraussetzungen der Datenerhebung bei der Datenweitergabe fortwirken, sind die vergleichsweise niedrigen Datenerhebungsschwellen bei der Datenweitergabe an die Sicherheitsbehörden zu berücksichtigen. Die Übermittlungsschwellen des § 17 Absatz 1 gewährleisten, dass es nicht zu einer Datenübermittlung an Sicherheitsbehörden kommt zur allgemeinen Unterstützung bei deren Aufgabenwahrnehmung. Eine Datenübermittlung schon weil dies „erforderlich ist zur Aufgabenwahrnehmung und der Wahrung der öffentlichen Sicherheit“ oder weil „Tatsachen den Verdacht begründen, dass die Daten zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind“ ist – den verfassungsrechtlichen Vorgaben entsprechend (vgl. BVerfG, a. a. O., Randnummern 293 ff.) – unzulässig. Konkret bedeutsam ist dies beispielsweise mit Blick auf eine Datenübermittlung nach § 10 Absatz 2 Nummer 4 in Verbindung mit § 12 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe j), der isoliert betrachtet einen Datenaustausch an die Verfassungsschutzämter bereits zulässt, wenn dies für deren Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

Absatz 2 regelt, dass die Vorgaben zur Datenübermittlung an die Sicherheitsbehörden umgekehrt auch gelten, wenn die Justizvollzugsbehörden Informationen von diesen übermittelt bekommen. Insoweit werden die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts an die zweckändernde Übermittlung personenbezogener Daten durch die Sicherheitsbehörden übernommen. Das Kriterium der hypothetischen Datenneuerhebung ist zu beachten, wenn Daten erhoben werden „zum Zwecke der Gefahrenverhütung, zum Zwecke der Gefahrenabwehr, zur Verhinderung oder Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten oder zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten“. Angesprochen ist damit zuvörderst die Datenerhebung bei den Sicherheitsbehörden zum

Zwecke der Gewährleistung der Sicherheit der Anstalt. Auf dem Zeitstrahl wird der gesamte Bereich von der Verhinderung des Eintritts einer Gefahrenlage über die Gefahrenabwehr bis zur Strafverfolgung erfasst. Mit der „Gefahrenverhütung“ ist der Auftrag des Justizvollzuges erfasst, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen. Absatz 2 bezieht sich ebenso wie Absatz 1 auf den Schutz von Individualrechtsgütern und von Universalrechtsgütern. Den im Rahmen des Justizvollzuges in Rede stehenden Rechtsgütern kommt regelmäßig ein hohes Gewicht zu. Beispielhaft zu nennen sind insoweit das aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht der Gefangenen und dem Sozialstaatsprinzip abgeleitete Resozialisierungsgebot, die Gewährleistung der Sicherheit der Anstalt, der Schutz der Allgemeinheit vor Straftaten oder auch die Sicherung des Strafverfahrens in der Untersuchungshaft. Mit der Sicherheit der Anstalt sind zugleich gewichtige Rechtsgüter wie Leben, die Freiheit, die körperliche Unversehrtheit oder die sexuelle Selbstbestimmung angesprochen, darüber hinaus die Gewährleistung eines resozialisierungsförderlichen Umfeldes. Ein Datenaustausch von den Sicherheitsbehörden zu den Justizvollzugsbehörden dürfte danach in weitem Umfang möglich sein. Absatz 2 gilt ebenso wie Absatz 1 nur für personenbezogene Daten. Werden seitens der Sicherheitsbehörden also Informationen ohne Personenbezug übermittelt, beispielsweise zur Einschätzung eines Buches, findet §17 keine Anwendung.

Absatz 3 trägt den besonderen Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts an die zweckändernde Nutzung von Daten Rechnung, die durch den Einsatz technischer Mittel in oder aus Wohnungen und durch verdeckte Eingriffe in informationstechnische Systeme erlangt wurden. Absatz 3 bezieht sich zwar nur auf Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b, gilt aber sowohl für den Empfang von Informationen der Sicherheitsbehörden als auch für die Übermittlung von Informationen an die Sicherheitsbehörden, da Absatz 2 auf Absatz 1 Bezug nimmt. Die Übermittlung von personenbezogenen Daten, die durch den Einsatz technischer Mittel in oder aus Wohnungen gewonnen wurden, ist gemäß Absatz 3 Nummer 1 im Falle des Vorliegens einer Gefahr nur möglich, wenn – wie Artikel 13 Absatz 4 GG bestimmt – im Einzelfall eine dringende Gefahr besteht. Als Schutzgüter nennt Absatz 3 Nummer 1 den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes, Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist. Die Schutzgüter entsprechen den Vorgaben des allgemeinen Polizeirechts für den Einsatz technischer Mittel in oder aus Wohnungen und sind entsprechend auszulegen (vgl. BVerfG, a. a. O., Randnummer 183). Der Haftraum unterfällt nicht dem Schutzbereich des Artikel 13 GG. Dementsprechend werden dort keine Daten durch den „Einsatz technischer Mittel in oder aus Wohnungen“ gewonnen (vgl. BVerfG, Kammerbeschluss vom 30. Mai 1996 – 2 BvR 727/94). Die Übermittlung so gewonnener Informationen an die Sicherheitsbehörden unterfällt Absatz 3 Nummer 1 folglich nicht. Hinsichtlich des gleichwertigen Rechtsgüterschutzes von Datenerhebung und Datenübermittlung ist indes zu beachten, dass die Achtung der Menschenwürde und insbesondere der Privat- und Intimsphäre als Ausdruck des allgemeinen Persönlichkeitsrechts auch bezüglich des Haftraums von Gefangenen angezeigt ist. Dabei ist anzuerkennen, dass der gesonderte Haftraum für Gefangene regelmäßig

die einzige verbleibende Möglichkeit bietet, sich eine gewisse Privatsphäre zu verschaffen und ungestört zu sein (vgl. BVerfG, Kammerbeschluss, a. a. O., Randnummer 13 f.). Da die Übermittlung von personenbezogenen Daten, die durch den Einsatz technischer Mittel in einem Haftraum gewonnen wurden, nicht Absatz 3 Nummer 1 unterfällt, ist der Anwendungsbereich der Bestimmung sehr gering. Absatz 3 Nummer 1 dürfte (in Verbindung mit Absatz 2) vor allem Anwendung finden, wenn es um den Empfang entsprechender Daten durch die Sicherheitsbehörden geht. Werden solche Informationen dann in einem nächsten Schritt vom Justizvollzug an andere Sicherheitsbehörden weiterübermittelt, ist Absatz 3 Nummer 1 ebenfalls einschlägig. Die Übermittlung von personenbezogenen Daten, die durch einen verdeckten Eingriff in informationstechnische Systeme erlangt wurden, ist gemäß Absatz 3 Nummer 2 nur zulässig, wenn im Einzelfall bestimmte Tatsachen jedenfalls die Annahme rechtfertigen, dass innerhalb eines überschaubaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine Schädigung von Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder solche Güter der Allgemeinheit, deren Bedrohung die Grundlagen oder den Bestand des Bundes oder eines Landes oder die Grundlagen der Existenz der Menschen berührt, eintritt. Der Gefahrentatbestand ist der konkreten Gefahr im polizeirechtlichen Sinne vorgelagert und nimmt die entsprechende Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auf (vgl. BVerfG, a. a. O. Randnummer 213). Die Schutzgüter entsprechen denen des allgemeinen Polizeirechts für den verdeckten Eingriff in informationstechnische Systeme und sind entsprechend auszulegen. Gegenstand des Absatzes 3 Nummer 2 sind Daten, die durch den verdeckten Zugriff auf das Telekommunikationsendgerät der oder des Betroffenen erlangt wurden, insbesondere dessen Festplatte. Werden Mobiltelefone beschlagnahmt und in der Folge ausgelesen, dürfte es sich nicht um den verdeckten Zugriff auf ein informationstechnisches System handeln (vgl. BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 02. März 2006 - 2 BvR 2099/04 -, Randnummern 93 ff.). Anderes gilt für das Auslesen zum Beispiel über das Internet. Der praktische Anwendungsbereich des Absatzes 3 Nummer 2 dürfte für den Justizvollzug daher, vergleichbar dem Absatz 3 Nummer 1, gering sein. Absatz 3 Nummer 2 dürfte (in Verbindung mit Absatz 2) vor allem Anwendung finden, wenn es um den Empfang entsprechender Daten durch die Sicherheitsbehörden geht. Werden solche Informationen dann in einem nächsten Schritt vom Justizvollzug an andere Sicherheitsbehörden weiterübermittelt, ist Absatz 3 Nummer 2 ebenfalls einschlägig.

Absatz 4 sieht durch seinen Verweis auf den erkennungsdienstlichen Datenaustausch nach § 28 und § 35 Absatz 4 vor, dass die Vorgaben der Zweckbindung und der Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung nicht gelten, wenn die Grunddaten einer Person zu Identifizierungszwecken verwendet werden sollen. Dies entspricht der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Abfrage und Nutzung von einfachen Grunddaten zum Zweck der Identifizierung (vgl. BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 24. April 2013 - 1 BvR 1215/07 -, Randnummern 193 ff.). Die Datenverwendung ist hier durch die bloße Nutzung von Grunddaten und den Nutzungszweck der Identifizierung in doppelter Weise eng begrenzt, das Eingriffsgewicht der Datenübermittlung entsprechend reduziert. Weitere Daten – etwa die weiteren zu

einer als „Treffer“ identifizierten Person gespeicherten Erkenntnisse – sind hingegen von Absatz 4 nicht erfasst; insoweit bleibt es bei den Vorgaben der Absätze 1 bis 3.

Zu § 18 Verantwortung für die Übermittlung und Verfahren

Absatz 1 entspricht § 12 Satz 1 JVollzDSG SH in der bisherigen Fassung; Absatz 6 stimmt wiederum mit § 13 Absatz 1 JVollzDSG SH in der bisherigen Fassung überein.

Absatz 1 überträgt die Verantwortung für die Prüfung der Zulässigkeit einer Übermittlung personenbezogener Daten grundsätzlich der übermittelnden Justizvollzugsbehörde.

Nach Absatz 2 Satz 1 trägt bei einer Übermittlung auf Ersuchen einer öffentlichen Stelle jedoch diese die Verantwortung, die sich ihrerseits für die Datenerhebung auf eine Rechtsgrundlage stützen muss. Satz 2 regelt in diesem Fall das Verfahren zur Prüfung der Zulässigkeit einer Übermittlung.

Absatz 3 regelt das Verfahren bei Ersuchen einer nichtöffentlichen Stelle, damit die Justizvollzugsbehörden die nötige Prüfung der Zulässigkeit einer Übermittlung personenbezogener Daten durchführen können.

Absatz 4 und 5 dienen der Umsetzung von Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 hinsichtlich der Überprüfung der Qualität der personenbezogenen Daten. Die Beschränkung auf die Übermittlung personenbezogener Daten zum Zweck der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit in Absatz 3 resultiert aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie gemäß Artikel 1 Absatz 1 Richtlinie (EU) 2016/680. Absatz 5 soll nämlich nur für den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/680 gelten.

Absatz 6 ist Ausfluss des Erforderlichkeitsgrundsatzes. Typischerweise ist die Übermittlung personenbezogener Daten, die einer konkreten Person zugeordnet werden können, an nichtöffentliche Stellen nicht erforderlich. Um die betroffenen Personen zu schützen, sind diese Daten deshalb grundsätzlich zu pseudonymisieren. Pseudonymisierung ist in § 2 Nummer 7 legaldefiniert. Nur sofern die Pseudonymisierung der Erfüllung des Übermittlungszwecks zuwiderläuft, ist ausnahmsweise von der Pseudonymisierung Abstand zu nehmen. Die Gefangenenbuchnummer ist im Justizvollzug ein praktikables Instrument, um den Interessen der Gefangenen an der Pseudonymisierung gerecht zu werden.

Für die Verarbeitung von Daten im Auftrag (§ 24) gilt Absatz 6 entsprechend, auch dort soll die Pseudonymisierung erfolgen. Auch bei der Inanspruchnahme von Telekommunikations- und Mediendienstleistungen bei nichtöffentlichen Stellen (§ 12 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe d)) sind die Daten zu pseudonymisieren. Eine solche –

deklaratorische – Regelung befand sich in § 13 Absatz 2 und 3 JVollzDSG SH in der bisherigen Fassung.

Zu § 19 Förmliche Verpflichtung Dritter

§ 19 entspricht § 14 Absatz 1 bis 3 JVollzDSG SH in der bisherigen Fassung.

Die Bestimmung ergänzt § 5 und stellt sicher, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nichtöffentlicher Stellen, denen personenbezogene Daten von den Justizvollzugsbehörden übermittelt werden, über ihre Pflicht zur Verschwiegenheit belehrt und auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet werden. Dies beinhaltet insbesondere die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten und das Verbot, personenbezogene Daten zu einem anderen als dem zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten oder unbefugt zu offenbaren.

Nach § 24 Absatz 8 gilt für die Verarbeitung von Daten im Auftrag § 19 entsprechend.

Zu § 20 Mitteilung über Haftverhältnisse

§ 20 fußt weitgehend auf § 15 JVollzDSG SH in der bisherigen Fassung.

Absatz 1 regelt, in welchem Umfang die Justizvollzugsbehörden Auskunft über die genannten Haftverhältnisse geben dürfen. Auch hier erfolgt eine sachgerechte Differenzierung zwischen öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen. Bei Letzteren sind die Interessen der oder des Gefangenen ausdrücklich in die Prüfung mit einzubeziehen. Die nichtöffentlichen Stellen müssen ihr Interesse glaubhaft darlegen, z.B. Darstellung einer Forderung und der beabsichtigten weiteren Schritte wie gerichtlicher Geltendmachung oder Zwangsvollstreckung unter Vorlage des Titels. Die Justizvollzugsbehörden trifft keine Pflicht zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der angestrebten Maßnahmen.

Die Absätze 2 und 3 regeln die Auskunft an unmittelbar und mittelbar von einer Straftat betroffene Personen. Auch Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger sind auskunftsberechtigt. Sollte im Rahmen der Straftat öffentliches Eigentum beschädigt worden sein, ist auch die öffentliche Hand als Verletzte einer Straftat anzusehen. Absatz 2 Nummer 2 und 3 sind § 406 d Absatz 2 Nummer 2 und 4 StPO angeglichen und geben betroffenen Personen das Recht, sowohl über erstmalige als auch über folgende Vollzugslockerungen in Kenntnis gesetzt zu werden. Dies dient dem Opferschutz. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Regelung in Absatz 2 Nummer 3 – wie auch in § 406d Absatz 2 Nummer 4 StPO - als Ausnahme anzusehen ist. Dies kommt auch in der Differenzierung in Absatz 3 zum Ausdruck, der für die Fälle des Absatzes 2 Nummer 3 stets die gesonderte Darlegung eines berechtigten Interesses normiert und dieses nicht bereits wie für die Fälle des Absatzes 2 Nummer 2 unterstellt. Die Darlegung des berechtigten Interesses muss deutlich machen, warum ein

Ausnahmefall vorliegt und durch die Erstmitteilung die Interessen der Verletzten oder des Verletzten nicht befriedigt werden konnten.

Absatz 3 verzichtet bei den dort genannten Personen auf die Darlegung eines berechtigten Interesses. Dieses wird angesichts des zugefügten Übels bzw. analog zu § 395 StPO unterstellt.

Absatz 4 privilegiert öffentlich-rechtliche Forderungen. Die öffentliche Hand soll wegen ihrer überragenden Bedeutung für die Daseinsvorsorge hinsichtlich von Auskünften über die Entlassungsadresse oder die Vermögensverhältnisse von Gefangenen den Verletzten einer Straftat insoweit gleichgestellt werden (Absatz 2).

Der besonderen Stellung der Untersuchungsgefangenen – sie gelten als unschuldig – und der in einer Haft gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 2 befindlichen Gefangenen ist auch im Rahmen der Mitteilung über ihre Haftverhältnisse an externe Stellen Rechnung zu tragen. Absatz 5 bestimmt deshalb, dass im Falle einer Mitteilung über Haftverhältnisse nur die Angabe erfolgen darf, ob sich eine Person in der Anstalt in Untersuchungshaft befindet.

Absatz 6 schreibt eine Interessenabwägung zwischen den Belangen der Auskunftsberechtigten und der oder des Gefangenen vor. Im Falle einer unterbliebenen Anhörung der oder des Gefangenen hat nicht nur eine Mitteilung, sondern auch die Angabe des übermittelten Inhalts zu erfolgen.

Absatz 7 trägt den besonderen Interessen der Empfängerinnen und Empfänger Rechnung und dient ebenfalls dem Opferschutz.

Absatz 8 regelt die Dokumentationspflicht und dient der Transparenz. Satz 2 regelt, dass bei der Dokumentationspflicht auch die Rechte der Verletzten zu berücksichtigen ist. Damit wird hervorgehoben, dass im Rahmen der Dokumentation darauf zu achten ist, dass auf diese Weise nicht den Opferrechten zu wider gehandelt wird, als dass beispielsweise mittels Akteneinsicht die neue Adresse eines Opfers einer Nachstellung bekanntgemacht wird. Insofern kann der Dokumentationspflicht nach Absatz 8 auch mittels eines formlosen Vermerks Genüge getan werden. Zudem ist im Einzelfall zu prüfen, ob ein Sperrvermerk nach § 57 in Betracht kommt. Satz 2 ist insofern eine Fortsetzung des Opferschutzgedankens aus Absatz 7.

Absatz 9 dient dazu, Verletzte über die ihnen zustehenden Rechte zu informieren, damit sie diese im Sinne eines verbesserten Opferschutzes auch ausüben können.

Da hinsichtlich der erlaubten Mitteilungen über Haftverhältnisse zwischen den personenbezogenen Daten verschiedener Kategorien betroffener Personen unterschieden wird, dient § 20 auch der Umsetzung von Artikel 6 der Richtlinie (EU) 2016/680.

Zu § 21 Aktenüberlassung

§ 21 entspricht im Wesentlichen § 16 JVollzDSG SH in der bisherigen Fassung.

Die Bestimmung enthält eine Sonderregelung für die Überlassung von Akten mit enumerativer Aufzählung der hierfür in Frage kommenden öffentlichen Stellen. Eine solche Aktenüberlassung ist gleichzeitig die Übermittlung aller in der Akte enthaltenen Daten. Dieser Umfang setzt zwingend eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis voraus. Von dieser Regelung nicht erfasst wird die Ausübung des Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht der oder des Gefangenen durch eine beauftragte Verteidigerin, Rechtsanwältin, Notarin oder einen beauftragten Verteidiger, Rechtsanwalt oder Notar (§§ 54, 55).

Absatz 2 schreibt eine Interessenabwägung vor, sofern eine untrennbare Verquickung von Daten vorliegt. Bei besonderen Kategorien von personenbezogenen Daten wird regelmäßig von vornherein ein überwiegend berechtigtes Interesse der betroffenen Person an der Geheimhaltung ihrer Daten unterstellt, sodass eine Übermittlung im Wege der Aktenüberlassung und damit eine Aktenüberlassung selbst unzulässig ist. Die Speicherung, Nutzung und Übermittlung der untrennbar verbundenen Daten der betroffenen Person oder Dritter durch die empfangende öffentliche Stelle ist unzulässig.

Da in Absatz 2 zwischen den personenbezogenen Daten verschiedener Kategorien betroffener Personen unterschieden wird, dient dies auch der Umsetzung von Artikel 6 der Richtlinie (EU) 2016/680.

Zu § 22 Auskunft und Akteneinsicht für wissenschaftliche Zwecke

§ 22 entspricht § 17 JVollzDSG SH in der bisherigen Fassung.

Die Bestimmung regelt die Voraussetzungen für Aktenauskunft und -einsicht an Einrichtungen, die wissenschaftliche Forschung betreiben, und öffentliche Stellen für wissenschaftliche Zwecke.

Absatz 1 entspricht in angepasster Form dem § 186 StVollzG. Wie dort wird auf § 476 StPO Bezug genommen. Während jedoch § 476 StPO voraussetzt, dass die betreffenden Daten in Akten gespeichert sind, ist die Übermittlungsmöglichkeit eingedenk der technischen Entwicklungen auch auf elektronisch gespeicherte Daten erweitert.

Die Übermittlung der personenbezogenen Daten kann nach Absatz 1 Satz 2 auch auf elektronischem Weg erfolgen. Die Übermittlung personenbezogener Daten an die in § 22 genannten Adressaten ist nach § 476 Absatz 1 Satz 1 zulässig, soweit dies für die Durchführung bestimmter wissenschaftlicher Forschungsarbeiten erforderlich ist (Nummer 1), die Nutzung anonymisierter Daten zu diesem Zweck nicht möglich oder die Anonymisierung mit einem unverhältnismäßigem Aufwand verbunden ist (Num-

mer 2) und das öffentliche Interesse an der Forschungsarbeit das schutzwürdige Interesse der oder des Betroffenen an dem Ausschluss der Übermittlung erheblich überwiegt (Nummer 3). Bei der Abwägung nach Satz 1 Nummer 3 ist im Rahmen des öffentlichen Interesses das wissenschaftliche Interesse an dem Forschungsvorhaben besonders zu berücksichtigen. In personaler Hinsicht müssen die Empfänger Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete bzw. zur Geheimhaltung Verpflichtete (vgl. § 476 Absatz 3 StPO) sein.

Absatz 2 trägt im Vollzug der Untersuchungshaft und der Freiheitsentziehungen nach § 1 Nummer 2 der Unschuldsvermutung Rechnung.

Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/680.

Zu § 23 Einsichtnahme in Gefangenenpersonalakten und Gesundheitsakten

Nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe d der Europäischen Konvention zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe hat Deutschland als Vertragspartei dem europäischen Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (nachfolgend Ausschuss) alle Auskünfte, die er zur Erfüllung seiner Aufgabe benötigt, zur Verfügung zu stellen. Dies stellt eine Rechtsgrundlage für die Mitglieder der Delegation des Ausschusses für die Einsichtnahme in Gefangenenpersonalakten und Gesundheitsakten dar. Zur Klarstellung und um Rechtssicherheit für alle Beteiligten herzustellen, normiert die Bestimmung nun deklaratorisch eine einfachgesetzliche Rechtsgrundlage, um dem Ausschuss die für die Erfüllung seiner Aufgabe notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen und die Handhabung in der Praxis zu vereinfachen.

§ 23 sieht für die Mitglieder der Delegation des Ausschusses vor, dass diesen die Einsichtnahme in Gefangenenpersonalakten und Gesundheitsakten während eines Anstaltsbesuchs zu gewähren ist, soweit dies unbedingt erforderlich ist. Damit wird einer Forderung des Ausschusses aus dem Jahr 2016 entsprochen, Maßnahmen zu ergreifen, damit Besuchsdelegationen künftig unbeschränkte Einsicht in die Personal- und Gesundheitsakten von Gefangenen erhalten zu können. Eine Überlassung von Akten erfolgt ausschließlich im Rahmen der Anstaltsbesuche. Die Akten können daher nur vor Ort durch die Mitglieder der Delegation des Ausschusses eingesehen werden. Die Gewährung der Einsichtnahme in die besagten Akten – insbesondere auch die Gesundheitsakten mit ihren besonderen Kategorien personenbezogener Daten – wird gewährt, soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben der Mitglieder der Delegation des Ausschusses unbedingt erforderlich ist. Das Recht zur Einsichtnahme der Mitglieder des Ausschusses unterliegt damit dem Grundsatz der Zweckbindung und setzt Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2016/680 um. Sowohl in den Gefangenenpersonalakten als auch in den Gesundheitsakten sind besondere Kategorien personenbezogener Daten (vgl. § 2 Nummer 14) im Sinne der Richtlinie (EU) 2016/680 zu

finden. Der mit der Einsichtnahme verbundene Eingriff in das Recht der Gefangenen auf informationelle Selbstbestimmung ist, insbesondere mit Blick auf die in Rede stehenden besonders schutzwürdigen Daten, nicht unerheblich, jedoch hinsichtlich der Aufgabe und des Zwecks verhältnismäßig. Die Mitglieder der Delegation haben die als besonders wichtig zu bewertende Aufgabe, die Behandlung von Personen, denen die Freiheit entzogen ist, zu überprüfen, um damit den Schutz vor Folter und anderen verbotenen Behandlungsweisen sicherzustellen. Eine Delegation des Ausschusses geht im Rahmen ihres Besuchs in einer Anstalt wie folgt vor: Sie trifft zunächst eine stichprobenartige Auswahl aus allen vorhandenen Akten, um diese cursorisch durchzusehen. Ergibt sich dadurch ein Anlass zu genaueren Nachfragen, so werden im Anschluss Gespräche mit den betroffenen Gefangenen geführt. Auf diese Weise können sich die Mitglieder der Besuchsdelegation ein realistisches und fundiertes Bild über die aktuellen Zustände innerhalb der Anstalt machen. Hierfür ist der ungehinderte Zugang zu dem gesamten Aktenbestand hinsichtlich der Gefangenen erforderlich. Eine vorherige Auswahl von Akten beispielsweise danach, ob die Gefangenen in die Einsichtnahme eingewilligt haben, würde keine unvoreingenommene Stichprobenauswahl mehr ermöglichen. Eine solche Auswahl wäre manipulationsanfällig und zwar nicht nur durch explizite oder versteckte Drohungen gegenüber Gefangenen für den Fall ihrer Einwilligung, sondern auch im Hinblick auf indirekte Manipulationen, etwa durch missverständliche oder irreführende Darstellungen der Aufgaben der Besuchsdelegation. Die Kernaufgabe des Ausschusses als Ausfluss der menschenrechtlichen Garantien in Europa ist eine anlasslose Kontrolle, zu der auch die umfassende Einsichtnahme in den über die Gefangenen geführten Aktenbestand gehört. Schließlich zielt der besagte Eingriff in die informationelle Selbstbestimmung gerade auf den Schutz der Rechte der betroffenen Personen ab, um Gefangene vor Übergriffen und unangemessener Behandlung im Vollzug zu schützen. Die Mitglieder der Delegation unterliegen nach Artikel 11 der Europäischen Konvention zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe der Vertraulichkeit hinsichtlich der erhaltenen Informationen; personenbezogene Daten dürfen nicht ohne ausdrückliche Zustimmung der betroffenen Personen veröffentlicht werden.

Aus den gleichen Erwägungen ist auch den Mitgliedern der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter sowie dem Unterausschuss der Vereinten Nationen zur Verhütung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe die Einsichtnahme in die Gefangenenpersonalakte und die Gesundheitsakten zu gewähren. Die innerstaatliche Rechtsgrundlage des Akteneinsichtsrechts findet sich für die Nationale Stelle in Art. 2 Absatz 2 des Staatsvertrages über die Einrichtung eines nationalen Mechanismus aller Länder nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls vom 18. Dezember 2002 zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe i.V.m. Art. 20 lit a Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Ein Vertragsgesetz hat diese Verpflichtung in deutsches Recht transformiert,

so dass die Justizvollzugsanstalten schon auf dieser Grundlage vorbehaltlos verpflichtet sind, den Mitgliedern der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter sowie dem Unterausschuss der Vereinten Nationen zur Verhütung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe Zugang zu den Gefangenen- und Gesundheitsakten zu gewähren.

Von der Bestimmung ist ebenfalls gedeckt, dass Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträger den Mitgliedern der Besuchsdelegation mit dem entsprechenden beruflichen Sachverstand Auskünfte und Erläuterungen zum Inhalt der Gesundheitsakten geben.

Zu § 23a Verfahren zur Feststellung von Vorinhaftierungen

Die Feststellung von Vorinhaftierungen bei Neuzugängen erfordert bisher einen nicht unerheblichen Verwaltungs- und Zeitaufwand. Mit der Bestimmung soll der Datenaustausch zwischen den Justizvollzugsbehörden vereinheitlicht und verbessert werden. Der erste Schritt besteht in einem automatisierten Austausch von Identitätsdaten um herauszufinden, ob für die betroffene Person überhaupt personenbezogene Daten aus einer Vorinhaftierung vorliegen. Bei einem positiven Ergebnis obliegt es dann der Justizvollzugsbehörde im konkreten Einzelfall zu entscheiden, ob und in welchem Umfang weitergehende Informationen aus der Vorinhaftierung angefordert werden. Insoweit bleibt § 12 unberührt.

Abschnitt 5

Besondere Formen der Datenverarbeitung

Zu § 24 Datenverarbeitung im Auftrag

Die Bestimmung dient der Umsetzung von Artikel 22 der Richtlinie (EU) 2016/680. Sie lehnt sich an § 62 des Bundesdatenschutzgesetzes an.

Absatz 2 greift die Regelung des § 18 Absatz 1 JVollzDSG SH in der bisherigen Fassung auf.

Absatz 3 beschreibt an den Auftragsverarbeiter zu stellende Anforderungen und setzt Artikel 22 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 um.

In Absatz 4 werden Voraussetzungen für die Eingehung von Unterauftragsverarbeitungsverhältnissen normiert und dadurch Artikel 22 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 umgesetzt. Durch die Unterrichtungspflicht in Satz 2 wird dem Verantwortlichen die Möglichkeit eingeräumt, gegen Änderungen in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung anderer Auftragsverarbeiter Einspruch zu erheben.

In Absatz 5 wird in Übernahme von Elementen aus Artikel 28 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 die Überführung der den Auftragsverarbeiter treffenden Pflichten auf einen Unterauftragnehmer thematisiert.

In Absatz 6 werden die erforderlichen Inhalte einer der Auftragsverarbeitung zugrundeliegenden Vereinbarung niedergelegt. Diese Inhalte sind sowohl Artikel 22 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/68, Artikel 28 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 als auch § 11 Absatz 2 und 3 des Bundesdatenschutzgesetzes a. F. entnommen; so werden in Satz 2 Nummer 1 Elemente aus Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 und § 11 Absatz 3 Satz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes a. F., in Nummer 5 und 6 Elemente aus Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe h der Verordnung (EU) 2016/679, in Nummer 7 Elemente aus Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2016/679 und in Nummer 8 und 9 Elemente aus Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe c und f der Verordnung (EU) 2016/679 aufgenommen.

Absatz 7 dient der Umsetzung von Artikel 22 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2016/680.

Nach Absatz 8 gilt die förmliche Verpflichtung nach § 19 für die Datenverarbeitung im Auftrag entsprechend.

Absatz 9 regelt in welcher Form der Vertrag nach Absatz 6 abzufassen ist. Er setzt damit Artikel 22 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2016/680 um, indem er Aussagen zur Form der Vereinbarung trifft.

Zu § 25 Datenverarbeitung bei Übertragung von Vollzugsaufgaben

Die Bestimmung regelt die Voraussetzungen der Verarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche oder nichtöffentliche Stellen außerhalb des räumlichen und organisatorischen Bereichs der Justizvollzugsbehörden, denen Aufgaben des Vollzuges zur eigenständigen Erledigung innerhalb des räumlichen und organisatorischen Bereichs der Justizvollzugsbehörden übertragen wurden oder übertragen werden sollen. Die Befugnisnormen zur Übertragung von vollzuglichen Aufgaben selbst befinden sich in den Vollzugsgesetzen der Länder (z. B. § 133 LStVollzG) und beispielsweise auch in § 155 Absatz 1 StVollzG.

Soweit eine Übertragung vollzuglicher Aufgaben zulässig ist, bedarf es zusätzlich einer gesetzlichen Grundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Erledigung der übertragenen Aufgaben.

In Abgrenzung zur „Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag“ handelt es sich in der datenschutzrechtlichen Terminologie um sog. „Funktionsübertragungen“. Eine solche wird allgemein dann angenommen, wenn der Auftragnehmerin oder dem Auftragnehmer eigene Entscheidungsbefugnisse hinsichtlich der Art und der Auswahl der personenbezogenen Daten zustehen, dieser oder diesem die ihr oder ihm bei der

Funktionsübertragung übertragene Aufgabe zumindest in Teilbereichen selbstständig erledigt und die Auftraggeberin oder der Auftraggeber auf die Erledigung und damit auf die Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Einzelfall nicht mehr oder nur noch teilweise Einfluss nehmen kann. Damit wird nur noch im Rahmen des vertraglich Vereinbarten eine Dienstleistung erbracht, die über die weisungsabhängige technische Verarbeitung personenbezogener Daten hinausgeht, die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer für die Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben verantwortlich ist und ihr und ihm hierzu auch Rechte zur Verwendung der personenbezogenen Daten für eigene Zwecke überlassen sind und sie oder er ein eigenes Interesse an der Verarbeitung personenbezogener Daten hat.

Als Funktionsübertragung kann insbesondere die weitgehend selbstständige Organisation der Gefangenenarbeit oder Versorgung der Gefangenen und deren medizinische Betreuung, fachdienstliche Behandlung oder die Heranziehung privater Kaufleute zur weitgehend selbstständigen Abwicklung des Anstaltseinkaufes innerhalb der Anstalt angesehen werden.

Für die Ausgestaltung von Funktionsübertragungen stellt Absatz 2 Regeln über die Auswahl der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers (Satz 1), die Gewährleistung datenschutzrechtlicher Standards (Satz 2), die schriftliche oder in einem elektronischen Format festzulegende Erteilung des Auftrages (Satz 3) zum Gegenstand und zum Umfang der Aufgabenübertragung, zur Erforderlichkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten zur Erfüllung übertragener Aufgaben und die förmliche Verpflichtung des hierfür einzusetzenden Personals nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes (Satz 4) auf. Die Ausgestaltung der Funktionsübertragung wird hierdurch in ausreichendem Maße konkretisiert. Satz 5 verpflichtet die Auftraggeberin oder den Auftraggeber, die Einhaltung der von Auftragnehmerinnen und Auftragnehmern getroffenen datenschutzrechtlichen Maßnahmen regelmäßig zu überprüfen und dies zu dokumentieren.

Soweit die übertragenen Vollzugsaufgaben geleistet werden, findet dieses Gesetz nach Absatz 3 auf die Verarbeitung personenbezogener Daten Anwendung. Bei der Funktionsübertragung an externe Stellen zur eigenständigen Erfüllung außerhalb der Anstalten richtet sich die Verarbeitung personenbezogener Daten nach den für die externen Einrichtungen geltenden Vorschriften.

Zu § 26 Gemeinsame Verantwortung der Justizvollzugsbehörden

Die Bestimmung dient der Umsetzung von Artikel 21 der Richtlinie (EU) 2016/680. Zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen einerseits und der Festlegung der Verantwortung und Haftung der beteiligten Justizvollzugsbehörden andererseits bedarf es einer klaren Zuteilung der Verantwortlichkeiten im Rahmen der zu treffenden Vereinbarung. Eine Rechtsvorschrift im Sinne des § 26, welche eine Vereinbarung ausschließt, stellt die Verordnung auf Grundlage des § 26a Absatz 4 dar.

Zu § 26 a Zentrale Datei, Einrichtung automatisierter Übermittlungsverfahren

Die Vorschrift entspricht weitgehend § 19 JVollzDSG SH in seiner bisherigen Fassung. Die bisherige Protokollierungspflicht ist nicht übernommen worden, weil sich eine umfassende Protokollierungspflicht aus § 42 ergibt.

Absatz 1 Satz 1 entspricht dem Absatz 1 der o.g. Vorschrift. Es wurden lediglich redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Absatz 2 entspricht den Absatz 2 der o.g. Vorschrift.

Absatz 3 entspricht Absatz 4 der o.g. Vorschrift.

Absatz 4 entspricht weitgehend § 18 Absatz 2 JVollzDSG in der bisherigen Fassung. Legen zwei oder mehr Verantwortliche gemeinsam die Zwecke der und die Mittel zur Verarbeitung fest, sind sie gemäß Artikel 21 der Richtlinie (EU) 2016/680 gemeinsame Verantwortliche. Nach Artikel 21 Absatz 1 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 kann der nationale Gesetzgeber festlegen, wer von ihnen welche Verpflichtung gemäß dieser Richtlinie zu erfüllen hat. Eine entsprechende Verordnungsermächtigung enthielt bisher § 8 Absatz 2 Satz 3 Landesdatenschutzgesetz in der alten Fassung. Nach neuer Rechtslage ist eine Regelung durch Verordnung nicht mehr zwingend erforderlich. Wird keine Verordnung erlassen, legen die gemeinsam Verantwortlichen durch Vereinbarung die Verteilung der datenschutzrechtlichen Verpflichtungen fest, Artikel 21 Absatz 1 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 sowie § 26 JVollzDSG SH.

Zu § 27 Erkennungsdienstliche Maßnahmen

§ 27 greift § 20 JVollzDSG SH in der bisherigen Fassung auf.

Die zweifelsfreie Klärung der Identität einer oder eines Gefangenen ist für den Justizvollzug notwendig, um Identitätsverwechslungen auszuschließen und damit zu verhindern, dass Eingriffe in die Grundrechte Unbeteiligter stattfinden. Um die Gefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen und um eine auf die oder den Einzelnen und ihre oder seine Historie zugeschnittene Vollzugsplanung zu gewährleisten, bedarf es der zweifelsfreien Feststellung der Identität. Darüber hinaus ist die zweifelsfreie Feststellung der Identität aller Gefangenen notwendig, um die Sicherheit der Anstalt zu gewährleisten. Zahlreiche Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Anstalt wie beispielsweise die Überprüfung der Gefangenen nach § 14 oder der Austausch personenbezogener Daten mit den Sicherheitsbehörden setzen voraus, dass die Identität der oder des Betroffenen zweifelsfrei geklärt ist. Darüber hinaus dient die Erhebung von Daten zur Identität der oder des Gefangenen der Sicherung des Vollzuges, indem namentlich etwa eine etwaige Fahndung und Wiederergreifung im Fall der Entweichung oder

Flucht ermöglicht werden. Auch gilt es, irrtümliche Entlassungen zu verhindern. Schließlich soll den Vollzugsbediensteten eine Identifizierung aller Gefangenen ermöglicht werden, um so einen möglichst reibungslosen Vollzugsalltag zu ermöglichen. § 27 steht in einem systematischen Zusammenhang zu § 28. § 27 regelt die zulässigen erkennungsdienstlichen Maßnahmen, um die Identität der oder des Gefangenen feststellen zu können. Verbleiben Zweifel, erfolgt ein erkennungsdienstlicher Datenabgleich mit dem Landeskriminalamt, dem Bundeskriminalamt oder dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge auf Grundlage der erhobenen Informationen (§ 28).

Absatz 1 regelt abschließend die zulässigen erkennungsdienstlichen Maßnahmen zur Erhebung von Daten der Gefangenen. Die Datenerhebung ist zu vollzuglichen Zwecken zulässig. Insoweit wird § 2 Nummer 2 des Gesetzes in Bezug genommen. Als vollzuglicher Zweck hervorgehoben wird die Gewährleistung der Sicherheit der Anstalt. Als weiterer Zweck der Datenerhebung wird die Feststellung der Identität der oder des Gefangenen genannt, die letztlich aber den vorgenannten Zwecken gleichsam als Sekundärzweck dient. Aus der Fassung „sind [...] zulässig“ ergibt sich, dass die Justizvollzugsbehörden nicht verpflichtet sind, die genannten Maßnahmen zu ergreifen. Dies liegt in ihrem Ermessen. Erkennungsdienstliche Maßnahmen sind folglich nicht zwingender Bestandteil des Aufnahmeverfahrens. Da die erkennungsdienstlichen Maßnahmen nach Absatz 1 „zu vollzuglichen Zwecken“ durchgeführt werden dürfen, kann die Ermessensentscheidung auf eine Vielzahl von Gründen gestützt werden. Zumindest die Aufnahme von Lichtbildern dürfte regelmäßig zulässig sein, schon um einen reibungslosen Vollzugsalltag zu ermöglichen. Darüber hinaus können beispielweise auch eine Flucht und Fluchtversuche, die Zugehörigkeit zu einer kriminellen Vereinigung oder die Länge der Vollzugsdauer bei der Entscheidung berücksichtigt werden. Eine Begrenzung auf Gefangene mit einer bestimmten Mindestvollzugsdauer ist im Gesetz nicht angelegt. Im Rahmen der Ermessensausübung ist der Grundsatz der Erforderlichkeit zu beachten. Die Erhebung der Daten ist zu jeder Zeit des Vollzuges zulässig. Insbesondere bei Lichtbildaufnahmen ist im Laufe der Zeit zu prüfen, ob diese noch aktuell sind (Bart, Haarwuchs). Zumindest nach Ablauf von drei Jahren dürfte die Anfertigung neuer Lichtbilder jeweils gerechtfertigt sein. Aus der Natur der Norm als Ermessensvorschrift und aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit folgt, dass die Maßnahmen in jedem Einzelfall zu prüfen, zu wählen und zu begründen sind. Dies schließt ermessensleitende Standardisierungen für den Vollzugsalltag nicht aus. Die Aufnahme von Lichtbildern nach Absatz 1 Nummer 1 kann den ganzen Körper oder auch nur einzelne Körperteile zum Gegenstand haben. Nach der herkömmlichen Definition sind Lichtbilder ihrer technischen Herstellung nach solche Abbildungen, die eine Strahlungsquelle (Licht, Wärme oder Röntgenstrahlen) durch chemische Veränderungen auf strahlenempfindlichen Schichten hervorruft, also vor allem die Schwarzweiß- und Farbfotografie. Lichtbilder sind nur dann „biometrische Daten“, wenn sie mit speziellen technischen Mitteln verarbeitet werden. Lichtbilder werden folglich nicht per se den besonderen Regelungen biometrischer Daten unterworfen, sondern nur dann, wenn sie genutzt werden, um aus

ihnen physische, physiologische oder verhaltenstypische Merkmale zu gewinnen oder diese zu analysieren (vgl. Schreiber in: Plath, BDSG/DSGVO, 2. Aufl. 2016, Artikel 4 DSGVO). Die Abnahme von Finger- und Handflächenabdrücken nach Absatz 1 Nummer 2 darf auch digital zum Beispiel durch einen Fingerabdruckscanner erfolgen. Zu den äußeren körperlichen Merkmalen nach Absatz 1 Nummer 3 gehören auch Tätowierungen. Mit Messungen nach Absatz 1 Nummer 4 sind beispielsweise die Größe und das Gewicht einer oder eines Gefangenen angesprochen. Darüber hinaus unterfällt auch die Gesichtsfeldererkennung dem Absatz 1 Nummer 4. Die Schriftprobe einer oder eines Gefangenen unterfällt der Nummer 4 nicht. Absatz 1 Nummer 5 erlaubt die Erhebung biometrischer Merkmale. Zu den körperlichen biometrischen Merkmalen gehören beispielsweise die Gesichtsform, die Augennetzhaut, die Stimme, die Handgeometrie oder die Venenstruktur. Die biometrische Erfassung von Merkmalen des Gesichts, der Augen, der Hände oder der Stimme ist eine sichere Methode, die Identität einer Person festzustellen. Sie ist einfach zu handhaben, nur mit relativ geringen Eingriffen verbunden und wird deshalb in Sicherheitsbereichen außerhalb des Justizvollzuges bereits angewendet. Auch wenn es sich um sehr sensible personenbezogene Daten handelt, kann der Einsatz im erforderlichen Umfang für die oder den Betroffenen insgesamt eine geringere Belastung bedeuten, da Kontrollmaßnahmen effektiver, schneller und gleichzeitig weniger belastend durchgeführt werden können. Bei der Unterschrift nach Absatz 1 Nummer 6 handelt es sich um ein verhaltenstypisches Merkmal einer Person. Die Daten dürfen nur mit Kenntnis der oder des Gefangenen erhoben werden. Insoweit wird der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz konkretisiert. § 27 ermöglicht die Erhebung biometrischer Daten. Nach § 2 Nummer 16 handelt es sich bei biometrischen Daten um mit speziellen technischen Verfahren gewonnene personenbezogene Daten zu den physischen, physiologischen oder verhaltenstypischen Merkmalen einer natürlichen Person, die die eindeutige Identifizierung dieser natürlichen Person ermöglichen oder bestätigen, insbesondere Gesichtsbilder oder daktyloskopische Daten. Die Definition entspricht Artikel 3 Nummer 13 der Richtlinie (EU) 2016/680 und ist entsprechend europarechtskonform auszulegen. Bei biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person handelt es sich um besondere Kategorien personenbezogener Daten (§ 2 Nummer 14 Buchstabe c)), was bei der Erhebung und weiteren Verarbeitung dieser Daten zu berücksichtigen ist. Nach § 6 Absatz 2 dürfen besondere Kategorien personenbezogener Daten nur erhoben werden, wenn dies zu vollzuglichen Zwecken unbedingt erforderlich, das heißt im konkreten Einzelfall unerlässlich ist.

Absatz 2 stellt klar, dass die erhobenen Daten nicht nur in Papierform in Gefangenenpersonalakten abgelegt, sondern auch in Gestalt der (elektronischen) Speicherung in personenbezogenen Dateisystemen verarbeitet werden dürfen. Sie sind so zu sichern, dass eine Kenntnisnahme nur zu den im Gesetz nachfolgend genannten Zwecken möglich ist. Hiermit sind organisatorische Maßnahmen und Fragen der Technikgestaltung angesprochen, wie zum Beispiel die gesonderte Ablage in der Gefangenenpersonalakte.

Absatz 3 regelt die Speicherung und Nutzung der erhobenen Daten. Absatz 3 Nummer 1 greift den Grundsatz der Zweckbindung auf und legt fest, dass die erhobenen Daten zu den Zwecken, zu denen sie erhoben wurden, genutzt werden dürfen. Absatz 3 Nummer 2 erlaubt die Nutzung der erkennungsdienstlichen Daten zum Zweck der Identifikation der oder des entwichenen oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Anstalt aufhaltenden Gefangenen im Rahmen einer Fahndung und Festnahme. Absatz 3 Nummer 3 erlaubt die Nutzung der erkennungsdienstlichen Daten für den Zweck des § 10 Absatz 2 Nummer 7 sowie im Rahmen der Fallkonferenzen nach § 16 und zur Identitätsfeststellung nach § 28. Gehören die erhobenen erkennungsdienstlichen Daten zur besonderen Kategorie personenbezogener Daten nach § 2 Nummer 14 Buchstabe c), ist ihre Speicherung oder Nutzung für Zwecke, zu denen sie nicht erhoben wurden, ohne Einwilligung der betroffenen Personen nur zulässig, soweit dies zu einem der in § 10 Absatz 2 genannten Zwecke unbedingt erforderlich ist (§ 10 Absatz 3). Nach § 10 Absatz 2 Nummer 2 ist eine zweckändernde Speicherung und Nutzung personenbezogener Daten zulässig, wenn eine Rechtsvorschrift dies ausdrücklich erlaubt oder anordnet. Die zweckändernde Nutzung erkennungsdienstlicher Daten nach § 27 Absatz 3 Nummer 2 und 3 muss folglich unbedingt erforderlich sein, wenn es sich um Daten handelt, die zur besonderen Kategorie personenbezogener Daten gehören.

Absatz 4 regelt die Übermittlung der nach Absatz 1 erhobenen Daten. Die Empfängerinnen oder Empfänger der Daten werden in den nachfolgenden Nummern genannt. Absatz 4 Nummer 1 ist in einem Zusammenhang mit Absatz 3 Nummer 2 zu lesen und nennt die zuständigen Empfangsbehörden im Falle einer Fahndung und Festnahme. Absatz 4 Nummer 2 und 3 ist im Zusammenhang mit Absatz 3 Nummer 3 zu lesen. Absatz 4 Nummer 4 erfasst den Fall der Übermittlung der erhobenen erkennungsdienstlichen Daten auf Ersuchen einer öffentlichen Stelle. Absatz 4 Nummer 4 greift den Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung auf und erlaubt die zweckändernde Datenübermittlung an eine öffentliche Stelle auf deren Ersuchen, wenn die Neuerhebung der entsprechenden Daten durch die anfragende Stelle im konkreten Fall zulässig wäre. Gehören die erhobenen erkennungsdienstlichen Daten zur besonderen Kategorie personenbezogener Daten nach § 2 Nummer 14 Buchstabe c) ist die Übermittlung an eine andere öffentliche Stelle nur unter den Voraussetzungen des § 10 Absatz 3 zulässig (§ 12 Absatz 6 Nummer 1). Nach § 10 Absatz 3 muss die Datennutzung für die in § 10 Absatz 2 genannten Zwecke unbedingt erforderlich sein. Nach § 10 Absatz 2 Nummer 2 ist eine zweckändernde Nutzung personenbezogener Daten zulässig, wenn eine Rechtsvorschrift dies ausdrücklich erlaubt oder anordnet. Gehören die erhobenen erkennungsdienstlichen Daten zur besonderen Kategorie personenbezogener Daten nach § 2 Nummer 14 Buchstabe c), ist die Übermittlung an eine andere öffentliche Stelle folglich nur dann zulässig, wenn dies zur Zweckerfüllung unbedingt erforderlich ist.

Absatz 5 regelt, wann die erhobenen Daten zu löschen sind. Dies muss unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern nach der Entlassung der oder des Gefangenen

aus dem Vollzug erfolgen. Wie der Verweis auf § 59 verdeutlicht, kann von einer Löschung abgesehen werden, wenn die Daten noch für vollzugliche Zwecke benötigt werden. Vollzugliche Zwecke können beispielsweise dann fortbestehen, wenn eine Gefangene oder ein Gefangener unter Bewährung oder unter Führungsaufsicht entlassen wird. Eine fortdauernde Speicherung für die Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben oder zu statistischen Zwecken, wie § 59 sie erlaubt, ist von der Verweisung nicht erfasst. Eine solche Nutzung der erkennungsdienstlichen Daten ist von § 27 Absatz 3 nicht gedeckt und damit von vornherein ausgeschlossen. Bei einer fortdauernden Speicherung der erkennungsdienstlichen Daten über den Zeitpunkt der Entlassung hinaus sind die Kontroll- und Löschfristen des § 59 zu beachten. Statt einer Löschung der Daten kommt auch eine Einschränkung in der Verarbeitung in Betracht, wie der Verweis auf § 60 verdeutlicht. Auch in diesem Fall müssen die möglichen Nutzungen des § 27 Absatz 3 beachtet werden, die durch § 60 nicht erweitert werden. Sind die Daten nach § 60 in ihrer Verarbeitung eingeschränkt, sind die diesbezüglichen Vorgaben des § 60 zu beachten. Die Löschung der Daten ist in den Gefangenenpersonalakten zu dokumentieren. Die Dokumentation muss sachhaltig genug sein, um etwaigen Rechtsschutz und eine Datenschutzkontrolle zu ermöglichen. Absatz 5 dient der Umsetzung von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e), Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2016/680 und ist in deren Anwendungsbereich richtlinienkonform auszulegen.

Zu § 28 Erkennungsdienstlicher Datenabgleich

Zahlreiche Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Anstalt wie beispielsweise die Überprüfung der Gefangenen nach § 14 oder der Austausch personenbezogener Daten mit den Sicherheitsbehörden setzen voraus, dass die Identität des Betroffenen zweifelsfrei geklärt ist. Der erkennungsdienstliche Datenabgleich nach § 28 baut auf den erkennungsdienstlichen Maßnahmen nach § 27 auf. Der erkennungsdienstliche Datenabgleich folgt der Erhebung der erkennungsdienstlichen Daten nach.

Absatz 1 Satz 1 regelt, dass erkennungsdienstliche Daten nach § 27 sowie die Daten nach § 14 Absatz 3 übermittelt werden dürfen, wenn Zweifel an der Identität der Gefangenen bestehen und die Datenübermittlung zur Identitätsfeststellung erforderlich ist. Der Zweck der Datenübermittlung ist auf die Identitätsfeststellung begrenzt. Die Daten, die zur Identitätsfeststellung übermittelt werden dürfen, ergeben sich abschließend aus § 27 und § 14 Absatz 3. In der Folge dürfen nur Grunddaten wie namentlich Nachname, Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Geburtsort, Geburtsland, Staatsangehörigkeit, Aliaspersonen, zur Identitätsfeststellung gefertigte Lichtbilder, Finger- und Handflächenabdrücke, festgestellte äußere körperliche Merkmale, Messungen, biometrische Merkmale von Fingern, Händen, Gesicht, Augen, der Stimme und die erfasste Unterschrift übermittelt werden. Als Schwelle für eine Datenübermittlung legt § 28 Absatz 1 Satz 1 „Zweifel an der Identität“ der Gefangenen fest. Damit orientiert sich die Norm an der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, wonach eine Übermittlung von Grunddaten ausschließlich zum Zweck der

Identitätsfeststellung nicht zu beanstanden ist, wenn es sich um Einzelabfragen handelt und ein konkreter Anlass für die Datenübermittlung besteht (vgl. BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 24. April 2013 - 1 BvR 1215/07- , Randnummern 192 ff.). Dass die Datenübermittlung für die Identitätsfeststellung „erforderlich“ sein muss, verweist auf die Notwendigkeit einer sachhaltigen Prüfung des Übermittlungsanlasses im Einzelfall (vgl. BVerfG, a. a. O., Randnummer 194). Als Empfänger der Datenübermittlung nennt § 28 Absatz 1 Satz 1 das Landeskriminalamt. Nach Absatz 1 Satz 2 veranlasst das Landeskriminalamt den Abgleich der übermittelten Daten zum Zweck der Identifizierung der Gefangenen und teilt das Ergebnis den Justizvollzugsbehörden mit. Die Norm wirkt insoweit als Befugnisnorm für das Landeskriminalamt. Sie ermächtigt sowohl zum Datenabgleich als auch zur Übermittlung des Ergebnisses an die Justizvollzugsbehörden zum Zweck der Identifizierung. Die Nutzung der übermittelten Daten wird durch Absatz 1 Satz 2 folglich auf die Identifizierung der Gefangenen beschränkt. Zu einem darüber hinausgehenden Austausch von ermittlungs- oder handlungsleitenden Informationen ermächtigt § 28 Absatz 1 nicht. Hierfür bedarf es eines Vorgehens nach Maßgabe anderer Bestimmungen. Gehören die zu übermittelnden erkennungsdienstlichen Daten zur besonderen Kategorie personenbezogener Daten nach § 2 Nummer 14 Buchstabe c) ist ihre Übermittlung für Zwecke, zu denen sie nicht erhoben wurden, ohne Einwilligung der betroffenen Personen nur zulässig, soweit dies zu einem der in § 10 Absatz 2 genannten Zwecke unbedingt erforderlich ist (§ 10 Absatz 3 i. V. m. § 12 Absatz 6 Nummer 1). Nach § 10 Absatz 2 Nummer 2 ist eine zweckändernde Speicherung und Nutzung personenbezogener Daten zulässig, wenn eine Rechtsvorschrift dies ausdrücklich erlaubt oder anordnet. Die zweckändernde Übermittlung erkennungsdienstlicher Daten nach § 28 muss folglich unbedingt erforderlich sein, wenn es sich um Daten handelt, die zur besonderen Kategorie personenbezogener Daten gehören.

Absatz 2 erweitert den Kreis der Behörden, an die Daten zum Zweck der Identitätsfeststellung übermittelt werden und die um einen Datenabgleich ersucht werden dürfen, auf das Bundeskriminalamt und auf das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Da es sich bei § 28 Absatz 2 um eine landesrechtliche Regelung handelt, muss die Befugnis zum Datenabgleich und zur Übermittlung des Ergebnisses des Datenabgleichs an die Justizvollzugsbehörden aus dem jeweiligen Fachrecht der Bundesbehörden folgen.

Zu § 29 Einsatz optisch-elektronischer Einrichtungen

§ 29 entspricht im Wesentlichen § 21 JVollzDSG SH in der bisherigen Fassung.

Die Bestimmung regelt allgemein die Voraussetzungen für den Einsatz optisch-elektronischer Einrichtungen (Videoüberwachung) in beziehungsweise an den Anstalten. In § 30 bis § 32 werden dann spezielle Regelungen für unterschiedliche örtliche Bereiche einer Anstalt aufgestellt. Der Einsatz optisch-elektronischer Beobachtungs- und Überwachungseinrichtungen stellt einen besonders intensiven Eingriff in das informa-

tionelle Selbstbestimmungsrecht dar, da die Gefangenen grundsätzlich keine Möglichkeit haben, sich diesen Maßnahmen zu entziehen.

Absatz 1 bindet ihren Einsatz deshalb ausdrücklich an eine entsprechende gesetzliche Bestimmung. Auch in diesem Rahmen ist der Einsatz ausschließlich aus Gründen der Sicherheit zulässig.

Vor diesem Hintergrund verlangt Absatz 2 ein einheitliches Konzept innerhalb der jeweiligen Anstalt und die laufende Fortschreibung zur Anpassung an sich verändernde Verhältnisse.

Nach Absatz 3 ist bereits bei der Planung sicherzustellen, dass eine optisch-elektronische Beobachtung nur aus Gründen der Sicherheit und im erforderlichen Umfang erfolgt. Gleichzeitig muss gewährleistet sein, dass den Gefangenen Bereiche verbleiben, in denen sie sich außerhalb einer optisch-elektronischen Erfassung aufhalten können.

Absatz 4 stellt sicher, dass die Gefangenen Kenntnis von der Videoüberwachung haben. Da die Gefangenen aus allen Kulturkreisen und Gesellschaftsschichten kommen und nicht alle in der Lage sind, die deutsche Sprache zu verstehen, ist sowohl durch sprachliche als auch durch nichtsprachliche Hinweise dafür zu sorgen, dass die Gefangenen in eindeutig erkennbarer Weise Kenntnis von der Tatsache und auch von der Reichweite, also der konkreten räumlichen Erstreckung, haben. Ein genereller Hinweis, dass sich die optisch-elektronische Beobachtung beispielsweise auf das gesamte Anstaltsgelände erstreckt, reicht nicht aus.

Absatz 5 regelt die Zulässigkeit der Videoüberwachung in Transportfahrzeugen des Justizvollzuges und trägt damit einem Bedürfnis der vollzuglichen Praxis und der technischen Ausstattung der neuen Gefangenentransportwagen Rechnung. Während des Transportes kann so die ständige und unmittelbare Beaufsichtigung der Gefangenen im Gefangenentransportwagen mittels optisch-elektronischer Einrichtungen erfolgen. Auch für diese Beobachtung gelten die Regelungen des Absatzes 4 sowie des § 32 Absatz 4, der eine angemessene Rücksichtnahme auf elementare Bedürfnisse der Gefangenen nach Wahrung der Intimsphäre verlangt, entsprechend.

Zu § 30 Optisch-elektronische Einrichtungen im Umfeld der Anstalt

§ 30 entspricht weitgehend § 20 JVollzDSG SH in der bisherigen Fassung.

Bei Beobachtung der Außengrenzen von Anstalten kann es dazu kommen, dass auch außerhalb des Anstaltsgeländes liegende Flächen von optisch-elektronischer Beobachtung miterfasst werden. Soweit es sich hierbei um öffentlich zugängliche Räume handelt, können diese ausnahmsweise beobachtet werden. Hierbei sind die Belange möglicherweise betroffener Dritter, das Hausrecht der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters und die Notwendigkeit, die Sicherheit der Anstalt zu gewährleisten nach

den in der Vorschrift genannten Maßstäben gegeneinander abzuwägen.

Zu § 31 Optisch-elektronische Einrichtungen innerhalb der Anstalt

§ 31 stimmt mit § 23 JVollzDSG SH in der bisherigen Fassung überein.

Insbesondere aus Gründen der Sicherheit ermöglicht die Bestimmung die optisch-elektronische Beobachtung von Räumen und Freiflächen innerhalb der Anstalt. Eine wesentliche Einschränkung befindet sich in § 32.

Zu § 32 Optisch-elektronische Einrichtungen innerhalb von Hafträumen und Zimmern

§ 32 entspricht § 24 JVollzDSG SH in der bisherigen Fassung.

Absatz 1 stellt klar, dass eine optisch-elektronische Beobachtung in Hafträumen und Zimmern grundsätzlich unzulässig ist, da Hafträume und Zimmer die einzige Rückzugsmöglichkeit für die Gefangenen darstellen und auch sie Anspruch auf eine unbeobachtete Privatsphäre haben.

Nach Absatz 2 ist eine optisch-elektronische Beobachtung innerhalb eines Haftraumes oder Zimmers ausnahmsweise zulässig im Rahmen einer Beobachtung als besondere Sicherungsmaßnahme, soweit dies im Einzelfall zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben der zu beobachtenden Gefangenen erforderlich ist. Die Beobachtung mittels optisch-elektronischer Einrichtungen kann nur zusätzlich zu einer unmittelbaren Beobachtung genutzt werden. Wegen des starken Eingriffs in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung bedarf es einer ausdrücklichen schriftlichen Anordnung und Begründung.

Absatz 3 bestimmt, dass Gefangene über den Umstand ihrer Beobachtung in Kenntnis zu setzen sind und dies für sie wahrnehmbar sein muss.

Absatz 4 trägt den elementaren Bedürfnissen der Gefangenen nach Wahrung ihrer Intimsphäre Rechnung, insbesondere indem besonders sensible Bereiche wie sanitäre Einrichtungen ausgenommen werden oder durch technische Maßnahmen dafür Sorge getragen wird, dass diese Bereiche im Rahmen der Beobachtung auf dem Monitor nicht sichtbar sind. Dies kann beispielsweise mit einer ausreichenden Verpixelung erreicht werden, wobei eine Verpixelung in unterschiedlichen Graden möglich und zulässig ist. Nur in besonderen Ausnahmefällen bei akuter Selbstverletzungs- oder Suizidgefahr kann im Einzelfall eine uneingeschränkte Überwachung erfolgen. Auch dies ist in der schriftlichen Anordnung festzuhalten und zu begründen. Die Regelungen in dieser Vorschrift orientieren sich an den Empfehlungen der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter (Jahresbericht 2013 der Bundesstelle und der Länderkommission der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter, Seite 27/28). Zudem entschied das Bundesverfassungsgericht durch Beschluss vom 10. Oktober 2017 (1 BvR

2019/16), dass das geltende Personenstandsrecht gegen das Grundgesetz verstößt, soweit das Personenstandsrecht dazu zwingt, das Geschlecht zu registrieren, aber keinen anderen positiven Geschlechtseintrag als „weiblich“ oder „männlich“ zulässt. Zur Begründung verwies das Gericht auf das im Grundgesetz geschützte Persönlichkeitsrecht. Bereits mit Beschluss vom 11. Januar 2011 (1 BvR 3295/07) hatte das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass das Erfordernis einer geschlechtsangleichenden Operation als Voraussetzung für eine Personenstandsänderung mit Artikel 2 Absatz 1 und Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes nicht vereinbar ist. Dieser verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung folgend wird Menschen, die sich weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen, seit dem 1. Januar 2019 ermöglicht, den Personenstandsfall ohne eine solche Angabe oder mit der Angabe „divers“ in das Geburtenregister eintragen zu lassen (§ 22 Personenstandsgesetz). Eine ausschließliche Unterscheidung zwischen „männlich“ und „weiblich“ gibt es nicht (mehr). Dementsprechend ist in den Sätzen 3 bis 8 differenziert worden: Nach Satz 3 soll die Beobachtung weiblicher Gefangener nur durch weibliche Bedienstete, die Beobachtung männlicher Gefangener nur durch männliche Bedienstete erfolgen. Satz 4 dient dem Schutz des Persönlichkeitsrechts der Gefangenen und gewährt bei berechtigtem Interesse ein Wahlrecht bezüglich des Geschlechts der die Durchsuchung durchführenden Bediensteten. Als berechtigtes Interesse kommt beispielsweise der vorangegangene Missbrauch durch eine Person gleichen Geschlechts in Betracht. Satz 5 begründet zwingend eine Hinweispflicht und trägt dem Umstand Rechnung, dass die Regelungen des Absatzes 1 Satz 3 und 4 weitgehend unbekannt sein dürften. Die Dokumentationspflicht bindet die betroffene Person an ihre Entscheidung und dient der Handlungssicherheit der Anstalten. Sonstigen Gefangenen wird durch die Regelung in Satz 6 Rechnung getragen. Aufgrund der vermutet geringen Anzahl der betroffenen Personen wird dieser Personen-Gruppe nach Satz 6 ein Wahlrecht eingeräumt, die Beobachtung einer Person weiblichen oder männlichen Geschlechts zu übertragen. Auf diese Weise wird den individuellen Befindlichkeiten der Betroffenen Rechnung getragen. Die Hinweis- und Dokumentationspflicht aus Satz 5 2. Halbsatz gilt gemäß Satz 7 entsprechend. Sofern das Wahlrecht nicht ausgeübt wird, entscheidet die Anstalt gemäß Satz 8 unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nach billigem Ermessen.

Absatz 5 ist mit seiner Unterbrechungsregelung Ausfluss des Erforderlichkeitsgrundsatzes, dient andererseits aber auch dem Schutz besonderer Vertrauensverhältnisse. Bei Anwesenheit Dritter wird eine elektronische Beobachtung regelmäßig nicht erforderlich sein. Eine Beobachtung ist z.B. für Gespräche der Gefangenen mit ihren Verteidigerinnen oder Verteidigern ausgeschlossen. Durch die kurzzeitige und absehbare Unterbrechung wird die Anstalt entlastet. Zur Fortsetzung zum gleichen Zweck und bei weiterhin bestehenden Voraussetzungen ist keine neue Anordnung erforderlich.

Zu § 33 Speicherung mittels optischer oder akustischer Einrichtungen erhobener Daten, Dokumentation

§ 33 greift im Wesentlichen § 25 JVollDSG SH in der bisherigen Fassung auf.

Absatz 1 bestimmt, dass eine Speicherung der durch eine optisch-elektronische Einrichtung erhobenen Daten nur im erforderlichen Umfang erfolgen darf und erhobene Daten anderenfalls zu löschen sind. Soweit im Einzelfall die Erforderlichkeit geprüft werden muss, steht hierzu unter den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen ein Zeitraum von 48 Stunden zur Verfügung. Der Verweis auf § 60 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 5 enthält abschließend die Fallgestaltungen, in denen an die Stelle der Löschung eine Einschränkung der Verarbeitung tritt, da die Daten aus den dort genannten Gründen noch benötigt werden.

Nach Absatz 2 sind auch die durch akustisch-elektronische Einrichtungen erhobenen Daten bei einer Speicherung entsprechend den Daten aus einer optisch-elektronischen Beobachtung zu behandeln. Erfasst sind hierbei alle mittels akustischer Überwachung gewonnenen Daten. Hierzu zählen auch die Daten aus einer Telefonüberwachung.

Absatz 3 bestimmt, dass eine Beobachtung mittels optisch-elektronischer Einrichtungen im Rahmen besonderer Sicherungsmaßnahmen nicht aufgezeichnet werden darf. Eine Aufzeichnung ist wegen der damit verbundenen Zwecke nicht erforderlich. Zur Vermeidung einer Gefährdung der betroffenen Gefangenen ist ein sofortiges Handeln notwendig. Eine Kontrolle anhand einer Aufzeichnung erreicht diesen Zweck nicht (mehr).

Absatz 4 dient dem Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung. Er trägt der besonderen Lage, in der sich Gefangene befinden, Rechnung. Dem Kernbereich unterfallen Äußerungen durch die Empfindungen, Überlegungen, Ansichten und Erlebnisse höchstpersönlicher Art zum Ausdruck kommen. Dazu zählt auch die Kommunikation mit Personen des höchstpersönlichen Vertrauens. Bei derartigen Daten besteht ein absolutes Verarbeitungsverbot, insbesondere dürfen sie auch nicht gespeichert werden. Durch präventive Maßnahmen ist sicherzustellen, dass eine solche Verarbeitung ausgeschlossen ist. Sollte es dennoch zu einer Speicherung kommen, sind diese Daten unverzüglich zu löschen. Die Kommunikation unmittelbar über Straftaten ist vom Kernbereich privater Lebensgestaltung nicht geschützt, selbst wenn sie auch Höchstpersönliches zum Gegenstand hat. Die Besprechung und Planung von Straftaten gehört ihrem Inhalt nach nicht zum Kernbereich privater Lebensgestaltung, sondern hat Sozialbezug. Ein höchstpersönliches Gespräch fällt allerdings nicht schon dadurch aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung heraus, dass es für die Aufklärung von Straftaten oder Gefahren hilfreiche Aufschlüsse geben kann. Aufzeichnungen oder Äußerungen im Zwiegespräch, die zum Beispiel ausschließlich innere Eindrücke oder Gefühle wiedergeben und keine Hinweise auf konkrete Straftaten enthalten, gewinnen nicht schon dadurch einen Gemeinschaftsbezug, dass sie Ursachen oder Beweggründe eines strafbaren Verhaltens freizulegen vermögen. Auch können trotz Straftatenbezugs Situationen, in denen einzelnen gerade ermöglicht werden soll, ein Fehlverhalten einzugestehen oder sich auf des-

sen Folgen einzurichten, wie Beichtgespräche oder vertrauliche Gespräche mit einem Psychotherapeuten oder einer Verteidigerin oder einem Verteidiger der höchstpersönlichen Privatsphäre unterfallen, die dem Staat absolut entzogen ist. Ein hinreichender Sozialbezug besteht demgegenüber dann, wenn Gespräche auch mit Vertrauenspersonen in einem anderen Zusammenhang unmittelbar Straftaten zum Gegenstand haben (vgl. BVerfG, Urt. des 1. Senats vom 20.04.2016 – 1 BvR 966/09, Rn. 122 nach juris).

Absatz 5 dient der Datenschutzkontrolle und verpflichtet zur Dokumentation der Verarbeitung der mittels optisch-elektronischer oder akustisch-elektronischer Einrichtungen erhobenen Daten.

Zu § 34 Auslesen von Datenspeichern

§ 34 knüpft in weiten Teilen an § 26 JVollzDSG SH in der bisherigen Fassung an.

Absatz 1 gestattet unter engen Voraussetzungen das Auslesen von elektronischen Datenspeichern sowie von elektronischen Geräten mit Datenspeichern, die ohne Erlaubnis in die Anstalt eingebracht wurden. Nach dem derzeitigen Stand der Technik sind hiervon vor allem Mobiltelefone und Smartphones erfasst. Das Auslesen dieser Datenspeicher dient vornehmlich der Aufklärung subkultureller Strukturen und der Verhinderung der Übermittlung oder Bekanntmachung der darauf möglicherweise gespeicherten Daten der Anstalt (z.B. Lichtbilder von sicherheitsrelevanten Einrichtungen). Zwar ist das Auslesen kein Eingriff in das Telekommunikationsgeheimnis, greift aber in die Integrität und Vertraulichkeit informationstechnischer Systeme ein. Mit Blick auf die Bedeutung des Eingriffs ist nur die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter zur Anordnung befugt. Vor dem Auslesen bedarf es einer Interessenabwägung. Die Gründe müssen auf konkreten tatsächlichen Anhaltspunkten beruhen und in der Anordnung aus Rechtsschutzgründen schriftlich festgehalten werden. Das Auslesen darf nur unter Beachtung der Rechte der betroffenen Person erfolgen und ist möglichst auf die Inhalte zu beschränken, deren Kenntnis zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt erforderlich ist. Insbesondere ist es zu vermeiden, Daten aus dem absolut geschützten Bereich privater Lebensgestaltung auszulesen.

Absatz 2 gestattet die Weiterverarbeitung der nach Absatz 1 erhobenen Daten für vollzugliche Zwecke.

Absatz 3 verbietet die Weiterverarbeitung der erhobenen Daten, wenn sie den Kernbereich der privaten Lebensgestaltung der Gefangenen oder Dritter berühren und ordnet ihre Löschung an.

Nach Absatz 4 sind die Gefangenen schon bei der Aufnahme in den Justizvollzug darüber zu belehren, dass Datenspeicher ausgelesen werden, wenn sie ohne Genehmigung in die Anstalt eingebracht werden.

Zu § 35 Identifikation anstaltsfremder Personen

§ 35 knüpft im Wesentlichen an § 27 JVollzDSG SH in der bisherigen Fassung an.

Zur Gewährleistung der Sicherheit der Anstalt, namentlich zur Ermöglichung der Kontrolle von Besuchsverboten und der Verhinderung einer Entweichung durch Austausch von Besucherinnen und Besuchern mit Gefangenen, sieht Absatz 1 zur Identitätsfeststellung neben der Angabe der Personalien und dem Nachweis durch amtlichen Ausweis die Möglichkeit vor, unter engen Voraussetzungen die biometrische Erfassung der genannten Merkmale der anstaltsfremden Personen vorzunehmen. Durch diese Regelungen ist die Anstalt eine zur Identitätsfeststellung berechnigte Behörde im Sinne des § 2 Absatz 2 des Personalausweisgesetzes (PAuswG) und kann daher auch nach § 1 Absatz 1 Satz 3 und 4 PAuswG die Hinterlegung des Personalausweises verlangen. Die biometrische Erfassung der genannten Merkmale stellt einen nicht unerheblichen Eingriff in die informationelle Selbstbestimmung dar und darf deshalb nach Absatz 1 Nummer 2 nur erfolgen, soweit dies zur Verhinderung eines Austausches von Gefangenen unbedingt erforderlich ist. Deshalb ist beispielsweise das Erfassen der genannten Merkmale von weiblichen Personen beim Betreten einer Anstalt, in der nur männliche Gefangene untergebracht sind, nicht zulässig. Die biometrische Erfassung der genannten Merkmale ist auch dem Einzelfall vorzubehalten. Es darf keine allgemeine biometrische Besuchskontrolle vorgenommen werden.

Absatz 2 stellt eine enge Zweckbindung der nach Absatz 1 Nummer 2 erhobenen Daten sicher. Eine Zweckänderung ist nach Absatz 2 Nummer 2 nur zur Verfolgung von Straftaten und nur in dem für die Verfolgung von Straftaten erforderlichen Umfang zulässig. Dies gilt auch für Ordnungswidrigkeiten nach § 115 OWiG.

Absatz 3 gewährleistet, dass in das informationelle Selbstbestimmungsrecht hinsichtlich der besonders sensiblen Daten nach Absatz 1 Nummer 2 der betroffenen Person nur so lange als unbedingt notwendig eingegriffen wird.

Nach Absatz 4 ist auch ein erkennungsdienstlicher Datenabgleich hinsichtlich anstaltsfremder Personen möglich.

Zu § 36 Lichtbildausweise

§ 36 entspricht § 28 JVollzDSG SH in der bisherigen Fassung.

Absatz 1 Satz 1 ermächtigt die Anstalt, die Gefangenen zu verpflichten, aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt einen Lichtbildausweis mit sich zu führen. Dies umfasst auch die Herstellung der Lichtbildausweise. Satz 2 stellt sicher, dass auf einem Lichtbildausweis außer dem Bild nur solche Daten gespeichert werden, die für die Aufrechterhaltung von Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich sind.

Absatz 2 verlangt die Einziehung und Vernichtung bei Entlassung oder Verlegung der Gefangenen.

Abschnitt 6 Schutzanforderungen

Zu § 37 Zweckbindung

§ 37 greift § 29 JVollzDSG SH in der bisherigen Fassung auf.

Bei der Bestimmung handelt es sich um eine Schutzvorschrift, die den zweckgebundenen Umgang mit den personenbezogenen Daten der betroffenen Personen, auch nach der Übermittlung, gewährleistet. Dies wirkt einem etwaigen Missbrauch entgegen.

Für andere Zwecke dürfen die Empfänger die Daten nur speichern, nutzen und übermitteln, soweit sie ihnen auch für diese Zwecke hätten überlassen werden dürfen. Für die Zweckbindung bei Weiterverarbeitung von Daten durch nichtöffentliche Stellen sieht Satz 2 darüber hinaus als zusätzliche Beschränkung vor, dass die Justizvollzugsbehörden der Weiterverarbeitung zugestimmt haben.

Satz 3 dient der Umsetzung von Artikel 9 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/680, wonach vorzusehen ist, dass immer dann, wenn für die Verarbeitung besondere Bedingungen gelten, die übermittelnde zuständige Behörde die Empfänger der Daten darauf hinweist, dass die Bedingungen gelten und einzuhalten sind.

Zu § 38 Schutzvorkehrungen

§ 38 knüpft an § 30 JVollzDSG SH in der bisherigen Fassung an.

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f der Richtlinie (EU) 2016/680, wonach personenbezogene Daten in einer Weise verarbeitet werden müssen, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet. Gleichzeitig setzt die Bestimmung auch die Vorgaben aus Artikel 19 der Richtlinie (EU) 2016/680 um, wonach der Verantwortliche unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen umzusetzen hat.

Absatz 1 regelt den sicheren Umgang mit personenbezogenen Daten in Akten und Dateisystemen, um so einen unbefugten Zugang und Gebrauch auszuschließen. Für Art und Umfang der hierzu erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen verweist Absatz 1 Satz 2 auf die Vorschriften zum Verzeichnis von Verarbei-

tungstätigkeiten, zum Datenschutz durch Technikgestaltung und datenschutzfreundliche Voreinstellungen sowie zur Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung bei hohem Risiko für die Rechtsgüter von betroffenen Personen.

Absatz 2 betrifft den Umgang Bediensteter mit und deren Zugang zu personenbezogenen Daten. Jeder Bedienstete darf nur auf solche personenbezogenen Daten zugreifen, die er für die Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben braucht. Diese aus dem Erforderlichkeitsprinzip resultierenden Anforderungen müssen durch technische und organisatorische Schutzmaßnahmen gewährleistet werden, beispielsweise bei Anlage und Aufbewahrung von Akten.

Nach § 11 Absatz 1 werden über Gefangene Gesundheitsakten geführt. Absatz 3 verpflichtet die Justizvollzugsbehörden diese Akten, da sie besonders schutzwürdige Daten enthalten, getrennt von anderen Unterlagen zu führen und gegen unbefugten Zugang und unbefugten Gebrauch besonders sichern. Sie unterliegen nur dem Zugriff der jeweiligen Ärztinnen und Ärzte und dem Personal des medizinischen Dienstes.

Zu § 39 Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

Die Vorschrift, die die bisherigen datenschutzrechtlichen Vorschriften der Länder zur Führung von Verfahrensverzeichnissen ablöst, entspricht § 70 des Bundesdatenschutzgesetzes und dient der Umsetzung von Artikel 24 der Richtlinie (EU) 2016/680. Die Bestimmung verpflichtet die Justizvollzugsbehörden zur Führung eines Verzeichnisses über bei ihnen durchgeführte Kategorien von Datenverarbeitungstätigkeiten. Dieses Verzeichnis dient vor allem dem Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein dazu, einen Überblick über die bei der jeweiligen Justizvollzugsbehörde durchgeführten Datenverarbeitungen zu erhalten.

In Absatz 1 werden die in das Verzeichnis aufzunehmenden Angaben benannt. Der Begriff „Kategorien“ von Verarbeitungstätigkeiten stellt hierbei klar, dass sich das Verzeichnis nicht auf einzelne Datenverarbeitungsvorgänge, sondern auf sinnvoll abgrenzbare und kategorisierbare Teile der bei den Justizvollzugsbehörden durchgeführten Datenverarbeitungen bezieht. Die Reihenfolge der Nummern nach Absatz 1 entspricht derjenigen des Artikels 30 Verordnung (EU) 2016/679. Dies dient der Praktikabilität bei der Erstellung der Verarbeitungsverzeichnisse durch die Justizvollzugsbehörden, die die Verzeichnisse auch im Geltungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 im Rahmen ihrer Verwaltungstätigkeit (Personal- und Wirtschaftsbereich) zu erstellen haben.

Absatz 2 normiert, dass auch der Auftragsverarbeiter ein Verzeichnis aller Kategorien von Verarbeitungen zu führen hat, wenngleich auch in geringerem Umfang. Absatz 3 trifft Aussagen zur Form des Verzeichnisses.

Nach Absatz 4 wird das Verzeichnis dem Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein auf Anforderung zur Verfügung gestellt.

Zu § 40 Datenschutz durch Technikgestaltung und datenschutzfreundliche Voreinstellungen

Die Bestimmung dient der Umsetzung der Artikel 19, 20 und 29 der Richtlinie (EU) 2016/680, die Vorgaben zu den Pflichten des Verantwortlichen, zum Datenschutz durch Technikgestaltung und datenschutzfreundlichen Voreinstellungen sowie zur Sicherheit der Verarbeitung treffen.

Absatz 1 entspricht der Regelung in § 64 Absatz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes. Dem Absatz liegt der Gedanke zugrunde, dass die Erforderlichkeit der Maßnahmen daran zu bemessen ist, ob ihr Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck steht.

Absatz 2 übernimmt den Anforderungskatalog, der dem Standard-Datenschutzmodell entspricht. Er setzt damit zugleich die Artikel 19, 20 und 29 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 um, die von den Justizvollzugsbehörden verlangen, zum Zeitpunkt der Festlegung der Mittel für die Verarbeitung als auch zum Zeitpunkt der Verarbeitung selbst angemessene Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die Datenschutzgrundsätze wie etwa die Datensparsamkeit wirksam umzusetzen, und die sicherstellen, dass die gesetzlichen Anforderungen eingehalten und die Rechte der betroffenen Personen geschützt werden. Die zu treffenden Vorkehrungen haben den Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, den Umfang, die Umstände und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der mit der Verarbeitung verbundenen Gefahren für die Rechtsgüter der betroffenen Personen zu berücksichtigen. Die Gewährleistungsziele des Standard-Datenschutzmodells, denen der Anforderungskatalog entnommen ist, decken sich mit den Anforderungen der Richtlinie (EU) 2016/680 (vgl. *Schlehahn*, DuD 2018, 32, 36). Neben den Artikeln 19, 20 und 29 Absatz 1 lassen sich außerdem die Artikel 4, 5, 8 bis 14, 16 bis 18, 22, 24, 25, 28, 30 und 31 der Richtlinie (EU) 2016/680 diesen Zielen zuordnen. Die Umsetzung der in Absatz 2 genannten Maßnahmen kann jede Justizvollzugsbehörde in eigener Verantwortung festlegen. Erfolgt die Datenverarbeitung über ein elektronisches Buchhaltungs- und Abrechnungssystem im Justizvollzug, wird die Umsetzung der erforderlichen organisatorischen und technischen Maßnahmen regelmäßig durch die Teilnahme an diesem System erfüllt sein. So ermöglicht beispielsweise das System BASIS-Web alle Funktionen, die für die Umsetzung der genannten Maßnahmen erforderlich sind, insbesondere ein komplexes Rollen- und Rechtssystem. Die tatsächliche Zuordnung der Rechte und Rollen bleibt in der Regel Aufgabe der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters.

Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 29 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680. Satz 1 benennt die Ziele, die im Hinblick auf automatisierte Verarbeitungen durch die Etablierung geeigneter technisch-organisatorischer Maßnahmen verfolgt und erreicht

werden sollen. Gemäß Satz 2 können die Zwecke der Datenträgerkontrolle, Speicherkontrolle, Benutzerkontrolle und Zugriffskontrolle insbesondere durch die Verwendung von dem Stand der Technik entsprechenden Verschlüsselungsverfahren erreicht werden.

Absatz 4 setzt Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 um. Es ist sicherzustellen, dass durch Voreinstellungen jeweils nur die personenbezogenen Daten verarbeitet werden, deren Verarbeitung nach dem jeweiligen bestimmten Verarbeitungszweck erforderlich ist.

Absatz 5 entspricht im Wesentlichen der Rechtslage in den bisherigen Landesdatenschutzgesetzen. Die Bestimmung verlangt die Erarbeitung eines Sicherheitskonzepts und die Einschätzung von Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der mit der Verarbeitung verbundenen Risiken für das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage sieht das Gesetz in Einklang mit der neuen Terminologie und den Vorgaben aus Artikel 27 der Richtlinie (EU) 2016/680 nicht mehr eine Vorabkontrolle durch den Verantwortlichen (wie noch Artikel 20 der Richtlinie 95/46/EG) vor. Eine Vorabkontrolle sehen die Richtlinie (EU) 2016/680 und dementsprechend auch der Entwurf nur noch bei einem hohen Risiko für das Recht auf informationelle Selbstbestimmung im Rahmen der nach § 41 durchzuführenden Datenschutz-Folgenabschätzung vor. Gleichwohl soll die bewährte Praxis einer Einschätzung von Risiken für das Recht auf informationelle Selbstbestimmung anhand eines Sicherheitskonzepts auch für Verarbeitungsvorgänge unterhalb dieser Schwelle beibehalten werden. Nach Absatz 5 sollen die Folgen von Datenverarbeitungssystemen daher unabhängig von den Voraussetzungen einer Datenschutz-Folgenabschätzung bereits im Rahmen eines Sicherheitskonzepts eingeschätzt werden. Dadurch werden zugleich die Vorgaben aus Artikel 20 Absatz 1 und Artikel 29 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 umgesetzt, wonach der für die Datenverarbeitung Verantwortliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der mit der Verarbeitung verbundenen Risiken zu bewerten und auf dieser Grundlage technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen hat. § 41, der die Durchführung einer umfassenden Datenschutz-Folgenabschätzung bei hohem Risiko für die Rechtsgüter betroffener Personen regelt, bleibt unberührt.

Zu § 41 Datenschutz-Folgenabschätzung bei hohem Risiko

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen der Regelung in § 67 des Bundesdatenschutzgesetzes und § 43 des Landesdatenschutzgesetzes.

Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 27 der Richtlinie (EU) 2016/680. Kriterien für die Entscheidung, ob die vorgesehene Verarbeitung qualitativ erhöhte Gefahren für die Rechtsgüter der betroffenen Personen zur Folge hat, können beispielsweise die Art der zur Datenerhebung eingesetzten Mittel oder der Kreis der zugriffsberechtigten Personen, mithin die Eingriffsintensität der mit der Verarbeitung verbundenen Maßnahmen im Sinne einer Gesamtwürdigung sein. Dabei ist zu beachten, dass das

Erfordernis der Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung nur für neue nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eingesetzte Verarbeitungssysteme oder wesentliche Veränderungen an bestehenden Systemen gilt.

Absatz 2 nimmt Artikel 35 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 und Absatz 3 nimmt Artikel 35 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 auf, die eine sinnvolle Ergänzung der Vorgaben der Richtlinie (EU) 2016/680 darstellen und in auch § 43 Absatz 3 des Landesdatenschutzgesetzes geregelt ist.

Absatz 4 legt den Inhalt der Datenschutz-Folgenabschätzung fest und konkretisiert die in Artikel 27 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 enthaltenen allgemeinen Angaben durch Übernahme der in Artikel 35 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2016/679 enthaltenen Vorgaben.

Entgegen der Regelung in § 67 des Bundesdatenschutzgesetzes enthält die Bestimmung keine Verpflichtung des Verantwortlichen zur Durchführung einer Überprüfung, ob die Verarbeitung den Maßgaben folgt, die sich aus der Datenschutz-Folgenabschätzung ergeben haben. Eine derartige Verpflichtung wird durch die Richtlinie (EU) 2016/680 nicht vorgegeben.

Zu § 42 Protokollierung

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 25 der Richtlinie (EU) 2016/680 und ermöglicht eine Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitungsvorgänge.

Absatz 1 regelt in Umsetzung von Artikel 25 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 eine Pflicht zur Protokollierung von bestimmten Datenverarbeitungsvorgängen in automatisierten Verarbeitungssystemen. In Erweiterung der Vorgaben der Richtlinie (EU) 2016/680 wurde der Katalog in Nummer 1 um die Speicherung der Daten und in Nummer 6 um die Einschränkung der Verarbeitung ergänzt.

Absatz 2 enthält konkrete Vorgaben für den Inhalt der Protokolle. Dem Erwägungsgrund 57 der Richtlinie (EU) 2016/680 lässt sich entnehmen, dass die Identität der Person, die personenbezogene Daten abgefragt oder offengelegt hat, protokolliert wird und sich daraus die Begründung für die Verarbeitungsvorgänge ableiten lassen sollte. Die Protokollierung lesender Zugriffe erfolgt ab dem Jahr 2023 bei Aufruf der jeweiligen Hauptkarteikarte im Verfahren BASIS-Web, dem ein differenziertes Rechte- und Rollenkonzept für Zugriffsberechtigungen zugrunde liegt. Dieses Konzept lässt einen Rückschluss auf den Grund einer Abfrage oder Offenlegung zu und erfüllt damit die Anforderungen des Artikels 25 der Richtlinie (EU) 2016/680.

Absatz 3 Satz 1 befasst sich mit den Verwendungsbeschränkungen für Protokolldaten. Grundsätzlich dürfen die Protokolldaten nur zum Zwecke der Datenschutzkontrolle, Eigenüberwachung und Aufrechterhaltung der Datensicherheit verwendet wer-

den. Die Protokollierung dient dem Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung und ist eine den Grundrechtseingriff abmildernde Verfahrenssicherung. Unter engen Voraussetzungen dürfen die Protokolle nach Absatz 3 Satz 2 auch zur Verfolgung von Straftaten oder zur Einleitung beamtenrechtlicher oder disziplinarrechtlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit einer Verletzung des Datengeheimnisses sowie zur Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung verarbeitet werden. Die entsprechende Zweckänderung wird in Artikel 25 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 zugelassen.

Nach der Entscheidung des EuGH in der Rechtssache C-553/07 (EuGH, Urteil vom 7. Mai 2009, C-553/07) sind Protokolldaten für einen Zeitraum aufzubewahren, der es den betroffenen Personen ermöglicht, die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung nachzuvollziehen. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung zum Bundeskriminalamtgesetz (BVerfG, Urteil vom 20. April 2016, 1 BvR 966/09, 1 BvR 1140/09) ausgeführt, dass durch technische und organisatorische Maßnahmen sichergestellt werden muss, dass die Protokolldaten der oder dem Datenschutzbeauftragten in praktikabel auswertbarer Weise zur Verfügung stehen und die Protokollierung hinreichende Angaben zu dem zu kontrollierenden Vorgang enthält. Angesichts der Kompensationsfunktion der aufsichtlichen Kontrolle kommt ihrer regelmäßigen Durchführung besondere Bedeutung zu. Die Kontrollen sind in angemessenen Abständen – deren Dauer ein gewisses Höchstmaß, etwa zwei Jahre, nicht überschreiten darf – durchzuführen (BVerfG, Urteil vom 20. April 2016, 1 BvR 966/09, 1 BvR 1140/09, Rn. 141). Absatz 4 legt daher fest, dass die Protokolldaten erst zwei Jahre nach ihrer Generierung gelöscht werden, was eine effektivere Kontrolle der Verarbeitungsvorgänge ermöglicht.

Absatz 5 legt fest, dass die Protokolle dem Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein zum Zweck der Datenschutzkontrolle zur Verfügung gestellt werden müssen. Die Vorschrift setzt Artikel 25 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/680 um.

Die Bestimmung tritt gemäß Artikel 7 Absatz 2 erst am 6. Mai 2023 in Kraft.

Zu § 43 Kenntlichmachung innerhalb der Anstalt

§ 43 entspricht im Wesentlichen § 31 JVollzDSG SH in der bisherigen Fassung.

Die Bestimmung erlaubt nach Absatz 1 in engen Grenzen die Kenntlichmachung personenbezogener Daten innerhalb der Anstalt. Eine Bestimmung dieses Gesetzes, die der Kenntlichmachung entgegenstehen könnte, ist § 10.

Besondere Kategorien personenbezogener Daten dürfen nach Absatz 2 nicht kenntlich gemacht werden.

Zu § 44 Erkenntnisse aus Beaufsichtigungs-, Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen

§ 44 greift § 32 JVollzDSG SH in der bisherigen Fassung auf.

Erkenntnisse aus Überwachungsmaßnahmen unterliegen einem besonderen Schutz, da durch Überwachungsmaßnahmen in besonders sensibler Weise in das informationelle Selbstbestimmungsrecht der betroffenen Personen eingegriffen wird. Häufig stammen diese Erkenntnisse aus einem zulässigen Eingriff in Artikel 10 Absatz 1 GG. Der Schutzbereich des Artikels 10 GG umfasst auch die Informations- und Datenverarbeitungsprozesse, die sich an die Kenntnisnahme von geschützten Kommunikationsdaten anschließen, sowie den Gebrauch dieser Kenntnisse (vgl. BVerfGE 100, 313, 359). Dabei stellt jede Kenntnisnahme, Aufzeichnung und Verwertung von Kommunikationsdaten sowie die Auswertung des Inhalts und die sonstige Verwendung durch die öffentliche Gewalt einen eigenständigen Grundrechtseingriff dar (vgl. BVerfGE 85, 386, 398; 100, 313, 366; 110, 33, 52 ff.).

Um den Grundrechtsschutz zu gewährleisten, darf nach Absatz 1 eine Verarbeitung nur mit Einwilligung der Gefangenen oder aufgrund der privilegierten Zwecke in Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 bis 4 erfolgen. Missbräuchen ist durch besondere Kennzeichnung der sensiblen Daten vorzubeugen.

Absatz 2 erweitert die privilegierten Zwecke für die spezifischen Belange der Untersuchungshaft und der in § 1 Absatz 1 Nummer 2 genannten Haftarten.

Soweit der Kernbereich der privaten Lebensgestaltung betroffen ist, darf eine Verarbeitung der personenbezogenen Daten nach Absatz 3 Satz 1 nicht erfolgen, also auch keine Aufzeichnung oder Protokollierung durch die beaufsichtigenden Beamten. Satz 2 stellt klar, dass vom Kernbereich der privaten Lebensgestaltung Gespräche über Straftaten oder Gespräche, durch die Straftaten begangen werden, in der Regel nicht erfasst sind. Zur näheren Konkretisierung des Kernbereichs privater Lebensgestaltung wird auf die Begründung zu § 33 Absatz 4 Satz 4 verwiesen. Sollten dennoch Daten gespeichert worden sein, sind sie unverzüglich zu löschen. Durch die in Absatz 3 festgeschriebene Löschungspflicht und die damit verbundene Dokumentationspflicht soll dem Grundrechtsschutz Rechnung getragen und dessen Einhaltung kontrollierbar gemacht werden.

Abschnitt 7

Besondere Bestimmungen für Geheimnisträgerinnen und Geheimnisträger

Zu § 45 Geheimnisträgerinnen und Geheimnisträger

Die Bestimmung dient der Umsetzung von Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2016/680 und entspricht § 33 JVollzDSG SH in der bisherigen Fassung.

In Absatz 1 sind im und für den Justizvollzug arbeitende Personen aufgeführt, die einer gesetzlichen Geheimhaltungspflicht unterliegen beziehungsweise deren Tätigkeit eine Geheimhaltungspflicht erfordert. Die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 aufgeführten Personen unterliegen der gemäß § 203 Absatz 1 StGB sanktionierten Verschwiegenheitsverpflichtung. Für diese Personen wie auch für die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 genannten Seelsorgerinnen und Seelsorger schreibt Absatz 1 die grundsätzliche Verschwiegenheit untereinander sowie gegenüber den Justizvollzugsbehörden vor. Diese Schweigepflicht erfasst auch ihre Gehilfinnen und Gehilfen und die Personen, die zur Berufsausübung bei ihnen tätig sind, jedoch nicht im Verhältnis zu den Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträgern selbst.

Absatz 2 verpflichtet die Anstalt, externe Berufsheimnisträgerinnen und -träger bei ihrer Beauftragung auf die vollzugsspezifischen Offenbarungsbefugnisse und -pflichten hinzuweisen. Bei externen Ärztinnen und Ärzten, Psychologinnen und Psychologen usw., die nicht regelmäßig mit der Behandlung von Gefangenen befasst sind, kann nicht vorausgesetzt werden, dass diesen die in diesem Gesetz konstituierten besonderen Offenbarungsbefugnisse und -pflichten geläufig sind. Die Hinweispflicht ermöglicht es einerseits den Behandlerinnen und Behandlern, ihre Interaktion mit den Gefangenen entsprechend zu gestalten und vermeidet andererseits spätere Komplikationen, etwa wenn die Anstalt Auskunft zu bestimmten Behandlungsergebnissen auf der Grundlage des § 46 verlangt.

Zu § 46 Offenbarungspflicht

Die Bestimmung dient der Umsetzung von Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2016/680 und stimmt weitgehend mit § 34 JVollzDSG SH in der bisherigen Fassung überein. Die Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträger sind nach Absatz 1 verpflichtet, die ihnen bekannt gewordenen personenbezogenen Daten gegenüber der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter zu offenbaren, wenn eine Gefahr für das Leben eines Menschen, eine erhebliche Gefahr für Körper oder Gesundheit eines Menschen oder die Gefahr der Begehung von Straftaten von erheblicher Bedeutung besteht. Satz 2 wurde in Umsetzung von Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2016/680 aufgenommen. Bei den der Offenbarungspflicht unterfallenden Daten wird es sich häufig, aber nicht immer um personenbezogene Daten besonderer Kategorie handeln.

Nach Absatz 2 haben staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, die als Bedienstete im Justizvollzug tätig sind, über Absatz 1 hinaus eine weitergehende Offenbarungspflicht. Sie sind als Bedienstete Teil der Anstalt und haben keine besondere Vertrauensstellung, wie sie üblicherweise außerhalb des Justizvollzuges besteht. Deshalb müssen sie ihre Kenntnisse der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter bereits dann mitteilen, wenn dies zu vollzuglichen Zwecken erforderlich ist. Für personenbezogene Daten besonderer Kategorie muss dies in Umsetzung von Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2016/680 unbedingt erforderlich sein.

Absatz 3 erleichtert die Erfüllung der Offenbarungspflicht von Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträgern außerhalb des Justizvollzuges. Da sie regelmäßig im Kontakt mit den Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträgern innerhalb des Justizvollzuges stehen, ist auf diesem Kommunikationsweg eine schnellere und effektivere Information der Anstalt zu erwarten. Es ist bei dieser Konstellation Aufgabe der Anstalt, Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträger außerhalb des Justizvollzuges über die Offenbarungspflichten in Kenntnis zu setzen, da nicht davon ausgegangen werden kann, dass diese ohne eine solche Information Kenntnis über diese besonderen Verpflichtungen haben.

Die gesamte Bestimmung stellt eine Rechtfertigungsnorm für Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträger dar.

Zu § 47 Offenbarungsbefugnis

Die Bestimmung dient der Umsetzung von Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2016/680 und entspricht im Wesentlichen § 35 JVollDSG SH in der bisherigen Fassung.

Regelmäßig ist davon auszugehen, dass Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträger aufgrund eigener Sachkunde beurteilen können, inwieweit die ihnen bekannt gewordenen personenbezogenen Daten für vollzugliche Zwecke auch unter Berücksichtigung der Interessen der Gefangenen an der Geheimhaltung unbedingt erforderlich sind. Deshalb obliegt ihnen die Entscheidung, ob sie Informationen an die Anstaltsleiterin oder den Anstaltsleiter weitergeben. Auch hier obliegt es der Anstalt, die außerhalb des Justizvollzuges tätigen Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträger über die hier eingeräumte Befugnis zu informieren. Die Bestimmung stellt wie die vorhergehende ebenfalls eine Rechtfertigungsnorm dar.

Um eine effektive Behandlung der Gefangenen zu gewährleisten, konstituiert Absatz 2 im Verhältnis der Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträger untereinander eine Offenbarungsbefugnis und damit eine Ausnahme von der Schweigepflicht nach § 45. Beim Vorliegen der genannten Voraussetzungen sind die Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträger zur gegenseitigen Information und Auskunft befugt. Dies ist notwendig, um eine zielgerichtete Behandlung zu ermöglichen. Die Offenbarungsbefugnis gilt berufsgruppenübergreifend. Die erleichterte Offenbarungsbefugnis gegenüber anderen Berufsheimnisträgerinnen und -trägern gilt jedoch nicht, wenn die Adressatin oder der Adressat einer Mitteilung auch andere, insbesondere exekutive Aufgaben in der Anstalt ausübt, da sonst der behandlungsbezogene Vertraulichkeitsschutz nicht ausreichend sichergestellt wäre.

Zu § 48 Benachrichtigung der Gefangenen über Offenbarungen

Die Bestimmung dient der Umsetzung von Artikel 10 und Artikel 12 Absatz 2 der

Richtlinie (EU) 2016/680 und stimmt weitgehend mit § 36 JVollzDSG SH in der bisherigen Fassung überein.

Damit die Gefangenen selbstbestimmt über die Preisgabe von Informationen entscheiden können, müssen sie über die Offenbarungspflichten und Offenbarungsbefugnisse der Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträger informiert sein. Zum Ausschluss von Missverständnissen und zum Nachweis einer ausreichenden Information haben die Unterrichtungen durch die Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträger vor der Erhebung schriftlich zu erfolgen.

Als Verantwortlicher hat die Anstalt bei Einschaltung von Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträgern außerhalb der Anstalt selbst dafür zu sorgen, dass die Gefangenen vor der Erhebung über die Offenbarungspflichten und Offenbarungsbefugnisse der Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträger informiert sind.

Während in Absatz 1 die grundsätzliche und abstrakte Vorabinformation der Gefangenen geregelt ist, schreibt Absatz 2 Satz 1 die Information nach konkreter Offenbarung vor, damit die Gefangenen über die tatsächliche Weiterleitung von Daten Kenntnis erlangen. Zudem sind Ausnahmen von der Benachrichtigungspflicht normiert.

Zu § 49 Zweckbindung offenbarter personenbezogener Daten, Zulassung von Offenbarungsempfängern

§ 49 entspricht § 37 JVollzDSG SH in der bisherigen Fassung.

Absatz 1 schreibt wegen der Schwere des Eingriffs in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung bei der Offenbarung von personenbezogenen Daten aus einem besonderen Vertrauensverhältnis die strenge Zweckbindung der offenbarten Daten vor.

Nach Absatz 2 kann die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter allgemein festlegen, gegenüber welchen anderen Bediensteten eine Offenbarung erfolgen darf.

Zu § 50 Zugriff auf Daten in Notfällen

Die Bestimmung dient der Umsetzung von Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 und entspricht weitgehend § 38 JVollzDSG SH in der bisherigen Fassung. Durch die Bestimmung wird der Zugriff auf personenbezogene Daten in Notfällen ermöglicht und damit klargestellt, dass datenschutzrechtliche Regelungen eine Notfallrettung nicht behindern dürfen. Dies gilt auch für besondere Kategorie personenbezogener Daten. Die direkte Kenntnisverschaffung ist jedoch auf die im Justizvollzug tätigen Personen beschränkt, die dann eine Weitergabe an die für die Notfallrettung eingesetzten - im Regelfall anstaltsfremden - Personen vorzunehmen haben.

Absatz 2 dehnt unter den dortigen Voraussetzungen die Rechte und Pflichten aus Absatz 1 ausdrücklich auch auf die personenbezogenen Daten aus, die von Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträgern erhoben wurden.

Durch das Verbot einer anderweitigen Zweckverwendung und durch die Dokumentationspflicht in Absatz 3 wird einer Missbrauchsgefahr vorgebeugt.

Abschnitt 8 Rechte der betroffenen Personen

Zu § 51 Allgemeine Informationen zur Datenverarbeitung

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680. Die Justizvollzugsbehörden haben hier aktive Informationspflichten gegenüber betroffenen Personen unabhängig von der Geltendmachung von Betroffenenrechten. Diesen Informationspflichten können die Justizvollzugsbehörden in allgemeiner Form nachkommen. Betroffene Personen sollen unabhängig von der Datenverarbeitung im konkreten Fall in leicht zugänglicher Weise einen Überblick über die Verarbeitungszwecke und eine Übersicht über ihre Betroffenenrechte erhalten. Wie sich aus Erwägungsgrund 42 der Richtlinie (EU) 2016/680 ergibt, kann dieser Verpflichtung zum Beispiel durch entsprechende Informationen auf einer Internetseite nachgekommen werden. Bei Gefangenen wird dieser Verpflichtung durch allgemeine Informationen in Schriftform bei der Aufnahme in den Justizvollzug nachgekommen werden können.

Zu § 52 Hinweispflicht bei der Datenerhebung mit Kenntnis der betroffenen Personen

§ 52 entspricht § 6 Absatz 2 JVollZDSG SH in der bisherigen Fassung.

Diese Vorschrift überträgt den Justizvollzugsbehörden die Verantwortung dafür, dass die betroffenen Personen über den Zweck der Datenerhebung und ihre Rechte in Kenntnis gesetzt werden. Nur so können sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten selbstbestimmt über den Umgang mit ihren personenbezogenen Daten entscheiden, darauf Einfluss nehmen oder sich informieren. Durch die Information an die Gefangenen soll Rechtsnachteilen vorgebeugt werden.

Zu § 53 Benachrichtigung bei Datenerhebung ohne Kenntnis der betroffenen Personen

Die Bestimmung dient der Umsetzung von Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680. In „besonderen Fällen“ muss die Benachrichtigung der betroffenen Person weitere Informationen umfassen. Die besonderen Fälle werden in der Richtlinie (EU) 2016/680 nicht näher definiert. Auch die Erwägungsgründe geben darüber keinen weiteren Aufschluss. Aus Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe d der Richtlinie (EU) 2016/680 lässt sich schließen, dass hierunter vor allem die Fälle zu fassen sind, in denen von Gefangenen oder anderen betroffenen Personen ohne deren Wissen Daten erhoben werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass auch eine Übermittlung der Daten zu anderen als den ursprünglichen Erhebungszwecken eine Benachrichtigungspflicht auslöst, da damit ein vertiefter Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung verbunden ist.

Absatz 1 sieht eine Benachrichtigungspflicht der Justizvollzugsbehörden vor, wenn ohne Kenntnis der betroffenen Person personenbezogene Daten erhoben oder übermittelt worden sind. In diesen Fällen sind neben den in § 51 genannten Informationen weitere Angaben über die Rechtsgrundlage der Verarbeitung, die Dauer der Verarbeitung und die Empfängerinnen und Empfänger zu machen.

Absatz 2 ermöglicht es, in Umsetzung von Artikel 13 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/680 von der Bereitstellung der in Absatz 1 genannten Informationen abzusehen. Absatz 2 sieht entsprechend den bisherigen Regelungen in den jeweiligen Datenschutzbestimmungen des Justizvollzuges (z.B. § 39 Absatz 1 JVollDSG SH in der bisherigen Fassung) einen Katalog von Ausnahmen von der Benachrichtigungspflicht vor, der um die in Artikel 13 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/680 genannten Tatbestände erweitert wurde. Die Ausnahmen von der Benachrichtigungspflicht korrespondieren mit den entsprechenden Einschränkungen bei der Erteilung von Auskünften an die betroffenen Personen in Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 (§ 54). Die Entscheidung, die Benachrichtigung aufzuschieben, einzuschränken oder zu unterlassen, muss Verhältnismäßigkeitsgrundsätzen genügen und ihr muss eine nachvollziehbare Interessenabwägung vorausgehen. Eine Ausnahme von der Benachrichtigungspflicht ist gerechtfertigt, wenn ein überwiegendes Interesse an der Vermeidung der in Absatz 2 genannten Gefahren und Nachteile im Vergleich zu dem Informationsinteresse der betroffenen Personen gegeben ist. Wenn aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalls das Informationsinteresse der betroffenen Personen das Geheimhaltungsinteresse überwiegt, hat dementsprechend eine Benachrichtigung zu erfolgen.

Nach Absatz 3 ist vor der Benachrichtigung der betroffenen Personen die Zustimmung der benannten öffentlichen Stellen einzuholen, damit die Informationserteilung laufende Verfahren der genannten staatlichen Stellen, etwa Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft, nicht gefährdet. Aufgrund der erweiterten Benachrichtigungspflichten und dem Gleichklang mit den Auskunftspflichten ist die entsprechende Ausnahme bereits bei der Entscheidung über eine Benachrichtigung der betroffenen Personen geboten, um die genannten Verfahren nicht schon allein durch die Benachrichtigung zu gefährden. Die Vorschrift steht im Einklang mit Erwägungsgrund 44 der

Richtlinie (EU) 2016/680, der klarstellt, dass eine Unterrichtung, Auskunft, Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten oder eine Einschränkung der Verarbeitung unterlassen werden kann, um laufende Ermittlungsverfahren nicht zu gefährden. Dies gilt auch für Informationen von Nachrichtendiensten, deren Tätigkeit vom Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/680 nicht erfasst wird (vgl. Erwägungsgrund 14).

Absatz 4 nimmt bezüglich des Ausschlusses einer Benachrichtigung gegenüber den betroffenen Personen auf die Regelungen zum Auskunftsrecht in § 54 Absatz 6 Bezug. Im Fall einer eingeschränkten Benachrichtigung sind die betroffenen Personen zu unterrichten. Dies gilt jedoch nicht, wenn bereits die Erteilung dieser Informationen eine Gefährdung, einen Nachteil oder eine Beeinträchtigung im Sinne des § 53 Absatz 2 mit sich bringen würde. Benachrichtigungen der Gefangenen oder anderer betroffener Personen können mithin entfallen, wenn im konkreten Fall schon durch die Benachrichtigung hochrangige Interessen gefährdet werden (vgl. Erwägungsgrund 44 der Richtlinie (EU) 2016/680. In diesem Fall kann im Ausnahmefall auch eine Befassung des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein nicht zulässig sein. Die Justizvollzugsbehörden dokumentieren die Gründe für das Aufschieben, Einschränken oder Unterlassen der Benachrichtigung nach Absatz 2.

Zu § 54 Auskunftsrecht der betroffenen Personen

Die Bestimmung regelt in Umsetzung von Artikel 14 der Richtlinie (EU) 2016/680 das Auskunftsrecht der Gefangenen und anderer betroffenen Personen. Von diesen Auskunftsrechten lässt Artikel 15 der Richtlinie (EU) 2016/680 Ausnahmen zu. Schon § 40 JVVollDSG SH in der bisherigen Fassung sah Auskunftsrechte der Gefangenen vor, die unter bestimmten Voraussetzungen entfallen konnten.

Absatz 1 Satz 1 legt das grundsätzliche Bestehen eines Auskunftsrechtes fest. Satz 2 erweitert den Umfang der Auskunftserteilung. Der in den Nummern 1 und 4 genannte Begriff „Kategorie“ ermöglicht den Justizvollzugsbehörden eine angemessene Generalisierung der Angaben zu den verarbeiteten personenbezogenen Daten und den Übermittlungsempfängerinnen und Übermittlungsempfängern. Die Angaben nach Nummer 1 zu den verarbeiteten personenbezogenen Daten können im Sinne einer zusammenfassenden Übersicht in verständlicher Form gemacht werden. Die Angaben müssen also nicht in einer Form gemacht werden, die Aufschlüsse über die Art und Weise der Speicherung oder Sichtbarkeit der Daten bei den Justizvollzugsbehörden (im Sinne einer Kopie) zulässt. Ebenso bedeutet die Pflicht zur Angabe der verfügbaren Informationen zur Datenquelle nicht, dass die Identität natürlicher Personen oder gar vertrauliche Informationen preisgegeben werden müssen. Die Justizvollzugsbehörden müssen sich bei der Angabe zu den personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, letztlich von dem gesetzgeberischen Ziel leiten lassen, bei der betroffenen Person ein Bewusstsein über Umfang und Art der

verarbeiteten Daten zu erzeugen und es ihr ermöglichen, aufgrund dieser Informationen zu ermitteln, ob die Verarbeitung rechtmäßig ist und - wenn Zweifel hieran bestehen - gegebenenfalls die Geltendmachung weiterer Betroffenenrechte auf diese Informationen stützen zu können.

Absatz 2 orientiert sich an § 19 Absatz 2 und § 33 Absatz 2 Satz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes. In Erweiterung der bisherigen Rechtslage hat der Verantwortliche jedoch sicherzustellen, dass durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen eine Verwendung der Daten zu anderen Zwecken ausgeschlossen ist. Bei der Ermittlung des Aufwands hat der Verantwortliche die bestehenden technischen Möglichkeiten, in der Verarbeitung eingeschränkte und archivierte Daten der betroffenen Personen im Rahmen der Auskunftserteilung verfügbar zu machen, zu berücksichtigen. Werden die Daten ausschließlich aufgrund von Aufbewahrungsvorschriften gespeichert, ist die Verarbeitung der Daten einzuschränken.

Eine Auskunftserteilung hat nach Absatz 3 in den Fällen zu unterbleiben, in denen die betroffenen Personen keine hinreichend konkreten Angaben machen, mit denen sich die verarbeiteten Daten ermitteln lassen. Macht etwa eine Besucherin oder ein Besucher keine Angaben dazu, welche oder welchen Gefangenen sie oder er besucht hat, würde die Verpflichtung zur Auskunftserteilung einen unverhältnismäßigen Aufwand der Justizvollzugsbehörde verursachen.

Absatz 4 übernimmt durch seinen Verweis auf § 53 Absatz 2 und Absatz 3 die Ausschlussgründe, nach denen von einer Benachrichtigung abgesehen werden kann, auch für die Auskunftserteilung. Je nach Umfang der beeinträchtigten Interessen kann die Auskunft vollständig oder teilweise eingeschränkt werden. Die Einschränkungen entsprechen Artikel 15 Absatz 1 und Erwägungsgrund 44 der Richtlinie (EU) 2016/680.

Absatz 5 Satz 1 und 2 dienen der Umsetzung von Artikel 15 Absatz 3 Sätze 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2016/680. Unter der Voraussetzung von Satz 2 wird den Justizvollzugsbehörden das Recht gewährt, ein Auskunftsverlangen gänzlich unbeantwortet zu lassen. Nach Satz 3 ist die Nichterteilung der Auskunft nach Satz 1 zu begründen, um den Gefangenen oder anderen betroffenen Personen die Überprüfung der Nichterteilung der Auskunft zu ermöglichen, es sei denn, dass die Mitteilung der Gründe den mit dem Absehen von oder der Einschränkung der Auskunft verfolgten Zweck gefährden würde.

Absatz 6 Satz 1 sieht in Umsetzung von Artikel 17 der Richtlinie (EU) 2016/680 als neues Verfahren zum effektiven Schutz der Rechte der betroffenen Personen die Überprüfung der Verarbeitungstätigkeit durch das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein in einem besonderen Verfahren vor. Nach Absatz 6 Satz 1 tritt das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein in die Rechte der betroffenen Personen ein. Die Justizvollzugsbehörden weisen die betroffenen Personen darauf hin, dass sie ihr Auskunftsrecht durch das Unabhängige

Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein ausüben lassen können, und auf die Möglichkeit zur Inanspruchnahme gerichtlichen Rechtsschutzes (Satz 7). Machen die betroffenen Personen von ihrem Recht Gebrauch, ist dem Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein die entsprechende Auskunft zu erteilen. Die Sätze 4 bis 6 regeln das Verfahren der Auskunftserteilung und der Weitergabe von Ergebnissen der Prüfung an die betroffenen Personen.

Die Form der Auskunftserteilung liegt nach Absatz 7 im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde. Die Auskunft kann auch durch Überlassung von Kopien oder Akteneinsicht erteilt werden. Das Interesse der betroffenen Person ist bei Ausübung des Ermessens zu berücksichtigen.

Absatz 8 dient der Umsetzung von Artikel 15 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2016/680.

Zu § 55 Akteneinsichtsrecht

§ 55 greift § 41 JVollzDSG SH in der bisherigen Fassung auf.

Absatz 1 Satz 1 regelt über Artikel 14 der Richtlinie (EU) 2016/680 hinausgehend die Voraussetzungen des Akteneinsichtsrechts der betroffenen Personen. Satz 2 stellt klar, dass die mit einem Sperrvermerk versehenen Aktenbestandteile nicht der Akteneinsicht unterliegen.

Absatz 2 Satz 1 regelt, welche Personen bei einer Akteneinsichtnahme hinzugezogen werden können. Satz 2 gestattet die alleinige Akteneinsicht durch die Beauftragten. Um Abhängigkeiten der Gefangenen untereinander zu vermeiden und subkulturellem Verhalten im Justizvollzug vorzubeugen, sieht Satz 3 vor, dass eine Hinzuziehung oder Beauftragung von Mitgefangenen nicht zulässig ist.

Absatz 3 gewährt den betroffenen Personen das Recht, sich aus den Akten Notizen zu machen.

Absatz 4 regelt, unter welchen Voraussetzungen betroffenen Personen Ablichtungen oder Ausdrucke einzelner Dokumente zu überlassen sind.

Absatz 5 Satz 1 normiert die Unentgeltlichkeit der Akteneinsicht. Die Sätze 2 und 3 regeln die Verpflichtung zur Erstattung der Kosten für Ablichtungen und Ausdrucke und die Vorschusspflicht. Dies steht im Einklang mit Artikel 12 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2016/680, wonach bereits für die Erteilung von Informationen unter Berücksichtigung der Verwaltungskosten eine angemessene Gebühr erhoben werden kann. Nach Satz 4 können die Justizvollzugsbehörden in begründeten Ausnahmefällen wie beim Schriftwechsel und den Telefonaten als Ausfluss aus dem Sozialstaatsprinzip die bei ihnen anfallenden Kosten für die Gefangenen in angemessenem Umfang übernehmen, wenn diese hierzu nicht in der Lage sind.

Zu § 56 Auskunft und Akteneinsicht in Gesundheitsakten

In Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Dezember 2016 (2 BvR 1541/15) gewährt § 56 Satz 1 den Gefangenen einen Anspruch auf Auskunft aus ihren und Einsicht in ihre Gesundheitsakten. Durch die Verweisung in Satz 2 wird unter anderem die Hinzuziehung und Beauftragung von bestimmten Personen und die Kostenregelung bei der Akteneinsicht aus § 55 für entsprechend anwendbar erklärt.

Zu § 57 Sperrvermerke

§ 57 entspricht im Wesentlichen § 42 Absatz 1 und 2 JVoIzDSG SH in der bisherigen Fassung.

Absatz 1 enthält zur Sicherung des Akteneinsichtsrechtes eine abschließende Aufzählung der Gründe, die zur Anbringung eines Sperrvermerks berechtigen. Die Bestimmung bezieht sich nur auf das Akteneinsichtsrecht nach § 55; dieses ist nicht durch die Richtlinie (EU) 2016/680 vorgegeben. Nach § 55 Absatz 1 Satz 2 unterliegen Aktenbestandteile, die mit einem Sperrvermerk versehen sind, nicht der Akteneinsicht; davon unberührt bleibt das allgemeine Auskunftsrecht nach § 54. Die Bestimmung dient der Verwaltungsvereinfachung und ermöglicht es, direkt bei der Aufnahme eines Dokuments in die Akte eine Entscheidung über eine spätere Offenlegung zu treffen.

Das Informationsinteresse der Gefangenen muss zurücktreten, wenn medizinische Gründe allein zum Wohl der Gefangenen, der Schutz der genannten Rechtsgüter oder eine gesetzliche Geheimhaltungspflicht Vorrang beanspruchen. Satz 1 verpflichtet zu einer Güterabwägung im Einzelfall, die nach Absatz 2 hinsichtlich Grund und Umfang auch zu dokumentieren ist. Nummer 1 ist eng auszulegen, um eine informationelle Bevormundung zu vermeiden. Dennoch kann in besonders gelagerten Fällen, etwa im Zusammenhang mit psychiatrischen Behandlungen, ein Sperrvermerk auch zu Gunsten der betroffenen Personen gerechtfertigt sein. Durch die Begrenzung des Kreises der zur Anbringung von Sperrvermerken Befugten in Satz 2 wird eine restriktive und fachgerechte Handhabung sichergestellt.

Absatz 2 regelt, wie mit und bei Sperrvermerken zu verfahren ist.

Zu § 58 Verfahren für die Ausübung der Rechte der betroffenen Person

Die Bestimmung orientiert sich an den Vorgaben des Artikels 12 der Richtlinie (EU) 2016/680.

Die Absätze 1 und 2 setzen die Vorgaben aus Artikel 12 Absatz 1 bis 3 der Richtlinie (EU) 2016/680 zu den Mitteilungen und den Modalitäten der Mitteilungen gegenüber Gefangenen und anderen betroffenen Personen um.

Absatz 3 macht von der Möglichkeit in Artikel 12 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2016/680 Gebrauch, bei einer offensichtlich unbegründeten oder exzessiven Antragstellung von einer Bescheidung der Antragstellerin oder des Antragstellers oder einer näheren Begründung abzusehen. Als Beispielsfall wird die häufige sachgrundlose Wiederholung von Anträgen als möglicher Ablehnungsgrund für die Informationserteilung genannt.

Absatz 4 dient der Umsetzung von Artikel 12 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2016/680.

Abschnitt 9

Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Berichtigung

Zu § 59 Löschung

Absatz 1 Nummer 1 entspricht weitgehend § 43 Absatz 1 Nummer 1 JVollzDSG SH in der bisherigen Fassung. Absatz 1 Nummer 2 knüpft an § 43 Absatz 1 Nummer 3 JVollzDSG SH in der bisherigen Fassung an und Absatz 4 stimmt im Wesentlichen mit § 43 Absatz 3 JVollzDSG SH in der bisherigen Fassung überein.

Absatz 1 normiert den Grundsatz der verpflichtenden Löschung personenbezogener Daten, soweit nicht einer der dort aufgezählten Ausnahmefälle gegeben ist. Der Ausnahmefall, dass die personenbezogenen Daten zur Erreichung vollzuglicher Zwecke noch erforderlich sind, kann beispielsweise erfüllt sein, wenn Gefangene unter Bewährung oder unter Führungsaufsicht entlassen werden. Absatz 1 dient damit auch der Umsetzung von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e) der Richtlinie (EU) 2016/680.

In Absatz 2 Satz 1 werden jeweils für den Vollzug der Freiheitsstrafe, der Jugendstrafe, des Jugendarrestes und den anderen Freiheitsentziehungen individuelle Löschfristen normiert. Die Norm trägt damit Artikel 6 der Richtlinie (EU) 2016/680 Rechnung, wonach so weit wie möglich zwischen den personenbezogenen Daten verschiedener Kategorien betroffener Personen zu unterscheiden ist. Satz 2 bestimmt die Ausnahme zu Satz 1 für die Fälle, in denen eine besondere Vorschrift, beispielsweise die Justizschriftgutaufbewahrungsverordnung eine längere Aufbewahrungsfrist für die Gefangenenpersonalakten vorsieht. In diesen Fällen kommt eine Einschränkung der Verarbeitung nach § 60 Absatz 1 Nummer 7 in Betracht.

Absatz 3 trägt ebenfalls der Unterscheidung nach Haftarten Rechnung, wie dies in Artikel 6 der Richtlinie (EU) 2016/680 vorgegeben ist, und folgt aus der gesetzlichen Unschuldsvermutung. Von dieser Regelung werden nicht nur die personenbezogenen Daten dieser Gefangenen erfasst, sondern auch die ihrer Angehörigen und Besucherinnen und Besucher. Einer weiteren Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten bedarf es nach der Entlassung der oder des Gefangenen nicht mehr.

Zu § 60 Einschränkung der Verarbeitung

Absatz 1 Nummer 3, 4, 6 und 7 entsprechen im Wesentlichen § 43 Absatz 5 Nummer 3, 5, 4 und 2 JVoIzDSG SH in der bisherigen Fassung. Absatz 3 stimmt weitgehend mit § 43 Absatz 8 JVoIzDSG SH in der bisherigen Fassung und Absatz 4 wiederum im Wesentlichen mit § 43 Absatz 9 JVoIzDSG SH in der bisherigen Fassung überein.

Absatz 1 Satz 1 trägt Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/680 Rechnung, wonach anstelle der Löschung personenbezogener Daten aus bestimmten Gründen eine Einschränkung ihrer Verarbeitung möglich ist.

Nummer 1 trägt den hochrangigen Interessen der Gefahrenverhütung, Gefahrenabwehr und Strafverfolgung Rechnung, die durch die Richtlinie (EU) 2016/680 als Verarbeitungszwecke anerkannt werden.

Nummer 2 stellt sicher, dass Interessen der Länder und betroffener Personen nach der Entlassung geltend gemacht und durchgesetzt werden können. Haben Gefangene z. B. im Vollzug gearbeitet, kann auch noch mehrere Jahre nach ihrer Entlassung der Nachweis über diese Beschäftigungen gegenüber anderen öffentlichen Stellen erforderlich werden. Ein Fall der Nummer 2 kann auch vorliegen, wenn die Geltendmachung von Amtshaftungs- oder Schadensersatzansprüchen in Betracht kommt. Ergeben sich aus der Gefangenenpersonalakte Anhaltspunkte für eine spätere Beweisbedürftigkeit einer Tatsache, ist anstelle der Löschung der personenbezogenen Daten eine Einschränkung ihrer Verarbeitung möglich.

Nummer 3 setzt den Gedanken aus Nummer 2 fort, nach dem die Löschung die Durchsetzung von Rechten der betroffenen Personen nicht beeinträchtigen oder vereiteln darf (vgl. Erwägungsgrund 47 der Richtlinie (EU) 2016/680).

Um den betroffenen Personen die Ausübung ihrer Rechte und eine wirksame Kontrolle der Datenverarbeitung zu ermöglichen, sieht Nummer 4 einen weiteren Einschränkungstatbestand vor.

Nummer 5 setzt die Ausnahmeregelung des Artikels 16 Absatz 3 Buchstabe b) der Richtlinie (EU) 2016/680 um, der weit zu verstehen ist und damit auch als Auffangtatbestand zu den Nummern 1 bis 4 dient.

Nummer 6 trägt unter anderem technischen Bedingungen Rechnung, die einer Löschung entgegenstehen können.

Nummer 7 sieht bei abweichenden gesetzlichen Aufbewahrungsfristen eine entsprechende Ausnahme von der Löschung vor.

Absatz 1 Satz 2 verpflichtet zur Dokumentation der Gründe der Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten.

Aufgrund des Ausnahmecharakters der Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten ist die Verarbeitung dieser Daten nur unter den in Absatz 2 Satz 1 genannten Voraussetzungen möglich und zulässig. Ist die Verarbeitung dieser Daten zu Zwecken, zu denen ihre Löschung unterblieben ist, nicht mehr erforderlich, sind diese Daten unverzüglich zu löschen. Die Regelung orientiert sich an dem Verhältnismäßigkeitsgebot der Richtlinie (EU) 2016/680 und § 32 Absatz 2 Satz 3 des Bundeskriminalamtgesetzes.

Absatz 3 sieht, neben der Einwilligung der betroffenen Personen in Nummer 1, in Nummer 2 den wichtigen Anwendungsfall für das Aufheben der Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten im Falle einer erneuten Inhaftierung vor. In diesem Fall können die Justizvollzugsbehörden auf die personenbezogenen Daten zum vormaligen Vollzugsverhalten oder die durchgeführten Behandlungsmaßnahmen wieder zugreifen. Die Justizvollzugsbehörden werden damit in die Lage versetzt, ohne Informationsverlust wieder an die vorherigen Vollzugsmaßnahmen der oder des Gefangenen anzuknüpfen. Auch ist der Rückgriff auf die bereits bestehenden Daten für die Gefangenen regelmäßig weniger belastend als deren Neuerhebung. Wird die Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten wieder aufgehoben, richtet sich die Löschung dieser Daten erneut nach § 59.

Absatz 4 Satz 1 stellt klar, dass auch in den Fällen, in denen die Verarbeitung personenbezogener Daten eingeschränkt ist, die Höchstgrenzen für die Aufbewahrung nicht überschritten werden dürfen und legt in Satz 3 den Fristbeginn fest. Satz 2 sieht gleichwohl eine Ausnahme von den Höchstgrenzen für die Aufbewahrung vor, wenn konkrete Anhaltspunkte für die Erforderlichkeit der Aufbewahrung für einen Zweck nach Absatz 1 vorliegen. Vage Vermutungen reichen also nicht aus.

Zu § 61 Berichtigung

Die Regelung in Absatz 1 Satz 1 enthält eine Umsetzung des Grundsatzes aus Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a und d in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680, wonach personenbezogene Daten zu berichtigen sind, wenn sie unrichtig, unvollständig oder nicht mehr aktuell sind.

Absatz 1 Satz 2 übernimmt den in Erwägungsgrund 47 der Richtlinie (EU) 2016/680 enthaltenen Gedanken. Zur Vorbeugung massenhafter und nicht erfolgsversprechender Anträge im Justizvollzug ist es geboten, klarzustellen, dass sich das Berichtigen auf die betroffene Person betreffende Tatsachen bezieht und nicht etwa auf den Inhalt von Zeugenaussagen, Beurteilungen oder Entscheidungen.

Absatz 1 Satz 3 setzt Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d, 1. Halbsatz, der Richtlinie (EU) 2016/680 um.

Absatz 1 Satz 4 übernimmt § 20 Absatz 1 Satz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes und konkretisiert diesen.

Nach Absatz 1 Satz 5, der Artikel 16 Absatz 1 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 umsetzt, kann die betroffene Person die Vervollständigung ihrer unvollständigen personenbezogenen Daten auch durch eine ergänzende Erklärung verlangen. Dies dürfte zur Wahrung der Aktenklarheit und Aktenwahrheit auch für sonstige Berichtigungen gelten.

Absatz 2 regelt einen weiteren Fall der Einschränkung der Verarbeitung. Er setzt Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2016/680 um.

Zu § 62 Rechte der betroffenen Person auf Berichtigung und Löschung sowie Einschränkung der Verarbeitung

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 16 der Richtlinie (EU) 2016/680, soweit dieser Betroffenenrechte statuiert. Die Umsetzung der in diesem Artikel enthaltenen objektiven Pflichten der Justizvollzugsbehörden ist in §§ 59 bis 61 erfolgt.

Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680. Satz 1 setzt das in Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 gewährte Recht auf Berichtigung unrichtiger bzw. auf Vervollständigung unvollständiger Daten um. Satz 2 setzt Artikel 16 Absatz 3 Satz 2 um.

Absatz 2 setzt – in Verbindung mit § 59 – die Vorgaben des Artikels 16 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 um.

Absatz 3 dient der Umsetzung des Verfahrens von Artikel 16 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2016/680 und betrifft das zur Anwendung kommende Verfahren, wenn der Verantwortliche einem Antrag auf Berichtigung oder Löschung nicht oder nur eingeschränkt nachkommt.

Zu § 63 Mitteilungen

Die in dieser Vorschrift enthaltene Verpflichtung setzt Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 16 Absatz 5 und 6 der Richtlinie (EU) 2016/680 um.

Absatz 1 Satz 1 sieht vor, die Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten auch anderen Stellen, an die diese Daten zuvor übermittelt wurden, zur Kenntnis zu geben, um so die Richtigkeit der Daten bei weiteren Übermittlungsvorgängen zu gewährleisten.

Die in Satz 2 geregelte Verpflichtung der Empfängerin oder des Empfängers, die Berichtigung im eigenen Datenbestand vorzunehmen, folgt aus deren eigener Verantwortung, unrichtige Daten unverzüglich zu berichtigen.

Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 5 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680.

Abschnitt 10

Befugnisse des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein

Zu § 64 Befugnisse der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz; Datenschutzaufsichtsbehörde

Die Vorschrift orientiert sich an § 16 des Bundesdatenschutzgesetzes und dient der Umsetzung von Artikel 47 der Richtlinie, wonach wirksame Untersuchungs- und Abhilfebefugnisse der Justizvollzugsbehörden festgelegt werden müssen.

Absatz 1 regelt die Abhilfebefugnisse der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz. Ihr oder ihm werden die Befugnisse der Beanstandung sowie der Einforderung einer Stellungnahme der Justizvollzugsbehörde eingeräumt. Ferner wird ihm die Befugnis zur Warnung der Justizvollzugsbehörden entsprechend Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2016/680 eingeräumt.

Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 47 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2016/680.

Absatz 3 regelt die nach Artikel 47 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 einzuräumenden wirksamen Untersuchungsbefugnisse.

Abschnitt 11

Anwendung weiterer Vorschriften

Zu § 65 Anwendung weiterer Vorschriften des allgemeinen Datenschutzrechts

Soweit für den Datenschutz im Justizvollzug in diesem Gesetz nicht etwas Abweichendes geregelt ist, findet gemäß Absatz 1 Satz 1 das allgemeine Datenschutzrecht Anwendung. Satz 2 erklärt insbesondere die entsprechenden Regelungen des Landesdatenschutzgesetzes für anwendbar. Hinsichtlich der Befugnisse des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein gilt § 64.

Absatz 2 enthält rein deklaratorisch die Feststellung, dass für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Justizvollzugsbehörden im sachlichen Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 ausschließlich deren Bestimmungen

und die hierzu erlassenen Vorschriften gelten. Dies ist etwa der Fall, wenn die Datenverarbeitung von Anfang an nicht dem Anwendungsbereich des Artikels 1 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 unterfällt, etwa, weil sie der Verwaltung von Mitarbeiterdaten dient. Ferner kann das Recht der Verordnung (EU) 2016/679 zur Anwendung kommen, weil personenbezogene Daten, die für Zwecke des Justizvollzuges erhoben wurden, für andere Zwecke als diejenigen der Richtlinie (EU) 2016/680 weiterverarbeitet werden. In diesen Fällen gilt die Verordnung (EU) 2016/679, wie Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 klarstellt, es sei denn, die Verarbeitung erfolgt im Rahmen einer Tätigkeit, die überhaupt nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fällt.

VII. Zu Artikel 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Artikel 7 regelt das Inkrafttreten der Änderungen im Landesstrafvollzugsgesetz, der Änderungen im Gesetz zum Vollzug der Sicherungsverwahrung in Schleswig-Holstein und der Änderungen im Jugendarrestvollzugsgesetz. Zugleich bestimmt er das Inkrafttreten der neuen Gesetze zum Jugendstrafvollzug und zum Vollzug der Untersuchungshaft in Schleswig-Holstein und zugleich das Außerkrafttreten des bisherigen Jugendstrafvollzugsgesetzes und des bisherigen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes.

Zugleich regelt Artikel 7 das Inkrafttreten des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten im Justizvollzug sowie das Außerkrafttreten der datenschutzrechtlichen Bestimmungen im bisherigen Schleswig-Holsteinischen Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten im Justizvollzug.

Absatz 5 schafft eine Übergangsregelung für die nach Artikel 25 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 erforderlichen Protokollierungspflichten bei automatisierten Verarbeitungssystemen und macht damit von der entsprechenden Ermächtigung in Artikel 63 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 (Erwägungsgrund 96) Gebrauch, die in Ausnahmefällen, in denen die Umstellung der vor dem Inkrafttreten der Richtlinie bereits eingerichteten automatisierten Verarbeitungssysteme mit einem unverhältnismäßigen Aufwand – wie im Verfahren BASIS-Web – verbunden ist, ein Verschieben des Inkrafttretens bis zum 6. Mai 2023 gestattet.